

Verrechtlichung von Geschichte

Parlamentarische Debatten um die gesetzlichen
Bestimmungen gegen Holocaustleugnung in der
Bundesrepublik Deutschland und in Österreich

Inauguraldissertation

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie
im Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften
der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität
zu Frankfurt am Main

vorgelegt von

Mag. Max Söllner

aus: Innsbruck

Erstgutachter: Prof. Gustavo Corni (Trient)

Zweitgutachterin: Prof. Marie-Luise Recker (Frankfurt am Main)

Januar 2015

I	Vorwort	7
II	Einleitung	9
III	Die parlamentarischen Debatten in der Bundesrepublik Deutschland	
	III.1 Die Debatten um die Verabschiedung des Volksverhetzungsparagraphen (§ 130 StGB) 1950-1960	27
	III.2 Die Debatten um das 21. Strafrechtsänderungsgesetz 1982-1985	106
	III.3 Die Debatten um die Novellierung des Volksverhetzungsparagraphen 1992-1994	181
IV	Die parlamentarischen Debatten in Österreich	
	IV.1 Das Verbotsgesetz und die darauf aufbauende Rechtsprechung bis 1992	215
	IV.2 Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen von 1986	221
	IV.3 Das Strafrechtsänderungsgesetz von 1987	225
	IV.4 Die Debatten um die Novellierung des Verbotsgesetzes 1992	228
V	Schlussüberlegungen	
	V.1 Thesenhafte Beobachtungen	289
	V.2 Resümee der Dissertation	336
VI	Quellen- und Literaturverzeichnis	338

I	Vorwort	7
II	Einleitung	9
	2.1 Die Forschungsfrage	9
	2.2 Die <i>Verrechtlichung von Geschichte</i>	10
	2.3 Der Aufbau der Arbeit	13
	2.4 Methodische Überlegungen	15
	2.5 Die Quellen	16
	2.6 Die Terminologie	18
	2.7 Der Forschungsstand	23
	2.8 Zur Zeichensetzung	25
III	Die parlamentarischen Debatten in der Bundesrepublik Deutschland	26
	III.1 Die Debatten um die Verabschiedung des Volksverhetzungsparagrafen (§ 130 StGB) 1950-1960	27
	3.1.1 Der Entwurf für ein „Gesetz gegen die Feinde der Demokratie“ (1950)	28
	3.1.2 Bundestagssitzung vom 16. März 1950	29
	3.1.3 Exkurs: Der Fall Hedler	31
	3.1.4 Fortsetzung: Bundestagssitzung vom 16. März 1950	33
	3.1.5 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches	35
	3.1.5 Bundestagssitzung vom 12. September 1950	37
	3.1.7 Weiterentwicklung des Entwurfs zur Änderung des Strafgesetzbuches	40
	3.1.8 Entwurf zu einem Fünften Strafrechtsänderungsgesetz (1957)	41
	3.1.9 Die Bundestagssitzungen vom 7. und 8. Februar 1957	42
	3.1.10 Der Fall Nieland	46
	3.1.11 Entwurf für ein Gesetz gegen Volksverhetzung (1959)	47
	3.1.12 Bundestagsitzung vom 8. April 1959	48
	3.1.13 Sitzung des Innenausschusses am 15. April 1959	49
	3.1.14 Brief des Zentralrats der Juden vom 8. Mai 1959	51
	3.1.15 Sitzung des Rechtsausschusses am 27. Mai 1959	52
	3.1.16 Sitzung des Rechtsausschusses am 3. Juni 1959	59
	3.1.17 Sitzung des Rechtsausschusses am 5. Juni 1959	61
	3.1.18 Bericht des Rechtsausschusses vom 5. Juni 1959	66
	3.1.19 Bundestagssitzung vom 3. Dezember 1959	67
	3.1.20 Antisemitische Schmierwelle 1959/60	73
	3.1.21 Sitzung des Innenausschusses am 13. Januar 1960	74
	3.1.22 Antrag der FDP vom 13. Januar 1960	77
	3.1.23 Antrag der SPD vom 19. Januar 1960	77
	3.1.24 Bundestagssitzung am 20. Januar 1960	78
	3.1.25 Sitzung des Innenausschusses am 21. Januar 1960	79
	3.1.26 Bundestagssitzung vom 18. Februar 1960	80
	3.1.27 Zeitungsartikel von Hendrik van Dam vom 19. Februar 1960	85
	3.1.28 Sitzung des Rechtsausschusses am 10. März 1960	85
	3.1.29 Exkurs: Urteil des BGH vom 28. Februar 1958	88
	3.1.30 Fortsetzung: Sitzung des Rechtsausschusses am 10. März 1960	88

3.1.31 Sitzung des Rechtsausschusses am 11. März 1960	89
3.1.32 Sitzung des Rechtsausschusses am 17. März 1960	91
3.1.33 Bericht des Rechtsausschusses vom 22. März 1960	92
3.1.34 Bundestagssitzung vom 20. Mai 1960	92
3.1.35 Zusammenfassung und Resümee	94
3.1.36 Die Anwendungspraxis des § 130 StGB	102
III.2 Die Debatten um das 21. Strafrechtsänderungsgesetz 1982-1985	106
3.2.1 Der Referentenentwurf aus dem Justizministerium 1982	107
3.2.2 Exkurs: BGH-Urteil vom 18. September 1979	108
3.2.3 Fortsetzung: Der Referentenentwurf aus dem Justizministerium 1982	111
3.2.4 Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrats am 19. Oktober 1982	114
3.2.5 Bundesratssitzung vom 29. Oktober 1982	116
3.2.6 Entwurf der SPD-Fraktion vom 18. Jänner 1984	118
3.2.7 Regierungsentwurf vom 11. April 1984	119
3.2.8 Bundestagssitzung vom 12. April 1984	120
3.2.9 Sitzung des Rechtsausschusses am 14. November 1984	124
3.2.10 Sitzung des Rechtsausschusses am 23. Jänner 1985	125
3.2.11 Sitzung des Rechtsausschusses am 28. Februar 1985	129
3.2.12 Bundestagssitzung vom 14. März 1985	130
3.2.13 Exkurs: Brief von Martin Broszat vom 4. Juni 1982	132
3.2.14 Fortsetzung: Bundestagssitzung vom 14. März 1985	133
3.2.15 Exkurs: Geschichte des § 194 StGB	140
3.2.16 Sitzung des Rechtsausschusses am 27. März 1985	142
3.2.17 Sitzung des Rechtsausschusses am 17. April 1985	143
3.2.18 Sitzung des Rechtsausschusses am 24. April 1985	152
3.2.19 Exkurs: Brief des Präsidenten der Knesset vom 25. März 1985	153
3.2.20 Fortsetzung: Sitzung des Rechtsausschusses am 24. April 1985	157
3.2.21 Ausschussbericht vom 24. April 1985	158
3.2.22 Bundestagssitzung vom 25. April 1985	159
3.2.23 Behandlung im Rechtsausschuss des Bundesrats	164
3.2.24 Bundesratssitzung vom 24. Mai 1985	169
3.2.25 Zusammenfassung und Resümee	172
3.2.26 Die Anwendungspraxis des § 194 StGB	179
III.3 Die Debatten um die Novellierung des Volksverhetzungsparagrafen 1992-1994	181
3.3.1 Gesetzesentwurf des Landes Niedersachsen vom 10. Dezember 1992	181
3.3.2 Bundesratssitzung vom 18. Dezember 1992	183
3.3.3 Behandlung im Rechtsausschuss des Bundesrats	183
3.3.4 Bundestagssitzung vom 28. Oktober 1993	184
3.3.5 Entwurf eines Verbrechensbekämpfungsgesetzes von CDU/CSU-FDP	188
3.3.6 Brandanschlag auf die Lübecker Synagoge am 25. März 1994	190

3.3.7	Stellungnahme des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz	190
3.3.8	Sitzung des Rechtsausschusses am 13. April 1994	191
3.3.9	Exkurs: Der Fall Deckert	191
3.3.10	Fortsetzung: Sitzung des Rechtsausschusses am 13. April 1994	195
3.3.11	Gesetzesentwurf der GRÜNEN vom 27. April 1994	196
3.3.12	Sitzung des Rechtsausschusses am 18. Mai 1994	197
3.3.13	Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses	199
3.3.14	Bundestagssitzung vom 20. Mai 1994	199
3.3.15	Bundesratssitzung vom 10. Juni 1994	202
3.3.16	Anrufung des Vermittlungsausschusses durch die Bundesregierung	204
3.3.17	Entwicklung im <i>Fall Deckert</i>	204
3.3.18	Bundestagssitzung vom 21. September 1994	208
3.3.19	Bundesratssitzung vom 23. September 1994 / Verkündung des Gesetzes	209
3.3.20	Zusammenfassung und Resümee	210
3.3.21	Die Anwendungspraxis des § 130 (3)	212
IV	Die parlamentarischen Debatten in Österreich	214
IV.1	Das Verbotsgesetz und die darauf aufbauende Rechtsprechung bis 1992	215
IV.2	Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen von 1986	221
4.2.1	Die Nationalratssitzung vom 19. Februar 1986	222
4.2.2	Die Bundesratssitzung vom 27. Februar 1986	223
IV.3	Das Strafrechtsänderungsgesetz von 1987	225
4.3.1	Die Nationalratssitzung vom 25. November 1987	226
4.3.2	Die Bundesratssitzung vom 3. Dezember 1987	227
IV.4	Die Debatten um die Novellierung des Verbotsgesetzes 1992	228
4.4.1	Tagung „Justiz und nationalsozialistische Wiederbetätigung“	228
4.4.2	Antrag der SPÖ vom 14. Mai 1991	239
4.4.3	Antrag der ÖVP vom 3. Dezember 1991	241
4.4.4	Bericht und Antrag des Justizausschusses vom 5. Februar 1992	242
4.4.5	Stellungnahme der Angeordneten Stoisits (GRÜNE)	246
4.4.6	Die Nationalratssitzung vom 26. Februar 1992	249
4.4.7	Abschlussbericht des Rechtsausschusses des Bundesrats (4. März 1992)	271
4.4.8	Sitzung des Bundesrats vom 5. März 1992	271
4.4.9	Zusammenfassung und Resümee	282
4.4.10	Die Anwendungspraxis des Verbotsgesetzes nach 1992	287
4.4.11	Die geschichtspolitische Weiterentwicklung	287

V	Schlussüberlegungen	289
	V.1 Thesenhafte Beobachtungen	289
	Geschichtspolitik	290
	5.1.1 Die Gesetze als ‚Lernen aus der Geschichte‘	290
	5.1.2 Die Gesetze als Staatsschutzmaßnahmen	292
	5.1.3 Die Gesetze als Sonderschutz für Juden, als strafrechtliche Bekämpfung von Antisemitismus	293
	5.1.4 Verschiebung der Opfergruppen	297
	5.1.5 Gegenseitige Bezugnahmen in Deutschland und Österreich	298
	Tagespolitik	299
	5.1.6 Tagespolitische / Realpolitische Einflüsse	299
	5.1.7 Anlassgesetzgebung	300
	5.1.8 Außenpolitische Dimension der Gesetzgebungsverfahren	301
	5.1.9 Explizites Leugnungsverbot erst in den 1990er Jahren	302
	5.1.10 Dimension der Entpolitisierung im Fall der Gesetzesänderung in Deutschland 1994	303
	Symbolpolitik	304
	5.1.11 Gesetze als Antwort auf Revisionisten	304
	5.1.12 Gesetze als Maßnahme gegen, beziehungsweise als Signal an die eigene Richterschaft und Bevölkerung	305
	Rechtspolitik	307
	5.1.13 Symbolische Gesetzgebung	307
	5.1.14 Rechtlicher Schutz eines gesellschaftlichen Tabus	308
	5.1.15 Das Konzept der Kollektivbeleidigung	311
	Sprachpolitik	312
	5.1.16 Die Terminologie der Gesetzgebungsprozesse	312
	5.1.17 Gesetze als sprachpolitische Maßnahme	313
	Wissenschaftspolitik	317
	5.1.18 Verbindungen zum Historikerstreit	317
	5.1.19 Gedanken zu einer geschichtswissenschaftlichen Logik	322
	5.1.20 Die Rolle von Historikern und Historikerinnen	326
	Europapolitik	331
	5.1.21 Europäisches Phänomen	331
	5.1.22 Resümee	335
	V.2 Resümee der Dissertation	336
VI	Quellen- und Literaturverzeichnis	338
	6.1 Quellen	338
	6.2 Zeitungsartikel	338
	6.3 Gesetzes-Kommentare	339
	6.4 Sekundärliteratur	339
	6.5 Abkürzungsverzeichnis	354

I Vorwort

Kann man Geschichte leugnen? Eine scheinbar banale Frage, die – wie in dieser Arbeit gezeigt werden soll – eine Reihe verdeckter Prämissen voraussetzt und deren mögliche Beantwortung immer auch eine Thematisierung dieser Annahmen fordert. Im Kontext der vorliegenden Dissertation engt sich der Fragenkomplex ein: Kann man die Leugnung von Geschichte verbieten? Soll man sie verbieten und bestrafen, muss man es in gewissen Fällen sogar? Und, entscheidend: Was genau will man damit schützen?

Um eine (normative) Beantwortung dieser Fragen wird es im Folgenden nicht gehen. Als historisch arbeitender Wissenschaftler hat man den Vorteil, wertende Antworten umgehen zu können – man muss es freilich nicht – und zu den ‚Fakten‘ auszuweichen. In einigen, vorwiegend europäischen Staaten wird die Leugnung geschichtlicher Ereignisse, genauer: eines Ereignisses, juristisch geahndet. All die eingangs gestellten Fragen wurden also durch den Gesetzgeber auf die eine oder andere Weise beantwortet. Diese Prozesse der Beantwortung sollen in der Dissertation anhand der Gesetzgebung gegen Holocaustleugnung in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich untersucht werden. Ziel wird es sein, die parlamentarischen Kommunikationsprozesse sowie jene Sprache und Argumente zu analysieren, mit Hilfe derer diese Gesetze diskutiert, beschlossen und kritisiert worden sind.

Konkret werden in der Arbeit die *parlamentarischen Debatten und Prozesse* in Bezug auf die strafrechtlichen Bestimmungen gegen Holocaustleugnung in der Bundesrepublik Deutschland (Kapitel III) und in Österreich (Kapitel IV) untersucht. Analysiert werden soll, wie in den jeweiligen Plenar- und Ausschusssitzungen über diese Gesetze diskutiert wurde: Welche Argumente wurden angeführt? Waren es juristische oder politische? Beziehungsweise lassen sich diese Sphären überhaupt voneinander trennen? Welche Begründungen wurden zwar nicht explizit gemacht, waren aber womöglich von entscheidender Bedeutung? Letztlich geht es um die Frage, wie ein historisches Ereignis mit Hilfe politischer und juristischer Terminologie so gefasst und normiert werden konnte, dass die Leugnung desselben seitdem mit Hilfe des Rechts bestraft werden kann.

In den letzten zwanzig Jahren haben immer mehr europäische Länder entsprechende Gesetze beschlossen. Seit einiger Zeit gibt es darüber hinaus Bestrebungen von Seiten der Europäischen Union, ihre Mitgliedsstaaten im Rahmen des Kampfes gegen Rassismus und Xenophobie zur Verabschiedung entsprechender Bestimmungen zu bewegen. Diese konstatierte *Verrechtlichung von Geschichte*, die rechtliche Normierung von historischen Ereignissen, gibt der Arbeit ihren Titel. Damit soll auf die über die hier untersuchten konkreten Einzelfälle hinausgehenden Implikationen und Konsequenzen hingewiesen werden, die sich aus einem geänderten Verständnis von Geschichte sowohl in wissenschaftlicher als auch in gesellschaftlicher Gestalt ergeben. Die Frage ist, wie die ‚historische Wahrheit‘ (zurück) in das Sprechen über Geschichte kommt. Und warum dieses Sprechen den Weg über Gesetze, allgemeiner formuliert: den juristischen Diskurs, nimmt.

An dieser Stelle ist das Eingeständnis angebracht, dass für die Untersuchung dieser transdisziplinären Thematik ein Spezialist für jeden der Teilbereiche (etwa den rechtswissenschaftlichen) notwendig wäre. Das bin ich nicht. Es wäre dies wohl die Arbeit für ein Team. Stattdessen ist es die Arbeit eines Einzelnen geworden, der sich den resultierenden Beschränkungen, Ungenauigkeiten und (hoffentlich wenigen) Fehlern wohl bewusst ist und sie im Sinne einer wissenschaftlichen Verortung sichtbar machen will.

Holocaustleugnung und ihre Bestrafung ist ein autobiographisches Thema: als Nachgeborener; als Wissenschaftler und Mensch, der durch die Konfrontation mit den Taten der Nationalsozialisten immer wieder aufs Neue erschüttert ist; schließlich als Enkel. Wie die Thematik selbst ist also auch der Autor mit der NS-Zeit verwoben. Beiden wird man diese Verstrickung auf die ein oder andere Weise anmerken.

Zum Schluss ein Dank, ein Dank an all jene, die mich und meine Arbeit in den vergangenen Jahren begleitet haben, mit denen ich mein Denken teilen durfte und die es stets aufs Neue herausgefordert haben. Danke!

II Einleitung

2.1 Die Forschungsfrage

Die vorliegende Arbeit untersucht die parlamentarischen Debatten und Prozesse bezüglich der strafrechtlichen Bestimmungen gegen Holocaustleugnung in der Bundesrepublik Deutschland¹ und in Österreich. Diese beiden (Täter-)Länder wurden zur Analyse ausgewählt, da sie als erste entsprechende Gesetze verabschiedet haben, beziehungsweise da die jeweiligen Höchstgerichte Holocaustleugnung vergleichsweise früh, ab Ende der 1970er Jahre, als strafrechtlich fassbar interpretiert haben.

Im Rahmen der Untersuchung steht folgende Frage im Mittelpunkt: In welcher Art und Weise wurde das historische Ereignis des Völkermordes an den europäischen Juden mit Hilfe politischer und juristischer Terminologie gefasst und normiert, sodass die Leugnung desselben seitdem mit Hilfe des Rechts bestraft werden kann?

Mit Hilfe dieser Fragestellung werden die Gesetze auf eine spezifische Weise verstanden, wodurch andere Sichtweisen notwendigerweise marginalisiert werden. Beispielsweise: Die untersuchten gesetzlichen Bestimmungen wurden und werden sowohl vom Gesetzgeber als auch von Teilen der Öffentlichkeit und Wissenschaft als Maßnahmen gegen rechtsextreme und neonazistische Ideologien verstanden. Sie firmieren gleichsam unter dem Schlagwort ‚Kampf gegen Rechts‘ und sollen etwa vor Hetze und Beleidigung schützen. Dieser Aspekt wird in der Arbeit keineswegs bestritten, soll aber um eine zusätzliche Sichtweise ergänzt werden, da ich der Überzeugung bin, dass man sich dem *Phänomen* der Gesetze, wie es sich in den letzten 20 Jahren europaweit beobachten hat lassen, nur auf diesem Weg nähern kann. Die These lautet demnach, dass die Gesetze neben der offenkundigen Stoßrichtung gegen Rechts über einen *Mehrwert* verfügen. Dieser Mehrwert wird in der Arbeit als *Verrechtlichung von Geschichte* gefasst. Auch wenn es unbestreitbar scheint, dass die Übernahme der Logik des Gesetzgebers – in geschichtswissenschaftlicher Terminologie: der Intention des Quellenproduzenten – für die wissenschaftliche Auseinandersetzung nicht ausreichend ist, wird anhand diese Überlegungen klar, dass der für diese Arbeit gewählte

¹ Im Lauf der Arbeit wird aus pragmatischen Gründen wiederholt von *Deutschland* gesprochen werden. Damit ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland gemeint. Wenn von der DDR die Rede sein wird, wird das auch entsprechend eindeutig markiert werden.

Ansatz eine Wertung enthält und somit eine spezifische Auffassung der untersuchten Problematik darstellt. Dieser *Standpunkt*, der der Arbeit ihren Titel gibt, ist dabei – methodisch wie inhaltlich – Stärke und Schwäche zugleich. Er korreliert mit jener Aporie, die sich aus der Spannung zwischen Form und Inhalt der Gesetze, der Inkommensurabilität zweier Wissenssysteme (das Recht und die Geschichte) ergibt: der juristischen Denk- und Sprachform, die an die Bedingungen des Rechtssystem gebunden ist, einerseits, und dem historischen Inhalt, der konkreten Geschichtsvorstellung, andererseits, die sich nach wissenschaftlichem Selbstverständnis einer endgültigen Festlegung entzieht. Diese Spannung wird die gesamte Arbeit durchziehen.

2.2 Die Verrechtlichung von Geschichte

Der Titel der Arbeit – die *Verrechtlichung von Geschichte* – ist zugleich eine Behauptung: nämlich, dass die von mir untersuchten Gesetze Ausdruck eines Trends sind, historische Ereignisse zunehmend in rechtlichen Kategorien zu fassen. Verrechtlichung beschreibt demnach einen Prozess, in dem historische Erkenntnis in einen Anspruch juristischer Wahrheit verwandelt wird. Nur durch diese Absolutheit wird ein Ereignis wie der Völkermord an den europäischen Juden gerichtlich fassbar und somit die Bestrafung von dessen Leugnung möglich. Die daraus resultierenden Ambivalenzen werden im Lauf dieser Arbeit immer wieder thematisiert werden, sowohl in der empirischen Untersuchung also auch in den theoretischen (Nach-)Betrachtungen.

Verrechtlichung als Titel und Leitidee dieser Arbeit stellt dabei kein rigide angewandtes theoretisches Konzept dar. Die Anregung dazu gab die Lektüre eines Aufsatzes von Ludolf KUCHENBUCH über die Archiv-Praxen christlicher Klöster im Mittelalter (vgl. Kuchenbuch 1991), der den Begriff der „Verrechtlichung“ im Titel trägt. Die Idee der Verrechtlichung ist auch von anderen bereits auf den Bereich der Geschichte übertragen worden: Die Rechtshistorikerin Marie Theres FÖGEN etwa wendet sie auf das politische System der späten Römischen Kaiserzeit an.² Sie beschreibt die Anwendung des Rechts auf „ehemals rechtsfreie Sinnprovinzen“ (Fögen 1993: 52), konkret etwa auf das astronomische Wissen der Zeit, und die damit einhergehende und intendierte Inklusion dieser Bereiche in die „politische Interessensphäre der Herrscher“ (Fögen 1993: 52) als einen „galoppierenden Verrechtlichungsprozess“ (Fögen 1993: 52).

² Vgl. Fögen 1993.

Der Neuzeit-Historiker Winfried SCHULZE hält die Idee einer Verrechtlichung ebenfalls für eine sinnvolle und hilfreiche Beschreibung gewisser Prozesse zu Beginn der Neuzeit. Er konstatiert,

„daß seit dem 15. Jahrhundert, stärker seit dem Ausgang des Bauernkrieges, Tendenzen zu beobachten sind, die, ungeachtet der bestehenden Kriminalisierung, darauf hinauslaufen, den Konflikt zwischen Herrschaft und bäuerlichen Untertanen zu normalisieren und den beteiligten Parteien einen erweiterten Handlungsspielraum zu verschaffen, um somit die bei bewaffneten Formen der Konfliktlösung unvermeidlichen Menschen- und Sachwertverluste zu verhindern (Schulze 1982: 279).“

Diesen Umstand hat Schulze – dabei offenbar einen Hinweis Ernst Noltes³ aufnehmend – als „zumindest tendenzielle ‚Verrechtlichung sozialer Konflikte‘“ (Schulze 1980: 76) beschrieben.

Für den Bereich der Zeitgeschichte hat Henry ROUSSO anlässlich der französischen Erinnerungsgesetze von einer „Verrechtlichung der Vergangenheit“ gesprochen, die er als Teil eines „spezifischen Paradigmas“ (Rouso 2006: 53) zumindest der französischen Zeitgeschichte versteht und wie folgt fasst:

„Die Verrechtlichung der Vergangenheit oder, anders gesagt, die immer weiter verbreitete Vorstellung, dass historische Interpretationen strafrechtlichen Vorschriften gleichkommen können und der Staat, sogar ein demokratischer, mit Hilfe der Gesetzgebung eine Art von amtlicher Wahrheit verteidigen kann (Rouso 2006: 55).“

Der Politikwissenschaftler Eckhard JESSE hat schließlich – näher am Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Dissertation – in Bezug auf das 1985 beschlossene Gesetz, mit dem die Bestrafung von Holocaustleugnung in der Bundesrepublik Deutschland erleichtert worden ist, ebenfalls die Idee von „Verrechtlichung“ ins Spiel gebracht:

„Das bizarre Gesetz ist ein Indiz für die Hilflosigkeit im Umgang mit abseitigen Positionen – aber auch eines für den Einfluß der ‚Verrechtlichung‘ in der politischen Kultur der Bundesrepublik (Jesse 1990: 552).“

³ Vgl. dazu ein Interview mit Winfried SCHULZE aus dem Jahr 2004: „Natürlich bezeichnet der Begriff der Verrechtlichung nur einen sehr allgemeinen Prozess im Zeitraum zwischen der Rezeption des Römischen Rechts und den großen Rechtskodifikationen am Ende des 18. Jahrhunderts. Hier muss dieses Konzept meines Erachtens jeweils spezifisch auf die besonderen Problemlagen der untersuchten Epoche zugeschnitten, d.h. operationalisiert werden. Nur so kann die Anwendung dieses sehr weiträumigen Begriffes konkrete Ergebnisse erzielen. In meinen eigenen Forschungen hatte ich den Begriff ja zunächst nur für die Politik der rechtlichen Verfahren angewandt, die in der Epoche nach dem Bauernkrieg neu zu beobachten waren. Man muss noch einmal darauf hinweisen, dass dieses in einem Beitrag über die rechtlichen Folgen des Bauernkrieges von 1525 zum ersten Mal formuliert worden ist. Der Begriff selbst ist übrigens zunächst nicht von mir direkt verwandt worden. Er tauchte, wenn ich mich recht erinnere, in der Diskussion meines Habilitationsvortrages am Friedrich-Meinecke-Institut in Berlin auf, wo ihn Ernst Nolte in die Diskussion einführte. Ich fand ihn sofort verwendbar für meine argumentativen Zwecke (Schulze 2004).“

Das *Konzept*⁴ der Verrechtlichung, nicht nur eine punktuelle Zuschreibung, ist deutlich älter und entstammt nicht dem geschichtswissenschaftlichen Diskurs. Geprägt wurde es unter anderem vom deutschen Staats- und Verfassungsrechtler Otto KIRCHHEIMER, der darunter primär die „Neutralisierung von sozialen Konflikten durch juristische Formalisierung“ (Braun 2014: 33) verstand.⁵ In dieser abwertenden, gar polemischen Verwendung ist das Konzept gleichermaßen Beschreibung wie Ausdruck der politischen Kultur der Weimarer Republik:

„Das Wort entstand als Kampfbegriff der Linken in der arbeitstechnischen Debatte der späten Weimarer Republik. Mit ihm sollte die ‚Versteinerung‘ (*Fraenkel*) der für die Arbeiterschaft nachteiligen Regelungen bzw. die juristische Formalisierung der Arbeitsbeziehungen überhaupt (*Kirchheimer*) kritisiert werden. Beides galt als Werk der ‚bürgerlichen Rechtsordnung‘, die unter dem Signum des ‚Rechtsstaates‘ weitergehende sozialpolitische Ansprüche abweise (Dipper 2000: 13).“

In den 1960ern ist dieses Verständnis von *Verrechtlichung als Kritik*⁶ wiederaufgenommen worden, am prominentesten wohl von Jürgen HABERMAS, der damit seine These der „inneren Kolonialisierung“ (Habermas 1981: 492), der „Kolonialisierung der Lebenswelt“ (Habermas 1981: 522) zu belegen versuchte.⁷ Auch heute ist diese Konzeption von Verrechtlichung noch von analytischer wie politischer Bedeutung, so etwa verfolgen aktuelle radikaldemokratische Theorien den Ansatz einer *Verrechtlichung als Technisierung*, als Symptom einer Postdemokratie, weiter.⁸

Daneben dient das Konzept der Verrechtlichung zur (vermeintlich) nicht-wertenden Beschreibung eines Grundzugs der modernen Welt: des stetigen, vor allem seit dem 19. Jahrhundert voranschreitenden Einbruchs des Rechts in alle Lebensbereiche – ein Prozess, der

⁴ Für einen Überblick vgl. Teubner 1984 und Voigt 1980.

⁵ Zur deutlich komplexeren Konzeption von Kirchheimer und den begrifflichen Wurzeln von *Verrechtlichung* – der deutsche Jurist und SPD-Politiker Hugo Sinzheimer verwendete den Begriff erstmals 1919 – vgl. Teubner 1993. Zusammenfassend: „Allein schon der Text macht deutlich, daß *Kirchheimer* unter *Verrechtlichung* weitaus mehr versteht als eine vordergründige Entpolitisierung des Klassenkampfes mit Hilfe des Rechts. Es geht ihm um den grundlegenden Funktionswandel des Rechtsstaates, der als klassische bürgerliche Garantie der Rechtssicherheit begann, sich in einer Übergangszeit zur ‚Grenzscheide‘ politischer Gruppen wandelte, bis er sich schließlich zu einer ‚Rechtsmaschinerie‘ verselbstständigt, die das gesamte gesellschaftliche und politische Leben tiefgreifend transformiert (Teubner 1993: 506f).“ Vgl. auch Kirchheimer 1972: 79-99.

⁶ Vgl. Voigt 1980: 15.

⁷ Vgl. Habermas 1981: 522-547, abschließend: „Es geht darum, Lebensbereiche, die funktional notwendig auf eine soziale Integration über Werte, Normen und Verständigungsprozesse angewiesen sind, davor zu bewahren, den Systemimperativen der eigendynamisch wachsenden Subsysteme Wirtschaft und Verwaltung zu verfallen und über das Steuerungsmedium Recht auf ein Prinzip der Vergesellschaftung umgestellt zu werden, das für die dysfunktional ist (Habermas 1981: 547).“

⁸ Vgl. Ritzi 2014: 53ff. Analog dazu: „Verrechtlichung hieß damals, die Versteinerung politischer Freiheiten und sozialer Befreiungen zu kennzeichnen und zu bekämpfen, also gegen Strategien anzutreten, die im Namen jeweiliger rechtlicher Besitzstände gesellschaftliche Auseinandersetzungen zu blockieren trachteten und/oder einseitig entscheidbar zu halten. Jene – bekämpfte – Konzeption von Verrechtlichung ist mithin eine bestimmte (konservative) Materialisierung von Formalrecht und in dieser Funktion selbstverständlich auch heute noch von großer Bedeutung (Wiethölter 1985: 130).“

meist als Modernisierung verstanden wird.⁹ In diesem Sinn ist das Konzept zu dem „wohl verbreitetsten Problemtopos unter Rechts- und Sozialwissenschaftlern [geworden], die sich heute mit Recht und Gesellschaft befassen“ (Wiethölter 1985: 130).¹⁰

„Unter Verrechtlichung werden heute oft quantitative (selbstverständlich nie ohne ‚Qualität‘!) Probleme erörtert, nämlich die Ausdehnung von Recht auf immer mehr (und neue) Felder und die Intensivierung von Recht in bisher schon besetzten Gebieten (Wiethölter 1985: 130).“¹¹

Die im Rahmen dieser Dissertation konstatierte Verrechtlichung orientiert sich an beiden Ansätzen, der Verrechtlichung einerseits als allgemeines Kennzeichen der modernen Welt und andererseits als Ausdruck politisch motivierter Neutralisierungsbestrebungen (geschichts)politischer Kämpfe.

2.3 Der Aufbau der Arbeit

Der empirische Hauptteil der Arbeit (Kapitel III und IV) untersucht primär anhand zahlreicher Protokolle von Bundestags- (bzw. Nationalrats-), Bundesrats- und den entsprechenden Ausschuss-Sitzungen detailliert jene parlamentarischen Prozesse, die zu den Gesetzen geführt haben. Im Fall Deutschlands handelt es sich hierbei um drei Gesetze, das erste von 1960 (§ 130 StGB Volksverhetzung), die beiden anderen von 1985 (Lösung im Bereich der Beleidigungs-Straftatbestände) und 1994 (Novellierung des § 130 StGB). Die Gesetze waren das Ergebnis jahrelanger Beratungen, mitausgelöst von öffentlichkeitswirksamen Fällen von Holocaustleugnung und darauffolgenden Gerichtsprozessen und -urteilen. Im Fall Österreichs handelt es sich hauptsächlich um die weitgehend unstrittige Novellierung des so genannten Verbotsgesetzes aus 1947 im Jahr 1992. All die parlamentarischen Debatten werden in der Arbeit einerseits auf ihren tagespolitischen Gehalt hin untersucht, andererseits aber vor allem darauf, wie sich die Idee der Bestrafung von Holocaustleugnung entwickelt hat und sprachlich wie juristisch immer konkreter gefasst wurde – denn: unter Holocaustleugnung wurde nicht immer dasselbe verstanden. Die Fassung des Nicht-zu-Leugnenden veränderte sich im Lauf der Jahrzehnte. Diese Entwicklung hin zur heutigen Rechtslage, die weitgehend chronologisch wiedergegeben wird, wird auch mithilfe der Untersuchung von (Höchst-)Gerichtsurteilen beschrieben, die entscheidende Wegmarken darstellen. Darüber

⁹ Vgl. Dipper 2000 und Raphael 2000.

¹⁰ Geschrieben wohl gemerkt im Jahr 1985.

¹¹ Ähnlich formuliert es Habermas 1981: 524.

hinaus wird die Reaktion auf die Gesetzgebungsverfahren in der Öffentlichkeit etwa durch die Untersuchung von Zeitungsartikeln miteinbezogen.

Der Aufbau dieses Hauptteils der Arbeit ergibt sich aus der Perspektive und der Chronologie der Parlamentsdebatten. Die enge Bindung an die Debatten führt zu einer dichten Leseerfahrung, die helfen soll, das komplexe Zusammenspiel unterschiedlicher Logiken im parlamentarischen Prozess nachvollziehen zu können. Insgesamt werden sich in der Darstellung somit drei Hauptstränge herauskristallisieren: erstens die Wiedergabe der politischen Argumentationsweisen, zweitens die der juristischen und drittens die Untersuchung der auftauchenden geschichtlichen oder geschichtstheoretischen Argumente. Ziel der gleichberechtigten Analyse dieser drei Argumentationsstränge ist es, die Entstehungsbedingungen der sich weiter entwickelnden Idee der Bestrafung der Leugnung im Spannungsfeld politischer, juristischer und historischer Logiken möglichst genau zu beschreiben.

Neben diesem umfangreichen empirischen Teil, der auf die jeweiligen historischen Spezifika eingeht, beinhaltet die Arbeit einen stärker analytisch ausgerichteten resümierenden Schlussteil (Kapitel V), in dem versucht wird, mit thesenhaften Beobachtungen dem *Phänomen* der Leugnungsgesetze gerecht zu werden. Diese Beobachtungen erstrecken sich auf die Abschnitte Geschichtspolitik, Tagespolitik, Symbolpolitik, Rechtspolitik, Sprachpolitik, Wissenschaftspolitik sowie den Abschnitt Europapolitik, in dem ein kurzer Überblick über die Rechtslage in Europa geboten wird. Zusätzlich zum resümierenden Charakter der Beobachtungen wird in ihrem Rahmen auch ein Ausblick auf aktuelle politische und wissenschaftspolitische Debatten geleistet.

Zusammenfassend versucht die Arbeit im Zusammenspiel der empirischen Ebene der Quellenanalyse und dem stärker analytisch und theoretisch ausgerichteten Schlussteil, dem Phänomen der Holocaustleugnungs-Gesetze sowohl in seinen historischen Kontexten als auch als Trend, als Verrechtlichung von Geschichte, gerecht zu werden.

2.4 Methodische Überlegungen

Die Dissertation versteht sich als Teil des Forschungsfeldes *Geschichtspolitik*.¹² Unter Geschichtspolitik wird nach Edgar WOLFRUM die Untersuchung von Geschichte „als politisches Ereignis in Demokratien“ (Wolfrum 1999b: 56f) verstanden.¹³ Der ursprünglich diffamierende Charakter des Begriffs, im Sinne der ausschließlichen Anwendung auf Geschichtspolitik in Diktaturen, geht dabei bewusst verloren.¹⁴ In Abgrenzung zur maßgeblich von Nobert FREI geprägten *Vergangenheitspolitik*¹⁵, die dieser in Bezug auf den Umgang mit der NS-Vergangenheit in der frühen Bundesrepublik als handlungsleitend¹⁶ für die damaligen politischen Akteure wertet und „aus den Elementen Amnestie, Integration und Abgrenzung“ (Frei 1996: 14) konstituiert sieht, definiert WOLFRUM Geschichtspolitik wie folgt:

„Während Vergangenheitspolitik somit vornehmlich praktisch-politische Maßnahmen bezeichnet, dagegen öffentlich-symbolisches Handeln nachrangig behandelt wird, charakterisiert Geschichtspolitik gerade das umgekehrte Verhältnis. Das Erkenntnisinteresse von Forschungen zur Geschichtspolitik richtet sich auf die öffentlichen Konstruktionen von Geschichts- und Identitätsbildern, die sich über Rituale oder Diskurse vollziehen – zudem völlig unabhängig von ihrer zeitlichen Nähe zum Gegenstand sind –, wohingegen gesetzgeberische und justizielle Handlungsoptionen lediglich über Politikfelder wie die Bildungs-, Museums- oder Denkmalspolitik Beachtung finden (Wolfrum 1999a: 32).“¹⁷

Die Dissertation versucht dieses Verständnis von Geschichtspolitik dahingehend zu ergänzen, dass gerade auch jene gesetzgeberischen Maßnahmen untersucht werden, die Teil des Versuchs einer normativen Festschreibung von Geschichte sind. Diesbezüglich besonders relevant sind die von Wolfrum dem Feld der Geschichtspolitik zugewiesenen Spannungs- und Bezugsverhältnisse zwischen Wissenschaft und Politik sowie Geschichte und Politik.¹⁸

¹² Daneben tangiert die Arbeit das Feld der *Juristischen Zeitgeschichte*. Diese wird pointiert verstanden als „Rechtsgeschichte der Gegenwart“ (Vormbaum 2011: 4).

¹³ Zur näheren Bestimmung des Forschungsfeldes Geschichtspolitik, gerade auch in Abgrenzung zu Konzepten wie Geschichtsbewusstsein oder Geschichtskultur, vgl. Wolfrum 1999a: 25-32 und Wolfrum 1999b: 56-60.

¹⁴ Vgl. Wolfrum 1999b: 56.

¹⁵ „Vergangenheitspolitik, verstanden als der Prozeß der Amnestierung und Integration der vormaligen Anhänger des ‚Dritten Reiches‘ und der normativen Abgrenzung vom Nationalsozialismus, war in ihren Grundsätzen unumstritten, in ihren Leistungen großzügig und in ihren Folgen nachhaltig (Frei 1996: 397).“ Der Begriff enthält bei Frei eine eindeutig negative politische wie moralische Konnotation, vgl. etwa den Schlusssatz seines Buches „Vergangenheitspolitik“: „[...] die Phase der Vergangenheitspolitik, deren politische Fehler und moralische Versäumnisse das geistige Klima in der Bundesrepublik nachhaltig prägten (Frei 1996: 406).“

¹⁶ Vgl. Frei 1996: 13.

¹⁷ Zehn Jahre nach dieser Konzipierung konstatiert Wolfrum immer noch einen „Nachholbedarf“ (Wolfrum 2009: 209) im Hinblick auf geschichtspolitische Fragestellungen.

¹⁸ Vgl. Wolfrum 1999a: 29f und Wolfrum 1999b: 58f.

Wie bereits angedeutet, verfügt die Arbeit mit der quellengesättigten, ausführlichen Wiedergabe der parlamentarischen Prozesse und Debatten im empirischen Teil über eine beinahe ‚mikrohistorische‘ Herangehensweise. Die Zuschreibung ‚mikrohistorisch‘ ist jedoch nicht als Einordnung in eine Wissenschaftsschule zu verstehen, sondern vielmehr im Sinn jener vielfältigen und durchaus widersprüchlichen Verwendung, auf die Carlo GINZBURG 1993 hingewiesen hat:¹⁹ Die Spannweite reicht hier von klassisch historiographischen Überlegungen (George R. Stewart, Fernand Braudel, Carlo Ginzburg) hin zu Parallelen zu literarischen (Primo Levi) und filmischen (Siegfried Kracauer) Techniken. Ginzburg selbst scheint in Anlehnung an Kracauer und in wohl dosierter Abgrenzung zu postmodernen Hinwendungen zur Fragmentierung den keineswegs problemlosen Wechsel von Mikro- und Makro-Historie gegenüber einer allzu einseitigen Engführung zu bevorzugen.²⁰ Dieses Wechselspiel zwischen einer genauen, beinahe peniblen Untersuchung und Wiedergabe der parlamentarischen Prozesse auf der einen, und dem (implizit vollzogenen oder gar explizit gemachten) ‚Herauszoomen‘ auf die Ebene des *Phänomens* auf der anderen Seite wird auch diese Arbeit kennzeichnen.

2.5 Die Quellen

Der sehr genauen und detaillierten Untersuchungs- und Darstellungsweise entsprechend, basiert die Arbeit auf einem für die Zeitgeschichtsschreibung vergleichsweise schlanken Quellenkorpus. Dabei handelt es sich primär um Sitzungs- und Ausschuss-Protokolle, Dokumente und Akten, die im Rahmen der Gesetzgebungsprozesse entstanden sind und die sich heute einerseits im Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestags in Berlin und andererseits im Parlamentsarchiv in Wien finden. Der Fokus auf diesen Archiven²¹ und die darin gefundenen Quellen bedingt die prinzipielle Übernahme der Sichtweise des jeweiligen Gesetzgebers auch auf die Dissertation. Genau die Untersuchung *dieser* Sichtweise ist jedoch gerade das Hauptinteresse der Arbeit.

Analog zur Forschungsfrage wird hinsichtlich der Debatten meist nicht zwischen verschiedenen Graden von Öffentlichkeit unterschieden, zum Beispiel ob Überlegungen in einem Ausschuss oder im Plenum angestellt, oder ob Argumente im Rahmen eines Gesetzesentwurfs oder in einem internen Papier entwickelt worden sind. Gerechtfertigt wird

¹⁹ Vgl. Ginzburg 1993.

²⁰ Vgl. Ginzburg 1993: 191.

²¹ Zum Archiv als Ort der Macht vgl. Schenk 2013.

diese Einschränkung mit der Forschungsfrage und der der Arbeit zu Grunde liegenden These, dass sich die Bestrafung der Leugnung aus dem Zusammenspiel von juristischen, politischen und historischen Logiken entwickelt hat.²² Die Dokumentation der parlamentarischen Vorgänge und Debatten bildet die materielle Grundlage für die Untersuchung dieses Zusammenspiels.

An dieser Stelle bedürfen die im Titel der Arbeit angeführten „gesetzlichen Bestimmungen gegen Holocaustleugnung“ einer näheren Beschreibung. Unter dem Sammelbegriff „gesetzliche Bestimmungen“ werden unterschiedliche Arten von Gesetzen zusammengefasst: einmal Gesetze, deren Verabschiedung mit keinerlei Intention bezüglich der Holocaustleugnung einherging und die erst später von der Rechtsprechung in diesem Sinn ausgelegt worden sind, wie das Verbotsgesetz in Österreich aus dem Jahr 1947; darüber hinaus – zweitens – Gesetze, die die Frage der Leugnung im Gesetzestext selbst ebenfalls nicht explizit machen, bei denen aber aus dem Entstehungskontext klar wird, dass damit gerade auch die Leugnung der Judenvernichtung bestraft werden sollte, wie die Verabschiedung des § 130 StGB (Volksverhetzung) in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1960 sowie, zumindest teilweise, die Novellierung des Verhetzungsparagraphen in Österreich 1987; weiters – drittens – Gesetze, deren Anwendungspraxis geändert wurde, um sie in Bezug auf die Bestrafung von Holocaustleugnung praktikabler zu gestalten, wie es etwa 1985 in Deutschland und 1987 in Österreich geschehen ist; und schließlich – viertens – Gesetze, genauer gesagt Novellierungen, die Holocaustleugnung *expressis verbis* verbieten, wie die Novellierung des Verbotsgesetzes 1992 in Österreich sowie die Novellierung des § 130 StGB in Deutschland 1994;

Daneben gibt es in Österreich noch den Sonderfall der EGVG-Novelle aus dem Jahr 1986, durch die auch gerichtlich nicht verfolgbare Vergehen – es ging dabei primär um die Verteilung von einschlägigen Broschüren vor Schulen – zumindest mit Hilfe des Verwaltungsstrafrechts ahndbar wurden.

²² Zum Parlament als Ort politischer Kommunikation vgl. Patzelt 2012.

2.6 Die Terminologie

Die Verwendung der Begrifflichkeiten *Auschwitz*, *Auschwitz-Lüge* und *Holocaust* in der Arbeit, letztere sogar im Titel, verlangt nach terminologischer Klärung.²³ Anstelle eines streng chronologischen begriffshistorischen Zugangs soll eine Annäherung mittels Spurensuche versucht werden.

Zunächst zu *Auschwitz*. Während diese Bezeichnung unmittelbar nach dem Krieg als Erinnerungsort für den polnischen Widerstand²⁴ gedient hat, beschreibt der Begriff heute nicht nur die Judenvernichtung im Lager Auschwitz-Birkenau selbst, sondern das Gesamtgeschehen des Völkermordes. Norbert FREI schreibt über die Begriffs-Verwendung in der Bundesrepublik in den 1960er und 1970er Jahren und das Spannungsverhältnis zur Zuschreibung *Holocaust*:

„Ehe uns ein dreiteiliger amerikanischer Fernsehfilm 1979 die Vokabel *Holocaust* lehrte, war *Auschwitz* der Begriff und das Symbol für den Mord an den europäischen Juden im Zweiten Weltkrieg. Der Name des ersten und größten Konzentrations- und Vernichtungslagers auf polnischem Boden war Ende der fünfziger, Anfang der sechziger Jahre zum Synonym für das Gesamtgeschehen geworden (Frei 1992: 101).“

In diesem Zusammenhang erinnert FREI an jene juristischen und gleichsam gesellschaftspädagogischen Anstrengungen, die zur langsamen Etablierung von *Auschwitz* als Synonym für den Völkermord an den Juden geführt haben:

„Schon vor *Holocaust* [gemeint ist der Fernsehfilm von 1979; Anmerkung M.S.] allerdings war, und dies aufgrund der Anstrengungen Fritz Bauers, zumindest in Teilen der deutschen Gesellschaft ‚Auschwitz‘ zum Begriff und Synonym für jenes Menschheitsverbrechen geworden, von dem viel zu lange in der unerträglichen Terminologie der Täter gesprochen worden war: als ‚Endlösung‘ oder als ‚Judenvernichtung‘ (Frei 2005: 81).“

Der Verweis auf die Ersetzung der Terminologie der Täter weist auf die sprachpolitischen Kämpfe hin, die die Geschichte des Begriffs *Auschwitz* seit je her begleitet haben.

Die heute wohl (immer noch) wichtigste Grundproblematik von *Auschwitz* als Zuschreibung lässt sich gut an dem zur Veröffentlichung bestimmten Briefwechsel zwischen Martin Broszat und Saul Friedländer aus dem Jahr 1987 nachvollziehen. Martin BROSZAT schrieb damals:

„Es ist evident: Der Stellenwert von Auschwitz im ursprünglichen geschichtlichen Handlungskontext ist ein extrem anderer als seine Bedeutung in der nachträglichen historischen Sicht. Auch der deutsche Historiker wird akzeptieren, daß Auschwitz wegen seines singulären Bedeutungsgehaltes nachträglich als

²³ Einführend zu dem im Rahmen dieser Arbeit nicht verwendeten Begriff *Genozid*, der als politische Kategorie von Anbeginn an von geschichtspolitischen Auseinandersetzungen begleitet wurde, vgl. Steinbacher 2012: 8-16.

²⁴ Vgl. Frei 2005: 177 sowie Hansen 2012. Zu den erinnerungspolitischen Auseinandersetzungen um Auschwitz als polnischen oder jüdischen Gedenkort anlässlich des 50-Jahre-Jubiläums der Befreiung des Konzentrationslager 1995 vgl. Bubis 1996: 267-272.

Zentralereignis der Hitler-Zeit fungiert. Er kann aber als Wissenschaftler nicht so ohne weiteres akzeptieren, daß es nachträglich auch zum Angelpunkt des gesamten faktischen historischen Geschehens der NS-Zeit gemacht, daß diese ganze Geschichte in den Schatten von Auschwitz gestellt, ja Auschwitz sogar zu dem alleinigen Maßstab der geschichtlichen Perzeption dieser Zeit gemacht wird. Das würde nicht nur diejenigen nicht-nationalsozialistischen deutschen Traditionsbestände, die in die NS-Zeit hineinreichten und infolge ihrer ‚Indienstnahme‘ in gewisser Weise selbst Opfer des Nationalsozialismus wurden, noch nachträglich gänzlich unter diese usurpierte Herrschaft zwingen. Es würde vor allem auch der unermesslich großen Zahl der nicht-deutschen und nicht-jüdischen Opfer, die andere Erinnerungsmonumente haben, nicht gerecht (zit. n. Friedländer 2007: 97).“

Gleichsam als Argument für die Sinnhaftigkeit der *Metonymie Auschwitz* lässt sich die Antwort FRIEDLÄNDERS lesen:

„Wenn ich in diesem Kontext von Auschwitz spreche, meine ich die NS-Vernichtungspolitik gegenüber jeglicher Kategorie von Opfer. Wie am Ende meines ersten Briefes bemerkt, betrachte ich Auschwitz als paradigmatische Kennzeichnung der Nazi-Kriminalität (Friedländer 2007: 101).“²⁵

BROSZAT erscheint eine „so weitgehende Ausdehnung des Begriffs problematisch, auch gerade weil dann die Singularität von Auschwitz nicht mehr so ohne weiteres begründet werden kann“ (zit. n. Friedländer 2007: 113).

Die einer Metonymie eigene Platzhalterrolle, wie sie Friedländer zu argumentieren scheint, widerspricht jedoch einer juristischen Fassung eines historischen Ereignisses – unerlässliche Voraussetzung für die Bestrafung von dessen Leugnung. Weiters könnte man gegen Friedländer einwenden, dass *Auschwitz*, und somit auch die *Auschwitz-Lüge*, nur die Dimension der Vernichtung kennt und Aspekte wie Heimatverlust, Verschickung, Vertreibung, Folter oder den Verlust naher Menschen in den Hintergrund drängt. Was *Auschwitz* ebenso nicht beschreiben kann, ist *jüdischen Widerstand*²⁶, ob während des Aufstandes im Warschauer Ghetto 1943, im Rahmen der Résistance in Frankreich oder während des erfolgreichen Aufstandes im Vernichtungslager Sobibor am 14. Oktober 1943.²⁷

²⁵ Der Behauptung Broszats von den gleichsam nicht von Auschwitz berührten Lebensbereichen der Bevölkerung entgegnet Friedländer unter Berücksichtigung des durchaus vorhandenen Wissens der Zeitgenossen wie folgt: „Denn ein normales Leben in dem Bewußtsein, daß gleichzeitig massive Verbrechen geschehen, begangen durch die eigene Nation und die eigene Gesellschaft, ist doch wohl kein so ganz normales Leben (Friedländer 2007: 104).“ Broszat gibt ihm später recht, beharrt jedoch letztlich darauf, dass auch eine nicht vom Primat des Politischen geprägte Forschungsfrage legitim bleiben muss – wenn auch die Ergebnisse einer solchen Untersuchung selbstredend mit den Ergebnissen anderer Ansätze in ein kritisches Spannungsverhältnis gesetzt werden müssen und nie für sich alleine stehen können (vgl. Friedländer 2007: 112).

²⁶ Zumindest so lange etwa der Aufstand des Sonderkommandos in Auschwitz-Birkenau am 7. Oktober 1944 im Sinn einer Begriffsverschiebung nicht in *Auschwitz* inkludiert wird. Zum Aufstand vgl. August 2014, Renz 1994 und Čapková 1999, sowie allgemein auch den auf dem Lagergelände vergrabenen Bericht eines Mitglieds des Sonderkommandos Gradowski 1999.

²⁷ Der Aufstand in Sobibor ist eindrucksvoll ‚dokumentiert‘ in Claude Lanzmanns Film „Sobibor, 14. Oktober 1943, 16 Uhr“ aus dem Jahr 2001.

Die für *Auschwitz* geltende Problematik betrifft, wie angedeutet, folglich auch die *Auschwitz-Lüge*. Der Begriff Auschwitz-Lüge²⁸ wurde durch die gleichnamige revisionistische und strategisch platzierte²⁹ Publikation des ehemaligen SS-Sonderführers Thies Christophersen³⁰ aus dem Jahr 1973 geprägt. Spätestens ab Mitte der 1980er Jahre wurde der Begriff zumindest in Deutschland als Bezeichnung für die Leugnung des gesamten Völkermordes verwendet.³¹ Im Mai 1985 wurde das in einer Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrats von einem Beamten aus dem Justizministerium gleichsam definitorisch festgehalten:

„[...] Daraufhin kommt wegen einer Totalleugnung, die wir hier unter der Kurzbezeichnung ‚Auschwitz-Lüge‘ in die Diskussion eingeführt haben, ein Verfahren in Gang (BR RA 549: 17).“

Auch in der Literatur überwiegt diese Sichtweise:

„[...] Ein solches Bestreiten des nationalsozialistischen Völkermords wird in der Bevölkerung als ‚Auschwitzlüge‘ bezeichnet, auch wenn sich die konkreten Äußerungen nicht nur auf das KZ Auschwitz-Birkenau oder die Verfolgung des jüdischen Bevölkerungsteils im Dritten Reich beziehen (Beisel 1995: 997).“

Soweit zur Geschichte des *Begriffs* Auschwitz-Lüge. In Bezug auf die Geschichte der *Idee* der Auschwitz-Lüge, die Ende der 1950er Jahre, wie die Untersuchung des *Fall Nielsands* zeigen wird, (noch) unter der *Vergasungslüge* firmiert hat, hat Norbert FREI festgestellt:

„Versuche, Auschwitz und damit den Mord an den Juden schlichtweg zu leugnen, gab es natürlich auch schon in den fünfziger Jahren. Aber solche Versuche waren doch selten. Denn untergründig war das Wissen viel zu sehr präsent, als daß Versuche seiner Leugnung großen Sinn ergeben hätten (Frei 1992: 103).“

Damit beschreibt Frei den zunächst paradox erscheinenden Umstand, dass die Leugnung der Judenvernichtung zu einem Zeitpunkt kaum ausgeprägt war, als die deutsche

²⁸ Vgl. Benz 1994, Steinbacher 2007: 119-122 und das Lemma „Auschwitz-Lüge“ in Jäckel/Longerich/Schoeps 1998: 121-127. Wippermann (1999: 59) weist auf den engen Zusammenhang zwischen Auschwitz-Lüge und mittelalterlichen Ritualmordlegenden hin. Beide Lügen würden sich in der rechtsextremen Publizistik wiederfinden.

²⁹ Für den von Christophersen selbst eingestandenen *strategischen Charakter* der Schrift, spricht das Eingeständnis von deren Falschheit, vgl. Ayaß/Krause-Vilmar 1996: 24 und Bundesamt für Verfassungsschutz 2001: 4, sowie die Fernsehdokumentation „Wahrheit macht frei“ aus dem Jahr 1991, jetzt im Internet unter <http://www.youtube.com/watch?v=QsQsgei98sk> [12.12.2014], Minute 54 bis 57 (vgl. dort, ab Minute 56:35, für das aufgezeichnete Geständnis von Theis Christophersen).

³⁰ Vgl. Thies Christophersen, *Die Auschwitz-Lüge. Ein Erlebnisbericht*, Mohrkirch 1973 (zahlreiche weitere Auflagen). Christophersen war ab Januar 1944 in einem Nebenlager von Auschwitz eingesetzt, in dem an der Gewinnung von Kautschuk aus der Kok-Sagis-Pflanze gearbeitet wurde. Christophersen behauptet in seinem ‚Erlebnisbericht‘, während seiner Arbeit „nicht die geringsten Anzeichen von Massenvergasungen bemerkt“ (Christophersen 1978: 37) zu haben. Vgl. dazu Benz 1995: 121 und Bundesamt für Verfassungsschutz 2001: 11.

³¹ Munzert (2009: 87) konstatiert angesichts der Übernahme revisionistischer Terminologie einen „Erfolg“ der Leugner und schlägt deshalb vor, den problematischen Begriff der Auschwitz-Lüge durch den zutreffenderen Begriff der *Auschwitz-Leugnung* zu ersetzen.

Fachwissenschaft sich der Thematik nur sehr vereinzelt angenommen hat.³² Die wissenschaftliche Nicht-Aufarbeitung geht demnach nicht mit einem Nicht-Wissen in der Bevölkerung einher, im Gegenteil: das Wissen der Bevölkerung und das gewünschte Schweigen darüber führen diesbezüglich auch zu einer wissenschaftlichen Leerstelle. Das in den folgenden Jahren anwachsende Fachwissen über den Völkermord an den Juden führt, so lässt sich vermuten, – wobei von einer starken Wechselwirkung ausgegangen werden muss – zur ‚Notwendigkeit‘, diese Tatsachen zu bestreiten, zu leugnen: Das Wissen um diese Tatsachen ist demnach so verbreitet, dass es der politischen Idee eines (Neo-)Nazismus entgegenwirkt und daher, aus Sicht der Revisionisten, zuerst delegitimiert werden muss, um die politische Überlebensfähigkeit einer nationalsozialistischen Ideologie zu gewährleisten.³³ Das komplexe Verhältnis der hier angedeuteten Wechselwirkungen kann an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden, auch wenn die Untersuchung dieses Verhältnisses ein hoch interessantes Forschungsdesiderat darstellt.

Drittens, schließlich, soll auch der Begriff *Holocaust*³⁴ kurz problematisiert³⁵ und kontextualisiert werden. Laut dem Holocaust-Forscher James Edward YOUNG findet sich die

³² Für die entsprechenden Forschungsinteressen der deutschen Geschichtswissenschaft in den 1950er Jahren vgl. Mommsen 1992: 97f.: Demnach konzentrierte sich die Zeitgeschichtsforschung zunächst einerseits auf die Frage der nationalsozialistischen Machtergreifung, andererseits auf die Untersuchung der verbrecherischen Elemente des Regimes (etwa den SS-Staat), um auf diesem Weg, und durch die Betonung der Existenz des *anderen Deutschlands*, Kollektivschuldvorstellungen entgegenzuwirken.

³³ Vgl. dazu die Einschätzung des Bundesamts für Verfassungsschutz: „Man traute sich in den fünfziger und sechziger Jahren selbst unter den Rechtsextremisten nicht, den Massenmord an Juden eindeutig und offen zu leugnen. Sie fürchteten dabei zu sehr ein heikles Thema anzurühren, da der Holocaust zu dieser Zeit auch in der deutschen Öffentlichkeit noch weitgehend tabuisiert wurde. Dies änderte sich erst Anfang der sechziger Jahre angesichts der ‚Auschwitz-Prozesse‘ in Frankfurt am Main und dann verstärkt ab Ende der siebziger Jahre nach Ausstrahlung der TV-Serie ‚Holocaust‘, so dass die rechtsextremistische Seite unter einen gewissen Zugzwang geriet (Bundesamt für Verfassungsschutz 2001: 9).“

³⁴ Vgl. von Glasenapp 2006: 142-147, Frei 1992, Young 1992: 139-163, Heyl 1994: 21-23, Heil 2002a, Corni 2004: 93, Agamben 2003: 25-29 sowie Klemm/Ruppel 1999.

³⁵ Selbst der Sammelbegriff Holocaust lässt sich, wie jeder Begriff, vorsichtig problematisieren, etwa in Bezug auf die divergierende Vehemenz und Effizienz der genozidalen ‚Maßnahmen‘ der Nationalsozialisten. Der Philosoph, Essayist und Autor Stanisław LEM hat in einer nicht zufällig mit ‚Provokation‘ betitelten ‚Besprechung‘ eines fiktiven, zweibändigen Werkes des fiktiven ‚Autors‘ Horst Aspernicus über den Völkermord an den Juden mit dem Titel ‚Der Völkermord. I. Die Endlösung als Erlösung, II. Fremdkörper Tod‘ eine Diskrepanz zwischen den Mord-Maßnahmen der Nationalsozialisten in West- und Osteuropa konstatiert und folgendermaßen bewertet: „Was die Deutschen in Westeuropa lokal, geheim, in geringerem Ausmaß und zögernd unternahmen, das taten sie im Osten in einem sich ständig steigenden Maßstab, entschlossen, immer rücksichtsloser und offener. Die Zone der kaum verhüllten Morde begann an den Grenzen der annektierten polnischen Gebiete, d. h. im Generalgouvernement; je weiter man jedoch nach Osten kam, um so offener wurde der Genozid zu einer unverzüglich anzuwendenden Norm; oftmals ermordete man die Juden an ihrem Wohnort, ohne sie in Ghettos zu isolieren oder in die Vernichtungslager zu transportieren. Der Autor ist der Meinung, daß diese Differenzierung von der Hypokrisie der Völkermörder zeugt, die sich scheuten, im Westen das zu tun, was sie im Osten taten, wo sie sich nicht einmal die Mühe machten, den äußeren Schein zu wahren (Lem 1988: 181).“ Diese Unterschiede, deren Wahrnehmung Lem dem von ihm erfundenen Autor Aspernicus zuschreibt und für deren Begründung sich unterschiedliche Argumentationsmuster finden lassen (zeitbedingte; kriegsbedingte;

erste ihm bekannte Verwendung des Begriffs Holocaust im Kontext der Judenverfolgung in einer Fußnote der Einleitung einer englischsprachigen Ausgabe der Werke Sigmund Freuds aus dem Jahr 1938, verfasst vom Psychiater und Psychoanalytiker Abraham BRILL:

„Ach! Gerade als diese Seiten zur Druckerei gegeben werden, erschüttert uns die schreckliche Nachricht, daß der Nazi-Holocaust plötzlich Wien erfaßt und damit Professor Freud mit seiner Familie zu tatsächlichen Opfern in den Händen der größten Geißel der Zivilisation gemacht hat (zit. n.: Young 1992: 145 FN 10 (312)).“

Erst zwischen 1957 und 1959 jedoch habe Holocaust nach Young „seine spezifische Bedeutung als Begriff für den Mord an den europäischen Juden“ (Young 1992: 145) erhalten. VON GLASENAPP³⁶ weist darauf hin, dass der Begriff im Dezember 1942 in einer Londoner Zeitschrift zum ersten Mal explizit als Bezeichnung für den Völkermord an den Juden auftaucht. In den folgenden Jahren wird er demnach teilweise in wissenschaftlichen Publikationen verwendet, 1963 wird er durch die Verwendung durch Eli Wiesel einer breiten Öffentlichkeit bekannt. Mit der Aufnahme des Begriffs in die *Encyclopaedia Britannica* 1974 wird er, zumindest im englischsprachigen Raum, gleichsam kanonisiert. Im deutschen Sprachraum dauert dieser Prozess, im Zuge dessen der einstmalig primär theologische Bedeutungsinhalt³⁷ des Begriffs verschwindet, länger. Erst nach der Ausstrahlung des gleichnamigen Fernsehfilms 1979 beziehungsweise der Aufnahme von Holocaust in deutsche Wörterbücher und Enzyklopädien im Verlauf der 1980er Jahre kann er als vorläufig abgeschlossen gelten. Anfang der 2000er Jahre schlägt die verspätete Rezeption des Begriffs gleichsam in ihr Gegenteil um, als der deutsche Historiker Guido Knopp im Zuge der Ausstrahlung seiner Fernsehserie über die Vernichtung der Juden im ZDF versucht, *Holocaust* als *Holokaust* einzudeutschen – Ausdruck einer Art symbolischer Aneignung, Einverleibung oder Inkludierung des Völkermord in eine deutsche Identität, sowie Ausdruck der Abwehr eines insinuierten amerikanischen Kulturimperialismus.³⁸

Neben Holocaust gibt es im Deutschen, so VON GLASENAPP, noch einen weiteren Begriff, der den Anspruch erhebt, in seiner Bedeutung „die Einzigartigkeit des Genozids an den

ideologiebedingte etc.), verschwinden im Überbegriff *Holocaust* tendenziell und werden erst durch historische (Detail-)Untersuchungen sichtbar.

³⁶ Für die folgenden Ausführungen vgl. von Glasenapp 2006: 143-147.

³⁷ Vom griechischen Adjektiv *holókaustos*: vollständig verbrannt (Substantiv *holókaustōma*), als Übersetzung des hebräischen Wortes *olah*: Brandopfer (vgl. Klemm/Ruppel 1999, Agamben 2003: 25f, und von Glasenapp 2006: 143, auch die Bibelstellen etwa in Genesis 22, 1-19 oder Levitikus 1 und 6, 1-6).

³⁸ Vgl. Frahm 2002, sowie von Glasenapp 2006: 145 und Loewy 2002: 117. Demnach ging die Idee der Eindeutschung auf einen Vorschlag des deutschen Historikers Eberhard Jäckel zurück

europäischen Juden festgeschrieben zu haben“ (von Glasenapp 2006: 147): *Shoah*.³⁹ Auch dieser Begriff wurde bereits während des Krieges verwendet, teilweise sogar davor, beispielsweise 1938 in einem hebräischen Text über die Ereignisse der Reichsprogromnacht.⁴⁰ Die Schreibweise von Shoah – Shoa, Schoa, Schoah – variiert stärker als diejenige von Holocaust. Wie im Fall von Holocaust gab es auch hier Versuche, unter Rücksichtnahme auf die Opfer und deren sprachliche Aneignungen eine eingedeutschte Schreibweise⁴¹ zu etablieren, und wiederum war es ein Medienereignis, der Film *Shoah* (1985) von Claude Lanzmann, das den Begriff in einer breiteren (deutschen) Öffentlichkeit etablieren half.

Die Verwendung des Begriffs *Holocaust* in dieser Arbeit geschieht hauptsächlich aus pragmatischen Gründen. Gegenüber *Shoah* wurde ihm der Vorzug gegeben, da er zumindest vereinzelt in den untersuchten Quellen selbst auftaucht.

2.7 Der Forschungsstand

Die parlamentarischen Debatten und Prozesse in Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen gegen Holocaustleugnung in Deutschland und Österreich sind in dieser Form und Intensität noch nie untersucht worden. Sie stellen eine auffallende Leerstelle in der ansonsten bemerkenswert dichten erinnerungs-, geschichts- und vergangenheitspolitischen Fachliteratur dar.⁴² Entsprechend ist auch der engen Verzahnung von politischen, juristischen und geschichtswissenschaftlichen Logiken noch nicht nachgegangen worden. Dennoch ist prinzipiell eine umfangreiche Sekundärliteratur zur Frage der Bestrafung von Holocaustleugnung vorhanden, die sich grob in drei Kategorien unterteilen lässt: die juristische Fachliteratur, die geschichtspolitisch orientierten geschichtswissenschaftlichen Spezialuntersuchungen, sowie jene Literatur, die in den letzten zehn Jahren als Begleiterscheinung des europäischen Trends der Gesetze entstanden ist. Allgemein fällt auf,

³⁹ Vgl. von Glasenapp 2006: 147-151, Heyl 1994: 23-28, Heil 2002b und Klemm/Ruppel 1999.

⁴⁰ Vgl. von Glasenapp 2006: 148.

⁴¹ Etwas durch den Historiker Michael Wolfssohn: „[...] Die Übernahme des Wortes ‚Shoah‘, eines von Israelis und Diasporajuden gebrauchten Begriffe, durch Dritte, die des Hebräischen nicht mächtig sind, wirkt plump und sogar anbiedernd: ‚Wir machen es wie ihr‘, lautet die Botschaft. Gerade das ist unmöglich, weil die historische Trennungslinie zwischen Opfern und Tätern, durchaus wohlmeinend, überschritten würde. Weder anbiedernd noch polsternd wäre die Eindeutschung des Wortes ‚Shoah‘, Katastrophe, ‚die Katastrophe‘ (zit. n. Heyl 1994: 29f).“

⁴² Vgl. etwa Frei 1996, Kittel 1993 und 2004, Wolfrum 1999a und 1999b, sowie Botz/Sprengnagel 2008. Dubiel 1999 untersucht zwar die „nationalsozialistische Herrschaft in den Debatten des Deutschen Bundestags“, die ausführlichen parlamentarischen Debatten über die Leugnungsgesetze berücksichtigt er jedoch unerklärlicherweise nicht.

dass ein Teil der Literatur von Autoren verfasst worden ist, die im Rahmen der Debatten um die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit von Gesetzesänderungen als Akteure in Erscheinung getreten sind und deren politische Interessen sich in den Veröffentlichungen zumindest teilweise widerspiegeln.⁴³

Die juristische Fachliteratur, die das größte Korpus darstellt, beschäftigt sich meist konkret mit aktuellen Gesetzesänderungen und kommentiert diese, vorwiegend in Aufsatz-Form.⁴⁴ Darüber hinaus sind in den letzten 15 Jahren umfangreiche Monographien entstanden, oft als Qualifikationsarbeiten, die die gesamte Thematik systematisch untersuchen und in Abwägung der schützenswerten Rechtsgüter zu bewerten versuchen.⁴⁵ Gerade im Fall von Österreich scheint die Thematik ein beliebtes Thema rechtswissenschaftlicher Abschlussarbeiten gewesen zu sein.⁴⁶ Insgesamt untersucht die rechtswissenschaftliche Literatur die Funktionsweise und die systemimmanente Problematik der Gesetze und kommt oft durch das Interesse an politischem Strafrecht zur Thematik.

Die geschichtswissenschaftlichen Untersuchungen, etwa zur Entstehungsgeschichte des § 130 StGB in Deutschland, fokussieren oft nicht auf der Frage der Holocaustleugnung, sondern verfolgen andere Forschungsfragen.⁴⁷ Dennoch beinhalten sie unverzichtbare Kenntnisse über den Kontext der Gesetze, etwa den Stand antisemitischer Agitationen in der BRD⁴⁸ oder die Vergangenheitspolitik allgemein.⁴⁹

Darüber hinaus wurde in dieser Arbeit die allgemeine Literatur über das Phänomen der Holocaustleugnung und die wichtigsten Holocaust-Leugner beachtet.⁵⁰ Daneben ist in den letzten Jahren Literatur entstanden, die sich des europaweiten Phänomens der Gesetze aus

⁴³ Etwa die Publikationen aus dem Umfeld des *Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstands* (vgl. etwa Bailer-Galanda/Benz/Neugebauer 1995), das als Mitorganisator jener Tagung im Jahr 1990 aufgetreten ist, auf der wesentliche Bestandteile der später beschlossenen Verbotsgesetznovelle von 1992 konzipiert und diskutiert worden sind. Vom *DÖW* stammt auch die Dokumentation dieser Tagung (vgl. *DÖW* 1991), mit Hilfe derer die damaligen Diskussionen überhaupt erst nachvollzogen werden können.

Ein anderes Beispiel stellen die Veröffentlichungen von Josef Schafheutle in der *Juristenzeitung (JZ)* dar. Schafheutle war als Abteilungsleiter im deutschen Bundesministerium für Justiz maßgeblich an der Ausarbeitung des 1960 verabschiedeten Volksverhetzungsparagrafen beteiligt.

Auch Hörnle 2005 stellt etwa eindeutige rechtspolitische Forderungen auf.

⁴⁴ An erster Stelle der fulminante Aufsatz von Cobler 1985.

⁴⁵ Vgl. etwa Wandres 2000, Hörnle 2005, von Dewitz 2006 und Jovinelli 2011.

⁴⁶ Beispielsweise Nigg 1992.

⁴⁷ Etwa Jahr 2011.

⁴⁸ Vgl. Bergmann 1990 und 1997.

⁴⁹ Vgl. Frei 1996 und 1998.

⁵⁰ Etwa Lipstadt 1993 und 2005, Baier 1982, Douglas 2001, Kahn 2004, Atkins 2009, Di Cesare 2012 und Wistrich 2012, konkret für Deutschland und Österreich vgl. Bailer-Galanda/Benz/Neugebauer 1995, Bastian 1994, Ayaß/Krause-Vilmar 1996, Schmitz 2007: 122-129, der einen Überblick über die Entwicklung der Holocaustleugnung in der Bundesrepublik und die Aktivitäten der Revisionisten bietet, sowie, von offiziell staatlicher Seite, Bundesamt für Verfassungsschutz 2001.

geschichtswissenschaftlicher Perspektive angenommen hat.⁵¹

Die letztgenannte Literatur kann auch zur dritten Gruppe gezählt werden, zu jener Literatur, die sich den Gesetzen im Zuge des Trends der europaweiten Ausweitung gewidmet hat, oft aus politikwissenschaftlicher⁵² oder publizistischer⁵³ Perspektive.

Die vorliegende Arbeit fällt sowohl in die zweite als auch in die dritte Gruppe: als geschichtspolitische Spezialuntersuchung einerseits, und als wissenschaftliche Begleit- und Nach-Erscheinung des darin untersuchten und konstatierten Phänomens andererseits.

2.8 Zur Zeichensetzung

Der Nachweis von Belegstellen und wörtlichen Zitaten erfolgt im Text selbst, im Fall von Quellenbelegen mit Hilfe eines eigenständig konzipierten Kurznachweissystems. Die Aufschlüsselung desselben wird bei der erstmaligen Verwendung in einer Fußnote angegeben. Zur Zeichensetzung: „...“ weist auf ein wörtliches Zitat hin, ‚...‘ und die Kursivschreibweise sind meine Hervorhebungen, die nicht strikt voneinander abgegrenzt sind, ‚...‘⁵⁴ jedoch mit einem stärker distanzierenden, die Kursivschreibweise mit einem stärker betonenden Charakter.

⁵¹ Vgl. Schulze 2008 und Cajani 2008.

⁵² Vgl. Leggewie 2011 und Schmitz 2007, der den Umgang mit Holocaustleugnung in den USA, Großbritannien und Deutschland in Bezug auf die Rückschlüsse auf die jeweilige Regierungs- und Rechtsform untersucht.

⁵³ Vgl. Hofbauer 2011.

⁵⁴ ‚...‘ wird in dieser Arbeit darüber hinaus dazu verwendet werden, Anführungszeichen, die sich in wörtlich zitierten Textpassagen finden, wiederzugeben.

III Die parlamentarischen Debatten in der Bundesrepublik Deutschland

In den folgenden Kapiteln werden die parlamentarischen Prozesse und Debatten in Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen gegen Holocaustleugnung in der Bundesrepublik Deutschland in chronologischer Reihenfolge untersucht und dargestellt.⁵⁵ Dabei handelt es sich um drei Bestimmungen: erstens um den Volksverhetzungsparagraphen § 130 StGB, der nach jahrelangen Beratungen schließlich 1960 beschlossen wurde; zweitens um die Novellierung des § 194 StGB im Jahr 1985, mit dessen Hilfe die strafrechtliche Verfolgung der Holocaustleugnung mit Hilfe der Beleidigungstatbestände (§§ 185ff StGB) wesentlich erleichtert wurde – Grundlage dieser Gesetzesänderung war ein wegweisendes Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1979, demzufolge Holocaustleugnung die Gruppe der Juden kollektiv beleidigt; und drittens schließlich um die Novellierung des § 130 StGB im Jahr 1994, im Zuge derer Holocaustleugnung ausdrücklich Eingang in den Gesetzestext gefunden hat;

⁵⁵ Allgemein zur Funktion und politischen Realität des Parlaments in der westdeutschen Kanzlerdemokratie vgl. Recker 2004, zum Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens im Deutschen Bundestag vgl. Patzelt 2012: 56f.

III.1 Die Debatten um die Verabschiedung des Volksverhetzungsparagrafen (§ 130 StGB) 1950-1960

Im folgenden Kapitel sollen vor allem die parlamentarischen Debatten der Jahre 1959 und 1960 um die Einführung eines Volksverhetzungs-Paragrafen (§ 130 StGB) in der Bundesrepublik Deutschland nachgezeichnet werden.⁵⁶ § 130 StGB in der Fassung vom 4. August 1960:

„[1] Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt,
2. zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
3. sie beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. [2] Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.“

Obwohl der Gesetzestext an sich keinen direkten Bezug zur Holocaustleugnung aufweist, waren die entsprechenden legislativen Initiativen und parlamentarischen Debatten – wie die folgenden Ausführungen deutlich machen werden – von (öffentlichkeitswirksamen) Leugnungs-Fällen entscheidend geprägt oder gar durch diese ausgelöst worden. In diesem Sinn ist Sebastian COBLER zuzustimmen, wenn er über die Volksverhetzungsvorschrift schreibt, dass „sie verabschiedet worden ist, um gerade auch die als ‚Auschwitz-Lüge‘ verbreitete Verleumdung der Verfolgten des deutschen Faschismus unter Strafe zu stellen (Cobler 1985: 164).“ Die Diskrepanz zwischen den Anlassfällen von Völkermord-Leugnung und den Formulierungen im Gesetzestext, gerade im Unterschied zu früheren Entwurfs-Fassungen, liegt einerseits in den Notwendigkeiten einer gesetzlichen und juristischen Logik begründet, lässt sich jedoch andererseits als Ergebnis der geschichtspolitischen Auseinandersetzungen verstehen, gleichsam als Ausdruck des Zusammenspiels von juristischen, politischen und historischen Logiken.

Um die Komplexität dieses Zusammenspiels historisch verorten zu können, wird zunächst die erweiterte (Vor-) Geschichte des Sechsten Strafrechtsänderungsgesetzes dargestellt.⁵⁷ Der

⁵⁶ Den Quellenkorpus für die entsprechenden Ausführungen stellen die umfangreichen „Gesetzesmaterialien zum Sechsten Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. Juni 1960“ dar, die im Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestags in Berlin liegen.

⁵⁷ Die wichtigste Literatur dazu: Schafheutle 1960, Paepcke 1962, Krone 1979, Bergmann 1990 und 1997, Frei 1996, Rohrßen 2009, Ullrich 2009, Jahr 2011 und Weiler 2012. Daneben bietet die Darstellung der Gesetzgebungsgeschichte im Entwurf für ein Gesetz gegen Volksverhetzung von 1959 (BT DS 918) einen guten

Fokus liegt hierbei auf der Frage, wie in den vorliegenden Gesetzesentwürfen und den folgenden parlamentarischen Debatten der Aspekt der Völkermord-Leugnung verhandelt worden ist.

3.1.1 Der Entwurf für ein „Gesetz gegen die Feinde der Demokratie“ (1950)

Die Geschichte der Neufassung des § 130 StGB, der seit 1871 die „Anstiftung zum Klassenkampf“⁵⁸ unter Strafe gestellt hat, beginnt im Jahr 1950 mit dem Entwurf der SPD-Bundestagsfraktion für ein „Gesetz gegen die Feinde der Demokratie“ (BT DS 563).⁵⁹ Neben Bestimmungen zum Schutz der Bundesrepublik Deutschland und seiner Rechtsordnung finden sich darin folgende Paragraphen 9 und 10:

„§ 9 (1) Wer öffentlich eine durch ihre Rasse, ihren Glauben oder ihre Weltanschauung gebildete Gruppe von Menschen in Deutschland als solche oder in einem ihr angehörigen Einzelnen durch Verletzung der Menschenwürde oder der Menschenrechte angreift, wird wegen Bruch des Rechtsfriedens mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Gleiches gilt, wenn sich die Handlung gegen Bräuche der Gruppe oder gegen Sachen, die ihren Bräuchen dienen, richtet.

(2) Wird die Handlung unter Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder Sachen begangen oder wird zugleich zu Gewalttaten aufgefordert oder hat die Handlung für einen Verletzten eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben zur Folge, so ist auf Zuchthaus zu erkennen.

§ 10 (1) Wer durch eine Äußerung die Achtung vor den Menschen verletzt, die infolge ihres Widerstandes oder wegen ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft den Tod erlitten, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer durch eine Äußerung die Verwerflichkeit des Völkermords oder der Rassenverfolgung leugnet oder in Zweifel zieht (BT DS 563).“

Der letzte Absatz, die explizite Bezugnahme auf den NS-Völkermord, fokussiert bezeichnenderweise auf der Leugnung der *Verwerflichkeit*, nicht auf der Leugnung der Verbrechen an sich. Diese radikale Form der Leugnung war wohl fünf Jahre nach Kriegsende nicht denkbar.

Überblick. Einen kurzen Überblick liefert auch Bundesjustizminister Schäffer (CSU) in der Bundestagssitzung vom 3. Dezember 1959 (vgl. BT 92: 5081).

⁵⁸ Der § 130 RStGB in der Fassung vom 20. März 1876: „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.“ Gerichtet war diese Bestimmung zunehmend gegen die Sozialdemokratie (vgl. Rohrßen 2009: 45-90).

⁵⁹ Ausgearbeitet wurde dieser Entwurf höchstwahrscheinlich vom SPD-Bundestagsabgeordneten Adolf Arndt (vgl. Gosewinkel 1991: 209). Zur Geschichte des Entwurfs vgl. auch Ullrich 2009: 355-365.

Diesen beiden Paragraphen 9 und 10 werden in der Literatur übereinstimmend als Reaktion auf die gestiegene Zahl antisemitischer Plakate, Schriften und allgemeiner ‚Schundliteratur‘ – vor allem in Nordrhein-Westfalen – interpretiert.⁶⁰

3.1.2 Bundestagssitzung vom 16. März 1950

Dieser Gesetzesentwurf der SPD vom 15. Februar 1950 wird am 16. März 1950 im Bundestag behandelt (BT 47).⁶¹

Der Abgeordnete GREVE (SPD) begründet die Notwendigkeit des Gesetzes, das er als „offene Kampfansage an alle Feinde der Demokratie“ (BT 47: 1597) beschreibt, mit dem Hinweis auf die Geschichte der Weimarer Republik: Diese sei an den wiederholten Angriffen von Rechts zu Grunde gegangen.⁶² Und auch wenn sich die Lage nach 1945 von der nach 1918 grundlegend unterscheide – nicht zuletzt in den ausgebliebenen gewaltsamen Aufständen (als Beispiel nennt Greve den Kappputsch von 1920) – sei Wachsamkeit geboten. Selbst im Bundestag seien die Feinde der Demokratie vertreten, meint er unter anderem in Richtung der Bayernpartei (BP) und der Deutschen Partei (DP) – eine Aussage, die er auf Nachfrage von Bundestagsvizepräsident Schäfer zurückzieht.⁶³ Greve konstatiert „ideologische Restbestände aus der Zeit des Nationalsozialismus“ (BT 47: 1594) und das Vorhandensein „reaktionärer, nationalistischer, neo-faschistischer und in ihrer Gesamtheit antidemokratischer Bestrebungen“ (BT 47: 1595), was dazu führe, dass die Feinde der Demokratie in den „Organen des Staates selbst sitzen“ (BT 47: 1595). Als Beispiel für die personellen Kontinuitäten aus der NS-Zeit nennt er den Fall Ernst Kutscher.⁶⁴

⁶⁰ Vgl. Krone 1979: 20, Schiffers 1989: 94 und Rohrßen 2009: 153.

⁶¹ Vgl. auch Frei 1996: 320-323.

⁶² In diesem Zusammenhang erinnert Greve an die Maßnahmen, Notverordnungen und Gesetze zum Schutz der Republik, die jedoch offenkundig nicht die erhoffte Wirkung gezeigt hätten.

⁶³ Vgl. BT 47: 1593.

⁶⁴ Ernst KUTSCHER, ab 1949 persönlicher Referent des Bundeswirtschaftsministers Ludwig Erhard (CDU) (vgl. Löffler 2002: 205), hatte im April 1944 in seiner Funktion als Legationssekretär im Auswärtigen Amt auf einer Tagung der Judenreferenten in Krummhübel im Riesengebirge folgendes gesagt:

„Die Juden sind die Urheber des Krieges. Sie haben die Völker in den Krieg hineingetrieben, weil sie an ihm interessiert sind. Die Juden sind das Unglück aller Völker. Ein jüdischer Sieg würde das Ende jeder Kultur sein (Beispiel: Sowjetunion). Kämpft Deutschland gegen die Juden, so tut es das nicht nur für sich, sondern für die ganze europäische Welt. Der Jude hat sich mit diesem Krieg sein eigenes Grab gegraben (zit. n.: BT 47: 1596).“

Zu der Tagung und den Anwesenden vgl. Conze 2010: 197-199. Das (zensierte) Tagungsprotokoll, redigiert von Eberhard von Thadden, ab 1943 Judenreferent im Auswärtigen Amt, findet sich im Internet unter: <http://www.ns-archiv.de/verfolgung/antisemitismus/referenten/tagung.php> [12.12.2014]. Laut Conze (2010: 198f) wurde der Inhalt der gehaltenen Referate aus Geheimhaltungsgründen nur auszugsweise wiedergegeben. Von Thadden selbst schreibt am Ende des Protokolls: „Da die von dem Referenten vorgetragenen Einzelheiten über den Stand der Exekutiv-Maßnahmen gegen das Judentum in den einzelnen Ländern geheim zu halten sind, ist von der Aufnahme ins Protokoll abgesehen worden (zit. n. Conze 2010: 198).“ Kutscher wusste demnach sehr genau über den Vernichtungscharakter dieser „Maßnahmen“ Bescheid. Sein Mitwissen und sein Mitwirken

Obwohl für Greve die soziale und wirtschaftliche Ordnung des Staates das beste Mittel zum Schutz der Demokratie darstellt, steht für ihn die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen⁶⁵ außer Frage. Konkret zum oben angeführten Paragraphen 10 meint Greve:

„Wer heute von Widerstandskämpfern gegen das nationalsozialistische System im In- und Ausland, wer von den Verfolgten des sogenannten Dritten Reichs, wer insbesondere von den Juden anders spricht als mit Respekt und zugleich mit dem Gefühl tiefer Beschämung der verdient nach unserer Auffassung nicht den Schutz dieses Staates und seiner Einrichtungen (BT 47: 1596).“

Ziel des geplanten § 10 ist es demnach vornehmlich, die Ehre der vom NS-Regime Verfolgten zu schützen. Das Argument einer schützenswerten ‚historischen Wahrheit‘ taucht an dieser Stelle nicht explizit auf.

Der nächste Redner ist Bundesjustizminister DEHLER (FDP). Zunächst versichert er den Abgeordneten, die Bundesregierung stimme mit den Antragstellern überein, „daß unsere junge Demokratie mit allen Mitteln geschützt werden muss (BT 47: 1597).“ Das von der SPD vorgeschlagene „Sondergesetz“ (BT 47: 1597) lehnt er jedoch mit Hinweis auf das Republikenschutzgesetz der Weimarer Republik ab. Stattdessen möchte er die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ins allgemeine Strafrecht eingearbeitet wissen und kündigt eine entsprechende Regierungsvorlage an.

Der Abgeordnete KIESINGER (CDU) verweist auf die kommenden Aufgaben des Rechtsausschusses, in dem sowohl die Vorlage der SPD als auch die geplante Regierungsvorlage behandelt werden soll. Ansonsten beschränkt er sich auf grundsätzliche Überlegungen zum Schutz der Demokratie: Nach der Erfahrung des Völkermordes an den Juden müsse man sehr genau auf die aktuellen Gefahrensignale⁶⁶ achten, denn: „Wir glauben nicht mehr an den guten Menschen. Wir sind keine Jünger Jean Jacques Rousseaus [...] Wir wissen, was der Mensch ist (BT 47: 1599).“

beeinträchtigte seine Karriere nach 1945 nicht. 1952 wurde er gar zu den deutsch-israelisch-jüdischen Wiedergutmachungsverhandlungen hinzugezogen, was zunächst zu Irritationen führte, letztlich aber offenbar von jüdischer Seite akzeptiert wurde (dazu Conze 2010: 575-577).

⁶⁵ Darunter finden sich etwa Bestimmungen gegen Hochverrat, gegen den Verfassungsbruch, gegen Angriffe auf demokratische Freiheiten oder gegen die Verächtlichmachung der Symbole der Republik (vgl. BT 47: 1597).

⁶⁶ Als Beispiel führt er jene Deutschen an, die meinen, „die Judenfrage wurde nicht glücklich gelöst (BT 47: 1599).“

Die folgenden Wortmeldungen zeugen davon, in welchem Ausmaß sich die Frage nach dem Umgang mit den rechtsradikalen Elementen der Bundesrepublik im Bundestag selbst widerspiegelt.

Die Abgeordnete WESSEL (Zentrum) erinnert an die Geschichte der Weimarer Republik, gleichermaßen als Mahnung für die Notwendigkeit entsprechender gesetzlicher Bestimmungen wie als Beleg für deren historisches Versagen. Ihr zufolge muss die direkte Auseinandersetzung mit den radikalen Gruppen intensiviert werden, um ihrem Gedankengut den Nährboden zu entziehen. Sie setzt sich dafür ein, Vertreter dieser Gruppen im Bundestag zu Wort kommen zu lassen, als Beleg für die „geistige Armut des Radikalismus (BT 47: 1601).“ Explizit verweist sie auf die Abgeordneten Hedler und Dorls.⁶⁷ Im folgenden Exkurs soll der *Fall Hedler* kurz dargestellt werden, da er für die Geschichte des Entwurfs eines „Gesetzes gegen die Feinde der Demokratie“ von entscheidender Bedeutung ist.

3.1.3 Exkurs: Der Fall Hedler

Am 26. November 1949 hatte der Bundestagsabgeordnete Wolfgang HEDLER⁶⁸ (DP)⁶⁹, in der Weimarer Republik Mitglied im Wehrverband *Stahlhelm* und später Mitglied der NSDAP, in einer Rede im „Deutschen Haus“ zu Einfeld bei Neumünster nach den Aufzeichnungen eines anwesenden sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten unter anderem folgendes von sich gegeben:

„Ob das Mittel, die Juden zu vergasen, das gegebene gewesen ist, darüber kann man geteilter Meinung sein. Vielleicht hätte es auch andere Wege gegeben, sich ihrer zu entledigen (zit. n. Frei 1996: 309).“

Daneben beleidigte er den SPD-Parteivorsitzenden Kurt Schumacher und machte die Widerstandskämpfern für die deutsche Niederlage im Zweiten Weltkrieg verantwortlich.⁷⁰

Am 12. Dezember 1949 berichtete die *Frankfurter Rundschau* über die Rede, bereits am folgenden Tag verständigte man sich im Ältestenrat des Bundestags darauf, Hedlers Immunität als Abgeordneter aufzuheben. Im folgenden Strafprozess unter anderem wegen § 130 StGB, damals noch die „Anreizung zum Klassenkampf“, wurde Hedler am 15. Februar

⁶⁷ Schon Greve (SPD) hatte mehrmals auf den Fall Hedler angespielt (vgl. BT 47: 1594f).

⁶⁸ Für die folgenden Ausführungen vgl. Frei 1996: 309-325 sowie Schiffers 1989: 94-96, Fröhlich 2006: 49-52 und Ullrich 2009: 352-356.

⁶⁹ Deutsche Partei. Die *Deutsche Partei* war eine rechtsgerichtete Partei, die von 1949 bis 1960 in der Bundesregierung vertreten war. Sowohl 1953 als auch 1957 schaffte sie den Einzug in den Bundestag nur auf dem Weg über Direktmandate nach Wahlabsprachen mit der CDU. Andernfalls wäre sie an der Sperrklausel von fünf Prozent gescheitert.

⁷⁰ Nach GOSEWINKEL (1991: 208) nahm Schumacher den Fall sehr ernst, er fürchtete eine Wiederholung der Geschichte der Weimarer Republik. Konkret warnte er vor der Gefahr rechtsradikaler Agitationen in den Gebieten mit großem Flüchtlingsanteil.

1950 in Kiel freigesprochen. Zu diesem Zeitpunkt war Hedler bereits aus der Deutschen Partei ausgeschlossen worden, und mit ihm zahlreiche Kreisverbände der DP in Schleswig-Holstein. In den Reihen der SPD wurde beraten, wie man sich verhalten würde, falls Hedler nach dem (noch nicht rechtskräftigen) Freispruch den Bundestag aufsuchen sollte. Man beschloss, ihn notfalls mit Gewalt zu entfernen.⁷¹ Am 10. März, eine Woche vor der hier untersuchten Bundestagsdebatte, trat der befürchtete Fall ein. Hedler wurde zwar des Plenarsaals verwiesen, gab aber im Ruheraum der Abgeordneten weiterhin Interviews. Eine Gruppe SPD-Abgeordneter vertrieb ihn schließlich aus dem Bundestag, dabei stürzte er über eine Treppe und verletzte sich.⁷²

Im Juli 1951 wurde Hedler vom LG Kiel schließlich wegen „öffentlicher Beleidigung in Tateinheit mit öffentlicher Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener und mit öffentlicher übler Nachrede“ zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. Im Mai 1952 bestätigte der BGH das Urteil.⁷³

Norbert FREI vertritt die Auffassung, dass der Gesetzesentwurf der SPD eine *direkte* Reaktion auf den Fall Hedler darstellt, ja dass sich § 10 (2), die Bestrafung der Leugnung des Völkermords und der Rassenverfolgung, gar als „aktueller Kommentar zum Hedler-Freispruch“ (Frei 1996: 319) lesen lässt.⁷⁴ Reinhard SCHIFFERS sieht im Fall Hedler den „unmittelbaren Anstoß“ (Schiffers 1989: 94) für den SPD-Entwurf.⁷⁵

Unmissverständlich führt der Fall Hedler noch einmal das Ziel des § 10 (2) vor Augen: den Schutz der Opfer des Nationalsozialismus vor Beschimpfungen und Verleumdungen.

Fritz Dorls,⁷⁶ der zweite von WESSEL genannte Bundestagsabgeordnete, war seit 1949 Vorsitzender der neu gegründeten, eindeutig nationalsozialistisch ausgerichteten *Sozialistischen Reichspartei* (SRP), die 1952 vom Bundesverfassungsgericht verboten werden wird.⁷⁷

⁷¹ Offenbar würde darüber in den Fraktionssitzungen der SPD am 22. 2. und 10. 3. 1950 beraten (vgl. Frei 1996: 318).

⁷² Zu den parlamentarischen Folgen dieser Handgreiflichkeiten vgl. Frei 1996: 318.

⁷³ Vgl. Frei 1996: 324.

⁷⁴ Zur Erinnerung: Der Freispruch Hedlers erging am 15. Februar 1950, am selben Tag, an dem der Gesetzesentwurf vorgelegt wurde. An anderer Stelle beschreibt Frei den Gesetzesentwurf als „ein mit sorgenvollem Blick nach rechts geschnürtes Abwehripaket (Frei 1996: 320).“

⁷⁵ Ähnlich Ullrich 2009: 355.

⁷⁶ Dorls war dank eines Wahlbündnisses zwischen der von ihm mitgegründeten „Gemeinschaft unabhängiger Deutscher“ (GuD) und der DKP-DRP (Deutsche Konservative Partei - Deutsche Rechtspartei) in den Bundestag gewählt worden.

⁷⁷ Zum Verbotverfahren der SRP vgl. Hanschmann 2003. Zu Fritz Dorls und seiner Bedeutung für die SRP vgl. Hansen 2007: 41- 45 und 47-50.

3.1.4 Fortsetzung: Bundestagssitzung vom 16. März 1950

Der nächste Redner in der Bundestagssitzung am 16. März 1950, der Abgeordnete EULER (FDP), bekennt sich zur „Notwendigkeit eines wirksamen strafrechtlichen Schutzes der rechtsstaatlichen Demokratie“ (BT 47: 1601), äußert jedoch Vorbehalte gegen den Entwurf der SPD.

Danach spricht der Abgeordnete FISCH⁷⁸ von der KPD, einer Partei also, die von vielen Mitgliedern des Bundestags als ‚Feind‘ der Demokratie angesehen wird. 1956 wird sie vom Bundesverfassungsgericht verboten werden.⁷⁹ Fisch kritisiert die SPD scharf, weil sie mit ihrem Gesetzesvorschlag versuche, die „alliierten Gesetze zur Maßregelung und Erdrosselung der Freiheit noch zu übertrumpfen (BT 47: 1603).“⁸⁰ So wie sich die Justiz nach 1918 weich gegenüber den politischen Morden von rechter Seite gezeigt hatte, so wie das Republikschutzgesetz in der Praxis angewendet⁸¹ worden ist, so – davon zeigt sich Fisch überzeugt – werde die Justiz auch heute agieren, schließlich seien die Richter der Bundesrepublik die „Freunde Hitlers“ (BT 47: 1603).⁸² Für diese Aussage handelt er sich einen (ersten) Ordnungsruf des Bundestagspräsidenten ein.

In der Folge holt er zu historischen Überlegungen zur Weimarer Republik und zum Grund ihres Untergangs aus, bevor er – nach zahllosen Ermahnungen, die Redezeit einzuhalten und zum Ende zu kommen – zu seinen Schlussbemerkungen ansetzt:

„Die kommunistische Fraktion erklärt offen, daß sie beabsichtigt, den gegenwärtigen Zustand, der durch dieses Gesetz oder durch eine ähnliche Vorlage der Regierung ausdrücklich geschützt werden soll, zu beseitigen, weil er ein System der Unfreiheit und der Kolonialherrschaft ist (BT 47: 1604).“

Danach ist der Abgeordnete und spätere Justiz- und „Vertriebenen“-minister VON MERKATZ (DP) am Wort. Er erinnert an die rechtspolitischen Vorläufer der aktuellen Bemühungen um

⁷⁸ Walter Fisch wurde am 27. Juli 1950 wegen „unparlamentarischen Verhaltens“ für 30 Sitzungstage aus dem Bundestag ausgeschlossen. Zu Fisch vgl. Hamacher 2005: 55f und von Brünneck 1978: 94f und 118f.

⁷⁹ Zum Verbot der KPD vgl. von Brünneck 1978: 117-127, Fülberth 1990: 87f, Gössner 1998: 137-143 und Hanschmann 2003.

⁸⁰ Mit den „alliierten Gesetzen“ meint Fisch das Pressegesetz vom September 1949 und das Gesetz der Hohen Kommissare zum Schutze der alliierten Interessen von November 1949, beide für ihn „juristische Begleitmusik zu Marshallplan und Atlantikpakt, zur Kolonialisierung Westdeutschlands, zur Politik der Demontage und der Remilitarisierung (BT 47: 1603).“

⁸¹ Als Beispiel nennt Fisch den Umstand, dass die damalige Rechtsprechung die Bezeichnung der Weimarer Republik als „Judenrepublik“ als zulässige Beschreibung und nicht als Diffamierung interpretiert hat.

⁸² Fisch präzisiert wie folgt: „Ich weise darauf hin, daß 85 Prozent der heute tätigen Staatsanwälte und Richter in höheren Positionen ihr Amt bereits unter Hitler ausgeübt haben. Damit ist meine Behauptung erwiesen, daß es sich bei den Inhabern der heutigen hohen juristischen Stellen um die Freunde Hitlers handelt (BT 47: 1603).“

den Schutzes der Grundlagen des Staates: das Majestätsverbrechen, den Hochverratstatbestand und die entsprechenden Maßnahmen im Nationalsozialismus.⁸³ Er spricht sich gegen die Schaffung eines „Sondergesetzes“ (BT 47: 1605) und gegen den „aus jakobinischem Geiste hervorgegangenen“ (BT 47: 1606) Entwurf der SPD-Fraktion aus. Seine Ablehnung begründet er wie folgt:

„Die Frucht, die von 1933 bis 1945 als eine Katastrophe die Welt aus diesem Unverstand hervorgegangen ist, ist so giftig, daß wir an den Folgen dieser Vergiftung immer noch kranken, und vieles, was nun zum Schutze der Demokratie ausgebaut werden soll, trägt in sich genau so den terroristischen und polizeistaatlichen Kern, der uns immer weiter auf den Weg der Korrumpierung führen wird. Es ist nicht möglich, durch Gesetze sittliche Grundlagen zu errichten (BT 47: 1605).“

Auch der Abgeordnete CLAUSEN (SSW)⁸⁴ erinnert an die „Fehler der Weimarer Republik“ (BT 47: 1606) und bekennt sich zu den Versuchen, ein neuerliches Aufkommen einer nationalsozialistischen Bewegung mit allen staatlichen Mitteln zu verhindern. Ungeachtet dessen fordert er die Abschaffung des § 2 der Gesetzesvorlage (Abtrennung von Bundesgebiet, Änderung der Landesgrenzen), da ansonsten – so seine Befürchtung – jedes Gespräch beispielsweise mit Vertretern der Alliierten über die Frage der Neugliederung der Länder als Landesverrat angesehen werden könnte.

DONHAUSER (BP)⁸⁵ problematisiert ebenfalls einen spezifischen Paragraphen, § 3, der die Bestrafung der Unterlassung einer Anzeige etwa bei Verstoß gegen § 2 vorsieht. Er konstatiert eine „verdächtige Nähe“ (BT 47: 1607) zu politischen Denunziationen während der NS-Zeit. Diese Annahme baut er zu einem prinzipiellen Argument gegen die Gesetzesvorlage aus:

„Ist Ihnen aus den geschichtlichen Erfahrungen der Vergangenheit nicht aufgefallen, daß vom Republikenschutzgesetz über das berühmte und berüchtigte Gesetz zum Schutz von Volk und Staat, ja bis zum Heimtückegesetz sich eine einzige gerade Linie zieht (BT 47: 1607)?“

Das angesprochene „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“ vom 20. Dezember 1934 sah die Einschränkung der Meinungsfreiheit vor und führte zu zahlreichen Denunziationen.⁸⁶ Die Betonung der

⁸³ Vgl. BT 47: 1604.

⁸⁴ Südschleswigscher Wählerverband.

⁸⁵ Bayernpartei.

⁸⁶ „Die ‚Heimtücke-Verordnung‘ vom 21. März 1933 und das ‚Heimtücke-Gesetz‘ vom 20. Dezember 1934 dienten als rechtsstaatswidrige Strafnormen zur Unterdrückung des seit Mitte des 19. Jahrhunderts auch in deutschen Verfassungen zunehmend verankerten – zuletzt in der Weimarer Reichsverfassung verbrieften – Rechts auf freie Meinungsäußerung. Als auf das alltägliche Äußerungsverhalten abzielender Teil des schnell

Kontinuität zwischen NS-Maßnahmen und Gesetzesinitiativen in der Bundesrepublik soll die Verfechter des Gesetzesentwurfs diskreditieren, schließlich haben gerade die „besten westlichen Demokratien darauf verzichtet, ihren Staat auf eine so fragwürdige Art und Weise zu schützen (BT 47: 1608).“⁸⁷

Der letzte Redner, VON THADDEN (DRP)⁸⁸ fühlt sich und seine Gesinnungsgenossen direkt von dem Gesetz angesprochen – wohl nicht zu unrecht. Konsequenterweise wettet er gegen die Vorlage und verortet politische Gewalttäter und Feinde der Demokratie entgegen der Stoßrichtung des Gesetzesentwurfs auf Seiten der Linken.

Danach schließt Präsident KÖHLER die Aussprache. Der Entwurf wird an die Ausschüsse verwiesen. Zu einer Verabschiedung des Gesetzes kommt es nicht, da die Regierung zuvor den angesprochenen eigenen Entwurf vorlegt.⁸⁹

3.1.5 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches

Am 4. September 1950 übersendet Kanzler Adenauer dem Bundestag diesen Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (Strafrechtsänderungsgesetz 1950)“, inklusive der Stellungnahme des Bundesrates (BT DS 1307). Darin wird neben anderen Bestimmungen folgende Neufassung des § 130 StGB vorgeschlagen:

- „Wegen Volksverhetzung wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft,
1. wer gegen eine Bevölkerungsgruppe hetzt, die durch Abstammung, Herkunft, Religion oder Weltanschauung ihrer Mitglieder bestimmt ist,
 2. wer eine nicht erweisliche Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, eine solche Bevölkerungsgruppe verächtlich zu machen, oder
 3. wer eine solche Bevölkerungsgruppe beschimpft (BT DS 1307: 13f).“

In der Begründung des Entwurfs werden die Änderungen mit dem Bedeutungsverlust der Klassenkampf-Vorschrift begründet, hingegen sei eine Vorschrift gegen Volksverhetzung „zur

ausgeweiteten politischen Strafrechts oblag es dieser Norm, jeden ‚Volksgenossen‘ davon abzuhalten, die vom nationalsozialistischen Regime verordneten Werte und ‚Wahrheiten‘ durch nonkonforme Äußerungen in Frage zu stellen. Mündliche Äußerungen einer Nachzensur zu unterziehen, war dabei deren wichtigste Aufgabe. Das außerordentlich aufwendige Überwachungs- und Entscheidungsverfahren, das die Strafnorm erforderte, diente unter den Bedingungen einer ‚gleichgeschalteten‘ veröffentlichten Meinung sowohl der Meinungskontrolle der Bevölkerung wie auch der ‚optimalen‘ Sanktionierung der ‚Tat‘. Die Geschichte der Strafnorm ist mit der Existenz des nationalsozialistischen Regimes eng verknüpft: Sie wurde schon wenige Wochen nach der Machtübernahme in Kraft gesetzt, in der Folgezeit zum wichtigsten Instrument bei der Unterdrückung der freien Rede und mit der Befreiung von der NS-Herrschaft beseitigt (Dörner 1998: 311).“

⁸⁷ Der Abgeordnete Schoettle reagiert darauf mit folgendem Zwischenruf: „Die haben das auch nicht so nötig wie wir (BT 47: 1608)!“

⁸⁸ Deutsche Reichspartei

⁸⁹ Vgl. Krone 1979: 21. Vgl. dazu die Äußerungen des Abgeordneten BENDA (CDU/CSU) in BT RA 68: 26.

besonderen Notwendigkeit geworden“ (BT DS 1307: 43), um „Spätfolgen des Nationalsozialismus“ sowie Spannungen „zwischen Einheimischen und Vertriebenen“ (BT DS 1307: 43) vorzubeugen, die die „Grundlagen der deutschen Lebensgemeinschaft“ (BT DS 1307: 43) erschüttern könnten. Als erste Bevölkerungsgruppe, die vor Hetze geschützt werden soll, werden Juden angeführt, es folgen Preußen, Bayern, Vertriebene, aber auch konfessionelle Gruppen, Sekten und die Freimaurer. Allein politisch gefasste Gruppen werden explizit ausgenommen.

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme vor, Verhetzung nur in jenen Fällen unter Strafe zu stellen, in denen sie „öffentlich oder in einer den inneren Frieden gefährdenden Weise“ (BT DS 1307: 66) geschieht. Damit möchte man der „Gefahr des Spitzelwesens“ (BT DS 1307: 67) begegnen.

Punkt 2 des Paragraphen ist für die Thematik dieser Arbeit besonders interessant: Mit ihm wird der Gedanke des § 10 (2) aus dem SPD-Entwurf in eine neue Form gebracht. Der Vorsatz des Täters muss sich hierbei auf die *Nichterweislichkeit* erstrecken: „Guter Glaube kommt dem Täter also zustatten (BT DS 1307: 44).“

Neben dem § 130 StGB wird im Entwurf eine eigenständige Strafvorschrift vorgeschlagen, mit Hilfe derer Widerstandskämpfer gesondert geschützt werden sollen:

„Wer den aus Überzeugung geleisteten Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft öffentlich oder in einer Versammlung verächtlich macht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft (BT DS 1307: 17).“

In der Begründung des Entwurfs wird explizit darauf hingewiesen, dass es dabei keine Rolle spielt, ob der Widerstand *vor* oder *während* des Krieges geleistet worden ist.⁹⁰ Man versucht, ‚legitimen‘ Widerstand zu definieren: Dieser setzt demnach voraus, dass aus „Überzeugung“⁹¹ (BT DS 1307: 50) gehandelt und „mit sinnvollen Mitteln“ (BT DS 1307: 50) gearbeitet wurde, selbst wenn „dies aus echter Sorge um das Schicksal des deutschen Volkes in Zusammenarbeit mit den Alliierten geschah (BT DS 1307: 50)“ – in anderem Kontext schlichtweg Landesverrat. Kriegssabotage ohne Rücksicht auf den Verlust von (deutschen) Menschenleben hingegen – „vielleicht sogar nur aus Destruktionslust oder Herostratensucht – sollte da, wo sie sich gegen reine Verteidigungsmaßnahmen gewandt hat“ (BT DS 1307: 50), nicht geschützt werden. Unklar bleibt, was mit diesen „reinen Verteidigungsmaßnahmen“ gemeint ist, vielleicht Sabotageakte während des Rückzugs der Wehrmacht vor der Roten

⁹⁰ Vgl. BT DS 1307: 50.

⁹¹ Überzeugung ist gegeben, „wenn die Beseitigung der Gewaltherrschaft wegen ihres Charakters als Gewaltherrschaft maßgeblicher Beweggrund des Widerstands gewesen ist (BT DS 1307: 50).“

Armee, möglicherweise konkretisiert als Rückzug aus ehemaligen deutschen (Vorkriegs-)Gebieten. Dieser äußerst umständliche Versuch einer Definition macht deutlich, wie schwierig eine Umsetzung in die Praxis gewesen wäre. Auch der BGH sah sich in diesen Jahren mit der Herausforderung konfrontiert, eine juristisch haltbare Konzeption von *legitimem Widerstand* gegen das NS-Regime auszuarbeiten.⁹²

Ziel der im Rahmen des Gesetzesentwurfs vorgeschlagenen Vorschrift ist es, zu verhindern, dass „die Erörterung des Widerstandes zu einer hetzerischen und geschichtsfälschenden politischen Agitation mißbraucht wird (BT DS 1307: 50).“ Begründet wird diese spezielle Maßnahme mit den besonderen Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes, das „nicht einmal vor dem Völkermord zurückschreckte (BT DS 1307: 50).“ Ein „richtig verstandenes Recht der freien Meinungsäußerung“ (BT DS 1307: 50) sieht man dadurch ausdrücklich nicht gefährdet.

3.1.6 Bundestagssitzung vom 12. September 1950

Am 12. September 1950 wird der Entwurf im Bundestag beraten (BT 83) – trotz zahlreicher Beschwerden über die kurze Zeitspanne zwischen der Übermittlung des Entwurfs an den Bundestag und dieser ersten Beratung.⁹³

Bundesminister der Justiz DEHLER (FDP) betont die Notwendigkeit einer umfassenden Reform des Strafrechts, das in seinen Grundzügen beinahe 100 Jahre alt sei. Vor allem im Bereich des Staatsschutzes sieht er dringenden Handlungsbedarf. Im Folgenden erklärt er die angedachten Gesetzesänderungen im Einzelnen. Konkret zu § 130 StGB führt er aus, dass dieser ebenso wie der geplante § 131 StGB (Unterstrafestellung der „politischen Lüge“) „zur Demokratie, zur Achtung der Mitmenschen, zur Fairneß im Verhalten im politischen Kampf erziehen“ (BT 83: 3107) soll. Besonders geschützt werden sollen – in dieser Reihenfolge – konfessionell bestimmte Bevölkerungsgruppen, Juden und die Vertriebenen.⁹⁴ Auch die Art des Schutzes spezifiziert Dehler:

„Dem Hetzen ist das Beschimpfen und Verächtlichmachen durch Tatsachenbehauptungen gleichgestellt. Es ist leider so, daß unter der Asche des Dritten Reiches da und dort noch Restbestände des nationalsozialistischen

⁹² Vgl. dazu Steinbach 1987: 322f. Für die ambivalente Haltung der Bevölkerung in der frühen Bundesrepublik zu den vielfältigen Formen von Widerstand vgl. Steinbach 1999: 25-38.

⁹³ Vgl. BT 83: 3104. ARNDT (SPD) thematisiert im Lauf der Debatte die Frage nach der Redezeit (vgl. BT 83: 3110).

⁹⁴ Vgl. BT 83: 3107. Zur Gruppe der Vertriebenen ergänzt DEHLER: „Die Eingliederung dieser Millionen von Menschen, die unter Mißachtung allen Menschrechtes Haus und Hof, Hab und Gut und ihre Heimat verloren haben, ist mit Reibungen verbunden. Ich bin der Meinung, notfalls müssen diese Reibungen auch durch den Strafrichter beseitigt werden (BT 83: 3107).“

Rassenwahn schwelen; ich meine, sie müssen unerbittlich ausgetreten werden (BT 83: 3107).“

Den besonderen Schutz von Widerstandskämpfern durch einen eigenen Straftatbestand rechtfertigt Dehler wie folgt:

„Wir wollen auf keinen Fall hinnehmen, daß diejenigen, die den Mut besessen haben, der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft entgegenzutreten, von unbelehrbaren Elementen als Landesverräter hingestellt werden (BT 83: 3107).“

Der Abgeordnete BAUSCH (CDU) äußert sich nicht zu den einzelnen Strafbestimmungen des Entwurfs, er betont lediglich die (aus der Geschichte der Weimarer Republik gelernte) Notwendigkeit eines strafrechtlichen Schutzes der Demokratie gegen ihre „Todfeinde“ (BT 83: 3111).

EULER (FDP) rät ebenfalls zur „entschlossenen Abwehr“ (BT 83: 3113) der Feinde des Rechtsstaates. § 130 StGB sieht er als besonders geeignet, um dieses Ziel zu erreichen, denn: „Allzuleicht mißbrauchen Demagogen das Recht der Meinungsäußerung dazu, die verschiedensten Bevölkerungsschichten gegeneinander aufzuhetzen (BT 83: 3113).“

VON THADDEN (DRP) bedauert – Arndt (SPD) zustimmend – die vergleichsweise kurze Aussprache zu einer derart wichtigen Thematik. Den Widerstandsparagrafen möchte er anders gefasst sehen:

„Mit Gefängnis soll der bestraft werden, der durch herabsetzende Äußerungen die Achtung verletzt vor den Gefallenen und Bombenopfern des Krieges oder vor den Menschen, die infolge ihres Widerstandes, die wegen der Rasse, des Glaubens, der Weltanschauung unter einer terroristischen Gewaltherrschaft vor oder nach 1945 den Tod erlitten (BT 83: 3114).“

Der Fokus ist dadurch ein vollkommen anderer: Nicht mehr der Widerstand gegen den Nationalsozialismus steht im Vordergrund, sondern die deutschen Kriegstoten. Die Ausweitung auf terroristische Gewaltherrschaften auch *nach* 1945, die Abkehr von der Sonderstellung der nationalsozialistischen Herrschaft, kehrt die Grundintention der Bestimmung in ihr Gegenteil. Sie wird endgültig zum Spielball (geschichts-)politischer Präferenzen. Entsprechend fordert von Thadden eine Definition von Widerstand, die (vermutlich) seinen eigenen politischen Überzeugungen entspricht:

„Widerstand im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht als vorliegend, wenn es sich nur um Bestrebungen handelt, eine bestehenden terroristische Gewaltherrschaft durch eine terroristische Gewaltherrschaft anderer Parteistruktur zu ersetzen oder – auch das ist wichtig – wenn einer gegen Deutschland im Kriege stehenden Macht von

Deutschen Agentendienste geleistet wurden, was heute mitunter auch als Widerstand bezeichnet wird (BT 83: 3114).“

In der Begründung des Entwurfs war noch explizit davon die Rede, dass „Zusammenarbeit mit den Alliierten“ im Falle „echter Sorge um das Schicksal des deutschen Volkes“ sehr wohl als Widerstand im Sinne der geplanten Strafvorschrift gewertet wird.⁹⁵ Van Thadden widerspricht dieser Einschätzung diametral.

EWERS (DP) erinnert an den immanent politischen Charakter des Entwurfs:

„Wir sprechen hier bei Schaffung neuen Strafrechts in Wahrheit von Politik, und wir als Anhänger des Rechtsstaates – ich hoffe also: das ganze Haus mit Ausnahme der Kommunistischen Partei – wollen, daß die Rechtspflege unabhängig von politischen Meinungen sei (BT 83: 3114).“

Entsprechend fordert er die Herausarbeitung klarer juristischer Tatbestände und nicht die Schaffung von Gesinnungsbeständen, die den Richtern politische Wertungen abverlangen würden. Bedenklich findet er den geplanten Paragraphen 130 StGB insofern, als dieser durch die Nicht-Einbeziehung von „weltanschaulich gebundenen Bevölkerungsgruppen“ (BT 83: 3115) verhindern würde, dass man „die verehrten Herren Kommunisten dieses Hauses“ (BT 83: 3115) pauschal als „schlechte Leute“ (BT 83: 3115) beschreiben und ansprechen dürfe – Ewers offenbar ein wichtiges Anliegen.

Einer dieser „schlechten Leute“, der Abgeordnete PAUL (KPD), interpretiert die Gesetzesvorlage als Unterdrückungswerkzeug: „Sie soll den kolonialen Zustand Westdeutschlands sichern, und sie ist ein Ausdruck des ansteigenden Faschisierungsprozesses hier in Westdeutschland (BT 83: 3116).“ Seine Ausführungen über den „amerikanischen Imperialismus“ (BT 83: 3117), in dessen Bann Westdeutschland stehe, werden vom Abgeordneten Oellers (FDP) mit dem Zwischenruf „Paß auf, daß du nicht im Konzentrationslager landest!“ (BT 83: 3117) quittiert. Im Bundestag reagiert man darauf laut Protokoll mit „Heiterkeit.“⁹⁶ Über die geplante Bestimmung zur Volksverhetzung meint Paul: „Wir wenden uns auch gegen die Heimtücke-Paragraphen, die hier – seligen Angedenkens – Auferstehung gefunden haben (BT 83: 3117).“

⁹⁵ Vgl. BT DS 1307: 50.

⁹⁶ Vgl. BT 83: 3117.

ARNDT⁹⁷ (SPD) beklagt, dass die Regierungsvorlage nicht dazu geeignet sei, im Bundestag einen Kompromiss zu erzielen: viele Bestimmungen seien deutlich zu streng gefasst. Arndt warnt davor, die „Freiheit zum Opfer“ (BT 83: 3118) zu bringen. Andere Bestimmungen hingegen seien viel zu vage gefasst, etwa § 130 StGB, der keinen „strafrechtlich brauchbaren, objektivierten Sachverhalt“ (BT 83: 3118) enthalte. Vielmehr werde damit versucht, Beschimpfung und Hetze gegen gewisse Gruppen „graduell strafbar“ (BT 83: 3118) zu machen: „Man darf sie zwar beschimpfen, man darf sie nur nicht böswillig beschimpfen (BT 83: 3118).“ Als Arndt Justizminister Dehler persönlich angreift, kommt es zu einem kurzen Wortgefecht zwischen den beiden, woraufhin Dehler den Sitzungssaal verlässt.⁹⁸

REISSMANN (Zentrum) bekennt sich im Namen seiner Fraktion zum Grundgedanken des Gesetzes, viele Einzelheiten gehen ihm jedoch zu weit, gerade in Bezug auf die Frage der Meinungsfreiheit.⁹⁹

3.1.7 Weiterentwicklung des Entwurfs zur Änderung des Strafgesetzbuches

Danach wird der Gesetzesentwurf zur Beratung an den Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht überwiesen.¹⁰⁰ Dort lässt man – unter anderem – den Straftatbestand der Volksverhetzung fallen, um sich auf dringendere Staatsschutzvorschriften zu konzentrieren, die, so die Einschätzung eines maßgeblich beteiligten Beamten des Justizministeriums, auf Grund „der zunehmenden Tätigkeit rechts- und linksradikaler staatsfeindlicher Elemente in der Bundesrepublik nicht weiter hinausgeschoben werden“ (Schafheutle 1951: 609) konnten.¹⁰¹

Als Grund für die Ausscheidung von § 130 wird in der Sekundärliteratur die nach der Berlin-Krise und dem Beginn des Korea-Kriegs geänderte politische Stimmung ausgemacht:¹⁰² Demnach wäre nun Verfassungsfeindlichkeit vor allem mit linkem und kommunistischem

⁹⁷ Für einen kurzen Überblick über die Person Adolf Arndt vgl. Gosewinkel 1991: 598ff. Für Arndts Beitrag zum Ersten Strafrechtsänderungsgesetz vgl. Gosewinkel 1991: 208-224.

⁹⁸ Vgl. BT 83: 3120. ARNDT hatte dem Justizminister vorgeworfen, dass er den Geist des vorliegenden Gesetzes außerhalb des Parlaments nicht verkörpere: „Ich muß leider sagen, daß der Herr Bundesminister der Justiz, der dieses Gesetz vorlegt, (Bundesminister der Justiz Dr. Dehler: Ich bitte, meine Person aus dem Spiele zu lassen! – Zurufe rechts: Unerhört!) in seinen Reden draußen nicht das Vorbild gibt! (BT 83: 3119).“

⁹⁹ Vgl. BT 83: 3121.

¹⁰⁰ Vgl. BT 83: 3121.

¹⁰¹ Vgl. Rohrßen 2009: 157. Siehe dazu auch den „Ersten Mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht“ vom 4. Juli 1951 (BT DS 2414), in dem § 130 StGB nicht mehr aufgelistet ist.

¹⁰² Vgl. dazu Krone 1979: 23f, Frei 1996: 323, Copic 1967: 9f und Gosewinkel 1991: 211. BENDA (CDU/CSU) (in BT RA 68: 26) spricht ganz allgemein von „zeitlichen Gründen.“ Für die *antikommunistische Stimmung* in der BRD 1950 vgl. von Brünneck 1978: 359 und Hanschmann 2003: 13.

Gedankengut assoziiert worden, während § 130 StGB vor allem als Abwehr gegen Rechts konzipiert worden sei. Im Rechtsausschuss des Bundestags wird das Strafrechtsänderungsgesetz daher „im wesentlichen auf einen nachträglich eingefügten Komplex von Staatsschutzbestimmungen gegen linksextreme verfassungsfeindliche Tendenzen zusammengestrichen (Krone 1979: 24).“

Am 11. Juli 1951 beschließt der Bundestag das „Erste Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. 8. 1951“ nur „gegen die Stimmen der Kommunisten und der äußersten Rechten“ (Schafheutle 1951: 609) – ohne die Bestimmungen zur Volksverhetzung und zum Schutz von Widerstandskämpfern!

Im Februar 1952 wagt man im Justizministerium einen neuen Versuch und leitet entsprechende Anregungen an den Rechtsausschuss des Bundestags weiter. Offenbar um die Verabschiedung des „Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. 8. 1953“ nicht zu gefährden, limitiert man den Umfang des Gesetzes und exkludiert § 130 StGB erneut.¹⁰³

3.1.8 Entwurf zu einem Fünften Strafrechtsänderungsgesetz (1957)

Erst 1957 wird die Thematik mit dem von der Bundestagsfraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf zu einem Fünften Strafrechtsänderungsgesetz wieder aufgegriffen (BT DS 3067).¹⁰⁴ Neben dem § 130 StGB, der stark an den Entwurf von 1950 angelehnt ist (BT DS 1307), findet sich der Vorschlag zu einem § 130 a StGB, der einen besonderen Schutz für ehemalige Widerstandskämpfer vorsieht:

„Wer den aus Überzeugung geleisteten Widerstand gegen eine Gewalt- und Willkürherrschaft in einer den inneren Frieden gefährdenden Weise verächtlich macht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft (BT DS 3067).“

¹⁰³ Vgl. Krone 1979: 25.

Im von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes von 1956 (BT DS 3039) findet sich folgende vorgeschlagene Staatsschutzbestimmung: „§ 109 b: (1) Wer unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, um andere vom Wehrdienst abzuhalten oder die Bundeswehr in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu behindern, wird mit Gefängnis bestraft (BT DS 3039: 2).“ Damit will man „den modernen Methoden des sogen. kalten Krieges entgegenwirken (BT DS 3039: 12).“ Verfassungsmäßige Bedenken hinsichtlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung kann die Bundesregierung ausdrücklich nicht erkennen (vgl. BT DS 3039: 12). Die Bedenken des Bundesrats, der § 109 b streichen will (vgl. BT DS 3039: 28), teilt man ebenso nicht, denn: „Eine Strafvorschrift, die lügnerischer Propaganda gegen die Bemühungen um eine wirksame Landesverteidigung entgegentritt, erscheinen unter den heutigen politischen Verhältnissen nicht entbehrlich (BT DS 3039: 28).“ Mehr zum § 109 b in der Bundestagsitzung vom 7. Februar 1957 (BT 191).

¹⁰⁴ Vgl. Krone 1979: 26 und Rohrßen 2009: 158.

3.1.9 Die Bundestagssitzungen vom 7. und 8. Februar 1957

Am 7. und 8. Februar 1957 berät man im Bundestag über den Entwurf eines Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes (BT 191 und BT 192).

BUCHER (FDP) kündigt an, dass seine Fraktion gegen das Gesetz stimmen wird, denn „nicht Paragraphen schützen eine Demokratie, sondern diese Demokratie muss zunächst einmal im Geiste lebendig sein (BT 191: 10910).“

ARNDT (SPD) wendet sich ebenfalls gegen den Entwurf und holt zu einer grundsätzlichen Abhandlung über die „rechtsstaatlichen Grenzen des Strafrechts“ (BT 191: 10910) aus: Er problematisiert, dass die „den inneren Frieden gefährdende Weise zu einem Tatbestandsmerkmal des Strafrechts gemacht werden“ (BT 191: 10916) soll. Deren Feststellung würde jedoch mangels „Feststellbarkeit im Wege des gerichtlichen Beweises“ (BT 191: 10916) zum reinen Werturteil des Richters geraten. Auf Grund der rechtlichen Problematik habe die SPD von je her darauf bestanden, entsprechende Bestimmungen in ein besonderes Gesetz aufzunehmen und nicht in das allgemeine Strafrecht einfließen zu lassen. Durch die Sonderstellung könne man ein derartiges Gesetz leichter überprüfen und gegebenenfalls abschaffen.

Eine ähnliche Problematik sieht Arndt im ebenso diskutierten § 109 (Verleitung zum Ungehorsam) b StGB:¹⁰⁵

„(1) Wer unwahre oder gröbliche entstellte Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, um andere vom Wehrdienst abzuhalten oder die Bundeswehr in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu behindern, wird mit Gefängnis bestraft (BT DS 3039).“¹⁰⁶

Er führt die Denkstruktur dieses Paragraphen auf das *Heimtückegesetz* der Nationalsozialisten zurück, diesem Beispiel einer „totalitären Perversion des Rechts, [...] das sogar die Wahrheit für strafbar erklärte (BT 191: 10917).“ Die folgende Einschätzung Arndts ist auch für die prinzipielle Frage nach der Bestrafung von Holocaustleugnung von Relevanz:

¹⁰⁵ § 109 StGB war Teil des Entwurfs des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes (BT DS 3039), das zusammen mit dem Entwurf für das Fünfte Strafrechtsänderungsgesetz in den Bundestagssitzungen vom 7. und 8. Februar 1957 behandelt wurde.

¹⁰⁶ Laut Begründung des Entwurfs soll die Vorschrift dazu dienen, „den modernen Methoden des sogen. kalten Krieges entgegenzuwirken (BT DS 3039: 12).“ Entsprechend hätten auch andere Länder solche Vorschriften, zugleich wird jedoch eingeräumt, diese seien großteils auf Kriegs- und Krisenzeiten beschränkt, wegen „ihrer besonderen Lage jedoch kann die Bundesrepublik Deutschland auf eine solche Vorschrift vor allem auch in der Zeit des Aufbaues der Bundeswehr nicht verzichten (BT DS 3039: 12).“ Wie aus Anlage 3 der DS hervorgeht, schlug der Bundesrat vor, § 109 b ersatzlos zu streichen. In der Stellungnahme der Bundesregierung stimmt man dem nicht zu, denn: „Eine Strafvorschrift, die lügnerische Propaganda gegen die Bemühungen um eine wirksame Landesverteidigung entgegentritt, erscheint unter den heutigen politischen Verhältnissen nicht entbehrlich (BT DS 3039: 28).“

„So moralisch verwerflich eine Lüge im allgemeinen sein wird – und jetzt komme ich auf das, wo Sie, Herr Bundesminister, sagten, es würden ja eben bloß Lügner bestraft; selbst wenn das wahr wäre – ist doch die bloße Unwahrheit als solche noch nicht rechtswidrig – und es gibt gute rechtspolitische Gründe dafür, daß sie auch nicht rechtswidrig sein kann – und kann in keinem freiheitlichen Staatswesen für rechtswidrig erklärt werden (BT 191: 10917).“¹⁰⁷

Entsprechend sieht er in den vorgeschlagenen Gesetzen ein Zeichen dafür, wie

„tief die totalitäre Zerstörung des Rechtsgedankens und Rechtsbewußtseins allen, ob bewußt oder unbewußt, noch in den Knochen steckt und wieviel Grund wir haben zum Aufpassen (BT 191: 10919).“¹⁰⁸

Auf eine ausführliche Untersuchung der rechtstheoretischen Ausführungen Arndts muss an dieser Stelle verzichtet werden. In Anbetracht der rhetorischen wie fachlichen Brillanz Arndts seien hier dennoch ein paar seiner Gedanken zusammengefasst: Arndt kritisiert die Bestimmung dahingehend, dass die Feststellung der Unwahrheit einer Aussage mit Rekurs auf die innere Absicht des Täters geleistet werden soll. Das kann zur Folge haben, dass ein und dieselbe Aussage je nach Sprecher als strafwürdig oder als nicht strafwürdig gewertet wird: „Der Unterschied liegt ausschließlich in den Gedanken“ (BT 191: 10917), was Arndt an Orwells „Gedankenpolizei“ (BT 191: 10917) erinnert. Dagegen macht er in Anlehnung an Gustav Radbruch die Position stark, wonach eine Tat durch die Tat an sich, nicht durch den verwerflichen Willen des Täters zu Unrecht werde.

In Bezug auf § 130 a fragt Arndt, warum man sich, wenn man den Ehrenschutz für die Verfolgten des Nationalsozialismus stärken wolle, auf die Widerstandskämpfer beschränke und führt Anne Frank als Beispiel für weitere Opfergruppen an – freilich nicht, um die Ausdehnung der Gruppe der Geschützten zu erreichen, sondern, im Gegenteil, „um die Grenzen zu ziehen, auch die Grenzen der Gleichheit vor dem Gesetz (BT 191: 10920).“ Ihm geht es um den Hinweis, wonach die Ausweitung der Opfergruppen eine potentiell unendliche und unlösbare Frage ist, eine Problemstellung, die nicht mit den Mitteln des Strafrechts gelöst werden kann.

Nach Arndt überschreiten sowohl das Vierte als auch das Fünfte Strafrechtsänderungsgesetz die Grenzen rechtsstaatlichen Strafrechts, und gerade Grenzen, so meint er in Anlehnung an

¹⁰⁷ Nach Gosewinkel (1991: 219) führte Arndt zur Sicherung der politischen Meinungsfreiheit „geradezu einen Feldzug gegen die Pönalisierung der ‚politischen Lüge‘ in den Regierungsentwürfen.“

¹⁰⁸ In der nächsten Sitzung am 8. Februar 1957 wird die Frage nach diesen Kontinuitäten in anderer Weise aktuell, als Bundesjustizminister VON MERKATZ unbedacht ein (vermeintliches) Zitat von Goebbels wiedergibt („Schimpfen ist für manche eine seelische Erleichterung“) und – von Arndt darauf aufmerksam gemacht, meint: „Sollte es wirklich ein Zitat von Goebbels sein – es stammt aber wohl mehr aus der Psychoanalyse, möchte ich glauben –, so gebe ich Ihnen durchaus recht, daß ein geistiges Gift tief in eine Zeit einzudringen vermag, und sollte ich mich dieser Sünde hier selber schuldig gemacht haben, so werde ich wahrscheinlich künftig nie wieder diesen Ausdruck gebrauchen, wenn er solchen Ursprung haben sollte (BT 192: 10934).“

den Schweizer Theologen Emil Brunner, seien jene Orte, an denen „die wichtigsten Entscheidungen fallen (BT 191: 10920).“¹⁰⁹

In der Sitzung am nächsten Tag antwortet Bundesjustizminister VON MERKATZ (DP) auf Arndts Ausführungen.¹¹⁰ Dabei konzentriert er sich vor allem auf Arndts Vorwurf, die Richterurteile könnten zu reinen Werturteilen verkommen, und beharrt auf der Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen, die die Rechtsprechung teilweise bereits befriedigend etabliert habe.¹¹¹ Er wirft Arndt vor, ein sehr formales und idealtypisches Bild eines rechtsstaatlichen Straftatbestandes gezeichnet zu haben, man befinde sich aber in einer „Notlage“¹¹² (BT 191: 10935) und müsse eben mit nicht perfekten Gesetzen arbeiten. Zu diesem Zweck verweist von Merkatz auf die kommende Arbeit in den Ausschüssen.

PLATNER (DP) spricht sich gegen die Schaffung eines neues § 130 a StGB aus. Er unterstützt das dem Vorschlag zu Grunde liegende Anliegen des Schutzes der Ehre der Widerstandskämpfer. Dennoch stimmt er mit Arndt überein, dass die rechtlichen Probleme des vorliegenden Entwurfs gravierend seien, vor allem die schwierige Unterscheidung zwischen strafbarem Unrecht und nichtstrafbarer Meinungsäußerung. Damit sei dem „inneren Frieden unseres Volkes“ (BT 191: 10937) nicht gedient. Die Frage nach der Einbeziehung anderer Opfer des NS-Regimes stellt er im Unterschied zu Arndt nicht.

Der Abgeordnete GILLE (GB/BHE) preist die Ausführungen Arndts als „Angelegenheit für juristische Feinschmecker“ (BT 191: 10937), mit denen er die Problematik der Thematik klar umrissen habe – eigentlich die Aufgabe eines Bundesjustizministers, kann er sich einen Seitenhieb nicht verkneifen. Trotz des prinzipiellen Lobes widerspricht er Arndt in der Sache: Die von ihm formulierte Begrenzung des Strafrechts sei nicht überzeugend und werde darüber hinaus der „rauen, harten Wirklichkeit nicht gerecht (BT 191: 10937).“ Er gelangt zu dem Schluss, dass es die Komplexität und Wichtigkeit der Thematik fordere, mit „genügend Zeit, mit genügend Sorgfalt und Verantwortungsbewußtsein an die Beratungen im Rechtsausschuß heranzutreten (BT 191: 10937).“ Ausgerechnet an „zeitlichen Gründen“ (Rohrßen 2009: 160)

¹⁰⁹ Arndts Ausführungen werden laut Protokoll mit lebhaftem Beifall von SPD, GB/BHE (Gesamtdeutsche Block/Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten) und FDP quittiert.

¹¹⁰ Vgl. BT 192 (8. Februar 1957).

¹¹¹ Vgl. BT 192: 10934f.

¹¹² Was genau von Merkatz hier mit der „Notlage“ und den „Notständen“ meint wird nicht klar. Vermutlich spielt er auf die aktuellen innen- wie außenpolitischen Umstände an.

wird es schließlich liegen, dass der Rechtsausschuss die Vorlage nicht mehr vor Ende der zweiten Wahlperiode beraten wird.¹¹³

Die folgende Wortmeldung von Verteidigungsminister STRAUB (CSU) bezieht sich ausschließlich auf die Bestimmungen zum *Ungehorsam* sowie zur Bundeswehr und zur Bunderepublik im Allgemeinen, ist demnach für die Thematik dieser Arbeit nicht von Relevanz und wird in dieser Darstellung ausgeklammert, selbst wenn sowohl seine Wortmeldung als auch die ausführliche Antwort Arndts in ihrer Vehemenz für das Verständnis der frühen bundesrepublikanischen Parteien- und Streitkultur höchst aufschlussreich sind – gerade in Hinblick auf das offenbarte Geschichtsverständnis.¹¹⁴

Als letzter meldet sich der Abgeordnete BÖHM¹¹⁵ (CDU/CSU) zu Wort. Er berichtet von Sorge und Beunruhigung über den geplanten § 130 a ausgerechnet in den Kreisen der Widerstandskämpfer. Ausnahmslos würde man keinen besonderen Strafrechtsschutz wünschen:

„Der ganzen Sache des Widerstands kann nicht Schlimmeres geschehen, als wenn man den Widerstand unter Naturschutz stellt. Wir wünschen diese Dinge nicht. Außerdem fühlen wir uns Manns genug, gegen Verunglimpfungen aufzutreten (BT 191: 10948).“

Das Bild des *Naturschutzes* wird in späteren Jahren für den gefühlten Sonderschutz der Gruppe der Juden verwendet werden.

Danach wird die Aussprache geschlossen und die Gesetzesentwürfe werden an den Rechtsausschuss überwiesen. Wie bereits erwähnt, verhindert das Ende der Zweiten Wahlperiode ausführliche Beratungen, so dass wiederum kein Volksverhetzungsparagraph beschlossen wird.¹¹⁶

¹¹³ Vgl. auch Krone 1979: 27.

¹¹⁴ So gibt Strauß seine Gedanken zur Weimarer Republik beziehungsweise der Rolle von Reichspräsident Ebert bei der Abwehr der „bolschewistischen Gefahr“ recht ausführlich zu Protokoll.

¹¹⁵ 1938 war Franz Böhm, Mitbegründer der ordoliberalen „Freiburger Schule der Nationalökonomie“, gemeinsam mit seiner Schwiegermutter, der Schriftstellerin Richarda Huch, nach dem Heimtückegesetz angeklagt worden, da beide offen Kritik an der Judenpolitik geübt hatten. Das folgende Dienststrafverfahren endete mit dem Entzug der Lehrbefugnis. 1952 war Böhm Delegationsleiter für die Wiedergutmachungsverhandlungen mit Israel und den jüdischen Weltverbänden (vgl. Blumenberg-Lampe 2004 und Biedenkopf 1980, sowie Segev 1993: 233).

¹¹⁶ Vgl. Krone 1979: 27 und Rohrßen 2009: 160.

3.1.10 Der Fall Nieland

Erst 1959, zwei Jahre später, wird die Thematik wieder aufgenommen. Anlass ist der so genannte *Fall Nieland*:¹¹⁷ Der Hamburger Holzhändler Friedrich Nieland (1896-1973) hatte im Februar 1957 eine 39 Seiten starke Broschüre mit dem Titel „Wieviel Welt (Geld)-Kriege müssen die Völker noch verlieren?“ publiziert, in der vor einem von jüdischer Seite geplanten Dritten Weltkrieg gewarnt wird und die von antisemitischen Verleumdungen nur so strotzt:

„Allein die ungeheuerliche Lüge über die Vergasung und Abschachtung von sechs Millionen Juden durch Deutsche unter Hitlers Macht ist so widersinnig wie nur möglich. Erstmal steht es unwiderlegbar fest, daß nicht Deutsche die Organisatoren dieser Massenvernichtung von Juden waren, sondern Juden selbst [...]. Es ist eine der teuflischsten Gemeinheiten, die das 'Internationale Judentum' vollzogen hat, um ihre Verbrechen an Deutschland zu tarnen. [...] Das ganze Vernichtungsmanöver war eine Aktion, die von Eingeweihten des 'Internationalen Judentums' angezettelt war. [...] Auf solche Idee der Massenvergasung wäre kein Deutscher gekommen, das konnte nur unter Anleitung von Juden geschehen, die die Belange des Judentums genau kannten. [...] Es darf kein Jude an irgendeinem maßgebenden Posten sitzen, sei es in der Regierung, sei es in politischen Parteien oder in der Bankwelt oder sonstwo (zit. n. Hering 2014).“

Verlegt in Stade vom Verleger Adolf Ernst Peter Heimberg¹¹⁸, wurde diese Broschüre an alle Minister und Parlamentarier des Bundes und der Länder verschickt. Der SPD-Abgeordnete und spätere Kanzler Helmut Schmidt thematisierte den Fall im April 1957 im Bundestag¹¹⁹, zum öffentlichen Skandal kam es knapp eineinhalb Jahre später: Auf Antrag des rheinland-pfälzischen SPD-Landtagsabgeordneten Maxim Kuraner war gegen Nieland nach den §§ 88, 93 und 185 StGB ermittelt worden.¹²⁰ Am 26. November 1958 lehnte die Große Strafkammer I des Landesgerichts Hamburg unter dem vorsitzenden Richter Enno Budde¹²¹ die Eröffnung

¹¹⁷ Vgl. dazu Bergmann 1997: 208-216 und Hering 2014, auch Krone 1979: 28-34, Kittel 1993: 306-308, Wehinger 1994: 96f, Kahn 2004: 66-69, Rohrßen 2009: 160f und Jahr 2011: 357f, ebenso einen ausführlichen Artikel in *Der Spiegel* vom 21. Januar 1959: 20-25.

¹¹⁸ Heimberg hatte 1921 den deutsch-völkischen „Zwei-Welten-Verlag. Verlag für Armanisches Weistum und völkisches Sehertum“ gegründet. 1936 wurde der Verlag stillgelegt und Heimberg nach dem Heimtückegesetz angeklagt, schließlich jedoch freigesprochen. Unter Hinweis auf dieses Strafverfahren stellte er nach 1945 einen – letztlich abgelehnten – Antrag auf Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (vgl. Hering 2014).

¹¹⁹ Vgl. Bergmann 1997: 208.

¹²⁰ § 88 definierte den Begriff der Staatsgefährdung, § 93 betraf die Herstellung und Verbreitung verfassungsfeindlicher Publikationen und § 185 die Beleidigung.

¹²¹ Im Zuge der Berichterstattung 1958/59 wurde auch die Frage diskutiert, inwieweit sich ein Zusammenhang zwischen der politischen Einstellung Buddes und dem Urteilsspruch feststellen lasse (vgl. dazu Hering 2014). Enno Budde (1901-1979) war seit 1923 – wie sein Vater – Mitglied der Deutsch-Hannoverschen Partei (DHP), die sich gegen die Vorherrschaft Preußens engagierte und an mehreren Putschvorbereitungen beteiligt war (etwa dem Kapp-Putsch). 1927 wurde Budde nach dem Republiksschutzgesetz verurteilt, da er die Landesfarben Preußens als „fremden Unrat“ bezeichnet hatte. 1933 wurde er Mitglied der NSDAP und machte Karriere im Nationalsozialismus, ebenso wie der vorsitzende Richter der zweiten Instanz (Oberlandesgericht Hamburg), Otto Erich Herr.

des Hauptverfahrens ab.¹²² Das Gericht vertrat die Auffassung, dass Nielands Verteidigungsargument, keineswegs alle Juden, vielmehr ausschließlich einen „eng begrenzten Kreis von Juden“ treffen zu wollen, „in subjektiver Hinsicht nicht mir genügender Sicherheit zu widerlegen“ (zit. n. *Juristenzeitung* 1959: 176) sei.¹²³ Das Oberlandesgericht Hamburg bestätigte das Urteil am 6. Januar 1959.¹²⁴ Die Urteile lösten einen Sturm der Entrüstung¹²⁵ aus, am 8. Januar 1959 reiste der Hamburger Bürgermeister Max Brauer (SPD) zu einer Aussprache mit Kanzler Adenauer nach Bonn.¹²⁶ Der politische und öffentliche Druck veranlasste das Bundeskabinett, bereits am 14. Januar einen (schon länger vorbereiteten) Entwurf für ein „Gesetz gegen Volksverhetzung“ zu verabschieden. Am 28. Februar 1959 erkannte der BGH schließlich letztinstanzlich, dass Nielands Broschüre verfassungsfeindlich (nach § 93 StGB)¹²⁷ und beleidigend (nach § 185 StGB) ist und einzuziehen sei.¹²⁸

3.1.11 Entwurf für ein Gesetz gegen Volksverhetzung (1959)

Am 5. März 1959 wird der erwähnte Entwurf der Bundesregierung samt Stellungnahme des Bundesrats an den Bundestag übermittelt (BT DS 918). Er sieht folgende Fassung des § 130 StGB vor:

„Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise

1. zum Haß gegen eine nationale, rassische, religiöse, oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstachelt, sie beschimpft oder böswillig verächtlich macht oder,

¹²² Für das Urteil siehe *Juristenzeitung* 1959: 176.

¹²³ Auch die Anklage nach § 185 StGB (Beleidigung) sei nicht zulässig, da es keinen Beleg gebe, dass Nieland den Abgeordneten Kuraner, der Anzeige erstattet hatte, zu jenem engeren Kreis von Juden, zum „Internationalen Judentum“ zähle (dazu ebenfalls *Juristenzeitung* 1959: S. 176).

¹²⁴ Für dieses Urteil siehe *Juristenzeitung* 1959: S. 178. Vgl. auch Krone 1979: 32f.

¹²⁵ Vgl. dazu etwa den Artikel „Friedrich Nieland fand keine Richter“ in *Die Zeit* vom 16. Januar 1959.

¹²⁶ Vgl. Bergmann 1997: 209. Auf Grund der außenpolitischen Bedeutung nahm auch Außenminister Heinrich von Brentano (CDU) an der Sitzung teil.

¹²⁷ § 93 StGB in der 1959 gültigen Fassung: „(1) Wer Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen, durch deren Inhalt Bestrebungen herbeigeführt oder gefördert werden sollen, die darauf gerichtet sind, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder zur Unterdrückung der demokratischen Freiheit einen der in § 88 bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben, 1. herstellt, vervielfältigt oder verbreitet oder 2. zur Verbreitung oder Vervielfältigung vorrätig hält, bezieht oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt, wird mit Gefängnis bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar.“

¹²⁸ Das Urteil (1 St E 1/59) findet sich in den Materialien zum Sechsten Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. Juni 1960 im Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestags. Das Gericht kommt vor allem auf Grund eines Satzes („Es darf kein Jude an irgend einem maßgebenden Posten sitzen, sei es in der Regierung, sei es in politischen Parteien oder in der Bankwelt oder sonstwo.“) zum Schluss: „Dieser Satz fordert, die jüdischen Staatsbürger durch Sonderrecht oder irgendwelche anderen Maßnahmen von jedem wichtigeren Amt auszuschließen. Die vorgebliche Unterscheidung zwischen ‚jüdischem Volk‘ und angeblichem ‚internationalem Judentum‘ ist bloße Spiegelfechtereie (Seite 6 der Urteilsbegründung).“

2. wider besseres Wissen verunglimpfende Behauptungen tatsächlicher Art über sie aufstellt oder verbreitet,

wird mit Geldstrafe nicht unter drei Monaten bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden (BT DS 918: 2).“

Interessant ist die erneut verwendete Formulierung „wider besseres Wissen“, mit Hilfe derer versucht wird, historische Wahrheit zu fassen: Diese wird als so offensichtlich angesehen, dass sich sogar der potentielle Täter ihrer bewusst ist.¹²⁹ Dieser frühe Versuch der Fassung der Leugnung historischer Ereignisse wird in den Debatten unter anderem im Rechtsausschuss problematisiert werden. An seine Stelle werden andere, diffizilere Konstruktionen treten.

3.1.12 Bundestagsitzung vom 8. April 1959

In der Bundestagsitzung vom 8. April 1959 wird der Entwurf im Plenum beraten (BT 68).

Als erster ist der Abgeordnete PROBST (DP) am Wort. Im Namen seiner Partei lehnt er das Gesetz ab. Das zentrale Argument: Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes sei eindeutig erkennbar, dass es sich hierbei um eine „Ausnahmegesetzgebung im Sinne eines Gruppenschutzgesetzes“ (BT 68: 3624) handelt, die den Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Aufschlussreich ist Probsts Verständnis der jüngeren deutschen Geschichte:

„Das deutsche Volk ist in den letzten Jahrzehnten von schweren Erschütterungen heimgesucht worden. Zu den schwersten zählen ohne Zweifel die Enthüllungen über die grauenvollen Verbrechen an jüdischen Menschen, die unter Mißbrauch seines Namens vor allem während des Krieges begangen worden sind. Das deutsche Volk hat in seiner großen Mehrheit davon nichts gewußt und ist tief bestürzt und beschämt. Es kann mit ruhiger Überzeugung gesagt werden, daß die überwiegende Mehrheit der Menschen bei uns die moralische Verpflichtung zu einer geistigen Überwindung dieser tragischen Vorkommnisse und ihrer Ursachen empfindet und eine gerechte materielle Wiedergutmachung bejaht. Soweit in der letzten Zeit antisemitische Handlungen oder Äußerungen bekanntgeworden sind, handelt es sich deutlich erkennbar entweder um Einzelgänger und Unbelehrbare, die auf allgemeine Ablehnung stoßen, oder gar um Provokateure, deren Auftraggeber im bolschewistisch besetzten Teil Deutschlands zu suchen sind (BT 68: 3623f).“

Die Darstellung des Völkermords an den Juden aus ‚deutscher‘ Perspektive mutet zweifelhaft an: Indem Probst den Fokus auf die *Enthüllung* der NS-Verbrechen legt, vermittelt er den Eindruck, die Erschütterung bestünde primär in dieser Enthüllung, nicht der Tat an sich. Der Hauptleidtragende sei demnach das deutsche Volk, das von all dem nichts gewusst, erst im Nachhinein davon erfahren habe und nun damit umgehen müsse.

¹²⁹ Vgl. dazu die Begründung des Entwurfs (BT DS 918: 3).

Anstelle dieses Gesetzes schlägt Probst eine „auf weite Sicht geplante staatspolitische Erziehung zur umfassenden Toleranz“ (BT 68: 3624) vor. Unerklärt bleibt, was genau er darunter versteht, beziehungsweise warum das Gesetz diese Kriterien nicht erfüllt.

WITTRÖCK (SPD) bekennt sich zur strafrechtlichen Auseinandersetzung mit dem Antisemitismus, stellt jedoch die Frage in den Raum, ob dieses Ziel nicht bereits im Rahmen der geltenden Rechtsordnung zu erreichen ist.

Die Abgeordnete DIEMER-NICOLAUS (FDP) ruft die entsprechenden Fälle der letzten Jahre (Nieland, Zind, Eisele)¹³⁰ in Erinnerung, auf die der neuerliche eingebrachte Gesetzesentwurf reagiere. Auch wenn im Entwurf allgemein von Volksverhetzung die Rede sei, sei offensichtlich, dass es sich um eine geplante *Strafvorschrift gegen Antisemitismus* handle.

Von der CDU/CSU nimmt niemand Stellung. Die Drucksache 918 wird an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres überwiesen.

3.1.13 Sitzung des Innenausschusses am 15. April 1959

Am 15. April 1959 berät man in der 41. Sitzung des Ausschusses für Inneres über den Entwurf (BT AI 41). Der Berichterstatter SCHMITT von der SPD schlägt vor, sich bei den Beratungen auf die Grundsatzfrage nach der Notwendigkeit einer Ausnahmegesetzgebung zu beschränken und rechtliche Fragen dem Rechtsausschuss zu überlassen. Dazu bittet er um eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres hinsichtlich der bestehenden Rechtslage, auch in Anbetracht der Anlassfälle Zind und Nieland.

Ministerialrat KLEINKNECHT (BMJ) gibt zur Antwort, dass die Rechtslage im Fall Nieland – obschon zweifellos einer der Anlässe für den erneuten Versuch einer Gesetzesänderung – für eine Verurteilung ausgereicht hätte: Wie vom Bundesgerichtshof mittlerweile bestätigt, „könne im Fall Nieland die Strafverfolgung auf § 93 StGB gestützt werden (BT AI 41: 5).“ In den Fällen von antisemitischen *Äußerungen* liege die Sache anders, *Rede* werde von § 93 nicht erfasst. Darüber hinaus reicht die „Erzeugung von Haß gegen die Juden“ (BT AI 41: 5) für eine Verurteilung nach § 93 StGB nicht aus, selbst bei festgestellter Störung des öffentlichen Friedens. Vielmehr müssen staatliche Maßnahmen gegen sie propagiert werden.

¹³⁰ Für die Fälle *Zind* und *Eisele* vgl. Bergmann 1997: 192-204 sowie Lörcher 2008.

Schließlich kommt Kleinknecht auch auf die Frage der *Ausnahmegesetzgebung* zu sprechen: Ihm zu Folge handelt es sich in diesem Fall nicht um eine solche, da das deutsche Recht bereits in anderen Bestimmungen einen speziellen Schutz bestimmter Gruppen vorsehe (etwa in § 220a StGB: Völkermord)¹³¹, ein Umstand, der in Rechtslehre und Rechtsprechung als mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar erkannt wurde.

STURM (ebenfalls BMJ) gibt zu bedenken, dass nichtöffentliche antisemitische Äußerungen von § 130 nicht erfasst werden.

GIESELER (BMI) begrüßt den Entwurf im Namen seines Ministeriums, da man damit Verfasser von Hetzschriften erfassen kann, die sich der Aufforderung zu Gewalttaten bewusst enthalten und somit einer Anklage (nach § 93 StGB) bislang entgehen.

Der Abgeordnete KÜHLTHAU (CDU/CSU) erklärt in Anlehnung an die Wortmeldungen der Ministeriumsvertreter, dass man sich in der „Tendenz offenbar einig sei, eine bestehende Gesetzeslücke zu schließen (BT AI 41: 6).“ Dem widerspricht SCHMITT (SPD) insofern, als er das Bundesministerium für Inneres bittet, dem Rechtsausschuss Unterlagen zu übermitteln, an Hand derer jener kompetent über die prinzipielle Notwendigkeit einer Gesetzesänderung beraten kann. Der Vorsitzende MAIER (SPD) stimmt Schmitt zu, dass man versuchen sollte, die neue Vorschrift nicht allzu weit zu fassen um die Meinungsfreiheit nicht „mehr als unbedingt notwendig einzuengen (BT AI 41: 7).“

Am 22. April ist der erbetene Bericht des BMIs fertig und wird dem Ausschussprotokoll als Anlage beigegeben. Er enthält eine Aufstellung jener Fälle antisemitischer Hetze, die aufgrund fehlender rechtlicher Voraussetzungen nicht mit Hilfe des § 93 StGB verfolgt werden konnten. Neben zahlreichen einschlägigen Publikationen samt antisemitischen Stereotypen findet man dort eine Zusammenfassung der bereits besprochenen Broschüre Friedrich Nielsands „Wieviel Welt (Geld)- Kriege müssen sie Völker noch verlieren?“, in der der Völkermord explizit geleugnet wird, beispielsweise: „Allein die ungeheuerliche Lüge über die Vergasung und Abschachtung von 6 Millionen Juden durch Deutsche unter Hitlers Macht ist so widersinnig wie nur möglich (BT AI 41 Anlage: 3).“ Oder: „Das ganze Vernichtungsmanöver war eine Aktion, die von den Eingeweihten des ‚Internationalen Judentum‘ angezettelt war (BT AI 41 Anlage: 3).“ Diese Äußerungen allein hätten jedoch nicht zu einer Verurteilung nach § 93 ausgereicht, wenn nicht gleichzeitig zu einer

¹³¹ Die Fassung von *Gruppen* im diskutierten § 130 StGB („eine nationale, rassische, religiöse, oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe“) ist an § 220 StGB angelehnt.

„Ausnahmestellung der Juden“ (BT AI 41 Anlage: 3) aufgefordert worden wäre: „[...] aber eins weiß ich mit Bestimmtheit: Es darf kein Jude an irgend einem maßgebenden Posten sitzen, sei es in der Regierung, sei es in politischen Parteien oder in der Bankwelt oder sonstwo (BT AI 41 Anlage: 3).“ Die Leugnung des Völkermordes allein wäre demnach, wie bereits erwähnt, *kein* Verurteilungsgrund nach § 93 StGB gewesen.

3.1.14 Brief des Zentralrats der Juden vom 8. Mai 1959

Am 8. Mai 1959 erreicht ein Brief des „Zentralrats der Juden in Deutschland“ den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags.¹³² Der Zentralrat hält den „Gesetzesentwurf in der gegenwärtigen Form nicht für geeignet, den Zwecken des Gesetzgebers zu entsprechen (Z: 1).“ Begründet wird dies vor allem damit, dass es auf Grund des erforderlichen Tatbestandsmerkmals der *Gefährdung des öffentlichen Friedens* nur zu wenigen Verurteilungen kommen wird, was als „Verwechslung von Tatbestandsmerkmal und dem geschützten Rechtsgut (Z: 1)“ interpretiert wird. Daneben kritisiert der Zentralrat, dass für ein Verfahren nach § 130 StGB immer noch ein Strafantrag notwendig wäre – eine falsche Annahme.¹³³ Entsprechend geht die Forderung, Volksverhetzung zu einem Officialdelikt zu mache, ins Leere.¹³⁴ Zusammenfassend heißt es in dem von Generalsekretär Hendrik VAN DAM gezeichneten Brief:

„Der Zentralrat erwartet keine Sondergesetze für die jüdische Bevölkerung und lehnt auch mit Nachdruck das privilegium odiosum des Strafantragsrechts ab (Z: 2).“

Stattdessen sieht man sich genötigt, in einer dem Brief beigelegten Presseverlautbarung vom 4. Mai 1959 auf den „katastrophalen Zustand geschichtlicher Unkenntnis in den deutschen Schulen“ (Z: 3) und das „Problem des historischen Analphabetentums“ (Z: 3) hinzuweisen.

¹³² Der Brief, im Folgenden mit (Z) abgekürzt, findet sich in den „Materialien zum Sechsten Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. Juni 1960“ des Parlamentsarchivs des Deutschen Bundestags in Berlin.

¹³³ Vgl. dazu die Aussage BENDAS (CDU/CSU) am 3. Dezember 1959 im Bundestag hinsichtlich der „irrtümlichen Auslegung des Entwurfs (BT 92: 5086).“

¹³⁴ Vgl. Z: 2. Der Zentralrat befürchtet, dass in vielen Fällen gerade von behördlicher Seite von ihm erwartet würde, Strafantrag zu stellen. Gleichzeitig würde ihm dann „Rachsucht und mangelndes Verständnis für die Schwächen geistig Minderwertiger vorgeworfen (Z: 2).“

3.1.15 Sitzung des Rechtsausschusses am 27. Mai 1959

In der 68. Sitzung des Rechtsausschusses des Bundestags am 27. Mai 1959 (BT RA 68) kommt der Abgeordnete BENDA¹³⁵ (CDU/CSU) auf diesen Brief des Zentralrats zu sprechen und gibt die Kritik an der vorgesehenen Bestimmung wieder, durch die der „einzelne jüdische Mitbürger nicht ausreichend geschützt sei (BT RA 68: 28).“ In der Zwischenzeit hatte auch ein Brief des „Bundesverbands deutscher Zeitungsverleger e. V.“ vom 29. April 1959 den Rechtsausschuss erreicht, in dem ebenfalls schwerwiegende Bedenken gegen den Entwurf geäußert werden, gerade was die Frage der Pressefreiheit betrifft.¹³⁶

Benda erinnert an die über die konkreten Anlassfälle hinausgehende Geschichte eines „Gesetzes gegen die Feinde der Demokratie“ und an den ursprünglichen Entwurf der SPD-Fraktion aus dem Jahr 1950. Dem im Lauf der jahrelangen Debatten immer wieder vorgebrachten Einwand, die geplanten Bestimmungen würden den Gleichheitsgrundsatz verletzen und zu einer „Privilegierung einzelner Bevölkerungsgruppen“ (BT RA 68: 26) führen, wird laut Benda durch den aktuellen Gesetzesentwurf insofern begegnet, als nunmehr nicht die „Ehre des Einzelnen“, sondern der „öffentliche Friede“ das zu schützende Rechtsgut darstellt.¹³⁷ Dem zweiten gewichtigen Einwand, dem fraglichen Konflikt mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung, sei hingegen nicht so leicht beizukommen, auch wenn im Grundgesetz „gewisse rechtliche Schranken“ (BT RA 68: 27) selbst für dieses fundamentale Recht vorgesehen seien. Das reine Bagatellisieren der Verfolgungsmaßnahmen des Nationalsozialismus, in Unterscheidung etwa zur Billigung, bereits unter Strafe zu stellen, ist für Benda jedenfalls mit der Meinungsfreiheit nicht vereinbar.¹³⁸ Er bittet von entsprechenden Versuchen Abstand zu nehmen. Hier scheint er für eine scharfe Trennung zwischen dem *Gutheißen* des Völkermords und einer (leugnenden) *Bagatellisierung* einzutreten, vielleicht um damit der schwierigen Frage auszuweichen, ab welchem Punkt das Bagatellisieren zu einem Leugnen wird.

Benda versteht die gesamte Gesetzesinitiative als ein Lernen aus der Geschichte der Weimarer Republik, letztlich als ein Verhindern der „psychologischen Voraussetzungen“ (BT RA 68: 27) des Völkermords. Diese Intention spiegle sich im Entwurf direkt wieder, denn die Neufassung des § 130 StGB bedeute praktisch, „dass der strafrechtliche Schutz in bezug auf den in § 220 a StGB enthaltenen Tatbestand (Völkermord) auf ein früheres Stadium der Tat vorverlegt“ (BT RA 68: 27) wird.

¹³⁵ Zu Ernst Benda vgl. Benda 1972 und Klein 1995, konkret zur Geschichtspolitik vgl. seine Beiträge im Bundestag im Rahmen der Verjährungsdebatte (Benda 1972: 43-65).

¹³⁶ Der Brief findet sich in den Anlagen des BT RA 68.

¹³⁷ Vgl. BT RA 68: 26.

¹³⁸ Vgl. BT RA 68: 28.

ARNDT (SPD) kritisiert seinen Vorredner dahingehend, dass dieser den Eindruck erwecken wolle, die aktuellen gesetzlichen Bemühungen stünden in keinem direkten Zusammenhang mit dem Fall Nieland. Das genaue Gegenteil sei der Fall. Dieser Zusammenhang ist für Arndt insofern relevant, als dass in diesem Fall das Problem nicht in „einem Mangel an entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, sondern in der Nichtanwendung der bestehenden Vorschriften“ (BT RA 68: 30) besteht. Die aktuelle Rechtslage reiche für eine Verurteilung aus. Auch im Hinblick auf das angeblich zu schützende Rechtsgut des öffentlichen Friedens kritisiert Arndt seinen Kollegen, da es nicht „hinreichend abgegrenzt“ (BT RA 68: 30) sei, um ein „konkretes Schutzgut des Strafrechts abzugeben (BT RA 68: 30).“ Vielmehr sei die Gefährdung des öffentlichen Friedens „eine allgemeine Voraussetzung der Strafwürdigkeit im ganzen Strafrecht (BT RA 68: 30).“ Arndt erinnert daran, dass die gesetzlichen Bestrebungen nicht erst 1950 mit dem SPD-Entwurf – von dem er sich distanziert¹³⁹ – begonnen haben, sondern mit dem bayrischen „Gesetz gegen Rassenwahn und Völkerhaß“ (BT RA 68: 31) vom 13. März 1946.¹⁴⁰

Nach der Untersuchung einzelner antisemitischer Äußerungen und Publikationen und deren (meist unterlassener) juristischer Ahndung kommt Arndt zum Schluss, dass eine Neufassung des § 130 StGB diesbezüglich zu keiner entscheidenden Verbesserung führen würde, vielmehr müssten die „vorhandenen Strafbestimmungen wegen Beleidigung, übler Nachrede, Verleumdung, Verunglimpfung Verstorbener und Billigung von Verbrechen richtig angewandt“ (BT RA 68: 33) werden. Mit dem § 130 in dieser Form würde man einen Sonderstrafatbestand schaffen, dem Versuch, andere Gruppen als die der Juden in den Entwurf aufzunehmen, „fehle die realistische Grundlage, da derartige Delikte gegen nationale oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppen in einem strafwürdigen Ausmaß nicht denkbar seien (BT RA 68: 34).“ Zurück blieben die Juden als privilegierte Gruppe. Anstelle des kritisierten § 130 kann sich Arndt vorstellen, den „Tatbestand der Billigung und der Verherrlichung nationalsozialistischer Verbrechen präziser zu fassen und mit schärferer Strafe zu bedrohen, als dies jetzt im Rahmen der allgemeinen Vorschrift über die Billigung von Verbrechen der Fall“ (BT RA 68: 35) ist.

Punkt 2 des geplanten § 130 StGB, die Bestrafung „wider besseren Wissens“ aufgestellter Behauptungen, ist für Arndt schlicht „nicht anwendbar [...], weil kaum jemals zu beweisen

¹³⁹ Vgl. BT RA 68: 31.

¹⁴⁰ Für dieses Gesetz vgl. Rohrßen 2009: 151f.

sei, daß eine Tatsachenbehauptung wider besseres Wissen gemacht worden sei (BT RA 68: 34).“

Als nächster spricht Ministerialrat Dr. Josef SCHAFHEUTLE (BMJ), im Dritten Reich als Regierungsrat im Reichsjustizministerium Mitverfasser und Kommentator des strafrechtlichen Staatsschutzes und seit 1954 Leiter der Strafrechtsabteilung im Bundesministerium der Justiz (Abteilung II).¹⁴¹ In all den Ausschusssitzungen wird diese ‚Traditionslinie‘ mit keinem Wort erwähnt werden.

Schafheutle bestätigt, dass der „letzte Anlaß“ (BT RA 68: 35) für die Vorlage des Regierungsentwurfs der *Fall Nieland* war, und weist besonders auf die Bemühungen des Bürgermeisters von Hamburg hin, der in einer Aussprache mit dem Bundeskanzler auf die Verabschiedung eines Volksverhetzungsparagrafen gedrängt hatte. Mehrmals betont er, dass es dieser § 130 dem Hamburger Gericht „unmöglich gemacht hätte, die Einleitung des Strafverfahrens gegen Nieland abzulehnen (BT RA 68: 37)“ – ein politisch offenbar zentrales Argument. Gleichzeitig gesteht er „gewisse Schwierigkeiten“ (BT RA 68: 37) bei der Anwendung des § 93 StGB auf Fälle antisemitischer Hetze ein, eine indirekte Entlastung des Hamburger Gerichts. Auf die juristischen Einwände Arndts antwortet Schafheutle, dass die bisherigen Bestimmungen zu Beleidigung, üble Nachrede etc. zwar in den meisten Fällen für eine strafrechtliche Verfolgung ausreichen, jedoch nicht, wenn dabei „keine bestimmte Person angegriffen“ (BT RA 68: 35) sei. Für diese Fälle brauche es den neuen Paragraphen 130. Auch § 140 StGB (Billigung von Verbrechen) fülle diese Gesetzeslücke nicht, denn für eine Verurteilung nach § 140 sei die *öffentliche* Billigung Voraussetzung.¹⁴² Dieses Erfordernis des öffentlichen Handelns sei beim § 130 nicht gegeben.¹⁴³ Das von Arndt erwähnte bayrische Gesetz gegen Rassenwahn aus dem Jahr 1946 ist laut Schafheutle bislang erst einmal zur Anwendung gekommen. Grund hierfür ist, dass die Strafverfolgung der ausdrücklichen Genehmigung durch den Ministerpräsidenten bedarf.¹⁴⁴ Und noch in einem letzten Punkt widerspricht der Beamte dem SPD-Abgeordneten: Das Rechtsgut des *öffentlichen Friedens* sei in der Rechtsprechung in Bezug auf die bisherigen §§ 130 (Anreizung zum Klassenkampf)

¹⁴¹ Dazu Frei 1996: 322, Schiffers 1989: 204 und 342, Müller 1987: 213 und 234, von Miquel 2004: 61, Jahr 2011: 384f sowie Rigoll 2013: 65. Nach dem Krieg saß Schafheutle dreieinhalb Jahre im SBZ-Lager Hohenschönhausen und Sachsenhausen (vgl. Rückert 2013: 86).

¹⁴² § 140 StGB in der damaligen Fassung: „(1) Wer eine der in § 138 Abs. 1 genannten oder eine der in §§ 5 und 6 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen mit Strafe bedrohten Handlungen belohnt oder öffentlich billigt, nachdem sie begangen oder ihre Begehung versucht worden ist, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bestraft.“

¹⁴³ Vgl. BT RA 68: 37.

¹⁴⁴ Vgl. BT RA 68: 37.

und 130 a (der sogenannte *Kanzelparagraph*; 1953 aufgehoben) hinlänglich gut herausgearbeitet worden. Schafheutle zitiert dazu aus dem Reichgerichtsräte-Kommentar zu § 130:

„Unter ‚öffentlicher Friede‘ ist sowohl der Zustand der allgemeinen Rechtssicherheit als auch das Gefühl der öffentlichen Sicherheit zu verstehen, das der Schutz einer ordnungsmäßigen Rechtspflege den Rechtsgenossen gewährt (BT RA 68: 36).“

Der Abgeordnete KANKS (CDU/CSU) spricht sich für die schnelle Verabschiedung des Entwurfs aus. Dass darin Menschen „nach Abstammung und Herkunft“ (BT RA 68: 38) eingeteilt würden, sei zwar unbefriedigend, dennoch „müsse der Tatsache, daß solche Unterscheidungen benutzt würden, um zum Haß aufzustacheln, Rechnung getragen werden (BT RA 68: 38).“

Die Angeordnete DIEMER-NICOLAUS (FDP) spricht sich gegen das Vorziehen dieses Straftatbestandes aus. Stattdessen soll § 130 StGB nach eingehender Beratung zusammen mit anderen Bestimmungen im Rahmen des geplanten Strafrechtsänderungsgesetzes beschlossen werden, möglicherweise also erst in einigen Jahren.¹⁴⁵ Auf diese Weise soll eine „Konkurrenz zu anderen Straftatbeständen“ (BT RA 68: 38) vermieden werden. Eile sei keine geboten, gerade da es sich beim Fall Nieland hauptsächlich um ein „Versagen des Richters“ (BT RA 68: 38) gehandelt hat und es auf Grund der Reaktionen nicht zu erwarten ist, dass sich ein solcher Fall bald wiederholen wird. Der öffentliche Druck würde demnach eine Wiederholung verhindern.

Der Abgeordnete SCHLEE (CDU/CSU) sieht keine Gefahr, dass das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung des öffentlichen Friedens auf vergleichsweise harmlose Fälle ausgedehnt werden wird, wie es noch der Gesetzgeber des Dritten Reichs von den Richtern „bezüglich der Formulierung ‚von niedriger Gesinnung zeugende Äußerung‘ im sogenannten Heimtücke-gesetz“ (BT RA 68: 38f) verlangt hat. Schlee ist sich der juristischen wie politischen Kontinuitäten aus der NS-Zeit demnach wohl bewusst, vertraut jedoch darauf, dass die Rahmenbedingungen in der (neuen) demokratischen Staatsordnung andere sind. An diesem Punkt hätte es sich angeboten, mit Schafheutle genau über diesen Aspekt der Kontinuität zu diskutieren.

¹⁴⁵ Zu dieser Frage hatte sich bereits Schafheutle (BMJ) geäußert und dabei darauf hingewiesen, dass es sich nun bereits um den vierten Versuch handle, „den Tatbestand in die Gesetzgebung einzuführen (BT RA 68: 35).“

JAHN (SPD) stimmt seinem Fraktionskollegen Arndt zu, dass die wohl äußerst geringe Zahl derjenigen Fälle – diesbezüglich bittet er um eine entsprechende Aufstellung –, denen mit geltendem Recht nicht begegnet werden kann,¹⁴⁶ keinen „derart maßlos erweiterten strafrechtlichen Tatbestand“ (BT RA 68: 39), kein „Sondergesetz“ (BT RA 68: 39) rechtfertigen. Die formelle Einbeziehung anderer Bevölkerungsgruppen könne nicht verschleiern, dass es sich um ein „Ausnahmegesetz zugunsten einer Bevölkerungsgruppe“ (BT RA 68: 39), der Juden, handle. Zusätzlich gibt er zu bedenken, dass eine strafrechtliche Verfolgung von Amts wegen mit Hilfe des neuen § 130 StGB im Unterschied zu einer Anklage nach den §§ 185ff StGB (Beleidigung, Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener etc.) ohne Rücksichtnahme auf die Interessen der Betroffenen möglich ist.¹⁴⁷ An dieser Stelle sei daran erinnert, dass beispielsweise § 185 StGB prinzipiell ein Antragsdelikt ist. Interessant ist, dass dieses Argument in späteren Debatten (vor allem der Jahre 1984/85) umgedreht werden wird: der Umstand, dass den Betroffenen zugemutet wird, Strafantrag zu stellen, wird als inakzeptabel angesehen. Stattdessen stünde der Staat in der Pflicht, die strafrechtliche Verfolgung etwa eines Holocaust-Leugners einzuleiten und zu gewährleisten.

Der Abgeordnete BENDA (CDU/CSU) äußert sich in diese Richtung: Das „Abgehen von dem Antragsfordernis“ (BT RA 68: 40) sei zu begrüßen. Gerade Betroffene in kleinstädtischen oder dörflichen Verhältnissen würden die „gesellschaftlichen Konsequenzen“ (BT RA 68: 40) einer Antragsstellung fürchten und von einer Anzeige absehen. Die Idee, allein die Verherrlichung der nationalsozialistischen Verbrechen unter Strafe zu stellen, wie sie etwa Arndt¹⁴⁸ geäußert hatte, ist für Benda nicht zielführend, da „die strafrechtlich zu verfolgenden Äußerungen das Merkmal der Verherrlichung oft nicht erfüllten, sondern viel subtiler gehalten seien (BT RA 68: 40).“ Er gibt folgendes Beispiel einer antisemitischen, jedoch (juristisch) nicht eindeutig den Völkermord verherrlichenden oder bagatellisierenden Aussage: „Daß die Nazis die Juden hätten ausrotten wollen, sei schlecht gewesen, aber die Frage bleibe bestehen; man müsse nach wie vor darauf sehen, daß die Juden nicht in der Wirtschaft und in der Politik einen Einfluß gewinnen könnten, der ihnen nicht angemessen sei, weil dadurch das deutsche Volkstum in Gefahr gebracht würde usw. (BT RA 68: 40).“

¹⁴⁶ Jahn vertritt die Auffassung, dass „zur strafrechtlichen Ahndung aller Fälle, in denen es sich um Verherrlichung bzw. Bagatellisierung der Verfolgung der Juden in der Vergangenheit handle, der geltende § 140 StGB herangezogen werden könne (BT RA 68: 39).“

¹⁴⁷ Vgl. BT RA 68: 39.

¹⁴⁸ Vgl. BT RA 68: 35.

Er spricht sich dafür aus, § 130 sofort zu beschließen und nicht auf die „Große Strafrechtsreform“ zu warten, da sich diese auf Grund der Belastung des Rechtsausschusses verzögern wird und womöglich nicht mehr in dieser Legislaturperiode beschlossen werden wird.

In diesem Zusammenhang antwortet Benda auf den erhobenen Vorwurf einer Anlassgesetzgebung: Die Frage, ob der Fall Nieland den Anstoß gegeben hat oder ob der Regierungsentwurf die logische Folge jahrelanger einschlägiger Bemühungen ist, sei nicht entscheidend, gar „nur von theoretischer Bedeutung“ (BT RA 68: 40). Hingegen weist er auf die Außenwirkung hin, die durch den Fall Nieland entstanden ist, von dem der „entfernte Betrachter, insbesondere im Ausland, nicht erkennen könne, ob er seine Ursache in Mängeln der Gesetzgebung oder im Verhalten des Richters habe (BT RA 68: 40).“ Durch die Berichterstattung über den Fall ist demnach im Ausland ein Bild entstanden, dem es nun laut Benda zu begegnen gelte. Und so müsse sich weder die Bundesregierung noch das Parlament für die Gesetzesinitiative „schämen“ (BT RA 68: 40).

SCHAFHEUTLE (BMJ) antwortet vor allem auf die rechtspolitischen und juristischen Einwände der SPD-Abgeordneten Arndt und Jahn: Sich im Gesetz allein auf die „rassischen Gruppen“ (BT RA 68: 41) zu beschränken, hätte den Eindruck eines „Sondergesetzes“ (BT RA 68: 41) erweckt, den man gerade vermeiden wollte. Auch wenn es hinsichtlich der durch andere Kriterien bestimmten Gruppen (nationale, religiöse, durch ihr Volkstum) „keine augenblickliche Notwendigkeit“ (BT RA 68: 41) für eine Regelung gebe – da gibt er den Kritikern Recht –, sei das Gesetz nicht rein auf die Vergangenheit, sondern auch in die Zukunft gerichtet. Als Beispiele für Gruppen, die in Zukunft möglicherweise auf Grund von Hetze in Genuss des Schutzes des neuen § 130 kommen könnten, nennt Schafheutle „die Algerier, die Ungarn, polnische und andere ausländische Studenten, aber auch die Amerikaner, Engländer und Franzosen in Deutschland, von denen nur die Truppenangehörigen vertraglich geschützt seien“ (BT RA 68: 41) und schließlich „die Vertriebenen, etwa die Schlesier (BT RA 68: 41).“ Im Hinblick auf die Debatten der Jahre 1984/85 um die Bestrafung der so genannten *Vertreibungslüge* erweist sich diese Einschätzung als zukunftsweisend.

Noch einmal weist Schafheutle auf die bestehenden Gesetzeslücken hin, beispielweise im Hinblick auf § 93 StGB, der mündliche Äußerungen nicht erfasst und der vorsieht, dass Aussagen die *heutige* freiheitliche demokratische Ordnung gefährden müssen.¹⁴⁹ Weder die

¹⁴⁹ Vgl. BT RA 68: 41.

von SPD-Seite vorgeschlagene Änderung des § 140 StGB (Streichung des Merkmals des öffentlichen Handelns) noch die Variante einer speziellen Bestrafung der Verherrlichung „der bis 1945 betriebenen nationalsozialistischen Bestrebungen“¹⁵⁰ (BT RA 68: 41) hält er für sinnvoll.

ARNDT (SPD) antwortet darauf direkt. Er stimmt seinem Kollegen Jahn zu, dass

„man sich darum bemühen sollte, im Rahmen des § 140 StGB eine präzise Vorschrift zu schaffen, die die Billigung bestimmter historischer politischer Straftaten, nämlich der zwischen 1933 und 1945 begangenen Mordtaten und Verbrechen unter Strafe stelle, ohne daß dabei auf die Öffentlichkeit der Äußerungen abgestellt werde. Eine Billigung liege auch vor, wenn gesagt werde, es seien noch nicht genug Juden vergast worden. Im Übrigen würde es sich dabei aber nicht um eine Sondervorschrift zugunsten der Juden handeln, denn es seien nicht nur Juden, sondern auch Katholiken, Protestanten, Sozialdemokraten, Demokraten jeder Art, Polen, Kriegsgefangene usw. ermordet worden. Dagegen sehe er nach wie vor kein praktisches Bedürfnis, eine Strafvorschrift über das Aufstacheln zum Haß gegen nationale, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppen zu erlassen (BT RA 68: 42).“

Indem Arndt hier auf den Begriff *Völkermord* verzichtet, stattdessen (juristisch diffus) von „Mordtaten“ spricht, muss er nicht ausschließlich die Verbrechen an Juden in den Leugnungstatbestand inkludieren, den er statt des Volksverhetzungsparagrafen verabschiedet wissen will. Diesen deutlich offeneren Opferbegriff versteht er als historische Kategorie, notwendig für den Umgang mit der NS-Zeit und ihren Folgen. Folglich zieht er die Grenze hinsichtlich der Opfergruppen bei den genannten ausländischen Studenten, vor allem aber bei den Vertriebenen, bezüglich derer „in den vergangenen 14 Jahren kein Vorfall bekanntgeworden [ist], der ernstlich Anlaß zu einer derartigen Gesetzgebung bieten“ (BT RA 68: 43) könnte.

Arndt scheint die Auffassung zu vertreten, ausschließlich die Billigung der Verbrechen der Nationalsozialisten – unabhängig davon, an welcher Gruppe sie begangen worden sind – unter Strafe stellen zu wollen, anstatt zu versuchen, einen „gewissen Intensitätsgrad von Antisemitismus“ (BT RA 68: 43) strafrechtlich zu erfassen, noch dazu, wo ihm zufolge selbst in jüdischen Kreisen der Wunsch überwiege, „nicht in ein strafrechtliches Ghetto gesperrt zu werden (BT RA 68: 43).“

Der Ausschuss endet mit einer Abstimmung über die grundsätzliche Notwendigkeit der vorgeschlagenen Vorschrift (9 zu 4 Ja-Stimmen).

¹⁵⁰ Diese nicht nur ungeschickte, sondern auch verschweigende Formulierung gewinnt an Bedeutung, wenn man sich das Wirken des Ministerialbeamten Schafheutle in der NS-Zeit vergegenwärtigt. ARNDT wird wenig später von „Mordtaten und Verbrechen“ sprechen.

3.1.16 Sitzung des Rechtsausschusses am 3. Juni 1959

Am 3. Juni 1959 gehen die Beratungen im Rechtsausschuss weiter (BT RA 69). Kernpunkt der Debatte ist laut SCHAFFHEUTLE (BMJ) die Frage, „was unter Gruppe zu verstehen sei (BT RA 69: 5).“ Vor allem ARNDT (SPD) und BENDA (CDU/CSU) diskutieren darüber lebhaft: ARNDT ist der Ansicht, dass das geplante Gesetz in seiner aktuellen Formulierung¹⁵¹ eine „Desintegration des deutschen Volkes in verschiedene objektiv bestimmte Gruppen“ (BT RA 69: 4) vornehme und in Hinsicht auf die implizite absolute Feststellbarkeit der Juden als „rassische Gruppe“ (BT RA 69: 4) zu einem „Judensterngesetz“ (BT RA 69: 4) werde. BENDA wendet sich gegen Arndts Auffassung, dass es „innerhalb des deutschen Volkes keine Gruppen gebe (BT RA 69: 5).“ Solche Gruppen, etwa die Freimaurer, sieht er gekennzeichnet durch bestimmte Merkmale, etwa „eine gemeinsame Weltanschauung oder durch ihre Lebensform (BT RA 69: 5).“ Daher, so Bendas bemerkenswerte Argumentation weiter:

„Auch die Juden bildeten eine Gruppe, wobei es dahingestellt sein könne, ob eine rassische oder eine religiöse Gruppe. Dies zu sagen sei weder strafbar noch moralisch verwerflich. Das gelte auch für den Versuch, eine Einteilung zwischen Ariern und Nicht-ariern vorzunehmen; ob sie wissenschaftlich haltbar sei oder nicht, sei eine Frage, die auf dem Felde der Fachwissenschaft ausgetragen werden müsse (BT RA 69: 5).“

Das „Verwerfliche“ (BT RA 69: 5), so Benda, beginne erst dort, wo aus einer Gruppenzugehörigkeit auf eine Minderwertigkeit geschlossen werde. Der Entwurf ziehe die Grenze zwischen moralischer Verwerflichkeit und strafrechtlicher Relevanz dort, „wo über die bloß individuelle Intoleranz hinaus der einzelne versuche, andere Menschen zu derselben Intoleranz zu bringen (BT RA 69: 5).“ Dieser Versuch werde im Entwurf durch die Formulierung „zum Haß aufstacheln“ bestimmt.

SCHAFFHEUTLE (BMJ) eilt Benda zu Hilfe und wirft Arndt vor, die Einteilung der Gesellschaft in Gruppen mit einer „Absonderung“ (BT RA 69: 5) dieser Gruppen in Verbindung zu bringen, was jedoch eine Fehldeutung sei.

ARNDT kontert, dass es entscheidend ist, ob eine Gruppe „autonom gebildet werde, d.h. ob sie aus ihrem Willen entstehe, ob sie die Merkmale der Selbstbestimmung und der Freiwilligkeit“ (BT RA 69: 6) aufweise. Im Fall der Juden handle es sich im Gegensatz dazu

¹⁵¹ Für den RA 69 war vom Bundesjustizministerium folgende überarbeitete Fassung des § 130 vorgelegt worden: „Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, 1. zum Haß gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstachelt, 2. eine solche Gruppe beschimpft oder böswillig verächtlich macht oder 3. wider besseres Wissen verunglimpfende Behauptungen tatsächlicher Art über sie aufstellt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden (BT RA 69: 2).“

meist um eine (antisemitisch motivierte) Fremdzuschreibung, die darüber hinaus die Unterschiede etwa zwischen sich selbst als religiös oder national (Zionisten) definierenden Juden negiere. Daher schlägt Arndt vor, § 130 StGB folgendermaßen zu fassen:

„Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, 1. Menschen als eine Gruppe dadurch beleidigt, daß er sie in ihrer Menschenwürde herabsetzt [...] (BT RA 69: 7).“

KANKA (CDU/CSU) kritisiert diesen Vorschlag als „zu allgemein und zu abstrakt (BT RA 69: 8).“ Er vermutet den Hauptgrund für Arndts Kritik in der Verwendung des Begriffs „rassisch“ und schlägt vor, ich durch „Abstammung“ zu ersetzen. Damit jedoch weiche die Terminologie in § 130 StGB von der in § 220a StGB verwendeten ab.¹⁵²

Auch BENDA (CDU/CSU) hält Arndts Idee für „zu weitgehend“ (BT RA 69: 8), sie könnte womöglich „die normale wissenschaftliche Forschung“ (BT RA 69: 8) beeinträchtigen. Außerdem liege die Beleidigung nicht darin, dass „Unterschiede zwischen Rassen festgestellt würden, sondern in der Diskriminierung (BT RA 69: 8).“

Der Abgeordnete METZGER (SPD) pflichtet Arndt bei, dass die Frage der Gruppenbildung auf die „Vorstellung des Täters abgestellt werden solle“ (BT RA 69: 8), um eine vermeintlich objektive, staatliche Festschreibung zu vermeiden.

WINTER (CDU/CSU) ist der Überzeugung, dass in der Praxis die subjektive Feststellung der Gruppe durch den Täter ohnehin ausschlaggebend sei, eine (zusätzliche) subjektive Qualifikation im Gesetzestext sei daher nicht notwendig.¹⁵³

MEMMEL (CDU/CSU) schließt sich der Meinung Arndts an. In der vorliegenden Fassung lege das Gesetz „Deutsche verschiedener Art“ (BT RA 69: 9) fest. Sein Fraktionskollege DERINGER macht einen Kompromissvorschlag, wonach bestraft werden soll, wer zum Hass gegen „eine nach nationalen, rassischen, religiösen oder Merkmalen des Volkstums bezeichnete Gruppe aufstachelt (BT RA 69: 9).“ Durch die Qualifizierung „bezeichnet“ soll dem subjektiven Moment Rechnung getragen werden. BENDA befürwortet diesen Vorschlag auf Grund seiner wahrscheinlichen Konsensfähigkeit. KANKA (CDU/CSU) hingegen sieht in der subjektiven Fassung eine mögliche Schwachstelle des Gesetzes, die von zukünftigen

¹⁵² Vgl. BT RA 69: 7.

¹⁵³ Vgl. BT RA 69: 8f.

Tätern strategisch ausgenutzt werden könnte. ARNDT schließlich antwortet auf den Einwand Winters, dass der Richter im Einzelfall zugegebenermaßen prüfen müsse, ob der Täter sich bewusst gegen eine Gruppe gewandt habe, zuvor aber müsse er untersuchen, ob es jene Gruppe „objektiv gebe“ (BT RA 69: 10) – wodurch „die Diskriminierung gewissermaßen gerichtlich attestiert“ (BT RA 69: 10) werden würde.

Damit endet die Sitzung des Rechtsausschusses.

3.1.17 Sitzung des Rechtsausschusses am 5. Juni 1959

Die Frage nach der möglichen Fassung von *Gruppen* steht auch im Mittelpunkt der Beratungen des Rechtsausschusses am 5. Juni 1959 (BT RA 70). Zunächst diskutiert man, unter expliziter Bezugnahme auf „Skribenten à la Nieland“ (BT RA 70: 3), über unterschiedliche Varianten des § 130, vor allem über die Frage, ob die zu schützende Gruppe „objektiv“¹⁵⁴ oder „subjektiv“¹⁵⁵ gekennzeichnet werden soll. Allen Varianten gemein ist ein Absatz 3, wonach bestraft werden soll, wer „wider besseres Wissen verunglimpfende Behauptungen tatsächlicher Art“ (BT RA 70: 3) aufstellt oder verbreitet.

Weite Teile der Sitzung sind geprägt von der Auseinandersetzung zwischen ARNDT (SPD) und SCHAFHEUTLE (BMJ). Gegenstand dieser Diskussion sind sowohl prinzipielle rechtspolitische Überlegungen als auch juristische Detailfragen. In Bezug auf den für die Thematik dieser Arbeit wichtigen Absatz 3 – genauer: in Bezug auf die Einschränkung „wider besseres Wissen“ – führt der Ministeriumsvertreter aus:

„Diese wesentliche Einschränkung ist gewählt worden, weil wir damit die Problematik der Wahrheit der Behauptung und der Wahrnehmung berechtigter Interessen ausscheiden. Wenn jemand wider besseres Wissen verunglimpfende Behauptungen verbreitet, kommt eine Wahrung berechtigter Interessen nicht in Frage. Wir glauben, daß infolge dieser Einschränkung in der Umschreibung des strafbaren Bereichs des Handelns die Bedenken des Abg. Arndt nicht durchgreifen (BT RA 70: 10).“

Die angesprochenen Bedenken Arndts hatten sich darauf bezogen, dass „dieses Gesetz als ein Gesetz zur Beschränkung der Meinungsfreiheit mißbraucht wird (BT RA 70: 9).“ Mit der „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ scheint Schafheutle die Frage der Meinungsfreiheit zu umschreiben. Die Rede von der „Problematik der Wahrheit der Behauptung“ hingegen

¹⁵⁴ So – zur Erinnerung – der Vorschlag des Abgeordneten DERINGER (CDU/CSU) aus der Sitzung des RAs vom 3. Juni 1960: „Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, 1. zum Haß gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstachelt, [...] (BT RA 70: 3).“

¹⁵⁵ So – zur Erinnerung – hingegen der Vorschlag aus dem Justizministerium: „Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, 1. zum Haß gegen andere aufstachelt, die er als nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe treffen will, [...] (BT RA 70: 3).“

versucht der Frage nach der Beweisbarkeit einer Behauptung zu begegnen, beziehungsweise vielmehr der Frage nach einem möglichen Beweis für die *Falschheit* einer Behauptung. Bezogen auf ein historisches Ereignis, etwa den Völkermord an den Juden, wird mit dem Zusatz „wider besseres Wissen“ die Schwierigkeit, gar Unmöglichkeit eines solchen (juristischen) Nachweises umgangen: Nicht mehr die Falschheit der Behauptung an sich muss bewiesen werden, es reicht der Nachweis, dass sie *eigenem* Wissen widerspricht und somit allein aus niedrigen, hetzerischen, Beweggründen getätigt wurde.

Nach weiteren Debatten über die „vorliegenden Formulierungsvorschläge“ (BT RA 70: 13), vor allem in Bezug auf die inkludierten religiösen Gruppen und Sekten,¹⁵⁶ äußert der Abgeordnete WITTRÖCK (SPD) den Wunsch, stärker über den rechtspolitischen Aspekt sprechen zu wollen: Bei dem Entwurf handelt es sich um nichts anderes als um eine „Abwehrvorschrift gegen die Nachwirkungen und Auswirkungen nationalsozialistischen Unrechts und nationalsozialistischer Ideologie (BT RA 70: 13).“ Nationalsozialistisches Unrecht beschränkt sich jedoch nicht nur auf „Menschen, die aus rassistischen und religiösen Gründen verfolgt worden sind (BT RA 70: 13).“ Daher schlägt Wittrock vor, § 130 – bei gleichbleibender Generaleinleitung¹⁵⁷ – um folgende Ziffern 4 und 5 zu ergänzen:

„4. das wider das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit begangene Unrecht des nationalsozialistischen Staates oder einer nationalsozialistischen Organisation billigt,

5. Gegner nationalsozialistischen Unrechts wegen ihres Widerstandes gegen das Unrecht beschimpft oder böswillig verächtlich macht (BT RA 70: 14).“

Damit möchte er der Verherrlichung der Konzentrationslager¹⁵⁸ und der Diffamierung der Männer des 20. Juli als „Vaterlandsverräter“ (BT RA 70: 13) entgegenwirken.

SCHAFHEUTLE, der „erkonservative“ (von Miquel 2004: 333) Beamte aus dem Bundesjustizministerium, steigert diese Forderung nach Ausweitung der schützenswerten Gruppen und der historischen Ereignisse noch: Unverblümt fordert er, es solle überlegt werden, „ob man nicht in einer Bestimmung des Strafgesetzbuches, die dauernde Geltung beanspruchen sollte und wolle, die Opfer des Kommunismus gleichfalls schützen müsse (BT RA 70: 14)“ – eine erstaunliche Aussage für einen Beamten, der dem Ausschuss vor allem zur Klärung juristischer Fachfragen beiwohnt. Er erinnert an die Geschichte des § 130, dabei vor

¹⁵⁶ Vgl. BT RA 70: 10-13.

¹⁵⁷ „Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören -“

¹⁵⁸ Etwa durch die Aussage: „Es war eine gute Sache, daß man die Staatsfeinde in die Konzentrationslager eingesperrt hat“ (BT RA 70: 13).“

allem an den angedachten Paragraphen 130 a aus dem Jahr 1957 (vgl. BT DS 3067), für den der „Widerstand gegen eine Gewalt- und Willkürherrschaft“ (BT RA 70: 14) als „Tatbestandsmerkmal, als Angriffsobjekt und zugleich als Rechtsgut“ (BT RA 70: 14) gelten sollte. Durch die Rechtsprechung sei „eindeutig klargelegt, daß das Regime, das in weiten Teilen des Kommunismus bestehe und das uns oktroyiert werden solle, eine Gewalt- und Willkürherrschaft darstelle (BT RA 70: 14).“

Der Abgeordnete WILHELMI (CDU/CSU) hält den Vorschlag von Wittrock für „durchaus diskutabel“ (BT RA 70: 15), jedoch ausdrücklich im Sinn des Ministeriumsvertreters Schafheutle, also „nicht nur auf die nationalsozialistische Gewaltherrschaft bezogen (BT RA 70: 15).“

Anders als sein Kollege aus dem Justizministerium versucht Eduard DREHER¹⁵⁹ (BMJ), die Ausweitungstendenzen in der Ausschusssitzung gleichsam einzudämmen. Er verleiht seiner Überzeugung Ausdruck, wonach ein

„Strafgesetzbuch abstrakte Formulierungen bringen müsse und nicht auf historische Ereignisse Bezug nehmen solle; wo aber das letztere unumgänglich erscheine, sei der rechte Platz für eine solche Bestimmung in einem Übergangsgesetz (BT RA 70: 15).“

¹⁵⁹ Zu Eduard Dreher (1908- 1966) in seiner Funktion als Staatsanwalt am Sondergericht Innsbruck ab 1940 vgl. Rückert 2013: 79-83 und von Miquel 2004: 58f. Dem Bundesjustizministerium wurde er demnach 1950 von Adolf Arndt (SPD) empfohlen. Für eine Einschätzung von Drehers Persönlichkeit vergleiche den aufschlussreichen Artikel von Sebastian Cobler (Cobler 1981).

Für Drehers entscheidende Rolle bei der angeblichen *Gesetzgebungspanne* 1968, die durch die Novellierung des § 50 Abs. 2 StGB (und nach einem entsprechenden BGH-Urteil) zur rückwirkenden de facto Amnestierung zahlreicher NS-Verbrecher führte, vgl. von Miquel 2004: 208-223, Müller 1987: 245-249, Friedrich 2007: 435-438, Frei 2005: 79f, Rigoll 2013: 209 sowie vor allem Greve 2000: 415-417. Demnach war vermutlich ein „kleiner, hochspezialisierter Expertenkreis darum bemüht [...], einer entsprechenden Regelung auf subtile Weise den Weg in die Legislative zu eröffnen (Greve 2000: 416).“ Zentraler Bestandteil dieses Kreises war Eduard Dreher. Auch Josef Schafheutle taucht in diesem Zusammenhang auf (vgl. Greve 2000: 418). GREVE schränkt allerdings vorsichtig urteilend ein: „Allerdings läßt sich nicht grundsätzlich ausschließen, daß Dreher die möglichen Auswirkungen übersah (Greve 2000: 419).“ Und resümierend: „Ob die Initiative zur Neufassung des § 50 II tatsächlich auf einen konspirativen Kreis um Dreher oder Best zurückzuführen ist, ließ sich anhand der Entstehungsgeschichte des Paragraphen nicht mit letzter Sicherheit nachweisen (Greve 2000: 420).“ Von Miquel (2004: 222): „Mochten den Rechtspolitikern im Bundestag und Bundesrat sowie den Fachleuten am Bundesgerichtshof die möglichen Auswirkungen des Paragraphen 50/2 auf die Verjährung von NS-Verbrechern entgangen sein, so ist zumindest bei Dreher, womöglich auch bei seinen Kollegen Lackner, Göhler und dem Abteilungsleiter Schafheutle, davon auszugehen, daß sie hinsichtlich der dann tatsächlich eingetretenen Konsequenzen des Gesetzes nicht so unwissend waren, wie sie fünf Jahre später angaben.“ Und konkret zu Dreher: „Sicherlich kann Drehers Vorgehen im Jahre 1969 nicht als endgültiger Nachweis dafür gelten, daß er fünf Jahre zuvor die Manipulation des Beihilfe-Rechts bewußt betrieben hatte. Gleichwohl gewinnt die Deutung, daß die Amnestie seinerzeit zielgerichtet vorbereitet wurde, erheblich an Plausibilität, wenn man sich vor Augen führt, mit welcher Durchtriebenheit Dreher 1969 seine vergangenheitspolitischen Überzeugungen verfolgte (von Miquel 2004: 335).“ Friedrich (2007: 438) schlussfolgert: „Es gibt Zufälle, die ein jeder als Zeichen versteht. Die Regierung sagte tonlos, ‚eine Panne‘.“

Greve (2000: 421-424) zeigt eindrucksvoll die Folgen dieser ‚Panne‘ für die Strafverfolgung von NS-Tätern auf.

Ungeachtet dessen hält der Abgeordnete DERINGER (CDU/CSU) gar „eine Ausdehnung auf alle entsprechenden totalitären Systeme für angebracht (BT RA 70: 15).“ Sein einziges Bedenken diesbezüglich besteht darin, dass der vorliegenden Entwurf in diesem Fall auf Grund der notwendigen umfangreichen Beratungen „nicht mehr vor den Parlamentsferien verabschiedet werden könne (BT RA 70: 15).“

BENDA (CSU/CDU) versucht, zumindest Teile der vorgebrachten Gedanken in Gesetzesform zu bringen. Er erinnert an den Vorschlag der „Gesellschaft für Bürgerrechte“¹⁶⁰: „Wer ... 3) vom Nationalsozialismus Verfolgte als Gruppe oder als einzelne verleumdet oder vorsätzlich beschimpft, wird mit Gefängnis bestraft (BT RA 70: 15).“ Diese Formulierung hätte den Vorteil, zusätzlich zu den bislang inkludierten Gruppen (etwa den Juden) all jene Individuen und Gruppen miteinzuschließen, die Widerstand gegen den Nationalsozialismus geleistet hätten.¹⁶¹ Gleichzeitig würde sie aber neue Probleme mit sich bringen, denn: „Zum Teil täten dieselben Personen, die gegen den Nationalsozialismus Widerstand geleistet hätten, heute in anderer Form das gleiche, was sie damals bekämpft hätten (BT RA 70: 15)“ – was jenen offenbar das Recht nimmt, vor Verleumdung geschützt zu werden. Benda scheint hier an den *kommunistischen Widerstand* zu denken, so erwähnt er die „VVN“ (BT RA 70: 15), die „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes:“ 1947 in Berlin gegründet, galt die Vereinigung in ihrem westdeutschen Ableger als kommunistisch dominiert.¹⁶² In diesem Zusammenhang spricht Benda von einer „Grenze zwischen Schutzwürdigen und Nichtschutzwürdigen“ (BT

¹⁶⁰ Am 2. März 1959 hatte diese „Gesellschaft für Bürgerrechte e.V.“ einen Brief an die Bundesregierung, den Rechtsausschuss des Bundestags, den Bundesrat sowie die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP und DP geschickt. Darin hatte man einen Gegenentwurf zum diskutierten Regierungsentwurf vorgelegt, der die Meinungsfreiheit – nach eigener Einschätzung – nicht einschränken würde: „Wer in Fortführung der nationalsozialistischen Hetze 1) das Hakenkreuz oder andere Symbole der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zeigt oder öffentlich anbringt, 2) sich zu den Verfolgungsmaßnahmen des Nationalsozialismus bekennt oder sie billigt oder sie zu bagatellisieren versucht, oder 3) vom Nationalsozialismus Verfolgte als Gruppe oder als einzelne verleumdet oder vorsätzlich beschimpft, wird mit Gefängnis bestraft.“ Der Brief findet sich in den „Materialien zum Sechsten Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. Juni 1960“ im Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestags in Berlin.

¹⁶¹ Vgl. BT RA 70: 15.

¹⁶² Allgemein zur VVN vgl. Fiotzik 1990. Zur Verfolgung als kommunistische Teilorganisation in der BRD vgl. von Brünneck 1978: 62-65 und 111f sowie Gössner 1998: 107f. Demnach wollte die Bundesregierung die Organisation schon 1951 verbieten, vor allem wegen ihrer aktiven Unterstützung der maßbeglich von der KPD organisierten (und vom Staat kriminalisierten) Volksbefragung gegen die *Remilitarisierung* der BRD. 1959 schließlich beantrage die Regierung ein Verbot der VVN beim Bundesverwaltungsgericht. Von Brünneck (1978: 112) vermutet diesbezüglich einen zeitlichen Zusammenhang mit der Kampagne der VVN gegen den Vertriebenenminister Theodor Oberländer. Der zuständige Senat ließ den Prozess trotz offenbar eindeutiger Beweislage – laut von Brünneck ein einmaliger Vorgang – „scheitern, indem er die Verhandlung vertrat, ohne einen neuen Termin zu bestimmen (von Brünneck 1978: 112).“ Die Begründung: „Die Pflicht, das im Faschismus begangene Unrecht wiedergutzumachen, verlangt eine Abwägung, ob gegen eine Organisation von Verfolgten ein Verbot mit der damit untrennbar verbundenen Strafsanktion erlassen werden darf.“ Diese Abwägung habe die Bundesregierung bei Stellung ihres Antrags vermissen lassen (von Brünneck 1978: 112).“

RA 70: 15) und stellt fest, dass die Verherrlichung des Nationalsozialismus meist mit „einer Beschimpfung der Demokratie oder der Bundesrepublik“ (BT RA 70: 15) Hand in Hand gehe, „so daß dann dieserhalb strafrechtlich zugegriffen werden“ (BT RA 70: 15) kann. Was er mit diesem letzten Zusatz genau meint, wird nicht restlos klar. Es klingt danach, als ob er die Beschimpfung der Bundesrepublik – nicht allein der Idee von Demokratie an sich – für ein Merkmal der Verherrlichung des Nationalsozialismus hält und einen Zusammenhang zwischen einer solchen Beschimpfung und faschistischem oder totalitärem Gedankengut impliziert. Die Stoßrichtung gegen die DDR bietet sich an. Aber das sind Interpretationen und Vermutungen. Vergleichsweise eindeutig hingegen scheint zu sein, dass Benda seiner Befürchtung Ausdruck verleiht, wonach mit dem neuen Gesetz auch jene Kräfte des Widerstands gegen das NS-Regime in den Genuss des strafrechtlichen Schutzes kommen, die er auf Grund ihrer aktuellen politischen Rolle nicht geschützt sehen will, konkret jene Form des kommunistischen Widerstands, der in der DDR seine Heimat gefunden hat. Den Gedanken konsequent weiterführend, muss demnach selbst im an sich legitimen und guten Widerstand gegen den Nationalsozialismus zwischen einem *schutzwürdigen* und einem *nicht schutzwürdigen* unterschieden werden. Sehr gut lässt sich hier zeigen, wie die Ausweitung der schützenswerten historischen Ereignisse und Gruppen unverzüglich und notwendigerweise in eine geschichtspolitische Auseinandersetzung führt, beziehungsweise die geschichtspolitischen Grundannahmen der Beteiligten offenlegt.

Der Abgeordnete WITTRÖCK (SPD) erkennt inzwischen das „technische, geschäftsordnungsmäßige Bedenken“ (BT RA 70: 16) hinsichtlich seines Vorschlags an, bittet jedoch darum, eine entsprechende Bemerkung in den Ausschussbericht aufzunehmen:

„Dieses Problem der Ahndung von Verherrlichungen nationalsozialistischer Unrechts ist Gegenstand der Erörterungen gewesen; aber der Ausschuss war der Meinung, daß im Hinblick auf die Konkretisierung des Gesetzgebungsauftrags durch die Bundestagsdrucksache aus technischen Gründen dieser Problemkreis im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend erörtert werden konnte (BT RA 70: 16).“

Der Vorsitzende BUCHER (FDP) sieht keine Einwände gegen diesen Vorschlag.

Zuletzt meldet sich noch einmal ARNDT (SPD) zu Wort. Er stimmt dem Ministeriumsvertreter Dreher zu, dass ein Strafgesetz in der Regel abstrakt sein muss, jedoch kann das seiner Meinung nach „nicht für die geschichtlich einzigartigen Untaten in den zwölf Jahren des Nationalsozialismus gelten (BT RA 70: 16).“ Für ihn rechtfertigt die jüngste Geschichte,

beziehungsweise das Weiterleben des entsprechenden Gedankenguts eine solche Sonderstellung:

„Ich fürchte auch, daß das für unsere und die nächste Generation durchaus kein vorübergehendes Problem ist. Es wird die Öffentlichkeit in Deutschland, vorsichtig geschätzt, noch auf Jahrzehnte hindurch beschäftigen. Wir sehen es ja jetzt bei den Schulerhebungen, daß, ähnlich wie sich die Dolchstoßlegende hartnäckig über Generationen erhalten hat, auch jetzt durch uneinsichtige Elternhäuser und auf andere Weise tradiert wird – Jugendliche sagen das ganz unbefangen –: ‚Na ja, die Leute, die da alle umgekommen sind, müssen irgendwie schon Anlaß dazu gegeben haben; denn es ist ja sonst gar nicht vorstellbar, daß man so mit ihnen verfuhr.‘ Das Problem bleibt also. Ob es richtig ist, es strafrechtlich zu behandeln, will ich jetzt gar nicht erörtern. Aber als Problem bleibt es, und wenn man es behandelt, kann man sich in diesem Falle nur auf das beziehen, was sich konkret geschichtlich ereignet hat. Das ist nicht vergleichbar mit Diebstahl und allem anderen (BT RA 70: 16f).“

Danach gelangt man zur Abstimmung. Der Ausschuss stimmt dem Entwurf aus dem Bundesjustizministerium – mit der subjektiven Kennzeichnung der Gruppen – mit 8 zu null Stimmen bei 6 Enthaltungen zu.¹⁶³ Darin enthalten ist die nunmehrige Ziffer 2, wonach ebenso bestraft wird, wer „wider besseres Wissen verunglimpfende Behauptungen tatsächlicher Art“ (BT DS 1143) aufstellt oder verbreitet.

3.1.18 Bericht des Rechtsausschusses vom 5. Juni 1959

Im schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses vom 5. Juni 1959 (BT DS 1143) werden zunächst noch einmal die Einwände gegen den Entwurf angeführt: die Befürchtung einer Anlassgesetzgebung; die Befürchtung eines Sondergesetzes für die Gruppe der Juden, das die Abneigung gegen diese erstens weiter verstärken würde und das zweitens zur Kennzeichnung dieser Gruppe auf nationalsozialistisches Gedankengut und die Terminologie der Rassengesetzgebung zurückgreifen müsse – inklusive der Einbeziehung anderer Gruppen als offensichtliches Feigenblatt; und schließlich die mögliche Alternative, der Problematik durch eine Regelung im Bereich der Beleidigungstatbestände (§§ 185ff) zu begegnen;

Die Mehrheit des Ausschusses jedoch, so der Bericht weiter, hat sich trotz dieser Bedenken für den vorliegenden Entwurf ausgesprochen. Zur Vermeidung der Übernahme nationalsozialistischer Terminologie habe man letztlich anstelle der im ursprünglichen Regierungsentwurf vorgesehen objektiven Kennzeichnung der Gruppen eine subjektive Kennzeichnung gewählt. Damit vermeidet man eine Festschreibung der Gruppe von Seiten

¹⁶³ Vgl. BT RA 70: 17. Ebenso: BT DS 1143.

des Gesetzgebers, es genügt, dass der Täter „eine solche Gruppe als rassische Gruppe treffen will“ (BT DS 1143: 2) – ein gutes Beispiel dafür, wie eine geschichts- und rechtspolitisch heikle Frage mit juristischen Mitteln gelöst werden soll. Dass eine solche Lösung große Schwierigkeiten mit sich bringt, wird in dem Bericht ebenso deutlich: Trotz der subjektiven Kennzeichnung einer Gruppe bleibt es letztlich doch nicht ausschließlich dem Täter vorbehalten, eine Gruppe zu definieren. Religiöse Gruppen etwa müssen auch weiterhin hauptsächlich durch ihre Religion bestimmt sein und nicht etwa durch ihr pädagogisches oder politisches Engagement.¹⁶⁴ Damit möchte man der Vergiftung des politischen Klimas vorbeugen und den Grundsatz der Meinungsfreiheit gewährt wissen.

Am Ende des Berichts findet sich – wie von den SPD-Abgeordneten Wittrock und Arndt gewünscht – ein Absatz zur Frage der Verherrlichung nationalsozialistischen Unrechts sowie der Beschimpfung von Widerstandskämpfern: Im Hinblick auf den „konkreten Auftrag des Rechtsausschusses und unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit der Vorlage“ (BT DS 1143: 3) sei eine entsprechende Behandlung momentan nicht möglich und soll „späteren Erörterungen“ (BT DS 1143: 3) vorbehalten bleiben.

3.1.19 Bundestagssitzung vom 3. Dezember 1959

Am 3. Dezember 1959 steht die zweite und dritte Lesung des Gesetzesentwurfs gegen Volksverhetzung auf der Tagesordnung des Bundestags (BT 92). In zweiter Lesung wird das Gesetz mit Mehrheit angenommen, die Debatte zur dritten Lesung eröffnet Bundesjustizminister SCHÄFFER (CSU). Er begründet die Notwendigkeit des Gesetzes mit einer „Reihe von Vorfällen“ (BT 92: 5081) der letzten Zeit, gleichzeitig erinnert er an die mehrjährige Vorgeschichte des Entwurfs. Ausdrücklich wehrt er sich gegen den Vorwurf, hier werde ein Sondergesetz verabschiedet, ein reines „Schutzgesetz für die Juden“ (BT 92: 5081). Geschützt werde hingegen der öffentliche Frieden, daher beziehe sich das Gesetz auf „Gruppen verschiedenster Art“ (BT 92: 5081). In der Praxis, so muss Schäffer indirekt einräumen, betrifft es wohl de facto primär die Gruppe der Juden, das könne sich jedoch ändern, so spielten zu Beginn der Gesetzesinitiativen in den frühen 50er Jahren die „Flüchtlinge“ (BT 92: 5081) eine Rolle, in einigen Jahren könnten es andere Gruppen sein. Paradoxaerweise werden gut 25 Jahre später wieder die *Flüchtlinge* die Diskussion um einen

¹⁶⁴ Beispielsweise konfessionelle Lehrervereine oder religiöse Gruppen, die politische Zwecke verfolgen. Vgl. BT DS 1143: 2.

vermeintlich notwendigen effektiveren Schutz einzelner Bevölkerungsgruppen bestimmen, nunmehr als *Vertriebene*.

Schließlich wendet sich der Minister dem Kritikpunkt zu, wonach das Gesetz die genannten Bevölkerungsgruppen isoliere und aus der Gesamtbevölkerung herausstelle:

„Daß es innerhalb des Volkes Gruppen gibt, ist eine Realität, und zwar in der Regel eine sehr gesunde und begrüßenswerte Realität. Erst diese Gruppen sind es, die in ihrer Eigenart den Gesamtkörper eines Volkes und Staates prägen und darstellen. Daß ein Gesetz solche Gruppen nennt, heißt in keiner Weise, daß es sie isoliert (BT 92: 5081).“

Um dem Vorwurf der Festschreibung und Definition einer solchen Gruppe zu vermeiden – die Parallelen zum Nationalsozialismus liegen auf der Hand –, hat man sich im Rechtsausschuss, so Schäffer, für eine Formulierung entschieden, wonach es ausreicht, dass der „Täter bestimmte Menschen als Gruppe treffen will (BT 92: 5081f).“ Damit glaubt und hofft man das heikle Thema der staatlichen Festschreibung von *Juden* umgehen zu können.

Der Abgeordnete WITTRÖCK (SPD) sieht sich im Namen seiner Fraktion nicht in der Lage, eine „Mitverantwortung“ (BT 92: 5082) für das Gesetz zu übernehmen und kündigt an, dass sich die Fraktion der SPD der Stimme enthalten wird. Er begründet dies mit der Sorge, dass hier ein strafrechtlicher Sonderschutz geschaffen würde, denn:

„Im eigenen Volke als Juden geschützt werden zu müssen, ist für den Verletzten ebenso kränkend wie die ihm widerfahrende Mißachtung. Es ist peinlich für uns alle (BT 92: 5083).“

Auch die neu ausgehandelte *subjektive* Fassung der Gruppen, die er ausdrücklich lobt, könne die Bedenken gegen einen „antisemitischen Neutralismus“¹⁶⁵ (BT 92: 5083) nicht zerstreuen. Wittrock betont, dass er die „neuen Anzeichen des Rassenwahns“ (BT 92: 5082) durchaus erkenne und sehr ernst nehme. Auf Grund der Verantwortung gegenüber der eigenen Vergangenheit müsse man unter allen Umständen den Eindruck vermeiden, der Gesetzgeber ließe sich „von einer Rücksicht auf das Ausland bestimmen“ (BT 92: 5082) – diese Gefahr sieht er offenbar gegeben. Zudem reichen laut Wittrock die geltenden Strafbestimmungen aus, sofern sie richtig angewandt werden: „Es fehlt nicht an Gesetzen; aber es hat leider in Einzelfällen an Richtern gefehlt“ (BT 92: 5083), meint er in Anspielung auf den Fall Nieland. Am Ende seiner Wortmeldung äußert Wittrock die Sorge, dass ein verstärkt antisemitisch geprägtes Klima im Land „die ohnehin schwächliche Bereitschaft zur Wiedergutmachung untergräbt (BT 92: 5083).“

¹⁶⁵ Diesen Neutralismus sieht Wittrock gegeben, „wenn Mitbürger als Juden unter eine Art Denkmalschutz gestellt werden sollen (BT 92: 5083).“

DEHLER (FDP) stimmt Wittrock im Wesentlichen zu. Auch er sieht die Gefahr eines strafrechtlichen Sonderschutzes, wovon „gewichtige jüdische Stimmen“ (BT 92: 5084) gewarnt hätten. Er kündigt an, dass die FDP dem Entwurf ebenfalls nicht zustimmen wird. Anstelle des aktuellen Entwurfs wünscht sich Dehler eine Novellierung der Beleidigungstatbestände, wonach in Fällen der Gefährdung des öffentlichen Friedens die Strafverfolgung von Amts wegen eingeleitet wird. Diese Änderung solle in Rahmen der geplanten allgemeinen Strafrechtsreform umgesetzt werden. 25 Jahre später wird man sich an diese Variante – freilich in einer zeitspezifischen Version, wie noch gezeigt werden wird – erinnern und sie in Gesetzesform gießen.

Auch SCHNEIDER (DP) spricht sich im Namen seiner Fraktion gegen den Gesetzesentwurf aus, der zu einem Ausnahmegesetz führen würde. Faktisch beziehe sich dieses nämlich auf eine „rassische Gruppe und ihre eventuelle Diskriminierung“ (BT 92: 5084) und verhindere durch diese Sonderstellung „eine Versöhnung zwischen dem deutschen und dem jüdischen Volk (BT 92: 5084).“ Die seiner eigenen Wortmeldung zu Grunde liegende *Sonderstellung* (hinsichtlich der Scheidung in ein ‚deutsches‘ und ein ‚jüdisches‘ Volk) scheint ihn hingegen nicht zu stören. Schneider befürchtet, dass mit einem solchen Gesetz im Ausland der Eindruck verstärkt werden würde, es gäbe einen neuen Antisemitismus, der bereits so wirkmächtig sei, dass man ihn nur mehr mit den Mitteln des Strafrechts bekämpfen könne. Er spricht von „bestimmte Kreisen“ (BT 92: 5085), die „das Gespenst eines neuen Antisemitismus in Deutschland“ (BT 92: 5085) an die Wand malen würden. Mit „Ausland“ und den „bestimmten Kreisen“ scheint Schneider vor allem auf die DDR anzuspielen. Derartigen Anschuldigungen hält er entgegen, dass „unser Volk in seiner überwiegenden Mehrheit aus den furchtbaren Taten der Vergangenheit Lehren gezogen hat (BT 92: 5085).“ In diesem Geist widerspricht er auch der Einschätzung des Abgeordneten Wittrock (SPD) nach der „schwächlichen Bereitschaft zur Wiedergutmachung“ (BT 92: 5085) entschieden.

Im Zuge seiner Argumentation gegen das Gesetz bezieht sich Schneider auf eine Meldung des Rundfunks aus den aktuellen 13-Uhr-Nachrichten, wonach der Generalsekretär des Zentralrats der Juden, Hendrik van Dam, erneut Bedenken in Bezug auf das Gesetz geäußert hat.

Justizminister SCHÄFFER (CSU) wehrt sich gegen diese seiner Meinung nach Vereinnahmung des Generalsekretärs und stellt klar, dass sich van Dam mehrmals und explizit gegen das Antragsersfordernis und für die Schaffung eines Offizialdelikts ausgesprochen hat.

BENDA (CDU/CSU) nimmt zur offenkundig zentralen Frage der ‚jüdischen‘ Reaktionen auf den Entwurf Stellung: Er gesteht ein, dass es „gewichtige Äußerungen angesehener Juden“ (BT 92: 5085) gegeben hat, in denen „Bedenken gegen das Gesetz“ (BT 92: 5085) zum Ausdruck gebracht wurden. In Bezug auf das Schreiben des Zentralrats der Juden vom 8. Mai 1959 und die dort geäußerten Einwände erinnert Benda an die „irrtümliche Auslegung des Entwurfs“ (BT 92: 5086) bezüglich eines vermuteten Antragsersfordernisses.

In seiner Grundsatzklärung unterstreicht Benda noch einmal die Notwendigkeit des Gesetzes. Er betont, dass der „Tätertyp im Sinne dieses Gesetzes“ (BT 92: 5086) nicht der „einzelne Uneinsichtige“ (BT 92: 5086), vielmehr „ein Mensch wie Julius Streicher [sei], dessen Haßfeldzüge den ungeheuren Mord der Nazizeit erst ermöglicht haben (BT 92: 5086).“ In diesem Sinne gehe es nicht um „die Frage der Toleranz, sondern um die Selbsterhaltung des demokratischen Staatswesens schlechthin (BT 92: 5087).“ Benda bedauert, dass keine Einmütigkeit über den Entwurf erzielt werden konnte, und kündigt an, dass seine Fraktion für den Entwurf in der vorliegenden Form stimmen werde.

WITTROCK (SPD) unterstreicht noch einmal die Bedeutung der Einwände, die Generalsekretär van Dam mehrfach geäußert hat. In Richtung des Abgeordneten Schneider gibt er zu bedenken, dass „das, was das deutsche Volk in einem Jahr für Tabak und Spirituosen ausgibt, die Summe der Wiedergutmachungsleistungen für einen Zeitraum von 20 Jahren übersteigt (BT 92: 5087).“ In Anbetracht dieser Dimensionen trage derjenige, der die Selbstverständlichkeit der Wiedergutmachungsleistungen in Frage stellt, „mehr zur Verbreitung antisemitischer Stimmungen bei als irgendein dummer und halbhirrsinniger Schwätzer in irgendeiner Kneipe (BT 92: 5087).“

Minister SCHÄFFER (CSU) sieht sich ein weiteres Mal genötigt, zu den Äußerungen von van Dam Stellung zu nehmen. Die Wortgefechte um Umfang und Ausmaß von dessen kritischen Einwänden lassen Rückschlüsse auf die Bedeutung der ‚offiziellen‘ jüdischen Reaktion auf das geplante Gesetz zu.

Der letzte Redner, BÖHM (CDU/CSU) sieht sich zwar mit den Motiven, die zur Vorlage des Entwurfs geführt haben, vollkommen im Einklang, kündigt gleichzeitig aber an, gegen das Gesetz stimmen zu wollen. Er begründet dies mit einem Blick in die Geschichte: der Untergang der Weimarer Republik sei trotz der existierenden Republikenschutzgesetze nicht verhindert worden, da all diesen „aufrechten und ehrenhaften Beamten angesichts der elementaren Wucht dieser politischen Strömung das Herz in die Hose gefallen war (BT 92: 5088).“ Ebenso wie es damals der Fall war, befürchtet er, dass auch der vorliegende Entwurf ein reines „Schönwettergesetz“ (BT 92: 5088) ist. Böhm sieht die Gefahr darin, dass sich die Gesellschaft auf diesem Gesetz ausruhen könnte, anstatt aktiv gegen nationalsozialistisches Gedankengut zu arbeiten. Gleichzeitig bewertet er die Lage in der Bundesrepublik als erfreulich gut. Seine Interpretation der antisemitischen Äußerungen weicht von der gängigen Interpretation diametral ab: Wo meist – vor allem „im Ausland“ (BT 92: 5089) – die Gefahr eines neuen Antisemitismus beschworen wird, sieht Böhm ein gesteigertes Bewusstsein für antisemitisches Gedankengut. Demnach sei auch die entsprechende mediale Berichterstattung „Beweis für eine sehr richtige und gute Reaktion des wachsenden Selbstbewusstseins derer, die sich auf einem demokratischen und freiheitlichen Boden befinden (BT 92: 5089).“ Auch hier lässt sich eine Stoßrichtung gegen die DDR vermuten.

Böhms Wortmeldung wird laut Protokoll mit „Beifall im ganzen Hause“ (BT 92: 5089) quittiert. Danach wird die Debatte geschlossen und ein Antrag des Abgeordneten Benda (CDU/CSU) angenommen, wonach die Schlussabstimmung in dritter Lesung ausgesetzt wird! Im Protokoll findet sich keine Erklärung für diese überraschende Wendung. Benda selbst hatte in seiner Wortmeldung kurz zuvor nichts dergleichen angedeutet, im Gegenteil, die Zustimmung seiner Fraktion zum Entwurf hervorgehoben und *ausdrücklich* ein entsprechendes Abstimmungsverhalten angekündigt.¹⁶⁶ Anhand der Fraktionssitzungsprotokolle der CDU/CSU lassen sich die Gründe für dieses Verhalten einigermaßen nachvollziehen und nachzeichnen:¹⁶⁷ Nach Gesprächen mit der SPD vor der Bundestagssitzung war demnach klar geworden, dass sich diese bei der Abstimmung der Stimme enthalten werde und nur eine Erklärung abgeben wolle, wonach sie das prinzipielle politische Anliegen des Entwurfs teilt. Da auch mit der Stimmenthaltung von FDP und DP gerechnet werden musste, beschloss man sich vorzubehalten, wie man im Plenum tatsächlich

¹⁶⁶ Vgl. BT 92: 5087.

¹⁶⁷ Die entscheidenden zwei Sitzungen fanden am 30. 11. 1959 (164. Sitzung) und am 1. 12. 1959 (165. Sitzung) statt, nur wenige Tage vor der Bundestagssitzung (vgl. Schiffers 2004).

vorgehen werde. Die Stimmung während der Debatte sowie der Widerstand sogar aus der eigenen Fraktion dürfte den Ausschlag für die Aussetzung der Abstimmung gegeben haben.

In der Sekundärliteratur findet sich die Einschätzung, wonach es vor allem Böhms Worte waren, die zur Aussetzung der Abstimmung geführt haben: „Diese [Böhms; M.S.] Bedenken – gestützt durch eine Äußerung van Dams – führten dazu, dass die abschließende Abstimmung über den Entwurf überraschend vertagt wurde (Jahr 2011: 376).“ JAHR führt jedoch keinen Beleg oder eine genauere Begründung für diese Vermutung an, auch der Hinweis auf „eine Äußerung“¹⁶⁸ des Generalsekretärs des Zentralrats bleibt spekulativ, denn van Dams prinzipielle Kritik war seit langem bekannt. SCHAFHEUTLE spricht in einem Aufsatz in einer juristischen Fachzeitschrift von 1960 von erneut vorgebrachten „Bedenken“ (Schafheutle 1960: 471) als Grund für die „überraschend“ (Schafheutle 1960: 471) vertagte Schlussabstimmung. COBLER spricht von einem „wohl einmaligen Vorgang“ (Cobler 1985: 163) und einer „eigenartigen parlamentarischen Pirouette (Cobler 1985: 163).“ KRONE betont, dass die Regierung gerade dieses Gesetz „nicht mit einer nur kleinen Mehrheit verabschieden wollte (Krone 1979: 45)“, nachdem sich nicht nur SPD und FDP, sondern auch zumindest ein Abgeordneter der CDU/CSU-Fraktion deutlich gegen den Entwurf ausgesprochen hatten. Für diese Einschätzung bezieht sich Krone auf einen Artikel in *Die Zeit* vom 11. Dezember 1959:¹⁶⁹ Darin wird die Auffassung vertreten, dass tatsächlich die Wortmeldung des Abgeordneten Böhm den „Anstoß zu der Aussetzung der Abstimmung“ (Strobel 1959) gegeben hat: Demnach wünschte sich die Regierung einerseits eine große Mehrheit für das Gesetz, andererseits wollte sie abwarten, bis die „Meinungen unter den jüdischen Mitbürgern geklärt werden (Strobel 1959).“¹⁷⁰

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass es trotz aller intensiven und kontrovers geführten Diskussionen in zahlreichen Ausschusssitzungen zu keiner Abstimmung und somit zu keiner Verabschiedung des Entwurfs kommt.

¹⁶⁸ Vermutlich spielt Jahr hier auf die von SCHNEIDER angeführte Rundfunkmeldung an.

¹⁶⁹ Vgl. Strobel 1959.

¹⁷⁰ Der Artikel übt scharfe Kritik an den Gegnern des Regierungsentwurfs, beispielsweise der SPD, schließlich basiere der aktuelle Entwurf auf einem alten SPD-Gesetzesentwurf. Auch über die Einwände des Abgeordneten Böhm „schütteln die Juristen des Bundesjustizministeriums [...] die Köpfe (Strobel 1959).“

3.1.20 Antisemitische Schmierwelle 1959/60

Während der Weihnachtspause des Bundestags verändert sich das politische Klima entscheidend:¹⁷¹ In der Weihnachtsnacht 1959 wird die neuerrichtete Kölner Synagoge mit Hakenkreuzen und „Juden raus“ Schriftzügen beschmiert. Die beiden Täter, Mitglieder der rechtsradikalen Deutschen Reichspartei (DRP), werden schnell verhaftet. Trotz des öffentlichen Aufschreis kommt es in den folgenden Wochen zu einer regelrechten Welle antisemitischer Vorfälle und Beschmierungen – circa 470 Fälle bis Ende Januar 1960.¹⁷² BERGMANN kommt nach der Untersuchung der medialen Aufarbeitung der *Schmierwelle* zu folgendem Ergebnis:

„Die Welle wird zu einem ‚regelrechten Politikum‘, vor allem außenpolitisch. Die Bundesregierung reagiert, indem sie auf die Verabschiedung des umstrittenen ‚Volksverhetzungsgesetzes‘ und auf schnelle und harte Bestrafung der Täter drängt (Bergmann 1990: 270).“

Ähnlich sieht es JAHR:

„Die dauerhafte Folge der Schmierwelle für die Bundesrepublik war jedoch die Neufassung des Paragraphen 130 StGB, zu der es sonst wohl nicht gekommen wäre (Jahr 2011: 372).“

Und schließlich KRONE, sich auf Schafheutle (1960) beziehend:

„Unter dem Eindruck dieser erneuten antisemitischen Welle, die eine scharfe Reaktion der höchsten politischen Repräsentanten der Bundesrepublik hervorrief¹⁷³, verstummte alsbald die Ansicht derer, die noch kurz zuvor, von einer Novellierung des § 130 StGB abgeraten hatten (Krone 1979: 47).“

SCHAFHEUTLE, als Ministerialdirektor im Justizministerium direkt an der Ausarbeitung des Volksverhetzungsparagrafen beteiligt, spricht in einem Aufsatz in der *Juristenzeitung* von 1960 von einer „antisemitischen und nazistischen Welle von Haß, Gemeinheit, und flegelhaftem Unverstand“ (Schafheutle 1960: 471), angesichts derer jene Kritiker verstummt seien, „die von einer Änderung der Strafgesetzgebung überhaupt abrieten (Schafheutle 1960: 471).“

VAN LAAK weist auf die über die Schaffung des § 130 StGB hinausgehenden Implikationen der antisemitischen Vorfälle hin:

¹⁷¹ Vgl. Kittel 1993: 321-329 und Jahr 2011: 376.

¹⁷² Zur Schmierwelle allgemein vgl. vor allem Bergmann 1990 und 1997, auch Brochhagen 1994: 276-306 (vgl. hier für Fotos der beschmierten Kölner Synagoge) und Reichel 2007: 147-149.

Zur Haltung der *Bild*-Zeitung vgl. Führer 2012. Demnach markierte die Zeitung während der Schmierwelle ihre „antifaschistische Position noch deutlicher“ (Führer 2012: 20) und setzte den von ihren „Mitarbeitern perfektionierten Emotionsjournalismus jetzt auch zum ersten Mal direkt im jüdischen Interesse“ (Führer 2012: 20) ein. Zur deutlich distanzierteren Berichterstattung in *Zeit*, *Spiegel* und *Stern* vgl. Halbinger 2010: 162-166.

¹⁷³ Etwa die Rundfunk- und Fernseherklärung des Bundeskanzlers vom 16. 1. 1960.

„Diese Vorgänge waren der Bundesrepublik zunächst vor allem im Blick auf das Ausland unangenehm. Sie reagierte darauf mit der Einrichtung neuer Lehrstühle für Zeitgeschichte, mit der Änderung von Schul-Lehrplänen und einer Ausweitung der politischen Bildung (van Laak 2000: 20).“

Manfred KITTEL schließlich spricht von der Schmierwelle als Zäsur, die „für die Beurteilung der NS-Richter und ihre Behandlung in der Bundesrepublik spürbare Folgen“ (Kittel 1993: 164) zeitigte, konkret das 1961 beschlossene *Deutsche Richtergesetz*, das für ehemalige NS-Juristen die Möglichkeit vorsah, vorzeitig in Ruhestand zu gehen. Mit dem Gesetz sollten besonders belastete Richter und Staatsanwälte, vor allem jene, die an Todesurteilen mitgewirkt hatten, mehr oder weniger freiwillig aus dem Staatsdienst entfernt werden.¹⁷⁴

3.1.21 Sitzung des Innenausschusses am 13. Januar 1960

Unter dem Eindruck der antisemitischen Ausschreitungen tritt am 13. Januar 1960 der Innenausschuss des Bundestags zu einer Sitzung zusammen (BT I 57).¹⁷⁵ Eröffnet wird sie mit dem Bericht von Staatssekretär RITTER VON LEX¹⁷⁶ (CSU) aus dem Bundesministerium des Innern (BMI) über eben jene Ausschreitungen: Demnach seien allein zwischen der ‚Schmieraktion‘ an der Kölner Synagoge am 24./25. Dezember 1959 und dem 8. Jänner 1960 136 Fälle von antisemitischen und nazistischen Ausschreitungen festgestellt worden. Nach dem 8. Jänner, so ergänzt Ministerialdirektor SCHNEPPEL, sei die Zahl auf über 200 angewachsen.¹⁷⁷ Danach schlüsselt Schnepfel die 136 Vorfälle detailliert nach Bundesland¹⁷⁸, Art des Vorfalls¹⁷⁹, Alter der bislang ermittelten Täter¹⁸⁰, sowie deren politischer Einstellung¹⁸¹ auf. Großes Interesse zeigt man an der Frage nach der „Steuerung“ (BT I 57: 11) der Ereignisse. Schnepfel:

„Was die Steuerung der Vorfälle anbelange, so sei eine direkte Steuerung durch die DRP bisher nicht erkennbar. Die DRP habe sich vielmehr von den Vorfällen

¹⁷⁴ Vgl. Kittel 1993: 164f und Gosewinkel 2000.

¹⁷⁵ In der Zwischenzeit hatte sich Hendrik van Dam, Generalsekretär des Zentralrats der Juden in Deutschland, mit einem Artikel der *Die Zeit* vom 8. Januar 1960 zu Wort gemeldet und angesichts von rund 30.000 in Westdeutschland lebenden Juden von einem „Antisemitismus ohne Juden“ gesprochen (vgl. Halbinger 2010: 165).

¹⁷⁶ Hans Ritter von Lex hatte 1933 als Abgeordneter für die Bayerische Volkspartei (BVP) im Reichstag dem Ermächtigungsgesetz zugestimmt und war später als hoher Beamter im Reichsinnenministerium unter anderem für die Ausrichtung der Olympischen Spiele 1936 zuständig gewesen (vgl. Rigoll 2013: 78).

¹⁷⁷ Vgl. BT I 57: 9.

¹⁷⁸ Die mit Abstand meisten Vorfälle ereigneten sich in Nordrhein-Westfalen (47) und Niedersachsen (29).

¹⁷⁹ Demnach handelt es sich in 67 Fällen um „rein nationalsozialistische Äußerungen (BT I 57: 10).“

¹⁸⁰ In 23 Fällen wurden bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt 29 Täter ausgeforscht, wovon 17 Täter bis zu 20 Jahre und 10 Täter zwischen 20 und 30 Jahre alt waren.

¹⁸¹ Drei Täter waren Mitglieder der rechtsextremen DRP (Deutsche Reichspartei), einer davon Angehöriger der Bundeswehr, zwei weitere hätten ihre Sympathie mit der Partei erklärt.

distanziert und zur Aufklärung des Kölner Synagogenfalles selbst beigetragen. [...] Eine direkte Steuerung von kommunistischer Seite sei bisher nicht erkennbar geworden. Über die Täter im Kölner Synagogenfall lägen jedoch noch nicht aufgeklärte Erkenntnisse über Ostbeziehungen vor (BT I 57: 11).“

Aus der Stellungnahme lässt sich der allgemeine Wunsch herauslesen, die Vorfälle sowohl mit rechtsextremem Gedankengut als auch der DDR als Drahtzieherin in Verbindung zu bringen. Schnepfel schließt seinen Bericht mit einem Überblick über die Reaktionen in der Öffentlichkeit (etwa Parteiaustritte aus der DRP), sowie den Reaktionen von Staat und Justiz (Beschlagnahme des *Reichsruf*, der Parteizeitung der DRP; Gefängnisstrafen für fünf bereits verurteilte Täter zwischen 3 und 17 Monaten ohne Bewährung).

Der Abgeordnete SCHMITT (SPD) eröffnet die auf den Bericht folgende Diskussion. Angesichts der „antisemitischen Schmierer“ (BT I 57: 12) und der „Giftpflanzen des Antisemitismus und des Rechtsradikalismus“ (BT I 57: 12) sieht er Parlament und Bundesregierung gefordert, nur entschiedenes Handeln könne „noch ernsthafte Schäden von der Bundesrepublik abwenden (BT I 57: 12).“ Vor allem das Bild im Ausland scheint ihm Sorge zu bereiten, unter anderem weist er auf eine „Boykottbewegung in USA und England hin (BT I 57: 12).“

STORM (CDU/CSU) betont, dass es sich nach aktuellem Wissensstand vor allem um jugendliche Täter handle, die für die „Entgleisungen“ (BT I 57: 12) verantwortlich zeichnen.

SCHÜTZ (SPD) weist darauf hin, dass es bereits vor dem Anschlag auf die Kölner Synagoge zu antisemitischen Vorfällen gekommen war. Die anwesenden Vertreter der Bundesregierung bittet er um Auskunft, ob und in welchen Fällen der § 93 StGB Anwendung gefunden hat und welche Position die Regierung hinsichtlich eines Verbots der DRP einnimmt.¹⁸²

Auch NEUBAUER (SPD) mahnt angesichts der „großen Welle des deutschen Boykotts in den USA und in Groß-Britannien“ (BT I 57: 14) zum Handeln. Man dürfe sich nicht darauf herausreden, dass es sich bei den Tätern großteils ja nur um Jugendliche handle, vielmehr müsse man fragen, „wer die jugendlichen Täter zu ihrer Tat veranlaßt habe (BT I 57: 13).“

¹⁸² Vgl. BT I 57: 13.

Sein Fraktionskollege MATZNER (SPD) mahnt hingegen, der mögliche Schaden für Deutschland im Ausland dürfe nicht der Maßstab für das weitere Vorgehen sein. Vielmehr gelte es, angemessen zu reagieren.

WERBER (CDU/CSU) hält es, wie zahlreiche andere Abgeordnete auch, für geboten, sich intensiv mit „bestehenden politisch zweifelhaften Organisationen“ (BT I 57: 16) zu befassen.

MEITMANN (SPD) möchte konkret von der Regierung wissen, wie es mit der von Bundeskanzler Adenauer angedeuteten „Überprüfung der Beamten in den Bundesministerien“ (BT I 57: 16) aussehe.

Staatssekretär RITTER VON LEX (CSU) fasst die von der Bundesregierung auf Grund der Schmierwelle geplanten Maßnahmen zusammen. Demnach wolle man zunächst „alle möglichen repressiven Maßnahmen gegen die antisemitischen Ausschreitungen“ (BT I 57: 17) ergreifen. Auf Grund der Gesetzeslage sei das vor allem Sache der Länder. Er gesteht ein, dass das in der Diskussion ob seines unnachgiebigen Vorgehens bereits gelobte Land Berlin auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nummer 8 in einer besonders günstigen Lage hinsichtlich der Strafverfolgung ist,¹⁸³ gleichzeitig ist er jedoch davon überzeugt, dass die Rechtslage unabhängig davon genug Möglichkeiten zur Strafverfolgung bietet, unter anderem Schnellverfahren. Dennoch vertrete die Bundesregierung die Auffassung,

„daß das Gesetz gegen Volksverhetzung (§ 130a StGB) so schnell wie möglich vom Parlament verabschiedet werden sollte, da es eine gute Handhabe bieten würde, den antisemitischen Schmierereien mit wirkungsvollen Strafmaßnahmen entgegenzutreten (BT I 57: 18).“

Neben diesen notwendigen gesetzlichen Maßnahmen sei das Vorgehen gegen jegliche Form von Antisemitismus jedoch vor allem Aufgabe von Schule, Sportverbänden und den Familien, gleichwohl „bei einem Teil der Eltern noch unbewältigte Ressentiments“ (BT I 57: 18) bestehen würden. Den Vorschlag des Abgeordneten Meitmann (SPD) nach einem zentralen Katalog derjenigen Organisation, die als „politisch zweifelhaft“ (BT I 57: 20f) eingestuft werden müssen, verspricht der Regierungsvertreter hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen.

Damit endet die Sitzung um 17.15 Uhr.

¹⁸³ Vgl. dazu auch BT RA 97: 35.

Gut eine Woche später, am 21. Januar 1960, werden – angeregt durch den SPD-Abgeordneten Schmitt – die Beratungen im Innenausschuss wieder aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt liegen dem Bundestag zwei neue Gesetzesanträge vor.

3.1.22 Antrag der FDP vom 13. Januar 1960

Der Antrag der Fraktion der FDP vom 13. Januar 1960 (BT DS 1527) sieht vor, in den bestehenden § 194 StGB¹⁸⁴ folgende Worte einzufügen:

„es sei denn, daß durch die Beleidigung der öffentliche Friede gefährdet wird und daß die Strafverfolgungsbehörde deswegen ein Einschreiten von Amts wegen für geboten erachtet (BT DS 1527).“

Anstelle eines neuen Paragraphen zur Volksverhetzung würde demnach das Antragsersfordernis für die Beleidigungstatbestände so geändert, dass in besonders schwerwiegenden Fällen von Amts wegen Anklage erhoben wird.

3.1.23 Antrag der SPD vom 19. Januar 1960

Der Entwurf der SPD-Fraktion vom 19. Januar 1960 (BT DS 1551) sieht neben der Novellierung der §§ 96, 187 und 194 folgenden neuen Absatz 3 des § 189 StGB (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener)¹⁸⁵ vor:

„(3) Eines Antrages bedarf es nicht, wenn sich die Tat gegen das Andenken einer Mehrheit von Verstorbenen richtet, die einem Verbrechen zum Opfer gefallen sind (BT DS 1551).“¹⁸⁶

Beiden Anträgen gemein ist die Idee, durch die Novellierung einzelner Beleidigungstatbestände beziehungsweise durch den Wegfall des Antragsersfordernisses in speziellen Fällen den strafrechtlichen Schutz gegen antisemitische Angriffe zu verbessern, ohne dabei neue weitreichende strafrechtliche Bestimmungen beschließen zu müssen,¹⁸⁷ denn

¹⁸⁴ § 194 StGB in der damals gültigen Fassung: „(1) Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. (2) Die Zurücknahme des Antrages (§§ 185 bis 193) ist zulässig.“

¹⁸⁵ § 189 StGB in der damals gültigen Fassung: „(1) Wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder, des Ehegatten oder der Geschwister des Verstorbenen ein.“

¹⁸⁶ In seinen Erläuterungen zum Gesetzesentwurf vom 25. Januar 1960 (als Anlage dem Protokoll des BT RA 97 beigegeben) nennt ARNDT (SPD) die „Hinrichtungen infolge der Scheinjustiz des sogenannten ‚Volksgerichtshofs‘“ explizit als in § 189 (3) gemeinte Verbrechen.

¹⁸⁷ Vgl. Krone 1979: 47-49.

– so der Bundestagsabgeordnete ARNDT (SPD) in seinen „Erläuterungen“ zum SPD-Entwurf vom 25. Januar 1960 – die

„SPD-Fraktion kann keiner Vorschrift zustimmen, die sich als Sonderschutz oder Sondernachteil für oder gegen eine Personenmehrheit auswirkt, weil es irgendeiner Qualifikation dieser Mehrheit bedarf (BT RA 97 Anlage 2: 3).“

3.1.24 Bundestagssitzung am 20. Januar 1960

In der Sitzung des Bundestags vom 20. Januar 1960 (BT 95), einen Tag vor der neuerlichen Sitzung des Innenausschusses, werden beide Anträge sowie der Entwurf des Gesetzes gegen Volksverhetzung (BT DS 1143) an den Rechtsausschuss zur Beratung (rück)überwiesen.¹⁸⁸

Eröffnet wird diese Bundestagssitzung mit einer Erklärung des Bundestagspräsidenten Eugen Gerstenmaier (CDU) zu den antisemitischen Vorfällen. Bundestagsvizepräsidenten Carlo SCHMID (SPD) verliest die Erklärung für den erkrankten Gerstenmaier.¹⁸⁹ Darin wird betont, dass es sich bei den antisemitischen (Hakenkreuz-)Schmierereien großteils um die Taten von „üblen Gesellen“ und „Halbstarken“ (BT 95: 5231) gehandelt hat. Gleichzeitig wird die politische und historische Dimension der Ereignisse nicht kleingeredet: „Anderswo sind unter dem Hakenkreuz zwar Rüpeleien erfolgt, bei uns aber sind in seinem Zeichen sechs Millionen Juden ermordet worden (BT 95: 5231).“ Die gesamte Erklärung ist geprägt vom Bestreben der Überwindung, des Lernens, der Reinigung und des Erneuerns: Solange diese „Aufgabe“ (BT 95: 5231) nicht vollbracht sei, werde „unser Volk nicht gesunden (BT 95: 5231).“ Entsprechend wird darauf hingewiesen, dass sich gerade viele junge Menschen gegen die antisemitischen Aktionen „aufbäumen“ (BT 95: 5231), Ausdruck eines gewandelten politischen Klimas, das sich trotz „noch unaufgeräumter Unratecken“ (BT 95: 5231) durchzusetzen beginne. Dieses neue Selbstverständnis sei jedoch bedroht,

„solange bei uns in der Absicht zu exkulpiert darüber diskutiert werden kann, ob sechs Millionen oder ‚nur‘ drei Millionen Juden ermordet worden sind, solange bei uns nicht jedes Kind darüber belehrt worden ist und begriffen hat, daß das Problem nicht ist, ob sechs oder drei Millionen, sondern ob null oder einer ermordet worden ist (BT 95: 5231).“

Diese eindrucksvollen Worte lassen sich sowohl als Forderung nach neuen strafrechtlichen Bestimmungen – beispielsweise dem Volksverhetzungsparagrafen – lesen, wie auch als Einsicht in deren prinzipielle Wirkungslosigkeit, solange das gesellschaftliche Denken sich nicht vollständig vom Geist des Nationalsozialismus gelöst hat.

¹⁸⁸ Vgl. BT 95: 5285.

¹⁸⁹ Vgl. Jahr 2011: 376.

3.1.25 Sitzung des Innenausschusses am 21. Januar 1960

Wie bereits erwähnt, werden die Beratungen im Innenausschuss am 21. Januar 1960 wieder aufgenommen (BT I 60). Das zentrale Thema der Sitzung sind die in der Zwischenzeit aufgetauchten Berichte über eine mögliche kommunistische Lenkung der antisemitischen Vorfälle. Der stellvertretende Ausschussvorsitzende KÜHLTHAU (CDU/CSU) bittet die anwesenden Vertreter der Regierung um Aufklärung. Ministerialdirektor SCHNEPPEL (BMI) antwortet, seit der letzten Ausschusssitzung seien „neue Erkenntnisse gewonnen worden, die den Schluß zuließen, daß – neben anderen möglichen Hintergründen – auch die kommunistische Seite ihre Hand im Spiel habe (BT I 60: 16).“ Konkret zu belegen versucht er diese Einschätzung mit dem Hinweis auf die FDJ-Mitgliedschaft von drei der verhafteten Täter.¹⁹⁰ Weiters zeichnet er ein Bild der Bestrebungen der DDR – sowie von kommunistischer Seite allgemein –, wonach die BRD als für (neuen) Antisemitismus anfällig charakterisiert werden soll, um sie in den Augen der (westlichen) Öffentlichkeit zu diskreditieren.¹⁹¹ Zur genauen Analyse des Sachverhalts kündigt Schnepfel ein Weißbuch der Bundesregierung an.

Auf den Bericht des Regierungsvertreters folgen zahlreiche Reaktionen der Ausschussmitglieder. Laut Protokoll kommen diese – es handelt sich um die Abgeordneten Schmitt, Neubauer, Schütz, Matzner, Wilhelm und Meitmann (alle SPD) sowie Lüders (FDP) – übereinstimmend zu folgendem Schluss:

„Nach ihrer Meinung seien die vorgetragene Argumente, von denen auf eine kommunistische Lenkung der Aktion geschlossen werde, recht mager. Falls die Vermutungen der Bundesregierung in dieser Frage sich nicht bewahrheiten sollten könnte das recht unangenehme Auswirkungen für die Bundesrepublik haben (BT I 60: 19).“

WERBER (CDU/CSU) hingegen vereidigt das Recht der Bundesregierung, in dieser Situation „durchaus auf Indizien hinweisen“ (BT I 60: 22) zu dürfen.

Staatssekretär RITTER VON LEX (CSU) verstärkt den Verdacht hinsichtlich einer kommunistischen Steuerung noch: Er beschreibt die „Provozierung antisemitischer Vorfälle“ (BT I 60: 22) als „einen neuen Angriffsweg gegen die Bundesrepublik (BT I 60: 22).“ Im Fall der Kölner Synagoge hätten zwei der Täter Verbindungen zur SED gehabt, „was auch aus ihren verschiedenen Reisen in die SBZ mit ihren Bräuten, die aus der SBZ

¹⁹⁰ Vgl. BT I 60: 16f.

¹⁹¹ Vgl. BT I 60: 17-19.

stammten, hervorzugehen scheine (BT I 60: 22).“ Laut Ritter von Lex dränge sich der Eindruck auf, dass, obgleich die Täter großteils „Halbstarke“ (BT I 60: 22) seien, „die Kommunistische Partei im Hintergrund stehe (BT I 60: 22).“ Er verspricht, dass sich die weiteren Ermittlungen sowohl auf die links- als auch die rechtsradikale Szene erstrecken werden und verweist ebenfalls auf das geplante Weißbuch der Regierung.

Im Verlauf der Ausschusssitzung wird auf die Pressekonferenz des Vorsitzenden des *Jüdischen Weltkongresses*, Nahum GOLDMANN, vom 21. Januar 1960 verwiesen: In dieser habe Goldmann erklärt, er sehe auf Grund der Vorfälle „keine unmittelbare ernste Gefahr für die Juden [...], weil die Gruppen, die dahinter stehen, zu klein und nicht bedeutsam genug seien (zit. n. BT I 60: 20).“ In Bezug auf die Rechtslage habe Goldmann festgestellt, „es sei für das Vorhandensein der nötigen Gesetzes zu sorgen“ (zit. n. BT I 60: 21), ob die bestehenden ausreichen oder ob neue verabschiedet werden müssen, könne er nicht sagen. Einzig habe er den Eindruck, dass „in der jüngsten Vergangenheit nicht alle Instanzen eifrig bestrebt gewesen seien, die vorhandenen Gesetze anzuwenden (zit. n. BT I 60: 21).“

3.1.26 Bundestagssitzung vom 18. Februar 1960

Am 18. Februar 1960 debattiert man im Bundestag über das mittlerweile vorliegende Weißbuch der Bundesregierung (BT 103).¹⁹² Innenminister SCHRÖDER (CDU) fasst zunächst die wichtigsten Aussagen des Berichts zusammen. Danach gibt er einen Überblick über die von der Bundesrepublik getragenen, institutionell verankerten Bestrebungen zur Überwindung von Nationalsozialismus und Antisemitismus, etwa das Institut für Zeitgeschichte in München.¹⁹³ Er betont die zentrale Rolle des Schulunterrichts bei der Aufarbeitung der Vergangenheit und weist auf die Wissenslücken der Schüler in Bezug auf den Nationalsozialismus aber auch auf andere historische Ereignisse und Personen hin.¹⁹⁴ Ziel sei die „richtige Vermittlung des Wissens über die Judenverfolgung und über den totalitären Mißbrauch der Gewalt im Dritten Reich (BT 103: 5580).“ Gleichzeitig, so meint Schröder

¹⁹² Diese äußerst umfangreiche Debatte wird im Folgenden sehr komprimiert wiedergegeben, da sie zwar einen guten Einblick in das politische Klima dieser Tage bietet, im Konkreten jedoch kaum Informationen zur Frage der Bestrafung von Holocaustleugnern bereithält (zusammenfassend dazu vgl. auch Kittel 1993: 329-334).

¹⁹³ Äußerst aufschlussreich ist, wie Schröder die Aufgabe der Geschichte als Wissenschaft versteht: „Eine Geschichtswissenschaft, ganz dem Geiste der Wahrhaftigkeit verpflichtet, kann beitragen zur Wiederherstellung eines ausgewogenen nationalen Selbstbewusstseins durch die unbestechliche, aber maßvoll behutsame Klärung des geschichtlichen Selbstverständnisses der Deutschen (BT 103: 5579).“

¹⁹⁴ Vgl. BT 103: 5577f.

unter Berufung auf Hannah Arendt, sei die *Bewältigung der Vergangenheit* gar nicht möglich, denn – so Arendt:

„Dies kann man wahrscheinlich überhaupt mit keiner Vergangenheit, sicher aber nicht mit dieser. Das Höchste, was man erreichen kann, ist zu wissen und auszuhalten, daß es so und nicht anders gewesen ist, und dann sehen, was sich daraus ergibt... (Arendt, zitiert nach BT 103: 5579).“

Gegen Ende seiner Erklärung kommt Schröder auf den Anschlag auf die Kölner Synagoge und die folgenden antisemitischen Vorfälle zu sprechen. Eine kommunistische Steuerung¹⁹⁵ ist für ihn unbestreitbar:

„Über den kommunistischen Hintergrund eines Teils der Vorkommnisse sind wir uns völlig im klaren. Es liegt zum Greifen nahe, daß der konzentrische Angriff, den der Kommunismus auf die Bundesrepublik als den Hort der Freiheit in Deutschland und die einzige Hoffnung für die Freiheit aller Deutschen macht, jedes nur denkbare Kapital aus den Ereignissen seit der Weihnachtsnacht in Köln zu schlagen versucht. Dabei ist er selbstverständlich bemüht, die Spuren seiner Mitwirkung mit aller Hinterlist zu verwischen und in aller Welt Angst und Abscheugefühle gegen die Bundesrepublik zu organisieren (BT 103: 5581).“

Nach der Auswertung des Weißbuchs kommt *Der Spiegel*¹⁹⁶ hingegen zum Ergebnis, dass „politische Motive“¹⁹⁷ nur in circa einem Drittel der Fälle auszumachen sind. In knapp der Hälfte der Fälle handle es sich demnach um „Rowdy- und Rauschtaten.“

Die folgende Aussprache eröffnet Carlo SCHMID (SPD): Dass nur ein Bruchteil der Taten aus politischen Motiven erfolgt ist, ist für ihn – entgegen der landläufigen Meinung – das Bedenkenswerte, denn: „Hätten diese Burschen alle auf Grund eines Verschwörungsbefehles gehandelt, dann wäre das Ganze eine Sache der Polizei (BT 103: 5582).“ So jedoch müsse man sich mit der gesellschaftlichen Dimension des Antisemitismus auseinandersetzen. Auch dass es sich bei den Tätern mehrheitlich um „Halbstarke“ (BT 103: 5582) handelt, tröstet ihn nicht, schließlich habe es bei vielen NS-Tätern aus den 1920er Jahren ebenfalls um so genannte „Halbstarke“ gehandelt.

Ungewöhnlich deutlich spricht Schmid über die Vernichtung der Juden: den Mord in den Gaskammern (BT 103: 5583), Auschwitz (BT 103: 5585), die Opferzahl der 6 Millionen (BT

¹⁹⁵ Für einen möglichen tatsächlichen kommunistischen Hintergrund und die entsprechenden Debatten innerhalb der Bundesregierung vgl. Brochhagen 1994: 289-297.

¹⁹⁶ *Der Spiegel* 9/1960: 18f. Vgl. hier auch für die Differenzen innerhalb der Regierung zur Frage einer möglichen kommunistischen Steuerung, vor allem zwischen Schröder und Verteidigungsminister Franz-Josef Strauß (vgl. dazu auch Brochhagen 1994: 292). Laut Jahr (2011: 377 FN 254) war diese Frage Thema der Fraktionssitzung der CDU/CSU am 19. 1. 1960.

¹⁹⁷ „Affekt- und Rauschtaten aus unterschwelligem antisemitischen und nazistischen Motiven.“

103: 5583). In dieser (deutschen) Geschichte liegt für ihn die Bedeutung der Vorfälle der letzten Monate:

„Bei uns ist jede Art von Antisemitismus schlimm, weil der Antisemitismus bei uns nun einmal nach Auschwitz geführt hat und weil letzten Endes auch die Schmierereien der Dummköpfe der letzten Wochen – wenn man genau hinhorcht – nichts anderes sind, als eine Aufforderung, in irgendeiner Weise wieder, vielleicht auf Umwegen wieder, nach Auschwitz zu gehen (BT 103: 5584).“

Als Fundament dieser Einschätzung dient ihm die historische Analyse der Anfänge des Nationalsozialismus:

„Die rund 17^{1/4} Millionen Deutscher, die am 5. März 1933 ihre Stimme der NSDAP gegeben haben, wollten damit nicht bekunden, daß die Juden zu ermorden seien, jedenfalls nur zum allerkleinsten Teil. Diese Leute haben aber durch das, was sie in ihrer Verblendung taten, es möglich gemacht, daß 6 Millionen Juden ermordet werden konnten und ermordet worden sind. Sie haben sich blind gemacht, zuerst politisch blind und dann moralisch blind (BT 103: 5583).“

Das zentrale Thema der Rede, dieser „Sternstunde des Bundestags“ (Jahr 2011: 377), ist jedoch in Schmid's eigenen Worten die Frage: „Wie machen wir denn eigentlich Ernst mit der Demokratie (BT 103: 5583)?“ Denn: „Demokratie muß sich schützen, Demokratie muß auf sich achten (BT 103: 5583).“ Hauptmerkmal der Demokratie sei nicht eine spezifische „Technik der Willensbildung“ (BT 103: 5583), sondern das Bestreben, demjenigen, „der als ‚anderer‘ empfunden wird“ (BT 103: 5583), den Raum schaffen zu helfen, „in dem er sich nach seinen Vorstellungen von sich selber sich frei entfalten kann (BT 103: 5583).“ Daher, so Schmid weiter, könne es nicht darum gehen, die Juden in Deutschland als besondere Minderheit „zu schützen“ (BT 103: 5583), wie das vielerorts betont wird, sondern „sie sollen leben können, so leben wie jeder andere Mensch, der bei uns wohnt (BT 103: 5583).“ Dafür zu sorgen, gegen die eigene Bequemlichkeit, gegen die „Trägheit des Herzens“ (BT 103: 5586), darin bestünde nun, 15 Jahre nach Ende des Krieges, die zentrale Aufgabe. Als Zeichen sei es daher höchst problematisch, so Schmid in Richtung des abwesenden, weil erkrankten Bundeskanzlers, wenn „in der Regierung Leute sitzen, die nicht nur formell Mitglieder der NSDAP gewesen sind, sondern die sehr oder gar besonders intensiv deren Ideologie vertreten und verbreitet haben (BT 103: 5584f).“

WILHELMI (CDU/CSU) stimmt seinem Vorredner im Wesentlichen zu. Auch er sieht den Antisemitismus als Stachel im Fleisch des demokratischen Rechtsstaates, den es für alle Zeiten zu ziehen gelte. Nach Wilhelmi richtet sich der Antisemitismus jedoch nicht nur gegen

die Demokratie, sondern auch „gegen uns als Christen“ (BT 103: 5587). Entsprechend erinnert er an den (vermeintlichen) „Angriff gegen das Christentum“ (BT 103: 5587) im Nationalsozialismus. Im Zuge dieser Ausführungen führt er freilich jene Unterscheidung zwischen *ihnen* (Juden, jüdische Mitbürger) und *uns* (Deutsche) (wieder) ein, die Carlo Schmid zuvor so dringlich und unmissverständlich auflösen wollte.¹⁹⁸

Die Abgeordnete LÜDERS (FDP) wendet sich entschieden gegen den „billigen Versuch, andere, die im politischen Gegensatz zu uns stehen, als Anstifter oder Urheber vorzuschieben (BT 103: 5589).“ Vielmehr sei die Überwindung des Antisemitismus in der Bundesrepublik ein geschichtlicher Auftrag im Namen der „Millionen Opfer des Hitlerismus, an denen die jüdischen Mitbürger den schwersten Anteil zu tragen hatten (BT 103: 5589).“

SCHNEIDER (DP) erinnert an die größtenteils ablehnenden Reaktionen in der deutschen Öffentlichkeit auf die Schändung der Kölner Synagoge. Daher sei auch die im Ausland geäußerte Kritik großteils überzogen. Schneider versteigt sich zu der Aussage: „Es gibt keinen Antisemitismus in Deutschland (BT 103: 5591).“ Später schränkt er ein: „zumindest keinen Antisemitismus, der in der Lage wäre, etwa politische Verhältnisse mit allen ihren Folgen herbeizuführen, wie wir sie einmal gehabt haben (BT 103: 5591).“ Einen Teil seiner Rede verwendet er auf die Frage nach den „Drahtziehern“ (BT 103: 5593) der antisemitischen Schmierereien in „Pankow und auch in Moskau (BT 103: 5593).“ Abschließend bekräftigt er – den SPD-Abgeordneten Arndt zitierend – die ablehnende Haltung seiner Partei in Bezug auf das von der Bundesregierung geplante Gesetz gegen Volksverhetzung.

HEINEMANN (SPD) erinnert in Auseinandersetzung mit den Ausführungen von Wilhelmi an die christlichen Wurzeln des Antisemitismus, an dessen „pseudotheologische“ (BT 103: 5597) Fundierung. Als er Kanzler Adenauer bezüglich dessen Bemerkungen vor dem Papst über die Notwendigkeit der Abwehr der kommunistischen Gefahr aus dem Osten ein neuerliches deutsches „Sendungsbewusstsein“ (BT 103: 5598) unterstellt, wird die Debatte lebhafter.¹⁹⁹ Abgeordnete und Regierungsmitglieder der CDU/CSU melden sich zu Wort, um den (abwesenden) Kanzler zu verteidigen.²⁰⁰ Auch die Frage der antisemitischen Elemente im Christentum wird kontrovers diskutiert. Innenminister SCHRÖDER (CDU) verleiht seiner Überzeugung Ausdruck, „daß der Kommunismus letztlich nur christlich überwunden werden

¹⁹⁸ Zu diesem Gedanken vgl. Jahr 2011: 378.

¹⁹⁹ Für diese Einschätzung siehe auch Jahr 2011: 378.

²⁰⁰ Vgl. vor allem BT 103: 5598-5601.

kann (BT 103: 5599).“ ARNDT (SPD) verteidigt seinen Kollegen Heinemann gegen die heftigen Angriffe. Als JAHN (SPD) die „Affäre Oberländer“²⁰¹ (BT 103: 5608) anspricht und als Reaktion in Zwischenrufen an die kommunistischen Vergangenheit des SPD-Abgeordneten Herbert Wehner erinnert wird, gerät die Bundestagsdebatte derart turbulent, dass sich Vizepräsident BECKER (FDP) genötigt sieht, an den gemeinschaftlichen und ernsthaften Ton zu Beginn der Debatte zu erinnern.²⁰² JAHN verteidigt die demokratische Gesinnung Wehners entschieden, außerdem:

„Von Herbert Wehner wissen wir eines mit Sicherheit: an seinen Händen klebt kein Blut. Ob wir das von Herrn Oberländer mit derselben Sicherheit sagen können, meine Damen und Herren, das ist immer noch offen (BT 103: 5609).“²⁰³

Auch auf Hans Globke, Mitverfasser und Kommentator der Nürnberger Rassegesetze, kommt Jahn zu sprechen.²⁰⁴ Der Abgeordnete BRÜCK (CDU/CSU) vertritt, den Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes Heinrich Weitz (CDU) zitierend, die Auffassung, „daß Globke den Kommentar verfaßt hat, um den Juden zu helfen“ (BT 103: 5616),²⁰⁵ was Arndt (SPD) laut Protokoll mit folgendem Zwischenruf quittiert: „Das ist doch lächerlich! (BT 103: 5616).“

Damit gerät die Debatte endgültig zu einer (partei-)politischen Auseinandersetzung um die personellen Kontinuitäten aus der NS-Zeit. Innenminister SCHRÖDER (CDU) verteidigt Oberländer, der gerade dabei sei, die „sehr, sehr üblen Vorwürfe hinsichtlich Lembergs in einer einwandfreien Weise aus der Welt zu räumen (BT 103: 5613).“

Mit weiteren, emotional gehaltenen Wortmeldungen zu den Fällen Oberländer und Globke endet die Debatte schließlich. An ihr, so heißt es in der Sekundärliteratur, lässt sich erkennen, wann immer „nach 1945 die Bekämpfung des Antisemitismus erörtert wurde, stand stets die jüngere deutsche Geschichte mit ihren Verwerfungen zur Debatte, und auch der Kontext des Kalten Krieges war ständig präsent (Jahr 2011: 378).“

²⁰¹ Theodor Oberländer (GB/BHE, ab 1956 CDU), zu diesem Zeitpunkt (noch) Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, musste im Mai 1960 nach Diskussionen um seine etwaige Beteiligung an nationalsozialistischen Verbrechen zurücktreten. Bis 1965 war er Abgeordneter des Deutschen Bundestags. Für einen guten Überblick über das Leben Theodor Oberländers sowie die geschichtswissenschaftlichen Arbeiten über ihn vgl. Wachs 2000: 9-23. Für seinen Aufenthalt in Lemberg während der *Mordwelle* im Juni/Juli 1941 vgl. Wachs 2000: 78-89. Für den *politischen Schauprozess* gegen Oberländer in der DDR im April 1960 und seinen Rücktritt als Minister vgl. Wachs 2000: 266-370. Literarisch verarbeitet wurden Oberländers Taten im Nationalsozialismus, vor allem sein Wirken in der Ukraine und im Kaukasus (die Frage der ‚Bergjuden‘) von Jonathan Littell, *Die Wohlgesinnten*, Berlin 2008.

²⁰² Vgl. BT 103: 5608. Siehe dazu Jahr 2011: 378.

²⁰³ Der SPD-Abgeordnete DEIST wenig später: „Jedes Mitglied unserer Fraktion empfindet die durch Herrn Rasner vorgenommene Gleichstellung des Falles Oberländer mit unserem Freunde Herbert Wehner als eine unerträgliche Beleidigung (BT 103: 5616).“

²⁰⁴ Vgl. BT 103: 5609.

²⁰⁵ Eine solche Einschätzung ist auch von Kanzler Adenauer überliefert (vgl. Brochhagen 1994: 301).

3.1.27 Zeitungsartikel von Hendrik van Dam vom 19. Februar 1960

Einen Tag nach der Bundestagsitzung, am 19. Februar 1960, erscheint in *Die Zeit* ein Artikel von Hendrik VAN DAM, dem Generalsekretär des Zentralrats der Juden in Deutschland, in dem er sich gegen einen „strafrechtlichen Naturschutzpark“ (van Dam 1960) für Juden ausspricht, denn: „Weit wichtiger als die Schalung neuer gesetzlicher Tatbestände ist es dann, daß die Gerichte die schon bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten ausnutzen (van Dam 1960).“ Unvermeidbar sei es hingegen, die Bürde der Antragstellung nach einer Kollektivbeleidigung von einzelnen Bürgern oder Organisationen zu nehmen und die Strafverfolgung zu einer staatlichen Angelegenheit zu machen:

„Es ist daher erforderlich, den Paragraphen 194 des Strafgesetzbuches, der die Strafverfolgung von einem Antrag abhängig macht, für jene Fälle zu ändern, in denen eine Störung des öffentlichen Friedens eintritt und ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (van Dam 1960).“

Diese klare politische Forderung des Generalsekretärs des Zentralrats der Juden in Deutschland wird von den politischen Akteuren letztlich nicht umgesetzt.

3.1.28 Sitzung des Rechtsausschusses am 10. März 1960

Am 10. März 1960 werden die unterschiedlichen Gesetzesentwürfe der Regierung sowie der Fraktionen der FDP und SPD im Rechtsausschuss des Bundestags behandelt (BT RA 97).

BENDA (CDU/CSU) weist zunächst auf den neuen Änderungsvorschlag der Bundesregierung vom 20. Februar 1960 hin, der Anregungen aus dem SPD-Entwurf (BT DS 1551) aufnimmt.²⁰⁶ Für die Thematik dieser Arbeit wichtig ist die übernommene Idee einer Novellierung des § 189 StGB. Folgender Absatz 3 soll eingefügt werden:

„Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer einer Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt (BT RA 97 Anlage 1: 3).“

Wo der SPD-Entwurf noch allgemein von Opfern von Verbrechen²⁰⁷ spricht, ist im Regierungsentwurf von den Opfern „einer Gewalt- und Willkürherrschaft“ die Rede. Diese Formulierung, die schon 1950 im Regierungsentwurf für ein Strafrechtsänderungsgesetz in

²⁰⁶ Vgl. Anlage 1 des Protokolls des BT RA 97.

²⁰⁷ Vgl. BT DS 1551.

Bezug auf § 189 StGB vorgeschlagen wurde (BT DS 1307), erregt – anders als in den Debatten 1984/85 – jedoch keinen größeren Widerspruch von Seiten der SPD.²⁰⁸

Der Vorschlag aus dem Jahr 1950 im Wortlaut:²⁰⁹

„Hat der Verstorbene wegen seiner Abstammung oder seines Glaubens oder wegen seines Widerstandes gegen eine Gewaltherrschaft oder wegen seines Eintretens für eine freiheitliche demokratische Ordnung sein Leben verloren, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten. Für die Verfolgung ist ein Strafantrag nicht erforderlich. Liegt zwischen dem Tode des Verstorbenen und der Tat ein Zeitraum von mehr als fünfzig Jahren, so ist der Täter straflos (BT DS 1307: 16).“

Gedacht, so heißt es in der Begründung des Entwurfs,

„ist dabei zunächst an die Opfer des Nationalsozialismus, insbesondere an solche Personen, die wegen ihrer Rasse, ihrer religiösen Überzeugung oder wegen ihrer Widerstandsleistung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft zu Tode gekommen sind. Dabei werden als Opfer des Widerstandes nur solche Personen anerkannt, die sich aus dem Bekenntnis zu einer mit Gewaltmethoden nicht vereinbaren Freiheitsliebe gegen den Nationalsozialismus gewandt haben (BT DS 1307: 49).“

Jedoch gilt die Bestimmung ausdrücklich nicht nur für Opfer des Nationalsozialismus:

„Die neue Vorschrift ist in ihrer Anwendbarkeit nicht auf die Opfer des Nationalsozialismus beschränkt. Sie ist als allgemeiner, für die Dauer bestimmter Tatbestand gefaßt. § 189 Abs. 2 schützt sowohl Personen, die vor der Zeit des Nationalsozialismus ihr Leben verloren haben und gilt ebenso auch für die Zukunft. Er gilt namentlich für solche Personen, die wegen ihres Eintretens für eine freiheitliche demokratische Ordnung ihr Leben einbüßten (BT DS 1307: 49).“

Dieselbe Logik scheint auch für die Verwendung der Formulierung 1960 zu gelten.

Dem geänderten Regierungsentwurf von 1960 angehängt ist eine rechtsvergleichende Übersicht über die Rechtslage in anderen Ländern, auf Bitte des Justizministers angefertigt vom *Institut für ausländisches und internationales Strafrecht* in Freiburg.²¹⁰

BENDA (CDU/CSU) kommt noch einmal auf den zentralen Kritikpunkt des vermeintlichen „Sondergesetzes zum Schutze der jüdischen Mitbürger“ (BT RA 97: 28) zu sprechen: Seiner

²⁰⁸ ARNDT: „Über die Einschränkung des Antragserfordernisses könne man sprechen. Sie sei nicht so notwendig, daß man deswegen das Strafgesetzbuch vorweg ändern müsse, aber in gewisser Weise wünschenswert (BT RA 97: 30).“

²⁰⁹ Vgl. dazu Chen 1986: 41f und Schafheutle 1960: 474.

²¹⁰ Vgl. BT RA 97 Anlage 1. Die untersuchten Länder: Dänemark, England, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika inklusive der Rechtslage in einzelnen Bundesstaaten. Demnach kennen weder England noch die Vereinigten Staaten einen Tatbestand der Volksverhetzung, während in den meisten anderen Ländern Gesetze existieren, die den *öffentlichen Frieden* in der ein oder anderen Weise als schützenswert erachten.

Meinung nach gibt es letztlich keine Möglichkeit, dieser Problematik eines „Schutzgesetzes für den betroffenen Personenkreis“ (BT RA 97: 28) zu entkommen, solange man an die Notwendigkeit (neuer) strafrechtlicher Maßnahmen glaube. Sobald man hingegen, so ein ebenfalls geäußelter Vorwurf, die Personengruppen oder die Sachverhalte, die geschützt werden sollen, auszuweiten beginne, wäre dem Missbrauch der Strafbestimmung Tür und Tor geöffnet. Zwischen diesen beiden Vorwürfen sieht Benda einen logischen Widerspruch.

ARNDT (SPD) widerspricht dieser Einschätzung, ein Gesetz könne durchaus ein „ungerechtfertigtes Privileg“ (BT RA 97: 28) darstellen und „in der Praxis mißbraucht werden (BT RA 97: 28).“ Den Entwurf der SPD sieht Arndt in dieser Hinsicht als ausgewogenen Kompromissvorschlag, gleichzeitig erklärt er, „nach seiner Auffassung sei überhaupt keine Gesetzgebung notwendig“ (BT RA 97: 29), die geltende Rechtslage reiche aus, kleinere Änderungen könne man im Zuge der geplanten Großen Strafrechtsreform vornehmen.

BENDA (CDU/CSU) hingegen sieht die Notwendigkeit einer neuen gesetzlichen Regelung sehr wohl gegeben: die aktuelle Situation, nach der in viele Fällen (etwa durch den Zentralrat der Juden) Strafantrag gestellt werden muss, sei nicht akzeptabel.

Bundesjustizminister SCHÄFFER (CSU) und Staatssekretär STRAUB (BMJ) erinnern an den konkreten Anlassfall des Gesetzesentwurfs, den Fall Nieland. Dieser sei der Grund, warum mit dem Volksverhetzungsparagrafen ein Teil der Strafrechtsreform vorgezogen worden ist.

KANKE (CDU/CSU) weist auf die aktuelle Gesetzeslücke im Hinblick auf antisemitische Schriften hin. ARNDT (SPD) widerspricht dem, in der Sache Nieland etwa „habe es nicht am Gesetz, sondern an Richtern gefehlt (BT RA 97: 30).“ Der Bundesgerichtshof habe gezeigt, dass „mit den bestehenden Gesetzen durchaus eine angemessene Regelung möglich sei (BT RA 97: 30).“

Im Folgenden entspannt sich eine Diskussion zwischen ARNDT (SPD) und SCHAFFHEUTLE (BMJ) über die Frage nach der kollektiven Beleidigungsfähigkeit diverser Gruppen oder gar Behörden.²¹¹ Die Juden, so der Ministeriumsvertreter,

„fielen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes unter den Begriff der kollektiven Beleidigung, weil sie individuell genügend konkretisiert seien; die

²¹¹ Vgl. BT RA 97: 31-34.

Verfolgungsmaßnahmen der Nazi-Zeit hätten sie zu einer Gruppe gemacht (BT RA 97: 34).“

3.1.29 Exkurs: Urteil des BGH vom 28. Februar 1958

In dem angesprochenen Urteil vom 28. Februar 1958²¹² (BGH 1958) hatte der Bundesgerichtshof erkannt:

„Die als Juden vom Nationalsozialismus verfolgten Menschen, die jetzt in Deutschland leben, bilden eine Personenmehrheit, die beleidigungsfähig ist (BGH 1958: 1).“

Im Unterschied zur Vorinstanz (OLG Frankfurt am Main), die die Kollektivbezeichnung „Juden“ auf Grund der möglichen religiösen *oder* rassischen Festlegung als nicht eindeutig erkannt hat, hält der BGH nicht „Juden“ an sich für beleidigungsfähig, „sondern die Menschen, die als Juden vom Nationalsozialismus verfolgt worden sind (BGH 1958: 3).“ Demnach bilden Juden eine Gruppe, ohne dass man sie heute einer Definition unterziehen muss: allein das gemeinsame Verfolgungsschicksal schweißt sie zu einer objektiv feststellbaren Gruppe zusammen. So weist der BGH die Argumentation des OLGs zurück, wonach im Falle der Feststellung der Juden als beleidigungsfähiger Gruppe auch Katholiken oder Protestanten als eine solche Gruppe gelten müssten. Dagegen der BGH:

„Die‘ Protestanten, ‚die‘ Katholiken, ‚die‘ Akademiker usw. sind durch kein vergleichbares Ereignis zu einer Einheit verbunden, die sie aus der Allgemeinheit hervortreten läßt (BGH 1958: 3).“

Der Völkermord an den Juden, so der BGH, habe diese als Gruppe auch in der Bundesrepublik festgeschrieben.

3.1.30 Fortsetzung: Sitzung des Rechtsausschusses am 10. März 1960

In gewisser Weise wird durch die Rechtsprechung des BGH die Definition, zumindest die Logik des NS-Rechts übernommen. ARNDT (SPD) problematisiert diesen Ansatz in der Sitzung des Rechtsausschusses am 10. März 1960. Seiner Meinung nach ist beispielsweise der Zentralrat der Juden „für die durch die NS-Maßnahmen verfolgten Juden nicht antragsberechtigt (BT RA 97: 35).“ Seine Begründung:

²¹² Aktenzeichen 1 StR 387/57. Das Urteil findet sich in den „Materialien zum Sechsten Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. Juni 1960“ im Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestags. Im Folgenden mit BGH 1958 abgekürzt.

„Der Zentralrat der Juden sei ausschließlich eine Vereinigung der Synagogengemeinden, während die Nazis alle Juden ohne Rücksicht darauf verfolgt hätten, ob sie Glaubensjuden, Dissidenten, Katholiken oder Protestanten gewesen seien (BT RA 97: 34).“

Am Beispiel der Juden weist Arndt hier darauf hin, wie schwer oder gar unmöglich es ist, einzelne gesellschaftliche Teilgruppen objektiv zu benennen und abzugrenzen und wie problematisch eine Gesetzgebung ist, die genau darauf abzielt.

Angesichts der Komplexität und des Umfangs dieser Überlegungen regt BENDA (CDU/CSU) an, die Ausschussberatungen auf die Frage nach der prinzipiellen Notwendigkeit neuer gesetzlicher Bestimmungen zu beschränken. WITTROCK (SPD) geht auf den Vorschlag ein und weist – wie Arndt vor ihm – darauf hin, dass es laut Erkenntnis des BGHs vom 28. Februar 1959 im Fall Nieland durchaus möglich gewesen wäre, § 93 StGB anzuwenden, die geltende Rechtslage in diesem Fall demnach ausgereicht hätte. STRAUß (BMJ) gibt Wittrock Recht, erinnert aber im selben Atemzug daran, dass diese Möglichkeit in den meisten Fällen nicht bestehe, beispielsweise im Fall der antisemitischen Beschmierung der Kölner Synagoge. Selbst Friedrich Nieland, so ergänzt Ministerialrat GIESELER (BMI), hätte nicht wegen seiner allgemeinen antisemitischen Hetze, sondern allein wegen eines einzigen ‚staatsgefährdenden‘ Satzes²¹³ nach § 93 StGB verurteilt werden können.²¹⁴

ARNDT (SPD) versucht das Ergebnis der Sitzung dahingehend zusammenzufassen, dass seiner Meinung nach nun Einverständnis darüber herrscht, dass im Fall einer „handlungsfähigen Gemeinschaft“ (BT RA 97: 36) die Strafverfolgung von deren Antrag abhängen soll, und „nur wo niemand handlungsfähig sei, solle von Amts wegen vorgegangen werden (BT RA 97: 36)“, beispielsweise im Fall der nun auch im Regierungsentwurf berücksichtigten „Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener“.

3.1.31 Sitzung des Rechtsausschusses am 11. März 1960

Am nächsten Tag, am 11. März 1960, werden die Beratungen im Rechtsausschuss fortgesetzt (BT RA 98). Auf Grund der stark divergierenden Meinungen zum geplanten § 130 StGB schlägt BENDA (CDU/CSU) vor, zunächst über die unstrittigen Punkte des Gesetzentwurfs zu

²¹³ Dieser Satz lautete: „Aber eins weiß ich mit Bestimmtheit: es darf kein Jude an irgendeinem maßgebenden Posten sitzen, sei es in der Regierung, sei es in politischen Parteien oder in der Bankwelt oder sonstwo (Nieland, zitiert nach BT RA 97: 35).“

²¹⁴ Vgl. BT RA 97: 35.

beraten. Dabei geht es primär um das Verbot verfassungsfeindlicher Symbole (Hakenkreuze) in einer Neufassung des § 96a StGB.²¹⁵ Auch über die Neufassung von § 189 (3) wird diskutiert. Die vom Bundesministerium der Justiz vorgelegte Fassung wird durch einen Vorschlag von BENDA leicht abgeändert:

„Hat der Verstorbene Antragsberechtigte im Sinne des Absatzes 2 nicht hinterlassen oder sind sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, so entfällt das Erfordernis des Strafantrags, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer einer Gewalt und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt (BT RA 98: 6).“

Sowohl der Vertreter des Justizministeriums als auch ARNDT für die SPD sind mit dieser Fassung ausdrücklich einverstanden – inklusive der Formulierung der „Gewalt- oder Willkürherrschaft.“²¹⁶

WEBER (CDU/CSU) verleiht seiner Überzeugung Ausdruck, wonach eine Erörterung des § 130 zu diesem Zeitpunkt „nicht tunlich sei“ (BT RA 98: 7) und schlägt vor, sich zunächst noch einmal innerhalb der Fraktionen zu beraten. Gleichzeitig betont er im Namen seiner Fraktion die Notwendigkeit der Einführung eines neuen § 130 StGB.

Nach einer kurzen Debatte über die Bedenken im Justizministerium in Bezug auf Teile des SPD-Entwurfs (§§ 187 b und 194 StGB) scheint man überraschend und auf unkomplizierte Weise einem Kompromiss im Hinblick auf § 130 nahe zu sein: Ministerialrat SCHAFHEUTLE (BMJ) erinnert an § 100 des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten vom 14. April 1851.²¹⁷

„Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängnis von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft (BT RA 98: 9).“

Sowohl ARNDT²¹⁸ (SPD) als auch BENDA (CDU/CSU) geben zu Protokoll, sich mit einer darauf basierenden Kompromisslösung abfinden zu können. Entsprechend wird das

²¹⁵ Vgl. BT RA 98: 4f.

²¹⁶ Vgl. BT RA 98: 6f.

²¹⁷ In der Sekundärliteratur wird die Idee, sich an § 100 PrStGB zu orientieren, immer wieder Arndt (SPD) zugeschrieben (etwa in Rohrßen 2009: 163). Das Protokoll des RAs hingegen hält ausdrücklich fest, dass Arndt „auf einen Hinweis von MinDir. Dr. Schafheutle“ (BT RA 98: 9) reagiert. Nichtsdestoweniger hatte Arndt schon am 3. Juni 1959 in seinem Vorschlag für § 130 StGB die Idee der *Menschwürde* eingebracht: „Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, 1. Menschen als eine Gruppe dadurch beleidigt, daß er sie in ihrer Menschenwürde herabsetzt [...] (BT RA 69: 7).“

Für einen Überblick über die Entstehungsgeschichte von § 100 PrStGB vgl. Rohrßen 2009: 22-32.

²¹⁸ Arndt ist es vor allem wichtig, die Konzeption von „bestimmt umrissenen Gruppen“ (BT RA 98: 9) aus dem Gesetz zu streichen. Der § 100 PrStGB kennt überhaupt keine Konzeption von ‚Gruppen‘.

Bundesjustizministerium gebeten, Formulierungsvorschläge für die nächste Sitzung auszuarbeiten. Darüber hinaus kommt man überein, sich während des Plenums am 16. März über die Formulierungsvorschläge auszutauschen, um in der nächsten Ausschusssitzung „zu einer schnelleren Einigung“ (BT RA 98: 10) zu gelangen.

3.1.32 Sitzung des Rechtsausschusses am 17. März 1960

In der Sitzung am 17. März 1960 (BT RA 99), bei der Justizminister SCHÄFFER (CSU) anwesend ist, wird das Ergebnis der interfraktionellen Besprechung, der neue Vorschlag für § 130 StGB, präsentiert:²¹⁹

„Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt,
2. zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
3. sie beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden (BT RA 99: 4).“

SCHAFHEUTLE (BMJ) erläutert den Hauptunterschied zur alten Fassung des § 130: den Wegfall der „Beschränkung auf bestimmte Gruppen (BT RA 99: 4).“ Um der Gefahr einer allzu weiten Ausdehnung des Tatbestands zu begegnen, wird – eine Idee aus dem SPD-Entwurf für ein „Gesetz gegen die Feinde der Demokratie“ von 1950 aufnehmend (BT DS 563) – das Tatbestandsmerkmal des *Angriffs auf die Menschenwürde* eingeführt. Schafheutle gibt einen Überblick über die Auslegung der ‚Menschenwürde‘ in der juristischen Fachliteratur²²⁰ und fasst die gewünschte Einschränkung wie folgt:

„Die Einschränkung liegt darin, daß der Täter durch die Tathandlung der Person des Angegriffenen das Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft bestreiten und sie als unterwertiges Wesen behandeln will, das den Schutz der Verfassung nicht genießen dürfe. In diesem Sinn müssen die in § 130 Nr. 1 bis 3 genannten Tathandlungen zugleich einen Angriff auf die Menschenwürde des Betroffenen enthalten (BT RA 99: 5).“

Schafheutle nennt einige Beispiele²²¹, die diese Qualifikation erfüllen, sowie Beispiele²²², die nicht unter den neuen § 130 StGB fallen würden. Ziel ist es, antisemitisch-nazistische

²¹⁹ Vgl. dazu auch Krone 1979: 51-54.

²²⁰ Vgl. dazu auch Schafheutle 1960: 473.

²²¹ „Es sind noch nicht genug Juden vergast worden“, „Die Juden sind Untermenschen (BT RA 99: 6).“

²²² „Die Berliner sind Großschnauzen“, „Die Kassenärzte sind Schmarotzer und machen sich auf Kosten der Allgemeinheit ein gutes Leben“, „Die Rechtsanwälte sind Rechtsverdreher“, „Wir wollen die Saupreußen in Bayern nicht mehr sehen (BT RA 99: 6).“

Äußerungen zu treffen, ohne dabei „die legale politische Auseinandersetzung in einer freien Demokratie“ (BT RA 99: 6) zu gefährden.

Schafheutles Kollege aus dem Justizministerium, Ministerialrat DREHER (BMJ), unterstreicht die Praktikabilität der neuen Fassung. Diese werde „der Rechtsprechung, wenn einmal Urteile von oberen Gerichten vorlägen, keine erheblichen Schwierigkeiten bereiten (BT RA 99: 8).“ Trotz einzelner Bedenken²²³ stimmt der Ausschuss der vorliegenden Fassung des § 130 nach kurzer Diskussion mit 12 Stimmen bei einer Stimmenthaltung zu.²²⁴

3.1.33 Bericht des Rechtsausschusses vom 22. März 1960

Im schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses vom 22. März 1960 (BT DS 1746), verfasst von BENDA (CDU/CSU), wird an ein Grundanliegen der umfangreichen Beratungen erinnert, nämlich an den Wunsch, den Eindruck eines *Sondergesetzes* zu vermeiden. Entsprechend sei auf die Verwendung des Begriffs *Gruppe* zugunsten der Formulierung *Teile der Bevölkerung* verzichtet worden.²²⁵ Gleichzeitig wird betont, dass im Rechtsausschuss keine Übereinstimmung über die Frage erzielt werden konnte, ob die geltende Rechtslage im Licht der jüngsten antisemitischen Vorfälle ausreicht, beziehungsweise ob überhaupt neue strafrechtliche Bestimmungen verabschiedet werden müssen²²⁶ – ein in Anbetracht der in den Ausschusssitzungen geführten intensiven Fachdiskussionen erstaunlicher Umstand. Damit zeugt der Bericht von jener Paradoxie, wonach eine einvernehmliche Lösung zwar gefunden werden konnte, die *prinzipielle Notwendigkeit* eben dieser Lösung jedoch weiterhin umstritten ist.

3.1.34 Bundestagssitzung vom 20. Mai 1960

Diesen Bericht präsentiert der Abgeordnete BENDA (CDU/CSU) in der Sitzung des Deutschen Bundestags am 20. Mai 1960 (BT 116). Er zeigt sich zufrieden, dass es gelungen ist, eine „Einigung aller Beteiligten“ (BT 116: 6667) zu erreichen. Ohne weitere Wortmeldung wird

²²³ Vgl. BT RA 99: 7.

²²⁴ Danach wird im Ausschuss, außerhalb der Tagesordnung, auf Bitte von Arndt (SPD) über die Frage der Verlängerung der Verjährungsfristen diskutiert.

²²⁵ Vgl. BT DS 1746: 2. 25 Jahre später, im Rechtsausschuss vom 17. April 1985, wird diese Begründung für die Umschreibung von *Gruppen* durch *Teile der Bevölkerung* wieder aufgegriffen werden (vgl. RA 48: 102).“

²²⁶ Vgl. BT DS 1746: 1.

der Entwurf eines Sechsten Strafrechtsänderungsgesetzes²²⁷ sowohl in zweiter als auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

Nachdem dem Entwurf in der Bundesratssitzung am 10. Juni 1960 ohne Gegenstimme zugestimmt wird, wird das Gesetz am 4. Juli 1960 verkündet und tritt einen Monat später in Kraft.²²⁸

²²⁷ Es enthält neben § 130 auch die §§ 96a und 189 StGB.

²²⁸ Vgl. Krone 1979: 54.

3.1.35 Zusammenfassung und Resümee

Wie lässt sich diese ausführlich wiedergegebene Geschichte des Volksverhetzungsparagrafen im Kontext der Arbeit und ihrer Fragestellung interpretieren? Den historischen Ausgangspunkt der gesetzgeberischen Bestrebungen stellten Überlegung zum Staatsschutz dar.²²⁹ Die Bundesrepublik, ausdrücklich als wehrhafte Demokratie konzipiert, wollte die Lehren aus der Geschichte der Weimarer Republik ziehen. Gerichtet waren die ersten legislativen Vorschläge gegen jenen konstatierten, immer noch herrschenden nationalsozialistischen Geist, in dem die Taten von Widerstandskämpfern delegitimiert und die Verwerflichkeit von Rassenverfolgung und Völkermord in Frage gestellt werden konnten. In dieser Hinsicht kann man die Gesetzesvorschläge auch als (tages-)politische ‚Intervention‘ gegen die sich in den späten 1940er, frühen 1950er Jahren um- und neuformierenden neo- oder postnazistischen Parteien (etwa GB/BHE oder die schließlich verbotene SRP) interpretieren. Die so verstandenen „Feinde der Demokratie“ würden – so die Annahme des Gesetzgebers, konkret der erstmals einen entsprechenden Entwurf einbringenden SPD – mit Hilfe dieses Geschichtsbildes ihre Ablehnung und ihren Widerstand gegen die Bundesrepublik zum Ausdruck bringen. Der Konnex zwischen Geschichtsbild und politischer Anschauung scheint so selbstverständlich, dass seine Untersuchung nicht weiter lohnt. Dem entgegengesetzt stellt dieser hier früh fassbare Konnex das Paradigma aller folgenden gesetzlichen Bestrebungen der Bestrafung beleidigender oder verhetzender Äußerungen in Bezug auf Ereignisse während des Nationalsozialismus dar. Was sich einzig ändert, ist der Fokus auf unterschiedliche historische ‚Ereignisse‘. Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus, der in sich eine zutiefst politische und damit potentiell konfliktreiche²³⁰

²²⁹ Für die *antikommunistische Stoßrichtung* des neu geschaffenen politischen Strafrechts der BRD vgl. von Brünneck 1978: 71-77 und allgemein Gössner 1998.

²³⁰ Für die juristischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen über die Legitimität von *Widerstand* gegen das NS-Regime in den Anfangsjahren der Bundesrepublik vgl. Frei 2005: 129-144, Fröhlich 2006 und Tüchel 2014.

Für den in diesem Zusammenhang wichtigen – weil öffentlichkeitswirksamen –, maßgeblich von Fritz Bauer geprägten Strafprozess 1952 in Braunschweig gegen Otto Ernst Remer, den zweiten Vorsitzenden der ebenfalls 1952 verbotenen SRP (Sozialistische Reichspartei), wegen Verunglimpfung der Widerstandskämpfer als Landesverräter, siehe Fröhlich 2006: 33-56, Frei 1996: 348-351 und 2005: 129-144, Steinbach 1987: 316-318, Burghardt 2012 sowie die Materialsammlung Kraus 1953. Am 15. März 1952 wurde Remer vom LG Braunschweig wegen übler Nachrede in Tateinheit mit Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten verurteilt (für das Urteil vgl. Kraus 1953: 105-136).

Auch den BGH beschäftigte in den 1950er Jahren die Frage, was ‚legitimer‘ Widerstand gewesen sei: Er erkannte, dass als Widerstand nur anerkannt wird, was Aussicht auf Erfolg hatte, beispielsweise Widerstand im Zentrum der Macht, wie ihn etwa die Verschwörer des 20. Juli versucht hatten (vgl. Steinbach 1987: 322f). Hingegen, so STEINBACH (1987: 323): „Eine ‚Einzelaktion, die an den bestehenden Verhältnissen nichts zu ändern vermochte‘, sondern den Gegner und seine Familie schwerster Gefahr aussetzte, konnte nach Ansicht des BGH kein Widerstand sein.“

Komponente trägt, weicht alsbald dem Völkermord an den europäischen Juden, der sich – obwohl im Kern nicht weniger konfliktbeladen – paradoxerweise stärker zur Verhandlung als politische Kompromissformel in der Bundesrepublik zu eignen scheint.

Eine andere Erklärung für den sich verschiebenden Fokus der legislativen Bestrebungen wäre, dass die wahrgenommene (politische) Notwendigkeit der Widerstandsthematik nachlässt, beziehungsweise dass sich ein entsprechender, dem Widerstand gegenüber positiv gestimmter Konsens durchsetzt.

Im Folgenden soll versucht werden, die umfangreiche Geschichte des § 130 StGB – fokussiert auf die Bestrafung der Leugnung historischer Ereignisse – unter folgenden drei Gesichtspunkten zusammenzufassen: 1) Was und wen will man schützen?, 2) die Frage nach der Notwendigkeit der neuen gesetzlichen Regelung und 3) mögliche tagespolitische Interessen.

Im ersten Entwurf der SPD-Fraktion, dem „Gesetz gegen die Feinde der Demokratie“ aus dem Jahr 1950, der nicht zuletzt als Signal an die NS-belastete Richterschaft²³¹ konzipiert wurde, finden sich wie dargelegt zwei Bestimmungen, mit denen man die Würde der vom Nationalsozialismus verfolgten Widerstandskämpfer und der Opfer des Völkermordes schützen will, denn – so der SPD-Bundestagsabgeordnete GREVE – wer diesen Respekt vermissen lasse, verdiene nicht den „Schutz dieses Staates und seiner Einrichtungen“ (BT 47: 1596). Zumindest mitausgelöst war der Vorschlag zu diesen Bestimmungen durch eine antisemitische und hetzende Rede des Bundestagsabgeordneten Wolfgang Hedler gewesen.

In beiden Fällen (Widerstandskämpfer wie Juden) ging man davon aus, dass es sich um einen Schutz vor antidemokratisch motivierten Äußerungen handle, die nicht nur auf den beleidigten Einzelnen abzielen, sondern auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung an sich. Das Hauptbestreben lag demnach nicht im Schutz einer historischen Wahrheit, sondern der geschichtlichen Fundamente der bestehenden politischen und gesellschaftlichen Ordnung. Der Gedanke des Staatsschutzes rechtfertigte – das lässt sich an den Diskussionen im Bundestag gut zeigen – die Schwere und Reichweite der vorgeschlagenen Maßnahmen. Gleichzeitig war es ein ebenfalls historisches Argument, das wiederholt gegen den Entwurf

Der kommunistische Widerstand gegen die BRD – ein Streitpunkt jener Jahre rund um das Verbot der KPD 1956 – galt für den BGH nicht als legitimer Widerstand, da dieser kein „offensichtliches Unrechtsregime“ (Steinbach 1987: 324) beseitigen wollte, sondern die Bundesrepublik.

²³¹ Vgl. Ullrich 2009: 356-358. Zum NS-belasteten Justizapparat allgemein vgl. Kittel 1993: 157-169.

vorgebracht wurde: Die vorgeschlagenen Maßnahmen würden nationalsozialistischen Staatsschutzbestimmungen zu sehr ähneln.

Die CDU/CSU-FDP-DP Regierung sprach sich gegen die von der SPD vorgeschlagene strafrechtliche Lösung aus. Bundesjustizminister Dehler (FDP) bewertete den gesamten Entwurf als „Sondergesetz“ (BT 47: 1597). Der alsbald vorgelegte Gegenentwurf der Bundesregierung sah dementsprechend eine weitere Fassung der schützenswerten Gruppen vor: Die geplante Volksverhetzungsvorschrift, entwickelt aus dem alten Klassenkampf-Paragrafen, sollte *alle* Bevölkerungsgruppen in der Bundesrepublik schützen, solange diese durch „Abstammung, Herkunft, Religion oder Weltanschauung“ (BT DS 1307: 13f) bestimmt sind. Hervorgehoben und ausdrücklich erwähnt wurden die Gruppen der Juden und der Vertriebenen. Der geplante § 130 StGB sollte dezidiert Spannungen zwischen Einheimischen und Vertriebenen vorbeugen, also zum friedlichen Nebeneinanderleben verschiedener gesellschaftlicher Gruppen beitragen.²³²

Neben dieser Fokussierung auf der Sicherung des gesellschaftlichen Friedens, letztlich auf dem Schutz des Staates, oder – wie es in der Begründung des Entwurfs heißt – auf der Sicherung der „Grundlagen der deutschen Lebensgemeinschaft“ (BT DS 1307: 43) plante man eine eigenständige Vorschrift, mit der Widerstandskämpfer – genauer „aus Überzeugung geleisteter Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft“ (BT DS 1307: 17) – eigens geschützt werden sollte. Was genau unter diesem Widerstand zu verstehen ist, wurde in der Bundestagsdebatte freilich unterschiedlich interpretiert.

Die Kritik an diesem vermeintlichen Sonderschutz, die ungeachtet der Subsumierung unter einen allgemein gehaltenen Volksverhetzungsparagrafen weiter anhielt, rekurrierte auch in diesem Fall auf die Kontinuitäten totalitären Denkens, auf die Parallelen zum Heimtückegesetz des Nationalsozialismus, gleichsam auf den anhaltenden Wunsch, ein *Anderes* strafrechtlich zu verbieten.²³³

1957 tauchten beide Ideen wieder auf, also sowohl § 130 StGB (Volksverhetzung) als auch der gewünschte Sonderschutz für Widerstandskämpfer (nunmehr als § 130 a StGB). Und wieder folgte grundlegende Kritik. Der SPD-Bundestagsabgeordnete ARNDT (SPD) etwa konstatierte eine offenbar immer noch tiefsitzende „totalitäre Zerstörung des

²³² Vgl. BT DS 1307: 43.

²³³ Passend dazu: Die Paragrafenüberschrift „Volksverhetzung“ stammt aus einem entsprechenden Entwurf aus den Jahren 1934/35 und war davor offenbar nicht im legislativen Kontext verwendet worden. Entsprechend wurde sie vom Bundestagsabgeordneten Arndt (SPD) im Zuge der Beratungen 1957 abgelehnt und bekämpft – erfolglos (vgl. Rohrßen 2009: 255).

VOGEL (2004: 47) weist darauf hin, in welchem Ausmaß das politische Strafrecht des Nationalsozialismus (etwa die Heimtückegesetzgebung) seine Wurzeln wiederum im Staatsschutz-Strafrecht der Weimarer Republik hat.

Rechtsgedankens“ (BT 191: 10919) durch den Nationalsozialismus und wies darauf hin, dass die Beschränkung auf die Opfergruppe der Widerstandskämpfer inkonsequent und rechtspolitisch letztlich nicht argumentierbar ist.²³⁴ Im Namen der Widerstandskämpfer sprach sich der CDU-Bundestagsabgeordnete BÖHM ebenfalls gegen diesen als Bevormundung wahrgenommenen strafrechtlichen Schutz aus.²³⁵

Als die Thematik 1959 wieder aufgegriffen wurde, konzentrierte man sich auf den Volksverhetzungstatbestand. Der Schutz der Widerstandskämpfer verschwand aus der Regierungsvorlage. Im Zuge der Beratungen im Rechtsausschuss wurde er von der SPD wieder eingemahnt.²³⁶ Von Seiten der CDU/CSU und des Vertreters des Justizministeriums Schafheutle bestand die Reaktion darauf darin, eine generelle Ausweitung auf Verbrechen anderer Terrorherrschaften, sprich des Kommunismus, zu fordern.²³⁷ Im Zug der Abwehr einer solchen schwer umsetzbaren und rechtspolitisch fragwürdigen Ausdehnung verschwand die Frage der Widerstandskämpfer von der legislativen Bühne.

Der *Fall Nieland*, beziehungsweise dessen als mangelhaft empfundene gerichtliche Aufarbeitung, stellte 1959 zweifellos den direkten Anlassfall für neue gesetzliche Bestrebungen dar. Gleichzeitig begleitete die parlamentarischen Beratungen von Anbeginn an die Einschätzung, dass es keiner gesetzlichen Neuregelung bedarf: Vielmehr müssten die bestehenden Gesetze lediglich konsequent angewandt werden. Diesem Einwand wurde von Seiten der Proponenten des § 130 StGB nicht begegnet. Der politische Wunsch nach Neugestaltung triumphierte offenbar über juristische Facheinwände, war vielmehr darauf gerichtet, Gerichte zu politisch gewolltem Verhalten zu zwingen.²³⁸ Freilich ist die Frage nach der Notwendigkeit neuer Gesetze immer zutiefst subjektiv und von den jeweiligen Zielvorstellungen abhängig. § 130 StGB führte etwa zu einer Ausweitung des strafrechtlich erfassbaren Bereichs im Vergleich zum schon vor 1960 existierenden § 93 StGB (Herstellung und Verbreitung verfassungsfeindlicher Publikationen), beispielsweise wurde damit *Rede* nun ebenfalls erfasst.

Die politische Dimension der Gesetzgebungsgeschichte zeigt sich nicht zuletzt daran, dass selbst ein politisch wie medial so prominenter Fall wie der *Fall Nieland* zu keiner Verabschiedung des § 130 StGB geführt hat. Auch dieser Anlauf verlief im Sand, scheiterte

²³⁴ Vgl. BT 191: 10920.

²³⁵ Vgl. BT 191: 10948.

²³⁶ Vgl. BT RA 70: 14.

²³⁷ Vgl. BT RA 70: 14f.

²³⁸ Vgl. dazu etwa die Aussage von Ministerialrat Schafheutle im RA vom 27. Mai 1959, wonach es der neue § 130 StGB dem Hamburger Gericht „unmöglich gemacht hätte, die Einleitung des Strafverfahrens gegen Nieland abzulehnen (BT RA 68: 37).“

an den grundsätzlichen Bedenken selbst in den Reihen der Regierungsfractionen. Erst die antisemitische Schmierwelle 1959/60, nicht zuletzt deren außenpolitische Implikationen²³⁹ – genauer: die argumentative Bezugnahme auf etwaige außenpolitische Implikationen²⁴⁰ –, erzeugte genug Druck und den Wunsch nach einem politischen Signal, um diese Bedenken beiseite zu schieben. Die Strafbarkeit der Völkermord-Leugnung war damit endgültig zu einer tages- und staatspolitischen Angelegenheit geworden. Fragen des Ansehens und der Würde der Überlebenden des nationalsozialistischen Terrors wurden dieser Zielrichtung untergeordnet.

Am Ende konzentrierten sich die zähen parlamentarischen Auseinandersetzungen auf juristische Detailfragen, beispielsweise auf den von SPD-Seite als problematisch empfundenen Gruppenbegriff. Die implizite Herausstellung der Gruppe der Juden, beziehungsweise die de facto notwendige staatliche Feststellung der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe, führte etwa ARNDT (SPD) zur Konstatierung eines „Judensterngesetzes“ (BT RA 69: 4). Die harte Wortwahl verwundert gleich mehrfach, war es doch die SPD selbst gewesen, die 1950 in ihrem Entwurf dieselbe Logik angewandt hatte, um Juden im Nachkriegsdeutschland vor antisemitischen und nazistischen Übergriffen und Verleumdungen zu schützen. Knapp zehn Jahre später schien man diese Kontinuitäten im Denken vergessen zu wollen, ob aus geänderter grundsätzlicher politischer und juristischer Überzeugung oder aus tagespolitischen Gründen, sei dahingestellt. Im Lauf der parlamentarischen Beratungen gelangte man zunächst durch die versuchte *subjektive* Fassung von Gruppen, schließlich durch das Konzept der *Menschenwürde* und der *Teile der Bevölkerung* zu einer Lösung, mit deren Hilfe von einer objektiven, sprich staatlichen, Definition von Gruppen abgesehen werden konnte.

Ungeachtet dieser Kritik an einzelnen Aspekten der vorgeschlagenen Bestimmung war es gerade Arndt (SPD), der vehement für eine strafrechtliche Sonderstellung der nationalsozialistischen Verbrechen und des Umgangs mit ihnen plädierte. Im Rechtsausschuss widersprach er dem Ministeriumsbeamten Dreher, dass ein Strafgesetz ausnahmslos abstrakt abgefasst sein muss. Das könne, so ARNDT, „nicht für die geschichtlich einzigartigen Untaten in den zwölf Jahren des Nationalsozialismus gelten“ (BT RA 70: 16). Für Arndt rechtfertigte die jüngste Geschichte, beziehungsweise das Weiterleben des entsprechenden Gedankenguts

²³⁹ Für einen Überblick über die Reaktionen im Ausland vgl. Brochhagen 1994: 298-306.

²⁴⁰ Diesbezüglich lässt sich vorsichtig Norbert FREI folgen, der in seiner Untersuchung der Vergangenheitspolitik der frühen Bundesrepublik von der „Wahrnehmungsfigur ‚Ausland‘“ (Frei 1996: 399) als „vermutlich einzige wirksame Barriere gegen die von rechtsnationaler und rechtsradikaler Seite mit erheblicher Resonanz propagierte Forderung nach einer ‚Generalamnestie‘“ (Frei 1996: 399) spricht und schlussfolgert: „Für das aus den Lizenzparteien hervorgegangene politische Führungspersonal war der Hinweis auf das ‚Ausland‘ deshalb die Ultima ratio vergangenheitspolitischen Argumentierens (Frei 1996: 399).“

eine solche Sonderstellung. Worin genau nun das Problem eines vermeintlichen *Sondergesetzes* liegt, ist unter Berücksichtigung dieser Gedankengänge nur schwer nachzuvollziehen. In einem schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses finden sich immerhin Hinweise darauf:²⁴¹ Erstens würde demnach ein Sondergesetz die Abneigung gegen Juden weiter verstärken und zweitens müsse zur Kennzeichnung dieser Gruppe auf nationalsozialistisches Gedankengut und die Terminologie der Rassengesetzgebung zurückgegriffen werden. Diese in der Tat verständlichen und gewichtigen Einwände galten freilich potentiell für alle entsprechenden legislativen Bestrebungen, auf jeden Fall für den SPD-Entwurf von 1950. 1959 führten diese Einwände dazu, dass sich die Fraktion der SPD bei der Abstimmung im Bundestag der Stimme enthalten wollte, ebenso wie FDP und DP. „Gewichtige jüdische Stimmen“ (BT 92: 5084), so DEHLER (FDP) – 1950 als Bundesminister der Justiz noch für die Ausarbeitung des ersten Volksverhetzungs-Entwurfs verantwortlich –, hätten vor diesem Gesetz gewarnt, das der angestrebten Sicherung des gesellschaftlichen Friedens nicht dienlich sei.

Interessant an den parlamentarischen Beratungen ist, wie die von offizieller jüdischer Seite geäußerte Bewertung des Entwurfs aufgenommen wurde: Obwohl die Einwände bereits seit längerer Zeit²⁴² bekannt waren, führten sie erst in der Bundestagssitzung im Dezember 1959 mit zum Entschluss der Stimmenthaltung von SPD, FDP und DP. Nach der antisemitischen Schmierwelle verschwanden diese Bedenken vollständig aus den parlamentarischen Debatten. Die schlussendlich gewählte Variante war zwar in ihrer Terminologie – die *Menschenwürde* von *Teilen der Bevölkerung* anstelle der durch *Abstammung* etc. bestimmten *Bevölkerungsgruppe* – weniger auf eine spezielle Gruppe (sprich Juden) ausgerichtet. Der Anlass des neuerlichen gesetzgeberischen Anlaufes, die antisemitischen Beschmierungen, wies jedoch eindeutig wie nie zuvor auf den Zweck des Volksverhetzungsparagraphen hin. Dieser bestand bei aller juristischer wie rechtspolitischer Abstraktion gerade *nicht* darin, die Sorge um den Schutz *aller* Bevölkerungsgruppen in Gesetzesform zu gießen, sondern in der Gewährleistung des Schutzes *einer* besonders schutzwürdigen Gruppe, für deren Sicherheit man sich auf Grund der jüngsten Geschichte nicht zuletzt vor dem Ausland verantwortlich fühlte.²⁴³ Dieser Kampf um besseren Schutz wurde gerade auch gegen bundesdeutsche Gerichte geführt, die ihren Handlungsspielraum in dieser Frage teilweise nicht nach dem Geschmack der Politik ausgereizt hatten.

²⁴¹ Vgl. BT DS 1143.

²⁴² Vgl. dazu etwa den Brief des Zentralrats der Juden in Deutschland an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags vom 8. Mai 1959.

²⁴³ Zum Stand des Antisemitismus in der frühen Bundesrepublik vgl. Bergmann/Erb 1991 und zusammenfassend Bergmann/Erb 1995: 50-55.

Auch nach der Schmierwelle von 1959/60 sprach man sich von Seiten des Zentralrats der Juden gegen den Volksverhetzungsparagrafen aus.²⁴⁴ In diesem Sinn erhält Hendrik van Dams Formulierung vom „Naturschutzpark für Juden“ einen zutiefst bevormundenden, gar paradoxen Sinn: Geschützt wurde die ‚Mehrheitsbevölkerung‘, vor einer potentiell immer wieder aufkochenden Frage nach ihrem Verhältnis zu einer (mittlerweile) sehr kleinen gesellschaftlichen Teilgruppe, den Juden.

Eine Möglichkeit der Interpretation des Volksverhetzungsparagrafen ist, wie bereits dargelegt, die des Staatsschutzes.²⁴⁵ In dieser Lesart war es also nicht so sehr die Sorge um eine kleine, wenn auch besonders stark wahrgenommene gesellschaftliche Gruppe, die hinter dem Volksverhetzungsparagrafen stand, sondern vielmehr die Weiterführung alter Staatsschutzlogiken: § 130 StGB quasi als bundesdeutsches Republikenschutzgesetz. Für diese Interpretation sprechen zum einen die Ursprünge des § 130 StGB im Rahmen des „Gesetzes gegen die Feinde der Demokratie“ sowie sein *Vorleben*²⁴⁶ als Klassenkampfvorschrift: Diese Bezugnahme und die Stellung im Strafgesetzbuch weisen auf die Kontinuität zu den Bestrebungen von 1871 hin, die Anreizung zu gewalttätigen Auseinandersetzungen auf Grund ihres staatszersetzenden Potentials zu verbieten.²⁴⁷

Für diese Interpretation als Staatsschutz spricht ebenfalls, dass in den jahrelangen Beratungen auch Entwürfe zumindest ansatzweise diskutiert wurden, mit Hilfe derer der Schutz von ehemaligen NS-Opfern, seien es Juden oder Widerstandskämpfer, *ohne* Bezug auf den Gedanken des Staatsschutzes, ausgedrückt etwa durch das Rechtsgut des öffentlichen Friedens, realisiert hätten werden können. Anders formuliert: Wenn der entsprechende politische Wille vorhanden gewesen wäre, hätte man Holocaustleugnung und andere hetzerische und beleidigende Äußerungen auch ohne Rekurs auf Staatsschutzlogiken unter Strafe stellen können.

Auffallenderweise lag es gerade nicht im Interesse der vorrangig bedachten Gruppen (Widerstandskämpfer, später Juden), in den Genuss dieses besonderen Schutzes zu kommen. Der Ausgangspunkt des Gesetzgebers war vielmehr ein als ungenügend empfundener Umgang der Gerichte mit antisemitischen Agitationen, beziehungsweise die Welle

²⁴⁴ Vgl. den Artikel von Hendrik van Dam in *Die Zeit* vom 19. Februar 1960 (van Dam 1960).

²⁴⁵ Angeregt wurde diese Lesart durch Überlegungen von Müller 1987: 233ff.

²⁴⁶ Zum § 130 RStGB im Deutschen Kaiserreich und seine Anwendung gegen antisemitische Agitationen vgl. zusammenfassend Jahr 2011: 209-219 und 240-244. Ausschlaggebend war demnach die Frage, ob es sich bei der Gruppe der Juden um eine *Klasse* handle. Es dauerte bis 1899, ehe das Reichsgericht diese Frage ausdrücklich bejahte und den Klassenstatus von Juden *innerhalb* der deutschen Bevölkerung erkannte (vgl. Jahr 2011: 210 und 219).

²⁴⁷ Für diese Kontinuitäten vgl. Rohrßen 2009: 253-256.

antisemitischer Schmierereien und der folgende Aufschrei in In- und Ausland. Die untersuchten Protokolle des Ausschusses für Inneres und die Reden im Bundestag sprechen dafür, dass die Ereignisse des Winters 1959/60 als Bedrohung der inneren Sicherheit und der außenpolitischen Glaubwürdigkeit wahrgenommen wurden.

In einer anderen Lesart fungierte § 130 StGB tatsächlich hauptsächlich als Sonderschutz für Juden. JAHR:

„1960 wurden die in Deutschland lebenden Juden juristisch als Gruppe definiert aufgrund ihres Status als Opfer jenes Völkermordes, der mit der rechtsförmigen Bestimmung und Isolierung als Kollektiv seinen Anfang nahm. Faktisch, man kann es drehen und wenden, wie man will, ist der Paragraph 130 StGB heute²⁴⁸ ein Sonderrechtstatbestand, dessen um Universalisierung bemühter Text seinen politischen Entstehungszusammenhang nur mühsam verbirgt (Jahr 2011: 401f).“

Welchen Interpretationsansatz man auch immer akzentuieren möchte, für die Fragestellung dieser Arbeit entscheidend ist die Feststellung, dass man von Anbeginn der parlamentarischen Vorgänge an über die Frage nach den schützenswerten historischen Ereignissen und somit auch Gruppen kontrovers diskutiert hat. In diesem Sinn war der gesamte Gesetzgebungsprozess immer schon ‚revisionistisch‘: Der Völkermord an den europäischen Juden musste im Rahmen einer gesetzlichen Logik mit anderen historischen Verbrechen um seinen Sonderstatus konkurrieren.

Bezüglich der Geschichte des Volksverhetzungsparagrafen stellt sich die Frage nach den spezifischen Gründen für die Infragestellung des Sonderstatus. Es mag verwundern, dass im Rahmen dieses Resümees nicht der Sonderstatus *an sich* als fragwürdig untersucht wird. Anstatt diesbezüglich von einer geschichtstheoretisch argumentierten Einzigartigkeit auszugehen, sollen in dieser Arbeit die zeitgenössischen Begründungen für die diversen Gesetzesentwürfe ernst genommen werden: Der Sonderstatus begründet sich demnach aus der Schwere und Unmittelbarkeit der Verbrechen, dem Fortleben des entsprechenden Gedankengutes und der Täter, sowie der konstatierten Gefahr für die aktuelle politische Ordnung. Obwohl die Gesetzesentwürfe der Jahre 1950-1960 eindeutig und ausschließlich gegen die Verbrechen des Nationalsozialismus gerichtet waren, wird diese historische Einzelstellung in den Beratungen in Frage gestellt und als einseitig kritisiert. In Anbetracht der personellen Kontinuitäten aus der NS-Zeit, etwa im Justizministerium – erinnert sei beispielsweise an die beiden „Amnestiestrategen“ (von Miquel 2004: 307) Josef Schafheutle

²⁴⁸ Die Aussage Jahrs bezieht sich in ihrem zweiten Teil auf den § 130 in seiner Fassung von 2011, also nach der Novellierung 1994.

und Eduard Dreher –, steht der Verdacht im Raum, dass sie *ein* Grund für diese Ausweitungstendenzen sind. In diesem Zusammenhang lohnt sich ein Blick in die Sekundärliteratur, in der sich folgende Einschätzung der für die Strafrechtsreform im Allgemeinen und den Staatsschutz im Besonderen zuständigen Abteilung II (Strafrecht) im BMJ findet:²⁴⁹

„Gerade im Bereich des Staatsschutzes waren die Reformbemühungen im Haus geprägt von einer liberalen Handschrift und von der Intention, die demokratischen Forderungen des Grundgesetzes durch Strafgesetze umzusetzen (Safferling 2013: 202).“

Jedoch:

„Diese Offenheit überlebte den parlamentarischen Prozess nicht [...]. Das Staatsschutzstrafrecht fiel in der Folge deutlich restriktiver aus als ursprünglich vorgeschlagen und geriet somit auch in einen negativen Konflikt mit dem Grundgesetz. Inwiefern sich hier die personellen Kontinuitäten in sachlicher Hinsicht durchsetzen, wird noch zu untersuchen sein (Safferling 2013: 203).“

Mit dem letzten Satz wird angedeutet, dass es womöglich die handelnden Personen (eben die Beamten im BMJ) waren, die sich für den letztlich scharfen Ton des Staatsschutzstrafrechts verantwortlich zeichneten. Somit lässt sich mutmaßen, dass dieselben Kontinuitäten, personell wie strukturell, die Sonderstellung des nationalsozialistischen Massenmordes zumindest im Bereich des juristischen Umgangs untergraben wollten. Diese Vermutungen ließen sich womöglich durch eine Aufarbeitung der Akten des BMJ erhärten oder widerlegen, eine Arbeit die im Rahmen der Dissertation nicht geleistet werden kann.

3.1.36 Die Anwendungspraxis des § 130 StGB

Zum Abschluss dieses Kapitels soll in aller Kürze ein Ausblick auf die Anwendungspraxis²⁵⁰ des § 130 StGB gegeben werden, nicht zuletzt um in Hinblick auf die Debatten 1984/85 ein Gefühl für deren Mängel und Lücken zu gewinnen. Zur Klarstellung: An dieser Stelle folgt keine systematische Untersuchung der Rechtsprechung zu § 130 StGB. Stattdessen werden Eindrücke aus der Sekundärliteratur wiedergegeben, um ein grundsätzliches Stimmungsbild zu zeichnen. Der Jurist Sebastian COBLER kommt bezüglich der Anwendung des § 130 StGB zu einem klaren Urteil:

„Gewiß: es trifft zu, daß die Rechtsprechung zum § 130 des Strafgesetzbuches von einer Gleichgültigkeit gegenüber der Verhöhnung der Judenverfolgung bestimmt ist (Cobler 1985: 164).“

²⁴⁹ Der Vollständigkeit halber ist im Folgenden der Kontext des Zitats zu den personellen Kontinuitäten mit-angegeben.

²⁵⁰ Für eine entsprechende (sehr) kurze Zusammenfassung vgl. Rohrßen 2009: 189.

Für diese Einschätzung beruft sich Cobler auf den Rechtsprechungsüberblick im Strafgesetzbuch-Kommentar von Schönke/Schröder in seiner 21. Auflage. Demnach sei das Bestreiten des NS-Völkermordes an den Juden allein nicht nach § 130 StGB strafbar, hinzukommen müsse eine Identifizierung „mit der nationalsozialistischen Grundeinstellung (zit. n. Cobler 1985: 164 FN 29).“²⁵¹ Diesbezüglich bezieht sich der Kommentar auf ein Urteil des BGH vom 14. Januar 1981.²⁵² Das LG Braunschweig hatte den Angeklagten trotz offenkundiger Leugnung des Völkermordes an den Juden („6-Millionen Lüge zionistischen Ursprungs“ etc.) von der Anklage der Volksverhetzung freigesprochen. Der BGH hob dieses Urteil mit der Begründung auf, die Art der Leugnung ließe den Schluss zu, dass sich der Angeklagte mit der nationalsozialistischen Grundeinstellung identifiziere – feststellend, dass eine derartige Identifizierung Voraussetzung für eine Verurteilung nach § 130 StGB ist. Nur durch diese Identifikation mit nationalsozialistischem Gedankengut und die damit einhergehende Abwertung von Juden als „minderwertiger Rasse“ sei der notwendige Angriff auf die *Menschenwürde* gegeben, so der BGH.²⁵³

Entscheidend für die Anwendung des § 130 StGB auf Fälle der Völkermord-Leugnung wurde die Unterscheidung zwischen zwei Formen der Leugnung: der sogenannten *einfachen* und der *qualifizierten Auschwitz-Lüge*.²⁵⁴ Bis zur Novellierung des § 130 StGB im Jahr 1994 war nur die qualifizierte Lüge nach § 130 StGB unter Strafe gestellt. Zur Unterscheidung: Die einfache Lüge beschreibt das bloße Leugnen des Völkermords, das

„Bestreiten der historischen Wahrheit des Holocaust ohne jede hinzugefügte Schlußfolgerung bezüglich der Entstehung des angeblich falschen Geschichtsbildes und der Motive seiner Aufrechterhaltung (Wandres 2000: 97).“

Die qualifizierte Lüge hingegen muss eine *zusätzliche* Qualifikation enthalten. Dazu muss der Täter beispielsweise die Tatsache der systematischen Judenvernichtung als Erfindung zur „Knebelung und Ausbeutung Deutschlands zugunsten der Juden“ (Wandres 2000: 97) darstellen. Liegt von Seiten des Täters eine „Identifikation mit der nationalsozialistischen Rassenideologie“ (Wandres 2000: 97) vor, handelt es sich ebenfalls um eine qualifizierte Auschwitz-Lüge. Nur durch diese *Qualifikationen* ist laut BGH der Angriff auf die Menschenwürde gegeben, der für eine Verurteilung nach § 130 StGB vorliegen muss.

²⁵¹ Vgl. dazu Schönke/Lenckner/Schröder 2014: § 130.

²⁵² Vgl. NStZ 1981: 258.

²⁵³ Vgl. dazu nochmals Cobler 1985: 164 FN 29. Zur entsprechenden Rechtsprechung des BGH, beispielsweise das BGH-Urteil vom 18. September 1979, siehe auch die Ausführungen im Kapitel über die parlamentarischen Debatten um das Einundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz aus 1985.

²⁵⁴ Vgl. dazu vor allem Wandres 2000: 96f, sowie Brugger 2003: 396-410 und Leukert 2005: 50-52.

Nicht nur wurden durch Höchstgerichte demnach vergleichsweise voraussetzungsreiche Qualifikationen in Bezug auf Völkermord-Leugnung festgelegt, daneben wurde § 130 StGB laut Cobler verstärkt als „Instrument der Kriminalisierung von polizei- und bundeswehrkritischen Äußerungen“ (Cobler 1985: 164 FN 29) missbraucht. In diesem Zusammenhang weist Cobler auf die Anwendung des Volksverhetzungsparagraphen auf den so genannten „Buback-Nachruf“ hin.²⁵⁵ Am 25. April 1977 war in der Zeitschrift des *Allgemeinen Studentenausschusses (Asta)* der Universität Göttingen ein Nachruf auf den zwei Wochen zuvor ermordeten Generalbundesanwalt Siegfried Buback erschienen. Der unter einem Pseudonym schreibende (damals nicht bekannte) Autor drückte darin seine Freude und Zufriedenheit („klammheimliche Freude“) über Bubacks Tod aus, distanzierte sich aber gleichzeitig von terroristischen Gewalttaten, die er als politisch nicht zielführend ansah. Insgesamt, so liest es sich in der Sekundärliteratur, wird so „im ganzen eine mißbilligende Kritik an der Ermordung Bubacks zum Ausdruck“ (Bemmann 1981: 9) gebracht. Nichtsdestoweniger wurde der Nachruf in der medialen Berichterstattung als Rechtfertigung und als Gutheißen des Mordes dargestellt. In der Folge wurde nicht nur gegen den verantwortlichen Redakteur, sondern auch gegen die Herausgeber der zahlreichen Nachdrucke (darunter zahlreiche Universitätsprofessoren)²⁵⁶ Ermittlungsverfahren eingeleitet, gegen mindestens 69 Personen wurde daraufhin das Hauptverfahren eröffnet – unter anderem wegen § 130 StGB.²⁵⁷ Die Prozesse führten zunächst zu zahlreichen Verurteilungen, dann – vor allem in der Zweiten Instanz – zunehmend zu Freisprüchen.²⁵⁸ Ein Beispiel: Das AG Bonn (als Erstinstanz) sah in seinem Urteil vom 10. April 1978 die Tatbestandsmerkmale der Volksverhetzung als erwiesen an.²⁵⁹ Die Vorwürfe und Beschimpfungen im Nachruf gegen „die Bubacks, Maihofers, Schiess und Benda“ wurden dazu als Hetze gegen *Teile der Bevölkerung* gewertet.²⁶⁰

Während also offensichtliche Leugnungen des systematischen Mordes an den Juden etwa mit der Begründung der fehlenden Identifikation mit der nationalsozialistischen Grundeinstellung nicht zu Verurteilungen führten, wurden die Herausgeber eines Pamphlets wie des Buback-

²⁵⁵ Für die folgenden Ausführungen vgl. Bemmann 1981 und den Überblick über die diversen Urteile in Ahrens/Mückenberger 1978.

²⁵⁶ Das Ziel der Nachdrucke war es großteils, auf die im Nachruf geäußerte Kritik an terroristischen Gewaltmaßnahmen hinzuweisen.

²⁵⁷ Daneben wurde nach § 140, § 90a (Staatsverunglimpfung), § 185 und § 189 StGB angeklagt.

²⁵⁸ Vgl. dazu Ahrens/Mückenberger 1978.

²⁵⁹ Urteil des Amtsgerichts Bonn vom 10. 4. 1978 – Az. 200 Cs 90 Js 422/77-458/77.

²⁶⁰ Bemmann (1981: 18) schlug im Jahr 1981 zur Vermeidung solchen Missbrauchs paradoxerweise vor, die *Teile der Bevölkerung* durch die aus dem § 220 StGB (Völkermord) entlehene Formulierung „eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe“ zu ersetzen – sprich die Rückkehr zur vom Gesetzgeber ursprünglich angedachten Fassung.

Nachrufs sehr wohl nach § 130 StGB angeklagt und teilweise sogar verurteilt. MEIER wertet diese Anwendung als „eine extensive Interpretation, die gewiß nicht mit den Motiven der Volksverhetzungsnovelle von 1960 in Einklang zu bringen ist (Meier 1994: 1128f).“

III.2 Die Debatten um das 21. Strafrechtsänderungsgesetz 1982-1985

Im folgenden Kapitel sollen die parlamentarischen Debatten in den Jahren 1982 bis 1985 um die angedachte Verschärfung der Bestrafung von Holocaustleugnung nachgezeichnet werden. Die Komplexität der Geschichte der Gesetzgebung des 21. Strafrechtsänderungsgesetzes ergibt sich primär durch den mehrmaligen Wechsel der präferierten strafrechtlichen Variante:²⁶¹ Während zunächst die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes angedacht war, einigte man sich nach zähen (geschichts-)politischen Verhandlungen schlussendlich auf eine verfahrensrechtliche Lösung, die Novellierung des § 194 StGB, nach der *Beleidigung* (§§ 185ff StGB) in gewissen Fällen (unter anderem der Holocaustleugnung) von Staats wegen zu verfolgen ist. Der 1985 letztlich beschlossene § 194 StGB, der das Antragserfordernis der Beleidigungsstraftatbestände regelt, im Wortlaut:

„(1) [1] Die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt. [2] Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt. [3] Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn der Verletzte widerspricht. [4] Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden. [5] Stirbt der Verletzte, so gehen das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht auf die in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen über.“

Nach Punkt zwei und dem dortigen Verweis auf die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft muss die Leugnung des Holocaust ab 1985 von der Staatsanwaltschaft als Beleidigung verfolgt werden, ohne dass ein durch die Leugnung (potentielle) Beleidigter, etwa ein Überlebender des Völkermords, einen entsprechenden Antrag stellen muss. Im

²⁶¹ Den Quellenkorpus für die folgenden Ausführungen stellen die umfangreichen „Gesetzesmaterialien zum Einundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetz (21. StrÄndG)“ dar, die im Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestags in Berlin liegen.

Die wichtigste Sekundärliteratur dazu: Cobler 1985, Vogelgesang 1985, Köhler 1985, Ostendorf 1985, Stein 1986, Meier 1994, Weusthoff 1995 und 1996, Wandres 2000, Wiegel 2001, Douglas 2001: 217-221, Hörnle 2005, Neander 2006, Friedrich 2007: 503-509, Sandkühler 2008 und Rohrßen 2009.

Folgendes wird die Geschichte des Gesetzgebungsverfahrens nachgezeichnet. Sie beginnt im Jahr 1982.

3.2.1 Der Referentenentwurf aus dem Justizministerium 1982

Im Februar 1982 übermittelt das Justizministerium dem Rechtsausschuss des Bundestags wunschgemäß einen „Referentenentwurf eines 21. Strafrechtsänderungsgesetzes (21. StrÄndG).“²⁶² Darin wird die Ergänzung des § 140 StGB (Belohnen und Billigen von Straftaten) vorgeschlagen. Demnach würde folgender Absatz (2) eingefügt werden:

„Ebenso [mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren; M.S.] wird bestraft, wer eine der in § 220 a Abs. 1 genannten Handlungen, nachdem sie begangen oder in strafbarer Weise versucht worden ist, 1. belohnt oder 2. in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) billigt, leugnet oder verharmlost (RE 1982: 3).“²⁶³

Dieser Entwurf wird im Folgenden detailliert analysiert werden, da in seiner ausführlichen Begründung im Kern bereits die meisten Argumentationsstränge der Debatten der folgenden Jahre enthalten sind.

Wie dargelegt, bestand die ursprüngliche Idee 1982 darin, § 140 StGB zu erweitern. In der Begründung des Referentenentwurfs aus dem SPD-geführten Bundesministerium der Justiz vom Januar 1982 lassen sich die Beweggründe für diese Gesetzesinitiative finden: Demnach fordert die gestiegene Anzahl von rechtsextremen Aktivitäten und Schriften neben einer „geistig-politischen Auseinandersetzung“ (RE 1982: 7) eine Reaktion des Gesetzgebers unter Zuhilfenahme des Strafrechts, gerade dort wo „in enger Anlehnung an die Propagandamethoden des Naziregimes die demokratische Staatsordnung angegriffen oder der öffentliche Friede in besonders schwerwiegender Weise berührt“ (RE 1982: 7) wird. Im Sinn einer wehrhaften Demokratie sollte jene konstatierte Gesetzeslücke geschlossen werden, wonach „der in neuerer Zeit im Rahmen neonazistischer Propaganda verstärkt zu beobachtender Leugnung und Verharmlosung schwerer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen nicht ausreichend begegnet werden kann (RE 1982: 8).“ Detailliert wird die Lücke beschrieben: Die *Billigung* des Völkermordes ist zwar bereits nach geltendem Recht, nach § 140 StGB, strafbar, jedoch nicht die Leugnung oder Verharmlosung.²⁶⁴ Auch

²⁶² Referentenentwurf vom 21.1.1982 (RE 1982), BMJ, Referat für Kabinett- und Parlamentsangelegenheiten.

²⁶³ § 220 a Abs. 1 StGB bezieht sich auf Völkermord und lautete in der damaligen Fassung: „Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, 1. Mitglieder der Gruppe tötet, [...] wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.“

²⁶⁴ Vgl. RE 1982: 12.

das Tatbestandsmerkmal des *Angriffs auf die Menschenwürde*, das für eine Verurteilung nach § 130 StGB (Volksverhetzung) notwendig ist, ist allein durch das Leugnen oder Verharmlosen nationalsozialistischer Gewalttaten nicht erfüllt.²⁶⁵ Auf die bereits existierende Möglichkeit einer rechtlichen Verfolgung nach § 185 StGB (Beleidigung) wird ebenfalls verwiesen, jedoch: „Auch damit ist aber der vom Entwurf für erforderlich gehaltene Strafrechtsschutz in dem hier interessierenden Bereich nicht ausreichend gewährleistet (RE 1982: 10).“ Grundlage dieser thematisierten Möglichkeit war ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18. September 1979.²⁶⁶ Diese „weichenstellende zivilrechtliche Entscheidung“ (Wandres 2000: 123f) wird auf Grund ihrer Bedeutung für die weiteren parlamentarischen Beratungen an dieser Stelle vorgestellt werden.

3.2.2 Exkurs: BGH-Urteil vom 18. September 1979

Zunächst der Sachverhalt laut Urteil:

„An einer Plakatwand auf dem Anwesen des Bekl. waren 1975 Druckschriften angebracht, u.a. ein Flugblatt, in dem stand, die Ermordung von Millionen Juden im ‚Dritten Reich‘ sei ein zionistischer Schwindel; die Lüge von den sechs Millionen vergasteten Juden könne nicht hingenommen werden. Durch diese Äußerungen sieht der Kl. seine eigene Ehre sowie die Ehre seines Großvaters verletzt, der als Jude im Konzentrationslager Auschwitz umgekommen ist. Auf seine Klage hat das LG dem Bekl. verboten, durch Anschlag wörtlich oder sinngemäß die Behauptung zu verbreiten, die Ermordung von Millionen Juden im ‚Dritten Reich‘ sei ein zionistischer Schwindel bzw. eine Lüge. Auf die Berufung des Bekl. hat das OLG die Klage abgewiesen. Die - zugelassene - Revision des Kl. führte zur Wiederherstellung des Urteils des LG (NJW 1980: 45).“

Sich auf ältere Rechtsprechung stützend, erkannte der BGH:

„Menschen jüdischer Abstammung haben aufgrund ihres Persönlichkeitsrechts in der Bundesrepublik Anspruch auf Anerkennung des Verfolgungsschicksals der Juden unter dem Nationalsozialismus. Wer die Judenmorde im ‚Dritten Reich‘ leugnet, beleidigt jeden von ihnen. Betroffen sind durch solche Äußerungen auch erst nach 1945 geborene Personen, wenn sie als ‚Volljuden‘ oder ‚jüdische Mischlinge‘ im ‚Dritten Reich‘ verfolgt worden wären (NJW 1980: 45).“

Laut BGH ist es diese gemeinsame (Verfolgungs-)Geschichte, die *die* Juden zu einer auch juristisch fassbaren Gruppe macht. Diesen Gruppenstatus hatte der BGH anderen vergleichbaren Gruppen (Katholiken, Protestanten) nicht zugestanden.²⁶⁷ Entscheidend war für den BGH die Frage, ob der Kläger als *Nachgeborener* (Jahrgang 1950) ein Recht auf den

²⁶⁵ Vgl. RE 1982: 11.

²⁶⁶ BGH-Urteil vom 18.09.1979 - VI ZR 140/78. Siehe: NJW 1980: 45-47. Dazu ausführlich Wandres 2000: 123-127 und 130f.

²⁶⁷ Vgl. Wandres 2000: 126.

Schutz vor einer solchen Beleidigung hat, selbst wenn er den Verfolgungsmaßnahmen nicht persönlich ausgesetzt war. Im Urteil wird „unter penibler Auslegung der Nürnberger Rassegesetze“ (Wandres 2000: 125) argumentiert, der Kläger wäre (auf Grund seines jüdischen Großvaters) im Dritten Reich als „Mischling 2. Grades“ (NJW 1980: 46) verfolgt worden, und habe daher – quasi als *ex post* Verfolgter – ein Anrecht auf den Schutz vor einer Beleidigung in Form der Völkermord-Leugnung. Das OLG Koblenz als Zweitinstanz hatte in dieser Hinsicht noch festgehalten, die

„Äußerung habe alle Personen treffen sollen, die behaupten, im sog. Dritten Reich seien Millionen Juden umgebracht worden. Dieser Personenkreis sei zu wenig herausgehoben, um als Personengesamtheit beleidigungsfähig zu sein (NJW 1980: 45).“

Das verneint der BGH. Auch den Einwand, der Kläger sei von den NS-Verfolgungsmaßnahmen nicht persönlich betroffen gewesen, könne durch deren Leugnung folglich auch nicht beleidigt werden, weist der BGH zurück. Das entscheidende Kriterium sei nämlich *nicht* das

„persönlich erlittene Verfolgungsschicksal [...], sondern der geschichtliche Vorgang, mit dem das Persönlichkeitsbild jedes in der Bundesrepublik lebenden Juden, seine personale und soziale Stellung gegenüber seinen deutschen Mitbürgern belastet ist. Der Kreis der Betroffenen beschränkt sich daher nicht auf die Juden, die unter der Verfolgung des Dritten Reiches leben mußten und sie überlebt haben (so schon BGH, NJW 1952, NJW Jahr 1952 Seite 1183). Das entsetzliche Geschehen prägt in der Bundesrepublik das Bild ihrer Bürger jüdischer Abstammung schlechthin; sie verkörpern diese Vergangenheit, auch wenn sie selbst an ihr nicht teilhaben mußten. Das Einzelschicksal ist auch nicht gemeint, wenn die deutsche Schuld gegenüber ‚den Juden‘ in Frage gestellt wird, sondern gemeint ist die Personifizierung dieses Vorwurfs in der Gruppe der durch ihre jüdische Abstammung verbundenen Menschen, die heute in der Bundesrepublik leben. Dieses besondere Verhältnis läßt es nicht zu, von Rechts wegen einen zeitlichen Trennungsstrich für ihre Gruppenzugehörigkeit zu ziehen, so lange jene Vergangenheit gegenwärtig ist. Das kann erst geschehen, wenn diese Ereignisse zu einem nur noch geschichtlichen Vorgang geworden sind. In der Bundesrepublik besteht diese Distanz gegenwärtig nicht. Da der Kl. durch die inkriminierte Behauptung selbst in seiner Ehre betroffen ist, kommt es nicht darauf an, ob er sich gegen sie auch als Enkel seines ermordeten Großvaters, unter dem Gesichtspunkt der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener wehren kann (NJW 1980: 46f).“

Solange die Vergangenheit noch nicht *vergangen* ist, werden Menschen jüdischer Abstammung laut Urteil als Gruppe durch Gesetze der Bundesrepublik Deutschland vor der Beleidigung mittels der Leugnung des Völkermordes geschützt werden. Deutlich geht aus diesen Begründungen hervor, dass der Holocaust einen Sonderfall darstellt. Für andere historische Massenmorde und Verfolgungsmaßnahmen gilt nicht automatisch dasselbe.

Zur Frage nach *historischer Wahrheit* und einem möglichen Konflikt mit dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung bezieht der BGH ebenfalls Stellung:

„Vorab ist klarzustellen, daß niemand sich für Äußerungen, mit denen er die historische Tatsache des Judenmordes im ‚Dritten Reich‘ leugnet, auf die Gewährleistung der Meinungsfreiheit (Art. 5 I GG) berufen kann. Auch in der Auseinandersetzung über eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage, um die es hier geht, hat niemand ein geschütztes Interesse daran, unwahre Behauptungen aufzustellen. Die Dokumente über die Vernichtung von Millionen Juden sind erdrückend (NJW 1980: 45).“

Der geschichtliche Vorgang des NS-Völkermordes braucht demnach nicht weiter bewiesen zu werden.

Die Relativierung der Opferzahlen – der Beklagte sprach im Rahmen des Rechtsstreits von ‚nur‘ zwei Millionen ermordeten Juden, leugnete den Völkermord daher in gewisser Hinsicht lediglich graduell – wertet der BGH ebenfalls als Beleidigung und stellte sie in diesem Sinn mit einer uneingeschränkten Leugnung des Holocaust gleich:

„Für den objektiven Betrachter zielt solche Aussage nicht lediglich auf personengelöste Korrekturen am Geschichtsbild der Judenverfolgung in einer allein historischen oder moralischen Dimension. Angegriffen wird vielmehr unmittelbar auch das Persönlichkeitsbild der Menschen, die durch die Verfolgung der Juden im ‚Dritten Reich‘ besonders gekennzeichnet sind (NJW 1980: 46).“

Der BGH argumentiert, dass es bei der Leugnung nicht um ein bestimmtes Geschichtsbild geht – ein solches könne nie persönliche Rechte verletzen²⁶⁸ –, vielmehr wird damit den Juden ihr „unmenschliches Schicksal“ (NJW 1980: 45) abgesprochen:

„Jedoch beschränkt sich die von dem Bekl. zu verantwortende Äußerung in der Stoßrichtung nicht auf ein bestimmtes Geschichtsverständnis. Indem sie den Rassenmord durch den Nationalsozialismus eine Erfindung nennt, spricht sie den Juden das unmenschliche Schicksal ab, dem sie allein wegen ihrer Abstammung ausgesetzt gewesen sind. Die inkriminierte Äußerung zieht auch nicht lediglich Schätzungen über die Zahl der ermordeten Juden in Zweifel, wie dies der Kl. nunmehr im Rechtsstreit abzuschwächen sucht, sondern die Tatsache des Rassenmordes. So muß der unbefangene Leser die Behauptung über die Lüge vom Millionenmord verstehen. Nach den Feststellungen des BerGer. wird dies durch den Kontext unterstrichen, in dem die Äußerung steht. Darin wird die Tendenz sichtbar, den Nationalsozialismus von dem Makel des Judenmordes zu entlasten (NJW 1980: 45).“²⁶⁹

²⁶⁸ „Niemand wird in seinem persönlichen Geltungsanspruch dadurch herabgesetzt, daß ein anderer ein anderes Geschichtsbild in der Öffentlichkeit vertritt als er selbst, und dem auch mit starken Worten Nachdruck gibt. Die Persönlichkeit bedarf gegenüber solchen Äußerungen, auch wenn sie sich mit Recht über sie empört, weil sie die historisch gesicherte Wahrheit zu leugnen sucht, keines Rechtsschutzes (NJW 1980: 45).“

Auch die Literatur betont diesen Aspekt: „Ein abstraktes Rechtsgut historischer Wahrheit, sei es hinsichtlich von NS-Verbrechen, sei es mit sonstigem (unendlichen) Inhalt, kann es also nicht geben: objektive Wahrheit besteht ohnehin unverletzt gegenüber dem Meinen des Subjekts, und auf dessen subjektive Wahrhaftigkeit (im historischen Erkennen) hat kein anderer ein abstraktes Recht (Köhler 1985: 2390).“

²⁶⁹ Ähnlich das Urteil des 5. Strafsenats des BGH vom 27. 1. 1984 (5 StR 866/83): „Allerdings kam es hier für die Anwendung der Beleidigungstatbestände nicht auf die historische Wahrheit, sondern darauf an, ob der

Dieses Urteil spielt in den Beratungen der Jahre 1982-1985 eine entscheidende Rolle, da es einerseits die juristische Grundlage für die letztlich beschlossene rechtliche Lösung darstellt, und andererseits die Problematik eröffnet, dass derjenige, der nach einem Fall von öffentlicher Holocaustleugnung Antrag bezüglich einer Strafverfolgung nach § 185 StGB stellt, seinen *jüdischen Status* gleichermaßen gerichtlich bestätigt bekommen muss, um überhaupt antragsberechtigt zu sein – insofern eine Tradierung der nationalsozialistischen Rassen-Logik.²⁷⁰

3.2.3 Fortsetzung: Der Referentenentwurf aus dem Justizministerium 1982

Zurück zum Referentenentwurf aus dem Jahr 1982. Laut dessen Begründung hält man es rechtspolitisch für nicht ausreichend, die Bestrafung von Holocaustleugnung vom Strafantrag der Betroffenen abhängig zu machen. Vielmehr gehe es um ein „überindividuelles Rechtsgut“ (RE 1982: 11): den öffentlichen Frieden. Für die Thematik dieser Arbeit wichtiger ist jedoch ein zweiter Grund, weshalb eine Verfolgung mittels Beleidigungstatbeständen nicht ausreichend sei: So

„erschöpfen die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen sich nicht in der systematischen Judenverfolgung, und es bleibt offen, wieweit die erwähnte Entscheidung des Bundesgerichtshofes auch über den von ihr behandelten Bereich hinaus Bedeutung erlangen kann (RE 1982: 10f).“

Anders formuliert: Da im ausführlich besprochenen Urteil des BGH allein die Gruppe der Juden als durch Leugnung kollektiv beleidigungsfähig erkannt wurde, lässt sich das Prinzip nicht ohne weiteres auf andere Bereiche von NS-Verbrechen ausweiten, im Gegenteil: Im BGH-Urteil wurde der Gruppe der Juden ein entsprechender Sonderstatus zugewiesen. Implizit wird dadurch die Frage aufgeworfen, von welchen Verbrechen überhaupt die Rede ist, welche NS-Verbrechen in dem Sinn anerkannt werden, dass ihre Leugnung bestraft wird. In der Begründung wird von nationalsozialistischen „Untaten“ (RE 1982: 11), „Verbrechen“ (RE 1982: 12) oder „Gewaltmaßnahmen“ (RE 1982: 8, 11) gesprochen, einmal von „Judenmorden“ (RE 1982: 10). Der Gesetzesentwurf an sich ist in diesem Punkt mit seinem Verweis auf *Völkermord* (§ 220 a StGB) deutlich konkreter. Aber auch hier ist nicht unbedingt klar, wer Opfer eines nationalsozialistischen Völkermordes wurde, vor allem da im

Angeklagte nach dem Inhalt, der zum Ausdruck gekommenen Tendenz und der Wortwahl seiner Ausführungen lebende Juden beleidigt und das Andenken ermordeter Juden verunglimpft hat (§§ 185, 189 StGB).“

²⁷⁰ Diese Problematik besteht freilich nur bis zur Novellierung des § 194 StGB 1985, durch die Beleidigung in den hier relevanten Fällen zu einem Officialdelikt wurde.

Entwurf von den „nationalsozialistischen Völkermorde[n]“ (RE 1982: 16) im Plural die Rede ist.

Interessant ist, dass der Entwurf den geschichtstheoretischen Aspekt mit einbezieht, insofern er der Behauptung entgegenwirken will, wonach die Bestrafung der Leugnung geschichtlicher Vorgänge „eine unzulässige Beeinträchtigung kritischer Fragestellung“ (RE 1982: 14) darstelle. Das Argument gegen solche Bedenken:

„Voraussetzung für die Anwendung des § 140 ist nämlich stets, daß eine von § 220 a erfaßte Handlung zur Überzeugung des Gerichts feststeht. Bleiben hier Zweifel, kommt die für die Anwendung des Tatbestands erforderliche Annahme einer Leugnung oder Verharmlosung historischer Tatsachen nicht in Betracht (RE 1982: 14).“

Dem Einwand gegen die juristische Feststellung historischer Wahrheit wird paradoxerweise mit dem Argument begegnet, die Anwendung des Gesetzes setze ja die zweifelsfreie Überzeugung des Gerichts in Bezug auf jene historische Tatsache voraus. Genau das ist jedoch im Kern der Vorwurf. Wohlwollend interpretiert wird hier der Überzeugung Ausdruck verliehen, der nationalsozialistische Völkermord sei derart gut erforscht und somit evident, dass sich Zweifel von vornherein verbieten – was sich im Prinzip durchaus nachvollziehen lässt. Interessant ist hingegen, dass die juristische Argumentation diesem Problem kaum gerecht zu werden scheint: eine Auseinandersetzung mit dem prinzipiellen Einwand fehlt. Vielleicht weil sie in juristischer Logik und Terminologie nicht geliefert werden kann. Die diesbezügliche Leerstelle fällt vor allem dann auf, wenn man der Argumentation des Entwurfs weiter folgt: So wird daran erinnert, dass Leugnen und Verharmlosen nur dann tatbestandsmäßig sind, „wenn diese Handlungen in einer Weise vorgenommen werden, die zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet ist (RE 1982: 14).“ Das geschichtstheoretisch relevante, äußerst kompliziert formulierte Argument lautet:

„Eine qualitative Einschränkung ist nämlich dem Begriff des Verharmlosens nicht zwingend zu entnehmen, so daß auch strafrechtlich unbeachtliche Abweichungen von der zutreffenden Bewertung des historischen Vorgangs unter dieses Merkmal fallen könnten. Solche Fälle werden deshalb regelmäßig durch die zusätzliche Notwendigkeit der Eignung zur Friedensstörung ausgeschieden (RE 1982: 15).“

Damit scheint der Fall einer Relativierung oder Revidierung der Opferzahlen angesprochen, quasi eine *quantitative* Einschränkung. Das dahinter stehende Problem ist eigentlich ein geschichtswissenschaftliches, wird aber durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung zu einem juristischen: Die *exakte* Zahl der Opfer des Völkermordes ist nur schwer zu ermitteln. Neben der Frage nach wissenschaftlicher Quellenlage und Forschungsstand steht eine prinzipielle: Wann beginnt der Völkermord? Waren etwa die Toten der Reichspogromnacht vom 9./10.

November 1938 schon Opfer des Völkermordes? Oder beginnt dieser erst mit der systematischen Judenverfolgung nach dem Überfall auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941, nach der Wannseekonferenz am 20. Jänner 1942, erst mit den Taten der Einsatzgruppen²⁷¹, oder gar erst mit der Errichtung der Vernichtungslager? Diese Fragen erhalten im juristischen Kontext Brisanz, denn je nach Art der Antwort variieren die Opferzahlen. Konkret festgemacht: Ob jemand, der die Opferzahl des Völkermordes mit fünf oder fünfeinhalb Millionen angibt, diesen verharmlost, oder ihm einfach eine andere Definition zu Grunde legt, ist nicht sofort entscheidbar – und für ein Gericht vielleicht überhaupt nicht zu entscheiden.

In dem Zusammenhang hat nun das zitierte Argument aus dem Referentenentwurf Gewicht: Mit dem notwendigen Tatbestandsmerkmal der *Störung des öffentlichen Friedens* existiert ein Kriterium, das die Unterscheidung in strafwürdige Fälle und solche, die es nicht sind, erlaubt. Dieser genuin juristische Aspekt dient im Entwurf als Argument gegen den Vorwurf der Festschreibung historischer Wahrheit. Das Tatbestandsmerkmal der *Störung des öffentlichen Friedens* eröffnet einen Spielraum für (geschichtswissenschaftliche) Interpretation und bewahrt sowohl den Gesetzgeber als auch später die Gerichte vor der Notwendigkeit absoluter Definitionen: Leichte Abweichungen von dem als Konsens wahrgenommenen Geschichtsbild können mit dem Hinweis auf die mangelnde strafrechtliche Relevanz beiseitegeschoben werden. Dass derartige Fälle der Verharmlosung und Leugnung in der Praxis vermutlich kaum vorgekommen sind, tut hier nichts zur Sache. Entscheidend ist, wie mit Hilfe juristischer Logik einem Problem an der Schnittstelle zwischen Geschichtswissenschaft und Recht begegnet wird. Spannend wird es sein zu sehen, wie dieser Aspekt in den parlamentarischen Debatten weiter verhandelt wird, vor allem ab dem Zeitpunkt, ab dem eine andere strafrechtliche Variante präferiert wird, wodurch die hier vorgestellte pragmatische und praktikable Lösung wegfällt.

Auch auf einen anderen geschichtstheoretischen Einwand antwortet der Entwurf explizit:

„[...] Andererseits ist diese Lösung nicht den gelegentlich erhobenen Bedenken gegen eine Sonderbewertung nationalsozialistischer Verbrechen ausgesetzt, da § 220 a StGB nicht auf diese beschränkt ist (RE 1982: 12f).“

Die Vorschrift bezieht sich in der Theorie allgemein auf Völkermord, nicht notwendigerweise ausschließlich auf den nationalsozialistischen. Dennoch steht auf Grund der Geschichte der Gesetzesinitiative und ihrer prinzipiellen Konzeption fest, dass es sehr wohl vor allem oder

²⁷¹ Das Morden der Einsatzgruppen wird oft mit dem Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion gleichgesetzt. Dabei ermordeten sie bereits in den Monaten nach dem Überfall auf Polen am 1. September 1939 zehntausende Menschen.

gar ausschließlich um den NS-Völkermord geht. Andernfalls würde der Gesetzesentwurf keinen Sinn ergeben. Im Entwurf selbst findet sich das Eingeständnis, dass „die nationalsozialistischen Völkermorde und die darauf bezogenen Tathandlungen der Vorschrift den Anlaß [...] geben (RE 1982: 16).“ In dieser Spannung zwischen allgemeiner Formulierung und konkretem Anlass findet sich der Kern dessen, was in den parlamentarischen Debatten drei Jahre später zu heftigen Diskussionen darüber führen wird, ob man neben dem NS-Völkermord nicht auch die Leugnung anderer Verbrechen und Völkermorde bestrafen müsse.

3.2.4 Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrats am 19. Oktober 1982

Am 19. Oktober 1982 berät man im Rechtsausschuss des Bundesrats (BR RA 513) über den vorgestellten Gesetzesentwurf, der mit dem 29. September 1982 zum offiziellen Regierungsentwurf geworden war (BR DS 382/82).

Die Vertreter der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein stellen den Antrag, mit Absatz 2 des § 140 aus dem Gesetzesentwurf des 21. Strafrechtsänderungsgesetzes jenen Teil vollständig zu streichen, mit dem Völkermord-Leugnung bestraft werden sollte. Begründet wird dieser Schritt wie folgt:

„Das Strafrecht ist kein Mittel im Kampf um die geschichtliche Wahrheit. Der Staat darf nicht unter Strafandrohung Wahrheit durchsetzen. § 140 Abs. 2 StGB würde, soweit ersichtlich, zum ersten Mal seit Inkrafttreten des Grundgesetzes unrichtige Äußerungen über bestimmte geschichtliche Vorgänge, die sonst keinen Straftatbestand erfüllen, unter Strafe stellen (BR RA 513: 9).“

In der darauf folgenden Diskussion wird diese Darstellung als einseitig kritisiert, vor allem der Gesichtspunkt der *Friedensstörung* würde zu wenig berücksichtigt. Gerade dieser Aspekt, so etwa ein Vertreter des Bundesjustizministeriums, stelle ein geeignetes Mittel zur Differenzierung zwischen unterschiedlichen Tätergruppen dar. Auch der Vertreter Nordrhein-Westfalens, Ministerialdirigent KUNERT, spricht sich gegen die „vereinfachende Begründung des Antrags“ (BR RA 513: 12) aus: Bedenken gegen die allgemeine Bestrafung „historischer Lügen“ (BR RA 513: 12) seien zwar angebracht,

„die historische Tatsache des Völkermords unter der NS-Herrschaft sei jedoch ebenso singulär wie das Leugnen dieses historischen Vorgangs; diese Singularität sei mit anderen historischen Sachverhalten schlechthin nicht vergleichbar (BR RA 513: 12).“

Aus der geschichtlichen Sonderstellung der Verbrechen leitet sich demnach ihre strafrechtliche Sonderstellung ab, der Vorwurf einer allgemeinen Festschreibung historischer Wahrheit ginge somit fehl.

Diskutiert wird auch über die Gefahr, dass Revisionisten den Gerichtssaal im Zug der Beweisaufnahme zur Bühne ihrer Propaganda machen könnten und das Gericht womöglich die genaue Opferzahl „nicht für aufklärbar erachte“ (BR RA 513: 11). Dagegen steht die Auffassung, „daß die Zahl ‚6 Millionen‘ Juden aufgrund zeitgeschichtlicher Sachverständigengutachten als gerichtskundig vorausgesetzt werden könne (BR RA 513: 11).“ Der Antrag wird schließlich mit 3 zu 8 Stimmen abgelehnt.²⁷²

Danach beantragt der Vertreter Bayerns, eine Stellungnahme zu beschließen, mit der das Ziel des Gesetzesantrags zwar unterstützt wird, die konkret vorgeschlagene Änderung des § 140 StGB jedoch als „ungeeignet“ (BR RA 513: 12) verworfen wird.²⁷³ Als Gründe hierfür werden der „Mangel an tatbestandlicher Bestimmtheit“ (BR RA 513: 13), gerade in Bezug auf das Tatbestandsmerkmal des Verharmlosens, die Berücksichtigung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, sowie die verfehlt Konzeption des Gesetzesvorhabens an sich angeführt: Statt der Novellierung des § 140 sollte eine Lösung im Rahmen des § 131 StGB (Verherrlichung von Gewalt; Aufstachelung zum Rassenhass) angestrebt werden. In der Diskussion wird diese Kritik lebhaft diskutiert, vor allem die Frage, ob eher die Leugnung oder das Verharmlosen bestraft werden soll.²⁷⁴ Hierbei zeigt sich die divergierende Einschätzung der Motive der (potentiellen) Täter. In Bezug auf die vorgeschlagene Änderung im Rahmen des § 131 StGB äußert sich der Vertreter des Justizministeriums negativ, allerdings ohne Angabe von Gründen: „§ 131 habe sich jedoch zur Aufnahme dieses Komplexes nicht als geeignet erwiesen (BR RA 513: 14).“ Dennoch wird der Antrag mit 7 zu 4 gegen die Stimmen Bremens, Hamburgs, Hessens und Nordrhein-Westfalens angenommen.

Schließlich wird vom Vertreter Nordrhein-Westfalens ein dritter Antrag zur Abstimmung vorgelegt, wonach die Bundesregierung gebeten wird, „im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf eine beschleunigte Behandlung der Vorlage hinzuwirken (BR RA 513: 15)“ – im Hinblick auf die folgende mehrjährige (Entwicklungs-) Geschichte der

²⁷² Die drei Stimmen für die Annahme des Antrags kamen von den Vertretern Berlins, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins.

²⁷³ Siehe BR RA 513: 12f.

²⁷⁴ Vgl. BR RA 513: 13f.

Gesetzesinitiative eine weitsichtige Forderung. Der Antrag wird jedoch mit 4 zu 6 Stimmen abgelehnt.²⁷⁵

Zusammenfassend empfiehlt der Rechtsausschuss dem Bundesrat, zum Regierungsentwurf in Bezug auf Völkermordleugnung wie folgt Stellung zu nehmen: „Der Vorschlag zur Änderung des § 140 StGB ist ungeeignet und sollte so nicht weiter verfolgt werden (BR DS 382/1/82).“

3.2.5 Bundesratssitzung vom 29. Oktober 1982

Am 29. Oktober 1982 wird die Thematik im Bundesrat behandelt (BR 516). Zuerst spricht Bundesjustizminister ENGELHARD (FDP). Er stellt die geplante gesetzliche Änderung vor und begründet deren Notwendigkeit:

„Wer die nationalsozialistischen Verbrechen leugnet, der zielt auf diesen Grundkonsens, auf das durch unsere Verfassung gesicherte friedliche Zusammenleben der Bürger und die Wahrung der Menschenrechte (BR 516: 388).“

Der angesprochene Grundkonsens besteht demnach im Willen, „eine Wiederkehr des Gewesenen unmöglich zu machen (BR 516: 388).“ Indem er die Funktionsweise des Gesetzes erklärt, versucht Engelhard der Kritik am Gesetz entgegenzutreten, etwa durch den Hinweis auf eine „Sozialadäquanzklausel“ (BR 516: 388), mit Hilfe deren zum Beispiel die wissenschaftliche Freiheit gewährleistet bleibt. Auffallend ist, dass sich Engelhard genötigt sieht, dem Vorwurf zu begegnen, „der Entwurf sei gewissermaßen einäugig (BR 516: 388)“, quasi auf dem linken Auge blind. So betont er, dass der Entwurf des 21. Strafrechtsänderungsgesetzes klarstelle, dass neben rechts- auch linksextreme Schriften verstärkt eingezogen werden können. Außerdem sei erwogen worden, „andere als nazistische Gewalttaten, insbesondere Handlungen des Völkermords ganz allgemein“ (BR 516: 388) strafrechtlich zu erfassen, doch: „Gegen eine solche Lösung hat aber vor allem die Praxis mit gewichtigen Gründen Einwände vorgebracht (BR 516: 388).“ Gerade unter Berücksichtigung der Begründung des gesamten Gesetzesvorhabens mit dem antifaschistischen Grundkonsens der Bundesrepublik verwundern diese Aussagen. Hier lassen sich bereits Spuren jenes *aufrechnenden Denkens* festmachen, das später großen Einfluss auf die Geschichte dieser Gesetzesinitiative haben wird.

²⁷⁵ Der Vertreter Berlins enthielt sich der Stimme.

Nach dem Justizminister spricht der Vertreter Bayerns, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz Wilhelm VORNDRAN (CSU). Er erinnert an die Empfehlung des Rechtsausschusses und lehnt eine Änderung des § 140 StGB ab. Da seine Argumente im Kern die Kritik am Gesetzesentwurf zusammenfassen, wie sie auch schon im Rechtsausschuss geäußert wurden, werden sie hier auszugsweise im Original wiedergegeben. Zunächst erinnert er daran, dass diese gesetzlichen Bestrebungen in Zusammenhang mit der Bekämpfung von Rassenhass stehen, weshalb eine Lösung im Rahmen des § 131 StGB adäquater wäre:

„Es ist ein Unterschied, ob das Strafrecht gewissermaßen zur Bekämpfung einer Geschichtsverfälschung eingesetzt wird oder ob eine Regelung getroffen wird, deren Kern darin besteht, daß bestimmte, zur Förderung oder Wiederbelegung des Rassenhasses geeignete Handlungen unter Strafe gestellt werden (BR 516: 390).“

Weiters kritisiert er den „Mangel an tatbestandlicher Bestimmtheit“ (BR 516: 390) für das qualitative wie quantitative Verharmlosen: „Damit entstünde die kaum lösbare Frage, von welcher Grenze ab sich derjenige strafbar macht, der die Schätzzahl der Opfer beispielsweise in Frage stellt (BR 516: 390).“ Der schwerwiegendste Einwand bezieht sich jedoch auf die befürchtete Gerichtspraxis, wonach Extremisten den Gerichtssaal zum Forum ihrer Propaganda machen könnten:

„Eine Lösung kann deshalb nur befriedigen, wenn sie ausschließt, daß es in der einzelnen Gerichtsverhandlung wegen des ausgedehnten Beweisantragsrechts der Strafprozeßordnung zu einer umfangreichen Beweisaufnahme, etwa über die genaue Zahl der Ermordeten kommt. Daß eine Massenvernichtung Millionen jüdischer Menschen stattgefunden hat, ist eine historische Tatsache; das Bundesverfassungsgericht hat sie als offenkundig und keines weiteren Beweises bedürftig bezeichnet. Schon vom Tatbestand her sollte aber ausgeschlossen werden, daß etwa über das zahlenmäßige Ausmaß der nationalsozialistischen Völkermorde Beweis erhoben oder daß hinsichtlich einzelner Taten festgestellt werden muß, ob sie im Rahmen der Massenvernichtungsaktionen oder in anderen Zusammenhängen durchgeführt wurden. So unangemessen und makaber solche Vorgänge im Gerichtssaal auch wären – nach dem Entwurf wären sie vielfach unvermeidbar (BR 516: 390).“

Obwohl dieser Einschätzung von der Vertreterin Nordrhein-Westfalens, Justizministerin Inge DONNEPP (SPD), entschieden widersprochen wird, überwiegt im Bundesrat letztlich die Skepsis und so wird die Ausschussempfehlung nach Verwerfung der Änderung des § 140 StGB (BR DS 382/1/82) angenommen. Befürworter des Entwurfs hatten dessen Notwendigkeit (vergeblich) mit der historischen Einzigartigkeit des nationalsozialistischen Völkermords zu begründen versucht, beispielsweise der Vertreter Bremens, KAHRS (SPD):

„Es geht hier auch nicht um irgendeinen Vorgang der Geschichte, sondern um einen singulären, historisch umgrenzten Sachverhalt. Die Leugnung gerade der historischen Tatsache der Judenvernichtung im Dritten Reich ist in besonderem

Maße geeignet, das durch unsere Verfassung gesicherte friedliche Zusammenleben der Bürger empfindlich zu stören (BR 516 Anlage 5).“

Diese Begründung des Entwurfs mit Verweis auf die besondere Stellung des Holocaust nicht nur in der (deutschen) Geschichte, sondern auch für die politische Verfasstheit der Bundesrepublik, steht freilich in Widerspruch zu Aussagen des zuständigen Bundesjustizministers Engelhard. Dieser hatte eine Ausweitung auf andere Völkermorde gleichsam als wünschenswert erklärt, lediglich Bedenken in Bezug auf die praktische Umsetzung hätten den Ausschlag dafür gegeben, diese Ausweitung letztlich nicht umzusetzen – von einem prinzipiellen geschichtstheoretischen oder geschichtspolitischen Argument ist bei Engelhard keine Rede. Diese Widersprüche bereits auf Seiten der Befürworter der vorliegenden Gesetzesänderung weisen auf das äußerst brüchige geschichtstheoretische Fundament der gesetzlichen Bestrebungen hin.

Die von Justizminister ENGELHARD in einem Fachaufsatz von 1983 geäußerte Hoffnung, „daß die gegen den Gesetzesentwurf erhobenen Bedenken des Bundesrats, der das grundsätzliche Anliegen des Entwurfs anerkennt, bald ausgeräumt werden können“ (Engelhard 1983: 236), erfüllt sich nicht. Erst 1984 werden die Beratungen über ein Verbot von Holocaustleugnung fortgesetzt, angestoßen nicht von der Regierung, sondern von der (oppositionellen) SPD.

3.2.6 Entwurf der SPD-Fraktion vom 18. Jänner 1984

Mehr als ein Jahr später, am 18. Jänner 1984, bringt die SPD-Fraktion im Bundestag einen eigenen Gesetzesentwurf (BT DS 10/891) ein, der im Kern dem alten Regierungsentwurf entspricht.²⁷⁶ Mit Ausnahme kleiner Änderungen, etwa der ausdrücklichen Beschränkung auf „unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene“ (BT DS 10/891)²⁷⁷ Völkermorde, lautet auch § 140 (2) StGB gleich. Die Begründung gleicht der Begründung des Referentenentwurfs von 1982 ebenfalls großteils Wort für Wort. Interessant ist jedoch, dass ein neuer Unterpunkt d) eingeführt wurde:

„Die Beschränkung der Neuregelung auf die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlungen des Völkermords trägt dem besonderen Verfolgungsschicksal vor allem der Juden während des

²⁷⁶ Der Entwurf ist derselbe, den die SPD-Fraktion schon am 10. November 1982 eingebracht hat (BT DS 9/2090).

²⁷⁷ § 140 Absatz 2 StGB des Gesetzesentwurfs vom 18. Jänner 1984 (BT DS 10/891) im Wortlaut: „Ebenso wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene, in §220a Abs. 1 genannte Handlung 1. belohnt oder 2. in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) billigt, leugnet oder verharmlost.“

nationalsozialistischen Regimes Rechnung. [...] Einer Bestimmung, die grundsätzlich sämtliche Handlungen des Völkermordes umfaßt, stünden zudem, worauf die Praxis hingewiesen hat, nicht unerhebliche Bedenken unter dem Gesichtspunkt mangelnder Praktikabilität entgegen (BT DS 10/891: 7).“

Die Vermutung liegt nahe, dass diese Spezifizierung Eingang in die Gesetzesbegründung gefunden hat, um der Forderung nach einer Ausweitung auf andere Völkermorde oder Verbrechen Vorschub zu leisten, obgleich die Formulierung des Gesetzesentwurfs in diesem Punkt keinen Zweifel aufkommen lässt.

Noch etwas fällt auf: Das bereits problematisierte Argument gegen die vermeintliche Beeinträchtigung kritischer Fragestellung aus dem Referentenentwurf²⁷⁸ wird im SPD-Entwurf 1984 gestrichen, die Argumentation ist präziser und ausführlicher geworden:

„Es ist eine feststehende historische Tatsache, daß unter der Herrschaft des Nationalsozialismus Millionen jüdischer Menschen planmäßig getötet worden sind. Vernünftige Zweifel hieran können nicht bestehen. In zahlreichen rechtskräftigen Gerichtsurteilen sind aufgrund erdrückender Beweise nationalsozialistische Handlungen des Völkermordes festgestellt worden. In einem Beschluß vom 27. April 1982 (1 BvR 1138/81) hat das Bundesverfassungsgericht die Massenvernichtung von Juden während des ‚Dritten Reiches‘ als offenkundig und keines weiteren Beweises bedürftig bezeichnet. Wer gleichwohl in einer Weise, die den öffentlichen Frieden zu stören geeignet ist, eine nationalsozialistische Handlung des Völkermordes leugnet oder verharmlost, kann sich auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht berufen (BT DS 10/891: 8).“

Obwohl sich also die beiden Gesetzesentwürfe von 1982 und 1984 größtenteils gleichen, kann man in der explizit gemachten Beschränkung auf den unter NS-Herrschaft begangenen Völkermord, sowie in der Nachschärfung der Begründung eine leichte Verschiebung des Argumentationsfeldes beobachten.

3.2.7 Regierungsentwurf vom 11. April 1984

Bevor die Thematik im Bundestag behandelt wird, erreicht auch ein entsprechender Regierungsentwurf den Bundestag, inklusive der ablehnenden Stellungnahme des Bundesrats und der Gegenäußerung der Bundesregierung (BT DS 10/1286). Darin wird zugestanden, auf die Tathandlung des *Verharmlosens* verzichten zu wollen. Darüber hinaus nimmt man die Kritik an der grundlegenden Konzeption des Gesetzes durch den Bundesrat auf²⁷⁹ und will

²⁷⁸ Zur Erinnerung: „Voraussetzung für die Anwendung des § 140 ist nämlich stets, daß eine von § 220 a erfaßte Handlung zur Überzeugung des Gerichts feststeht. Bleiben hier Zweifel, kommt die für die Anwendung des Tatbestands erforderliche Annahme einer Leugnung oder Verharmlosung historischer Tatsachen nicht in Betracht (RE 1982: 14).“

²⁷⁹ Vgl. BT DS 10/1286 Anlage 2.

nun statt dem § 140 StGB einen neuen § 131 StGB beschlossen wissen. Dessen erster Absatz soll lauten:

„Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene oder eine unter einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft gegen Deutsche begangene, in § 220 a genannte Handlung billigen oder leugnen und nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, diese Gewalt- oder Willkürherrschaft zu verherrlichen oder zu verharmlosen,

1. verbreitet,
 2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 3. einer Person unter 18 Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder,
 4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist (BT DS 10/1286 Anlage 3).“

Neu ist daran vor allem ein Aspekt. Ausdrücklich sollen *nicht nur* nationalsozialistische Verbrechen einbezogen werden: „Zugleich wird neben dem nationalsozialistischen Völkermord auch das Leugnen und Billigen vergleichbarer anderer Handlungen erfaßt (BT DS 10/1286 Anlage 3).“ In der vorgeschlagenen Gesetzesänderung findet diese Idee Niederschlag in der Formulierung einer „anderen Gewalt- und Willkürherrschaft“. Auffällig ist, dass diese Ausweitung des Tatbestands auf nicht-nationalsozialistische Verbrechen keine jener Forderungen war, die sich in der (ablehnenden) Stellungnahme des Bundesrates finden.²⁸⁰

3.2.8 Bundestagssitzung vom 12. April 1984

Am 12. April 1984 diskutiert man im Plenum des Bundestags über die unterschiedlichen Entwürfe eines 21. Strafrechtsänderungsgesetzes (BT 67).

Bundesjustizminister ENGELHARD (FDP) bekräftigt den politischen Willen aller Parteien zur „Einlösung einer Verpflichtung aus unserer jüngsten Geschichte“ (BT 67: 4752). Konkret spricht er vom „Kernpunkt“ (BT 67: 4752) des 21. StrÄndG: dem „Leugnen nationalsozialistischer Völkermordhandlungen“ (BT 67: 4752), dem in Abrede stellen des „systematischen nationalsozialistischen Völkermords“ (BT 67: 4753). Er erwähnt die

²⁸⁰ Diese waren 1) der Mangel an tatbestandlicher Bestimmtheit, 2) die Gefahr der Erfassung nicht-strafwürdigen Verhaltens, 3) der Konflikt mit dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit, 4) die falsche Konzeption im Rahmen der Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) und schließlich 5) die Sorge vor dem Gerichtssaal als Forum rechtsextremer Propaganda (siehe BT DS 10/1286 Anlage 2).

ablehnende Haltung des Bundesrats und stellt die innerhalb der Koalition ausgehandelte Kompromisslösung vor. Engelhard (samt Zwischenrufen):

„Nach unseren Vorstellungen soll sich künftig strafbar machen, wer Schriften verbreitet oder sonst verwendet, in denen nationalsozialistische Völkermordhandlungen in Abrede gestellt werden. Biertischredereien werden nicht erfaßt.

(Dr. Emmerlich [SPD]: Versammlungen auch nicht?)

Erfaßt werden sollen aber auch das Billigen und Leugnen von vergleichbaren Verbrechen gegen Deutsche, aber eben nur gegen Deutsche,

(Dr. Emmerlich [SPD]: Von wem begangen?)

weil wir weder Weltpolizist sein wollen noch Weltpolizist sein können.

(Dr. Emmerlich [SPD]: Wo gibt's denn solche Verbrechen gegen Deutsche?)

In diesem Sinne hat sich auch die Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats geäußert.

[...]

Die Kritik, die sich gegen den Entwurf richtet, beruft sich sehr stark auf historisch-politische Überlegungen. Da ist der immer wieder zu hörende Hinweis, daß das Gesetzesvorhaben in der zivilisierten Welt einzig sei.

(Dr. Emmerlich [SPD]: Auschwitz ist auch einzig!)

Ich meine, auch Auschwitz, auch Buchenwald, auch Treblinka waren in der zivilisierten Welt einzig.

(Jäger [Wangen] [CDU/CSU]: Auch der Archipel Gulag!) (BT 67: 4753f).“

Entscheidend ist die geplante Ausweitung auf „vergleichbare Verbrechen gegen Deutsche.“ Derselbe Minister hatte im Oktober 1982 noch erklärt, dass man genau das aus primär rechtspragmatischen Gründen *nicht* vorhabe (vgl. BR 516: 388).

Danach erläutert der Abgeordnete SCHMIDT (SPD) noch einmal die Position seiner Fraktion. Unter Verweis auf den Verfassungsschutzbericht von 1983 und den darin festgestellten Anstieg rechtsextremer und neonazistischer Äußerungen und Taten führt er aus:

„Diese Verbrechen der Naziherrschaft, die industrielle Vernichtung von Millionen von Menschen sind es ja, die die größte Belastung unserer Geschichte darstellen und die zu einer dauernden Belastung im Verhältnis zu anderen Völkern führen.

(Beifall bei der SPD)

Dabei geht es um einen singulären historischen Vorfall, der nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts keines besonderen Nachweises mehr bedarf. Der entscheidende Wille, das, was damals gewesen ist, nicht wiederkehren zu lassen, gehört zum Grundkonsenz [sic!] unserer Verfassung. Wer diese Verbrechen leugnet, der zielt auf diesen Grundkonsenz und verletzt damit die Menschenrecht (BT 67: 4755).“

Entschieden wendet er sich gegen die Einbeziehung anderer Verbrechen und kritisiert Justizminister Engelhard dafür, wo sich dieser doch im Oktober 1982 vor dem Bundesrat explizit gegen eine solche Ausweitung des Tatbestandes ausgesprochen hatte: „Darum haben Sie das damals abgelehnt, Herr Engelhard. Sie tun mir ja leid, daß Sie heute anders argumentieren müssen, weil sonst ihr Entwurf den Bach heruntergegangen wäre (BT 67: 4756).“

Danach spricht der Abgeordnete GÖTZ (CDU/CSU). Er stimmt der Zielrichtung²⁸¹ des SPD-Entwurfs zu, kritisiert und problematisiert jedoch einzelne Teilbereiche des Entwurfs, etwa das *Verharmlosen* oder die Unterstrafestellung von „Biertischgeschwätz“ (BT 67: 4758).²⁸² Schließlich kommt er auf den seiner Meinung nach entscheidenden Einwand zu sprechen:

„Lassen sie mich aber abschließend noch auf ein weiteres grundsätzliches Bedenken hinweisen. Der SPD-Entwurf stellt nur auf Handlungen des Völkermords ab, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangen wurden. Ich habe keine Zweifel daran gelassen, daß die CDU/CSU-Fraktion die Billigung oder Leugnung solcher Verbrechen mit den Mitteln des Strafrechts ahnden will, wenn dies rechtspolitisch und rechtstechnisch in einwandfreier Form geschieht. Ich möchte aber auch keinen Zweifel daran lassen, daß die Einschränkung auf Handlungen des Nationalsozialismus unbefriedigend ist. Völkermord ist Völkermord, gleich von wem und gleich an wem er ausgeübt wird. Deshalb müsste jeder, der dem deutschen Strafrecht unterliegt, gleichermaßen belangt werden, wenn er Völkermord heute oder in der Vergangenheit, in unserem Land oder in anderen Staaten billigt oder leugnet. Deshalb begrüße ich namens der CDU/CSU-Fraktion den Versuch der Bundesregierung, in ihrem heute vorgelegten Gesetzesentwurf auch Handlungen zu erfassen, die gegen Deutsche in einer anderen als der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft begangen wurden.

(Dr. de With [SPD]: Nennen Sie einmal ein praktisches Beispiel!)

- Wer die an Deutschen begangenen Vertreibungsverbrechen nach dem Zweiten Weltkrieg als normale Maßnahmen im Rahmen einer Umsiedlungsaktion bezeichnet, darf nicht anders behandelt werden als jemand, der die Hitler-Greuel zu rechtfertigen versucht, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Daß solche Äußerungen in diesem Staate gefallen sind, sogar schriftlich, das dürfte doch wohl unbestritten sein, auch bei Ihnen (BT 67: 4759).“

Daraufhin stellt SCHMIDT (SPD) folgende Zwischenfrage:

„Herr Kollege Götz, nach dem, was Sie gesagt haben und nach Ihrem Entwurf müßte künftig jemand bestraft werden, der leugnet daß Karl der Große in Verden

²⁸¹ Götz (BT 67: 4757f): „Diese Zielrichtung ist richtig. Denn es geht bei der Verfälschung des planmäßig durchgeführten nationalsozialistischen Völkermordes als ‚Auschwitz-Lüge‘ nicht allein um die Ehrverletzung einzelner Menschen.“

²⁸² Vgl. BT 67: 4758f.

an der Aller die Sachsen hingeschlachtet hat. Könnten Sie mir vielleicht eine Antwort auf die Frage geben: Wollen Sie das haben? (BT 67: 4759)“

In seiner Antwort möchte GÖTZ den Vorschlag als „Versuch“ (BT 67: 4759) verstanden wissen, da er sich der Problematik im Hinblick auf die Praktikabilität sehr wohl bewusst sei. Wie er diesen Problemen beikommen will, verrät er freilich nicht. Die angestrebte Gleichsetzung von Verbrechen *von* Deutschen mit Verbrechen *an* Deutschen lässt sich unter Anerkennung des *Einzigartigkeitsarguments* kaum anders als als Relativierung des Holocaust von legislativer Seite deuten. Die Position, alle Völkermorde seien in gewisser Hinsicht ‚gleich‘ und somit vom Gesetzgeber ‚gleichermaßen‘ zu behandeln,²⁸³ ist immerhin in sich kohärent, was aber sollen Völkermorde an Deutschen sein? Durch die hier konstruierte *Vertreibungslüge*²⁸⁴ wird klar: selbst für den Gesetzgeber (beziehungsweise Teile davon) beschränkt sich ‚das Leugnenbare‘ nicht auf den Holocaust. Überspitzt könnte man von einem Leugnungs- oder Relativierungsdiskurs im Parlament selbst sprechen, ausgerechnet an jenem Ort also, an dem man es sich zur Aufgabe gemacht hat, das Leugnen des nationalsozialistischen Völkermords schärfer und wirkungsvoller zu bestrafen. MEIER bringt diese Paradoxie auf den Punkt:

„Im Ergebnis betrieb der Gesetzgeber 1985 eben jene ‚Verharmlosung‘, die er neuerdings zu kriminalisieren sich anschickt (Meier 1994: 1130).“

Als nächster spricht Otto SCHILY von den GRÜNEN. Er widmet sich weniger den konkreten Gesetzesentwürfen und ihrer juristischen Abwägung sondern nützt die Gelegenheit für eine (explizit subjektiv gehaltene) Abrechnung mit dem juristischen Umgang mit der NS-Zeit und dem bundesrepublikanischen Rechtssystem allgemein:

„Aber ist wirklich etwas gewonnen, wenn wir einen armseligen Trottel oder einen böartigen Lügner, der starrsinnig die historische Wahrheit über das Grauen des Naziterrors leugnet, ins Gefängnis werfen? [...] Ich sehe nicht, daß Juristen bis heute wirklich eine grundlegende Überwindung ihres staatsfixierten Denkens gelungen ist, mit dem sie die Verbrechen des Naziterrors vorbereitet, ausgeführt und später ausgebügelt haben. [...] Juristen geraten ins Grübeln, ob eine verfolgte Jüdin nicht den Kriegsgesetzen des Dritten Reichs Gehorsam geschuldet habe. Es gibt dazu einen sehr schönen Aufsatz von Adolf Arndt: ‚Agraphoi Nomoi‘.

Höchstrichterliche Totaljuristen kamen zu der Erkenntnis, daß ein Soldat, der erschossen worden war, weil er die für das Heer angeordnete Art des Grübens

²⁸³ Zur Erinnerung aus der Wortmeldung von GÖTZ: „Völkermord ist Völkermord, gleich von wem und gleich an wem er ausgeübt wird. Deshalb müsste jeder, der dem deutschen Strafrecht unterliegt, gleichermaßen belangt werden, wenn er Völkermord heute oder in der Vergangenheit, in unserem Land oder in anderen Staaten billigt oder leugnet (BT 67: 4759).“

²⁸⁴ Der Begriff ist entnommen aus: Meier 1994. Meier über der Formulierung einer „anderen Gewalt- und Willkürherrschaft“: „Hinter dieser unscheinbaren Formulierung verbirgt sich die böartige Konstruktion einer bis dahin nie gehörten ‚Vertreibungslüge‘ (Meier 1994: 1130).“

verweigert und geäußert hatte, das sei alles vorbei, der Dreck gehe ihn nichts mehr an, nicht die NS-Herrschaft bekämpft habe.

[...]

Juristen haben geleugnet, daß der staatliche Mord Mord war. Sie haben die unvorstellbaren Verbrechen dieser Zeit verharmlost, entschuldigt und zum Teil sogar gerechtfertigt (BT 67: 4760f).“

Der FDP-Abgeordnete KLEINERT stimmt der Einschätzung Schilys prinzipiell zu:

„Ihre Worte waren sehr eindrucksvoll, und niemand wird bestreiten, daß alles das, was Sie über das, was Juristen in diesem Land gefehlt haben, gesagt haben, richtig ist. Es ist andererseits von bemerkenswerter Einseitigkeit (BT 67: 4761).“

Obwohl es für einen „Liberalen eine ganz schlimme Sache“ (BT 67: 4762) sei, zu einem solch drastischen strafrechtlichen Mittel greifen zu müssen, sei es in diesem Fall auf Grund der „geschichtlichen Verantwortung“ (BT 67: 4762) angemessen.

Damit endet die Sitzung, die beiden Gesetzesentwürfe (BT DS 10/891 und BT DS 10/1286) werden zur (federführenden) Beratung an den Rechtsausschuss überwiesen.

3.2.9 Sitzung des Rechtsausschusses am 14. November 1984

Am 14. November 1984 wird die Thematik im Rechtsausschuss des Bundestags behandelt (BT RA 37). Der Abgeordnete GÖTZ (CDU/CSU) fasst die entscheidenden Kritikpunkte am Gesetzesentwurf aus Sicht seiner Fraktion noch einmal zusammen und empfiehlt, die Beratungen daher „vorläufig zurückzustellen“ (BT RA 37: 28), auch in Hinblick auf eine anstehende Diskussionsveranstaltung der Deutsch-Israelischen Gesellschaft.²⁸⁵ Ein Kritikpunkt betrifft die Sorge, dass Gerichtsverhandlungen zu Foren revisionistischer Geschichtsdeutungen verkommen könnten, gerade im Hinblick auf das *Verharmlosen*, wo das Gericht unter Umständen gezwungen sein könnte, genaue Opferzahlen zu eruieren, demnach – womöglich gar erfolglos – *historische Wahrheitsfindung* betreiben müsste.²⁸⁶

Der Abgeordnete SCHMIDT (SPD) spricht sich aufgrund der bereits Jahre andauernden Debatten um das Gesetz gegen eine erneute Vertagung aus. Außerdem weist er die Sorge um den Missbrauch des Gerichtssaals als rechtsextremistisches Propagandaforum mit Hinweis auf bestehende höchstgerichtliche Entscheidungen zurück. Die Problematik der gerichtlichen

²⁸⁵ Die Gesellschaft wurde 1966 gegründet, ein Jahr nach der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Israel.

²⁸⁶ Vgl. BT RA 37: 29.

Feststellung geschichtlicher Wahrheit betreffe vielmehr die gewünschte Ausweitung des Tatbestands auf die „im Entwurf der Bundesregierung genannten Vertreibungsoffer“ (BT RA 37: 31). Er betont, dass er den Entwurf in diesem Punkt eher makaber finde, da es „niemanden gebe, der die Verbrechen an Vertreibungsoffern leugne“ (BT RA 37: 31).

Darauf entgegnet GÖTZ (CDU/CSU), der nationalsozialistische Völkermord bedarf zwar keines zusätzlichen Beweises vor Gericht, im Entwurf sei aber von ‚Handlungen‘ die Rede. In diesem Fall „bestehe sehr wohl die Gefahr, daß eine historische Aufbereitung stattfinden müsse, [...] die dem Versuch der Reinwaschung oder Verharmlosung des gesamten nationalsozialistischen Regimes dienen könnte (BT RA 37: 31).“

Letztlich beschließt man mit Verweis auf das Treffen der Deutsch-Israelischen Gesellschaft mit 9 zu 3 Stimmen die Vertagung.²⁸⁷

3.2.10 Sitzung des Rechtsausschusses am 23. Jänner 1985

Am 23. Jänner 1985 behandelt man den Tagungspunkt erneut im Rechtsausschuss (BT RA 42). SCHMIDT (SPD) spricht unverzüglich die wahrgenommene Verzögerungstaktik der CDU/CSU an und fordert die Regierungsmehrheit auf, ihre Absicht und das weitere Vorgehen offenzulegen.

Daraufhin stellt GÖTZ (CDU/CSU) klar, das Ziel sei ein neuer § 131 StGB, und:

„Es sei nicht mehr beabsichtigt, Vertreibungsverbrechen den Völkermordhandlungen gleichzustellen (BT RA 42: 10).“

Spürbar erleichtert stellt der Abgeordnete DE WITH (SPD) fest, dass damit über das Ergebnis der Tagung der Deutsch-Israelischen Gesellschaft in Bad Godesberg, an der Mitglieder der Knesset und des Bundestags teilgenommen hatten, nun offenbar Übereinstimmung bestehe, nämlich „daß Vertreibung kein Völkermord sei“ (BT RA 42: 10). GÖTZ stimmt dem zu, nur um im nächsten Satz die Abwendung seiner Fraktion vom Revisionismus gleich wieder zu relativieren, wenn er meint,

„daß Vertreibungsverbrechen zwar keine Völkermordhandlungen seien, nichtsdestoweniger aber scheußliche Verbrechen. Daher sollte eine Möglichkeit gesucht werden, die Leugnung oder Verharmlosung von Vertreibungsverbrechen

²⁸⁷ Die Abgeordnete der GRÜNEN, REETZ, befürwortet die Vertagung mit dem Verweis auf das von ihrer Partei veranstaltete öffentliche Forum „Strafrecht gegen Neonazis“ am 30. November (vgl. BT RA 37: 32). In den RA-Sitzungen vom 5. 12. 1984 und 12. 12. 1984 beschließt man die (weitere) Vertagung der Beratungen.

an einer anderen Stelle des Strafgesetzbuches unter Strafe zu stellen (BT RA 42: 10).“

Zu diesem Zweck soll eine entsprechende Formulierungshilfe erarbeitet werden, wodurch die vorliegende Thematik der Völkermordleugnung jedoch nicht direkt berührt werde.

Dennoch befassen sich die nächsten Wortmeldungen von Seiten der CDU/CSU ausführlich mit den Vertreibungsverbrechen: Der Abgeordnete LOWACK widerspricht seinem Fraktionskollegen indirekt, wenn er fordert, gleichzeitig mit der Behandlung der Völkermordleugnung „eine entsprechende Regelung auch in Bezug auf die Verbrechen zu treffen, welche an Deutschen begangen worden seien (BT RA 42: 11).“ Beinahe skurril mutet die folgende Wortmeldung des Abgeordneten MARSCHEWSKI (CDU/CSU) an, der es sich nicht nehmen lässt, Auszüge eines Berichts über die Erlebnisse eines im Oktober 1944 aus Nemmersdorf Vertriebenen vorzulesen.²⁸⁸ Die sachliche Relevanz seines Anliegens des Nachweises von Verbrechen im Rahmen der Vertreibungen mag nicht recht einleuchten. Die Begründung des Abgeordneten laut Protokoll:

„Der Abgeordnete erklärt, er habe das vorgelesen, um zu zeigen, was wohl in einem Menschen, der solches erlebt habe, vorgehe, wenn jemand behaupte, bei der Vertreibung sei man der Forderung des Potsdamer Abkommens gerecht geworden, human und ordentlich umzusiedeln (BT RA 42: 11).“

Neben der Frage der Relevanz stellt sich auch jene nach der Einschätzung und der Bewertung des Beschriebenen, fanden diese Verbrechen doch während des Krieges und lange vor dem angerufenen Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 statt. Die implizite Frage, ab wann man von *Vertreibungsverbrechen* – in Unterscheidung etwa von Verbrechen während und im Krieg – sprechen könne, verweist auf die grundlegende Problematik der Definition eines historischen Vorgangs. Diese Schwierigkeiten, die in Bezug auf den NS-Völkermord gerade noch unter Zuhilfenahme der bereits existierenden juristischen Fassung von Völkermord sowie entsprechender höchstgerichtlicher Urteile bewältigt werden können, will man sich von Seiten der CDU/CSU offenbar aus politischen Gründen nicht ersparen.

²⁸⁸ Im Oktober 1944 nahm die Rote Armee Teile des Dorfes Nemmersdorf in Ostpreußen ein. Nachdem sie sich bereits nach wenigen Tagen wieder zurückgezogen hatte, wurden circa 20 Leichen im Dorf entdeckt. Ob und in welchem Ausmaß es sich dabei nicht nur um Opfer der Roten Armee sondern um nachträgliche Manipulationen seitens der Nationalsozialisten handelt, bleibt ungeklärt. Sicher ist, dass die (vermeintlichen) Ereignisse in Nemmersdorf in der NS-Presse ausgiebig propagandistisch ausgeschlachtet wurden. Für einen Überblick vgl. Fisch 2003. Allgemein zu den Vertreibungen vgl. Douglas 2012. Die Instrumentalisierung von *Nemmersdorf* durch die NS-Propaganda rückt die Erwähnung der Ereignisse in der Debatte des Rechtsausschusses noch einmal in ein anderes Licht.

In den nächsten beiden Wortmeldungen von SPD-Abgeordneten wird auf den Unterschied zwischen Völkermord und Vertreibungsverbrechen hingewiesen und um die rasche und abschließende Behandlung der Frage von Holocaustleugnung gebeten.²⁸⁹

GÖTZ (CSU/CSU) jedoch will weiter über die juristische Behandlung der Vertreibungen beraten und sieht „einen engen moralisch-politischen Zusammenhang zwischen Vertreibungsverbrechen und Völkermord“ (BT RA 42: 12). Er stellt den Antrag, die Bundesregierung mit einer Gesetzesformulierung zu beauftragen, wonach die „Billigung und Leugnung von an Deutschen begangenen Vertreibungsverbrechen“ (BT RA 42: 13) unter Strafe gestellt werden soll. Und das, obwohl der Vertreter des Bundesjustizministeriums SCHNEIDER direkt zuvor dargelegt hat, „es sei außerordentlich schwierig wenn nicht gar unmöglich, Vertreibungsverbrechen genügend einzugrenzen und strafrechtlich zu erfassen“ (BT RA 42: 12). Weder dieses juristische noch das von der SPD vorgebrachte geschichtspolitische Argument, wonach man sich doch in Bad Godesberg darauf geeinigt habe, zwischen Völkermord und Vertreibungsverbrechen zu unterscheiden, überzeugen Götz. Der Ausschuss nimmt den Antrag mit der Bitte um Formulierungshilfe mit 11 gegen 10 Stimmen an.²⁹⁰

Des Weiteren entspannt sich eine Diskussion, über welchen Gesetzesentwurf man nun abstimmen solle. Die SPD beharrt auf ihrem Gesetzesentwurf (BT DS 10/891), CDU/CSU wollen hingegen über den Gesetzesentwurf der Regierung abstimmen, der mittlerweile (durch die Gegenäußerung) die Novellierung des § 131 StGB anstelle des § 140 StGB vorsieht.

Die GRÜNEN wollen ihre am 5. Dezember 1984 vorgelegte Beschlussempfehlung einbezogen wissen.²⁹¹ Darin machen sie auf die Tatsache aufmerksam, dass im Rahmen des Gesetzesentwurfs und der entsprechenden Debatten rechts- und linksextreme Sachverhalte – Schriften beispielsweise – unmittelbar gleichgesetzt werden. Der Schluss:

„Das Gesetz ist deshalb kein spezielles ‚Neonazismus‘-Gesetz, sondern komplettiert lediglich das staatliche Repressionsinstrumentarium unter gesellschaftlichen Bedingungen, in denen Teile der Bevölkerung mit Hilfe der vorherrschenden Ideologie immer weniger integrierbar sind (BE 1984: 1).“²⁹²

²⁸⁹ Vgl. BT RA 42: 12.

²⁹⁰ Vgl. BT RA 42: 14.

²⁹¹ Vgl. die „Beschlussempfehlung der Fraktion Die Grünen zum Entwurf eines einundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 5.12.1984“ (BE 1984), die sich im Anhang des RA-Protokolls findet.

²⁹² Weiter aus dieser Analyse: „In einer Zeit der Berufsverbote, ‚Anti-Terror‘-Gesetze, der Pläne zur Einschränkung des Demonstrationsrechts, neuer Formen staatlicher Überwachung, nicht zuletzt auch der Schaffung neuer staatlicher Gewaltformationen wie MEK-Sondertruppen und ‚Undercover‘-Agenten trägt es deshalb dazu bei, die Politik eines ‚autoritären Legalismus‘, autoritärer Herrschaft überhaupt zu fördern. Der

Diese Interpretation einer „autoritären Herrschaft“ (BT RA 42: 15) in der Bundesrepublik lehnt der SPD-Abgeordnete DE WIRTH entschieden ab.²⁹³

Danach meldet sich erstmals ein Vertreter der FDP zu Wort. Der Abgeordnete KLEINERT merkt an, dass der Gesetzesentwurf auch in Zeiten der sozialliberalen Koalition nicht mit größter Eile vorangetrieben worden sei. Außerdem erinnert er daran, dass im Rahmen des Treffens in Bad Godesberg von israelischer Seite der Rat kam, die Vertreibungsverbrechen in einem eigenen Tatbestand zu behandeln.

SCHMIDT (SPD) weist darauf hin, dass es ja gerade Kleinert war, der in Zeiten der sozialliberalen Koalition durch das Einbringen immer neuer Gesichtspunkte den Prozess in die Länge gezogen habe. So habe er etwa gefordert, die „Verbrechen des Stalinismus mit in den Entwurf hineinzunehmen (BT RA 42: 16).“ Die SPD, so Schmidt weiter, habe die ständigen Verzögerungen satt. Der Abgeordnete kann den Willen innerhalb der Regierungskoalition nicht erkennen, sich im Ausschuss auf eine gemeinsame Lösung zu einigen, und droht den Gang ins Plenum an.²⁹⁴

Daraufhin fasst GÖTZ (CDU/CSU) noch einmal die Änderungswünsche seiner Fraktion zusammen. Entscheidend:

„Einfügung eines § 131 a StGB in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrats (Drucksache 10/1286) an Stelle des in Art. 1 Nr. 4 vorgesehenen § 140 StGB, wobei mündliche Äußerungen in Versammlungen ebenfalls umfaßt sein sollen, desgleichen Äußerungen in life [sic!] gesendeten Rundfunkprogrammen (BT RA 42: 31).“

Das sogenannte „Biertischgespräch“ (BT RA 42: 31) wolle man jedoch nicht erfassen. Außerdem werde man den Tatbestand „Völkermord an Deutschen“ herausnehmen, weil das kein Völkermord sei, dafür aber in einer anderen Vorschrift“ (BT RA 42: 17) erfassen. Wichtig scheint GÖTZ die Feststellung, all diese Vorschläge seien in völliger Übereinstimmung mit den Beratungen im Rahmen der Konferenz der Deutsch-Israelischen Gesellschaft.²⁹⁵

Gesetzesentwurf ist deshalb eine falsche Antwort auf die Herausforderungen der gesellschaftlichen Krisen unserer Zeit und sowohl in der von der SPD-Fraktion vorgelegten Fassung wie auch in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung abzulehnen (BE 1984: 2).“

²⁹³ Vgl. BT RA 42: 15.

²⁹⁴ Vgl. BT RA 42: 17.

²⁹⁵ Vgl. BT RA 42: 17.

Beim Versuch, die Gemeinsamkeiten der beiden Entwürfe herauszuarbeiten und zu betonen, macht man sich auf die Suche nach den Unterschieden: Der Vertreter des Justizministeriums SCHNEIDER führt aus, ein Unterschied liege in der Friedensstörungsklausel²⁹⁶ des ursprünglichen Regierungsentwurfs sowie des SPD-Entwurfs. Der Regierungsentwurf in der Fassung nach der Gegenäußerung hingegen enthalte die so genannte Tendenzklausel,

„d. h. die Äußerung müsse getragen sein von der Tendenz, eine Völkermordhandlung zu verherrlichen oder zu verharmlosen, wobei es nicht darauf ankomme, ob eine derartige Äußerung zu einer Friedensstörung geführt habe oder nicht. Es könne also den Fall geben, daß eine Äußerung durchaus den Frieden störe, daß sie aber nicht von der Tendenz zur Verherrlichung oder Verharmlosung getragen sei (BT RA 42: 32).“

Von Seiten der SPD zeigt man die Bereitschaft, an einem Kompromiss zu arbeiten, etwa indem man im eigenen Entwurf die Eignung zur Friedensstörung streicht.²⁹⁷ Im Ausschuss geht man darauf nicht weiter ein und lehnt in der Abstimmung Artikel 1 bis 6 des SPD-Entwurfs (BT DS 10/891) mit Mehrheit ab. Dann gelangt man zur Abstimmung über den Regierungsentwurf in seiner Fassung nach der Gegenäußerung der Bundesregierung (also § 131 statt § 140). Da dieser jedoch (noch) nicht in schriftlicher Form vorliegt, wird dieser Punkt mit Mehrheit bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt. Der restliche Antrag (Art. 1 Nr. 1 bis 3 sowie Art. 2 bis 6) wird mit jeweils einer Gegenstimme (von den GRÜNEN) angenommen. Schließlich lehnt der Ausschuss die Beschlussempfehlung der Grünen mit Mehrheit ab.²⁹⁸

3.2.11 Sitzung des Rechtsausschusses am 28. Februar 1985

Am 28. Februar 1985 tagt der Rechtsausschuss erneut (BT RA 46). Die CDU/CSU beantragt, die Thematik von der Tagesordnung zu nehmen, „da die Überlegungen innerhalb der CDU/CSU-Fraktion zu diesem Gesetzgebungsvorhaben noch nicht abgeschlossen seien“ (BT RA 46: 5) – eineinhalb Jahre nach dem ersten Gesetzesentwurf der *eigenen* Regierung wohlgermerkt. Die SPD spricht sich, wenig überraschend, gegen diese weitere Verzögerung aus und kündigt an, die Sachlage im Plenum des Deutschen Bundestags zur Sprache zu

²⁹⁶ Demnach muss es sich um Handlungen handeln, die (objektiv feststellbar) geeignet sind den öffentlichen Frieden zu stören.

²⁹⁷ Vgl. BT RA 42: 32.

²⁹⁸ Für die komplexen Abstimmungen vgl. BT RA 42: 33 sowie das „Beschlussprotokoll der 42. Sitzung des Rechtsausschusses am Mittwoch, dem 23. Januar 1985, 9.25 Uhr, Bonn.“

bringen. Der Antrag auf Vertagung wird mit den Stimmen der Koalition gegen die von SPD und GRÜNEN angenommen.²⁹⁹

3.2.12 Bundestagssitzung vom 14. März 1985

Am 14. März 1985 diskutiert man im Plenum des Bundestags (BT 126). Im Ältestenrat war zuvor eine Aussprache vereinbart worden. Offenbar auf Drängen der SPD berät man über den Bericht des Rechtsausschusses, da für das 21. StrÄndG, obwohl vor beinahe zwei Jahren eingebracht, immer noch kein Ausschussvotum vorliegt.³⁰⁰

Der Abgeordnete SCHMIDT (SPD) rekapituliert die Entstehungsgeschichte des Gesetzesentwurfs und die entsprechende überparteiliche Unterstützung vor und nach der Wende 1982. Aus diesem Grund wundern und verärgern ihn die Verzögerungen:

„Seit einem Jahr werden wir hingehalten, es wurde vertagt, es wurde anberaten, und schließlich wurde bei der letzten Sitzung des Rechtsausschusses angedeutet, daß man das Gesetz völlig fallenlassen wolle. Der Grund für dieses Verhalten liegt eindeutig darin, daß in den Reihen der CDU/CSU von Anfang an ein enormer Widerstand vorhanden war (BT 126: 9316).“

Schmidt stellt den Geschäftsordnungsantrag, dem Rechtsausschuss eine Art Ultimatum zu stellen, in Form eines Datums, bis zu dem ein Ergebnis vorliegen muss, spätestens bis zum symbolträchtigen Datum des 8. Mai.³⁰¹ Darüber hinaus beinhaltet der Antrag einen weiteren Punkt, der jedoch aus verfahrenstechnischen Gründen zurückgezogen wird. Darin wendet man sich dagegen, dass „Auschwitz mit anderen Verbrechen verknüpft wird“ (BT 126: 9317), denn die „historische Einmaligkeit des nationalsozialistischen Völkermordes darf nicht in Frage gestellt werden (BT 126: 9317).“ Neben diesem geschichtstheoretischen Argument der *Singularität* des Holocaust baut Schmidt auf ein rechtspragmatisches Argument, der Überforderung der Gerichte:

„Die Gerichte können nicht vor unlösbare Beweisprobleme gestellt werden. Diese Gefahr besteht nicht beim nationalsozialistischen Völkermord. Da gibt es oberste Rechtsprechung, die sagt, daß dies eine historische Tatsache ist, die keines

²⁹⁹ Vgl. das Beschlussprotokoll von BT RA 46.

³⁰⁰ Vgl. BT 126: 9316.

³⁰¹ Der „Geschäftsordnungsantrag der Fraktion der SPD zum Bericht des Rechtsausschusses über den Stand der Beratungen zum Entwurf eines 21. Strafrechtsänderungsgesetzes (DS 10/891)“ vom 13. März 1985 im Wortlaut: „Der Bundestag wolle beschließen: Der Rechtsausschuss wird gebeten, 1. seine Beratungen zu den Entwürfen eines 21. Strafrechtsänderungsgesetzes (DS 10/891 und 10/1286) bis zum 18. April 1985 mit einer Beschlußempfehlung für das Plenum des Deutschen Bundestags abzuschließen, 2. in seiner Beschlußempfehlung davon abzusehen, eine Erweiterung der in den Gesetzesentwürfen vorgeschlagenen Strafvorschrift für die Billigung, Leugnung und Verharmlosung einer unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen, in § 220 a Abs. 1 StGB genannten Handlungen auf andere Verbrechen vorzuschlagen, und seine Beratungen entsprechend zu beschränken (BT 126 Anlage 1).“

Beweises bedarf, und daß sich einer, der dies leugnet, auch nicht auf die Meinungsfreiheit des Grundgesetzes berufen kann (BT 126: 9317).“

Eine solche Rechtsprechung gibt es für andere historische Ereignissen nicht, ja kann es in der Logik des behandelten Urteils des Bundesgerichtshofs wohl auch nicht geben. Bei einer gerichtlichen Behandlung *anderer* historischer Ereignisse würde wohl genau jener Fall des Gerichtssaals als Forum historischer Wahrheitsfindung oder gar Propaganda eintreten, der von Seiten der CDU/CSU bereits für die Urteilsfindung in Bezug auf den NS-Völkermord befürchtet worden war. Auf diese logische Inkonsequenz weist Schmidt nicht explizit hin, dennoch ist sie nicht zu übersehen. Schmidt, sowie der SPD insgesamt, scheint es in dieser Sitzung vor allem darum zu gehen, jene Teile der Regierungsmehrheit von der Notwendigkeit einer pragmatischen und adäquaten Lösung zu überzeugen, die sich bislang dagegen gesträubt haben.

Für die CDU/CSU antwortet der Abgeordnete MILTNER. Er begründet die Ablehnung des SPD-Entwurfs sowie des Entwurfs der Regierung – der eigenen, wohlgemerkt – mit den altbekannten Argumenten, ohne wirklich auf die Argumentation seines Vorredners einzugehen. Miltner wiederholt die offenbar neuerdings wieder ungeklärte prinzipielle Frage nach dem „Regelungsbedarf“ (BT 126: 9318), beziehungsweise der Sinnhaftigkeit der vorgeschlagenen Änderungen der Gesetzeslage. In diesem Zusammenhang kommt er auf ein problematisches Urteil des Oberlandesgerichts in Celle zu spreche, dazu später mehr. Darüber hinaus werden die „verfassungsrechtlichen Probleme“ (BT 126: 9318) bemüht. Dass es in diesem Punkt ein letztinstanzliches Urteil gibt, wie Schmidt bereits angemerkt hatte, lässt er unerwähnt. Miltner möchte den Eindruck vermeiden, als gäbe es eine „staatliche judikative Kompetenz auf dem Gebiet der historischen Tatsachenfeststellung“ (BT 126: 9318) – wiederum, dass ein solcher Einwand selbstredend *gerade* gegen eine zusätzliche Einbeziehung weiterer Verbrechen spricht, scheint ihm nicht aufzufallen. Er untermauert sein Argument mit Belegen aus einem Artikel in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 23. März 1984 sowie aus einem Brief des Leiters des renommierten *Instituts für Zeitgeschichte* in München. Dieser Brief Martin Broszats aus dem Jahr 1982 findet sich heute in den „Gesetzesmaterialien zum Einundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetz (21. StrÄndG)“, die im Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestags in Berlin liegen. Da er den seltenen Glücksfall darstellt, dass sich ein Historiker, ein so anerkannter noch dazu, ausführlich zur Thematik äußert, soll er hier in einem kleinen Exkurs vorgestellt und untersucht werden.

3.2.13 Exkurs: Brief von Martin Broszat vom 4. Juni 1982

Am 4. Juni 1982 schreibt BROSZAT in seiner Funktion als Direktor des *Instituts für Zeitgeschichte* einen Brief an die Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags, Herta Däubler-Gmelin (SPD).³⁰² Darin wendet er sich gegen den geplanten Entwurf des 21. StrÄndG (in der Fassung von 1982):

„Gegen zumindest einen Aspekt dieses Änderungsentwurfs, von dem ich nicht weiß, wieweit er schon im Rechtsausschuss des Bundestages behandelt worden ist, haben wir aus der Sicht der Zeitgeschichtswissenschaft erhebliche Bedenken (MB 1982: 1).“

Dem Brief beigelegt ist ein Artikel von Broszat mit dem Titel „Soll das Leugnen oder Verharmlosen Nationalsozialistischer Judenmorde straffrei sein?“, der am 4. Juni 1982 im Pressedienst des Instituts für Zeitgeschichte (Nr. 36) erschienen war.³⁰³ In diesem zweiseitigen Artikel entwickelt Broszat „kritische Anmerkungen“ (MB 1982: 2)³⁰⁴ zum Gesetzesentwurf, der damals noch die Novellierung des § 140 StGB vorsah. Broszat:

„Die Respektabilität dieser Rechtsgründe ist kaum bestreitbar. Ob eine entsprechende Novellierung aber auch rechtspraktisch sinnvoll ist, muß, gerade aus der Sicht der Zeitgeschichtswissenschaft, in Frage gestellt werden. [...] Die Novellierung könnte den fatalen Eindruck erwecken, als gebe es eine staatliche judikative Kompetenz auf dem Gebiet historischer Tatsachenfeststellung, als seien die freien wissenschaftlichen, publizistischen und gesellschaftlichen Kräfte in der Bundesrepublik, wozu keinerlei Anlaß besteht, nicht imstande, Ehrlichkeit, Moralität und Anstand in der Wiedergabe der Bewertung der Massenverbrechen des NS-Regimes selbst durchzusetzen (MB 1982: 2f).“

Darüber hinaus weist er auf mögliche Schwierigkeiten hin, etwa dass Gerichtssäle im Rahmen der Beweisaufnahme zu Foren rechtsextremistischer Propaganda werden könnten, auf die Gefahr divergierender Urteile und Urteilsbegründungen in verschiedenen Bundesländern sowie auf das propagandistische Potenzial von Freisprüchen wegen nicht erkannter Störung des öffentlichen Friedens. Es verwundert, dass sich Broszat mit seiner Argumentation auf das Feld der Justiz wagt, auf dem er wohl keineswegs als Experte gelten kann – und so lassen sich seine diesbezüglichen Einwände womöglich leicht entkräften. Interessanter ist seine Argumentation im Hinblick auf die Frage nach der prinzipiellen Deutungshoheit über historische Ereignisse. Implizit spricht er die „Kompetenz auf dem Gebiet historischer Tatsachenfeststellung“ (MB 1982: 3), die er – geschickt verpackt – zunächst postulieren muss, den „freien wissenschaftlichen, publizistischen und gesellschaftlichen Kräften“ (MB

³⁰² In der Folge mit MB 1982 für Martin Broszat 1982 abgekürzt.

³⁰³ Heute verfügbar in Broszat 1986: 292-294.

³⁰⁴ Aus Gründen der Einfachheit wird der Artikel im Rahmen dieser Arbeit als Anhang des Briefs von Broszat zitiert, also MB 1982: 2-3.

1982: 3) zu. Anders formuliert: Die Wissenschaft, genauer die Geschichtswissenschaft, verfügt über das vorrangige Recht, Geschichte zu deuten. Diese Erkenntnis wird dann mittels publizistischer Erzeugnisse, verfasst meist wohl ebenfalls von Historikern und Historikerinnen, in die breite Öffentlichkeit getragen. Der Hinweis auf die paradoxe Konstruktion und die blinden Flecken einer vom Staat abhängigen wissenschaftlichen Autonomie³⁰⁵ würde an dieser Stelle zu weit führen; wichtig ist das Verständnis von Broszats Denkweg. Auffallend ist, dass Broszat explizit von allgemeinen geschichtswissenschaftlichen Einwänden spricht – das kollektive ‚wir‘ – und nicht etwa von seinen rein persönlichen.

Das vielleicht schlagkräftigste Argument tatsächlich aus der Sicht der Geschichtswissenschaft entwickelt er hingegen nicht: Die Befürchtung, dass Gerichtssäle als Foren für den Streit um historische Wahrheit missbraucht werden könnten, müsste doch gerade zur Sorge um die eigene Rolle in diesem Zusammenhang führen. Die Vermutung liegt nicht allzu fern, dass die Gerichte im ‚Kampf‘ um Deutungshoheit im Rahmen der Beweisaufnahme verstärkt auf Historiker als Gutachter zurückgreifen würden, um revisionistischem Gedankengut die vermeintliche Expertenmeinung entgegenzuhalten. Der Historiker, die Historikerin würde zum Wahr-Sprecher historischer Ereignisse werden. Broszat lässt diesen Aspekt unerwähnt. Über die Gründe hierfür kann man nur spekulieren. Klar scheint, dass die entwickelte (Schreckens-)Figur des Experten als Wahr-Sprechers so weit nicht entfernt ist von derjenigen des Historikers als prinzipiellem Deuter der Vergangenheit, wenn auch in anderem Rahmen, mit anderen Mitteln und vor allem anderen Konsequenzen.

Interessant wäre es zu wissen, was Broszat über die von Seiten der CDU/CSU vorangetriebene Ausweitung auf andere historische Ereignisse gedacht hat.³⁰⁶ Nur schwer lässt sich vorstellen, dass er sie gutgeheißen hätte. Eher hätte er sie wohl als Konsequenz der ihrerseits bereits problematischen ursprünglichen Bestrebungen beschrieben.

3.2.14 Fortsetzung: Bundestagssitzung vom 14. März 1985

In der Bundestagsdebatte des Jahres 1985, um zur Kernthematik dieser Arbeit zurückzukehren, wird Broszat demnach sehr selektiv zitiert. Außerdem hatten sich seine

³⁰⁵ Vgl. dazu die Überlegungen in den *Schlussbeobachtungen*.

³⁰⁶ Den Begriff *Vertreibungsverbrechen* und seine Implikationen hat Broszat schon 1983 problematisiert: „Schon dem Begriff ‚Vertreibungsverbrechen‘, oft vage, viel zu allgemein und nicht strafrechtlich distinkt gehandhabt, haftet der Geruch der Verrechnungsabsicht an. [...] Ernsthaftige zeitgeschichtliche Forschung sollte sich davon gleichwohl nicht beirren lassen; sie wird mit dem eher neue Mißverständnisse als Klarheit schaffenden Begriff ‚Vertreibungsverbrechen‘ wenig anfangen können (Broszat 1986: 302).“

Gedanken auf den ursprünglichen Entwurf von 1982 bezogen, nicht auf die Debatten des Jahres 1985.

Ungeachtet seiner zahlreichen Einwände gegen die vorliegenden Gesetzesentwürfe sieht sich MILTNER (CDU/CSU) offenbar genötigt, sich (zustimmend) zur *Singularität* des Holocaust zu äußern:

„Meine Damen und Herren, wir lassen uns bei unseren Überlegungen davon leiten, daß die Judenvernichtung im Dritten Reich ein in der Geschichte unvergleichbarer Vorgang ist, dessen Folgen heute noch Wirklichkeit sind (BT 126: 9318).“

Daraus ziehen er und seine Fraktion offenbar nicht den Schluss, nur diese Verbrechen juristisch zu ahnden. Statt einen eigenen Straftatbestand zu verabschieden (§§ 131 oder 140 StGB), der ausschließlich die NS-Verbrechen beinhaltet, gelangt man – beinahe unbemerkt – zu folgender neuer, auf geltender Rechtsprechung³⁰⁷ basierender Lösung:

„Die Koalition hat sich deshalb darauf geeinigt, künftig die Strafverfolgung von Amts wegen in den Fällen zuzulassen, in denen der Verstorbene sein Leben als Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und in diesem Zusammenhang beleidigt, verleumdet oder verunglimpft worden ist (BT 126: 9319).“

Den Vorteil dieser Variante beschreibt Miltner so: „Es gibt kein Gesinnungsstrafrecht, keine verfassungs- und strafrechtlich bedenkliche Lösung (BT 126: 9319).“ Er schließt seine Ausführungen mit einem, wie er es nennt, „Wort an unsere jüdischen Mitbürger“ (BT 126: 9319), in dem er die geplante Gesetzesänderung erklärt und verteidigt:

„Wir sind dann zu dem Schluß gekommen, daß die Einführung eines neues Straftatbestandes, der sich nur auf das Schicksal einer Bevölkerungsgruppe bezieht, falsch verstanden werden könnte und damit letztlich nicht zum Rechtsfrieden und nicht zu einer weiteren Aussöhnung beitrüge (BT 126: 9319).“³⁰⁸

Eine erstaunliche Aussage, wenn man bedenkt, dass sie wohl dazu dienen soll, möglichen Bedenken namentlich von Seiten des Zentralrats der Juden in Deutschland entgegenzuwirken. Nicht nur reduziert Miltner ‚Juden‘ zu einer reinen (implizit winzigen) Bevölkerungsgruppe. Es stellt sich die Frage, welche anderen Bevölkerungsgruppen er in Deutschland noch kennt, oder ob den ‚Juden‘ der Großteil der Bevölkerung als ‚Deutsche‘ gegenübersteht. Darüber hinaus scheint der Abgeordnete der Auffassung zu sein, der Mord an den deutschen und europäischen Juden sei nur das „Schicksal einer Bevölkerungsgruppe“ – eine seltsame Position in Anbetracht eines der zentralen Gründe, gar des Anlasses der verschiedenen Gesetzesentwürfe (bereits seit 1950): dem Anstieg von rechtsextrem und neonazistisch

³⁰⁷ Vgl. das bereits vorgestellte Urteil des BGH vom 18. September 1979.

³⁰⁸ Wer dieses ‚wir‘ genau ist, wird aus den vorhergehenden Äußerungen nicht klar. Vermutlich meint er die Regierungsmehrheit, zumindest aber die CDU/CSU-Fraktion.

motivierten Taten und Äußerungen, dokumentiert unter anderem in den Verfassungsschutz-Berichten. Gesetzliche Änderungen wurden nicht zuletzt deswegen als notwendig erachtet, um gefährlichen Tendenzen gerade in den – in dieser Logik – ‚nicht-jüdischen‘ Bevölkerungsteilen zu begegnen. Diesem wirkmächtigen *antisemitischen* Gedankengut scheint sich Miltner paradoxerweise wohl bewusst zu sein, wenn er vor einem ‚Falschverstehen‘ warnt und somit antisemitische Vorurteile indirekt legitimiert.

Tief versteckt in Miltners Ausführungen findet sich eine geschichtswissenschaftliche oder geschichtstheoretische Prämisse: Wenn die Bestrafung der Leugnung der NS-Verbrechen ausschließlich das Schicksal *einer* Bevölkerungsgruppe berücksichtigt, beschränken sich jene NS-Verbrechen dann auf den Mord an den Juden? Exkludiert wird die Verfolgung und Ermordung von Roma und Sinti, von homosexuellen Menschen, von Menschen mit Behinderung, von politisch oder religiös anders Denkenden. Zugegeben, diese hochgradig problematische Ambivalenz in Bezug auf die Frage der Opfer des NS-Regimes zieht sich durch all die untersuchten Beratungen und Debatten. Selbst in jenen Fällen, in denen sich die Gesetzesänderung juristisch eindeutig auf die Definition von Völkermord bezieht, wird aus den Debatten nicht eindeutig klar, welche Opfergruppen an- und mitgedacht werden.³⁰⁹

Miltner aber begegnet dieser Ambivalenz in seiner Wortmeldung, vielleicht nicht zufällig, mit der Auffassung, dass in den ursprünglichen Gesetzesentwürfen allein die Gruppe der Juden berücksichtigt worden war. Sein Ziel ist es, diese Einseitigkeit aufzuheben, da er sie weder als gerecht noch als rechtspolitisch wünschenswert erachtet. Diese Aufhebung und Ausweitung richtet sich nun aber nicht auf andere Menschen, die während der NS-Herrschaft als Gruppe verfolgt und ermordet wurden, nein, die Stoßrichtung ist eindeutig: Die Gruppe der ‚Deutschen‘ muss vor verleumderischen und verletzenden Aussagen im Hinblick auf ihr Verfolgungs- und Vertreibungsschicksal geschützt werden.

Danach ist Bundesjustizminister ENGELHARD (FDP) am Wort. Er verteidigt die strafrechtlichen Bemühungen in dieser Sache, zuletzt mit Hilfe eines anthropomorphisierenden Bildes:

³⁰⁹ Als Beispiel, aus der Begründung des SPD-Entwurfs vom 18. Jänner 1984: „Die Beschränkung der Neuregelung auf die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlungen des Völkermords trägt dem besonderen Verfolgungsschicksal *vor allem* [Hervorhebung M.S.] der Juden während des nationalsozialistischen Regimes Rechnung. [...] Einer Bestimmung, die grundsätzlich sämtliche Handlungen des Völkermordes umfaßt, stünden zudem, worauf die Praxis hingewiesen hat, nicht unerhebliche Bedenken unter dem Gesichtspunkt mangelnder Praktikabilität entgegen (BT DS 10/891: 7).“ In einem Satz findet sich hier die Spannung zwischen den „unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlungen des Völkermords“ und „vor allem den Juden.“

„Wir sind es unseren jüdischen Mitbürgern schuldig, wir sind es unserem Ansehen in der Welt schuldig, aber wir sind es auch – darauf lege ich persönlich besonders großen Wert – uns selbst, uns als deutschem Volk schuldig,

(Beifall bei der FDP und der SPD)

hier offensiv zu sein, weil auch der medizinische Laie weiß, dass ein Mensch, der wichtige Etappen seines Lebens zu verdrängen sucht, nicht wahrhaben will, der mit einer Lebenslüge weiterlebt, ein kranker Mensch ist (BT 126: 9320).“

Anhand dieses kollektiv-therapeutischen Arguments lässt sich die Stoßrichtung der juristischen Bemühungen aus der Sicht Engelhards erkennen: Im Mittelpunkt steht weniger die konkrete Bestrafung einzelner Weniger, sondern vielmehr ein Reifungsprozess des deutschen Volkes. Ziel ist die Gesundung der Nachgeborenen. Wiederkehrend im Bild der Deutschen als *einem* Menschen ist der implizite und zumindest partielle Ausschluss der „jüdischen Mitbürger“. Sie sind von der Heilung ausgenommen, sei es wegen der nicht-existenten Notwendigkeit oder aus anderen Gründen.

Zur konkreten Sachlage äußert sich Engelhard ebenfalls. Er verteidigt seinen „Kompromißvorschlag“ (BT 126: 9320), sprich die Novellierung des Antragserfordernisses für die Beleidigungsstraftatbestände mit Hilfe des § 194 StGB anstelle der ursprünglich geplanten Verabschiedung einer eigenständigen Strafvorschrift (§ 131 StGB beziehungsweise § 140 StGB), vor allem in pragmatischer Hinsicht: „Er hat den enormen Vorteil, daß am materiellen Recht nichts geändert wird (BT 126: 9320).“ Anders formuliert: Durch den mit der Streichung des Antragserfordernisses für Beleidigungstatbestände in speziellen Fällen vergleichsweise sanften Eingriff in bestehendes Recht wird der Großteil der heiklen rechtlichen Fragen (Meinungsfreiheit, gerichtliche Umsetzbarkeit etc.) umgangen. Darüber hinaus führt diese Lösung zu größerer Rechtssicherheit und beugt aktuellen Fällen wie jenem bereits erwähnten Fall vor dem Oberlandesgericht in Celle 1985 vor:³¹⁰ Das Gericht hatte den Angeklagten vom Vorwurf der Beleidigung freigesprochen, nachdem klar geworden war, dass der Antragsteller kein Jude und damit gar nicht antragsberechtigt war. Engelhard und Miltner dient dieser Beschluss, vom Juristen Sebastian COBLER treffend als „Spitzenleistung deutsche[r] Richter bei solcher Ahnenforschung“ (Cobler 1985: 166) beschrieben, als Beleg für entsprechenden Handlungsbedarf und für die Sinnhaftigkeit des eigenen Novellierungsvorschlags.

SCHILY (GRÜNE) unterstützt den Abgeordneten Schmidt (SPD) in seinen Bemühungen um Beschleunigung der Angelegenheit und kündigt an, dass die GRÜNEN dem

³¹⁰ OLG Celle, Beschluss vom 30.1.1985 (1 Ss 126/84). Vgl. Cobler 1985: 166.

Geschäftsordnungsantrag zustimmen werden. Interessant an Schilys Wortmeldung ist, dass sie Differenzen innerhalb der Fraktion sichtbar macht:³¹¹ Demnach unterstütze eine „beachtliche Minderheit“ (BT 126: 9321) die Schaffung eines Sonderstrafatbestands in Form des § 140 StGB, die Mehrheit jedoch, zu der auch Schily zählt, hält das für keinen geeigneten Weg, denn: „Geschichtsfälschung – da stimme ich dem Kollegen Miltner zu – wird nicht mit Gerichtsverfahren verhindert (BT 126: 9321).“ „Historische Wahrheit“ (BT 126: 9321) müsse sich in „geistiger Auseinandersetzung“ (BT 126: 9321) durchsetzen. Nicht klar wird, warum er dennoch den Kompromissvorschlag des Justizministers unterstützen will – freilich ohne die demzufolge im Ministerium vollzogene „Verwässerung“ (BT 126: 9321) durch die Einbeziehung der „anderen Gewalt- und Willkürherrschaft.“ Dieser Kompromiss basiert auf dem BGH-Urteil von 1979 und bekräftigt dessen Inhalt in gewissem Sinn von legislativer Seite, gerade mit der Folge, dass Gerichte auf dieser Grundlage, auch ohne Antragsteller, Geschichtsfälschung – um in der Terminologie Schilys zu bleiben – ahnden können und müssen. Der Grund für diese Diskrepanz in Schilys Argumentation dürfte im politischen Bereich zu suchen sein. Er stimmt in diesem Zusammenhang dem Vorsitzenden der jüdischen Gemeinde in Berlin, Heinz Galinski, zu, wonach

„es einem jüdischen Mitbürger vor dem Hintergrund eines Verfolgungsschicksals unzumutbar ist, einen Strafantrag zu verlangen, ehe die Justiz gegen verhöhnende und ehrkränkende Äußerungen im Zusammenhang mit dem millionenfachen Mord an jüdischen Mitbürgern einschreitet (BT 126: 9321).“

Entschieden wendet sich Schily gegen jene „widerliche Aufrechnungsmentalität“ (BT 126: 9321), die seiner Meinung nach in einem Teil des Entwurfs zum Ausdruck kommt:

„Keinesfalls darf es jedoch zu einer Regelung kommen, die versucht, durch Einbeziehung [...] der an deutschen Flüchtlingen begangenen Verbrechen oder durch andere Formeln den an Juden verübten Völkermord zu relativieren (BT 126: 9321).“

Nach einem Zwischenruf des Abgeordneten Dregger (CDU/CSU) – „Verbrechen sind Verbrechen, von wem und an wem auch immer!“ (BT 126: 9321)“ – fährt Schily fort:

„Wer solche Relativierungen versucht, wer in dieser Aufrechnungsmentalität, Herr Kollege Dregger, befangen ist, leistet selbst dem Leugnen und Verharmlosen des Völkermords an den Juden Vorschub (BT 126: 9321f).“

Schily befürwortet demnach im Namen der Mehrheit seiner Fraktion eine gesetzliche Sonderrolle des NS-Völkermordes, ohne diese Sonderrolle in einen eigenen Straftatbestand gießen zu wollen.

In der Folge setzt sich Schily ausführlich mit den zuvor angedeuteten revisionistischen Tendenzen innerhalb der CDU/CSU auseinander. Er zitiert aus Reden von Helmut Kohl und

³¹¹ Vgl. BT 126: 9321-9323.

Franz Josef Strauß über den Platz von Auschwitz in der deutschen Geschichte und stellt eine ihm zugesandte Resolution des so genannten „Arbeitskreises für Zeitgeschichte und Politik“ vor, in dessen Vorstand angeblich Mitglieder mehrerer Bundestagsparteien vertreten seien. In dieser Resolution heißt es in Bezug auf den SPD-Gesetzesentwurf:

„Die Antragsteller wollen eine Verabschiedung dieses Gesetzes durch den Bundestag, obwohl bis heute kein wissenschaftliches Werk vorgelegt werden konnte, in dem unter Auswertung sämtlicher Quellen und Dokumente schlüssig ein millionenfacher Mord an Juden in der NS-Zeit nachgewiesen wurde (BT 126: 9322).“

Die Verharmlosung, Relativierung und Bagatellisierung nationalsozialistischer Untaten sei demnach kein Rand-Phänomen extremistischer Kreise, sondern tief in der Gesellschaft und speziell dem Justizwesen verankert, ein Thema, das schon Schilys Rede im Bundestag ein Jahr zuvor bestimmt hatte. Schily schließt seine Ausführungen mit dem Hinweis, dass sich seine Partei in Zukunft für Entschädigungsleistungen für *andere* NS-Opfergruppen einsetzen werde, namentlich „Roma und Sinti“ sowie „Homosexuelle.“³¹² Erstmals im Rahmen des in dieser Arbeit untersuchten Bereichs wird damit explizit die Frage nach den verschiedenen Opfergruppen offengelegt, selbst wenn derartige Überlegungen für Schily in Bezug auf die diskutierten Gesetzesentwürfe keine Rolle spielen.

Der Abgeordnete KLEINERT (FDP) gibt einen Einblick in die Entstehungsgeschichte des neuen Gesetzesentwurfs, der Änderung des § 194 StGB. Ausgearbeitet im Justizministerium, wurde der Entwurf innerhalb der Koalition offenbar erst an jenem 14. März 1985 als gemeinsame Position vereinbart.³¹³ Mit dieser Regelung, so Kleinert, erspare man sich die Schwierigkeiten anderer strafrechtlicher Regelungen, vor denen man von Seiten der „jüdischen Mitbürger“ und der „Israelis“ (BT 126: 9324) gewarnt worden war. Was hier nur sehr vage angedeutet wird, das Argument *Israel*, taucht in den Ausschussberatungen erneut auf und wird später genauer untersucht werden. Kleinert berichtet weiter von den Beratungen und Diskussionen innerhalb seiner Fraktion. Prinzipiell ist es ihm wichtig festzuhalten, dass man selbst bei gleicher Überzeugung hinsichtlich der „ungewöhnlichen Verantwortung, die sich aus den nationalsozialistischen Verbrechen ergibt“ (BT 126: 9324), zu unterschiedlichen politischen und rechtspolitischen Positionen gelangen kann – eine Verteidigung der Legitimität der gesamten Debatte, gleichermaßen gegen die indirekten Anschuldigungen von Seiten der SPD. Das Ergebnis der Beratungen innerhalb der FDP:

³¹² Vgl. BT 126: 9323.

³¹³ Vgl. BT 126: 9324.

„Wir Freien Demokraten haben uns mehrheitlich – einige von uns aber mit noch größeren Bedenken als andere – dafür entschieden, hier ausnahmsweise den Weg strafrechtlicher Maßnahmen zu gehen, weil die historische Dimension dessen, was hier in Rede steht, uns eine Ausnahme von Regeln, die sonst für die Rechtspolitik gelten müssen, angebracht erscheinen läßt (BT 126: 9324).“

Obwohl er skeptisch ist, inwieweit man „durch Rechtssetzung im Bereich des Strafrechts bewußtseinsbildend, erzieherisch“ (BT 126: 9324) wirken kann, hat die Schwere dieses speziellen Falles ihn und seine Fraktion demnach von der Notwendigkeit einer (wenn auch vergleichsweise kleinen) Gesetzesänderung überzeugt.

Zum eigentlichen Anlass dieser Debatte im Bundestag, dem Entschließungsantrag der SPD, äußert sich Kleinert ablehnend. Er gesteht ein, dass die Beratungen innerhalb der Koalition „reichlich spät unternommen“ (BT 126: 9323) wurden und schwierig waren. Dennoch hält er nichts von einem einmaligen und möglicherweise erstmaligen „peinliche[n] Zwangsverfahren mit einem Endtermin“ (BT 126: 9325). Er sagt zu, die Beratungen im Ausschuss zügig zu Ende führen zu wollen und dabei den 25. April 1985 anzupeilen, jedoch, mit einem kleinen Seitenhieb in Richtung SPD, „[...] – liberalerweise – lieber freiwillig (BT 126: 9325).“

In Bezug auf den aus Verfahrensgründen zurückgezogenen *zweiten* Punkt des SPD-Antrags – die Weigerung, den Holocaust (legislativ) mit anderen Verbrechen zu verknüpfen – hält er fest, dass man in den durch Geschäftsordnungsregeln garantierten Bereich des Rechtsausschusses nicht durch Beschlüsse des Plenums eingreifen sollte. Eine inhaltliche Aussage zur Ausweitung des vorgeschlagenen § 194 StGB auf andere als NS-Verbrechen vermeidet Kleinert. Aus seiner Wortmeldung lässt sich auch indirekt keine mögliche Argumentationslinie dafür herauslesen, im Gegenteil: Wer sich selbst im Fall des NS-Völkermords nur mit großen Vorbehalten für eine strafrechtliche Bestrafung der Leugnung erwärmen kann, der müsste gegen eine Ausweitung der Thematik gravierende Einwände gelten machen. Wahrscheinlich scheint, dass dieser Aspekt Teil der von Kleinert angesprochenen *schwierigen Bemühungen* innerhalb der Koalition war,³¹⁴ im Zuge derer gerade der konservative und offen revisionistische Flügel der CDU/CSU vom Gesetz überzeugt werden musste.³¹⁵ Es verwundert nicht, dass Kleinert zu diesem Punkt keine näheren Angaben macht.

Als nächster spricht BÖTSCH (CDU/CSU) über die Haltung seiner Fraktion zum Antrag der SPD. Auch er spricht sich entschieden gegen eine Frist für den Rechtsausschuss aus, gesteht aber den, wie er es nennt, „ungewöhnlichen Verfahrensweg“ (BT 126: 9325) dieses

³¹⁴ Vgl. BT 126: 9323.

³¹⁵ Vgl. Stein 1986.

Gesetzesentwurfs ein, verbunden mit der Bitte an die Bundesregierung, diesen Weg nicht allzu oft einzuschlagen. Wie zur (zusätzlichen) Provokation der Opposition sinniert er über die Möglichkeit, dass „am Ende einer Beratung in einem Ausschuss eben das Ergebnis stehen könnte, statt eines schlechten Gesetzes überhaupt kein Gesetz zu machen (BT 126: 9325).“ Gleich darauf rudert er aber zurück, spricht von „grundsätzlichen Erwägungen“ (BT 126: 9325) und kündigt an, so schnell wie möglich ein Gesetz beschließen zu wollen.

Zu Abschluss der Debatte spricht JAHN (SPD). Angesichts der Wortmeldung des Abgeordneten Bötsch erinnert er an die zweifelhafte „Ernsthaftigkeit“ (BT 126: 9325) auf Seiten der CDU/CSU und beharrt auf einer Terminsetzung. Im Sinn einer Konsensfindung schlägt er vor, statt des im SPD-Antrag genannten 18. April den von Kleinert (FDP) ins Spiel gebrachten 25. April zu beantragen.

Danach ruft Bundestagspräsident JENNINGER (CDU/CSU) zur namentlichen Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag der SPD auf, mitsamt der Änderung auf den „25. April 1985.“ Mit 255 Nein-Stimmen bei 192 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen wird er abgelehnt.³¹⁶

3.2.15 Exkurs: Geschichte des § 194 StGB

Zum besseren Verständnis der folgenden Debatten im Rechtsausschuss des Bundestags soll die Geschichte des § 194 StGB dargestellt werden.³¹⁷ Der § 194 StGB vor der Novellierung 1985, in der Fassung von 1975, lautete wie folgt:

„ (1) [1] Die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt. [2] Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über.

(2) [1] Ist das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, so steht das Antragsrecht den in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen zu. [2] Hat der Verstorbene keine Antragsberechtigten hinterlassen oder sind sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, so ist kein Antrag erforderlich, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer einer Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt.“

Die Grundidee, der Wegfall des Antragserfordernisses unter gewissen Bedingungen, stammt direkt aus dem § 189 StGB (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener). Diesem

³¹⁶ Vgl. BT 126: 9328 sowie das „Amtliche Protokoll der 126. Sitzung des Deutschen Bundestages vom Donnerstag, dem 14. März 1985.“

³¹⁷ Die folgenden Ausführungen stützen sich vor allem auf Chen 1986 sowie Schafheutle 1960 und Stein 1986: 309.

Tatbestand, seit 1872 Teil des deutschen Rechts und von Anbeginn an ein Antragsdelikt,³¹⁸ wurde unter dem Nationalsozialismus im Jahr 1943 ein neuer Absatz 3 beigelegt, mit dem dieses Antragserfordernis aus politischen Gründen entfallen kann:

„(3) [1] Hat der Verstorbene sein Leben für das Deutsche Volk hingegeben, so ist die Strafe Gefängnis. [2] Abs. 2 findet keine Anwendung. [3] In besonders schweren Fällen ist auf Zuchthaus zu erkennen.“³¹⁹

Der politische und ideologische Kontext dieser Novellierung ist leicht vorstellbar.³²⁰ Daher verwundert es nicht, dass die Bestimmung nach Kriegsende, mit Wirkung zum 4. Februar 1946, durch das 46. Kontrollratsgesetz Nr. 11 aufgehoben wurde.³²¹ Bereits 1950 wurde im Regierungsentwurf zum Ersten Strafrechtsänderungsgesetz angedacht, eine ähnliche Bestimmung wieder einzuführen, diesmal zum Schutz des Andenkens der Widerstandskämpfer.³²² 1960, im Zuge der Verabschiedung des Volksverhetzungsparagrafen, kam es dann tatsächlich zur Schaffung eines neuen Absatzes 3 des § 189 StGB:

„Hat der Verstorbene Antragsberechtigte im Sinne des Absatzes 2 nicht hinterlassen oder sind sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, so entfällt das Erfordernis des Strafantrages, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer einer Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt.“

Die Formulierung der „Gewalt- und Willkürherrschaft“ wurde dabei offenbar ausdrücklich sowohl auf nationalsozialistische wie auf kommunistische Verbrechen bezogen.³²³

1975 wurde diese Bestimmung aus dem § 189 StGB herausgelöst und in § 194 (2) StGB überführt.³²⁴ Nicht zuletzt auf Grund der politischen Geschichte des § 189 (3) und damit zugleich des späteren § 194 (2) urteilt CHEN:

„Hierin liegt die Bedeutung des § 194 II S.2 StGB: er legitimiert durch seine weitgehende Interpretierbarkeit den politischen Ge- und Mißbrauch des seinerseits schon auslegbaren § 189 StGB (Chen 1986: 38).“

³¹⁸ Ursprünglich war der Tatbestand bei den Delikten zum Schutz der Religion (Stichwort ‚Verletzung von religiösen Gefühlen‘) eingeordnet, er wurde jedoch im Zuge der Beratungen im Reichstag im April 1870 in den Abschnitt 14 (Beleidigung) verschoben. Begründet wurde diese Neu-Einordnung unter anderem mit dem notwendigen „Schutz der Geschichtsforschung und der Geschichtsschreibung“ (Chen 1986: 26). Vgl. dazu allgemein Chen 1986: 25f.

³¹⁹ Absatz zwei regelt die notwendige Antragstellung: „(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder, des Ehegatten oder der Geschwister des Verstorbenen ein.“

³²⁰ Chen (1986: 40): „Dem Helden, der sein Leben für die Volksgesamtheit hingegeben hatte, sollte ‚nach gesunder Volksanschauung‘ ein besonderer Ehrenschatz zukommen.“

³²¹ Vgl. Chen 1986: 41.

³²² Vgl. Chen 1986: 41. Zur Kontinuität des § 189 StGB aus der NS-Zeit hinsichtlich des *bloßen Verunglimpfens* vgl. Vogel 2004: 55.

³²³ Vgl. dazu Schafheutle (1960: 474): „Die Vorschrift bezieht sich nicht nur auf die von dem nationalsozialistischen Regime Getöteten, sondern auch auf die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft und betrifft auch jene, die infolge der Verfolgung an den Entbehrungen gestorben oder freiwillig aus dem Leben geschieden sind.“

³²⁴ Vgl. Chen 1986: 42 (FN 13) und 43.

Und, ähnlich kritisch:

„Als Fazit dieser Untersuchung bleibt festzuhalten, daß der § 194 II, S. 2 StGB nur politisch bestimmt und nicht im mindesten rational befriedigend begründbar ist (Chen 1986: 49).“

Vielleicht auch auf Grund dieser hier als fragwürdig charakterisierten rechtlichen Begründbarkeit der Bestimmung wurde sie laut Auskunft des Staatssekretärs im Bundesjustizministerium Klaus Kinkel (FDP) vom 3. April 1985 auf Anfrage eines SPD-Abgeordneten in den 10 Jahren ihrer damaligen Gültigkeit nur ein einziges Mal (!) angewandt.³²⁵

Der Unterschied zwischen der Fassung des § 194 StGB von 1975 und der 1985 schlussendlich beschlossenen liegt zusammenfassend vor allem darin, dass nach der Novellierung das Antragsersfordernis in den genannten Fällen auch für § 185 StGB (Beleidigung) entfällt. Vorher hatte diese Regelung nur für § 189 StGB (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) gegolten. Nun wird nach Auffassung des Gesetzgebers der Schutz von *Lebenden* verstärkt, indem sie keinen Antrag zur Strafverfolgung mehr stellen müssen, dafür aber auch keinen Einspruch dagegen einlegen können. Darüber hinaus werden 1985 Änderungen den § 189 StGB betreffend vorgenommen: Vor der Novellierung trat der Wegfall des Antragsersfordernisses nur in Kraft, wenn keine antragsberechtigten Angehörigen mehr vorhanden waren. Nun wird die Dynamik umgekehrt: Prinzipiell ist § 189 StGB in den genannten Fällen ein Offizialdelikt, Angehörige können aber Einspruch gegen eine Strafverfolgung einlegen. Die Änderungen sind also vergleichsweise gering, vor allem angesichts der jahrelangen hitzigen (geschichts-)politischen Debatten der Jahre 1984/85, die nun weiter untersucht werden sollen.

3.2.16 Sitzung des Rechtsausschusses am 27. März 1985

Am 27. März 1985 tagt der Rechtsausschuss (BT RA 47). Vor dem Eintritt in die Tagesordnung diskutiert man, ob in dieser Sitzung über das 21. StrÄndG überhaupt debattiert werden soll. Die SPD spricht sich in Anbetracht des Wunsches einer Beschlussfassung vor dem 8. Mai dafür aus, für die CDU/CSU beantragt MARSCHESKI, die Thematik von der Tagesordnung zu nehmen, was mit Mehrheit auch beschlossen wird. Der Grund: Offenbar ist man noch zu keiner endgültigen Formulierung gelangt. Marschewski:

³²⁵ Vgl. Ostendorf 1985: 1064. An dieser Stelle stellt Ostendorf konkrete Überlegungen bezüglich der möglichen Gründe für diese Nicht-Anwendung an.

„Die Koalition wolle die Verunglimpfung des Andenkens von durch die Gewalt- und Willkürherrschaft der Nazis Umgekommenen zum Officialdelikt machen. Dabei sei die Frage aufgeworfen worden, ob diese Regelung nicht generell auf die Verunglimpfung des Andenkens von Personen, die durch vorsätzliche Straftaten ums Leben gekommen seien, ausgedehnt werden sollte; das müsse noch formuliert werden (BT RA 47: 9).“

Beinahe kann man den Frust der SPD über die weitere Verzögerung spüren. Die Wortmeldung von Marschewski spricht Bände. Der Wunsch nach Ausweitung auf „vorsätzlichen Straftaten“³²⁶ scheint alles andere als praktikabel und stellt darüber hinaus den rechtspolitischen Willen zur Ahndung der Völkermord-Leugnung in Frage.

3.2.17 Sitzung des Rechtsausschusses am 17. April 1985

In der nächsten Sitzung des Rechtsausschusses am 17. April 1985 wird die Thematik (endlich) behandelt (BT RA 48). Zu Beginn stellt MARSCHESKI (CDU/CSU) die von seiner Fraktion mittlerweile ausgearbeitete Neufassung des § 194 Abs. 1 und 2 StGB vor und appelliert an die Opposition, eine „konstruktive Haltung einzunehmen“ (BT RA 48: 62) – wohl wissend um deren Bedenken. Der entscheidende Teil des Entwurfs:

„(1) Die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt. Ist die Tat durch Verbreiten einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt (BT RA 48 Anlage 3).“³²⁷

Der Abgeordnete DE WITH (SPD) erinnert in seiner Erwiderung darauf zunächst daran, dass es primär Meinungsverschiedenheiten *innerhalb* der Regierungsfractionen gewesen sind, die zu den Verzögerungen geführt haben und immer noch das Haupthindernis auf dem Weg zu einer

³²⁶ Im Beschlussprotokoll des Ausschusses werden die „vorsätzlichen Straftaten“ durch „Gewaltmaßnahmen“ ersetzt.

³²⁷ Der folgende Teil von Absatz 1 sowie Absatz 2: „[...] Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn der Verletzte widerspricht. Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden. Stirbt der Verletzte, so gehen das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht auf die in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen über.

(2) Ist das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, so steht das Antragsrecht den in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen zu. Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt. Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn ein Antragsberechtigter der Verfolgung widerspricht. Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden (BT RA 48 Anlage 3).“

überparteilichen Lösung darstellen.³²⁸ Zweitens erinnert er an die Deutsch-Israelische Konferenz in Bad Godesberg und das dort erzielte Einverständnis, „daß es keine Koppelung von Vertreibungsverbrechen mit dem von den Nationalsozialisten begangenen Völkermord, Holocaust geben dürfe (BT RA 48: 62).“ Danach stellt er einige Fragen zu den Details und der juristischen Praxis der vorgeschlagenen Änderung.

Auch der Abgeordnete MANN (GRÜNE) spricht sich zum wiederholten Mal im Namen seiner Fraktion gegen „eine Koppelung von Vertreibungsverbrechen mit dem von den Nationalsozialisten begangenen Völkermord“ (BT RA 48: 63) aus. Mit Verweis auf einen Artikel in der Süddeutschen Zeitung sowie auf einen (noch nicht veröffentlichten) Aufsatz Sebastian Coblers³²⁹ zweifelt er die Sinnhaftigkeit einer strafrechtlichen Lösung der Problematik insgesamt an. So verwundert es nicht, dass er die konkrete Formulierung des § 194 StGB nicht für die „Aufarbeitung des dunkelsten Kapitels deutscher Geschichte“ (BT RA 48: 64) geeignet hält.

SCHMIDT (SPD) antwortet darauf, dass nicht die Bestrafung einer „falschen Einstellung zu geschichtlichen Tatsachen“ (BT RA 48: 65) im Vordergrund der Bemühungen stehe, sondern das Wohlbefinden der Überlebenden beziehungsweise der Angehörigen der Ermordeten. In Bezug auf den Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion weist er darauf hin, dass in der Fachliteratur die Meinung vorherrsche,

„daß der Täter hinsichtlich der zur Beratung anstehenden Probleme den Tatbestand der Beleidigung nur dann erfülle, wenn er bei seinen beleidigenden Äußerungen konkrete Kenntnisse von einem Einzelschicksal habe (BT RA 48: 65).“

Allgemein gehaltene Äußerungen würden demnach nicht erfasst. Diese Lösung sei demnach keine wirkliche, sondern sei nur vorgeschlagen worden, um „Beunruhigungen im Ausland oder auch bei bestimmten Organisationen entgegenzuwirken (BT RA 48: 65).“

Der Abgeordnete EYLMANN (CDU/CSU) appelliert an Schmidt, in den Formulierungsvorschlag „keine Koppelung von Vertreibungsverbrechen mit dem von den Nationalsozialisten begangenen Völkermord hineinzuzinterpretieren“ (BT RA 48: 66). Er stellt sich auf den Standpunkt, dass der Wortlaut des Entwurfs dem bereits geltenden § 194 Abs. 2

³²⁸ Als Beleg dafür sieht er unter anderem die freiwillige Ablöse des von der CDU/CSU-Fraktion ursprünglich als Berichterstatter vorgesehenen Abgeordneten GÖTZ.

³²⁹ Vgl. Cobler 1985.

StGB entnommen ist. In diesem ist, wie dargelegt, von „Gewalt- und Willkürherrschaft“³³⁰ die Rede, demnach handle es sich bei der expliziten Erwähnung der nationalsozialistischen Herrschaft „als des vielleicht schwerwiegendsten Sonderfalls“ (BT RA 48: 67) lediglich um eine „Spezifizierung“ (BT RA 48: 67). In logischer Folge würden dann *andere* Gewalt- und Willkürherrschaften mit jenem Zusatz „andere“ versehen. Diese Erklärung der Formulierung trifft wohl *sensu stricto* zu, wird aber weder der rechts- noch der geschichtspolitischen Dimension der Thematik gerecht. Im Vergleich zu den Debatten um die Novellierung des § 194 StGB in den Jahren 1960 und 1975 ist die *Verschiebung des geschichtspolitischen Klimas* im Jahr 1985 offenkundig.

Gleichsam als Beleg, dass sich Eylmann der Sonderrolle von Holocaustleugnung wohl bewusst ist, dient sein Anliegen, den vom Abgeordneten de With (SPD) aufgeworfenen Fall unter die Vorschrift fallenzulassen, „daß sich jemand etwa mit einem Schild auf die Straße stelle mit der Aufschrift ‚Ich bin ein Esel, weil ich noch an die Vergasung von Juden glaube‘ (BT RA 48: 81).“ Ähnlich den Bedenken von Schmidt, ist es Eylmann ein Anliegen, dass solche Fälle mit „erheblicher Wirkung in die Öffentlichkeit“ (BT RA 48: 81) erfasst werden. In diesem Punkt bittet er das Justizministerium um Formulierungshilfe.

Als nächstes spricht SCHNEIDER vom Bundesjustizministerium (BMJ). Er erläutert einige juristische Details des vorgelegten Entwurfs. Dabei konzentriert er sich – ausgehend vom erwähnten Urteil des Bundesgerichtshofes – auf die Frage, in welchen Fällen die Verfolgung einer Beleidigung gemäß dem Entwurf von Amts wegen zu erfolgen hat. Wichtig sei demnach eine „gewisse Breitenwirkung“ (BT RA 48: 81) sowie das Faktum, dass der Betroffene wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Gruppe verfolgt worden ist. Das treffe unzweifelhaft auf alle während der NS-Herrschaft in Deutschland lebenden Juden zu, daher bedürfe es „in diesen Fällen keiner besonderen Darlegung konkreter Verfolgungsmaßnahmen“ (BT RA 48: 81). Schneider weiter: „Bei Angehörigen anderer Gruppen sei dagegen unter Umständen eine Prüfung des Einzelfalles notwendig (BT RA 48: 81).“ Was Schneider hier juristisch fundiert erklärt, deutet auf die rechtliche und geschichtstheoretische Problematik des Entwurfs hin: Allein für die Gruppe der Juden existiert Rechtsprechung, wonach das Verfolgungsschicksal als gegeben anerkannt ist und keiner weiteren juristischen Prüfung bedarf. Für Angehörige anderer Gruppen, seien es andere Opfer des Nationalsozialistischen Regimes oder deutsche

³³⁰ § 194 Abs. 2 in der Fassung vom 1. Januar 1975: „(2) Ist das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, so steht das Antragsrecht den in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen zu. Hat der Verstorbene keine Antragsberechtigten hinterlassen oder sind sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, so ist kein Antrag erforderlich, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer einer Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt.“

Vertreibungsoffer, muss die historische Situation womöglich einzeln geprüft werden. Dieser befürchtete aufwendige Prozess historischer Wahrheitsfindung wurde in den Debatten immer wieder thematisiert und problematisiert, gerade von Seiten der CDU/CSU und gerade für den Fall der Leugnung des NS-Völkermordes. Paradoxerweise trifft diese Befürchtung auf alle denkbaren Fälle *außer* der Leugnung der Ermordung der Juden zu. Durch die Ausweitung des Gesetzentwurfs aus politischem Interesse wird die Problematik sichtbar, existent wäre sie – freilich unter stärker geschichtstheoretischen Vorzeichen – selbst bei der Beschränkung auf die *nationalsozialistische* Gewalt- und Willkürherrschaft.

Anders als die ‚Gruppe‘ der Deutschen verfügen beispielsweise *Roma und Sinti* über de facto keine parlamentarischen Unterstützer, die die Frage nach der Inklusion des eigenen Opferstatus in Bezug auf die Rechtsprechung in Fällen der Beleidigung stellen. Somit bleibt dieser Aspekt in den Debatten unsichtbar.

Im Folgenden entwickelt sich ein Dialog zwischen Schneider und dem Abgeordneten Emmerlich (SPD). EMMERLICH problematisiert die Verortung der vorgeschlagenen Lösung als Beleidigungstatbestand, wo doch das offenkundige Interesse der Leugner nicht in einer Beleidigung, sondern in *neonazistischer Propaganda* bestehe. Ein weiteres Problem dieser Lösung sei die Frage, was geschehen wird, wenn kein von den Nationalsozialisten Verfolgter mehr am Leben ist. In Bezug auf die „andere Gewalt- und Willkürherrschaft“ möchte er wissen, was genau damit gemeint sei, etwa konkret „die Vertreibung als solche und die während der Vertreibung begangenen Verbrechen“ (BT RA 48: 83)? Abschließend erinnert er an den ursprünglichen Gesetzesvorschlag der SPD/FDP-Koalition von 1982, mit Hilfe dessen „alle nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen“ (BT RA 48: 83) erfasst werden sollten. Damals sei von Experten im Rahmen einer Anhörung im Justizministerium der Einwand aufgetaucht,

„der Gegenstand der Behauptung müsse auf die für die Gerichte offenkundigen Tatsachen beschränkt sein, da die Gerichte überfordert wären, wenn sie erst erforschen müssten, ob behauptete Verfolgungsmaßnahmen tatsächlich stattgefunden hätten. In der Vorlage aber finde eine Begrenzung auf den nationalsozialistischen Völkermord nicht statt, sondern es werde jede Verfolgungsmaßnahme des Nationalsozialismus sowie anderer Gewalt- und Willkürherrschaft erfaßt (BT RA 48: 83).“

Auf Grund dieser für die Gerichte de facto nicht praktizierbaren Ausweitung befürchtet Emmerlich das Scheitern des Gesetzes, beziehungsweise äußert er die weit größere Befürchtung, dass „dies von seiten der Verfasser des Entwurfs sogar gewünscht werde“ (BT

RA 48: 83). Damit bringt Emmerlich die juristische wie rechtspolitische Kernproblematik des vorgeschlagenen Entwurfs auf den Punkt.

SCHNEIDER (BMJ) antwortet auf diese grundlegenden Einwände nicht wirklich. Stattdessen liest er aus dem Urteil des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 18. September 1979 vor, um das – freilich ohnehin weitgehend unbestrittene – gerichtlich anerkannte Verfolgungsschicksal der Juden zu dokumentieren. EMMERLICH (SPD) fragt den Regierungsvertreter daraufhin, ob der Betroffene deutscher Staatsbürger sein und ob es sich um eine Gewalt- und Willkürherrschaft auf *deutschem* Boden handeln muss. SCHNEIDER (BMJ) verneint beide Fragen: Der Betroffene selbst muss kein deutscher Staatsbürger sein, lediglich Angehöriger einer Gruppe, die Teil der deutschen Bevölkerung ist. Daher betrifft diese Vorschrift beispielsweise „Indianer“ (BT RA 48: 85) nicht, da sie als Gruppe kein Teil der deutschen Bevölkerung sind. Eine Verfolgung von Amts wegen findet demnach statt, solange es „noch Juden gebe, die bis zum Ende der Naziherrschaft in deren Machtbereich gelebt hätten“ (BT RA 48: 85). Was danach geschehen wird, thematisiert er, obwohl von Emmerlich explizit darauf angesprochen, nicht.

In den Fällen abseits des Völkermordes an den Juden werde sich die Frage, ob ein Einzelner selbst Verfolgter war, „zwangsläufig individualisieren“ (BT RA 48: 86). Schneider macht hier auf die weiterhin bestehende Möglichkeit des Strafantrags aufmerksam, „die Strafbarkeit der Handlung hänge also keineswegs von der Bejahung der Frage der Verfolgung ab (BT RA 48: 86).“ In Bezug auf das Widerspruchsrecht des Verletzten, das Individualinteressen schützen soll, beruhigt er insofern, als „die sogenannte Auschwitz-Lüge auch dann noch von Amts wegen zu verfolgen [sei], wenn ein einzelner jüdischer, zur damaligen Zeit verfolgter Mitbürger widerspreche, da es neben ihm noch viele andere Verletzte gebe (BT RA 48: 86).“

SCHWENK (SPD) zeigt sich von den Ausführungen des Ministeriumsvertreters alles andere als überzeugt. Er äußert sich besorgt über die Möglichkeit, dass man nach dem Tod der letzten Überlebenden beziehungsweise der letzten Angehörigen, sofern es welche gebe, „diesen Völkermord ungestraft leugnen könnte“ (BT RA 48: 87). Weiters befürchtet er, dass Gerichte – im Umkehrschluss zur bisherigen Rechtsprechung – zur Auffassung gelangen könnten, „es müsse konkret ein durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen Verletzter ausfindig gemacht sein, bevor Anklage erhoben werden könne (BT RA 48: 86).“

SCHMIDT (SPD) konfrontiert Schneider mit den Unstimmigkeiten des Regierungsentwurfs. So fragt er, warum man nicht gleich ein Gesetz verabschiede, wonach „derjenige, der den nationalsozialistischen Völkermord an den Juden leugne, bestraft werde (BT RA 48: 91).“ Der vorliegende Vorschlag liefe in der Konsequenz aus Gesetzestext und Rechtsprechung auf dasselbe hinaus, nur muss der Staatsanwalt im Einzelfall umständlich feststellen, dass es in der Bundesrepublik noch Juden gibt und daher kein Antrag erforderlich ist. Sich auf die Problematik des Entwurfs einlassend, fragt er Schneider, ob sich Sozialdemokraten oder Katholiken darauf berufen könnten, während der NS-Zeit als Gruppe verfolgt worden zu sein?

Auf den Hauptvorwurf der Umständlichkeit antwortet SCHNEIDER (BMJ) interessanterweise, „daß der vorliegende Entwurf kein Regierungsentwurf sei, sondern aus dem Kreis der Regierungskoalition stamme und die Bundesregierung da nichts hineinzuschreiben habe (BT RA 48: 92f)“ – ein Hinweis auf den realpolitischen Entstehungskontext des Entwurfs. Trotz dieser auffälligen Distanzierung und dem spürbaren Unbehagen geht Schneider im Namen des Ministeriums geduldig auf alle Fragen und Kritikpunkte ein: Die Zugehörigkeit zur Gruppe der Sozialdemokraten oder Katholiken genüge demnach keinesfalls als Nachweis des individuellen Verfolgungsschicksals. Dieses müsse im Einzelfall nachgewiesen werden. Das juristische Argument für die Einzelstellung der Gruppe der Juden ist gleichsam ein geschichtliches:

„Das Schicksal der Juden unter dem Nationalsozialismus sei exzeptionell, allein schon im Hinblick auf die geradezu gesetzmäßige Absicherung der Liquidierung der Nürnberger Rassegesetze (BT RA 48: 92).“

Damit hält er als juristisches Argument fest, was in den parlamentarischen Debatten etwa von SCHILY (GRÜNE) immer wieder kritisch angemerkt worden ist: dass mit Hilfe des Rechts die Leugnung eines grausamen Massenmordes bestraft werden soll, der seinerseits auf Recht aufbauen und gewissermaßen aus ihm entstehen konnte.

Auf die Nachfragen bezüglich der Problematik, welche Gruppen unter den neuen § 194 StGB fallen würden, antwortet Schneider, dass es Einschränkungen gebe, die verhindern sollen, „daß die deutsche Justiz sozusagen den Weltpolizisten spiele (BT RA 48: 92).“ Die betreffende Gruppe müsse in der Bundesrepublik „in gewissen Umfang präsent sein“ (BT RA 48: 92), was auf Afghanen beispielsweise nicht zutrifft (ein ‚Völkermord‘ in Afghanistan wird in den Debatten mehrmals angeführt), auf Kurden hingegen schon, da sie in Deutschland als Bevölkerungsgruppe leben. Kategorien zur Unterscheidung und Quantifizierung der Frage nach einer *Gruppenzugehörigkeit* in Deutschland bietet der Regierungsbeamte keine, das dürfte Sache der Rechtsprechung sein.

Der Abgeordnete DE WITH (SPD) spricht noch einmal die drei Hauptkritikpunkte seiner Fraktion an:³³¹ Erstens ist mit der vorliegenden Lösung die Leugnung im Form eines entsprechenden Plakates nicht erfasst. Der zweite Einwand betrifft die Ausweitung auf andere historische Ereignisse als den Völkermord an den Juden und die damit einhergehenden juristischen Schwierigkeiten. Demnach müsse ja vor allem festgestellt werden, dass die betroffene Gruppe (mittlerweile) Teil der deutschen Bevölkerung ist, was bei den Kurden bereits der Fall sei und vielleicht bald auch bei der Gruppe der Afghanen oder Tamilen: „Damit ergebe sich eine Gleichstellung des Völkermords an den Juden mit den Verfolgungsmaßnahmen gegen Afghanen, Kurden und Tamilen (BT RA 48: 93).“ Zusätzlich geht de With davon aus, dass auch „die Widerstandskämpfer des 20. Juli, die Kommunisten und die Sozialdemokraten unter die Vorschrift fielen (BT RA 48: 93).“ Der dritte Einwand schließlich bezieht sich auf das Widerspruchsrecht – integraler Bestandteil des § 194 StGB – beziehungsweise die juristischen Folgen im Fall von dessen Ausübung durch einen Überlebenden oder Nachkommen: Kann ein Einzelner durch seinen Widerspruch ein Verfahren stoppen, durch das die Würde zahlloser Überlebender geschützt werden soll? Für de With offenbart sich hier der fundamentale Fehler in der Konzeption des Gesetzes, indem „ein Massendelikt unter eine Individualvorschrift“ (BT RA 48: 94) gestellt wird.

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses, HELMRICH (CDU/CSU), widerspricht der Einschätzung von de With in Bezug auf die juristische Gleichstellung anderer Verbrechen unter Hinweis auf das Urteil des BGH, „wonach die Juden wegen ihrer systematischen Vernichtung in Deutschland eine Sonderstellung einnehmen (BT RA 48: 94).“

SCHNEIDER (BMJ) relativiert diese Einschätzung. Theoretisch könnten auch andere Gruppen als die Juden unter § 194 StGB fallen, wenn alle Kriterien dieser Vorschrift erfüllt seien. Das Grundproblem jedoch sei, dass § 194 als reiner Antragsparagraf keine definitive Aussage über betroffene Gruppen enthält und zulässt. Zu dieser Frage gebe es einfach „bisher keine Rechtsprechung“ (BT RA 48: 92). Auf diesen Punkt zielt DE WITHS (SPD) neuerliche Nachfrage, was wenn passiere, falls der BHG seine Rechtsprechung eines Tages revidieren sollte. SCHNEIDER (BMJ) meint daraufhin, dass damit nur die „Kollektivbezeichnung“ (BT RA 48: 95), nicht aber die Einzelbeleidigung entfallen würde. Letztlich zieht er sich auf den

³³¹ Vgl. BT RA 48: 93f.

Standpunkt zurück, dass all diese Fragen von § 194 StGB nicht behandelt würden. Dieser regle lediglich „die Voraussetzungen eines Strafantrags“ (BT RA 48: 92).

KAST (BMJ) eilt seinem Kollegen aus dem Ministerium zu Hilfe. Er weist darauf hin, dass Widerstandskämpfer kaum unter § 194 Abs. 1 StGB fallen würden, da die wenigen heute noch lebenden kaum eine Gruppe darstellen.³³²

Im Folgenden entspannt sich eine komplexe Diskussion vor allem zwischen de With und Schneider über den Fachterminus *Gruppe* und an welcher juristischen Fassung dieses Begriffs sich die Gerichte in Zukunft orientieren werden.³³³ Rechtspolitisch geht es bei diesem vergleichsweise kleinen Teilaspekt um die Frage, welche Bevölkerungsgruppen im Sinn einer juristischen *Gruppe* unter § 194 fallen werden. Anders formuliert: Das Verfolgungsschicksal welcher Gruppen sieht der Staat als derart schwerwiegend an, dass die Leugnung dieses Schicksals von Amts wegen verfolgt werden muss.

In Bezug auf das Widerspruchsrecht erläutert SCHNEIDER (BMJ) den genauen Unterschied zwischen Abs. 1 und Abs. 2 des § 194 StGB. Im Fall des „Verunglimpfens des Andenkens Verstorbener“ (Abs. 2) gebe es eine „Individualisierung“ (BT RA 48: 98), demnach könne kein Verfahren durchgeführt werden, solange ein Angehöriger widerspreche. Anders bei Abs. 1: Im Fall der Behauptung der „Auschwitz-Lüge [...] habe der Widerspruch eines einzelnen Verletzten keine Wirkung, solange es andere Verletzte gebe (BT RA 48: 98).“

Angesichts all der ungeklärten Punkte fragt EMMERLICH (SPD) die Regierungsvertreter, ob es stimmt, dass es im Justizministerium ein Treffen unter anderem mit dem Generalbundesanwalt und dem Präsident des Bundesgerichtshofs gegeben habe, bei dem die versammelten Experten übereinstimmend der Auffassung waren, „wenn man überhaupt eine Regelung wolle, müsste man sie auf den Völkermord beschränken, weil darüber nicht Beweis erhoben werden müsse (BT RA 48: 99).“ Da nur die „Verfolgung der Juden als historische Tatsache“ (BT RA 48: 103) gerichtlich anerkannt worden ist, sei die Vorschrift seiner

³³² Vgl. BT RA 48: 95.

³³³ Im Detail geht es um die Frage ob sich die Gerichte an der Fassung von *Gruppe* nach § 220 a StGB (Völkermord) oder etwa nach § 88 StGB (Verfassungsfeindliche Sabotage) orientieren werden. Nach § 220 a würden durch die explizite Bezugnahme auf Völkermord wohl nur jene Gruppen unter § 194 fallen, an denen ein Völkermord verübt wurde. Folglich würden Widerstandskämpfer, Sozialdemokraten, Kommunisten etc. als *Gruppe* ausscheiden.

Meinung nach auf andere Fälle, etwa die Leugnung von Vertreibungsverbrechen³³⁴, nicht anwendbar.³³⁵

Kein Staatsanwalt, da stimmt ihm SCHNEIDER (BMJ) zu, werde eine „Fahndung nach Verletzten“ (BT RA 48: 103) einleiten. Daher, so Schneider resümierend:

„Je kleiner die Gruppe sei und je entfernter das Verfolgungsschicksal von dem der Juden sei, um so mehr müsse man davon ausgehen, daß die Beleidigung entweder eine individuelle Beleidigung sei, die ohnehin durch den Verletzten der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht werde, oder nicht zur Kenntnis komme. Bei der Leugnung des Judenmordes werde man nicht nach weiteren Verletzten suchen müssen. In anderen Fällen werde man natürlich fragen müssen, ob ein Verletzter da sei, wenn nicht offenkundig Verletzte da seien wie z.B. bei den Sintis und Romas (BT RA 48: 103).“

Nach der Lektüre dieser komplexen Fachdiskussionen ist man geneigt, sich der Meinung von MANN (GRÜNE) anzuschließen, wonach

„[...] der vorliegende Entwurf nicht den Anforderungen gerecht werde, die beispielsweise Abg. Dr. Miltner am 14. März 1985 aufgestellt habe. Er biete keine für die Gerichte praktikable Definition des Tatbestandes (BT RA 48: 103).“

Mann plädiert für eine „juristisch und politisch saubere Lösung“ (BT RA 48: 104), bei der es primär um die Opfer des Nationalsozialismus geht, stellt aber zugleich fest, dass eine solche „offensichtlich politisch nicht gewollt“ (BT RA 48: 104) wird.

Der Abgeordnete DE WITH (SPD) informiert den Ausschuss darüber, dass seine Fraktion angesichts der Komplexität der neuen Formulierung, die kurzfristig und überraschend vorgelegt worden sei, eine interne Beratung abhalten wolle. Das Ziel sei, in der nächsten Sitzung des Rechtsausschusses in der kommenden Woche abschließend über die Thematik zu befinden, am darauffolgenden Tag die Vorlage im Plenum zu behandeln und somit noch vor dem 8. Mai ein Gesetz beschließen zu können. Dazu stellt er den Antrag, in der nächsten Ausschusssitzung am 24. April „die Herren Nachmann und Galinski“ (BT RA 48: 105) zu

³³⁴ Zur Anschauung konstruiert der Abgeordnete SCHMIDT (SPD) einen solchen Fall: „Irgend jemand behaupte, bei der Vertreibung der Schlesier seien überhaupt keine Vergewaltigungen vorgekommen; wer dies behaupte, täusche darüber hinweg, daß sich die Frauen den Russen angeboten hätten (BT RA 48: 102).“

³³⁵ In diese Richtung lässt sich auch die Antwort auf die Frage eines CDU/CSU-Abgeordneten interpretieren. Er wollte wissen, ob es eine „Übersicht über Urteile gebe, die sich mit einer anderen Gewalt- oder Willkürherrschaft befaßten (BT RA 48: 104).“ Die Antwort von Expertenseite: Es gibt keine entsprechenden Entscheidungen zum bisher geltenden § 194 Abs. 2 StGB, sehr wohl aber zu § 92 Abs. 2 Nr. 6 StGB (§ 92 beinhaltet Begriffsbestimmungen zu „Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates.“) Als einziges Beispiel wird freilich ein Fall aus dem Jahr 1956 zur „Staatsordnung der sowjetisch besetzten Zone“ angeführt. Vgl. dazu BT RA 48: 104.

hören.³³⁶ Dieser Antrag wird mit den Stimmen der Koalition abgelehnt. Einigkeit herrscht hingegen über de Withs Vorschlag, den Gesetzesentwurf am 24. April abschließend zu beraten.³³⁷ Damit endet um 19 Uhr die ganztägige 48. Sitzung des Rechtsausschusses.

3.2.18 Sitzung des Rechtsausschusses am 24. April 1985

Eine Woche später, am 24. April 1985, tagt der Ausschuss erneut (BT RA 49). Zunächst stellt SCHNEIDER (BMJ) eine leicht geänderte Fassung des § 194 StGB vor, mit Hilfe derer Völkermord-Leugnung mittels Schildern und Plakaten ebenfalls als Officialdelikt (Beleidigung) unter Strafe gestellt wird.³³⁸

MANN (GRÜNE) berichtet, dass seine Fraktion mittlerweile einen eigenen Gesetzesentwurf beschlossen hat, und bringt diesen schließlich als Änderungsantrag ein. Demnach soll § 194 Absatz 2 StGB wie folgt gefasst werden:

„Ist gegen den Beleidigten unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft eine der in §§ 220 a Abs. 1 Ziff 1-5 genannten Handlungen begangen worden und hängt die Beleidigung (§§ 185, 186, 187, 189) mit einer solchen Handlung zusammen, so ist ein Strafantrag nicht erforderlich (BT RA 49 Anlage 1).“

Der Hauptunterschied zum Entwurf der Regierungs-Fraktionen besteht im expliziten Verweis auf „Völkermord“ (§ 220 StGB).³³⁹ Folglich werden beispielsweise Vertreibungsverbrechen nicht erfasst. In der Begründung des Entwurfs steht zu lesen, dass sich die GRÜNEN der Problematik der strafrechtlichen Erfassung antisemitischer Äußerungen wohl bewusst sind. Schon im Rahmen der Debatte um das Volksverhetzungsgesetz von 1960 sind entsprechende Zweifel laut geworden (Adolf Arendt, Hendrik G. van Dam). Daher kommt für die Fraktion

³³⁶ Werner Nachmann, Vorsitzender des Zentralrats der Juden in Deutschland von 1969 bis 1988, und Heinz Galinski, Vorsitzender der jüdischen Gemeinde Berlins (1949-1992) sowie ehemaliger Vorsitzender (1954-1963) und zukünftiger Präsident (1988-1992) des Zentralrats der Juden in Deutschland.

Die Frage, ob auch ein Vertreter der Vertriebenenverbände angehört werden soll, verneint de With (vgl. BT RA 48: 105).

³³⁷ Vgl. das „Beschlussprotokoll der 48. Sitzung des Rechtsausschusses am Mittwoch, dem 17. April 1985, 9.25 Uhr, Bonn.“

³³⁸ Der Vorschlag lautet, sowohl Absatz 1 als auch Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: „... Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3) ...“ (vgl. BT RA 49: 6).

³³⁹ Zur Erinnerung: § 220 a StGB (Völkermord): „(1) Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, 1. Mitglieder der Gruppe tötet, 2. Mitgliedern der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 224 bezeichneten Art, zufügt, 3. die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, 4. Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen, 5. Kinder der Gruppe in eine andere Gruppe gewaltsam überführt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.“

der GRÜNEN eine „Ausweitung des materiellen Strafrechts nicht in Betracht“ (BT RA 49 Anlage 1) – stattdessen schlägt man eine eigene Fassung des § 194 StGB vor.

DE WITH (SPD) kritisiert die GRÜNEN daraufhin ob der „außerordentlich späten Einbringung dieses Entwurfs“ (BT RA 49: 7), vor allem jedoch ob ihrer Inkonsequenz: Noch im Januar 1985 hätten sie die vorliegenden Entwürfe als Teil „‘staatlicher Repressionsinstrumente‘“ und „‘autoritärer Herrschaft überhaupt‘“ (BT RA 49: 7) bezeichnet, nun hingegen würden sie ebenfalls ein „Regelungsbedürfnis“ (BT RA 49: 7) erkennen. Danach berichtet er vom Treffen seiner Fraktion mit Vertretern jüdischer Organisationen (Werner Nachmann und Heinz Galinski). Deren Meinung nach sei die Regierungsvorlage eine „‘Katastrophe‘“ und „unakzeptabel“ (BT RA 49: 8).

3.2.19 Exkurs: Brief des Präsidenten der Knesset vom 25. März 1985

Außerdem berichtet DE WITH von einem Schreiben des Präsidenten der Knesset vom 25. März 1985, demzufolge sich das israelische Parlament einstimmig gegen eine Verknüpfung von an Juden begangenen Verbrechen mit Vertreibungsverbrechen ausgesprochen hat.³⁴⁰ Diesem Brief, gerichtet an Bundestagspräsident Jenninger (CDU/CSU) und eingelangt am 17. April 1985, ist das ins Englische übersetzte Protokoll der Knesset-Sitzung vom 20. März 1985 angehängt.³⁴¹ In dieser Sitzung debattierte man über die Diskussionen über das „Auschwitz Law“ (KN 1985: 1) im Deutschen Bundestag. Der Abgeordnete Shevah WEISS, der den Antrag auf Diskussion eingebracht hat:

„Mr. chairman, honourable members, in recent days it was reported that a short while before the opening of the Bundestag debate on what is known here as the ‚Auschwitz law‘, the parties in the conservative-liberal coalition of chancellor Kohl reached agreement on the principles of that bill, which make possible the punishment of those who claim that the Nazis did not murder Jews in the death camps. The general principles include a comparison of Nazi crimes against Jews to the crimes of regimes of terror against Germans, so that also the denial that millions of Germans were expelled from the eastern sectors of the Third Reich at the end of the Second World War will be regarded as an insult.

As the Knesset of the state of Israel, we have a continuing absolute responsibility in regard to this subject, to which there can be no obsolescence. Therefore, pedantic arguments about intervention in the legislative process of another parliament do not apply here; that nation was fastidious either about laws of sovereignty, invading everywhere and slaughtering millions (KN 1985: 1).”

³⁴⁰ Vgl. BT RA 49: 8.

³⁴¹ Im Folgenden abgekürzt mit KN (Knesset) 1985.

Weiss ist der Auffassung, dass Deutschland aufgrund der historischen Schuld keine andere Wahl habe als die Leugnung des Völkermordes unter Strafe zu stellen³⁴² – dass dies mit § 130 StGB bereits seit 1960 unter gewissen Voraussetzungen der Fall ist, erwähnt er nicht. Vermutlich ist er sich dessen nicht bewusst. Ausdrücklich erwähnt er die Verbrechen, die während der Vertreibung der Deutschen stattgefunden haben. Seine Familie sei Zeuge solcher Vertreibungen gewesen, als sie als Flüchtlinge in einem Haus untergebracht wurden, dessen deutsche Bewohner zuvor daraus vertrieben worden waren. Der historische Kontext jedoch zeuge von den immensen Unterschieden zwischen diesen Verbrechen und dem Mord an den Juden:

„But is this symmetrical with what I and my people had to go through? [...] No doubt the German evacuees suffered. But Hitler caused terrible suffering also to his own people. Yet anyone using such symmetry to revive German nationalism is only encouraging the birth of the next catastrophe (KN 1985: 2).“

Auf juristische Sachfragen, wie sie im Bundestag stundenlang diskutiert werden, geht Weiss nicht ein – wie gesagt, wohl aus Unkenntnis. Für ihn entscheidend ist allein das *historische Argument*. Aus der Geschichte ergibt sich für Deutschland demnach die Verpflichtung, derartige Äußerungen zu verbieten und zu bestrafen, da sie zweifelsfrei neonazistisches Gedankengut transportieren und somit ein Anzeichen dafür sind, dass eine solche Ideologie mit all ihren Konsequenzen erneut in Deutschland Fuß fassen könnte. In seinem Bestreben, ein solches Wiederaufstehen mit allen Mitteln zu verhindern, versteigt sich Weiss schließlich zu Worten des Bedauerns über den nicht in die Tat umgesetzten Morgenthau-Plan.³⁴³

Nach dieser Wortmeldung von Weiss behandelt die Knesset einen Gesetzesänderungsantrag des Abgeordneten Elazar GRANOT, wonach das Gesetz über die Bestrafung von Nationalsozialisten und ihren Kollaborateuren insofern erweitert werden soll, dass es auch die Leugnung des Holocaust miteinbezieht. Die vorgeschlagene Änderung:

„Wer erklärt, der Holocaust oder die damit verbundene Vernichtung von 6 Millionen Juden habe nicht stattgefunden, wird eines Verbrechens beschuldigt, das mit einer dreijährigen Gefängnisstrafe belegt wird (KN 1985: 8).“³⁴⁴

³⁴² Weiss: „Therefore, the Germans are not doing us a favor by this legislation. Without such legislation they could not be considered civilized humans (KN 1985: 2).“

³⁴³ Weiss: „There were even proposals for scattering Germany and for turning her into green fields where no industrial nation would rise again. And I am sorry that was not carried out (KN 1985: 2).“

³⁴⁴ Diese Passage wird nach der im Bundestag angefertigten deutschen Übersetzung zitiert, da die entsprechende Seite des englischen Originals fehlt.

Am 8. Juli 1986 verabschiedet die Knesset folgendes Gesetz (zitiert nach Roth 1994: 7):

„Denial of the Holocaust (Prohibition Law) 5746-1986

1. In this Law, ‘crime against the Jewish people’ and ‘crime against humanity’ have the same respective meaning as in the ‘Nazis and Nazi Collaborators Law, 5710-1950’.

Danach wird Justizminister NISSIM (Likud) aufgefordert, Stellung zu nehmen. Er stimmt seinen Vorrednern zu, dass die Leugnung des Holocaust weniger eine Leugnung als „eine Identifizierung mit der Vernichtungstat“ (KN 1985: 9) darstellt. Nissim:

„It is sad therefore that a debate goes on today in Germany and that there are some who would have a law against denials of the holocaust include also denial that citizens of the Third Reich were forced to leave their country. [...] And I think that the German Parliament must hear our views (KN 1985: 4).“

Nissim stellt den Antrag, den Gesetzesentwurf, dessen Sinnhaftigkeit er betont, an den entsprechenden Parlamentsausschuss zu überweisen, und schlägt vor, seine und Weiss‘ Wortmeldungen an den Bundestag zu übermitteln, „so that the position of the Knesset and the Jewish people be known (KN 1985: 4).“ Beiden Vorschlägen wird entsprochen.

Auf diesen Brief beruft sich der Bundestagsabgeordnete DE WITH (SPD), um neuerlich auf die Problematik der Einbeziehung der Vertreibungsverbrechen hinzuweisen. Der Brief samt Auszug des Knesset-Protokolls ist als Quelle auch insofern spannend, als er den vorsichtigen Vergleich zwischen deutschen und israelischen Parlamentsvorgängen erlaubt. Freilich handelt es sich im Fall Israels nur um Auszüge. Es fällt auf, dass in der Knesset von *holocaust* gesprochen wird, von der *Auschwitz-Lüge* hingegen nicht. Der Völkermord wird nicht umschrieben („Verbrechen“ etc.).³⁴⁵ Konsequenterweise wird die Thematik der Leugnung von Verbrechen ausschließlich auf den Mord an den Juden hin gelesen. *Roma und Sinti* werden nicht erwähnt und mitgedacht – hier gilt jedoch wiederum die Einschränkung des Auszugs. Und auch im Bundestag werden *Roma und Sinti* nur selten mitgedacht. Eindeutig spürbar hingegen ist dort die Ambivalenz im Verständnis jener Verbrechen, deren Leugnung bestraft werden soll: in Bezug auf eine Definition des NS-Völkermordes, in Bezug auf andere verfolgte Gruppen (Sozialdemokraten, Katholiken) und schließlich in Bezug auf die Gruppe der Vertriebenen. Diese Ambivalenz findet sich in den Knesset-Debatten nicht. In gewisser Hinsicht ist dieser Befund wenig überraschend, resultiert die Ambivalenz doch nicht zuletzt

2. A person who, in writing or by word of mouth, publishes any statement denying or diminishing the proportions of acts committed in the period of the Nazi regime, which are crimes against the Jewish people or crimes against humanity, with intent to defend the perpetrators of those acts or to express sympathy or identification with them, shall be liable to imprisonment for a term of five years.

3. A person who, in writing or by word of mouth, publishes any statement expressing praise or sympathy for or identification with acts done in the period of the Nazi regime, which are crimes against the Jewish people or crimes against humanity, shall be liable to imprisonment for a term of five years.

4. The publication of a correct and fair report or a publication prohibited by this Law shall not be regarded as an offence there- under so long as it is not made with intent to express sympathy or identification with the perpetrators of crimes against the Jewish people or against humanity.

5. An information for offences under this Law shall only be filed by or with the consent of the Attorney-General.“ Vgl. auch Lechtholz-Zey 2012.

³⁴⁵ Selbst die so genannte *Auschwitz-Lüge* freilich beinhaltet in ihrem impliziten Fokus auf Auschwitz als Ort des Völkermordes eine gewisse Umschreibung (vgl. dazu die Ausführungen in der *Einleitung*).

aus der Komplexität der juristischen Sachlage. Aus einem anderen Blickwinkel zeigt er jedoch, wie unterschiedlich Vorstellungen und Bewertungen in Hinblick auf die NS-Verbrechen sind und wie folgenreich sich diese auf die juristischen Bestrebungen auswirken.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass in Israel ein Jahr später tatsächlich ein Gesetz verabschiedet worden ist, das Holocaustleugnung unter Strafe stellt. Die Debatten, die dem Gesetz vorausgegangen sind, können in dieser Arbeit nicht untersucht werden. Dennoch lässt sich die vorsichtige These wagen, dass es unter anderem die Debatten im Deutschen Bundestag waren, die die Knesset zum Handeln veranlasst haben. Die entscheidende Passage des Gesetzes in der englischen Übersetzung des Israelischen Außenministeriums:

„A person who, in writing or by word of mouth, publishes any statement denying or diminishing the proportions of acts committed in the period of the Nazi regime, which are crimes against the Jewish people or crimes against humanity, with intent to defend the perpetrators of those acts or to express sympathy or identification with them, shall be liable to imprisonment for a term of five years.“³⁴⁶

Es fällt auf, dass im Gesetz, anders als noch im ersten Entwurf, weder von *holocaust* noch den *6 Millionen* die Rede ist. Die vergleichsweise konkrete Definition des historischen Ereignisses aus den Parlamentsdebatten ist im Gesetzestext verschwunden, beziehungsweise in juristische Terminologie gegossen, ähnlich wie im Fall Deutschlands. Die in dieser Arbeit untersuchte Dynamik des Zusammenwirkens politischer, juristischer und geschichtlicher Logik und Terminologie findet sich demnach auch im Fall Israels.

³⁴⁶ Der vollständige Gesetzestext: „Denial of Holocaust (Prohibition) Law, 5746-1986* 1. In this Law, "crime against the Jewish people" and "crime against humanity" have the same respective meanings as in the "Nazis and Nazi Collaborators Law, 5710-1950. 2. A person who, in writing or by word of mouth, publishes any statement denying or diminishing the proportions of acts committed in the period of the Nazi regime, which are crimes against the Jewish people or crimes against humanity, with intent to defend the perpetrators of those acts or to express sympathy or identification with them, shall be liable to imprisonment for a term of five years. 3. A person who, in writing or by word of mouth, publishes any statement expressing praise or sympathy for or identification with acts done in the period of the Nazi regime, which are crimes against the Jewish people or crimes against humanity, shall be liable to imprisonment for a term of five years. 4. The publication of a correct and fair report of a publication prohibited by this Law shall not be regarded as an offence thereunder so long as it is not made with intent to express sympathy or identification with the perpetrators of crimes against the Jewish people or against humanity. 5. An indictment for offences under this Law shall only be filed by or with the consent of the Attorney-General.“

Passed by the Knesset on the 1st Tammuz, 5746 (8th July, 1986) and published in Sefer Ha-Chukkim No. 1187 of the 9th Tammuz, 5746 (16th July, 1986), p. 196. Vgl. <http://www.mfa.gov.il/mfa/aboutisrael/history/holocaust/pages/denial%20of%20holocaust%20-prohibition-%20law-%205746-1986-.aspx> [12.12.2014].

3.2.20 Fortsetzung: Sitzung des Rechtsausschusses am 24. April 1985

Zurück zu den Debatten im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags am 24. April 1985. Der Abgeordnete DE WITH (SPD) erinnert an diese Bedenken in Israel, um die Vertreter der Regierungsfractionen von ihrem Entwurf abzubringen.

SAUTER (CDU/CSU) jedoch bekräftigt den Willen der Regierungsmehrheit, den Entwurf zu beschließen.

EYLMANN (CDU/CSU) legt nach und wirft der SPD vor, ihre Ablehnung der „Verknüpfung des nationalsozialistischen Unrechts mit den Taten einer anderen Gewalt- oder Willkürherrschaft [sei] ein Alibi für die Ablehnung des Regierungsentwurfs (BT RA 49: 10).“³⁴⁷ Vehement verteidigt er diesen Regierungsentwurf:

„Die CDU/CSU habe eindeutig den Nationalsozialismus als schlimmstes Beispiel einer Gewalt- und Willkürherrschaft in den Vordergrund gestellt. Es sei aber beim besten Willen nicht einzusehen – dies müßte auch den Vertretern Israels klagemacht werden können –, daß ein Gesetz nur für die Opfer des Nationalsozialismus verabschiedet werden sollte, da es bekanntermaßen viele Gewalt- und Willkürherrschaften gegeben habe (BT RA 49: 10).“

DE WITH (SPD) widerspricht dem und erinnert an die deutsch-israelische Konferenz in Bad Godesberg im Herbst 1984. Dort habe man sich darauf geeinigt, keine Formulierung zu verabschieden, mit der eine „Gleichstellung des Verharmlosens oder Leugnens des Völkermords an Juden mit den Vertreibungsverbrechen erfolge, da der Völkermord einfach von einer ganz anderen Dimension sei (BT RA 49: 10).“

Danach kommt man noch einmal auf den Ursprung der Formulierung „Gewalt- und Willkürherrschaft“ zu sprechen. Auf die Frage von MANN (GRÜNE), ob es stimme, dass § 194 Abs. 2 StGB „[...] im Zusammenhang mit § 130 geschehen und ausschließlich für den Fall der sogenannten Auschwitz-Lüge gemeint gewesen“ (BT RA 49: 10) ist, antwortet SCHNEIDER (BMJ), „es sei korrekt, daß § 194 Abs. 2 zur Ahndung antisemitischer Äußerungen entstanden sei (BT RA 49: 10).“

Die Abgeordnete HELLWIG (CDU/CSU) erinnert daran, dass dieser Paragraph damals übereinstimmend, also auch mit den Stimmen der SPD, verabschiedet worden ist, und

³⁴⁷ Dazu stellt sich Eylmann auf den Standpunkt, dass „1. kein neuer Tatbestand ‚Vertreibungsverbrechen‘ in das Gesetz aufgenommen werden solle und 2. schon jetzt in § 194 Abs. 2 von einer Gewalt- oder Willkürherrschaft die Rede sei und unter besonderen Voraussetzungen, nämlich wenn die Angehörigen verstorben seien, von Amts wegen eine Verfolgung stattfinden könne (BT RA 49: 10).“

bezeichnet die Haltung der Opposition als „Überspitzung durch Überbetonung eines einzelnen Aspekts (BT RA 49: 11).“

Schließlich gelangt man zur Abstimmung über die unterschiedlichen Gesetzesentwürfe.³⁴⁸ Der Antrag der SPD-Fraktion (Annahme eines neues § 140 StGB) wird mit 12 zu 7 Stimmen abgelehnt. Der Antrag des Abgeordneten Mann (GRÜNE) (Annahme des § 194 StGB in einer eigenen Fassung) wird mit 18 zu 1 Stimmen ebenfalls abgelehnt. Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion mit der Novellierung von § 194 StGB wird hingegen mit 9 zu 8 Stimmen angenommen. Der Antrag von Mann (GRÜNE), in diesem angenommenen Entwurf die Worte „oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft“ ersatzlos zu streichen, wird mit 9 zu 8 Stimmen abgelehnt. In einer Schlussabstimmung wird der durch den Entwurf des § 194 StGB geänderte Gesetzesentwurf eines 21. Strafrechtsänderungsgesetzes mit 9 zu 8 Stimmen angenommen. Somit lautet die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses an den Bundestag, er wolle beschließen, „1. den Gesetzesentwurf – Drucksache 10/891 – abzulehnen; 2. den Gesetzesentwurf – Drucksache 10/1286 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen (BT DS 10/3242: 3).“

3.2.21 Ausschussbericht vom 24. April 1985

In einem abschließenden „Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Hellwig und Schmidt (München)“ (BT DS 10/3242) findet sich eine zusammenfassende Rechtfertigung und Erklärung der vorgeschlagenen juristischen Lösung:

„Im Gegensatz zu der ursprünglich vorgesehenen Schaffung eines eigenen Straftatbestandes des Verharmlosens und Verleugnens, der eine Einbeziehung anderer als der nationalsozialistischen Verbrechen, insbesondere des Rassenmordes an Juden wegen der Einmaligkeit dieses historischen Vorgangs sehr problematisch hätte erscheinen lassen, erfordert die jetzt im verfahrenstechnischen Bereich gewählte Lösung die Gleichstellung anderer aus ähnlichen Gründen von der Verfahrenerschwernis persönlich betroffenen Antragsteller. Das bedeutet nach Auffassung der Regierungskoalition keineswegs den Versuch eines Vergleichs des Unvergleichlichen. Die historische Einmaligkeit des organisiert und technisiert begangenen Massenmordes kann gar nicht verkannt werden (BT DS 10/3242: 8f).“

Später im Bericht findet sich die Position der SPD, eine Antwort gewissermaßen auf die Regierungsposition:

³⁴⁸ Vgl. BT RA 49: 12f sowie das „Beschlussprotokoll der 49. Sitzung des Rechtsausschusses am Mittwoch, dem 24. April 1985, 9.20 Uhr, Bonn.“

„Überdies bestehe für die Leugnung solcher Verbrechen [Vertreibungsverbrechen; M.S.] auch kein Bedürfnis einer strafrechtlichen Sanktion, die sie ohnehin von niemandem geleugnet werden. Die Fraktion der SPD hält eine Vorschrift, die Systeme der Gewalt- und Willkürherrschaft auf der ganzen Welt einbezieht – da es sich dabei nicht um allgemein bekannte historische Tatsachen, die keiner Beweiserhebung bedürfen, handelt, wie dies beim nationalsozialistischen Völkermord der Fall ist – für nicht judizierbar (BT DS 10/3242: 9).“

3.2.22 Bundestagssitzung vom 25. April 1985

Mit diesem nicht aufgelösten Widerspruch geht man in die Plenarsitzung des Deutschen Bundestags einen Tag später, am 25. April 1985, in der das 21. StrÄndG in zweiter und dritter Lesung behandelt wird (BT 135). Sechzig Minuten sind für diese letzte Aussprache vorgesehen.

HELLWIG (CDU/CSU) eröffnet die Debatte. Sie erinnert an das Ziel des 21. StrÄndG, die Bekämpfung „propagandistischer Aktivitäten extremistischer, insbesondere neonazistischer Art“ (BT 135: 10075). Sie appelliert an die Wachsamkeit und Sensibilität gegenüber Rechts-, explizit aber *auch* Linksradikalen. Dennoch ist die prinzipielle Stoßrichtung gegen rechts offenkundig: die Bekämpfung der „Leugnung des nationalsozialistischen Völkermordes an Juden“ (BT 135: 10075), die sogenannte Auschwitz-Lüge. Den Großteil ihrer Rede verwendet sie, um dem Vorwurf der *Aufrechnungsmentalität* zu begegnen. Dazu erinnert sie – gestützt auf ausführliche Zitate³⁴⁹ – an die Position der SPD in den über neun Jahre andauernden Debatten um den Volksverhetzungsparagrafen 130 StGB (1960). Damals habe man sich gegen die Bekämpfung des Antisemitismus mit Hilfe des Strafrechts und explizit gegen eine *Sondervorschrift* für jüdische Mitbürger ausgesprochen. Heute hingegen werde die Miteinbeziehung anderer Verbrechen als des NS-Völkermordes an den Juden als *Aufrechnungsmentalität* verunglimpft. Dabei gehe die diesbezüglich gewählte juristische Variante der „Gewalt- und Willkürherrschaft“, bei Hervorhebung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft, im damaligen § 189 Abs. 3 StGB, dem heutigen § 194 Abs. 2 StGB, auf den ausdrücklichen Wunsch der SPD zur Benennung der Nationalsozialistischen Herrschaft zurück.³⁵⁰ Hellwegs Ausführungen werden begleitet von turbulenten Zwischenrufen, etwa des ehemaligen Justizministers und Kanzlerkandidaten und aktuellen Fraktionsvorsitzenden der SPD Hans-Jochen Vogel, in Bezug auf den Regierungsentwurf („Er

³⁴⁹ Vgl. BT 135: 10076f.

³⁵⁰ Vgl. BT 135: 10076.

ist saumäßig“) sowie die Ausführungen Hellwegs insgesamt („Eine unglaubliche Rede! Eine Schandele!“) (BT 135: 10078).

SCHMIDTS (SPD) Antwort fällt dementsprechend aus. Er stellt den Gesetzesentwurf in den größeren geschichtspolitischen Kontext: Er erinnert an Bundeskanzler Kohls Besuch in Bitburg, an seine Zusagen in Israel und an Justizminister Engelhards Zusagen gegenüber Vertretern der Juden in Deutschland, kein Gesetz zu beschließen, das die Interpretation einer Aufrechnung der NS-Verbrechen mit anderen Verbrechen erlaube,³⁵¹ und schließlich an den Brief der Knesset und den „einmaligen Vorgang in der Parlamentsgeschichte“ (BT 135: 10078), dass ein Parlament einen Appell an ein anderes Parlament richtet. Er beklagt die ständige Nicht-Einhaltung von Terminzusagen von Seiten der Koalitionsfraktionen, dabei sei das Ziel der Opposition allein die „Wiederherstellung der Regierungsvorlage“ (BT 135: 10079) – „ein ungewöhnlicher Vorgang in einer parlamentarischen Demokratie“ (BT 135: 10079). Er beklagt, dass kein eigener Straftatbestand vorgeschlagen wurde sowie die rechtspolitischen Konsequenzen, denn die „Einordnung bei der Beleidigung [bedeute] eine Einordnung bei dem Teil des Strafrechts mit dem geringsten Unrechtsgehalt, nämlich bei den Privatklagedelikten“ (BT 135: 10080). Zur Betonung dieses Umstands stellt er einen Vergleich mit der Situation in Österreich an:

„Im übrigen hat der Innenminister der Republik Österreich angekündigt, daß die Auschwitz-Lüge in seinem Lande unter Strafe gestellt werden soll. Natürlich denkt in Österreich niemand – auch die österreichische Volkspartei – daran, das in den Beleidigungsdelikten zu tun (BT 135: 10080).“

Der Hauptgrund für die Ablehnung des neuen Koalitionsentwurfs durch die SPD-Fraktion ist laut Schmidt die darin vorgenommene „Gleichstellung von nationalsozialistischen Völkermord mit Verbrechen, die unter einer Gewalt- oder Willkürherrschaft begangen wurden“ (BT 135: 10080). Der Angeordnete stellt Vermutungen darüber an, weshalb die Regierungskoalition trotz großen Drucks auf dieser Gleichstellung beharrt:

„Wie wissen natürlich, daß in der CDU-Fraktion, insbesondere wegen des Widerstands der Vertriebenen und wegen des Widerstands des Kollegen Dregger eine Bestimmung, die sich allein auf den nationalsozialistischen Völkermord bezieht, nicht durchsetzbar war (BT 135: 10081).“

Aufschlussreich in diesem Zusammenhang ist ein Brief, den die *Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV) – Union der Vertriebenen und Flüchtlinge, Landesverband Schleswig-Holstein* am 30. November 1984 an den Vorsitzenden des Rechtsausschuss des Bundestags,

³⁵¹ Vgl. BT 135: 10079.

Helmrich (CDU), geschrieben hat.³⁵² Daran angehängt ist ein Briefwechsel zwischen der OMV und dem Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion DREGGER, in dem dieser aufgefordert wird, sich mit seinem ganzen Einfluss und mit Hilfe seiner „Stellung im politischen und gesellschaftlichen Leben“ (OMV 1984: 2) dafür einzusetzen, dass nicht nur die Leugnung der „unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Judenmorde“ (OMV 1984: 2) unter Strafe gestellt wird, sondern ebenso die „Leugnung, Verharmlosung, Beschönigung oder Rechtfertigung der unter einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft zum Nachteil Deutscher begangen (z.B. Vertreibungs-) Verbrechen“ (OMV 1984: 2).³⁵³ In seinem Antwortschreiben vom 12. November 1984 versichert DREGGER:

„Mit ihrer Vereinigung bin ich der Auffassung, daß auch die Billigung oder Leugnung einer unter einer Gewalt- oder Willkürherrschaft gegen Deutsche begangenen Völkermordhandlung unter Strafe gestellt werden muß, wenn ein entsprechendes Handeln im Hinblick auf andere vergleichbare Tatbestände strafbar werden sollte. Diese moralische Position wird von der Fraktion der CDU/CSU in vollem Umfang geteilt; [...] Sie wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens von unserer Fraktion mit Nachdruck vertreten werden (OMV 1984: 4).“

In Anbetracht dessen scheint die Einschätzung von SCHMIDT in Bezug auf den Einfluss der Vertriebenenverbände und die prinzipielle Haltung Dreggers zutreffend zu sein.³⁵⁴

Schmidt beendet seine Ausführungen mit dem Appell, erstens die Abstimmung frei zu geben und zweitens die alte Regierungsvorlage wiederherzustellen oder gänzlich (!) auf dieses Gesetz zu verzichten, denn „jedes andere Verhalten wird der Scham und der Verantwortung vor unserer Geschichte nicht gerecht“ (BT 135: 10081).

Bundesjustizminister ENGELHARD (FDP) verteidigt das Gesetz neuerlich gegen die Angriffe der Opposition. Er erinnert daran, dass eine solche „Beleidigungslösung“ (BT 135: 10081) nicht neu ist, „sondern sie ist unter meinen beiden sozialdemokratischen Vorgängern sehr eingehend schon vor Jahren im Ministerium geprüft und (Schmidt [SPD]: Verworfen

³⁵² Der Brief findet sich in den „Gesetzesmaterialien zum Einundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetz (21. StrÄndG)“, im Folgenden mit OMV 1984 abgekürzt.

Die *Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung* ist die innerparteiliche Vertretung der Vertriebenen aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten innerhalb der CDU/CSU.

³⁵³ Einen entsprechenden Brief hat demnach auch der Abgeordnete WAIGEL erhalten.

³⁵⁴ Zu Alfred Dregger als Vorsitzendem der CDU/CSU-Bundestagsfraktion siehe Küsters 2009: „Grundsatztreu, verlässlich, mit profunder Bildung und Weitsicht ausgestattet, scheute er keine innerpolitische Auseinandersetzung, vor allem bei Fragen der inneren Sicherheit und des Terrorismus (Küsters 2009: 168).“ Zu Dregger als politischem und privatem Menschen vgl. Dregger 1980 und 1986 sowie Reichert 1991.

1995, anlässlich des 50-jährigen Jubiläums des Kriegsendes, kam es zu einer Kontroverse zwischen Dregger und Ignaz Bubis bezüglich der geschichtspolitischen Einordnung der Vertreibungsverbrechen nach dem 8. Mai 1945 (vgl. Bubis 1996: 275f). Für Dreggers Einschätzung der Vertreibung in ihrem historischen Kontext vgl. etwa seine Rede auf der *Großkundgebung des Bundes der Vertriebenen* am 28. April 1985 in Bonn in Dregger 1986: 33-46. Zu Dregger als Fürsprecher von Vertriebenenanliegen in den 1970ern vgl. Kittel 2007: 126 und 146.

worden!) auch erwogen worden (BT 135: 10081f).“ Engelhard kann die damaligen Vorbehalte nachvollziehen, mittlerweile sei das Urteil des BGH von 1979 jedoch von den Strafgerichten übernommen worden, die entsprechende Rechtsprechung ist gefestigt und: „An ihrem Fortbestand ist nicht zu zweifeln (BT 135: 10082).“ Ebenfalls in Richtung SPD meint er, der Eingang der Formulierung der „Gewalt- und Willkürherrschaft“ in die Gesetzgebung zur Beschreibung der nationalsozialistischen Herrschaft 1960 habe damals keinen Widerspruch von Seiten der Sozialdemokratie herausgefordert. Er wundert sich, dass die erneute Verwendung dieser Formulierung heute als *Aufrechnungsmentalität* interpretiert wird. Erklären kann er sich das nur als Versuch, „daraus parteipolitisches Kapital zu schlagen“ (BT 135: 10082). Den Vorwurf, wortbrüchig geworden zu sein – „vorgetragen im Tone des Denunzianten“ (BT 135: 10082) – weist er entschieden zurück. Engelhards Anmerkungen und Anschuldigungen werden immer wieder von teilweise sehr emotionalen Zwischenrufen unterbrochen.³⁵⁵

Der nächste Redner ist MANN von den GRÜNEN. Erneut erklärt er seine Skepsis hinsichtlich einer strafrechtlichen Lösung der Problematik. Vielmehr: „Verarbeitung heißt Trauerarbeit (BT 135: 10083).“ Ungeachtet dessen hält er die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten der Bestrafung der Völkermord-Leugnung, vor allem nach § 130 StGB, für ausreichend. Er erinnert an die Debatten um die Einführung des Volksverhetzungsparagraphen 1959 und die damals geäußerten mahnenden Worte eines „strafrechtlichen Naturschutzparks für Juden“ (BT 135: 10083). So wundert es nicht, dass er Heinz Galinski zustimmend zitiert: „Besser kein Gesetz als dieses Gesetz (BT 135: 10083).“

An den Bundeskanzler gerichtet mahnt er, neben den sechs Millionen ermordeten Juden „auch nicht die Opfer der Roma und Sinti – die haben Sie in Bergen-Belsen dankenswerterweise erwähnt –, die der Homosexuellen und der Zwangssterilisierten zu vergessen (BT 135: 10084).“³⁵⁶

³⁵⁵ Der Abgeordnete Voigt (SPD) beispielsweise: „Paradox ist, daß ein Justizminister hier so einen Quatsch vorträgt!“ (BT 135: 10083).

³⁵⁶ In einem Brief eines Bürgers an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags vom 4. März 1985 wird die oftmalige Exklusion der Gruppe der Homosexuellen thematisiert und kritisiert: „Ich möchte sie bitten mir zu präzisieren, welche Verbrechen und insbesondere an welchen Personen Sie in den Strafkatalog aufnehmen wollen. Handelt es sich dabei nur um die – quantitativ sicherlich größte Gruppe der – Juden; oder auch um die der Sinti und Roma? Ich fordere Sie auf, auch den Personenkreis der Homosexuellen in den Katalog mit aufzunehmen. Leider ist es in unserem Land auch heute noch weitgehend unbekannt, daß Zehntausende von Homosexuellen in den Konzentrationslagern ermordet wurden und daß die Homosexuellen – in den Lagerhierarchien an unterster Stelle stehend – mit die größten Leiden zu ertragen hatten.“ Die Öffnung der Opfergruppen soll jedoch laut dem Brief explizit nicht auf die deutschen Vertriebenen ausgeweitet werden: „Eine solche Aufrechnungsklausel halte ich für moralisch nicht berechtigt, weil es Deutsche waren, die den 2.

Kleinert (FDP) erinnert an die lange, gemeinsame Geschichte dieses Gesetzesentwurfs: „Es hat ja weit mehr Einigkeit in der Sache gegeben, als die heutige Debatte vermuten lassen könnte (BT 135: 10085).“ Abweichend von der ursprünglichen Variante habe man sich nun entschieden, statt einen eigenen Straftatbestand zu verabschieden, lediglich die „Mängel des geltenden Rechts“ (BT 135: 10085) nachzubessern. In diesem Zusammenhang kommt er auf den Brief der Knesset zu sprechen. Er betont die Wichtigkeit, die Stimme des Staates Israel ernstzunehmen. Gleichzeitig macht er auf die juristischen Unrichtigkeiten in diesem Brief aufmerksam: So sei es nicht das Ziel des Deutschen Bundestags, die Leugnung unter Strafe zu stellen. Das sei bereits nach geltender Rechtslage der Fall. Vielmehr gehe es, wie gesagt, um einen „praktischen Regelungsbedarf“ (BT 135: 10085).

Damit wird die Aussprache geschlossen. Es folgen noch zwei persönliche Erklärungen (nach § 31 der Geschäftsordnung).

LOWACK (CDU/CSU) möchte seinen Widerspruch gegen einen Teil der Begründung des Entwurfs kundtun. Dennoch kündigt er an, dem Entwurf als Zeichen der Aussöhnung zuzustimmen, denn: „Wir wissen, welche Bedeutung die Verbrechen an den Juden im Bewußtsein der Juden, in dem Geschichtsbild und Religion eine unglaublich enge Einheit bilden, spielen (BT 135: 10086).“

Die Abgeordnete HAMM-BRÜCHER (FDP) erklärt unter Verweis auf ihre politische Biographie im „erweiterten studentischen und kirchlichen Widerstand“ (BT 135: 10086), sie könne dem Koalitionskompromiss nicht zustimmen und werde daher für den (keineswegs perfekten) ursprünglichen Regierungsentwurf stimmen, da dieser sich auf den zentralen Straftatbestand konzentriere: „die Leugnung von Naziverbrechen und die Beleidigung und Verunglimpfung ihrer Opfer“ (BT 135: 10086). Hamm-Brücher weiter:

„Statt dessen wird nun den Abgeordneten der Koalition – ich frage: auf Drängen welcher Kreise eigentlich? –

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN – Seiters (CDU/CSU): Was soll denn das heißen?)

ein mir unverständlich verklausulierter, mir in seiner Zielsetzung diffus erscheinender Kompromiß abverlangt.

[...]

Weltkrieg begonnen haben.“ Der Brief findet sich in den „Gesetzesmaterialien zum Einundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetz (21. StrÄndG).“

Es geht mir um den politischen und moralischen Kern dieser Änderung. Mit den Worten ‚oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft‘ wird zumindest indirekt jene politische Intention deutlich, die Theodor Heuss als ‚schreckliche Aufrecherei‘ gebrandmarkt und als das ‚Verhalten moralisch Anspruchsloser‘ schonungslos zurückgewiesen hat (BT 135: 10086f).“

Die Abgeordnete schließt ihre Ausführungen mit einem langen Zitat aus einem Flugblatt der *Weißten Rose*. In Reaktion auf die Wortmeldung verzeichnet das Protokoll lebhaften Beifall bei der SPD und den GRÜNEN.³⁵⁷

Dann folgt die Abstimmung. Zunächst wird über die zahlreichen Änderungsanträge abgestimmt. Schließlich tritt man in die dritte Beratung ein kommt zur Schlussabstimmung. Das Gesetz wird mit Mehrheit angenommen.³⁵⁸

Nach der Sitzung bemerkt man einen „Fehler im förmlichen Ablauf“ (BT 136: 10122) der Abstimmungen. Daher werden Teile davon am nächsten Tag in der Sitzung am 26. April 1985 nachge- und wiederholt.³⁵⁹ Das 21. StrÄndG (BT DS 10/1286) wird schließlich „mit großer Mehrheit bei einer Reihe von Enthaltungen angenommen“ (BT 136: 10124).³⁶⁰

Daraufhin wird das Gesetz dem Bundesrat zur Beratung vorgelegt (BR DS 193/85).

3.2.23 Behandlung im Rechtsausschuss des Bundesrats

Am 8. Mai 1985 tagt der Unterausschuss des Rechtsausschusses des Bundesrats (UA RA 1985). Die Vertreter Bremens, Hamburgs, Hessens, Nordrhein-Westfalens und des Saarlandes beharren auf der Verabschiedung des ursprünglich geplanten § 140 StGB und stellen einen entsprechenden Antrag nach Anrufung des Vermittlungsausschusses. Begründet wird dieser Antrag wie folgt:

„Der Gesetzesbeschluß des Bundestags entfernt sich nach Form und Inhalt von dem Anlaß, aus dem der Gesetzesentwurf eingebracht worden ist. [...] Das Problem, um das es hier geht und das von dem Versuch zur Bewältigung der historischen Schuld der Massenmorde an Juden geprägt ist, darf der Gesetzgeber nicht rein verfahrenstechnisch lösen. [...] Nicht zuletzt dadurch, daß der

³⁵⁷ Vgl. BT 135: 10087.

³⁵⁸ Vgl. BT 135: 10092.

³⁵⁹ Vgl. BT 136: 10122-10124.

³⁶⁰ Vgl. dazu Stein 1986: 312. Cobler (Cobler 1985: 170 FN 49) hält fest, das Gesetz wurde mit der Regierungsmehrheit angenommen und verweist dazu auf das Bundestags-Protokoll vom 25. April 1985 (BT 135) – ein entsprechender Hinweis findet sich hier jedoch nicht. Im Gegenteil: Mit Hamm-Brücher (FDP) hatte ja zumindest eine Abgeordnete der Regierungsfractionen angekündigt, gegen das Gesetz stimmen zu wollen. Cobler dürfte die erneute Abstimmung in der 136. Sitzung des Bundestags entgangen sein. Aber auch in diesem Protokoll findet sich kein Hinweis auf das genaue Abstimmungsergebnis.

Gesetzesbeschluß – abweichend vom sonstigen Sprachgebrauch des Strafgesetzbuches – die nationalsozialistische Gewaltherrschaft ausdrücklich neben andere Gewalt- und Willkürherrschaften stellt, muß der Verdacht aufkommen, der in den Gesetzesberatungen immer wieder zu Tage getretenen ‚Aufrechnungsmentalität‘, die es im Hinblick auf die historische Einmaligkeit des organisierten und technisierten Massenmordes am jüdischen Volke unter allen Umständen auszuschalten gilt, solle im Gesetz Raum gegeben werden (UA RA 1985: 7f).“

Der Antrag wird mit 5 zu 6 Stimmen abgelehnt. Hingegen einstimmig ist der Unterausschuss der Auffassung, dass das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf.

In der Sitzung des Rechtsausschusses (BR RA 549) am 9. Mai 1985 in Berlin (!) wird ein gleichlautender Antrag ebenso mit 5 zu 6 Stimmen abgelehnt. Da die teilweise sehr ausführlichen Wortmeldungen in dieser Sitzung großteils das bereits im Bundestag Gesagte wiederholen, werden die Diskussionen dieser Sitzung stark verkürzt dargestellt.

Senator SCHOLZ (Berlin, CDU) verteidigt die Verortung des Straftatbestands im Komplex der Beleidigungsdelikte als „systematisch richtig“ (BR RA 549: 8). Aufschlussreich ist seine Wortmeldung im Hinblick auf den Kritikpunkt der *Aufrechnungsmentalität*. Er beginnt mit einem juristischen Argument, dem „Prinzip der Abstraktion“ (BR RA 549: 9), wie er es nennt. Damit beschreibt er den Umstand, dass eine Gesetzes-Formulierung nicht den Einzelfall erfassen kann, sondern in allgemeinen Kategorien sprechen muss: „Wir können nicht Paragraphen machen und sagen: ‚In § 1 regeln wir das Thema ‚Auschwitz-Lüge‘ und in § 2 sonstige Terroraspekte‘ (BR RA 549: 9).“ Der Zusammenhang zwischen Auschwitz und Terror verwundert. Es ist das erste Mal in all den Diskussionen, dass explizit auf ‚Terror‘ Bezug genommen wird. Wenige Male ist die Thematik am Rande aufgetaucht, beispielsweise in der eröffnenden Rede von HELLWEG (CDU/CSU) in der Sitzung des Bundestags am 25. April 1985: „Auch – meine Damen und Herren, hören Sie genau zu – diejenigen, die den Buback-Mord öffentlich gebilligt haben, sind nach diesem Straftatbestand der Volksverhetzung bestraft worden (BT 135: 10077).“ Der darauf folgende Zwischenruf des Abgeordneten VOGEL (SPD) zeugt von der Zusammenhangslosigkeit der Aussage: „Was hat das jetzt mit dem Thema zu tun? (BT 135: 10077)“

Hier ist nicht der Ort, über jene Geisteshaltung zu spekulieren, die hinter einem solchen Vergleichbar-Machen steckt. Dennoch weist es in eine gewisse Richtung: Wenn die Leugnung und das Gutheißen eines ‚eurer‘ Verbrechen bestraft werden soll, dann auch das Gutheißen eines ‚unserer‘ Verbrechen. In diesem Sinn ist wohl auch die Wortmeldung von

SCHOLZ zu verstehen. Die Kritik der Opposition an der Einbeziehungen anderer Verbrechen als des NS-Völkermords beschreibt er wie folgt: „Der zweite Kritikpunkt ist, daß das Ganze jetzt mit anderen, ich nenne es einmal verkürzt, Terrorerscheinungen in Verbindung gebracht wird (BR RA 549: 9).“ Er appelliert an die Strafrichter, die notwendigen „Differenzierungen“ (BR RA 549: 10) vorzunehmen:

„Wenn jemand sagt: ‚Der Terrorfall A, den wir vielleicht nicht so dramatisch sehen müssen, der aber tatbestandsmäßig vergleichbar ist, wird mit Auschwitz verglichen‘, wird unser Richter – und ich habe Vertrauen zu ihm – in seinem Urteil, in der Festsetzung des Strafmaßes, sehr wohl zum Ausdruck bringen, was Auschwitz einerseits und was der unbestimmte, abstrakte Fall A andererseits bedeutet (BR RA 549: 10).“

Auch hier wird ein Zusammenhang zwischen *Auschwitz* und einem *Terrorfall* beschworen, der weder juristisch noch politisch kontextualisiert wird. Irritierend ist darüber hinaus, dass der *Terrorfall* nicht näher beschrieben wird. Scholz denkt also nicht automatisch beispielsweise an Vertreibungsverbrechen, wie Fraktionskollegen vor ihm. Er scheint an abstrakte Terrorfälle zu denken.

Scholz verteidigt den allgemein gehaltenen Gesetzesentwurf unter anderem damit, dass mit diesem mögliche *künftige* Völkermorde ebenfalls erfasst werden können. Dieses Argument ruft erstaunlicherweise in der gesamten Ausschussdebatte keine Reaktion hervor. Niemand stößt sich an dieser ‚absoluten Abstraktion‘.

Staatsminister LANG (Bayern) spricht sich ebenfalls gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus. Seine Begründung hierfür ist erstaunlich offen:

„Herausgekommen ist dabei ein Gesetz, das sicherlich nicht optimal ist, das aber einen akzeptablen Kompromiß darstellt. [...] Wir sollten die unglückliche Diskussion über dieses Gesetz, die schon so viel rechts- und außenpolitisches Porzellan zerschlagen hat, nicht noch künstlich am Leben erhalten. Auch bin ich, wie schon gesagt, über dieses Gesetz nicht glücklich. Ich habe sogar Verständnis für diejenigen, die sagen: ‚Besser gar kein Gesetz als dieses Gesetz.‘ Bei Abwägung aller Gesichtspunkte muß ich aber feststellen, daß es immer noch besser ist, dieses Gesetz jetzt – nicht irgendwann – zu verabschieden als noch länger eine fruchtlose, ja, schädliche Diskussion in einer Sache zu führen, in der alle Kompromißmöglichkeiten ausgeschöpft sind (BR RA 549: 11).“

Man spürt den Unwillen, sich noch länger mit der Materie zu beschäftigen. Stattdessen plädiert Lang für eine schnelle und pragmatische Lösung, die der Sache ein Ende bereitet.

Ministerialdirigent FRIEDRICH (Hessen) lehnt den Regierungsentwurf ab, dieser könne „unter rechtspolitischen und auch moralischen Aspekten nicht bestehen“ (BR RA 549: 11). Konkret kritisiert er etwa die Verwendung des ungenauen Tatbestandsmerkmals der „Zugehörigkeit zu

einer Gruppe“ (BR RA 549: 12): Falls der Gruppenbegriff von den Gerichten im Sinne des § 220 a StGB (Völkermord) interpretiert werden würde, hätte dies zur Folge, dass politische Gruppen, konkret Parteien, nicht unter das neue Gesetz fallen würden. Gerade deren Mitglieder aber wären (historisch) oft von entsprechender Verfolgung betroffen. Friedrich resümierend:

„Es handelt sich, abschließend gesagt, insgesamt um eine am falschen Ort plazierte [sic!], auch unverständlich verklausulierte Regelung, die in der Praxis auf durchgreifende Schwierigkeiten stoßen würde (BR RA 549: 12).“

Senatorin LEITHÄUSER (Hamburg) möchte zwischen dem rechtspolitischen und dem rechtlichen Aspekt der Thematik getrennt wissen. Der vorliegende Entwurf schaffe konkrete juristische „Auslegungsprobleme“³⁶¹ (BR RA 549: 13), daher sei es sinnvoll, den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Staatssekretär KINKEL (BMJ) erinnert an die unstrittigen Teile des Gesetzentwurfs, gesteht jedoch ein:

„Zu der Frage, auf welche Weise das Leugnen des millionenfachen Judenmords besser als bisher zu begegnen ist, konnte – und das ist kein Geheimnis – leider trotz großer Bemühungen auch nicht im Deutschen Bundestag eine Übereinstimmung zwischen allen Fraktionen herbeigeführt werden (BR RA 549: 15).“

Danach berichtet von den verschiedenen Lösungsvorschlägen, die im Lauf der Jahre angedacht worden sind. In Bezug auf die schließlich beschlossene Variante meint er wenig euphorisch: „Ich meine, daß sich das allerdings rechtspolitisch, rechtsdogmatisch und auch was die Umsetzung in die Praxis anbelangt vertreten läßt (BR RA 549: 16).“ Er schließt sich der Meinung Langs an, wonach man, vor allem aus Gründen der „Außenwirkung“ (BR RA 549: 16), die Diskussionen endlich abschließen sollte.

Nach ihm spricht ein weiterer Vertreter des Ministeriums, BREIDLING (BMJ). Er versucht, fachliche Auskunft über einige Detailfragen zu geben und entsprechende Bedenken von Bundesrats-Mitgliedern zu zerstreuen, etwa in Bezug auf die Widerspruchsregelung. Bredling verteidigt diese Regelung und verweist darauf, dass bei einer „Totalleugnung, die wir hier unter der Kurzbezeichnung ‚Auschwitz-Lüge‘ in die Diskussion eingeführt haben“ (BR RA 549: 17), der Widerspruch eines Einzelnen keineswegs das Ende des Verfahrens zur Folge habe. Juristisch notwendig sei das Recht auf Widerspruch, weil es im Zuge der

³⁶¹ Beispielsweise wirft Leithäuser die Frage auf, ob ein Bürger der DDR „Teil der Bevölkerung“ sei.

allgemeinen Leugnung auch zu beleidigenden Aussagen gegen eine Einzelperson kommen kann. Breidling:

„Möglicherweise könnte einem damaligen KZ-Häftling, der dort vielleicht Funktionen gehabt hat, vorgeworfen werden, daß er sich nicht in jeder Weise akzeptabel verhalten habe. Einem solchen Juden soll das Recht eingeräumt werden, sich nicht mit einem Strafverfahren überziehen lassen zu müssen, in dem Behauptungen, die seine persönliche Ehre in erheblicher Weise tangieren können und bei dem er möglicherweise in einen Erklärungsnotstand gerät, aufgestellt werden (BR RA 549: 18).“

Dieser Beispielfall macht deutlich, dass das Widerspruchsrecht hier über eine historische Komponente verfügt. Das Recht, sich aus persönlichen Gründen nicht einem Strafprozess aussetzen zu müssen, wird von Breidling verbunden mit dem (historischen) Fall, wonach es einem Überlebenden unangenehm sein könnte, an sein Verhalten im Zuge der Verfolgungs- und Tötungsmaßnahmen erinnert zu werden. Hier findet sich einer jener Fälle, in dem die Komplexität der geschichtlichen Ereignisse ihren Niederschlag in juristischer Logik findet. In den „Erläuterungen“ zum Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses (Anlage 6 des RA-Protokolls), verfasst von EINERT (NRW), wird das Widerspruchsrecht als Kompensation für den Wegfall des Antragserfordernisses insofern gerechtfertigt, „als dies für den Schutz der Hinterbliebenen z.B. von Widerstandskämpfern erforderlich ist“ (BR RA 549 Anlage 6 (d)).

Auch die immer wieder problematisierte Verwendung des Begriffs *Gruppe* verteidigt BREIDLING. Demnach werden sich die Gerichte wahrscheinlich am Gruppenbegriff des § 220 a StGB (Völkermord) orientieren, diesen vielleicht ausweiten, da dort „weltanschauliche Gruppen nicht näher bezeichnet sind“ (BR RA 549: 19). Prinzipiell jedoch sei es Sache der Rechtsprechung, zu diesem Punkt Stellung zu beziehen.

In Bezug auf die Frage nach DDR-Bürgern antwortet Breidling, diese werden nach geltender Rechtslage – etwa nach § 130 StGB – nicht als „Teil der Bevölkerung“ verstanden: „‘Teil der Bevölkerung‘ heißt: Teil unserer Bevölkerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, also im Inland (BR RA 549: 19).“ Auch hier verbindet er das juristische Argument mit einem historischen Beispiel, in diesem Fall mit dem Aufstand in der DDR am 17. Juni 1953. Auf Nachfrage der Vorsitzenden Leithäuser (Hamburg) antwortet Breidling noch auf die getroffene Unterscheidung zwischen *vor* und *nach* 1945 geborenen jüdischen Mitbürgern. Nach § 194 Abs. 1 StGB werden bekanntlich nur diejenigen erfasst, die vor 1945 als Angehörige einer Gruppe verfolgt wurden. Breidling möchte das nicht als Kritik an einer allzu weit gehenden Rechtsprechung des BGH verstanden wissen – dieser hatte ja geurteilt, die Leugnung beleidige *alle* aktuell in der Bundesrepublik lebenden Juden – sondern als

besonderen Schutz derjenigen, die unter dem NS-Regime persönlich zu leiden hatten. In der Praxis werde das aber keinen großen Unterschied machen, da

„für einen überschaubaren zeitlichen Bereich noch jüdische Mitbürger in der Bundesrepublik leben, die vor dem 8. Mai 1945 geboren worden sind, so daß wir auf jeden Fall für diesen Zeitraum die Voraussetzungen des § 194 Abs. 1 als gegeben ansehen können (BR RA 549: 20).“

Einmal mehr kommt in der Vorstellung eines in naher Zukunft notwendigen *Zählens* der Überlebenden des Völkermords die schiefe Optik dieser juristischen Variante zum Vorschein.

Mit den Ausführungen Breidlings geht die Sitzung des Ausschusses ihrem Ende entgegen. Die Vorsitzende lässt über den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses abstimmen. Mit 5 zu 6 Stimmen wird er abgelehnt.³⁶²

3.2.24 Bundesratssitzung vom 24. Mai 1985

In der Sitzung des Bundesrates am 24. Mai 1985 (BR 551) fasst LEITHÄUSER (Hamburg) die Bedenken gegen das 21. StrÄndG zusammen:

„Das Leugnen und Verharmlosen nationalsozialistischen Völkermords wird auch in Zukunft nicht mit einem besonderen Straftatbestand geahndet; anstatt dessen sieht das Gesetz nur verfahrensrechtliche Änderungen im Beleidigungsrecht vor. Dieser Teil des Gesetzes ist für die SPD-geführten Länder nicht akzeptabel. Sie beantragen deshalb die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, die Fassung des Regierungsentwurfs wiederherzustellen (BR 551: 250).“

Sie wiederholt die bekannten Argumente für eine neue gesetzliche Regelung der Thematik, neben dem Anstieg rechtsextremistischer Schriften und Taten vor allem die immer wieder konstatierte „Lücke“ (BR 551: 250) im geltenden Strafrecht. Das neue Gesetz gehe aber darüber hinaus und regle auch Sachverhalte, die „nicht regelungsbedürftig“ (BR 551: 250) seien. Damit meint Leithäuser die Einbeziehung einer „anderen Gewalt- und Willkürherrschaft“ (BR 551: 250). Sie dekonstruiert eines der Hauptargumente gegen das alleinige Bestrafen der Auschwitz-Lüge: die Sorge, (privilegierendes) Sonderrecht für jüdische Mitbürger zu schaffen. Demnach sieht der ursprüngliche Regierungsentwurf, der nach Meinung der SPD-geführten Länder umgesetzt werden soll, die Bestrafung der Leugnung des nationalsozialistischen Völkermordes vor. Und dieser Völkermord habe sich zwar vor allem gegen die jüdische Bevölkerung gerichtet, „daneben waren jedoch auch andere Gruppen betroffen, wie z.B. die Roma und Sinti oder die polnische Führungsschicht (BR 551: 250).“ Hier taucht einmal mehr die Frage nach einer Definition des NS-Völkermordes auf.

³⁶² Vgl. BR RA 549: 20.

Leithäuser inkludiert explizit Roma und Sinti, was aufgrund ihrer (möglichen) ethnischen Fassung als Gruppe im Gegensatz beispielsweise zur *polnischen Oberschicht* unter die Definition von Völkermord fallen kann. Leithäuser verfolgt den Gedanken nicht weiter (auch sonst niemand im Lauf der Debatte), ihr geht es schließlich um ein Argument gegen die Schaffung eines speziellen Sonderstrafatbestands ausschließlich für jüdische Mitbürger. Neben diesem historisch-juristischen Argument führt sie noch ein weiteres, ein rechtspolitisches an, mit dem sie ihre Wortmeldung beschließt:

„Wir werden die Demokratie nur dann bewahren, wenn wir aus der Geschichte gelernt haben und neonazistische Angriffe, die keineswegs bloß die Schutzinteressen der Verletzten berühren, sondern sich in Wahrheit gegen den demokratischen Staat richten, gemeinsam abwehren (BR 551: 251).“

Die Beschränkung auf den NS-Völkermord rechtfertigt Leithäuser mit dem „besonderen Verhältnis, das jedes Volk zu seiner eigenen Geschichte hat“ (BR 551: 250). Und:

„Der nationalsozialistische Völkermord ist für einen deutschen Staatsbürger, so denke ich, nicht mit anderen Verbrechen vergleichbar. Dieser Völkermord war in seiner ideologischen Verblendung, Kaltblütigkeit und bürokratischen Perfektion sowie in seiner geradezu technischen Handhabung einmalig (BR 551: 251).“

Ebenso spricht sie die Debatten im Deutschen Bundestag an und äußert ihr Befremden über den dort vorgebrachten Gedanken, „die Zustimmung zu dem Gesetz geschehe nicht aus freien Stücken, sondern könne nur durch ‚äußeren Zwang‘ begründet sein (BR 551: 251).“ Explizit wurde dieser ‚Verdacht‘ im Bundestag nicht geäußert, Leithäuser gibt hier wohl ihren Eindruck, ihre Interpretation einzelner Wortmeldungen wieder, die die Verabschiedung des Gesetzes mit einem *Außen*, mit *Israel* in Verbindung gebracht haben. Rhetorisch geschickt gibt Leithäuser ihre Meinung über ein solches Denken kund:

„Die Unterstellung jedoch, die Zustimmung zu dem beschlossenen Gesetz oder gar die Unterstützung des weitergehenden Regierungsentwurfs könne nicht der eigenen Überzeugung entsprechen, sondern sei von außen aufgezwungen, muß von all denen als Beleidigung empfunden werden, die sich aus gutem Grund den Anfängen eines Neonazismus wehrend in den Weg stellen wollen. Und die Anfänge sind ja leider Wirklichkeit (BR 551: 251).“

Ohne „Illusionen über die Mehrheitsverhältnisse“ (BR 551: 251) bittet Leithäuser dennoch nachdrücklich, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Dabei beruft sie sich auf die mahnenden Worte, die Franz Ludwig Graf Stauffenberg (CSU), Mitglied des Europäischen Parlaments, an die Ministerpräsidenten Strauß, Albrecht, Bartschel und Vogel sowie an den Regierenden Bürgermeister von Berlin gerichtet habe. Doch selbst die Evokation des deutschen konservativen Widerstands gegen Hitler verspricht keinen Erfolg.

Der Bundesminister der Justiz, ENGELHARD (FDP), rechtfertigt die Einbeziehung anderer Gewalt- und Willkürherrschaften mit dem Hinweis auf den seit 1960 bestehenden § 194 StGB, in dem bereits allgemein von Opfern einer Gewalt und Willkürherrschaft die Rede ist: „Zu Irritationen irgendwelcher Art hat dies damals nicht geführt (BR 551: 252).“ Er bittet den Bundesrat, vom einem Antrag nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Einberufung eines Vermittlungsausschusses) abzusehen:

„Jetzt aber, in diesem späten Stadium des Gesetzgebungsverfahrens, möchte ich eindringlich an Sie appellieren, sich nach den kontroversen Debatten im Rechtsausschuss des Bundesrates heute zu einer Einigung durchzuringen (BR 551: 251f).“

Die Mehrheit folgt Engelhards Bitte und lehnt den Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes (BR DS 193/1/85) auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Verabschiedung eines § 140 StGB ab.³⁶³

Am 13. Juni 1985 wird das Einundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz verkündet.³⁶⁴

³⁶³ Vgl. BR 551: 252.

³⁶⁴ Vgl. BGBl. I S. 965, 1985.

3.2.25 Zusammenfassung und Resümee

Auf Grund der Komplexität der sich über Jahre hinziehenden parlamentarischen Beratungen soll zunächst eine Zusammenfassung derselben versucht werden.

Seit 1982 gab es mehrere Anläufe, neue gesetzliche Bestimmungen zur Bestrafung der Leugnung des Völkermordes zu beschließen. Im Februar 1982 übermittelte das Justizministerium dem Rechtsausschuss des Bundestags wunschgemäß einen „Referentenentwurf eines 21. Strafrechtsänderungsgesetzes (21. StrÄndG).“³⁶⁵ Darin wurde die Ergänzung des § 140 StGB (Belohnen und Billigen von Straftaten) vorgeschlagen. Demnach würde folgender Absatz (2) eingefügt werden:

„Ebenso [mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren; M.S.] wird bestraft, wer eine der in § 220 a Abs. 1 genannten Handlungen, nachdem sie begangen oder in strafbarer Weise versucht worden ist, 1. belohnt oder 2. in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) billigt, leugnet oder verharmlost (RE 1982: 3).“

Dieser Referentenentwurf mündete schließlich in einen Gesetzesentwurf der SPD/FDP-Bundesregierung vom 29. September 1982, der noch im Oktober desselben Jahres – bereits unter der CDU/CSU/FDP-Regierung – im Rechtsausschuss des Bundesrats behandelt wurde. Dieser empfahl dem Bundesrat die Ablehnung. Am 29. Oktober kam es im Bundesrat zu einer entsprechenden Debatte, im Zuge derer klar wurde, dass sich keine Mehrheit für den Gesetzesvorschlag finden wird.

Nach der Auflösung des Bundestags und der anschließenden Bundestagswahl am 6. März 1983 brachte die neue Regierung *denselben* Gesetzesentwurf im April 1983 wieder im Bundesrat ein, wo die ursprüngliche Ablehnung wiederholt wurde. Als Reaktion brachte die SPD-Fraktion im Jänner 1984 im Bundestag einen eigenen, identischen Gesetzesentwurf ein. Daraufhin wurde die Thematik erstmals im Bundestag behandelt. Einen Tag vor dieser Debatte am 12. April 1984 wurde dem Bundestag auch der Regierungsentwurf mit der Bitte um Beschlussfassung übermittelt. Daran angehängt war nicht nur die erwähnte ablehnende Stellungnahme des Bundesrats, sondern auch die Gegenäußerung der Bundesregierung, in der – im Rahmen der nun geplanten Neufassung des § 131 StGB anstelle des ursprünglich vorgeschlagenen § 140 StGB – als Zugeständnis unter anderem versprochen wurde, „neben dem nationalsozialistischen Völkermord auch das Leugnen und Billigen vergleichbarer anderer Handlungen“ (BT DS 10/1286 Anlage 3) an *Deutschen* zu erfassen. Dazu wurde die später zu heftigen Auseinandersetzungen führende Idee der „anderen Gewalt- und Willkürherrschaft“ (BT DS 10/1286) in die Diskussion eingeführt, die Bundesjustizminister

³⁶⁵ Zum Referentenentwurf vgl. auch die FAZ vom 22. 2. 1981: 6.

Engelhard (FDP) in der Bundestagsdebatte als Kompromissformel³⁶⁶ vorstellte. Schließlich wurden sowohl der Regierungsentwurf als auch der SPD-Entwurf an den Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen.

In mehreren Ausschuss-Sitzungen im Herbst 1984 und Frühjahr 1985 beschloss man immer wieder die Vertagung der Beratungen. Ein Grund für die Verzögerung durch CDU/CSU und FDP dürfte eine geplatze Vereinbarung der Regierungsparteien gewesen sein.³⁶⁷ Demnach hätte die CDU/CSU den Vorschlag des FDP-Justizministers hinsichtlich der Schaffung des § 131 StGB unterstützt, wenn die FDP im Gegenzug einer Ausweitung des Gesetzes auf andere *Völkermorde* (vor allem die Verbrechen im Zuge der Vertreibung der Deutschen aus den Ostgebieten) sowie einer Verschärfung des Demonstrationsstrafrechts (unter anderem des Landfriedensbruch-Paragraphen)³⁶⁸ – einem „alten Wunsch der Union“ (Fromme 1985) – zugestimmt hätte. Bei einem Treffen von Rechtspolitikern der Koalitionsparteien in Berlin Anfang Februar 1985 wurde diese „Art Gegenleistung“ (Fromme 1985) ausgehandelt.³⁶⁹ Die Forderung nach Ausweitung der Leugnungsbestimmung auf Verbrechen an Deutschen wurde dabei offenbar (erneut) von der CSU aufgestellt.³⁷⁰

Diese Vereinbarung wurde jedoch alsbald in Frage gestellt, vor allem von Politikern der CSU.³⁷¹ Man sah sich von der FDP übervorteilt – primär, da die FDP bei dem Treffen großteils ‚nur‘ Gesetzesänderungen zugestimmt hatte, die im Kern bereits 1983 vereinbart worden waren³⁷² – und forderte eine Nachschärfung des Demonstrationsstrafrechts.³⁷³ In der Folge distanzieren sich gewichtige Stimmen in der CDU/CSU vom Gesetzentwurf bezüglich

³⁶⁶ Zum Kompromisscharakter (vor allem zwischen FDP und CSU) dieses Entwurfs vgl. den Artikel in der *FAZ* vom 12. April 1984: 6.

³⁶⁷ Vgl. Stein 1986: 307f und den *FAZ*-Artikel von Fromme 1985 (In diesem Artikel scheut man nicht davor zurück, die alliierten Luftangriffe auf deutsche Städte während des Krieges ausdrücklich als *Völkermord* zu bezeichnen: „Jeder Völkermord, auch der, der zum Beispiel in der Sowjetunion in den dreißiger Jahren oder bei der Vertreibung der Deutschen aus den Ostgebieten oder im alliierten Luftkrieg gegen die Zivilbevölkerung (das wurde befohlen am 14. Februar 1942 und galt bis April 1945) begangen wurde, darf, bei Strafe, nicht geleugnet und schon gar nicht verherrlicht oder verharmlost werden.“).

³⁶⁸ Damit wollte man vor allem den Linksterrorismus jener Jahre, etwa die Anschläge der *Revolutionären Zellen (RZ)*, wirkungsvoller bekämpfen (vgl. *Der Tagesspiegel* vom 20. 2. 1985: 8).

³⁶⁹ Für die genauen Umstände vgl. Fromme 1985: Demnach war die FDP Anfang 1985 nicht mehr zur im Frühjahr 1983 vereinbarten Verschärfung des Landfriedensbruch-Paragraphen sowie zur Verabschiedung des Vermummungsverbots bereit gewesen.

³⁷⁰ Vgl. Stein 1986: 307 und *Der Tagesspiegel* vom 15. 3. 1985: 1.

³⁷¹ STEIN (1986: 307f) schreibt, dass die es die FDP war, die ihre Zustimmung zu der Vereinbarung zurückgezogen hat. Die von Stein als Beleg angeführten Zeitungsartikel (aus *FAZ* und *Der Tagesspiegel*) zeugen jedoch davon, dass es Bedenken in der CSU waren, auf Grund derer die Vereinbarung in Frage gestellt wurde.

³⁷² Vgl. Fromme 1985. Die Vereinbarung 1983 bezog sich demnach auf den Landfriedensbruch-Paragraphen, das Vermummungsverbot sollte lediglich ‚geprüft‘ werden, „das heißt, mit Wahrscheinlichkeit wäre es nicht verwirklicht worden (Fromme 1985).“ In diesem *FAZ*-Artikel wird der Verhandlungserfolg der FDP vor allem den zwischenmenschlichen Charaktereigenschaften einiger FDP-Verhandler zugeschrieben.

³⁷³ Die ausgehandelte Verschärfung des Demonstrationsstrafrechts wurde ebenfalls noch 1985 durch „eine in beispielloser Eile verabschiedete Novelle“ (Bemmann 1987: 122) umgesetzt. Für die konkreten Änderungen, etwas das Verbot passiver Bewaffnung und das Vermummungsverbot, sowie eine kritische Analyse derselben vgl. Bemmann 1987: 122-127.

der Auschwitz-Lüge:³⁷⁴ Ende Februar äußerte der CSU-Vorsitzende Franz-Josef Strauß bei einer Pressekonferenz in Tel Aviv (im Rahmen eines Israel-Besuchs) seine Ansicht, wonach in der Frage prinzipiell keine Gesetzesänderung notwendig sei.³⁷⁵ Mitte März sprachen sich auch Kanzler Kohl und der CDU/CSU-Fraktionsvorsitzende Dregger gegen den Entwurf aus. DREGGER: „Dieser Gesetzentwurf ist in seinem Kern schädlich. Deshalb wird er zurückgezogen (*Der Tagesspiegel* 13. 3. 1985: 6).“ Die SPD bestand jedoch auf einer Behandlung der Thematik im Bundestag³⁷⁶ und drängte auf eine Beschlussfassung vor dem symbolträchtigen Datum des 8. Mai 1985.³⁷⁷

Nachdem die Variante der Novellierung des § 131 StGB zurückgezogen worden war, stellte Justizminister Engelhard (FDP) in der Plenarsitzung des Bundestages am 14. März 1985 jene gesetzliche Lösung vor, die später auch beschlossen werden sollte:³⁷⁸ Statt eines eigenen Straftatbestandes sollte die Bestrafung der Auschwitz-Lüge mit Hilfe der §§ 185ff StGB (Beleidigung) erleichtert werden. Dazu sollte die Antragspflicht erlassen und Beleidigungstatbestände in speziellen Fällen zum Officialdelikt erhoben werden. Grundlage dieser angedachten Gesetzesänderung war ein Urteil des Bundesgerichtshofs von 1979, in dem dieser erkannt hatte, dass die Leugnung des Völkermordes alle, auch die nach 1945 geborenen in Deutschland lebenden Menschen jüdischer Abstammung beleidige.

Diese Variante war es auch, die den weiteren Beratungen im Rechtsausschuss zu Grunde lag. Die Diskussion konzentrierte sich vor allem auf die geplante Einbeziehung *anderer* Verbrechen als den Völkermord an den Juden: SPD und GRÜNE protestierten gegen die ihrer Meinung nach hier zu Tage tretende *Aufrechnungsmentalität* von Seiten der CDU/CDU. Die geplante Gesetzesänderung des § 194 StGB liest sich wie folgt:

„Die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt. Ist die Tat durch Verbreiten einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt (BT RA 48 Anlage 3).“

³⁷⁴ Vgl. Stein 1986: 308.

³⁷⁵ Vgl. *Der Tagesspiegel* vom 1. 3. 1985: 7. STRAUß argumentierte mit der befürchteten „enormen Beweislast“ (zit. n. *Der Tagesspiegel* 1. 3. 1985: 7) für die Gerichte, denn – der Artikel Strauß zitierend: „Wenn der Nachweis nicht gelingt, dann kommt das ganz laute Geschrei, daß in Deutschland Nazi-Verbrecher freigesprochen werden“, sagt er. Es sei „mehr als problematisch, mit strafrechtlichen Mitteln gegen die Geschichtsfälschung vorzugehen.“ Wer Auschwitz eine Lüge nenne, sollte nicht vom Gericht verurteilt, sondern statt dessen „von der Gesellschaft verpönt“ werden (*Der Tagesspiegel* 1. März 1985: 7).“

³⁷⁶ Vgl. *Der Tagesspiegel* vom 1. 3. 1985: 7 und vom 13. 3. 1985: 6 sowie Stein 1986: 308.

³⁷⁷ Der Antrag der SPD im Bundestag, dem Rechtsausschuss eine Art ‚Ultimatum‘ zu stellen, fand jedoch keine Mehrheit.

³⁷⁸ Vgl. *Der Tagesspiegel* vom 15. 3. 1985: 1.

In der Sitzung des Rechtsausschusses vom 24. April 1985 wurde ein entsprechender Antrag von CDU/CSU und FDP schließlich mit 9 zu 8 Stimmen angenommen, ein Antrag der GRÜNEN, in jenem ersten Antrag die Worte „oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft“ ersatzlos zu streichen, mit derselben Stimmenzahl abgelehnt. Im Bundestag wurde der Gesetzesentwurf am 25. April 1985 in zweiter und dritter Lesung behandelt und schlussendlich mit Regierungsmehrheit auch angenommen.

Nachdem der Bundestag das Einundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz beschlossen hatte, wurde es dem Bundesrat vorgelegt. Im Unterausschuss des Rechtsausschusses am 8. Mai 1985 beantragten die Vertreter Bremens, Hamburgs, Hessens, Nordrhein-Westfalens und des Saarlands die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, statt § 194 StGB die ursprünglich angedachte Änderung des § 140 StGB zu beschließen, unter anderem explizit, um der konstatierten *Aufrechnungsmentalität* keinen Raum zu geben. Der Antrag wurde mit 5 zu 6 Stimmen abgelehnt. Im Rechtsausschuss am folgenden Tag wurde die Debatte fortgeführt, letztlich setzte sich eine knappe Mehrheit durch, die die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnte und keinen Einspruch gegen den vom Bundestag eingeschlagenen Weg einlegen wollte.

Im Bundesrat selbst konnte der Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nach kontrovers geführten Diskussionen ebenfalls keine Mehrheit erlangen, am 13. Juni 1985 wurde das Gesetz verkündet.

Der Vollständigkeit halber muss an dieser Stelle nachgereicht werden, dass die Bestrafung der Leugnung nicht der einzige Tatbestand war, der im Rahmen von Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches) des 21. Strafrechtsänderungsgesetzes diskutiert und verabschiedet wurde. So wurden die §§ 76 a StGB (basierend auf § 74 StGB: Voraussetzungen der Einziehung) und 78 StGB (Verjährungsfrist), sowie § 86 a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) ebenfalls novelliert. Die Änderung der beiden erstgenannten Paragraphen diente der leichteren Einziehung (rechts-)extremer Schriften. Aus der Begründung des SPD-Gesetzesentwurfes vom 18. Januar 1984:

„Die vorgeschlagene Änderung der §§ 76 a, 78 StGB bezweckt die zwar nicht nur, aber gerade auch auf dem Gebiete rechtsextremistischer Schriften wichtige Einziehbarkeit nach Eintritt der Verfolgungsverjährung sicherzustellen (BT DS 10/891).“

Im selben Geiste diente die Änderung des § 86 a StGB der einfacheren Sicherstellung von NS-Material (etwa Hakenkreuzaufklebern), indem jene Gesetzeslücke geschlossen wurde, die

darin bestand, dass die Einfuhr, Herstellung sowie das Vorrätig halten entsprechenden Materials – im Unterschied zu Verbreitung und Verwendung – bislang strafrechtlich nicht erfasst wurden.³⁷⁹ Alle drei Änderungen waren in den zahllosen Debatten nie umstritten, daher wurde praktisch nicht über sie diskutiert. Darüber hinaus berühren sie die in dieser Dissertation untersuchte Thematik inhaltlich nicht.

Auf diesen Überblick über das „quälende Gesetzgebungsverfahren“ (Vogelgesang 1985: 2389) des 21. Strafrechtsänderungsgesetzes soll nun eine Einschätzung derjenigen Prozesse und Argumente folgen, mit Hilfe derer zwischen 1982 und 1985 über die unterschiedlichen Varianten der Bestrafung der Völkermord-Leugnung diskutiert wurde.

Zunächst kurz zur Frage, ob es einen konkreten Anlassfall für die Gesetzesänderung gab, wie etwa den Fall Nieland für den Volksverhetzungsparagrafen 1960. Eckhard JESSE hat, allerdings ohne dies zu belegen, behauptet, dass ‚der‘ Gesetzesentwurf für das 1985 schließlich verabschiedete Gesetz eine direkte Reaktion auf die revisionistische Publikation *Der Auschwitz-Mythos* von Wilhelm Stäglich³⁸⁰ im Jahr 1979 darstellt.³⁸¹ Wörtlich spricht Jesse von Stäglichs Buch als „Anlaß der Gesetzesinitiative“ (Jesse 1990: 552). In den parlamentarischen Debatten findet sich jedoch kein konkreter Hinweis auf eine solche Bezugnahme oder gar Begründung. Norbert FREI hat bezüglich der Publikation von Stäglich darauf hingewiesen, dass es Ende der 1970er Jahre keinen deutschen Zeithistoriker gab, der konkret über Auschwitz forschte und sich somit aus wissenschaftlicher Perspektive gegen die Leugnung zur Wehr setzen konnte. Diese Aufgabe sei daher an den Überlebenden wie Hermann Langbein und Simon Wiesenthal hängen geblieben.³⁸² In diesem Sinn wäre eine Reaktion des Gesetzgebers auf die revisionistische Provokation Stäglichs mittels eines neuen Gesetzes nachvollziehbar, wie gesagt finden sich in den zahlreichen Plenar- und Ausschussprotokollen jedoch keine Hinweise auf einen ‚Anlassfall Stäglich‘, schon gar nicht in dem Ausmaß, in dem der *Fall Nieland* 1960, oder, wie noch gezeigt werden wird, der *Fall Deckert* 1994 die parlamentarischen Beratungen mitausgelöst und beeinflusst haben.

³⁷⁹ Vgl. BT DS 10/891: Der bloße Besitz, etwa das Vorrätig halten im Sinne einer Sammlertätigkeit ohne den Vorsatz der Verbreitung, sollte allerdings weiter straffrei bleiben.

³⁸⁰ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz 2001: 12f.

³⁸¹ Vgl. Jesse 1990: 552. Die Publikation wurde 1982 von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdendes Schriftgut indiziert (vgl. Finkenberger 2004: 125, Frei 2005: 181 FN 37 und Jesse 1990: 552).

³⁸² Vgl. Frei 2005: 181f.

Der interessanteste Aspekt der parlamentarischen Debatten ist der geschichtspolitische Streit um die schützenswerten historischen Ereignisse, ausgetragen primär zwischen SPD und CDU/CSU. Der Jurist Sebastian COBLER spricht in diesem Zusammenhang von einem „rechtspolitischen Ablaßhandel“ (Cobler 1985: 169), als der sich der „noch zu Beginn der parlamentarischen Beratungen der Gesetzesentwürfe zur Schau gestellte einmütige Großmut gegenüber den Nazi-Opfern“ (Cobler 1985: 169) bald entpuppte.³⁸³

Der SPD wirft er diesbezüglich politisch-moralischen Opportunismus und – mit Bezugnahme auf die Republikschutzgesetze der Weimarer Republik³⁸⁴ – die Installation „hilfsweise-hilflos antifaschistische[r] Denkformen“ (Cobler 1985: 167) vor. Noch schärfer geht Cobler freilich mit den Unionsparteien und dem von ihnen ausgelösten geschichtspolitischen „Gezocke“ (Cobler 1985: 169) ins Gericht:

„Provoziert hatte dies eine völlig unvermittelt aufgestellte Forderung der Unionsparteien und der Bundesregierung, das zu bestrafende Leugnen von Auschwitz mit einem Problem zu koppeln, das zuvor noch niemand als Problem erkannt oder auch nur behauptet hatte: Das Leugnen von Verbrechen bei der Vertreibung von Deutschen aus den ehemaligen Ostgebieten. [...] Es wurde also aufgerechnet und miteinander verrechnet, was keinen noch so kleinen gemeinsamen Nenner hat. Parallel zu dieser Wir-sind-quitt Position besannen sich CDU und CSU scheinheilig darauf, daß die Verfassung es untersagt, Gesinnung durch Gesetze zu verbieten (Cobler 1985: 169).“³⁸⁵

Seinen terminologischen Ausdruck findet der geschichtspolitische Streit in der uneindeutigen Formulierung der „Gewalt- und Willkürherrschaft“.³⁸⁶ 1950 wurde sie von Seiten der CDU/CSU in die Diskussion eingeführt, um Widerstandskämpfer gegen das NS-Regime vor posthumer Verleumdung zu schützen.³⁸⁷ 1960, im Zuge der Verabschiedung des Volksverhetzungsparagrafen, fand die Formulierung mit der Schaffung eines neuen Absatzes 3 des § 189 StGB dann tatsächlich Eingang in den Gesetzestext:

„Hat der Verstorbene Antragsberechtigte im Sinne des Absatzes 2 nicht hinterlassen oder sind sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, so entfällt das Erfordernis des Strafantrages, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer einer Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt.“

³⁸³ Gegen den „Vorwurf der Aufrechnung“ wehrt sich Ministerialrat Klaus VOGELGESANG, allerdings ohne allzu überzeugende Argumente (vgl. Vogelgesang 1985: 2388).

³⁸⁴ Damit verweist Cobler wohl vor allem auf das „Gesetz zum Schutz der Republik vom 21. 7. 1922.“ Zu diesem Gesetz vgl. Jasper 1963: 6-105.

³⁸⁵ REICHEL (1987: 138) interpretiert das Auschwitz-Lüge-Gesetz von 1985 und die Gleichsetzung von Judenmord und der Vertreibung aus dem Osten als Ausdruck der von ihm konstatierten *fünften Phase* der Vergangenheitsbewältigung, die er mit der so genannte Wende von 1982 beginnen lässt und mit „unzeitgemäße Aufarbeitung der Vergangenheit“ betitelt.

³⁸⁶ Für die ausführliche Geschichte der Formulierung vgl. den Exkurs zur Geschichte des § 194 StGB. Problematisiert wird die Formulierung auch in Rohrßen 2009: 261f.

³⁸⁷ Vgl. BT DS 1307. Auch 1957 verfolgte man diese Idee (vgl. BT DS 3067).

Die Formulierung der „Gewalt- und Willkürherrschaft“ wurde nun offenbar ausdrücklich sowohl auf nationalsozialistische wie auf kommunistische Verbrechen bezogen.³⁸⁸ 1984/85 dient die Formulierung der CDU/CSU primär zur juristischen Fassung der Verbrechen *an* Deutschen, begangen vom kommunistischen Ausland. Angesichts dieser Verschiebung lässt sich CHEN zustimmen, der auf Grund allgemein rechtswissenschaftlicher Überlegungen zum Schluss kommt, dass „die Definition dessen, was eine Gewalt- und Willkürherrschaft ausmacht, oft genug von der Tagespolitik abhängig“ (Chen 1986: 45) ist. Die Debatten der Jahre 1984/85 legen davon eindrucksvoll Zeugnis ab.

Gleichsam ungehört in diesem geschichtspolitischen Streit bleiben die Vertreter jüdischer Organisationen. Ähnlich wie 1960 sprechen sich diese gegen *dieses* beschlossene Gesetz aus.³⁸⁹ Die entsprechenden Äußerungen von Heinz GALINSKI, dem Vorsitzenden der jüdischen Gemeinde in Berlin beispielsweise – „Besser kein Gesetz als dieses Gesetz“ (zit. n. BT 135: 10083), die Regierungsvorlage sei eine „Katastrophe“ und „unakzeptabel“ (zit. n. BT RA 49: 8)³⁹⁰ – wurden in den parlamentarischen Debatten im April 1985 durchaus rezipiert, führten aber offensichtlich zu keiner Modifikation des Gesetzesvorhabens. Auch die Kritik, die in dem Brief des israelischen Parlaments geäußert wurde, vermochte das nicht.³⁹¹

Der Grund für die Beharrlichkeit der Bundesregierung trotz der geäußerten Bedenken dürfte innerhalb der CDU/CSU-Fraktion zu suchen sein – als Signal an den rechten Parteiflügel.

³⁸⁸ Vgl. dazu SCHAFHEUTLE (1960: 474): „Die Vorschrift bezieht sich nicht nur auf die von dem nationalsozialistischen Regime Getöteten, sondern auch auf die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft und betrifft auch jene, die infolge der Verfolgung an den Entbehrungen gestorben oder freiwillig aus dem Leben geschieden sind.“

³⁸⁹ JESSE geht hingegen – ohne Beleg – davon aus: „Die jüdische Position machte sich entschieden für ein Gesetz stark (Jesse 1990: 552).“

³⁹⁰ Zu Galinskis Position zum Regierungskompromiss vom März 1985 vgl. *Der Tagesspiegel* vom 1. 3. 1985: 7: „Ein Gesetz mit einer solchen Aufrechnungsklausel sei nichts wert. Galinski äußerte sich ‚entsetzt‘ über die Verzögerungstaktik bei der Verabschiedung des Gesetzesentwurfes (*Der Tagesspiegel* 1. 3. 1985: 7).“ Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium ERHARD (CDU) hingegen verteidigte den Gesetzesentwurf explizit gegen die Kritik Galinskis als „vernünftigen Kompromiß“ (*FAZ* 22. 3. 1985: 7).

³⁹¹ In einem Brief der *Deutsch-Jüdischen Gesellschaft Hamburg (DJG Hamburg) e. V.* an Bundestagspräsident Jenninger vom 27. März 1985 spricht man sich für die Ahndung der Auschwitz-Lüge als Officialdelikt aus, wendet sich aber entschieden gegen die geplante Einbeziehung anderer Verbrechen: „Wir müssen allerdings die Erwähnung anderer Tatbestände in der geplanten Strafrechtsänderung ablehnen, weil das im Namen des deutschen Volkes organisierte Morden von Menschen aus sog. rassistischen Gründen u. E. nicht mit Nachfolgetatbeständen, z. B. den vereinzelt Morden und Grausamkeiten an Heimatvertriebenen durch nichtdeutsche kriegsbeteiligte Truppenteile, verglichen werden kann.“ Ähnliche Bedenken wurden in einem Brief vom Bischof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg (Berlin West), Martin KRUSE, vom 2. April 1985 formuliert. In einem Antwortschreiben JENNINGERS von Anfang April 1985, das beinahe gleichlautend an beide Institutionen erging, versicherte der Bundestagspräsident, dass sich „die überwiegende Mehrheit des Deutschen Bundestags in ihren Überlegungen davon leiten läßt, daß die Judenvernichtung im Dritten Reich ein in der Geschichte unvergleichbarer Vorgang ist, dessen Folgen heute noch Wirklichkeit sind.“ Alle Schreiben finden sich in den „Gesetzesmaterialien zum Einundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetz (21. StrÄndG)“ im Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestags in Berlin.

FRIEDRICH (2007: 509) kommentiert die Nicht-Beachtung der Kritik von jüdischer sowie israelischer Seite allgemein wie folgt: „Aber auf die Juden konnte, der Wahrheit um Auschwitz zuliebe, jetzt keine Rücksicht mehr genommen werden.“

ROHRBENS Einschätzung der Ausweitung auf Verbrechen begangen *an* Deutschen aus „Gleichheitsgesichtspunkten“ (Rohrßen 2009: 198):

„Anderenfalls schien die Erweiterung im konservativen Lager nur schwerlich durchsetzbar. Zumindest wies der SPD-Abgeordnete SCHMIDT nicht völlig grundlos auf entsprechenden Druck der Vertriebenenverbände hin (Rohrßen 2009: 199).“³⁹²

Hierbei bezieht sich ROHRBEN auf den Bericht des Rechtsausschusses vom 24. April 1985, in dem es heißt:

„Im Gegensatz zu der ursprünglich vorgesehenen Schaffung eines eigenen Straftatbestandes des Verharmlosens und Verleugnens, der eine Einbeziehung anderer als der nationalsozialistischen Verbrechen, insbesondere des Rassenmordes an Juden wegen der Einmaligkeit dieses historischen Vorgangs sehr problematisch hätte erscheinen lassen, erfordert die jetzt im verfahrenstechnischen Bereich gewählte Lösung die Gleichstellung anderer aus ähnlichen Gründen von der Verfahrenerschwernis persönlich betroffenen Antragsteller (BT DS 10/3242: 8).“

In der Argumentation der (Regierungs-)Mehrheit des Ausschusses hätte demnach die (selbstverständlich unabhängig davon) gewählte strafrechtliche Lösung die Einbeziehung anderer Antragsteller, sprich der Opfer anderer geschichtlicher Verbrechen, *erfordert!* Die Geschichte des Gesetzgebungsverfahrens zeugt von der Absurdität dieser Interpretation.

3.2.26 Die Anwendungspraxis des § 194 StGB

Zum Abschluss folgt ein kurzer Ausblick auf die Rechtsprechungspraxis hinsichtlich des beschlossenen § 194 StGB. Dazu wird auf einige Strafgesetzbuch-Kommentare verwiesen, die den Paragraphen übereinstimmend heftig kritisieren.³⁹³ Dieser wird als das „umstrittene Ergebnis langwieriger Auseinandersetzungen“ (Lackner 2014: 947) beschrieben, dessen „unausgereifter Inhalt eine Hypothek für die Rechtsprechung“ (Lackner 2014: 947) darstelle. Die neue Regelung bilde „ein Beispiel für die zunehmenden bedenklichen Fehlleistungen des Gesetzgebers auf dem Gebiet des Strafrechts, die vornehmlich in mangelhafter

³⁹² Für die Politik der Vertriebenenverbände Mitte der 1980er Jahre und das *Wiederauftauchen* der Vertriebenenthematik vgl. Strothmann 1985. STROTHMANN (1985: 209): „Plötzlich, wie aus dem Nichts, waren sie wieder da: die Vertriebenen, in Gestalt ihrer rabulistischen Sprecher Herbert Czaja und Herbert Hupka, beide CDU, Bundestagsabgeordnete. [...] Wochenlang war in der Bundesrepublik kaum von etwa anderem die Rede als von den Vertriebenen. [...] Hatte die Bonner ‚Wende‘ etwa auch sie wieder an die tagespolitische Oberfläche gespült?“ Für die Vertriebenenthematik in der bundesrepublikanischen Erinnerungslandschaft vor 1982 vgl. Kittel 2007.

³⁹³ Vgl. Lackner 2014, Kindhäuser 2013 und vor allem Schönke/Lenckner/Schröder 2014. Vgl. auch Wehinger 1994: 63-71.

rechtsbegrifflicher Durchdringung der Materie ihren Grund haben“ (Kindhäuser 2013: § 194 Rn 2). Und schließlich:³⁹⁴

„Der Regelung liegt offensichtlich die Annahme zugrunde, dass bereits nach geltendem Recht das bloße Leugnen des unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft begangenen Unrechts als Beleidigung der betroffenen Opfer anzusehen sei. Abgesehen von der Rechtsprechung zur sog. ‚Auschwitzlüge‘, die wegen der Einmaligkeit ihres historischen Hintergrunds jedoch erkennbar nicht verallgemeinerungsfähig ist, entbehrte eine so weitreichende Annahme aber jeglicher Grundlage. Da eine solche auch nicht der Neuregelung des § 194 entnommen werden kann – dass das Leugnen des Verfolgungsschicksals ganzer Bevölkerungsgruppen eine Kollektivbeleidigung aller ihrer Mitglieder sein soll, kommt dort an keiner Stelle zum Ausdruck –, ist die Rechnung des Gesetzgebers insoweit daher nicht aufgegangen. An der Verlegenheitslösung einer Bestrafung nach §§ 185 ff. in solchen Fällen noch länger festzuhalten, besteht umso weniger Anlass, als den praktisch relevanten Sachverhalten, die auch Anlass für die Neuregelung in § 194 waren (‚Auschwitz-Mythos‘), inzwischen mit der Erweiterung des § 130 dort Rechnung getragen werden sollte (Schönke/Lenckner/Schröder 2014: § 194 Rn 1).“³⁹⁵

Demnach ist die Neuregelung des § 194 StGB spätestens seit der Novellierung des § 130 StGB im Jahr 1994 de facto obsolet. Schon zuvor war die prinzipielle Möglichkeit seiner Anwendung vor allem auf die Fälle einer imaginierten Vertreibungslüge³⁹⁶ äußerst umstritten und wurde großteils verneint. Es scheint, als wurde § 194 StGB nicht in der vom Gesetzgeber intendierten Form angewandt.

³⁹⁴ Die folgende Kritik findet sich bereits in der 23. Auflage des Strafgesetzbuch-Kommentars aus dem Jahr 1988, wurde also schon zeitnah zur Gesetzesänderung von 1985 geäußert.

³⁹⁵ Auch für jene Fälle von Leugnung, die nicht von § 130 (3) StGB erfasst werden, wird § 194 StGB als ungeeignet angesehen: „Für den von § 130 nicht erfassten Bereich bleiben die Änderungen des § 194, von den grundsätzlichen Einwänden abgesehen, aber auch in anderer Hinsicht mehr als fragwürdig. Zu bezweifeln ist schon der kriminalpolitische Sinn einer Regelung, welche Gewalt- und Willkürherrschaften der ganzen Welt und nach Abs. 2 S. 2 auch die einer u. U. schon weiter zurückliegenden Vergangenheit einbezieht. Dass die Gerichte hier mit den erforderlichen (auch historischen) Tatsachenfeststellungen überfordert sein können, ist abzusehen. Ebensowenig spricht es für die Praktikabilität der neuen Vorschriften, dass nach Abs. 1 S. 2 mühsame Erhebungen darüber notwendig werden können, ob unmittelbar Betroffene in der Bundesrepublik überhaupt (noch) leben (Schönke/Lenckner/Schröder 2014: § 194 Rn 1).“

³⁹⁶ Martin BROZAT hat schon 1983 auf die geschichtswissenschaftliche und rechtliche Unbestimmtheit des Begriffs *Vertreibungsverbrechen* hingewiesen: „Schon dem Begriff ‚Vertreibungsverbrechen‘, oft vage, viel zu allgemein und nicht strafrechtlich distinkt gehandhabt, haftet der Geruch der Verrechnungsabsicht an (Brozat 1986: 302).“

III.3 Die Debatten um die Novellierung des Volksverhetzungsparagrafen 1992-1994

In diesem Kapitel wird die Geschichte der Novellierung³⁹⁷ des Volksverhetzungsparagrafen 130 StGB im Jahr 1994 dargestellt, durch die folgender Absatz (3) eingefügt wurde:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220a Abs. 1 bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.“

3.3.1 Gesetzesentwurf des Landes Niedersachsen vom 10. Dezember 1992

Die Gesetzgebungsgeschichte beginnt mit einem Gesetzesentwurf für ein Strafrechtsänderungsgesetz des Landes Niedersachsen vom 10. Dezember 1992 (BR DS 887/92). Einmal soll damit § 86 StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) novelliert³⁹⁸ werden, daneben findet sich auch der Antrag, in § 130 StGB (Volksverhetzung) die Qualifikation *Menschenwürde* durch *Würde* zu ersetzen, um „den zu engen Anwendungsbereich des § 130 maßvoll [zu] erweitern, um verfassungswidrigen Umtrieben wirksamer begegnen zu können (BR DS 887/92).“ Begründet werden diese Änderungsvorschläge wie folgt:

„Die in jüngster Zeit um sich greifenden rechtsradikalen Umtriebe in Deutschland sind gefährlich und beunruhigen die Öffentlichkeit im In- und Ausland. Ihnen

³⁹⁷ Den Quellenkorpus für die folgenden Ausführungen stellen die „Gesetzesmaterialien zum Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz)“ vom 28. Oktober 1994 dar (BGBl I 1994: 3186f), die im Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestags in Berlin liegen.

Die wichtigste Literatur: Dabs 1995, Beisel 1995, Frommel 1995, Dietz 1995, Weusthoff 1995 und 1996, Stegbauer 2000, Günther 2000, Wandres 2000: 113-142, Streng 2001, Leukert 2005, von Dewitz 2006: 99-107, Rohrßen 2009, Matuschek 2012 und Lagodinsky 2013: 194-202. Allgemein auch Reichel 2007: 154-157.

³⁹⁸ In der Rechtsprechung wurde § 86 StGB so ausgelegt, dass damit nur *eindeutig* und *konkret* vom Nationalsozialismus verwendete Symbole und Gesten erfasst werden. Abgewandelte Formen (etwa der *Quasi-Hitler-Gruß* oder der *Kühnen-Gruß*), derer sich rechtsextreme Gruppierungen aus taktischen Gründen bedienten, blieben straffrei. Diese Gesetzeslücke sollte der Entwurf durch die Erfassung von *Ersatzkennzeichen* schließen. In der Bundestagsdebatte vom 28. Oktober 1993 tauchte die diesbezüglich spannende Frage auf, ob die Verwendung der sogenannten Reichskriegsflagge – von der Kaiserzeit bis 1935 offizielles Hoheitszeichen der deutschen Kriegsmarine – auf Grund ihrer Instrumentalisierung durch (Neo-)Nationalsozialisten als ein solches Ersatzkennzeichen gewertet werden muss (vgl. BT 185: 16054f).

muß mit den Mitteln des demokratischen Rechtsstaates entschlossen begegnet werden (BR DS 887/92: 3).“

Konkret in Bezug auf § 130 StGB werden Beispiele von Leserbriefen angeführt, in denen „afrikanische Mitbürger“ (BR DS 887/92: 5) als „kulturlos“, „Unterentwickelte“ oder „Untermenschen“ (alle BR DS 887/92: 5) beschimpft werden. Großteils richte sich die Hetze in Flugblättern etc. jedoch allgemein gegen „Ausländer“, die als „Asylschwindler“, „Schmarotzer“, „elende Schänder der germanischen Menschenrasse“ oder schlicht „Gesindel“ bezeichnet werden (alle BR DS 887/92: 5). Gegen solche Publikationen sei § 130 StGB machtlos, da er einen Angriff auf die *Menschenwürde* voraussetze. Dieser sei laut Rechtsprechung³⁹⁹ nur dann gegeben, wenn

„er sich nicht nur gegen einzelne Persönlichkeitsrechte (z. B. die Ehre) richtet, sondern den Menschen im Kern seiner Persönlichkeit trifft, indem er unter Mißachtung des Gleichheitssatzes als unterwertig dargestellt und ihm das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestritten wird (BR DS 887/92: 6).“

Für eine Strafverfolgung nach § 185 StGB (Beleidigung) seien die Angriffe, die im Ausland mit wachsender Sorge wahrgenommen werden würden,⁴⁰⁰ hingegen meist zu pauschal gehalten.⁴⁰¹

Auffallend ist, dass es in keinem der angeführten Beispiele um einen Angriff auf *Juden* geht. Der Bezug zum nationalsozialistischen Judenmord, dessen versuchte Bewältigung die Konzeption des § 130 StGB mitausgelöst und entscheidend geprägt hat, scheint gänzlich verloren gegangen beziehungsweise nur sehr indirekt vorhanden zu sein. Im Vordergrund stehen hingegen ausschließlich *Ausländer*, beziehungsweise als solche wahrgenommene *Inländer*. Offenkundig ist auch der Bezug zur Asylthematik. Das Ziel des Entwurfs ist die „Integration von Ausländern“ (BR DS 887/92: 7) nach den „Grundsätzen der Völkerverständigung“ (BR DS 887/92: 7).

Des Konfliktes mit dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist man sich bewusst, sieht die Beschneidung jedoch als gerechtfertigt und notwendig:

„Die Vorschrift schränkt die Meinungsfreiheit ein. Die Einschränkung ist jedoch geeignet und auch erforderlich, den mit § 130 StGB erstrebten Schutz zu bewirken; der damit erreichte Erfolg steht in einem angemessenem Verhältnis zu den Einbußen, die die Beschränkung für die Meinungsfreiheit mit sich bringt (BR DS 887/92: 11).“

³⁹⁹ Unter anderem nach dem bereits problematisierten BGH-Urteil vom 14. 1. 1981 (NStZ 1981: 258).

⁴⁰⁰ Vgl. BR DS 887/92: 7.

⁴⁰¹ Vgl. BR DS 887/92: 6.

3.3.2 Bundesratssitzung vom 18. Dezember 1992

Am 18. Dezember 1992 wird der Entwurf, dem sich mittlerweile die Länder Hamburg, Hessen und Rheinland-Pfalz angeschlossen haben, im Bundesrat behandelt (BR 650) und sogleich an den Rechtsausschuss sowie den Ausschuss für Innere Angelegenheiten überwiesen. In ihrer kurzen Stellungnahme erklärt Niedersachsens Justizministerin Heidrun ALM-MERK (SDP), Ziel der Novellierungen sei die Bekämpfung „extremistischer Propaganda“ (BR 650: 629), konkret „rechtsextremistischer Propaganda“ (BR 650: 629).

3.3.3 Behandlung im Rechtsausschuss des Bundesrats

In der Sitzung des Unterausschusses des Rechtsausschusses vom 14. Jänner 1993 (BR UA RA) stellt die Vertreterin des Saarlandes den Antrag, die geplante Änderung des § 130 StGB fallen zu lassen. Begründet wird das mit dem fehlenden „praktischen Bedürfnis“ (BR UA RA: 52) einer Änderung sowie „rechtssystematischen Bedenken“ (BR UA RA: 52). Demnach habe § 130 StGB gerade nicht die Funktion eines „erweiterten Ehrenschatzes“ (BR UA RA: 53), das geschützte Rechtsgut sei nicht die Würde des Einzelnen sondern der öffentliche Friede.⁴⁰² Darin liege auch die höhere Strafandrohung im Vergleich zu § 185 StGB begründet. Dieser Antrag wird abgelehnt.⁴⁰³

Ein Antrag des Vertreters Baden-Württembergs zur verschärften Strafdrohung (6 Monate bis 10 Jahre) in besonders schweren Fällen wird mit 1 zu 15 Stimmen ebenfalls abgelehnt.⁴⁰⁴

Einstimmig wird beschlossen, dem Rechtsausschuss vorzuschlagen, dem Bundesrat zu empfehlen, den gesamten Entwurf – der, so wird festgestellt, der Zustimmung des Bundesrats nicht bedarf – im Deutschen Bundestag einzubringen.⁴⁰⁵

Im Rechtsausschuss am 27. Jänner 1993 (BR RA 657) wird zunächst (wie bereits im Unterausschuss) die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit des Entwurfs festgestellt.⁴⁰⁶ Man

⁴⁰² Vgl. BR UA RA: 53.

⁴⁰³ Neben dem Saarland stimmt auch der Vertreter Sachsen dafür, die Vertreter Bayerns, Brandenburgs und Mecklenburg-Vorpommerns enthalten sich der Stimme.

⁴⁰⁴ Begründet wird die Verschärfung wie folgt: „Derartige Taten, die an die verabscheuenswürdige Pogromhetze während der nationalsozialistischen Judenverfolgung erinnern, müssen schon wegen der ihnen innewohnenden besonders schwerwiegenden Verletzung der Menschenwürde und des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots, ebenso aber auch wegen ihrer herausgehobenen Gefährlichkeit für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens strafrechtlich besonders streng geahndet werden (BR UA RA: 55f).“

⁴⁰⁵ Vgl. BR UA RA: 58.

⁴⁰⁶ Zu § 130 StGB vgl. BR RA 657: 48.

folgt der Empfehlung des Unterausschusses und empfiehlt dem Bundesrat einstimmig die Einbringung des Gesetzesentwurfs im Bundestag.⁴⁰⁷ Der Bundesrat folgt dieser Empfehlung.

3.3.4 Bundestagsitzung vom 28. Oktober 1993

Am 28. Oktober 1993 wird die Vorlage im Bundestag in erster Lesung behandelt (BT 185). Niedersachsens Justizministerin Heidrun ALM-MERK (SDP) beklagt, dass es acht Monate gedauert habe, bis die Thematik im Bundestag diskutiert wird. Auch wenn in der Zwischenzeit Anschläge wie die von Mölln und Solingen ausgeblieben seien, bestünde doch die dringende Notwendigkeit, nicht nur die Gewalttäter an sich, sondern auch die Hetzer im Hintergrund strafrechtlich effizient zu verfolgen.⁴⁰⁸ Dazu diene der vorliegende, vom Bundesrat „einstimmig, über alle Parteigrenzen hinweg“ (BT 185: 16053) angenommene Gesetzesentwurf. Das Ziel ist demnach die „Öffnung des § 130 StGB“ (BT 185: 16052), um rechtsextremistische Propaganda, die unverhohlen an NS-Propaganda anknüpfe, angemessen bekämpfen zu können. Ausdrücklich setzt Alm-Merk das Sprechen von zu vergasenden „Untermenschen“ oder „Ungeziefer“ mit dem von „Asylschwindlern“, „ausländischen Schweinen“ oder „potentiellen Mördern des deutschen Volkes“ gleich: in beiden Fällen müsse man mit Hilfe des § 130 StGB einschreiten können.⁴⁰⁹ Des Weiteren kritisiert sie Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger (FDP), die in mehreren Schreiben die Reformbedürftigkeit der §§ 86 und § 130 StGB bestritten habe.⁴¹⁰

MAHLO (CDU/CSU) sieht in Bezug auf § 86 StGB tatsächlich eine „bestehende Gesetzeslücke“ (BT 185: 16053), in Bezug auf § 130 StGB urteilt er vorsichtiger: Er fürchtet eine problematische Ausweitung des Anwendungsbereichs (etwa auf Politiker-feindliche Kommentare)⁴¹¹ und verweist auf die Beratungen im Rechtsausschuss.⁴¹²

Der Abgeordnete ULLMANN (Bündnis 90/Die Grünen) unterstützt die Zielsetzung des Entwurfs uneingeschränkt. Ähnlich wie sein Vorredner befürchtet jedoch auch er durch die

⁴⁰⁷ Vgl. BR RA 657: 54.

⁴⁰⁸ Vgl. BT 185: 16051.

⁴⁰⁹ Vgl. BT 185: 16052.

⁴¹⁰ Der entsprechende Briefwechsel zwischen Alm-Merk und Leutheusser-Schnarrenberger findet sich in den Anlagen der „Gesetzesmaterialien zum Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz)“. Zu den Bedenken der Bundesjustizministerin in Bezug auf § 130 StGB siehe vor allem ihr Schreiben vom 15. Januar 1993.

⁴¹¹ Vgl. BT 185: 16053.

⁴¹² Für die Position des Abgeordneten MAHLO vergleiche Matuschek 2012: 49f.

Ersetzung von *Menschenwürde* durch *Würde* eine juristisch zu abstrakte Normerweiterung.⁴¹³ Er schlägt vor, im Bereich des § 186 StGB (Üble Nachrede) einen neuen Tatbestand der „rassistischen Herabwürdigung“ (BT 185: 16055) zu schaffen. Da § 186 ein Antragsdelikt ist, kann sich Ullmann vorstellen, § 194 StGB derart zu ändern, dass § 186 (in speziellen Fällen) zu einem Offizialdelikt wird – eine, wie er selbst zugestehen muss, „vielleicht komplizierte“ (BT 185: 16055) Lösung.

VAN ESSEN (FDP) unterstützt den Entwurf als Teil der vielfältigen Bemühungen, „der Gewalt und der Fremdenfeindlichkeit in der Gesellschaft entgegenzuwirken (BT 185: 16055).“ Jedoch sieht auch er Probleme mit einer allzu weiten Öffnung von § 130 StGB, stattdessen hält er die Zusammenführung der §§ 130 und § 131 StGB (Gewaltdarstellung; Aufstachelung zum Rassenhass) für eine mögliche Lösung.⁴¹⁴

Gleichzeitig gibt van Essen die Einschätzung der Bundesregierung – entnommen der Schrift „Offensive gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit“ vom März 1993 – wieder, wonach die Beschränkung des Volksverhetzungsparagrafen auf Fragen der *Menschenwürde* zu keinen Problemen bei der Rechtsanwendung geführt habe.⁴¹⁵ Zum Abschluss seiner Wortmeldung vereidigt er die Bundesjustizministerin (ebenfalls FDP), die in den vergangenen Monaten immer wieder auf die Notwendigkeit von Gesetzesänderungen, etwa im Bereich des § 225 StGB (Beabsichtigte schwere Körperverletzung) hingewiesen habe. Van Essen endet mit einem Appell zum schnellen Handeln: „[...] die Zeit drängt. Wir können nicht länger warten (BT 185: 16055).“

Der Abgeordnete HEUER (PDS/Linke Liste) äußert sich wie folgt:

„Ich bin gegen die Verschärfung des Strafrechts zur Bewältigung sozialer Probleme. Ich verstehe auch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht als eine Verschärfung, sondern eher als eine Klarstellung, die die Strafverfolgungsbehörden, die ja im bürgerlichen Deutschland in historischer Erfahrung auf dem rechten Auge etwas sehschwach waren, zwingt, hinzusehen und zu handeln (BT 185: 16056).“

Diese kurze Einschätzung der Lage trifft den Kern der Sache wohl recht gut. Die behauptete Gesetzeslücke ist demnach vielmehr eine Lücke in der Rechtsprechung, die ja – wie Heuer spöttisch anmerkt – kein „Naturgesetz“ (BT 185: 16056) sondern vielmehr Folge gesellschaftlicher wie konkret juristischer Zustände sei. Gleichsam als Beleg weist Heuer auf

⁴¹³ Vgl. BT 185: 16054.

⁴¹⁴ Vgl. BT 185: 16055.

⁴¹⁵ Vgl. BT 185: 16055.

jenen „prominentesten Verfassungskommentator“ (BT 185: 16056) hin, der „jahrelang als intimer Ratgeber des DVU-Vorsitzenden und Kolumnenschreiber der ‚National-Zeitung‘ agierte (BT 185: 16056).“ Damit meint er Theodor Maunz (1901-1993), einflussreicher Universitätsprofessor für Öffentliches Recht und Verwaltungsrecht und Verfasser des Standardkommentars zum Grundgesetz (*Maunz-Dürig*). Als CSU-Politiker war er von 1957 bis 1964 bayrischer Kultusminister, ehe er nach dem (öffentlichen) Bekanntwerden einiger seiner wissenschaftlichen Arbeiten aus der NS-Zeit, in denen er unter anderem das Führerprinzip propagiert hatte, zurücktreten musste. Unmittelbar nach seinem Tod am 10. September 1993 enthüllte der Herausgeber der rechtsextremen *National-Zeitung* und DVU-Vorsitzende Gerhard Frey, dass Maunz jahrelang anonym (hunderte) Beiträge für die Zeitung verfasst, Frey in den 1960ern als juristischer Berater gedient und sich die beiden in den 1970ern offenbar wöchentlich zu stundenlangen Besprechungen getroffen hatten.⁴¹⁶

Neben dieser wohl jedem Abgeordneten verständlichen Anspielung holt Heuer zu einer Analyse der Situation der Bundesrepublik nach dem „Beitritt“ (BT 185: 16056) der DDR aus: Schuld an den aktuellen rechtsextremen und ausländerfeindlichen Umtrieben sei demnach neben der Massenarbeitslosigkeit und der damit einhergehenden drohenden Massenverelendung, „der Versuch der Bundesrepublik, aus dem langen Schatten des Holocaust herauszutreten und die wiedererlangte volle Souveränität zur Gewinnung einer Großmachtrolle zu nutzen (BT 185: 16056).“

Da die Gesetzesänderungen laut Heuer keine abstrakte Frage sind, sondern es konkret um die „Rettung von Menschenleben“ (BT 185: 16056) geht (bislang 79 Todesopfer nach seiner Zählung), stimmt er dem Entwurf insgesamt zu – gleichzeitig warnt er vor der Illusion, dies sei mehr als eine „Eindämmung der Symptome“ (BT 185: 16056).

In Anbetracht der von Heuer thematisierten bundesrepublikanischen Kontinuitäten von NS-Gedankengut mutet es bezeichnend an, dass der nächste Redner Rudolf Karl KRAUSE (fraktionslos, vormals CDU/CSU) ist. Nach einem Interview mit der rechtsextremen

⁴¹⁶ Siehe den Artikel im *Spiegel* vom 18. 10. 1993 (Mauz 1993) für die tatsächlich wohl sehr enge Verbindung zwischen Maunz und Frey sowie Ausschnitte aus Maunz' rechtswissenschaftlicher Begründung des Führer-Prinzips. Auch der Einfluss von Maunz auf eine ganze Juristengeneration wird aufgezeigt: So etwa war der spätere Präsident des Bundesverfassungsgerichts und Bundespräsident Roman Herzog (CDU) von 1958 bis 1964 Assistent bei Maunz in München gewesen. Von Herzog stammt auch der dem Spiegel-Artikel seinen Titel gebende Ausspruch („Ich bin nicht nur wütend“), getätigt nach dem Bekanntwerden von Maunz' Tätigkeit für die *National-Zeitung*. Der Artikel resümierend: „Theodor Maunz, wie man ihn nun endlich sieht, wird immer daran erinnern, daß die Bundesrepublik sich allenfalls der NS-Täter mit blutigen Händen angenommen hat; daß sie jedoch den Ideologen kein Haar krümmte und sie weiter richten, lehren, kommentieren und Minister sein ließ (Mauz 1993).“

Für eine kritische und pointierte Einschätzung des offenbar primär opportunistischen Staatsrechtlers und politischen Menschen Theodor Maunz siehe den schönen Artikel von Michael Stolleis (Stolleis 1993).

Zeitschrift *Nation und Europa* wurde er im Mai 1993 aus der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ausgeschlossen. Krause begrüßt die Änderung des § 130 StGB ausdrücklich: Die Würde aller Menschen sei unbedingt zu schützen, demnach auch die seiner neuen Gesinnungsgenossen, der *Republikaner*, die als Teil „*unserer* [Hervorhebung M.S.] Bevölkerung bisher straffrei verleumdet, geringgeschätzt, mißachtet und mit Kundgaben des Hasses überzogen werden durften (BT 185: 16057).“ Vom neuen Gesetz erwartet sich Krause die Änderung dieses „rechtlosen Zustandes“ (BT 185: 16057) – es folgen spöttische Kommentare im Plenum.⁴¹⁷

Ministerin LEUTHEUSSER-SCHNARRENBURGER (FDP) reagiert direkt auf die Aussagen Krauses und betont, in Deutschland werde die Würde *aller* Menschen – „deutscher und ausländischer Herkunft“ (BT 185: 16057) – geschützt. Die prinzipielle Notwendigkeit strafrechtlicher Änderungen begründet die Ministerin mit der vor knapp zwei Jahren begonnenen

„Welle von Brandanschlägen und gewalttätigen Ausschreitungen gegen Asylbewerber und ausländische Mitbürger, von Zerstörungen in Gedenkstätten und auf jüdischen Friedhöfen, aber auch von haßerfüllter Propaganda gegen Menschen, die in den Augen der Täter anders sind (BT 185: 16057).“

Polizei und Justiz, so ihre Einschätzung, hätten sich dieser „Herausforderung“ (BT 185: 16057) bereits angenommen, nun liege es am Gesetzgeber, aktiv zu werden. Konkret kann sie sich vorstellen, den Strafrahmen für schwere Körperverletzung zu erhöhen und die §§ 130 und 131 StGB in einem Tatbestand zusammenzufassen.⁴¹⁸ Auf die Kritik von Niedersachsens Justizministerin Alm-Merk (SDP) eingehend, beharrt Leutheusser-Schnarrenberger darauf, dass in Bezug auf § 130 kein „unmittelbar zwingend gesetzgeberischer Handlungsbedarf“ (BT 185: 16058) besteht. Für diese Einschätzung beruft sie sich auf entsprechende Stellungnahmen von Strafrechtswissenschaftlern und vom Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz vor dem Innenausschuss am 19. April 1993.⁴¹⁹

⁴¹⁷ Jürgen RÜTTGERS (CDU/CSU): „Das ist ja nicht zu ertragen!“ – Gerlinde HÄMMERLE (SPD): „Nur mit Schokolade!“ (BT 185: 16057).

⁴¹⁸ Vgl. BT 185: 16058.

⁴¹⁹ In den Anlagen der Gesetzesmaterialien findet sich dazu eine Art Gutachten über die Rechtsprechungspraxis zu § 130 StGB und den Handlungsbedarf. Betitelt ist die Stellungnahme mit „Zur Beurteilung gesetzgeberischen Handlungsbedarfs bei § 130 StGB – Zusammenstellung von Fallmaterial aus der Rechtsprechung.“ Wer sie verfasst hat, wird nicht klar. Darin finden sich Beispiele von Äußerungen, die laut Gerichtsurteilen den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllen, etwa „Euch Ausländer sollte man vergasen wie die Juden!“ (OLG Hamburg) oder „Ich würde die spanischen Gastarbeiter alle vergasen, so wie es zu Adolf’s Zeiten auch war“ (OLG Celle). Damit wird insinuiert, die bestehende Gesetzeslage reiche aus, eine systematische Auseinandersetzung mit dieser Frage sucht man in der Stellungnahme jedoch vergeblich. Relevant in dieser Hinsicht ist lediglich die Feststellung, wonach die *qualifizierte Auschwitzlüge* nach der Rechtsprechung unter § 130 StGB falle. Am Schluss der Stellungnahme findet sich dann überraschenderweise doch folgende Einschätzung in Bezugnahme auf einige Freisprüche: „Derartige Fälle könnte in der Tat besser mit § 130 StGB erfaßt werden, wenn das zusätzliche Tatbestandsmerkmal des Angriffs auf die Menschenwürde entfallen würde oder wenn insoweit geringere Anforderungen gestellt würden.“

Den vom Abgeordneten VERGIN (SPD) im Rahmen einer Zwischenfrage gemachten Vorschlag, die strafrechtlichen Bemühungen gleich in einem neuen Antidiskriminierungsgesetz zu bündeln, weist die Ministerin unter Hinweis auf die Notwendigkeit von möglichst schnellen und somit überschaubaren Änderungen zurück.⁴²⁰

Danach wird die Überweisung des Gesetzentwurfs an die Ausschüsse beschlossen.⁴²¹

3.3.5 Entwurf eines Verbrechensbekämpfungsgesetzes von CDU/CSU-FDP

Am 18. 2. 1994 bringen die Regierungsfractionen der CDU/CSU und FDP im Bundestag einen eigenen Entwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz)“ ein (BT DS 12/6853). Ziel ist die „wirksamere Bekämpfung der Kriminalität“ (BT DS 12/6853), „rechtsextremistischen und ausländerfeindlichen Ausschreitungen“ (BT DS 12/6853) soll mit allen rechtsstaatlichen Mitteln begegnet werden. Dazu soll § 130 StGB neu gefasst und mit § 131 StGB (Aufstachelung zum Rassenhaß) wie folgt vereint werden:

„[1] Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

[2] Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde andere dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

a) verbreitet

b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder

⁴²⁰ Vgl. BT 185: 16058.

⁴²¹ Vgl. BT 185: 16058. Neben dem Rechtsausschuss (federführend) sind das der Innenausschuss und der Ausschuss für Frauen und Jugend.

d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet (BT DS 12/6853: 6).“

In Nummer 1 wird die *Menschenwürde* nur mehr in Bezug auf Absatz 2 angeführt, für Absatz 1 soll diese Qualifikation entfallen. Auch in Nummer 2 (der alte § 131 StGB) gilt diese Qualifikation nur für einzelne Teilbereiche. Ziel hiervon ist es laut Begründung, die „Anwendung jener Tatbestände in der Praxis zu erleichtern“ (BT DS 12/6853: 19).

Generell werden in der Begründung alle Maßnahmen mit der „Gewährleistung der Inneren Sicherheit“ (BT DS 12/6853: 18) gerechtfertigt, notwendig geworden waren sie nach der

„Welle von Haß und Gewalt vor allem gegen ausländische Mitbürger, Asylbewerber und deren Unterkünfte sowie gegen jüdische Gedenkstätten, die mit den mörderischen Brandanschlägen in Mölln (November 1992) und Solingen (Mai 1993) einen erschreckenden Höhepunkt erreicht hat (BT DS 12/6853: 18).“

In Anbetracht dieser Argumentation verwundert es, dass im Zuge der Novellierung die „Vorschriften zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität“ sowie die „Vorschriften über die Ausweisung straffällig gewordenen Ausländer, insbesondere Rauschgifthändler“ ebenfalls verschärft werden sollen:⁴²² Im Entwurf finden sich restriktive Änderungen im Ausländergesetz (z. B. § 92 a „Einschleusen von Ausländern“) und im Asylverfahrensgesetz (z. B. § 84 „Verleitung zur mißbräuchlichen Asylantragstellung“).⁴²³ Eine Reaktion auf fremdenfeindliche Gewalttaten besteht demnach in einer versuchten Limitierung des Zuzugs dieser Menschen – indirektes Eingeständnis an die Valenz menschenfeindlicher Hetze.⁴²⁴

Konkret zur geplanten Änderung des § 130 StGB heißt es in der Begründung, dass die Qualifikation des *Angriffs auf Menschenwürde* in Bezug auf Nummer 1 Absatz 2 (Beschimpfen von Teilen der Bevölkerung etc.) als Einschränkung bestehen bleibt, um die etwa im Vergleich zu den Beleidigungsstraftatbeständen (§§ 185ff StGB) höhere Strafandrohung zu rechtfertigen. In den übrigen Fällen kann auf dieses Tatbestandsmerkmal verzichtet werden. Ursprünglich eingeführt wurde es demnach, um die Anwendung des § 130 StGB auf „legale, wirtschaftliche und soziale Auseinandersetzungen“ (BT DS 12/6853: 24) zu

⁴²² Vgl. BT DS 12/6853.

⁴²³ Vgl. BT DS 12/6853: 8f.

⁴²⁴ So verwundert es nicht, wenn Norbert GEIS (CSU), der Vorsitzender der Arbeitsgruppe Recht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, am 20. Mai 1994 im Bundestag folgende Einschätzung abgibt: „Auch der Zuwachs an Ausländern und Asylbewerbern ist zweifellos ein Grund, weshalb wir bei uns einen Anstieg der Kriminalität zu verzeichnen haben (BT 229: 19869).“ In dieser Logik trägt die Verschärfung von Einwanderungs- und Asylgesetzen zur *Verbrechensbekämpfung* bei.

verhindern. Die Gefahr eines solchen Missbrauchs ist laut Entwurf bei den geänderten Bestimmungen nicht gegeben.

Ein Vorteil der Zusammenführung von § 130 und § 131 ist laut Begründung, dass das an die „Begriffswelt der Rassenideologie“ (BT DS 12/6853: 24) anknüpfende Tatbestandsmerkmal der *Aufstachelung zum Rassenhaß* nunmehr entfällt.

Ein entscheidender Unterschied zwischen den neuen Nummern 1 und 2 bleibt bestehen: Nummer 1 kann auf Grund der notwendigen *Störung des öffentlichen Friedens* nur auf diejenigen Gruppen angewandt werden, die Teil der inländischen Bevölkerung sind, Nummer 2 hingegen kann auf Grund der Verwendung des Gruppenbegriffs des § 220 a StGB (Völkermord) auch auf gänzlich im Ausland lebende Gruppen ausgeweitet werden.⁴²⁵

3.3.6 Brandanschlag auf die Lübecker Synagoge am 25. März 1994

In der Nacht auf den 25. März 1994 wird auf die Lübecker Synagoge ein Brandanschlag mit Molotowcocktails verübt.⁴²⁶ Zum ersten Mal seit 1945 brennt in Deutschland wieder eine Synagoge. Die fünf Bewohner können sich ins Freie retten, es entsteht Sachschaden. Der Lübecker SPD-Bürgermeister Michael Bouteiller sagt nach dem Besuch des Tatorts:

„Die Glaubwürdigkeit unserer Demokratie steht auf dem Spiel. Es ist Zeit, daß faschistische und radikale Organisationen verboten werden. Die Republikaner dürfen keine Meinungsfreiheit mehr erhalten (zit. n. Siedenhans 1994).“

3.3.7 Stellungnahme des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz

In einer Stellungnahme vom 5. April 1994 für den Rechtsausschuss äußert sich der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Eckart WERTHEBACH kritisch zur geplanten Änderung des § 130 StGB:⁴²⁷

„In der Entwurfsfassung stellt § 130 kein umfassendes Instrument im Kampf gegen den Rechtsextremismus dar. [...] Die vorliegende Entwurfsfassung des § 130 StGB wird nach meiner Einschätzung die Rechtslage zur Verbreitung der ‚Auschwitzlüge‘ nicht gravierend verändern. Will man auch die ‚einfache

⁴²⁵ Vgl. BT DS 12/6853: 24.

⁴²⁶ Vgl. Siedenhans 1994, Bubis 1996: 204-206, Juhnke 1999 und *Der Spiegel* 19/1994 (9. 5. 1994). Knapp fünf Wochen nach dem Brand werden vier Tatverdächtige (19 bis 24 Jahre) verhaftet. Sie gelten als „Randfiguren der Neonazi-Szene“ (*Der Spiegel* 19/1994). Am 13. April 1995 werden sie vom OLG in Schleswig wegen Brandstiftung und Beihilfe zur Brandstiftung zu Haftstrafen zwischen zweieinhalb und viereinhalb Jahren verurteilt.

In der Nacht zum 8. Mai 1995 wird erneut ein (bis heute ungeklärter) Brandanschlag auf die Lübecker Synagoge verübt.

⁴²⁷ Die Stellungnahme findet sich in den Anlagen des Rechtsausschusses im Bundestag vom 11. April 1994. Im Folgenden abgekürzt mit Werthebach 1994.

Auschwitzlüge⁴²⁸ unter Strafe stellen, bedarf es weitergehender gesetzlicher Regelungen (Werthebach 1994: 3f).“

3.3.8 Sitzung des Rechtsausschusses am 13. April 1994

Für die Sitzung des Rechtsausschusses am 13. April 1994 (BT RA 121) bringt die SPD-Fraktion ihren alten Antrag aus dem Jahr 1982 mit der Idee der Schaffung eines entsprechenden eigenen Straftatbestandes erneut ein (BT DS 9/2090), als Formulierungshilfe und Ergänzung zum Entwurf der Regierungsfractionen (BT DS 12/6853). Diese Vorlage betrifft laut Hans DE WITH, dem rechtspolitischen Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, „die strafrechtliche Behandlung der sog. Auschwitzlüge“ (BT RA 121: 2): „Die SPD sei der Auffassung, daß jetzt der richtige Zeitpunkt wäre, den Gedanken aus dem Jahr 1982 noch einmal aufzugreifen (BT RA 121: 2).“ Warum ausgerechnet *jetzt* der richtige Zeitpunkt für die Wiederaufnahme dieser alten Idee sein soll, geht aus einem Brief vom 7. April 1994 hervor, den de With an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Bundestag Horst Eylmann (CDU/CSU) richtet.⁴²⁸ Darin kritisiert de With, dass weder der Regierungsentwurf noch der Entwurf des Bundesrates „den durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15. März 1994 – 1 Str 178/93 – entstandenen Handlungsbedarf“ (BT RA 121 Anlage) berücksichtigen:

„Diese Entscheidung macht die unerträglichen Konsequenzen deutlich, die daraus erwachsen, daß das Verharmlosen oder Leugnen der unter nationalsozialistischer Herrschaft begangenen Massen- und Völkermorde nicht in der notwendigen und klaren Form unter Strafe gestellt ist. Die jetzige Fassung des § 130 StGB erfaßt die sog. Auschwitz-Lüge nicht. Die Regelungen der §§ 185 ff., 194 StGB sind völlig unzureichend (BT RA 121 Anlage).“

3.3.9 Exkurs: Der Fall Deckert

Von welchem *Handlungsbedarf* spricht de With? Günter Deckert, von 1991 bis 1996 Vorsitzender der NPD, hatte am 19. November 1991 eine (öffentlich zugängliche) revisionistische Tagung in Weinheim (Baden-Württemberg) organisiert, in deren Rahmen Fred Leuchter sprach. Leuchter⁴²⁹, ein amerikanischer Ingenieur, hatte 1988 ein Gerichtsgutachten

⁴²⁸ Vgl. BT RA 121 Anlage.

⁴²⁹ Leuchter arbeitete im Auftrag mehrerer US-Bundesstaaten an der Verbesserung der technischen Mittel für den Vollzug der Todesstrafe. Vgl. Lipstadt 2005: 36, Guttenplan 2001: 202f und Bundesamt für Verfassungsschutz 2001: 17-19. Siehe auch den Dokumentarfilm von Errol Morris *Mr. Death: The Rise and Fall of Fred A. Leuchter, Jr.* (1999).

Im Oktober 1993 machte auch Leuchter Bekanntschaft mit der deutschen Justiz: Er wurde in einem Fernsehstudio des Senders Sat 1 in Köln kurz vor einem geplanten Fernsehauftritt (vgl. Benz 1996: 46) festgenommen und wegen Volksverhetzung angeklagt. Einen Monat später wurde er jedoch gegen eine Kaution

für den in Kanada vor Gericht stehenden Holocaust-Leugner Ernst Zündel⁴³⁰ verfasst, demzufolge in Auschwitz-Birkenau keine Massenvergasungen stattgefunden haben *können*, da bei Messungen im Jahr 1988 eine (angeblich) zu geringe Konzentration von Cyanid-Verbindungen an den (vermeintlichen) Mauerresten der Gaskammern festgestellt wurde. Dieses 132 Seiten starke ‚Gutachten‘ ist in der Folge als *Leuchter Report* verbreitet worden.⁴³¹ Diese ‚Erkenntnisse‘ trug Leuchter bei der Abendveranstaltung in einem Weinheimer Gasthaus den circa 120 Zuhörern auf Englisch vor. Deckert fungierte als Übersetzer und zusammenfassender Kommentator des Vortrags.⁴³² Auf Grund der dort getätigten Aussagen⁴³³ wurde Deckert am 13. November 1992 vom LG Mannheim wegen Volksverhetzung in Tateinheit mit übler Nachrede, Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener und Aufstachelung zum Rassenhaß zu einem Jahr Haft auf Bewährung verurteilt.⁴³⁴

Am 15. März 1994 hebt der BGH dieses Urteil auf – darauf bezieht sich de With in seinem Brief –, da er den für ein Verurteilung nach § 130 StGB notwendigen *Angriff auf die Menschenwürde* nicht feststellen kann.⁴³⁵ Sich auf die bereits problematisierte Erkenntnis aus dem Jahr 1981 (BGH NStZ 1981: 258) beziehend, wiederholt der BGH:

„Ein Angriff auf die Menschenwürde ist, soweit es sich um Äußerungen handelt, die die jüdische Bevölkerung berühren, insbesondere dann gegeben, wenn der Täter sich mit der nationalsozialistischen Rassenideologie identifiziert oder seine Äußerungen sonst damit in Zusammenhang stehen (NJW 1994: 1422).“

Hingegen:

„Daraus ergibt sich zugleich, daß das bloße Bestreiten der Gaskammermorde den Tatbestand der Volksverhetzung nicht erfüllt. Dies steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des BGH [...].“

Auch der Gesetzgeber ist bei der Neuregelung des Absatzes 1 Satz 1-45 und des Absatzes 2 Satz 2-4 des § 194 StGB durch das 21. Strafrechtsänderungsgesetz, die dem Leugnen des unter der Herrschaft des Nationalsozialismus oder einer anderen

von 20.000 Mark freigelassen. Der Mannheimer Richter zeigte sich überzeugt, dass sich „Leuchter der kommenden Gerichtsverhandlung stellen wird (zit. n.: Der Spiegel 33/1994: 30).“ Wenig überraschend verließ Leuchter umgehend das Land. Vgl. dazu *Der Spiegel* 33/1994: 29-31.

⁴³⁰ Für den Prozess gegen Zündel und die Gutachtertätigkeit von Raul Hilberg darin vgl. Douglas 2001: 221-256.

⁴³¹ Bereits im selben Jahr lag eine deutsche Übersetzung vor, inklusive eines Vorworts des französischen Holocaust-Leugnens Robert Faurisson. Für eine detaillierte naturwissenschaftliche Widerlegung der Ergebnisse des Gutachtens vgl. Wegner 1992.

⁴³² Für den genauen Ablauf der Veranstaltung sowie eine kritische Bewertung von Deckerts ‚Übersetzung‘ und seinen eigenen Zusätzen vgl. die Darstellung im 2. Urteil des LG Mannheim vom 22. 6. 1994 (dazu später mehr) in: NJW 1994: 2494-2499.

⁴³³ Deckert hatte die gesamte Veranstaltung aufzeichnen lassen. Die entsprechenden Videobänder wurde an Interessierte verkauft. Diese Dokumentation diente den Gerichten in der Folge zur Klärung des Sachverhalts.

⁴³⁴ Vgl. LG Mannheim, 13.11.1992 - (4) 5 KLS 2/92. Für die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft siehe: <http://vho.org/D/Deckert/AI3.html> [12.12.2014].

⁴³⁵ Vgl. BGH 1 StR 179/93, auch in NJW 1994: 1421-1423. Vgl. auch die Aufarbeitung in: *Justice 2* (summer 1994): 14-16.

Gewalt- oder Willkürherrschaft begangenen Unrechts strafrechtlich begegnen soll (BT-Dr 10/3242, S. 8), davon ausgegangen, daß das bloße Bestreiten der systematischen Tötung von Juden nicht den Tatbestand des § 130 erfüllt (vgl. die zusammenfassenden Darstellung bei Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 194 Rdnr. 1) (NJW 1994: 1422).“

Konkret rügt der BGH das Urteil des LG Mannheim wie folgt:

„Doch liegt der wesentliche Mangel des Urteils darin, daß das LG die von ihm angenommene Einstellung des Angekl. nicht ausreichend aus dem Gesamtzusammenhang des Geschehens entwickelt und festgestellt hat (NJW 1994: 1422).“

Ungeachtet dessen muss auch der BGH eingestehen, dass sich im Urteil zahlreiche Feststellungen finden, „die auf einen Angriff des Angekl. auf die Menschenwürde der deutschen jüdischen Bevölkerung hindeuten“ (NJW 1994: 1422) – etwa die wiederholte Verwendung von Ausdrücken wie „Gaskammerlüge“, „Gaskammermythos“, „Auschwitzmythos“ und „45 Jahre Strafe sind genug! Insbesondere für eine Sünde, die nie begangen wurde.“⁴³⁶ Dennoch, „insgesamt fehlt es an einer zusammenfassenden Würdigung“ (NJW 1994: 1422) der Frage des *Angriffs auf die Menschenwürde*. Deren Beantwortung wird an die Erstinstanz zurücküberweisen, denn:

„Mag auch manches dafür sprechen, daß der Angekl. aus diesem Beweggrund handelte, so kann doch das RevGer. diese Würdigung nicht selbst vornehmen; sie ist allein Aufgabe des Tatrichters (NJW 1994: 1422).“

„Für das weitere Verfahren“ (NJW 1994: 1422) weist der BGH in Bezug auf die Verurteilung nach den §§ 185 und 189 StGB auf einige „unklare und lückenhafte“ (NJW 1994: 1422) Ausführungen in der Urteilsbegründung hin, bestätigt diese Verurteilung gleichzeitig aber.⁴³⁷

Die Revision des Angeklagten weist der BGH zurück: Deckert hatte mehrere Beweisanträge gestellt – etwa zur Vernehmung eines Sachverständigen (womöglich gar Fred Leuchter) –, mit Hilfe derer er seine Sichtweise der historischen Ereignisse belegen wollte. Das LG hat das mit Hinweis auf die gerichtlich bestätigte Offenkundigkeit des Völkermordes abgelehnt. Der BGH bestätigt die Entscheidung der Strafkammer:

„Zu Recht hat sie angenommen, der Massenmord an den Juden, begangen vor allem in den Gaskammern von Konzentrationslagern während des 2. Weltkriegs, sei als geschichtliche Tatsache offenkundig; eine Beweiserhebung darüber sei deshalb überflüssig (NJW 1994: 1421).“⁴³⁸

⁴³⁶ Vgl. NJW 1994: 1422.

⁴³⁷ Vgl. NJW 1994: 1422f. Dazu auch Meier 1994: 1130.

⁴³⁸ Dazu beruft sich der BGH auf die entsprechende Rechtsprechung, etwa des BVerfG (NJW 1993: 916f) und des BGH selbst (NStZ 1981: 258).

In dieser Argumentationslinie steht auch ein knapp einen Monat später ergangenes Urteil des *Bundesverfassungsgerichts* vom 13. April 1994⁴³⁹ (NJW 1994: 1779-1781), in dem es um die Frage der Anwendung von § 5 Versammlungsgesetz (Gründe für ein Verbot von öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen) auf Fälle geht, in denen die Leugnung der Judenverfolgung zu *erwarten* ist. Anlass für dieses Urteil war wiederum eine Aktion der NPD, nämlich die Einladung zu einer von der NPD (mit-)organisierten Veranstaltung mit dem revisionistischen britischen Historiker David Irving am 12. Mai 1991 in München. Den Veranstaltern war *vor* der Veranstaltung von der Stadtverwaltung auferlegt worden, die Wiedergabe von holocaustleugnenden Aussagen zu unterbinden, wogegen sich die NPD juristisch wehrte. Das Bundesverfassungsgericht verwarf die entsprechende Verfassungsbeschwerde. Aus dem Urteil:

„Bei der untersagten Äußerung, daß es im Dritten Reich keine Judenverfolgung gegeben habe, handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, die nach ungezählten Augenzeugenberichten und Dokumenten, den Feststellungen der Gerichte in zahlreichen Strafverfahren und den Erkenntnissen der Geschichtswissenschaft erwiesen unwahr ist. Für sich genommen genießt eine Behauptung dieses Inhalts daher nicht den Schutz der Meinungsfreiheit. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen der Leugnung der Judenverfolgung im Dritten Reich und der Leugnung der deutschen Schuld am Ausbruch des Zweiten Weltkriegs, um die es in der Entscheidung des BVerfG vom 11. 1. 1994 (NJW 1994, (1781 in diesem Heft)) ging. Bei Aussagen zur Schuld und Verantwortlichkeit für historische Ereignisse handelt es sich stets um komplexe Beurteilungen, die nicht auf eine Tatsachenbehauptung reduziert werden können, während die Leugnung eines Ereignisses selbst regelmäßig den Charakter einer Tatsachenbehauptung haben wird (NJW 1994: 1780).“

Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet demnach zwischen verschiedenen Formen der Geschichtsfälschung, zwischen der Leugnung von Ereignissen *an sich*, also von ‚historischen Fakten‘, einerseits, und der *Beurteilung* und *Wertung* von Ereignissen andererseits. In dieser Logik ist das strafrechtliche Verbot von Holocaustleugnung rechtens, während etwa die Frage nach der Schuld am Ausbruch des Zweiten Weltkriegs nicht strafrechtlich erfasst werden kann, da diese nicht auf „eine Tatsachenbehauptung reduziert“ (NJW 1994: 1780) werden kann.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15. März 1994 wurde in der Öffentlichkeit alsbald als „Skandalurteil“ (Meier 1994: 1130) bewertet und war laut Sekundärliteratur „einer der Auslöser für die Schaffung einer ausdrücklichen Strafbestimmung“ (Matuschek 2012: 46).

⁴³⁹ Vgl. BVerfG vom 13.04.1994 - 1 BvR 23/94.

Ähnlich BEISEL: „Durch die jüngsten Anschläge und wachsende Kritik in der Öffentlichkeit sowie das Deckert-Urteil des BGH sah sich der Gesetzgeber zum Handeln veranlaßt (Beisel 1995: 998).“⁴⁴⁰ Paradoxerweise beruht dieser Anlassfall jedoch auf einem Missverständnis:⁴⁴¹ In der Öffentlichkeit entstand der Eindruck, der BGH hätte festgestellt, die Auschwitz-Lüge sei strafrechtlich nicht zu fassen, und habe die Verurteilung Deckerts deshalb aufgehoben – das Gegenteil war der Fall: die Verurteilung nach § 185 StGB wurde bestätigt, nur der schwerwiegendere Tatbestand der Volksverhetzung sei, so der BGH, durch die reine Leugnung des Holocaust (die *einfache* Auschwitz-Lüge) nicht erfüllt. STEGBAUER spricht daher von einem „absolut ungerechtfertigten Sturm der Entrüstung (Stegbauer 2000: 282).“

Die weitere Geschichte des Fall Deckerts – beginnend mit einem neuen erstinstanzlichen Urteil im Juni 1994 (wiederum das LG Mannheim, jedoch eine andere Strafkammer), das für einen noch größeren Skandal sorgte – wird aus Gründen der chronologischen Darstellung der Ereignisse des Gesetzgebungsprozesses später vorgestellt werden, da sie den handelnden Akteuren naturgemäß im April 1994 nicht bekannt war.

3.3.10 Fortsetzung: Sitzung des Rechtsausschusses am 13. April 1994

Zurück zu jenem Brief des rechtspolitischen Sprechers der SPD-Bundestagsfraktion, in dem die (angeblich) durch das BGH-Urteil vom 15. März 1994 entstandene Problematik thematisiert wird. Die Behauptung DE WITHS (SPD), wonach die jetzige Fassung des § 130 StGB die „sog. Auschwitz-Lüge“ (BT RA 121 Anlage) nicht erfasst, stimmt, insoweit er sich auf die *einfache* Auschwitz-Lüge bezieht.⁴⁴² Diese Einschätzung durchzieht die Rechtsprechung jedoch bereits seit knapp 15 Jahren, ist also keinesfalls neu und diesem Urteil spezifisch. Die Aussage de Withs, wonach „die Regelungen der §§ 185ff., 194 StGB völlig unzureichend“ (BT RA 121 Anlage) sind, lässt sich anhand des BGH-Urteils nicht nachvollziehen, schließlich wurde etwa die Verurteilung nach § 185 StGB vom BGH bestätigt.

Im Rahmen des Briefs unterbreitet de With den Vorschlag, folgende Nummer 3 in § 130 StGB einzufügen:

⁴⁴⁰ Angesichts der dargestellten vielschichtigen Entstehungsgeschichte des § 130 Absatz 3 StGB ist folgende Einschätzung der Bedeutung des Deckert-Urteils wohl zu einseitig: „Die zunächst im Gesetzesentwurf nicht enthaltene Strafnorm wurde nach dem ersten, stark kritisierten Urteil des Bundesgerichtshofs im Fall Deckert in eine Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses aufgenommen und kurz darauf verabschiedet (Hörnle 2005: 315).“

⁴⁴¹ Vgl. Meier 1994: 1130.

⁴⁴² Vgl. BT RA 121 Anlage.

„(3) eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene, in § 220 a Abs. 1 genannte Handlung belohnt oder öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) billigt, leugnet oder verharmlost (BT RA 121 Anlage).“

Er bittet, diese Formulierungshilfe auf die Tagesordnung des Rechtsausschusses zu setzen.

3.3.11 Gesetzesentwurf der GRÜNEN vom 27. April 1994

Für die Sitzung des Rechtsausschusses am 18. Mai 1994 (BT RA 127) legen die GRÜNEN am 27. April einen eigenen Gesetzesentwurf vor (BT DS 12/7421), der sich ebenfalls auf das BGH-Urteil vom 15. März 1994 bezieht.⁴⁴³ Dieses habe

„erneut deutlich gemacht, daß der strafrechtliche Schutz gegenüber der öffentlichen Leugnung oder Billigung der systematischen Judenvernichtung im Dritten Reich nicht ausreichend ist (BT DS 12/7421: 1).“⁴⁴⁴

Obwohl man sich primär auf ein einzelnes konkretes Urteil beruft, ist die Argumentation dezidiert geschichtspolitisch:

„Die fast vollständige Vernichtung der europäischen Juden gehört untrennbar zum personellen Selbstverständnis der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Juden und Jüdinnen. Auch der Staat Israel wurde gegründet im Bewußtsein dieses systematischen Völkermordes (BT DS 12/7421: 1).“

Ausdrücklich möchte man auch andere Opfergruppen des Völkermordes miteinbeziehen, denn: „Vom Völkermordprogramm der Nationalsozialisten waren auch Sinti und Roma betroffen (BT DS 12/7421: 1).“⁴⁴⁵ Beinahe martialisch liest sich die Rechtfertigung der Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung:

„Niemand kann sich für Äußerungen, mit denen er die offenkundige Tatsache des Völkermordes im ‚Dritten Reich‘ leugnet oder billigt, auf die Gewährleistung der Meinungsfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 GG) berufen (BT DS 12/7421: 1).“

Für diese Einschätzung kann man sich freilich auf die Rechtsprechung des BGH berufen, in der Begründung des Entwurfs tut man das auch explizit.⁴⁴⁶

Konkret wird im Entwurf vorgeschlagen, einen neuen § 130 a StGB (Leugnung des nationalsozialistischen Völkermordes) zu schaffen:

„Wer den nationalsozialistischen Völkermord öffentlich, in einer Versammlung oder durch das Verbreiten von Schriften im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB leugnet,

⁴⁴³ Gesetzesentwurf „eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der Leugnung des nationalsozialistischen Völkermordes“ der Abgeordneten Ullmann, Weiß und der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen vom 27. 4. 1994.

⁴⁴⁴ In der Begründung führt man weitere Urteile deutscher Gerichte an, die in dieselbe Richtung gehen (vgl. BT DS 12/7421: 3).

⁴⁴⁵ In der Begründung zum Entwurf wird ebenfalls immer wieder auf die notwendige Inkludierung von Roma und Sinti hingewiesen.

⁴⁴⁶ Vgl. BT DS 12/7421: 3.

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (BT DS 12/7421: 2).“

Mit dieser Formulierung ist der Entwurf der GRÜNEN der mit Abstand expliziteste. Der *nationalsozialistische Völkermord* findet sich direkt im Gesetzestext und wird nicht umschreiben, etwa durch die Bezugnahme auf § 220 a StGB. Neben der ungemein hohen Strafandrohung für eine reine ‚Meinungs‘-Äußerung fällt außerdem auf, dass nur das *Leugnen* bestraft werden soll. Ob die bislang immer wieder verwendete Terminologie des *Verharmlosens* oder der *Bagatellisierung* in dieser *Leugnung* subsumiert ist, ob also jegliche Abweichung von der „offenkundigen Tatsache“ (BT DS 12/7421: 1) sofort als Leugnung interpretiert wird, bleibt offen.

In der Begründung heißt es bezüglich der Völkermord-Leugnung unmissverständlich:

„Der Gesetzesentwurf geht davon aus, daß mit der Leugnung der offenkundigen Tatsache der systematischen Vernichtung der Juden, aber auch der Sinti und Roma, eine Intention verbunden ist, die keines besonderen Nachweises bedarf (BT DS 12/7421: 4).“

Auf Grund dieser „Intention“, die letztlich auf die Störung des friedlichen Zusammenlebens zwischen „Deutschen und Juden“ (BT DS 12/7421: 4), zwischen den Bürgern des Staates hinausläuft,⁴⁴⁷ reiche die Strafverfolgung und Verurteilung der *einfachen* Auschwitz-Lüge nach § 185 StGB nicht aus. Diese „Privatisierung“ eines gesellschaftlichen Konfliktes“ (BT DS 12/7421: 4) zeige sich, so die Begründung, „auch in der faktischen Nichtanwendung des geltenden § 194 StGB (BT DS 12/7421: 4).“⁴⁴⁸

3.3.12 Sitzung des Rechtsausschusses am 18. Mai 1994

In der Sitzung des Rechtsausschusses am 18. Mai 1994 (BT RA 127) stellt die SPD zunächst den Antrag, die Maßnahmen gegen Rechtsextremismus – darunter fällt auch die gewünschte Verschärfung der Bestrafung der Völkermord-Leugnung – aus dem Entwurf für das *Verbrechensbekämpfungsgesetz* herauszunehmen und gesondert zu behandeln.⁴⁴⁹ Grund dafür ist, dass die SPD-Fraktion dem Gesetz in einigen Punkten zustimmen will, in anderen jedoch nicht. Unterstützt wird der Antrag von den Vertretern von Bündnis 90/Die Grünen und der

⁴⁴⁷ An anderer Stelle heißt es: „Die Leugnung oder Billigung nationalsozialistischer Untaten, d. h. schwerster Gewalt- und Willkürmaßnahmen, deren Ausmaß in der europäischen Geschichte keine Parallele findet, ist somit gegen das friedliche Zusammenleben und den Grundsatz der Völkerverständigung gerichtet und zugleich eine unerträgliche Mißachtung der Überlebenden sowie ihrer Nachkommen (BT DS 12/7421: 4).“

⁴⁴⁸ Im Gesetzesentwurf bezieht man sich immer wieder auf einen Fachaufsatz von OSTENDORF (vgl. Ostendorf 1985).

⁴⁴⁹ Vgl. BT RA 127: 3f.

PDS/LL, letztlich wird er aber mit den Stimmen der Regierungsfractionen abgelehnt.⁴⁵⁰ Der Ausschussvorsitzende EYLMANN (CDU/CSU) begründet dies wie folgt: „Wenn wir einzelne Teile herausnehmen, haben wir zwei Gesetze. Ich warne davor. Wir müssen das Gesetz heute verabschieden (BT RA 127: 3).“ Der Abgeordnete DE WITH (SPD) vermutet hinter dem „Schweinsgalopp“ (Vgl. BT RA 127: 6), in dem das „Omnibusgesetz“ (Vgl. BT RA 127: 6) beschlossen werden soll, wahltaktische Motive.

Gegen Ende der langen Ausschusssitzung widmet man sich dann (kurz) der Frage der Auschwitz-Lüge. Norbert GEIS (CDU/CSU):

„Der Komplex um die Auschwitzlüge ist bereits geregelt. Das BGH-Urteil hat eine aufgeregte Diskussion verursacht, obwohl der BGH keinesfalls den Täter freigesprochen, sondern lediglich der Aufklärungsrüge stattgegeben hat. Den Unkundigen im Ausland und Inland sollte man nicht die Möglichkeit geben, uns vorzuwerfen, wir würden nicht alles tun, um den Rechtsextremismus zu bekämpfen. Deswegen haben wir die Neuregelung von § 130 Abs. 3 hier vorgelegt (BT RA 127: 47).“

Ausdrücklich wird von Geis auf die notwendige differenzierende Sichtweise auf das BGH-Urteils hingewiesen, im gleichen Atemzug betont er, dass nichtsdestoweniger eine Gesetzesänderung in Form einer *Explizitmachung* und *Klarstellung* vorgenommen werden soll, um (politische, nicht juristische) Bedenken im In- und Ausland zu zerstreuen.

Der angesprochene Absatz 3 war im Bundesministerium der Justiz als Formulierungshilfe zur Bestrafung der *einfachen* Auschwitz-Lüge ausgearbeitet worden und am 13. Mai an den Abgeordneten Geis geschickt worden.⁴⁵¹

„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220 a Abs. 1 bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, billigt, leugnet oder verharmlost (BT RA 127 Anlage).“

DE WITH (SPD) antwortet direkt auf Geis: „Ihr Vorschlag ist wortidentisch mit der Formulierung der SPD, der Begriff ‚Menschenwürde‘ fällt heraus. Das bedeutet eine Klarstellung (BT RA 127: 47).“ Noch einmal beklagt er, dass sich die SPD auf Grund der Subsumierung der Vorschrift unter das *Verbrechensbekämpfungsgesetz* gezwungen sehen könnte, gegen eine Bestimmung zu stimmen, die sie selbst vorgeschlagen hat.⁴⁵²

⁴⁵⁰ Vgl. BT RA 127: 6.

⁴⁵¹ Der Brief liegt dem Rechtsausschussprotokoll vom 18. Mai 1994 als Anlage bei.

⁴⁵² Vgl. BT RA 127: 47.

3.3.13 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses

In der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT DS 12/7585) wird dem Bundestag empfohlen, die Ergänzung von § 130 StGB durch den neuen Absatz 3 zu beschließen.

Im schriftlichen Bericht des Ausschusses (BT DS 12/8588) werden die Beratungen im Rechtsausschuss zusammengefasst und die vorgeschlagenen Änderungen begründet. In Bezug auf § 130 StGB werden einzelne Formulierungen erläutert, etwa die Bezugnahme auf den Völkermord-Paragrafen § 220 a StGB zur „Umschreibung der nationalsozialistischen Völkermorde“ (BT DS 12/8588: 8) oder die notwendige Qualifikation der *Störung des öffentlichen Friedens*, um „eine zu weite Ausdehnung der Strafbarkeit“ (BT DS 12/8588: 8) zu vermeiden. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, könnten wie bisher die §§ 185ff StGB angewandt werden.

3.3.14 Bundestagssitzung vom 20. Mai 1994

Zwei Tage nach der Ausschusssitzung wird die Thematik im Bundestag behandelt (BT 229).⁴⁵³ In zweiter und dritter Beratung widmet man sich sowohl dem Entwurf der Regierungsfractionen (BT DS 12/6853 bzw. in der Ausschussfassung BT DS 12/7584) als auch dem SPD-Entwurf (BT DS 12/6784) und dem Entwurf des Bundesrates.⁴⁵⁴ Über die Änderungen zum § 130 StGB wird kaum diskutiert, schließlich ist man sich in der Sache einig.

Die Abgeordnete FUCHS (SPD) betont, dass der Entwurf der Regierungsfractionen auf einer 12 Jahre alten Idee der SPD basiert und freut sich über deren späte Einsicht, wenngleich sie bedauert, dass die gegen Rechtsextremismus gerichteten Bestimmungen nicht aus dem Gesamtpaket des *Verbrechensbekämpfungsgesetzes* herausgelöst worden sind.⁴⁵⁵

VAN ESSEN (FDP) freut sich über die Erleichterung der Anwendung des Volksverhetzungsparagrafen, und dass die nunmehr mögliche Bestrafung der *einfachen* Auschwitz-Lüge von der Opposition auch mitgetragen wird.⁴⁵⁶

⁴⁵³ Der Sitzung voraus ging offenbar eine Gedenkveranstaltung anlässlich des 50. Jahrestages der Ermordung von Roma und Sinti in Auschwitz (vgl. Sandkühler 2008: 48).

⁴⁵⁴ Die GRÜNEN hatten ihren Entwurf in der Zwischenzeit zurückgezogen (vgl. BT RA 127: 58).

⁴⁵⁵ Vgl. BT 229: 19874.

⁴⁵⁶ Vgl. BT 229: 19875. DE WITH (SPD) reagiert darauf mit folgendem Zwischenruf: „Auch? Wir haben sie vorgeschlagen (BT 229: 19875).“

ULLMANN (Bündnis 90/Die Grünen) wertet die Maßnahmen gegen Rechtsextremismus vornehmlich als Symptombekämpfung:

„Auch die begrüßenswerte Klarstellung und Präzisierung der strafrechtlichen Normierungen gegen den Nationalsozialismus und seine Nachfolgeorganisationen wird so lange ihre volle praktische Wirksamkeit verfehlen müssen, wie die derzeitige Innenpolitik ein gesellschaftliches Klima begünstigt, in dem der Neonazismus als ein lediglich etwas gewalttätiges, sozusagen extremistisches Engagement zur Wahrung nationaler Identität erscheint (BT 229: 19880).“

Justizministerin LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER (FDP) ist froh,

„daß wir heute hier gemeinsam der Überzeugung sind, daß der Tatbestand der Volksverhetzung auch das Leugnen des Holocaust erfassen soll (BT 229: 19881).“

Diese pathetisch gehaltene Erklärung verkennt nicht nur, dass die Auschwitz-Lüge (zumindest in ihrer *qualifizierten* Erscheinungsform) bereits seit 1960 nach § 130 StGB strafbar ist, sondern auch, dass dieser Paragraph damals gerade auch deshalb verabschiedet worden ist, um die Leugnung der Verbrechen der Nationalsozialisten unter Strafe zu stellen. Die Aussage der Ministerin lässt sich so als unfreiwilliger Kommentar zur Auslegungspraxis des § 130 StGB lesen.

Dieser Vorwurf freilich trifft den SPD-Wortführer in dieser Angelegenheit, den Abgeordneten DE WITH, ebenfalls, wenn er ausführt:

„Gleichwohl freue ich mich – hier stimme ich mit allen Vorrednern überein –, daß wir uns in einem sehr bewegendem Punkt einstimmig dazu entschließen konnten, Vorschriften zu verabschieden, die die Bekämpfung des Neonazismus betreffen, und eine Vorschrift einzuführen – ich sage: endlich! –, die man die Bestrafung der Auschwitz-Lüge heißt (BT 229: 19887).“

Die (neuerliche) Betonung der faktischen *Falschheit* der Aussage scheint an dieser Stelle nicht notwendig, die kollektive Selbstbeweihräucherung in der Debatte entlarvt sich – die Kenntnis der Gesetzeslage und ihre Entstehungsgeschichte vorausgesetzt – von allein.

De With bezweifelt die Wirksamkeit des *Verbrechensbekämpfungsgesetzes* in seiner Gesamtheit. An Geis (CDU/CSU) gerichtet meint er:

„Aber Sie können nicht im Ernst behaupten, daß Sie wirklich in der Lage sind, mit diesem Sammelsurium Verbrechen wirksam zu bekämpfen. [...] Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir alle haben uns geschworen, Verbrechen zu bekämpfen. Nur: Wir sollten nicht den Eindruck erwecken, daß wir dies in erster Linie durch Aktionismus in der Gesetzgebung erreichen (BT 229: 19890).“

Das *aktionistische Element* in der von der SPD-Fraktion mitgetragenen Novellierung des § 130 StGB scheint der Abgeordnete hingegen nicht erkennen zu wollen.

Gegen Ende der Debatte melden sich zwei Abgeordnete zu Wort, die sich – wohl auf Grund eigener Ideologie – ablehnend zum Entwurf äußern: LOWACK (fraktionslos, bis zu seinem Parteiaustritt 1991 bei der CSU) versucht den Eindruck zu erwecken, die Bestimmung gegen Holocaustleugnung sei tabuisiert worden:

„Ich möchte noch zu einem anderen Punkt Stellung nehmen, weil er heute fast ausgespart wurde, geheimnisvoll, als ob niemand wagen würde, darüber zu sprechen. Es ist die Neufassung der Bestrafung der sogenannten Auschwitz-Lüge.

[...]

Ergeben sich nicht viel aktuellere Probleme z. B. daraus, daß man die furchtbare Vertreibung und die Grausamkeiten, die gegenüber unseren Heimatvertriebenen begangen wurde, genauso verharmlost?

[...]

Mich stört die Fortschreibung eines unklaren Tatbestandes, in dem die Lüge über Geschichte – die ich durchaus als Lüge bezeichnen möchte – strafbar und in einer Modifizierung noch strafbarer gemacht wird, obwohl allgemein über nichts in der Politik oder woanders mehr gelogen wird als gerade über die Geschichte (BT 229: 19904).“

Sein Abgeordneten-Kollege, der bereits vorgestellte Rudolf Karl KRAUSE (ebenfalls fraktionslos), schlägt in dieselbe Kerbe:

„Nur noch ein Letztes zu den Tatsachen und den Lügen über Auschwitz, zur Änderung des Abs. 3 von § 130. Ich teile hier die Bedenken von Herrn Professor Gerd Roellecke von der Universität Mannheim, der diese am 18. Mai dieses Jahres in der FAZ veröffentlichte, und dies gerade als ehemaliger DDR-Bürger. Er schreibt: Das Strafrecht darf sich nicht in das Schlepptau einer öffentlichen Moral begeben. Ich zitiere weiter: Heute gibt es von der Wirklichkeit der früheren DDR bereits zwei Versionen, eine westdeutsche und eine ostdeutsche. Vielleicht wird dereinst wegen DDR-Lüge bestraft, wer behauptet, es habe die DDR nie gegeben (BT 229: 19905).“

In zweiter Beratung, die auf Wunsch der SPD getrennt nach den Nummern der BT DS 12/7584 erfolgt, werden die Änderungen des § 130 StGB bei „einer großen Anzahl von Stimmenthaltungen, insbesondere aus der SPD-Fraktion [...] angenommen (BT 229: 19906).“ Bei der Schlussabstimmung wird der Gesetzesentwurf „mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen das übrige Haus“ (BT 229: 19907) angenommen.

3.3.15 Bundesratssitzung vom 10. Juni 1994

Am 10. Juni 1994 wird im Bundesrat über den Entwurf beraten (BR 670). Erneut vereidigt Bundesjustizministerin LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER (FDP) die „Ausdehnung der Volksverhetzung auf das Leugnen des Holocaust“ (BR 670: 299) als „notwendige und auch erfolgversprechende Maßnahme im Kampf gegen den Rechtsextremismus“ (BR 670: 299). Für den Fall der (offenbar befürchteten) Ablehnung des Gesetzesbeschlusses durch den Bundesrat kündigt sie die Anrufung des Vermittlungsausschusses an.⁴⁵⁷

Die Justizministerin des Landes Niedersachsen ALM-MERK (SPD) spricht von zahlreichen „problematischen Einzelregelungen“ (BR 670: 300) im gesamten Entwurf. Überhaupt:

„Das Gesetz ist mit Hektik und Oberflächlichkeit bearbeitet worden. Den Hinweis auf die Oberflächlichkeit der Bearbeitung kann ich sehr schnell belegen: Dazu, daß es Ihnen gelungen ist, etwa im Hinblick auf die Bestrafung der Leugnung des Holocaust einen niedrigeren Strafraumen als bei der allgemeinen Volksverhetzung festzulegen, gehört schon einiges.

[...]

Mir ist es – ich betone es noch einmal – schlicht unverständlich, warum das vom Deutschen Bundestag beschlossene Verbrechensbekämpfungsgesetz die sogenannte Auschwitz-Lüge rechtstechnisch als privilegierte Form des Tatbestands der Volksverhetzung behandelt. Ich begreife nicht, wie man auf den Gedanken verfallen kann, Volksverhetzung in § 130 Abs. 1 StGB grundsätzlich mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu bedrohen, für das Leugnen des Völkermords unter der Herrschaft des Nationalsozialismus hingegen lediglich eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorzusehen (BR 670: 300f).“

Neben dieser Kritik am Strafraumen bekräftigt Alm-Merk ihre Präferenz für eine Lösung, die in § 130 StGB *Menschenwürde* einfach durch *Würde* ersetzt hätte.⁴⁵⁸

Letztlich wird dem Gesetz die Zustimmung durch den Bundesrat verweigert.⁴⁵⁹ Die Gründe hierfür liegen nicht in der Ablehnung der Novellierung des § 130 StGB sondern primär in der grundsätzlichen Kritik an anderen Bestimmungen des Verbrechensbekämpfungsgesetzes. Der Vertreter Bremens, Senator für Bundesangelegenheiten Uwe BECKMEYER (SPD), begründet die Verweigerung der Zustimmung wie folgt:

„Der Gesetzesbeschluß – eine umfangreiche Zusammenstellung dringend benötigter Vorschriften, durchaus sinnvoller Regelungen, erwägenswerter, aber noch nicht zu Ende gedachter Ansätze, halb durchdachter Lösungen und völlig inakzeptabler, tief in unser Rechtssystem eingreifender Rechtsvorschriften – trägt

⁴⁵⁷ Vgl. BR 670: 299.

⁴⁵⁸ Vgl. BR 670: 301.

⁴⁵⁹ Vgl. BR 670: 301: 317.

deutlich wahlkämpferische Züge. Es erweckt den Eindruck, weniger dazu gemacht zu sein, organisiertes Verbrechen effektiver zu bekämpfen, Rohheitsdelikte härter zu bestrafen, das Schlepperunwesen zu bekämpfen und der Verhöhnung der Holocaust-Opfer ein Ende zu bereiten, als vielmehr dazu, Aktivität zu demonstrieren und ‚Kompetenz‘ in Sachen innerer Sicherheit unter Beweis zu stellen (BR 670: 337 Anlage 2).⁴⁶⁰

Auf Grund der Zusammenfassung der diversen Bestimmungen in einem *Verbrechensbekämpfungsgesetz* sehe man sich, so Beckmeyer, gezwungen, gegen dieses Gesetz zu stimmen, obgleich man einzelne Vorschriften ausdrücklich unterstütze, etwa die „bessere Verfolgungsmöglichkeit von Volksverhetzung und Verächtlichmachung der Shoah-Opfer“ (BR 670: 337 Anlage 2). Daher werde man einen Entwurf des Landes Niedersachsen hinsichtlich des § 130 unterstützen.⁴⁶¹

Der Vertreter Schleswig-Holsteins, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten Gerd WALTER (SPD), begründet die Ablehnung des Gesetzes ähnlich.⁴⁶² Auch er betont die unbedingte Notwendigkeit der Novellierung des § 130 durch die „Einführung eines strafrechtlichen Verbots der sogenannten Auschwitzlüge [...], um ausufernden neonazistischen Tendenzen begegnen zu können (BR 670: 336 Anlage 1).“

Der Vertreter des Saarlandes, Minister der Justiz Arno WALTER (SPD), äußert sich ebenfalls in diese Richtung und schließt sich dem „begrüßenswerten Gegenentwurf“ (BR 670: 309) Niedersachsens an.

Der Vertreter Mecklenburg-Vorpommerns, Minister für Inneres Rudi GEIL (CDU), versucht einen letzten „Appell“ (BR 670: 309) an die anderen Länder zur Anrufung des Vermittlungsausschusses – vergeblich: Der Bundesrat beschließt, dem Gesetz *nicht* zuzustimmen.⁴⁶³

⁴⁶⁰ Die konkreten Gründe für die Verweigerung der Zustimmung sind demnach das geplante Schnellverfahren, die Kronzeugenregelung für die Organisierte Kriminalität, sowie (zu) weitgehende Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes. Dazu ausführlich BR 670: 337 Anlage 2.

⁴⁶¹ Vgl. BR 670: 337 Anlage 2.

⁴⁶² Vgl. dazu BR 670: 336 Anlage 1.

⁴⁶³ Vgl. BR 670: 317.

3.3.16 Anrufung des Vermittlungsausschusses durch die Bundesregierung

Wie von der Bundesjustizministerin angekündigt, ruft die Bundesregierung am 10. Juni 1994 den Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes an.⁴⁶⁴ Am 19. September 1994 liegt die Beschlussempfehlung des Ausschusses vor (BT DS 12/7837). In Bezug auf § 130 StGB wird nur eine Änderung zum Beschluss des Bundestages vorgenommen: Die Strafandrohung soll von drei auf fünf Jahre erhöht werden.⁴⁶⁵

Vor dieser Einigung hatte der Bundesrat am 1. September 1994 neuerlich einen eigenen Gesetzesentwurf für ein Strafrechtsänderungsgesetz vorgelegt, mit dem die (in der Sache identen) Bestimmungen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus aus dem Gesamtpaket des *Verbrechensbekämpfungsgesetzes* herausgelöst werden sollten.⁴⁶⁶ In der Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Entwurf wird genau diese Herauslösung kritisiert und abgelehnt.⁴⁶⁷

3.3.17 Entwicklung im *Fall Deckert*

In der Zeit zwischen der Ablehnung des vom Bundestag beschlossenen Entwurfs durch den Bundesrat und der Beschlussempfehlung des daraufhin einberufenen Vermittlungsausschusses war im *Fall Deckert* ein neues erstinstanzliches Urteil ergangen, das für einen neuerlichen Skandal sorgte und „weit über die deutschen Grenzen hinaus Empörung“ (Bertram 1994: 2397) auslöste.⁴⁶⁸ SPD-Bundesgeschäftsführer Günter VERHEUGEN bezeichnete das Urteil in der *Frankfurter Rundschau* vom 11. August 1994 als den „unglaublichsten Justizskandal“ (Der Spiegel 33/1994: 30) der letzten 10 Jahre.

Die Große Strafkammer des LG Mannheim unter dem Vorsitz von Richter Rainer Orlet hatte Deckert in diesem Urteil vom 22. Juni 1994 unter anderem wegen Volksverhetzung zu einem Jahr Haft verurteilt, die Strafe aber zur Bewährung ausgesetzt. In der schriftlichen Urteilsbegründung, die am 10. August 1994 vorlag, wurde der Angeklagte unter anderem als „charakterstarke, verantwortungsbewußte Persönlichkeit mit klaren Grundsätzen“ (NJW 1994: 2499) gepriesen.⁴⁶⁹

Aus dem Urteil:

⁴⁶⁴ Vgl. BT DS 575/94.

⁴⁶⁵ Vgl. BT DS 12/7837: 2.

⁴⁶⁶ Für den genauen Vorschlag zu den §§ 86, 86 a, 130 und 131 StGB siehe BT DS 12/8411.

⁴⁶⁷ Vgl. BT DS 12/8411 Anlage 2.

⁴⁶⁸ Allgemein dazu Bertram 1994, Kahn 2004: 73-77 und *Der Spiegel* 33/1994: 29-31.

⁴⁶⁹ Für das Urteil: LG Mannheim (6) 5 KLS 2/92, auch in NJW 1994: 2494-2499.

„Dem Angekl. war bei der Veranstaltung klar, daß die Ausführungen Leuchters die Massenvernichtung der Juden während des Nationalsozialismus jedenfalls mittels Vergasens als Erfindung darstellten, absichtlich aufgebracht und aufrechterhalten zur Knebelung des deutschen Volkes. Er selbst, der eben diese Auffassung teilt, identifizierte sich durch sein geschildertes Auftreten während der Tagung willentlich und für jeden erkennbar mit dem Inhalt von Leuchters Darlegungen.

[...]

Die Kammer hat keinen Zweifel daran, daß durch das Leuchter'sche Referat die massenweise Vernichtung der Juden im Nationalsozialismus jedenfalls mittels Vergasens in Abrede gestellt wird, da sie sich Formulierungen wie ‚die Wahrheit unterdrücken‘, ‚Gaskammermythos‘, ‚Gaskammerlüge‘, ‚Sünde, sie es nie begangen hat‘, ‚Erfindung‘ und ‚falsche Schuld‘ anders nicht überzeugend zu erklären vermag. Wann der Angekl. in der Hauptverhandlung hierzu erklärt hat, er könne nur für das von ihm selbstständig Ausgeführte verantwortlich gemacht werden, während der Leuchters Darlegungen lediglich übersetzt habe, so ist dem entgegenzuhalten, daß er sich bei der Veranstaltung mit Leuchters Referat unübersehbar inhaltlich voll und ganz identifiziert hat.

[...]

Bei der Tat wußte er um die Strafbarkeit seines Tuns. Ebenso wußte er, daß die Tat geeignet war, den öffentlichen Frieden zu gefährden. (NJW 1994: 2496f).“

In Anbetracht dieser Einschätzungen und der Geschichte der Person Günter Deckert verwundern einige Schlussfolgerungen des Gerichts. So glaubt die Kammer dem Angeklagten

„seine Ablehnung des nationalsozialistischen Antisemitismus und der daraus resultierenden Entrechtungs- und Verfolgungsmaßnahmen voll und ganz. Hingegen ist sie zu der Überzeugung gelangt, daß er gegen die Juden ein bitteres Ressentiment hegt, resultierend aus deren ständigen Forderungen gegen Deutschland auf der Grundlage ihres Schicksals in den Jahren 1933 bis 1945 (NJW 1994: 2496).“

Die hier gewählte Formulierung lässt zwar in ihrer *zweideutigen* Begründung keinen eindeutigen Schluss auf die Sprecherposition zu – sprich ob die „ständigen Forderungen“ aus der Sicht Deckert oder des Gerichts bestehen. Gerade deshalb entsteht ein gewisses Unbehagen. Deckerts angeblich offenkundige Ablehnung nationalsozialistischen Gedankenguts entbehrt hingegen schlichtweg jeglicher Grundlage.

Die Schuld nach § 130 StGB sieht das Gericht als erwiesen an, sie verurteilt Deckert darüber hinaus nach den §§ 131, 185 und 189 StGB (nach § 194) zu einem Jahr Haft, ausgesetzt zur Bewährung. Bei den Ausführungen zur Strafzumessung finden sich wiederum befremdliche Gedanken. Als *mildern*d wird etwa die Unbescholtenheit des Angeklagten gewertet, trotz der auf Grund seiner politischen Einstellung „hochgradigen Versuchung, das Strafrecht zu mißachten“ (NJW 1994: 2498) – quasi ein Akt bewundernswerter Selbstdisziplin. Und:

„Ferner fiel positiv ins Gewicht, daß er während der gesamten Tat von der sachlichen Richtigkeit des Vorgebrachten überzeugt war und daß er, jedenfalls vorwiegend, uneigennützig handelte; das geringe jeweils dem Verlag pro Kopie

abgeforderte Entgelt sieht die Kammer lediglich als ein sekundäres Zugeständnis an seine schlechte wirtschaftliche Lage an, wertet aber die Tat hauptsächlich als von seinem Bestreben motiviert, die Widerstandskräfte im deutschen Volk gegen die aus dem Holocaust abgeleiteten jüdischen Ansprüche zu stärken.

Nicht außer Acht gelassen wurde auch die Tatsache, daß Deutschland auch heute noch, rund fünfzig Jahre nach Kriegsende, weitreichenden Ansprüchen politischer, moralischer und finanzieller Art aus der Judenverfolgung ausgesetzt ist, während die Massenverbrechen anderer Völker ungesühnt blieben, was, jedenfalls aus der politischen Sicht des Angekl., eine schwere Belastung des deutschen Volkes darstellt (NJW 1994: 2498).“

Auch an dieser Stelle lässt sich eine befremdliche *Vermischung* der Meinung des Angeklagten und des Gerichts feststellen.

Das Aussetzen der Strafe zur Bewährung wird damit gerechtfertigt, dass erwartet wird, dass Deckert „unter dem bloßen Eindruck der Verurteilung in Zukunft straffrei leben wird“ (NJW 1994: 2499) – eine mehr als unwahrscheinliche Prognose, deren Falschheit sich in den kommenden Jahrzehnten mehrfach erweisen wird.⁴⁷⁰ Das Gericht argumentiert, dass die Strafaussetzung „nicht von einem Gesinnungswandel abhängig gemacht werden“ (NJW 1994: 2499) kann, entscheidend sei allein die „Erwartung eines künftigen straffreien Lebensweges“ (NJW 1994: 2499). Diese Erwartung wird mit einer positiven Einschätzung der Persönlichkeit Deckerts begründet: Es handle sich bei ihm, so heißt es im Urteil,

„um eine charakterstarke, verantwortungsbewußte Persönlichkeit mit klaren Grundsätzen; seine politische Überzeugung, die ihm Herzenssache ist, verfiert er mit großem Engagement und erheblichem Aufwand an Zeit und Energie. Seine gute, schon fast 30 Jahre währende Ehe gibt ihm festen Halt, hinzu kommt eine sehr positive Beziehung zu Tochter, Schwiegersohn und Enkel. Einem so geartetem Manne glaubt die Kammer das Bekenntnis zur Rechtstreue, das er in der Hauptverhandlung nachdrücklich abgelegt hat, und hat daher keine Bedenken, ihm eine günstige Sozialprognose zu stellen (NJW 1994: 2499).“

Noch kurz zur Nachgeschichte des Urteils: Von (bundes)politischer Seite wollte man den Richterspruch „so schnell wie möglich aus der Welt schaffen“ (*Der Spiegel* 33/1994: 31). In diesem Sinn hoffte man auf den Erfolg der Revision der Staatsanwaltschaft gegen die Höhe der Strafe und deren Aussetzung zur Bewährung. Der BGH stand hierbei vor der Herausforderung, einen Grund für die Aufhebung des Urteils (mit dem Deckert ja verurteilt worden war) zu finden, denn: eine „skandalöse Begründung allein reicht nicht“ (*Der Spiegel* 33/1994: 31).

⁴⁷⁰ 2012 beispielweise wird Deckert vom LG Mannheim erneut wegen Beihilfe zur Volksverhetzung und wegen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener verurteilt.

Am 15. Dezember 1994 hob der BGH das Urteil auf und wies die Strafsache einer neuen Erinstanz (LG Karlsruhe) zu.⁴⁷¹ Der BGH war sich bewusst, dass die Strafzumessung nur „in eingeschränktem Umfang der Überprüfung durch das RevGer.“ (NJW 1995: 340) unterliegt, und zwar wenn „die Zumessungserwägungen in sich fehlerhaft sind“ (NJW 1995: 340-342). Genau diese Argumentationslinie wird im Urteil des BGH verfolgt:

„Was das von der StrK ausdrücklich als ‚positiv‘ gewertete Motiv des Angekl. – die Stärkung der Widerstandskräfte im deutschen Volk gegen die aus dem Holocaust abgeleiteten jüdischen Ansprüchen – betrifft, so ist dessen Berücksichtigung auch insofern rechtsfehlerhaft, als sie in unzulässiger Weise Elemente in die Strafzumessung einbezieht, die den Kern des Strafvorwurfs ausmachen.

[...]

Nach alledem können die aufgezeigten Gesichtspunkte entgegen der Auffassung der StrK aus Rechtsgründen keine strafmildernde Wirkung entfalten. Die Einmaligkeit des vom deutschen Staat im Zweiten Weltkrieg begangenen Massenmordes an Juden verbietet es damit, hieraus erwachsene Folgen strafmildernd zu bewerten, gerade in einem Strafverfahren, das eine gegen Juden gerichtete Volksverhetzung und ihre Beleidigung und Verunglimpfung zum Gegenstand hat ... (NJW 1995: 340f).“

Wie in anderen Entscheidungen zuvor bekräftigt der BGH die *Offenkundigkeit* der historischen Wahrheit des Holocaust:

„Der Massenmord an Juden in den Gaskammern von Konzentrationslagern während des Zweiten Weltkrieges ist als geschichtliche Tatsache offenkundig [...] Wenn sich der Angekl. bei seiner politischen Agitation über diese offenkundige Tatsache hinwegsetzt, so ist das nicht geeignet, sein Tun in milderem Licht erscheinen zu lassen. Wer vor der historischen Wahrheit die Augen verschließt und sie nicht anerkennen will, verdient dafür keine Strafmilderung, zumal wenn es sich um Straftaten handelt, die - wie Volksverhetzung und Aufstachelung zum Rassenhaß (§§ STGB § 130, STGB § 131 STGB § 131 Absatz I Nr. 1 StGB in der bis zum 30. 11. 1994 geltenden Fassung) - den öffentlichen Frieden besonders gefährden (NJW 1995: 340).“

Neben der Strafzumessung kritisiert der BGH auch die Begründung der Aussetzung der (ohnehin geringen) Strafe zur Bewährung als „nicht frei von Rechtsfehlern“ (NJW 1995: 341):

„Die Kennzeichnung des Angekl. als ‚charakterstarke, verantwortungsbewußte Persönlichkeit mit klaren Grundsätzen‘, der ‚seine politische Überzeugung, die ihm Herzenssache ist, ... mit großem Engagement‘ verfiht, ist in ihrer positiven Tendenz mit den Feststellungen zum Werdegang des Angekl. und zu seiner Tat nicht zu vereinbaren: Immerhin hat sich der Angekl. nicht gescheut, bei der Verbreitung seiner politischen Überzeugung in schwerwiegender Weise wiederholt gegen seine beamtenrechtlichen Pflichten und schließlich gegen mehrere Strafvorschriften zu verstoßen. Sein Verhalten ist deshalb eher von

⁴⁷¹ Für das Urteil siehe NJW 1995: 340-342.

Uneinsichtigkeit und Hartnäckigkeit als von Charakterstärke und Verantwortungsbewußtsein geprägt (NJW 1995: 341).“

Der Spruch des BGH macht klar, dass die Gründe für den Skandal, den das Urteil des LG Mannheim ausgelöst hat, nicht in der geltenden Rechtslage zu suchen sind. Der Skandal betraf vielmehr den Zustand eines Teils der Justiz, konkret eines (dreiköpfigen) Richterkollegiums bzw. dessen Mehrheit. Um diese Richter und ihre politischen Überzeugungen konnte es im Revisionsverfahren freilich nicht gehen, sondern allein um die Strafzumessung, deren Begründung der BGH „buchstäblich in der Luft zerrissen“ (Schueler 1994) hat.

Am 23. April 1995 schließlich verurteilte das LG Karlsruhe Günter Deckert zu zwei Jahren Haft, ohne Bewährung. Die Revision Deckerts gegen dieses Urteil wurde vom BGH verworfen.

3.3.18 Bundestagssitzung vom 21. September 1994

Zurück zu den parlamentarischen Beratungen über das *Verbrechensbekämpfungsgesetz*.

Am 21. September 1994 berät man im Bundestag über die Empfehlungen des Vermittlungsausschusses (BT 243). Bei der Abstimmung gleich zu Beginn der Sitzung wird die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses nach Erhöhung des Strafrahmens gegen „die Stimmen von Bündnis 90/Die Grünen und PDS/Linke Liste bei einigen Enthaltung aus der SPD angenommen“ (BT 243: 21547).

Die Erklärungen zur Abstimmung eröffnet der Abgeordnete LOWACK (fraktionslos). Er wiederholt seine Vorbehalte gegen die Novellierung des § 130 StGB:

„Dennoch bin ich gegen jeden Versuch, einen einzelnen geschichtlichen Vorgang, auch wenn er noch so ungeheuerlich ist, hinsichtlich seiner Bewertung unter ein Ausnahmerecht stellen zu wollen (BT 243: 21547).“

ULLMANN (Bündnis 90/Die Grünen) ist es ein Bedürfnis zu erklären, warum seine Fraktion gegen das Gesetz auch in seiner vom Vermittlungsausschuss geänderten Form gestimmt hat, selbst wenn Teile der Änderungen bezüglich § 130 StGB auf einen Vorschlag der Grünen zurückgehen.⁴⁷²

⁴⁷² Vgl. BT 243: 21547f. Das Gesetz läuft demnach in einigen Punkte (etwa der Trennung von Geheimdiensten und Polizei) „elementaren Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit“ (BT 243: 21548) zuwider.

GYSI (PDS/Linke Liste) erläutert, warum auch seine Fraktion gegen das Gesetz gestimmt hat, obwohl sich darin einige sinnvolle Bestimmungen finden würden, etwa die „Unterstrafestellung der Auschwitz-Lüge“ (BT 243: 21548):

„Dies ist eine Form schwerster Kollektivbeleidigung, die eben auch geahndet werden muß, weil wir ansonsten rechtsextremistische und nazistische Äußerungen legalisieren würden (BT 243: 21548).“

MARSCHESKI (CDU/CSU) vereidigt das Gesetz als notwendige Maßnahme im „Kampf gegen Rechts- und Linksradikalismus“ (BT 243: 21549):

„Deswegen die Einschaltung des Verfassungsschutzes, deswegen zu Recht die Erhöhung des Strafrahmens für die Auschwitz-Lüge und deswegen eine schärfere Bestrafung für Volksverhetzung. Meine Damen und Herren, ich wiederhole, was ich neulich schon in einer Debatte gesagt habe: Wir wollen keine neuen Nazis, wir wollen überhaupt keine Nazis, aber auch keine Linksradikalen in diesem Parlament (BT 243: 21549).“

Durch die Aussagen von Marschewski fühlt sich FUCHS (SPD) offenbar genötigt, noch einmal auf die federführende Rolle ihrer Partei bei der Novellierung des § 130 StGB hinzuweisen:

„Für uns war es mit das Wichtigste, daß wir jetzt endlich auch mit der CDU das Leugnen des Holocaust unter Strafe stellen können. Das ist ein großer Fortschritt (BT 243: 21550).“

Die faktische ‚Ambivalenz‘ dieser Einschätzung wurde bereits mehrfach angesprochen. Entscheidend ist, dass sich beinahe alle Abgeordneten nachdrücklich für die Verschärfung des § 130 StGB und die *explizite* Bestrafung der Leugnung des Holocaust ausgesprochen haben, auch wenn sie auf Grund der Subsumierung unter das *Verbrechensbekämpfungsgesetz* formell gegen das Gesetz gestimmt haben.⁴⁷³

3.3.19 Bundesratssitzung vom 23. September 1994 / Verkündung des Gesetzes

Zwei Tage später, am 23. September 1994, stimmt der Bundesrat mit Mehrheit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz in der vom Bundestag beschlossenen geänderten Fassung nach dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zu.⁴⁷⁴

Am 28. Oktober wird es im Bundesgesetzblatt verlautbart,⁴⁷⁵ am 1. Dezember 1994 tritt es in Kraft.

⁴⁷³ Kleinert (FDP) erklärt für seine Fraktion, dass es ihm „leichtgefallen ist, diesem Ergebnis des Vermittlungsausschusses heute hier zuzustimmen“ (BT 243: 21550).

⁴⁷⁴ Vgl. BR 647: 521.

⁴⁷⁵ Vgl. BGBl I 1994: 3186f.

3.3.20 Zusammenfassung und Resümee

Die Änderung der Gesetzeslage durch die Novellierung des § 130 StGB lässt sich zusammenfassend wie folgt beschreiben:

„Die wesentlichen Unterschiede zwischen der neuen und der alten Gesetzeslage bestehen darin, daß nun die Billigung, Leugnung und Verharmlosung des Holocaust ausdrücklich als Volksverhetzung gilt, und daß für ihre Bestrafung allein die mögliche Störung des öffentlichen Friedens, nicht aber wie bisher auch ein Angriff auf die Menschenwürde anderer nachgewiesen werden muß (Dietz 1995: 211).“

Das gesamte Verbrechensbekämpfungsgesetz wird in der Literatur als „Produkt des Superwahljahres“ (Dahs 1995) 1994 beschrieben. Auffallend ist, dass die fremdenfeindlichen und rechtsextremen *Anlassfälle*⁴⁷⁶, mit Ausnahme des in den parlamentarischen Diskussionen wiederholt evozierten *Falles Deckert*⁴⁷⁷, keine feststellbare direkte Nähe zu einer Verschärfung der ohnehin bereits strafbaren Völkermord-Leugnung aufweisen. Anders formuliert: Warum man auf ein offenkundig verstärkt fremdenfeindliches gesellschaftliches Klima mit einer Bestimmung reagiert, die (implizit) den besseren Schutz der Juden als Gruppe vorsieht, obwohl die tagespolitischen Debatten und Vorfälle primär die Asylthematik betreffen, ist unklar. Der Reflex des Gesetzgebers, hinter den Vorfällen immer noch oder wieder bestehende NS-Ideologie zu vermuten, scheint zwar keineswegs falsch, ist aber in seiner legislativen Umsetzung zumindest einseitig. Ähnlich sieht es JAHR:

„Dabei erscheint es durchaus fraglich, ob die Leugnung des Holocaust, um die es hierbei geht, wirklich das entscheidende agitatorische Mittel ist, das die gegen tatsächliche und vermeintliche Ausländer gerichtete rechtsradikale Gewalt schürt (Jahr 2011: 401).“

Ein Vorteil scheint zu sein, dass man durch die Fokussierung auf das historische Erbe und den damit verbundenen parteiübergreifenden geschichtspolitischen Konsens einer stärker auf (parlamentarischen) Streit ausgelegten und tagespolitisch zentrierten Debatte ausweicht. Konkret: Die Schaffung einer Strafbestimmung, mit der etwa vordergründig das Hetzen gegen Asylbewerber unter Strafe gestellt werden würde, würde eine Auseinandersetzung mit dem aktuellen politischen Diskurs gerade auch der (wahlwerbenden) Parteien voraussetzen. Diese Auseinandersetzung in ein Strafgesetz fließen zu lassen, wäre wohl juristisch wie politisch kaum machbar. Stattdessen bietet sich der *Umweg in die Geschichte* an. Das Verbot von Äußerungen, die großteils ohnehin bereits strafbar sind und sowohl von Täter- als auch von Opfer-Seite nur einen sehr kleinen Teil der Bevölkerung potentiell betreffen, scheint in

⁴⁷⁶ Für diese Anlassfälle vgl. auch Rohrßen 2009: 190.

⁴⁷⁷ Für den *Fall Deckert* vgl. die Einschätzung von LEUKERT, der in Bezug auf dessen Einfluss auf die Novellierung des Volksverhetzungsparagraphen „vom Verdacht einer hastigen, in erster Linie an tagespolitischen Bedürfnissen orientierten ad-hoc-Gesetzgebung“ (Leukert 2005: 303) spricht.

Anbetracht der tagespolitischen Probleme und Missstände tatsächlich nicht viel mehr als Symptombekämpfung.

Der vermutete primär symbolische Wert der Novellierung hilft auch zu erklären, warum sich in den parlamentarischen Debatten teilweise ein ‚moralisches Wettrennen‘ vor allem zwischen SPD und CDU/CSU beobachten lässt. Immer wieder wird die Frage nach der *ursprünglichen* Idee aufgeworfen und mit Wichtigkeit versehen. Gerade von Seiten der SPD ist man stets bemüht, die sozialdemokratische Urheberchaft (und nicht nur Unterstützung) der Gesetzesänderung zu betonen, schließlich sieht man sich als Fraktion genötigt, *gegen* das Gesamtpaket des Verbrechensbekämpfungsgesetzes zu stimmen. Im immer wieder vorgebrachten Wunsch nach getrennter Abstimmung findet dieses Bemühen seinen formalen Ausdruck. In Anbetracht dieser Beharrlichkeit sei an die Einschätzung Sebastian COBLERS erinnert, der schon in Bezug auf die einschlägige SPD-Initiative Anfang der 1980er Jahre von der SPD als „Vorreiter einer staatlich verordneten politischen Moral“ (Cobler 1985: 167) gesprochen hat.

Ungeachtet des konstatierten symbolischen Werts der Gesetzesänderung sprachen handfeste politische Argumente dafür. Ignaz BUBIS, der Vorsitzende des Zentralrates der Juden in Deutschland, beispielsweise begrüßte die Novellierung ausdrücklich als Maßnahme gegen einen neuen „intellektuellen Rechtsextremismus“ (FAZ vom 14. 9. 1994: 4).⁴⁷⁸ In seiner Autobiographie aus dem Jahr 1996 führt Bubis aus:

„So sehr ich für Meinungsfreiheit bin: Ich bin der Ansicht, daß die Freiheit dort ihre Grenzen hat, wo die Würde anderer Menschen verletzt wird. Das gilt auch für Tote. Ich habe es deshalb begrüßt, daß die Bundesregierung und der Bundestag das Leugnen von Nazi-Verbrechen unter Strafe gestellt hat, und ich wünschte, daß auch andere Länder, insbesondere in der Europäischen Gemeinschaft, so eindeutige Gesetze hätten. Lediglich die Schweiz hat noch ein ähnliches Gesetz verabschiedet, und in Frankreich ist ein solches in Vorbereitung. Hier ist die Bundesrepublik Vorbild – vielleicht auch deshalb, weil der Völkermord an Juden von Deutschland ausging. Aber daß selbst in Ländern, die unter der Nazibesetzung gelitten haben, ein solches Gesetz nicht existiert, erstaunt mich (Bubis 1996: 219).“

Bubis beharrt auf der Unterscheidung zwischen der 1994 (neu) aufbrechenden so genannten *Ausländerfeindlichkeit* – von Bubis treffend als *Fremdenfeindlichkeit* beschrieben – und dem Jahrtausende alten *Antisemitismus*.⁴⁷⁹ Gleichzeitig sieht er eine schleichende Verschmelzung des beiden:

⁴⁷⁸ Bubis nennt hier Ernst Nolte namentlich. Für Bubis‘ Haltung zu den „geistigen Brandstiftern“ vgl. auch Bubis 1996: 213-215 und 250f.

⁴⁷⁹ Vgl. Bubis 1996: 220-225.

„Bei dieser Unterscheidung zwischen Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus geht es mir nicht um einen moralischen Unterschied, denn beides ist in meinen Augen menschenfeindlich. Ich will damit nur auf die unterschiedlichen Traditionen hinweisen. Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit haben sich inzwischen jedoch vermengt, denn Juden wurden und werden von der Mehrheit der Bevölkerung als ‚Fremde‘ angesehen. Eine Zunahme der Fremdenfeindlichkeit bedeutet daher auch einen Anstieg des Antisemitismus (Bubis 1996: 221).“⁴⁸⁰

So sehr Bubis die Novellierung 1994 unterstützt hat, so sehr kritisierte er die (mit demselben Gesetz beschlossene) Verschärfung der Einwanderungs- und Asylbestimmungen scharf und wies auf den fragwürdigen Zusammenhang zwischen der Welle fremdenfeindlicher Gewalttaten und den Gesetzesänderungen hin: „Eine Aushöhlung des Asylrechts habe ich immer abgelehnt. Die ganze Debatte setzte für mich, im Zusammenhang mit den fremdenfeindlichen Gewalttaten, die falschen Signale (Bubis 1996: 251).“

Im Vergleich zu den Debatten der Jahre 1982 bis 1985 fällt auf, wie nicht-existent die *Vertriebenenthematik* 1994 ist. Einzig von dezidiert rechter Seite werden die Vertrieben und die an ihnen begangenen Verbrechen erwähnt,⁴⁸¹ die CDU/CSU hält sich diesbezüglich auffallend zurück – wohl Ausdruck eines geänderten (geschichts-)politischen Klimas. Ein grundlegender geschichtspolitischer Streit, wie er in den Debatten 1984/85 leidenschaftlich geführt wurde, fehlt 1994 vollständig.

3.3.21 Die Anwendungspraxis des § 130 (3)

In der juristischen Praxis spielt die Novellierung des § 130 StGB im Jahr 1994 laut der Rechtswissenschaftlerin Tatjana HÖRNLE eine im Vergleich zu anderen strafrechtlichen Bestimmungen „unbedeutende Rolle“ (Hörnle 2005: 316), so etwa wurden zwischen 2000 und 2003 86 Täter⁴⁸² nach § 130 Absatz 3 verurteilt, im Jahr 2012 waren es 64 Täter⁴⁸³ – ein weiteres Indiz für die weitgehend symbolische Dimension der Gesetzesänderung. Ungeachtet

⁴⁸⁰ Als Beleg für die in der Bundesrepublik weit verbreitete Identifikation von deutschen Staatsbürgern jüdischen Glaubens (wie Bubis selbst) mit Bürgern des Staates Israel führt Bubis Beispiele aus der eigenen Erfahrung an: So etwa wurde ihm nach einer Rede des israelischen Staatspräsidenten Ezer Weizmann, gehalten im Rahmen eines Staatsbanketts von Bundespräsident Roman Herzog, von prominenter Seite versichert, wie gut die Rede *seines* Präsidenten gewesen sei (vgl. Bubis 1996: 224). Auch von jüdischer Seite werde diese Vermischung zwischen *jüdischer* und *israelischer* Identität betrieben (vgl. Bubis 1996: 225 sowie 228-233).

⁴⁸¹ Etwa vom fraktionslosen (ehemals CSU) Abgeordneten LOWACK (vgl. BT 229: 19904). Lowack hatte sich im Rechtsausschuss schon 1984, damals noch für die CDU/CSU-Fraktion, für die Einbeziehung von Verbrechen an Deutschen stark gemacht (vgl. BT RA 42: 11).

⁴⁸² Siehe: Hörnle 2005: 316.

⁴⁸³ Vgl. Hierzu die Daten des Statistisches Bundesamtes:

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300127004.pdf?__blob=publicationFile [12.12.2014].

dessen stellt § 130 (3) StGB heute⁴⁸⁴ das wirksamste und am häufigsten angewandte Mittel zur strafrechtlichen Erfassung von Holocaustleugnung dar.

⁴⁸⁴ Zur Weiterentwicklung des § 130 StGB seit 1994 vgl. Bertram 2005 und Hörnle 2005: 334f.

IV Die parlamentarischen Debatten in Österreich

Im folgenden Kapitel wird die Gesetzeslage in Österreich dargestellt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die parlamentarischen Debatten des Jahres 1992 gelegt, im Zuge derer das Verbotsgesetz von 1947 (VerbotsG) novelliert wurde und das Verbot der Holocaustleugnung explizit Eingang in das geltende Recht gefunden hat.⁴⁸⁵ § 3 h Verbotsgesetz lautet seit 1992:

„Nach § 3g wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht.“

Der angesprochene § 3 g VerbotsgG lautet seit 1992:

„Wer sich auf andere als die in den §§ 3a bis 3f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft.“

Zunächst wird jedoch ein kurzer Überblick über die Geschichte der diesbezüglichen Rechtsentwicklung *vor* 1992 gegeben.

⁴⁸⁵ Die entsprechenden Protokolle und Berichte wurden im Archiv des Österreichischen Parlaments in Wien eingesehen.

Die wichtigste Literatur dazu: Zanger 1990, Nigg 1992, Bailer-Galanda 1992 und 1995, Gallhuber 1993 und 1994, Platzgummer 1994, Jahn 1997, Hasiba 1998, Lässig 2006, Bailer 2011 und Grießer 2012.

IV.1 Das Verbotsgesetz und die darauf aufbauende Rechtsprechung bis 1992

Im Geist der Moskauer Deklaration⁴⁸⁶ vom 30. Oktober 1943, mit Hilfe derer die Opferthese in Österreich legitimiert werden konnte,⁴⁸⁷ beschloss die provisorische Staatsregierung am 8. Mai 1945 ein Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP. 1947 wurde es durch das Nationalsozialistengesetz novelliert. Seitdem wird das gesamte Gesetz als *Verbotsgesetz* (1947) bezeichnet.⁴⁸⁸ In diesem Gesetz wurden unter anderem die NSDAP und andere NS-Organisationen (etwa SS und SA) verboten und die Registrierung bestimmter ehemaliger Nationalsozialisten verfügt. Um diesem Verbot Wirkung zu verleihen, wurde ebenso die *nationalsozialistische Betätigung* (auch: Wiederbetätigung) unter Strafe gestellt. Darunter fiel der Versuch, NS-Organisationen wieder aufzubauen, in Druckwerken für diese Organisationen zu werben oder die Begehung eines Verbrechens (Mord, Anschlag) im Sinne einer Wiederbetätigung. Und schließlich wurde ein Absatz angehängt, mit dem andere Formen der Wiederbetätigung erfasst werden sollten, die in den vorherigen Absätzen nicht explizit genannt wurden (ein so genannter Auffangtatbestand). So lautete § 3 g Verbotsgesetz:

„Wer sich auf andere als die in den §§ 3 a bis 3 f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit schwerem Kerker von 5 bis zu 10 Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft. Auch kann auf Vermögensverfall erkannt werden.“

Als Wiederbetätigung im Sinne dieses § 3 g wurde von der Rechtsprechung – zumindest seit Mitte der 1980er Jahre⁴⁸⁹ – beispielsweise die „Glorifizierung der Person Adolf Hitlers“, die „Ablehnung der Eigenstaatlichkeit Österreichs“, die „propagandistische Verwendung typisch nationalsozialistischer Parolen“ oder „das Ansammeln von NS-Propagandamaterial“ (alle Lässig 2006: 16) gewertet.⁴⁹⁰ Entscheidend für die Tatbestandsverwirklichung sei demnach nicht die

⁴⁸⁶ Die in diesem Zusammenhang entscheidende Stelle: „Die Regierungen des Vereinigten Königreiches, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika sind darin einer Meinung, dass Österreich, das erste freie Land, das der typischen Angriffspolitik Hitlers zum Opfer fallen sollte, von deutscher Herrschaft befreit werden soll.“ Für die letztlich gestrichene Präambel, die dem Österreichischen Staatsvertrag von 1955 ursprünglich vorangestellt werden sollte und die auch auf die *Mitschuld Österreichs* Bezug genommen hätte, vgl. Zanger 1990: 253f.

⁴⁸⁷ Vgl. Albrich 1997: 56-58

⁴⁸⁸ Zur genauen Geschichte, zur frühen Anwendung und zur Rezeption des Verbotsgesetzes vgl. Hasiba 1998: 166-174.

⁴⁸⁹ Für die vorhergehende de facto Nicht-Anwendung des § 3 g Verbotsgesetz vgl. Zanger 1990: 259-265.

⁴⁹⁰ Vgl. dazu auch Zanger 1990: 261f, Gallhuber 1993: 590f und Platzgummer 1994: 761.

„Verfolgung der Gesamtheit der zum Gedankengut des Nationalsozialismus gehörigen Ziele, vielmehr genügt die Förderung einzelner typisch nationalsozialistischer Programmpunkte (Lässig 2006: 16).“

Die Leugnung des NS-Völkermords hat der Oberste Gerichtshof (OGH) ebenso als Wiederbetätigung im Sinne des § 3 g Verbotsgesetz gewertet.⁴⁹¹ In seiner Entscheidung vom 27. September 1978⁴⁹² beispielsweise bestätigt er ein Urteil des LG Wien vom 29. Mai 1978, wonach die in zwei Ausgaben der *Deutschen National-Zeitung* vom Mai 1977 unter dem Titel „Der Schwindel des 20. Jahrhunderts. Das Ende der 6-Millionen-Lüge“⁴⁹³ getätigten Aussagen über die vermeintliche Zahl der Opfer der NS-Verbrechen den Tatbestand der nationalsozialistischen Wiederbetätigung im Sinne des § 3 g Verbotsgesetz erfüllen. Der Herausgeber der Zeitung wollte diese Aussagen in seiner Nichtigkeitsbeschwerde als „Diskussionsbeitrag“ (OGH 1978) verstanden wissen, als Beitrag zur Frage nach „historischer Wahrheit“ (OGH 1978) – ohne automatisch gegebene Identifikation mit dieser Position von Seiten der Zeitung. Laut OGH sind die vermeintlichen subjektiven Intentionen nicht von Belang,

„maßgeblich ist nur, ob der betreffende Inhalt der Schrift nach dem ihr nach allgemeiner Verkehrsauffassung und Lebenserfahrung zukommenden Sinn den objektiven Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet (OGH 1978).“

Das bejaht der Gerichtshof, Hauptanliegen des Auszugs sei es,

⁴⁹¹ Erst durch die Entscheidung des OGH vom 29. November 1985 wurde § 3 des Verbotsgesetz erstmals umfassend höchstgerichtlich interpretiert, so Zanger 1990: 259. Vgl. auch Jahn 1997: 40.

⁴⁹² Vgl. OGH 27.09.1978, Geschäftszahl 10 Os 136/78 (= OGH 1978). Veröffentlichung: EvBl 1979/154: 40.

⁴⁹³ Dabei handelt es sich um Auszüge aus dem Buch „The Hoax of the Twentieth Century: The Case Against the Presumed Extermination of European Jewry“ (1976) des US-amerikanischen Elektroingenieurs und damaligen Dozenten für Elektrotechnik an der *Northwestern University* Arthur Butz. Bereits 1977 lag es in deutscher Übersetzung vor.

Im Jahr 2006 sah sich der Präsident der Universität, Henry S. Bienen, zu folgender Erklärung bezüglich des immer noch an der Universität lehrenden Arthur Butz und dessen revisionistischen Aktivitäten genötigt: „Northwestern University Associate Professor Arthur Butz recently issued a statement commending Iranian President Ahmadinejad's assertion that the Holocaust never happened. Butz is a Holocaust denier who has made similar assertions previously. His latest statement, like his earlier writings and pronouncements, is a contemptible insult to all decent and feeling people. While I hope everyone understands that Butz's opinions are his own and in no way represent the views of the University or me personally, his reprehensible opinions on this issue are an embarrassment to Northwestern. There is no question that the Holocaust is a well-documented historical fact. The University has a professorship in Holocaust Studies endowed by the Holocaust Educational Foundation. Northwestern offers courses in Holocaust Studies and organizes conferences of academic scholars who teach in areas relating to the Holocaust. In addition, Northwestern hosts a summer Institute for Holocaust and Jewish Civilization. And most recently, a fellowship in the political science department has been established in my name by the Holocaust Educational Foundation. In short, Northwestern University has contributed significantly to the scholarly research of the Holocaust and remains committed to doing so. Butz is a tenured associate professor in electrical engineering. Like all faculty members, he is entitled to express his personal views, including on his personal web pages, as long as he does not represent such opinions as the views of the University. Butz has made clear that his opinions are his own and at no time has he discussed those views in class or made them part of his class curriculum. Therefore, we cannot take action based on the content of what Butz says regarding the Holocaust - however odious it may be - without undermining the vital principle of intellectual freedom that all academic institutions serve to protect.“

Siehe: <http://web.archive.org/web/20070501100921/http://www.northwestern.edu/president/arthurbutz.html> [12.12.2014].

„in tendenziöser und teils polemischer Form zu widerlegen, daß in deutschen Konzentrationslagern Millionen Menschen, insbesondere Juden, im Sinn eines Völkermords planmäßig vernichtet wurden (OGH 1978).“

Neben dieser Relativierung der Opferzahlen und des Charakters der Vernichtungsmaßnahmen würde im Auszug darüber hinaus das System der Konzentrationslager an sich beschönigt, bereits diese „Verharmlosung menschenrechtswidriger nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen“ (OGH 1978) erfüllt laut OGH den Tatbestand der NS-Wiederbetätigung im Sinn des § 3 g Verbotsg.

In seinem Urteil vom 25. Juni 1986 bestätigte der OGH diese Sichtweise.⁴⁹⁴ Den Angeklagten wurde zur Last gelegt, am 5. August 1979 am Salzburger Residenzplatz eine Propagandaaktion gegen den Fernsehfilm *Holocaust* veranstaltet zu haben.⁴⁹⁵ Dabei trugen sie nationalsozialistischen Vorbildern nachempfundene Uniformen.⁴⁹⁶ Der OGH bestätigt den Schuldspruch nach § 3 g Verbotsgesetz des Geschworenengerichts (am LG Wien) vom 2. April 1984: Das erforderliche Tatbild sei schon gegeben, wenn der Täter „auch nur einzelne für den Nationalsozialismus typische Ideen zum Ausdruck bringt, wie dies etwa nach der Rechtsprechung durch die Rechtfertigung oder Verharmlosung der Massenvernichtung von Juden“ (OGH 1986: 6) geschieht. Die Werbung für die Broschüre „Historische Tatsache Nr. 1 – Starben wirklich 6 Millionen? – Endlich die Wahrheit“, die einem der Angeklagten zur Last gelegt wird, wertet der OGH auf Grund der vorliegenden Leugnung der „historischen Tatsache der Judenverfolgung und -vernichtung“ (OGH 1986: 8f) als „völlig einseitige, propagandistisch vorteilhafte Stellungnahme im Sinne des (,historischen‘) Nationalsozialismus“ (OGH 1986: 8). Und:

„Angesichts ihrer typisch nationalsozialistischen Zielrichtung hätte die für den Nationalsozialismus vorteilhafte Darstellung seiner Gewaltmaßnahmen den Tatbestand des § 3g Abs. 1 Verbotsg selbst dann erfüllt, wenn sie isoliert geblieben wäre (OGH 1986: 9).“

Klar und unmissverständlich erkennt der OGH, dass die Verharmlosung und Leugnung des

⁴⁹⁴ Vgl. OGH 25.06.1986, Geschäftszahl 90s132/85 (= OGH 1986).

⁴⁹⁵ Der Film wurde in vier Teilen an vier aufeinanderfolgenden Tagen, beginnend mit dem 1. März 1979, in ORF 2 ausgestrahlt. Zur Ausstrahlung des Films und der folgenden Berichterstattung in den österreichischen Medien vgl. Uhl 2003: 161-167.

Auch in der Bundesrepublik gab es Aktionen gegen die Ausstrahlung des Films. So wurde beispielsweise am 18. Januar 1979 um 20.40 Uhr, während der Ausstrahlung einer einführenden Dokumentation über den NS-Völkermord vier Tage vor der Ausstrahlung von *Holocaust* am 22. Januar 1979, von Rechtsextremen unter der Führung des späteren NPD-Politikers Peter Naumann der Sendeturm des Senders Koblenz durch eine Sprengladung beschädigt sowie ein Antennenkabel unbrauchbar gemacht. In hunderttausenden Haushalten fiel das Programm der ARD aus. Vgl. *Der Spiegel* 5/1979 (<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-40350860.html> [12.12.2014]).

⁴⁹⁶ Vgl. dazu OGH 1986: 1.

Völkermors an den Juden den Tatbestand der Wiederbetätigung erfüllt.

1990 urteilte der OGH gar über die ‚historische Wahrheit‘ des Holocaust.⁴⁹⁷ Dessen Leugnung bezeichnete er als

„den unzulässigen Versuch, die der wissenschaftlich belegten herrschenden Geschichtsauffassung im Range zeitgeschichtlicher Notorietät (siehe etwa Brockhaus Enzyklopädie 19, Stichwörter Gaskammer, Konzentrationslager) und der darauf aufbauenden oberstgerichtlichen Judikatur (siehe zB EvBl. 1980/149, 1979/154 und 1987/40) entsprechende historische Tatsache zu widerlegen, daß im Rahmen des nationalsozialistischen Regimes die planmäßige, Millionen von Opfern fordernde Massenvernichtung von Juden (auch in Gaskammern) im Sinn eines organisierten Völkermordes vollzogen wurde (OGH 1990: 1f).“⁴⁹⁸

Zweck dieser Rechtsauslegung war es zu verhindern, dass Angeklagte und ihre Verteidiger den Gerichtssaal zur Geschichtsbühne machen und Beweisanträge und Zeugenladungen dazu benutzen, Holocaustleugner aus verschiedenen Ländern einzuladen, um als ‚Experten‘ ihre obskuren Thesen öffentlichkeitswirksam vorzustellen. So heißt es weiter im Urteil des OGH:

„Schon deshalb hatte das Beweisanbot des Angeklagten (das insbesondere auf die von einem Autor behaupteten alliierten Tendenzen zur Belastung des Kriegsgegners, auf anfängliche Unklarheiten über die Tötungsmethoden in den nationalsozialistischen Vernichtungslagern, auf langjährige publizistische Versuche einzelner Randpositionen, nationalsozialistische Vernichtungsmaßnahmen gegen Juden zu problematisieren, sowie auf vermeintliche Ungereimtheiten in Beweisquellen von allgemein anerkanntem Dokumentationswert Bezug nimmt und auf die Vernehmung der Zeugen Prof. Robert F*** und Josef R*** über den angeblichen Standpunkt eines französischen Gerichtes, eine einschlägige historische Lagebeurteilung übersteige seine sachliche Kompetenz, auf Befragung des Fred L*** als ‚Sachverständigen‘ für Gaskammern, des Zeugen Josef G*** über seine filmische Bestandsaufnahme in Auschwitz, auf die Einholung von Gutachten aus den Fachgebieten der Chemie, der Physik, der ‚Gaskammertechnik‘, der Archäologie und der ‚Ausgrabungen‘ sowie auf die Beischafterung einer Vielzahl von Strafakten abzielt) insgesamt auf sich zu beruhen, ohne daß dadurch berechnigte Verteidigerinteressen hintangesetzt worden wären. Orientiert sich doch diese Antragstellung an der notorisch unhaltbaren Prämisse, daß die Erkenntnisse über Einrichtungen (auch Gaskammern) zur organisierten Massentötung von Menschen (vor allem) jüdischer Abstammung in nationalsozialistischen Konzentrationslagern auf bloßen Gerüchten beruhen. Daß selbst fundamentale

⁴⁹⁷ Vgl. OGH 18.10.1990 Geschäftszahl 12 Os 57/90 (= OGH 1990). Der Sachverhalt: Der Angeklagte Herbert Schweiger, ein bekannter rechtsextremer Publizist und ehemaliges Mitglied der Waffen-SS, hatte zwischen Ende 1988 und April 1989 „mehr als 1000 Exemplare des von ihm verfaßten Druckwerkes ‚Das Recht auf Wahrheit – Die Hintergründe des Falles Bronfmann-Waldheim‘ verbreitet, in welchem die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen gegen die Angehörigen des jüdischen Volkes in Form der planmäßigen Vernichtung in Konzentrationslagern unter Verwendung von Giftgas geleugnet und als lügenhafte Propaganda dargestellt werden (OGH 1990: 1).“ Ein Geschworenengericht am Landgericht Graz verurteilte ihn dafür nach § 3 g Abs. 1 Verbotsg zu drei Monaten bedingter Haftstrafe und neun Monaten auf Bewährung (vgl. LG Graz vom 24. Jänner 1990, Geschäftszahl 8 Vr 798/89-50).

⁴⁹⁸ Für einen Überblick über die Geistes- und Rechtsgeschichte der *Notorietät* siehe: Erler 1984.

Fakten weltweiten Geschichtsbewußtseins - wie die in Rede stehenden systematischen nationalsozialistischen Vernichtungspraktiken - in aus welchen Gründen immer einseitig gefärbten Marginalzonen zeitgeschichtlicher Betrachtungen angezweifelt werden, vermag historische Notorietät gegenüber vereinzelt, evident subjektiv ausgerichteten Relativierungstendenzen nicht in den Hintergrund zu drängen. Davon ausgehend bedeutet aber das Unterbleiben der beantragten Beweisaufnahmen auch keinen Verstoß gegen die - rechtsstaatliche Mindestgarantien statuierende - Bestimmung des Art. 6 Abs. 3 lit. d MRK, zumal das dem Angeklagten grundsätzlich zustehende Recht, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken, nicht absoluter Natur ist, vielmehr von der (hier fehlenden) verfahrensaktuellen Erheblichkeit der angebotenen Beweismitteln abhängt (Ermacora, Grundriß der Menschenrechte in Österreich, Rz 528) (OGH 1990: 2).“

Dieses somit geschaffene „Beweisthemenvorbot“ (Lässig 2006: 19) ist in folgendem Rechtsatz zusammengefasst:

„Die organisierte Massentötung (überwiegend) von Menschen mit jüdischer Abstammung (auch durch Giftgas) ist eine historische Tatsache im Range zeitgeschichtlicher Notorietät, die als solche keiner beweißmäßigen Widerlegung zugänglich ist.“⁴⁹⁹

Das hat zur Folge, dass jeder Beweis Antrag zurückzuweisen ist, „der darauf abzielt nachzuweisen, dass diese Verbrechen tatsächlich (nicht) begangen worden sind (Lässig 2006: 22).“⁵⁰⁰

Einen Konflikt mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung sieht der OGH nicht. Er verweist darauf,

„daß auch dem Verbotsgesetz Verfassungsrang zukommt, die freie Meinungsäußerung an die gesetzlichen Schranken gebunden ist und eine inhaltlich einen strafbaren Tatbestand verwirklichende Äußerung nicht dem Schutz des in Rede stehenden Grundrechts unterfällt (OGH 1990: 2).“

Aufschlussreich ist die abschließende Begründung der Zurückweisung der Berufung sowohl des Angeklagten als auch der Staatsanwaltschaft (auf Grund der ihrer Auffassung nach zu geringen Strafhöhe) gegen das Urteil des LG Graz vom 24. Jänner 1990:

„Unter weiterer Berücksichtigung dessen, daß sich das die nationalsozialistische Gewaltherrschaft (mit den in Rede stehenden Auswüchsen) betreffende herrschende Geschichtsbild zur Notorietät gefestigt hat, welche in Verbindung mit der wachsenden zeitlichen Distanz zu den Anlaßereignissen die Gefährlichkeit einschlägiger Tathandlungen – so sich diese auf den hier aktuellen Umfang beschränken – auf einen begrenzten Rahmen reduziert, bedarf der mit

⁴⁹⁹ Rechtssatz für 12Os57/90. Rechtssatznummer RS0080038.

Vgl. https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_19990113_OG_H0002_0130OS00169_9800000_000&IncludeSelf=True [12.12.2014].

⁵⁰⁰ In den folgenden Jahren wurde dieser Grundsatz weiterentwickelt und bestätigt. Siehe etwa: EvBl1994/54, RZ 1995/44 oder 13 Os 169/98. Im letztgenannten Fall wurde das Verbot auf die Leugnung der Massenerschießungen in Babi Jar angewandt.

unterschiedlichen Zielsetzungen bekämpfte Strafausspruch in keiner der beantragten Richtungen einer Korrektur (OGH 1990: 3f).“

Der Forderung nach einem höheren Strafmaß weist der OGH mit dem Hinweis zurück, dass von *dieser* hier verhandelten Form der NS-Wiederbetätigung keine aktuelle Gefahr für die staatliche Ordnung Österreichs – deren Schutz das Verbotsgesetz ja primär dienen soll – ausgeht, die ein höheres Strafmaß rechtfertigen würde. Es wird argumentiert, dass sich eine kritische und somit ablehnende Haltung bezüglich der Taten des Nationalsozialismus, vor allem bezüglich des Völkermords an den Juden, in der Gesellschaft soweit durchgesetzt hat (= Notorietät), dass von diesem Bild abweichenden Einschätzungen kein allzu großes Gefahrenpotential zukommt. Darüber hinaus scheint im OGH-Urteil der Hoffnung Ausdruck verliehen zu werden, dass sich ein akkurates historisches Bild bald gänzlich durchsetzen wird können – und die praktische Relevanz des Verbotsgesetzes damit abnimmt.

Soweit ein kurzer Überblick über die Rechtsprechungspraxis in Bezug auf § 3 g Verbotsgesetz. 1991 wird man von legislativer Seite aktiv und versucht die Gesetzeslage zu ändern, um die Anwendung des Verbotsgesetzes auf Fälle von Holocaustleugnung zu erleichtern. Am Ende dieser Bemühungen wird die Novellierung des Verbotsgesetzes von 1992 stehen.

Zuvor soll aber noch kurz auf zwei andere Novellierungen eingegangen werden, mit Hilfe derer man Ende der 1980er Jahre versucht hat, die Verbreitung von nationalsozialistischem Gedankengut zu bestrafen.

IV.2 Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen von 1986

1986 wurde das Verwaltungsstrafrecht novelliert, um auf diesem Weg rechtsextremem Gedankengut und Holocaustleugnung Herr zu werden.⁵⁰¹ Mit dem „Bundesgesetz vom 19. Feber 1986, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetz (EGVG) geändert wird“ wurde im EGVG folgende Ziffer 7 in Artikel IX Absatz 1 eingefügt, die mit dem Rest von Absatz 1 wie folgt lautet:

„Wer [...]

7. nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes im, StGBI. Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 25/1947, verbreitet,

begeht, hinsichtlich der Tat nach Z 7 dann, wenn sie nicht gerichtlich strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde in den Fällen der Z 1, 2, 3, 5, und 7 von dieser, mit Geldstrafe bis zu 3.000 S, im Fall der Z 7 mit einer Geldstrafe von 30.000 S und mit Verfall der Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, zu bestrafen. [...] Im Fall der Z 7 ist der Versuch strafbar (BGBl. 248/1986).“

Damit wurde NS-Wiederbetätigung in jenen Fällen verwaltungsrechtlich ahndbar, in denen eine gerichtliche Strafbarkeit nicht gegeben war.

Im Anhang des parteiübergreifend eingebrachten Initiativantrags der Abgeordneten Schranz (SPÖ), Neisser (ÖVP) und Kabas (FPÖ) vom 23. Januar 1986 sind die Gründe für diese Novellierung angeführt.⁵⁰² Demnach habe sich „das Verbotsgesetz als schwer handhabbar erwiesen“ (A 180/1: 3), vor allem auf Grund der hohen Strafdrohung und der Zuständigkeit der Geschworenengerichte.⁵⁰³ Daher soll eine „wesentlich leichter handhabbare verwaltungsrechtliche Bestimmung“ (A 180/1: 3) eingeführt werden. Besonders betont wird die Möglichkeit einer „Verfallsstrafe“ (A 180/1: 3), also die Möglichkeit, jene Gegenstände – zum Beispiel Schriften – mit deren Hilfe die Wiederbetätigung erfolgt, einzuziehen. Damit will man vor allem der Verteilung von neonazistischen Schriften vor Schulen begegnen.⁵⁰⁴

⁵⁰¹ Vgl. Hasiba 1998: 176f.

⁵⁰² Vgl. A 180/A.

⁵⁰³ Vgl. A 180/A: 3.

⁵⁰⁴ Vgl. A 180/A: 3.

4.2.1 Die Nationalratssitzung vom 19. Februar 1986

Am 19. Februar 1986 berät man im Nationalrat über diesen Entwurf (NR 127). Berichterstatter NEDWED (SPÖ) erläutert die Beweggründe für den Antrag (im Wesentlichen dieselben wie in der Begründung des Antrags) und berichtet, dass der Verfassungsausschuss den Antrag am 29. Jänner 1986 einstimmig angenommen hat.⁵⁰⁵ Die drei einzigen Redner in der Debatte sind zugleich die drei Unterstützer des Antrags.

Der Abgeordnete SCHRANZ (SPÖ) freut sich, dass mit dem Antrag eine „Lücke“ (NR 127: 11397) geschlossen wird und nun auch „Fälle nationalsozialistischer Kleinkriminalität“ (NR 127: 11397) bestraft werden können. Diese Kleinkriminalität, etwa das Verteilen von Hetzschriften vor Schulen, solle man nicht unterschätzen, selbst wenn sie meist von „verführten Jugendlichen“ (NR 127: 11397) betrieben wird, denn:

„So ähnlich hat es schon einmal begonnen, in den zwanziger und dreißiger Jahren im Deutschen Reich, genauso wie in der damaligen Ersten Republik Österreich. Gefolgt sind der Holocaust, der Völkermord, der Krieg und alle anderen Grauen der Nazibarbarei (NR 127: 11397).“

Gleichzeitig appelliert Schranz an die Justiz, „strengere Maßstäbe“ (NR 127: 11397) bei der Verfolgung von Wiederbetätigung mit Hilfe des Verbotsgesetz anzulegen – offenbar ortet er hier Missstände. Er schließt mit der Überzeugung, dass der Antrag nicht nur der „Verantwortung gegenüber den Opfern des Faschismus“ (NR 127: 11397) entspreche, sondern auch dem „Ansehen Österreichs“ (NR 127: 11397) nütze. Auffallend, vor allem im Vergleich zu den Debatten im Nationalrat sechs Jahre später, ist, dass die FPÖ die Ausführungen des SPÖ-Mandatars wiederholt mit Applaus quittiert.⁵⁰⁶

NEISSER (ÖVP) betont das Recht und die Notwendigkeit jedes demokratischen Systems, sich „gegen seine Feinde zu wehren“ (NR 127: 11398):

„Dieses Wehren gilt gegenüber allen Seiten, von wo die Gefahr kommt, gegenüber von links und gegenüber von rechts. Wir vertreten in der Extremismuskussion keine Einseitigkeit und keine Einäugigkeit (NR 127: 11398).“

Warum mit der vorliegenden Novelle jedoch ‚nur‘ eine Form des Extremismus bekämpft werden soll, erläutert er freilich nicht. Erstaunlicherweise ist er auch der Auffassung, dass das Verbotsgesetz in seiner jetzigen Form „perfekt“ (NR 127: 11398) sei – dass in der

⁵⁰⁵ Vgl. NR 127: 11396.

⁵⁰⁶ Vgl. NR 127: 11397.

Begründung des Antrag von einer restriktiven Auslegung des Gesetzes die Rede ist, bereite ihm deshalb ein „ungutes Gefühl“ (NR 127: 11398). Die Novelle sieht er als „rechtspolitisch legitimiert“ (NR 127: 11398) und als adäquaten Ersatz für weggefallene Bestimmungen im Mediengesetz.⁵⁰⁷ Er hofft, dass das Gesetz von den zuständigen Behörden auch tatsächlich vollzogen werden wird.⁵⁰⁸

Der Abgeordnete KABAS (FPÖ) pflichtet seinem Vorredner bei, dass die „Erscheinungsformen des Rechtsextremismus genauso aufgezeigt werden [müssen] wie die des Linksextremismus“ (NR 127: 11399). Er zeigt sich überzeugt, dass der überwiegende Teile der österreichischen Bevölkerung „eindeutig und klar gegen jede Art von autoritärer und totalitärer Ideologie und Staatsform, also auch gegen den Nationalsozialismus und Faschismus, eingestellt“ (NR 127: 11399) ist. Wichtig ist ihm, dass auch den Gegnern der Demokratie mit „ausschließlich rechtsstaatlichen Methoden“ (NR 127: 11400) begegnet wird – diesbezüglich sei er sich bei einigen Personen nicht sicher. Namen nennt Kabas keine. Die Novelle begrüßt der Freiheitliche Politiker als Ergänzung des „eher restriktiv“ (NR 127: 11399) angewendeten Verbotsgesetzes.

Nach dieser kurzen ‚Debatte‘ wird der Antrag einstimmig angenommen.⁵⁰⁹

4.2.2 Die Bundesratssitzung vom 27. Februar 1986

Am 27. Februar 1986 wird der Gesetzesbeschluss im Bundesrat behandelt. Man folgt der Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrats (vgl. BR RA 3089), keinen Einspruch gegen das Gesetz einzulegen.⁵¹⁰

Die kurze Debatte wird von EICHINGER (ÖVP) eröffnet.⁵¹¹ Er betont die Notwendigkeit des neuen Gesetzes, vor allem auf Grund der restriktiven Anwendung des Verbotsgesetzes, durch die, so der Bundesrat, „verschiedene Gruppen, sei es extrem links oder extrem rechts“ (BR 472: 19661), Freiräume im System ausnützen könnten. Er erinnert an den Anlassfall des Gesetzesentwurfs, die Verteilung von Schriften mit NS-Gedankengut vor Schulen.⁵¹²

⁵⁰⁷ Vgl. NR 127: 11398.

⁵⁰⁸ Vgl. NR 127: 11398.

⁵⁰⁹ Vgl. NR 127: 11400.

⁵¹⁰ Vgl. BR 472: 19664.

⁵¹¹ Im Prinzip hält Eichinger exakt dieselbe Rede, die schon NEISSER (ÖVP) im Nationalrat gehalten hat, vielleicht auch, weil er an diesem Tag seine „Jungfernrede“ (BR 472: 19662) – so sein Bundesratskollege MÜLLER (SPÖ) – hält.

⁵¹² Vgl. BR 472: 19662.

Gleichzeitig ist Eichinger überzeugt, dass das Hauptproblem in der Rechtspraxis des Verbotsgesetzes liegt: „Wozu brauchen wir neue Gesetze, wenn wir gute bestehende Gesetze nicht exekutieren? (BR 472: 19661).“

MÜLLER (SPÖ) stimmt seinem Vorredner weitgehend zu und freut sich, dass „alle Fraktionen diesem Gesetz ihre Zustimmung“ (BR 472: 19663) geben. Danach beschließt man, keinen Einspruch gegen das Gesetz einzulegen.⁵¹³

Zusammenfassend lässt sich bei den Beratungen zur Novellierung des EGVG ein partiübergreifender Konsens feststellen, der zu einer raschen Verabschiedung führt und der gerade in Anbetracht der noch zu untersuchenden kontroversen und hitzigen Debatten um die Verbotsgesetznovellierung 1992 überrascht. Von Seiten der ÖVP sowie der FPÖ wird wiederholt das Argument einer allgemeinen *Extremismustheorie* angeführt, die Links- und Rechtsextremismus tendenziell gleichsetzt, was weder zum Geist noch zum Wortlaut des beschlossenen Gesetzes zu passen scheint.

In der rechtswissenschaftlichen Fachliteratur wird die Novellierung mitunter als „verfehlte Gesetzgebung“ (Platzgummer 1994: 762) kritisiert, da sowohl das EGVG als auch § 3 g Verbotsgesetz denselben Anwendungsbereich hätten.⁵¹⁴ Die Höchstgerichte, allen voran der Verfassungsgerichtshof (VfGH), hätten daraus „das Beste“ (Platzgummer 1994: 762) gemacht, indem sie einen Unterschied im Vorsatz erkannt haben:

„Der Verbrecher nach dem VG handle zum Zweck der Wiederbetätigung, der Täter der Verwaltungsübertretung handle ohne diesen Vorsatz, er erwecke nur fälschlich diesen Eindruck und begehe damit einen Unfug, der öffentliches Ärgernis erzeuge (Platzgummer 1994: 763).“

Trotz dieser Probleme⁵¹⁵ scheint die Bestimmung zumindest teilweise angewandt worden zu sein.⁵¹⁶

⁵¹³ Vgl. BR 472: 19664.

⁵¹⁴ Ähnlich JAHN (1997: 34): „Erstaunlich ist, daß der Gesetzgeber formal einen Auffangtatbestand im verwaltungsrechtlichen Sinn einem solchen im strafrechtlichen Sinn anfügt.“

⁵¹⁵ Zur Kollision des novellierten EGVG mit dem Verbotsgesetz vgl. auch Zanger 1990: 268f und Nigg 1992: 94-100.

⁵¹⁶ Für ein Beispiel der Anwendung vgl. das Urteil des VfGH vom 7. 3. 1989 (Geschäftszahl B 1824/88).

IV.3 Das Strafrechtsänderungsgesetz von 1987

1987 wurden im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes zwei Bestimmungen geändert, die sich (indirekt) auf nationalsozialistische Wiederbetätigung beziehen.

Einmal wurde der Verhetzungstatbestand⁵¹⁷ novelliert:

„§ 283 Abs. 2: Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich gegen eine der in Abs. 1 bezeichneten Gruppen hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich zu machen sucht (BGBl. 227/1987).“

Die entscheidende Änderung bestand darin, dass die Einschränkung der „in einer die Menschenwürde verletzenden Weise“ nunmehr für die Tathandlung des *Hetzens* nicht mehr gilt, die „ohnedies schon begrifflich gegenüber nicht strafwürdigen Fällen abgegrenzt ist“ (JA 359: 15). Grund für diese Änderung war die Einschätzung, wonach sich der bisherige Absatz 2 „als zu eingeschränkt und deshalb nicht selten als wenig praktikabel erwiesen hat“ (JA 359: 15).

Die zweite Änderung betraf § 115 StGB (Beleidigung). Durch den neuen § 117 Absatz 3 StGB (Berechtigung zur Anklage) wurde dieses Delikt in speziellen Fällen von einem Antragsdelikt zu einem Officialdelikt und damit von Staats wegen zu verfolgen:

„(3) Der Täter ist wegen einer im § 115 mit Strafe bedrohten Handlung mit Ermächtigung des Verletzten vom öffentlichen Ankläger zu verfolgen, wenn sich die Tat gegen den Verletzten wegen seiner Zugehörigkeit zu einer der im § 283 Abs. 1 bezeichneten Gruppen richtet und entweder in einer Mißhandlung oder Bedrohung mit einer Mißhandlung oder in einer die Menschenwürde verletzenden Beschimpfung oder Verspottung besteht (BGBl. 227/1987).“

Mit dieser neuen Bestimmung sollte es den Strafbehörden ermöglicht werden, Angriffe, die sich gegen eine Person auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer spezifizierten Gruppe richten, von sich aus und ohne Anzeige des Betroffenen zu verfolgen – „freilich“ (JA 359: 15) nur mit dessen Einverständnis.⁵¹⁸

Im ursprünglichen „Antrag der Abgeordneten Dr. Ofner, Dr. Gugerbauer, Dr. Helene Partik-Pable, Dr. Dillersberger [alle FPÖ] betreffend ein Strafrechtsänderungsgesetz 1987“ (A 2/A)

⁵¹⁷ Vgl. Bertel/Schwaighofer 2010: 245-247.

⁵¹⁸ Vgl. JA 359: 15.

vom 17. Dezember 1986 finden sich noch keine entsprechenden Vorschläge.⁵¹⁹ Im Bericht des Justizausschusses (JA 359) nach dessen Sitzung am 2. April 1987 sind jedoch bereits beide Änderungen enthalten.⁵²⁰ Laut dem Abgeordneten RIEDER (SPÖ) ging die Initiative dafür von der SPÖ aus.⁵²¹ Begründet wird dieser Entwurf, der von allen im Nationalrat vertretenen Parteien getragen wird,⁵²² mit den „in letzter Zeit geführten öffentlichen Diskussionen über diskriminierende Einstellungen gegenüber ethnischen und religiösen Gruppen im allgemeinen und über den Antisemitismus im besonderen“ (JA 359: 15).

4.3.1 Die Nationalratssitzung vom 25. November 1987

Am 25. November 1987 wird der gesamte Gesetzesentwurf im Nationalrat behandelt (NR 38). In der an sich ausführlichen Debatte (NR 38: 4263-4305) wird über die beiden genannten Änderungen de facto nicht diskutiert.

Der Abgeordnete RIEDER (SPÖ) erläutert lediglich, weshalb seine Fraktion die beiden Novellierungen vorgeschlagen hat:

„Wir wollten kein Sonderstrafrecht, weil das letztlich immer mit seiner Stigmatisierung auf die Opfer zurückschlägt. Aber wir wollen, daß allen Bürgern – ohne jede Ausnahme – die Sicherheit gegeben ist, zu wissen, daß sie in unserem Land die volle Wahrung ihrer Menschenwürde und der Achtung ihrer persönlichen Integrität in Anspruch nehmen können (NR 38: 4280).“

Er hofft auf eine „gewisse Signalwirkung“ (NR 38: 4280) des Gesetzes auch in andere gesellschaftliche Bereiche hinein. Daher fokussiere es auf „die heimliche Alltagskriminalität des Rassismus“ (NR 38: 4280) und sei gerade deshalb alles andere als ein „Albigesetz für die internationale Auslage“ (NR 38: 4280).

Erwähnenswert sind darüber hinaus nur einige Ausführungen des Abgeordneten DILLERSBERGER (FPÖ), einem der Initiatoren des Gesetzesentwurfs. Für ihn beweist dieses Gesetz, dass die FPÖ eine ernst zu nehmende Partei in der Mitte des politischen Spektrums ist:

„[...] Prinzipielle Bedeutung nämlich deshalb weil wir in einer Zeit leben, in der nicht ganz ohne mediale Unterstützung der Eindruck erweckt werden soll, daß diese Freiheitliche Partei in dieser Ordnung des Parlaments und in diesem Staat irgendwo am Rande angesiedelt ist. Herr Dr. Keller! Dieses Gesetz beweist das

⁵¹⁹ Der Antrag basiert auf älteren Überlegungen, die bis Anfang der 1980er Jahre zurückreichen, wie Justizminister FOREGGER in der Nationalratsdiskussion ausführt (vgl. NR 38: 4287f).

⁵²⁰ Vgl. JA 359: 4, 76 und 78.

⁵²¹ Vgl. NR 38: 4280.

⁵²² Vgl. JA 359: 15.

Gegenteil. Dieses Gesetz beweist, daß es nicht so ist, wie das von der Österreichischen Volkspartei zu hören war, daß die Freiheitliche Partei eine unzuverlässige Bande und ein Brechmittel ist, und daß es auch nicht sein kann – denn sonst würden Sie das Gesetz ja nicht gemeinsam mit uns machen –, daß die Freiheitliche Partei eine nationalsozialistische Vorgängerorganisation – oder wie immer Sie sich ausgedrückt haben – ist (NR 38: 4296).“

Angesichts dieser Angriffe auf die FPÖ sinniert der Abgeordnete über die Notwendigkeit, hinsichtlich der „gerade auch von uns begrüßten Änderung des § 117 des Strafgesetzbuches“ (NR 38: 4296) auch *politische* Parteien in jene besonders geschützten Gruppen nach § 283 StGB aufzunehmen.

Das Gesetz wird schließlich einstimmig angenommen.⁵²³

4.3.2 Die Bundesratssitzung vom 3. Dezember 1987

Auch in der Bundesratssitzung am 3. Dezember 1987 wird über die beiden Änderungen nicht diskutiert (BR 494: 21317-21330). Einstimmig beschließt man, keinen Einspruch gegen den Gesetzesbeschluss einzulegen.⁵²⁴

Zusammenfassend lässt sich in Bezug auf die beiden von der SPÖ eingebrachten Novellierungen im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes von 1987 feststellen, dass sie in den parlamentarischen Debatten nicht umstritten waren und zu keinen allgemeinen geschichtspolitischen Diskussionen geführt haben.

⁵²³ Vgl. NR 38: 4305.

⁵²⁴ Vgl. BR 494: 21330.

IV.4 Die Debatten um die Novellierung des Verbotsgesetzes 1992

4.4.1 Tagung „Justiz und nationalsozialistische Wiederbetätigung“

Den ersten Schritt zur Novellierung des Verbotsgesetzes stellt die am 15. Mai 1990 im Alten Rathaus in Wien abgehaltene Tagung „Justiz und nationalsozialistische Wiederbetätigung“ dar, die vom *Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW)*⁵²⁵, der *Israelitischen Kultusgemeinde Wien* und der *Gesellschaft für politische Aufklärung* veranstaltet wurde. Ziel der hochkarätig besetzten Tagung war es, über Möglichkeiten zu beraten, um neonazistische Aktivitäten in Österreich verstärkt und effizienter bekämpfen zu können.⁵²⁶

Das Protokoll der Tagung wurde 1991 mit einem Vorwort der Herausgeber veröffentlicht (DÖW 1991). Anlass der Tagung⁵²⁷ waren laut diesem Vorwort „die auch in der Öffentlichkeit immer sichtbarer werdenden Unzulänglichkeiten der gerichtlichen Verfolgung von neonazistischen und rassistischen Tätern“ (DÖW 1991: 3) – als Beispiel wird auf den Fall des 1989 von einem Geschworenengericht freigesprochenen Vorarlberger Holocaustleugners Walter Ochensberger verwiesen. Daher habe man im Mai 1990 Experten aus Politik, Justiz, Wissenschaft und der Beamtenschaft sowie Vertreter anderer Organisationen eingeladen, um über die Problematik zu beraten.⁵²⁸ Im Folgenden werden die im Rahmen der Tagung präsentierten und entwickelten rechtspolitischen Argumente untersucht.

Der Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, Paul GROSZ, spricht in seiner Begrüßung von „Lücken, Löchern“ (DÖW 1991: 4) in der Rechtsprechung. Er betont, dass

⁵²⁵ Zum DÖW als Institution zeitgeschichtlicher Forschung und Ort (geschichts-)politischer Auseinandersetzungen vgl. Hanisch 2004: 57: „Das Dokumentationsarchiv verstand sich wie die gesamte frühe Zeitgeschichte von Anfang an als Element der politischen Bildung im Dienste der demokratischen Zweiten Republik. Die über den wissenschaftlichen Bereich weit hinausreichende Vergangenheitspolitik des Dokumentationsarchivs führte mit dem 1979 zum ersten Mal erscheinenden Buch ‚Rechtsextremismus in Österreich nach 1945‘ zu permanenten politischen und juristischen Auseinandersetzungen, die bis zur Gegenwart reichen.“

⁵²⁶ Vgl. Hasiba 1998: 177.

⁵²⁷ Vgl. dazu auch Bailer 2011: 1232.

⁵²⁸ Teilnehmer der Tagung waren unter anderem Heinrich NEISSER, Klubobmann der ÖVP, Heinrich KELLER, Rechtsanwalt und vormaliger SPÖ-Zentralsekretär, Vertreter der Bundesministerien für Justiz, Inneres und Unterricht, Vertreter der politischen Parteien, der Opferorganisationen, der Rechtsanwaltskammer und der Österreichischen Hochschülerschaft (vgl. DÖW 1991: 3).

nicht das Gesetz an sich „mangelhaft“ (DÖW 1991: 4) ist, sondern „die Rechtspraxis das ist, was die Löcher macht und hält“ (DÖW 1991: 4). Ein aufmerksamerer Umgang mit neonazistischen Tendenzen in der Gesellschaft sei eine „Frage der Psychohygiene“ (DÖW 1991: 5). Ausdrücklich weist Grosz darauf hin, dass er zwar primär als Vertreter der Kultusgemeinde spreche, er dies aber auch im Namen anderer Opfergruppen wie der Roma und Sinti tue.

Anton PELINKA, Universitätsprofessor für Politikwissenschaft in Innsbruck und Mitglied der *Gesellschaft für politische Aufklärung*⁵²⁹, nützt seine Begrüßung für „kurze einleitende Anmerkungen zu der Vergangenheit, zur Verwurzelung unseres Themas“ (DÖW 1991: 5). Er macht diesbezüglich drei Hauptproblematiken aus: einmal den Umgang der Bevölkerung mit dem Erbe des Nationalsozialismus allgemein, zweitens die Neigung österreichischer Laienrichter, bei politischen Delikten freizusprechen, und drittens die nationalsozialistischen Kontinuitäten in der Justiz.⁵³⁰

Das erste Referat hält Heinrich KELLER, Rechtsanwalt und ehemaliger Zentralsekretär der SPÖ. Er sieht in der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus „in erster Linie ein eminent politisches und nicht rechtliches Problem“ (DÖW 1991: 7). Demnach gelte es vor allem, sich mit der eigenen Geschichte zu beschäftigen. Daneben sei es aber auch der Einsatz des Strafrechts „unsere verdamnte gesellschaftspolitische Verpflichtung“ (DÖW 1991: 8). In diesem Bereich konstatiert Keller Probleme durch die Geschworenengerichtsbarkeit: Geschworene würden nicht zuletzt auf Grund der hohen Strafdrohung des Verbotsgesetzes die Rechts- mit der Straffrage vermischen. Die Folge seien ungerechtfertigte Freisprüche, die im rechtsextremen Lager wiederum als ‚Sieg‘ gefeiert werden würden. Zur Verbesserung der Rechtslage, zur Schließung „bestehender Lücken in der Strafverfolgungseffizienz, nicht in der Rechtsordnung“ (DÖW 1991: 12) schlägt Keller zwei konkrete Maßnahmen vor: erstens die (neuerliche) Novellierung des § 283 Absatz 2 StGB (Verhetzung)⁵³¹ und zweitens die Schaffung einer neuen Strafbestimmung, die den § 3 g Verbotsgesetz ergänzen und im Strafgesetzbuch nach § 283 StGB eingeordnet werden soll; Um die konstatierten Schwächen des § 3 g Verbotsgesetz auszugleichen, verfügt dieser zweite vorgeschlagene Tatbestand über

⁵²⁹ Neben Pelinka sind Elisabeth MORAWEK und Wolfgang NEUGEBAUER, die beide auf der Tagung sprechen, Mitglieder dieser Gesellschaft.

⁵³⁰ Vgl. DÖW 1991: 6.

⁵³¹ Der Vorschlag im Wortlaut: „Wer öffentlich eine der in Abs. 1 bezeichneten Gruppen unter Umständen herabwürdigt, beschimpft, verspottet oder verächtlich zu machen sucht, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mir Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen (DÖW 1991: 11).“

eine geringere Strafdrohung und soll in Erster Instanz vor einem Einzelrichter verhandelt werden.⁵³² Der Wortlaut der angedachten Bestimmung:

„Wer öffentlich das verbrecherische System des Nationalsozialismus, insbesondere aber die Verbrechen des Nationalsozialismus leugnet, verharmlost oder zu rechtfertigen sucht – dies gilt insbesondere für das Leugnen der Tatsachen, daß in deutschen Konzentrationslagern Millionen Menschen, insbesondere Juden, im Sinne eines Völkermordes planmäßig vernichtet wurden – ist, sofern die Tat nicht nach einem anderen Strafgesetz strenger zu bestrafen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen (DÖW 1991: 11).“

Ausdrücklich wird von Keller in Kauf genommen, dass durch diese Bestimmung der Anwendungsbereich des § 3 g Verbotsgesetz „eine Schmälerung erfahren könnte“ (DÖW 1991: 12). Diese rechtliche Problematik wird später maßgeblich dazu beitragen, dass diese juristische Variante der Bekämpfung der Holocaustleugnung nicht umgesetzt werden wird.

Heinrich NEISSER, Nationalratsabgeordneter und Klubobmann der ÖVP, spricht über die allgemeine Rechtslage in Bezug auf den Neonazismus, etwa die Frage, ob einschlägige Parteien und Gruppen von Wahlen ausgeschlossen werden dürfen. Er rekapituliert den Fall der Wahl zur österreichischen Hochschülerschaft 1979, bei der die rechtsextreme *Aktion Neue Rechte (ANR)* antreten wollte, die zuständige Wahlkommission die Kandidatur jedoch abgelehnt hat.⁵³³ Nach dem erfolgreichen Einspruch der ANR musste die Wahl 1981 wiederholt werden.⁵³⁴ Der Einspruch anderer wahlwerbender Gruppen (VSSStÖ und KSV) gegen dieses Wahlergebnis wiederum landete schlussendlich vor dem Verfassungsgerichtshof.⁵³⁵ In seiner Entscheidung vom 29. 11. 1985 hielt der VfGH⁵³⁶ laut Neisser fest, „daß § 3 des Verbotsgesetzes unmittelbar anwendbar sei, daß er also eine unmittelbar verbindliche Rechtsnorm für jegliches behördliches Verhalten sei“ (DÖW 1991: 12).⁵³⁷ Diese Erkenntnis habe in der Folge zu einem „nicht unerheblichen Maß an Rechtsunsicherheit“ (DÖW 1991: 13) geführt, etwa die Frage, ob ein Ausschluss von einer Wahl erst *nach* einer Verurteilung nach dem Verbotsgesetz erfolgen kann.⁵³⁸

In Bezug auf § 3 g Verbotsgesetz erkennt Neisser zwar die Schwierigkeiten und Nachteile durch die Geschworenengerichtsbarkeit – sichtbar geworden beispielsweise im Fall

⁵³² Vgl. DÖW 1991: 11.

⁵³³ Vgl. dazu ausführlich DÖW 1991: 12f. Für einen Überblick über das ANR-Verfahren vgl. Zanger 1990: 270-284 und Bailer 2011: 1231.

⁵³⁴ Bei dieser Wahl konnte die ANR ein Mandat erringen.

⁵³⁵ ZANGER (1990: 282): „Die Studentengruppen VSSStÖ und KSV haben mit ihrer Beschwerde Zeitgeschichte gemacht.“

⁵³⁶ Urteil des VfGH vom 29. 11. 1985, Geschäftszahl G 175/84 (= VfGH 1985).

⁵³⁷ Vgl. dazu Zanger 1990: 280f und 287f.

⁵³⁸ Vgl. DÖW 1991: 15.

Ochensberger –, weist aber gleichzeitig auf das allgemeine und wiederholte Bekenntnis zu diesem Instrument hin.⁵³⁹ Er erinnert an die Diskussionen in den 1980er Jahren, nachdem die rechtsextreme Zeitschrift *Halt* vor Schulen verteilt worden ist. Danach habe man einen neuen Tatbestand mit „Auffangcharakter“ (DÖW 1991: 17) in das „Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen“ eingeführt, der zur Anwendung kommen sollte, wenn ein Verhalten nicht gerichtlich strafbar ist.⁵⁴⁰ Diese Novellierung hat aber, so merkt Neisser als Mitunterzeichner des damaligen Initiativantrags selbstkritisch an, „nichts gebracht“ (DÖW 1991: 16).

Ministerialrat Manfred SCHAUSBERGER, im Bundesministerium für Justiz zuständig für Strafsachen nach dem Verbotsgesetz, möchte über die „praktische Anwendung“ (DÖW 1991: 17) des Gesetzes informieren. Zunächst erläutert er, was unter dem *Vorsatz der nationalsozialistischen Betätigung* zu verstehen ist und unterscheidet diesbezüglich zwischen „klassischen“ (DÖW 1991: 18) Erscheinungsformen⁵⁴¹ und solchen, die nicht ausschließlich dem Nationalsozialismus zuzuordnen sind.⁵⁴² Dann gibt er einen Überblick über die Zahl der Verurteilungen wegen NS-Wiederbetätigung in den letzten zwei Jahren: Demnach sind fünf rechtskräftige Schuldsprüche nach dem Verbotsgesetz (plus ein Freispruch im Fall Ochensberger) sowie zehn nach dem § 283 StGB ergangen.⁵⁴³ Resümierend hält er fest, dass auch er die Strafdrohung des § 3 g Verbotsgesetz mit fünf Jahren für „weit überhöht“ (DÖW 1991: 19), eine neue Strafbestimmung im Unterschied zu anderen jedoch nicht für notwendig hält, die Senkung der Mindeststrafgrenze würde ausreichen. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass im Verfahrens gegen Ochensberger das Stimmenverhältnis bei den Geschworenen 4 zu 4 lautete, und die „Wahrscheinlichkeit“ (DÖW 1991: 19) dafür spreche, dass es bei einer geringeren Strafdrohung zu einer Verurteilung gekommen wäre.

Simon WIESENTHAL pflichtet „als Mann mit jahrzehntelanger Erfahrung“ (DÖW 1991: 19) dieser Einschätzung des Ministerialrats bei und schlägt eine Untergrenze von sechs Monaten vor.⁵⁴⁴ Er beklagt, dass die Geschworenen in vielen Fällen selbst ehemalige Nazis seien und

⁵³⁹ Vgl. DÖW 1991: 13.

⁵⁴⁰ Vgl. den damaligen Artikel IX EGVG.

⁵⁴¹ Etwa die „massive Beschönigung und Rechtfertigung nationalsozialistischer Konzentrationslager“, der „gesamte Komplex der sogenannten ‚Vergasungslüge‘“ oder die Verherrlichung der „historischen Vorgänge um die Annexion Österreichs im März 1938 (alle DÖW 1991: 17f).“

⁵⁴² Etwa „Antisemitismus, die Betonung des Führerprinzips, verschiedene Arten der Deutschtümelei, betonte Ausländerfeindlichkeit“ (DÖW 1991: 18) etc.

⁵⁴³ Vgl. DÖW 1991: 18f.

⁵⁴⁴ Vgl. DÖW 1991: 19.

plädiert für die Möglichkeit der Auswahl von Geschworenen wie in den USA. Diesen Vorschlag habe er schon Justizminister Broda (SPÖ) unterbreitet, der ihn aber nicht umsetzen wollte.⁵⁴⁵

Die Gesetzeslage in Deutschland bewertet Wiesenthal als besser als in Österreich, was genau er mit dem „‘Auschwitz-Lüge-Gesetz‘“ (DÖW 1991: 20) meint bleibt jedoch unklar, vermutlich die Novellierung des § 194 StGB im Jahr 1985. In Österreich hingegen würde man die Gerichte aus Angst vor Freisprüchen großteils umgehen und sich damit begnügen, die meisten Anzeigen wegen NS-Wiederbetätigung mithilfe von Verwaltungsbestimmungen, etwa nach dem Mediengesetz, zu ahnden.⁵⁴⁶ Wiesenthal berichtet auch von dem sich hinziehenden Verfahren gegen den FPÖ-Politiker Peter Müller als Beispiel für den Umgang der Behörden mit NS-Wiederbetätigung: Müller hatte 1990 in einem Interview mit der Zeitschrift *Trend* gemeint: „Dem Wiesenthal habe ich gesagt, wir bauen schon wieder Öfen, aber nicht für Sie, Herr Wiesenthal – Sie haben im Jörgl seiner Pfeife Platz.“⁵⁴⁷

Im Hinblick auf den angestrebten Beitritt Österreichs zur EG meint Wiesenthal, dass dabei die „Stimmung“ (DÖW 1991: 21) bei europäischen Politikern entscheidend sei. Diese Stimmung, so insinuiert er, werde demnach auch von der Art des österreichischen Umgangs mit rechtsextremen Tendenzen in der Gesellschaft beeinflusst.⁵⁴⁸

Der ehemalige Justizminister (1983-1987) und nunmehrige FPÖ-Nationalratsabgeordnete Harald OFNER erinnert dran, dass schon während seiner Amtszeit als Minister angedacht wurde, die Strafuntergrenze des Verbotsgesetzes herunterzusetzen. Damals habe aber Konsens darüber bestanden, das dies „aus optisch-politischen Gründen vor allem dem Ausland gegenüber völlig ausgeschlossen“ (DÖW 1991: 22) sei:

„Man hat im Gegensatz zu dem, was Dipl. Ing. Wiesenthal heute gesagt hat, die These vertreten, es sei unmöglich, daß man hergehe und die Strafdrohung reduziere, das würde völlig mißverstanden werden (DÖW 1991: 23).“

Aus diesen Bedenken ist nach Ofner die „Ausweichidee“ (DÖW 1991: 22) des Paralleltatbestandes im Bereich des Verwaltungsstrafrechts entstanden, mit Hilfe dessen diejenigen bestraft werden sollten, „die im Rahmen der gerichtlichen Strafrechtspflege

⁵⁴⁵ Vgl. DÖW 1991: 19f.

⁵⁴⁶ Vgl. DÖW 1991: 20.

⁵⁴⁷ Mit „Jörgl“ ist Jörg Haider gemeint.

⁵⁴⁸ Wiesenthal: „In letzter Zeit werde ich im Ausland häufig darauf angesprochen, ob ich glaube, daß nach der Wiedervereinigung Deutschlands Haider noch stärker werden würde. Und wenn ja, müßten wir mit einem neuen Anschluß rechnen? Ich bin der Ansicht, daß es bei der Aufnahme in die EG nicht so sehr darauf ankommt, was Mitterand dem Vranitzky sagt, sondern maßgebend für die Haltung zu einem Aufnahmeansuchen Österreichs in die EG ist die Stimmung bei den Parlamentariern, ist der Eindruck bei den Politikern in den verschiedenen Ausschüssen und Gremien (DÖW 1991: 21).“

sinnvollerweise nicht angeklagt werden können, weil man mit Freisprüchen rechnen muß (DÖW 1991: 23).“

Ministerialrat Andreas HOLZHAMMER (Bundesministerium für Inneres) spricht über die von Neisser angesprochenen Spannungen zwischen dem Verbotsgesetz und dem Parteiengesetz.⁵⁴⁹

Ministerialrätin Elisabeth MORAWEK, Leiterin der Abteilung für politische Bildung im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, berichtet, dass die neonazistischen Zeitschriften *Halt* und *Sieg* weiterhin an österreichische Schülervertreter geschickt werden. Weiters betont sie die „Signalwirkung“ (DÖW 1991: 27) und die „bewußtseinsbildende Wirkung“ (DÖW 1991: 27) der Urteile in Wiederbetätigungsprozessen, etwa des Freispruchs von Walter Ochensberger. Insgesamt ist ihr an einer Veränderung der politischen Kultur gelegen, die ihren Ausdruck etwa in einem sensibleren Umgang mit Sprache finden würde.⁵⁵⁰ Diese Sensibilisierung müsse auch, aber nicht nur, in den Schulen geleistet werden.

Der nächste Redner ist Josef KLINGLER, Präsident der Richtervereinigung. Er thematisiert die Erwartungen an die Justiz:

„Während Sie, die Sie hier anwesend sind, klare antifaschistische Positionen fordern, wo immer die Frage nationalsozialistischer Betätigung zu klären ist, ist die Zahl derjenigen Personen im Steigen begriffen, die von der Justiz wiederum jenen Rolle erwarten, die sie in der Zeit vor der nationalsozialistischen Machtergreifung gespielt hat (DÖW 1991: 28).“

Damit scheint Klingler die Instrumentalisierung der Justiz für die politische Auseinandersetzung anzusprechen. In Bezug auf die Geschworenengerichtsbarkeit erinnert er daran, dass der Gesetzgeber 1955 diese Form der Anwendung des Verbotsgesetzes beschlossen hat, um die „höchste Verfahrenslegitimität“ (DÖW 1991: 28) zu gewährleisten. Gleichzeitig ist er sich der Nachteile und Risiken der Laienrechtsprechung bewusst. Seiner Meinung nach würden Rechtsradikale das Geschworenverfahren sogar bevorzugen, da es ihnen die Möglichkeit biete,

„unvorbereitete, manchmal aber auch gesinnungsmäßig nahestehende Personen in das Verwirrspiel einzubeziehen und die Berufsrichter, die sich diesem Vorhaben entgegenstellen, als Organe der repressiven Staatsgewalt hinzustellen (DÖW 1991: 29).“

Es bedürfe „weit überdurchschnittlicher Fähigkeiten des Vorsitzenden eines

⁵⁴⁹ Vgl. DÖW 1991: 23-26.

⁵⁵⁰ Als Beispiel führt sie das „heutige Morgenjournal“ (DÖW 1991: 27) an, „in dem berichtet wurde, daß ,nach 17 Jahren Fremdherrschaft Österreich 1955 freigeworden ist“ (DÖW 1991: 27), oder auch die Übernahme von NS-Terminologie ohne distanzierende Kennzeichnung, etwa durch Anführungszeichen.

Schwurgerichtshofes“ (DÖW 1991: 29), um einer solchen Strategie entgegenzuwirken, ohne die Verfahrensrechte des Angeklagten und seines Verteidigers zu beschneiden.⁵⁵¹ Detailliert beschreibt er diese Strategie, die sich an dem Erkenntnis des OGH, wonach der Massenmord an den Juden ‚notorisch‘ ist, abarbeitet.⁵⁵² Erstens würde demnach darauf verwiesen, dass die Alliierten dafür gesorgt hätten, dass im Rahmen der Nürnberger Prozesse keine Beweisaufnahme über die Verbrechen der Nationalsozialisten stattgefunden hat.⁵⁵³ Zweitens würden österreichische Gerichte die zahlreichen Gegenbeweise unterdrücken und „die Lügen der Siegermächte als gerichtsnotorische Tatsachen hinstellen“ (DÖW 1991: 29). Und drittens würden die Gerichte damit die „historische Wahrheit“ (DÖW 1991: 29) zu verschleiern versuchen und die Meinungsfreiheit einschränken. Für diese Argumentationskette seien, so der Richter, Geschworene leider offenbar anfällig.

Zum Abschluss seines Beitrags versichert Klingler beinahe martialisch die Loyalität der Richterschaft: „Die Richter meiner Generation haben ihren Amtseid der Republik Österreich geleistet. Wir haben keine Furcht, sie vor nationalsozialistischer Wiederbetätigung zu schützen (DÖW 1991: 30).“

Rechtsanwalt Christian PREM, Vertreter der Anwaltschaft, sieht sich angesichts der Ausführungen Klinglers genötigt, die Rechtsanwälte zu verteidigen.⁵⁵⁴ Aus seiner Sicht und auch „nach Meinung der Anwaltschaft ist das gesetzliche Instrumentarium ausreichend“ (DÖW 1991: 30) – lediglich die Handhabung in der Praxis weise Mängel auf. Er stimmt Elisabeth Morawek vom Unterrichtsministerium zu, dass die Bekämpfung von Neonazismus und Ausländerfeindlichkeit bereits mit den „Allgemeinplätzen“ (DÖW 1991: 31) in der Schule und in den Medien beginnen müsse.⁵⁵⁵

Ministerialrat Roland MIKLAU, Leiter der Strafl legislativsektion im Bundesministerium für Justiz (BMJ), verteidigt die Entscheidung des Gesetzgebers, politische Delikte der Geschworenengerichtbarkeit zuzuführen als „verfassungspolitisch zu bejahend“ (DÖW 1991: 31). Die entsprechenden Probleme erklärt Miklau damit, dass die Justiz eben Teil der Gesellschaft sei und demnach auch notwendigerweise die Mängel der Gesellschaft widerspiegle.⁵⁵⁶ Darüber hinaus könne die Justiz bei der „Bekämpfung des politischen

⁵⁵¹ Vgl. DÖW 1991: 29f.

⁵⁵² Vgl. DÖW 1991: 29.

⁵⁵³ Dafür, dass es eine solche Beweisaufnahme durchaus gegeben hat, vgl. etwa Weinke 2006: 47-53.

⁵⁵⁴ Vgl. DÖW 1991: 30.

⁵⁵⁵ Vgl. DÖW 1991: 31.

⁵⁵⁶ Vgl. DÖW 1991: 31.

Extremismus“ (DÖW 1991: 32) nur eine „Randrolle“ (DÖW 1991: 32) spielen, „weil strafjuristisch immer nur die Spitze des Eisbergs erfaßt werden kann und nicht der Eisberg selbst“ (DÖW 1991: 32). Außerdem sei eine Einschränkung der Meinungsfreiheit, in diesem Fall zwar „sehr berechtigt und historisch notwendig“ (DÖW 1991: 32), immer problematisch. Daher handle es sich in diesem Bereich „sozusagen um eine Art Ausnahmegesetzgebung“ (DÖW 1991: 32), wie auch „das Nürnberger Militärtribunal völkerrechtlich eine Ausnahmeerscheinung war“ (DÖW 1991: 32).

Danach rekapituliert der Beamte die Geschichte der Schaffung jener gesetzlichen Bestimmungen in den 1980er Jahren, mit deren Hilfe ein wirksameres Vorgehen gegen Rechtsextremismus und Holocaustleugnung gewährleistet werden sollte. Die Novellierung des EGVG 1986 verteidigt Miklau als keineswegs „wirkungslos oder ein Schlag ins Wasser“ (DÖW 1991: 32). Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz von 1987 sei außerdem erstens der Verhetzungstatbestand erweitert und zweitens die Beleidigung von Personen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer rassistisch, ethnisch oder religiös bestimmten Gruppe zu einem Offizialdelikt gemacht worden.⁵⁵⁷

Hinsichtlich der angedachten Änderung des Verbotsgesetzes äußert sich Miklau vorsichtig ablehnend: Statt mit der Herabsetzung der Strafdrohung eine „österreichische Lösung“ (DÖW 1991: 34) zu wählen, müsse man seiner Meinung nach, „wenn man seriös diskutiert, eigentlich über die Frage eines Nachfolgegesetzes zum Verbotsgesetz diskutieren“ (DÖW 1991: 33).

Abschließend kommt Miklau auf die Gesetzeslage in Deutschland zu sprechen, konkret auf das „Auschwitzlügegesetz, das 21. Strafrechtsänderungsgesetz“ (DÖW 1991: 34), das in der Diskussion – hier bezieht er sich wohl auf Aussagen von Simon Wiesenthal – als mögliches Modell auch für Österreich genannt worden sei. Nach Miklau kann man hier aber weder im Hinblick auf das Gesetz selbst noch auf die vorausgegangen Debatten im Deutschen Bundestag von einem „Vorbild“ (DÖW 1991: 34) sprechen: Letztlich habe man sich in der Bundesrepublik auf eine „rein verfahrensrechtliche Lösung“ (DÖW 1991: 34) geeinigt, basierend auf der von der Rechtsprechung „schon vorher angenommenen Kollektivbeleidigungsfähigkeit aller Juden im Zusammenhang mit dem Holocaust“ (DÖW 1991: 34). Auch die parlamentarischen Debatten hat sich Miklau offenbar erstaunlich genau angesehen, er referiert sowohl die Position der SPD als auch die der GRÜNEN. Die (wechselnde) Haltung der Regierungsfractionen, vor allem die (schlussendlich erfolgreiche) Forderung der CDU/CSU nach Einbeziehung zusätzlicher Verbrechen durch die Konzeption

⁵⁵⁷ Vgl. DÖW 1991: 33.

der *anderen Gewalt- und Willkürherrschaft* erwähnt er hingegen auffallenderweise nicht.⁵⁵⁸

Judit MARTE, Vertreterin der ÖH (Österreichische Hochschülerschaft), wurde offenbar um eine Stellungnahme im Namen der Hochschülerschaft gebeten. Zunächst rekapituliert sie den Fall der Kandidatur der ANR bei der ÖH-Wahl 1979 und die folgenden gerichtlichen Auseinandersetzungen.⁵⁵⁹ Danach berichtet sie von der Distribution von rechtsextremem Material an den Universitäten – beispielsweise der Zeitschrift *Aula* zum Thema „1938-Lüge und Wahrheit“ am 14. März 1988 anlässlich einer Gedenkveranstaltung an der Universität Wien von Mitgliedern des Rings Freiheitlicher Studenten (RFS) –, die mit Hilfe des Artikel IX Abs. 1 Z 7 EGVG geahndet werden kann.⁵⁶⁰ Diese Verwaltungsbestimmung sei, so kritisiert sie aber, nur eingeführt worden, weil § 3 g Verbotsgesetz „unanwendbar“ (DÖW 1991: 35) wurde. Dadurch werde aus einer strafbaren Handlung „lediglich eine ‚Verwaltungssache‘, was alleine schon aus Bewußtseinsgründen als höchst bedenklich eingestuft werden muß“ (DÖW 1991: 35). Vehement fordert Marte an Stelle dieses „verwaltungsrechtlichen Auffangtatbestandes“ (DÖW 1991: 36) eine „neue und detaillierte gesetzliche Regelung“ (DÖW 1991: 36) nach dem „Vorbild des ‚Auschwitz-Lügensgesetzes‘ in der BRD“ (DÖW 1991: 36). Auf die entsprechenden Einwände ihres Vorredners geht sie nicht ein. Das Problem der Bekämpfung von NS-Wiederbetätigung mit Hilfe des Verbotsgesetzes in seiner aktuellen Fassung ortet sie neben der allgemein zu hohen Strafdrohung in der „undifferenzierten Zusammenfassung“ (DÖW 1991: 37) verschiedener möglicher Varianten der Betätigung in einer Bestimmung. Für diese Varianten sei jedoch immer der gleiche Strafraum vorgegeben, was den Anwendern des Gesetzes widerstreben würde.⁵⁶¹ Speziell für Jugendliche und Ersttäter fordert sie die Ausweitung der Bestrafungsmöglichkeiten, beispielsweise auf themenspezifische Schulungen oder Besuche in ehemaligen Konzentrationslagern. Mit der Verbüßung herkömmlicher Strafen könne hingegen das eigentliche Ziel des Gesetzgebers kaum erreicht werden.⁵⁶² Zum Abschluss ihres Beitrags bekräftigt Marte im Namen der ÖH die Forderung nach einer

„neuen gesetzlichen Regelung [...] sowie nach einer engagierteren und effektiveren Vollziehung im Sinne eines humanitären Rechtsstaates, der seine historischen Erfahrungen nicht leugnet (DÖW 1991: 37).“

⁵⁵⁸ Vgl. DÖW 1991: 34.

⁵⁵⁹ Vgl. DÖW 1991: 34f. Vgl. dazu auch die Ausführungen von NEISSER im Rahmen der Tagung.

⁵⁶⁰ Vgl. DÖW 1991: 35.

⁵⁶¹ Vgl. DÖW 1991: 37.

⁵⁶² Vgl. DÖW 1991: 37.

Wolfgang NEUGEBAUER, wissenschaftlicher Leiter des DÖW, berichtet, dass ihn im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zahllose Publikationen erreichen, in denen der Holocaust geleugnet wird. Immer wieder erstatte er deswegen Anzeige, wozu er sich als „Staatsbürger und Beamter“ (DÖW 1991: 37) verpflichtet fühle, weshalb er aber wohl bei einigen schon als „Querulant“ (DÖW 1991: 37) gelte. Als Beispiel „besonderer behördlicher und gerichtlicher Ineffizienz“ (DÖW 1991: 37) nennt er das sich seit Jahren hinziehende Strafverfahren gegen den bekannten Neonazi Gerd Honsik, der im Oktober 1988 das Buch „Freispruch für Hitler – 36 ungehörte Zeugen wider die Gaskammer“ herausgegeben hatte.⁵⁶³

Wichtig ist Neugebauer, der „von liberaler Seite an Antifaschisten“ (DÖW 1991: 38) gerichteten Kritik entgegenzutreten, wonach gesetzliche Bestimmungen wie das Verbotsgesetz oder der Verhetzungsparagraf keine „Wundermittel“ (DÖW 1991: 38) gegen den Rechtsextremismus sind. Dem stimmt er zwar zu, setzt sich aber gleichzeitig entschieden für die Anwendung der bestehenden Gesetze ein, die er in keinster Weise mit „Intoleranz oder Illiberalität“ (DÖW 1991: 38) in Zusammenhang bringt. Schließlich, so Neugebauer: „Auch der liberalste Staat kommt meines Erachtens ohne Verbote und ohne Einschränkungen der Meinungsfreiheit nicht aus (DÖW 1991: 38).“ Als Beispiele nennt er die Gesetze gegen Religionsstörung oder die Ehrenbeleidigungspargraphen, durch die die Ehre öffentlicher Einrichtungen (etwa des Nationalrats, des Bundesheers oder des Bundespräsidenten) geschützt wird. Weshalb sollte man also nicht „die Ehre etwa von Verstorbenen und Ermordeten schützen“ (DÖW 1991: 38).

„Enttäuscht“ (DÖW 1991: 38) zeigt sich Neugebauer von den Vertretern des Justizministeriums, namentlich von Sektionsleiter Roland Miklau: Dieser habe das Verbotsgesetz als „Ausnahmebestimmung“ bezeichnet und behauptet, die momentanen Bestimmungen würden völlig ausreichen.⁵⁶⁴ Wie aber könne sich dieser dann erklären, dass Walter Ochsberger bereits zum dritten Mal von einem Geschworenengericht freigesprochen worden sei, obwohl er das Tatbild der nationalsozialistischen Wiederbetätigung eindeutig und zweifelsfrei erfüllt habe, was auch die Berufsrichter in Feldkirch bestätigt hätten.⁵⁶⁵ Die Notwendigkeit neuer Gesetze zeige sich nicht zuletzt daran, dass in Deutschland und in Frankreich in den letzten Jahren einschlägige Gesetze verabschiedet worden sind – wiederum dient die Gesetzeslage im Ausland als (vermeintliches) Vorbild –, nur in Österreich scheine man diesbezüglich anderer Auffassung zu sein.⁵⁶⁶ Von Seiten des Ministeriums erwarte er sich

⁵⁶³ Vgl. DÖW 1991: 37f.

⁵⁶⁴ Vgl. DÖW 1991: 38f.

⁵⁶⁵ Vgl. DÖW 1991: 39.

⁵⁶⁶ Vgl. DÖW 1991: 39.

das Zustandekommen eines diesbezüglichen „konstruktiven Dialogs“ (DÖW 1991: 39).

Herbert EXENBERGER vom *Bund Sozialistischer Freiheitskämpfer* berichtet von der politischen und pädagogischen Arbeit seiner Organisation.⁵⁶⁷ Er betont die „Notwendigkeit der konsequenten Anwendung der österreichischen Gesetze gegen neofaschistische und rechtsextreme Erscheinungen“ (DÖW 1991: 40). Dass dem oftmals nicht so sei, zeige der schon angesprochene Fall von Gerd Honsik, gegen den seit knapp drei Jahren Voruntersuchungen laufen – mit bis heute offenem Ausgang.⁵⁶⁸

Thomas STERN⁵⁶⁹ wirft Sektionsleiter Miklau (BMJ) die Vermischung von nationalsozialistischer Wiederbetätigung und politischem Extremismus allgemein vor – nur die Bekämpfung ersterer stehe in der österreichischen Verfassung. Für die vom Beamten angesprochenen Schwierigkeiten mit diesen „Ausnahmegesetzen“ (DÖW 1991: 41) zeigt Stern kein Verständnis:

„Sein’S mir nicht böß, aber mir ist das vollkommen egal, was es dem Justizministerium und sämtlichen Juristen für Schwierigkeiten bereitet, da es sich um Ausnahmegesetze handelt. Das Dritte Reich und Millionen Tote waren die größere Ausnahme. Nach dieser Ausnahme hat sich die Justiz dieses Staates zu richten – nicht umgekehrt (DÖW 1991: 41).“

Der angegriffene MIKLAU möchte abschließend Missverständnisse auflösen. Hinsichtlich des *Ausnahmegesetzes* wollte er nur – ohne Wertung – festhalten, „daß es sich bei Gesetzen, die politische Delikte strafrechtlich erfassen, zumal Meinungsäußerungsdelikte, in einem Rechtsstaat liberaler Prägung immer um Ausnahmegesetze handelt (DÖW 1991: 42).“ Persönlich würde er diese Gesetze begrüßen, da er die nationalsozialistischen Verbrechen für „ein singuläres und unvergleichbares historisches Geschehen“ (DÖW 1991: 42) halte. Die Kritik von NEUGEBAUER weist MIKLAU ebenfalls zurück: Er habe niemals behauptet, dass alles in Ordnung sei, vielmehr habe er sich der Meinung von KELLER angeschlossen, wonach die Problematik „nicht in der Gesetzgebung, sondern in der Anwendung der Gesetze liege“ (DÖW 1991: 42).

⁵⁶⁷ Vgl. DÖW 1991: 39f.

⁵⁶⁸ Vgl. DÖW 1991: 40.

⁵⁶⁹ STERN ist Eigentümer und Geschäftsführer der 1989 gegründeten Agentur *Braintrust* und hat in Zusammenarbeit mit dem Versöhnungsfonds der Republik Österreich und dem Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands zahlreiche Bücher verlegt.

Zusammenfassend führt die Untersuchung des Protokolls der Tagung die Spannungen zwischen dem politischen Wunsch nach einer schärferen, zumindest aber effizienteren Anwendung des Strafrechts gegen Holocaustleugnung einerseits und juristischen Bedenken und Abwägungen andererseits vor Augen. Großteil einig ist man sich, dass das Hauptproblem nicht in der Gesetzeslage an sich besteht, sondern in der mangelhaften Anwendung der Gesetze. Vor allem die Geschworenengerichtbarkeit sowie der hohe Strafraum werden als zentrale Gründe dafür ausgemacht, dass es nicht zu mehr Verurteilungen nach dem Verbotsgesetz kommt. Die Reaktion auf diese Analyse besteht primär in der Forderung nach einer Gesetzesänderung. Die Tagung an sich scheint bereits mit dieser Zielsetzung veranstaltet worden zu sein.⁵⁷⁰ Entsprechend verweist man im Vorwort der Publikation darauf, dass in der Zeit zwischen der Tagung und der Drucklegung der Publikation – nach einer weiteren „ungeheuerlichen neonazistischen Provokation“ (DÖW 1991: 3) in der rechtsextremen Zeitschrift *Halt* – von der SPÖ ein erster ausformulierter Gesetzesentwurf betreffend die Erweiterung des Verhetzungsparagrafen (§ 283 StGB) vorlegt worden ist, dem gegenüber auch die ÖVP dem Vernehmen nach grundsätzlich positiv eingestellt ist, und es damit so scheint, als hätte „die Veranstaltung das erwünschte Ergebnis gebracht“ (DÖW 1991: 3).⁵⁷¹

4.4.2 Antrag der SPÖ vom 14. Mai 1991

In der Nationalratssitzung am 14. Mai 1991 wird der angesprochene Antrag der SPÖ-Fraktion eingebracht (A 139/A).⁵⁷² Dieser sieht vor, Absatz 2 des § 283 StGB (Verhetzung)⁵⁷³ zu novellieren⁵⁷⁴ beziehungsweise einen neuen § 283 a StGB einzuführen, der – samt Überschrift – wie folgt lauten soll:

„Leugnung und Rechtfertigung von nationalsozialistischen Verbrechen:

§ 283 a (1) Wer öffentlich die Verbrechen des Nationalsozialismus leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht, ist mit Freiheitsstrafe

⁵⁷⁰ Vgl. DÖW 1991: 3.

⁵⁷¹ Der Entwurf der SPÖ findet sich im Anhang der Publikation (vgl. DÖW 1991: 43f).

⁵⁷² „Antrag der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Schranz und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird.“

⁵⁷³ § 283 StGB in der damals geltenden Fassung:

„(1) Wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, zu einer feindseligen Handlung gegen eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft oder gegen eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe auffordert oder aufreizt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich gegen eine der im Abs. 1 bezeichneten Gruppen hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht.“

⁵⁷⁴ Die vorgeschlagene Neufassung: „(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich gegen eine der in Abs. 1 bezeichneten Gruppe hetzt oder sie unter Umständen herabwürdigt, beschimpft, verspottet oder verächtlich zu machen sucht, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen (A 139/A: 1).“

bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Tatbestand des Abs. 1 ist jedenfalls erfüllt, wenn jemand die Tatsache leugnet, daß in Konzentrationslagern des nationalsozialistischen Regimes Millionen von Menschen, insbesondere Juden, im Sinn eines Völkermordes planmäßig vernichtet wurden (A 139/A: 1f).“

In den Erläuterungen des Antrags wird zunächst auf das vorhandene, „im Prinzip [...] reichhaltige Instrumentarium“ (A 139/A: 3) zur Bekämpfung nationalsozialistischer Ideologie eingegangen, vor allem auf § 3 g VerbotsG sowie § 283 StGB.⁵⁷⁵ Nichtsdestoweniger wird die Auffassung vertreten, dass die geltenden Rechtslage nicht ausreicht, um „den vom Gesetzgeber gewünschten Zweck zu erfüllen“ (A 139/A: 3). In diesem Zusammenhang wird auf die (angeblich) „sowohl von seiten der Wissenschaft, vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes wie auch von politischer Seite“ (A 139/A: 3) wiederholten Klagen verwiesen, wonach die Leugnung der NS-Verbrechen oftmals kein gerichtliches Nachspiel habe. Man versucht, diese konstatierte Gesetzeslücke genau zu beschreiben: Der § 283 StGB Abs. 2 würde demnach in seiner derzeitigen Fassung in zu hohem Maß auf die subjektive Tatseite des Täters abzielen und die Wirkung der hetzerischen Aussage auf die und in der Öffentlichkeit zu wenig berücksichtigen. Dem Täter sei kaum nachzuweisen, dass er den Tatbestand des Absatzes 2 in seiner Gänze erfüllen will.⁵⁷⁶ Daher sei die vorgeschlagene Neufassung des Absatz 2 der Versuch, das „Absichtsdelikt in ein abstraktes Gefährdungsdelikt“ (A 139/A: 4) umzuwandeln.⁵⁷⁷

Das Verbotsgesetz hingegen verfügt laut Antrag „aus historisch verständlichen Gründen“ (A 139/A: 4) über einen sehr hohen Strafraum, darüber hinaus ist die Zuständigkeit des Geschworenengerichts gegeben. Das Problem daran:

„Es ist hinlänglich belegt, daß Geschworene bei politischen Prozessen zu Freisprüchen tendieren. [...] Die Laienrichter sehen die Strafe für derart überhöht an, das sie aus Sorge vor dieser Strafdrohung das tatbildmäßige Verhalten überhaupt zu verneinen pflegen, obwohl an sich die Rechtsfrage getrennt von der Straffrage zu behandeln wäre. Damit wird es auf Grund dieser hohen Strafdrohung eine Situation geschaffen, daß es häufig zu - ungerechtfertigten - Freisprüchen kommt und daß nationalsozialistische Aktivisten jeden derartigen Freispruch als Rechtfertigung für ihre Handlungen und für das nationalsozialistische System überhaupt feiern (A 139/A: 4f).“

Die Antragsteller vertreten die Auffassung, dass diese „ungerechtfertigten Freisprüche“ eine Gesetzeslücke, vielmehr eine Lücke in der „Strafverfolgungseffizienz“ (A 139/A: 5)

⁵⁷⁵ Daneben werden Bestimmungen des Vereinsgesetzes, des Fremdenpolizeigesetzes, des Abzeichengesetzes sowie Art. IX Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen in der Fassung BGBl. 232/1977 bzw. 248/1986 genannt (vgl. A 139/A: 3).

⁵⁷⁶ Vgl. A 139/A: 3f.

⁵⁷⁷ Allgemein dazu vgl. den Gesetzes-Kommentar zu § 283 StGB in Bertel 2010.

darstellen, die mit dem neuen § 283 a StGB geschlossen werden soll. Dabei wird davon ausgegangen, dass es sich „nicht um ein absolut politisches Delikt“ (A 139/A: 5) handelt, daher keine Notwendigkeit eines Verfahrens vor einem Geschworenengericht gegeben ist.

4.4.3 Antrag der ÖVP vom 3. Dezember 1991

Am 3. Dezember 1991 legt die ÖVP einen Gegenentwurf vor (A 253/A).⁵⁷⁸ Dieser sieht die Novellierung des Verbotsgesetzes vor, konkret des § 3 g, dessen Strafuntergrenze von fünf Jahren auf ein Jahr Freiheitsstrafe herabgesetzt werden soll.⁵⁷⁹ Ausdrücklich bezieht man sich diesbezüglich auf den von Simon Wiesenthal im Rahmen der Tagung „Justiz und nationalsozialistische Wiederbetätigung“ gemachten Vorschlag.⁵⁸⁰ Die Senkung der Untergrenze auf sechs Monate – wie Wiesenthal ursprünglich angeregt hatte – oder gar den Verzicht auf eine solche hat man nicht umgesetzt, um kein „falsches Signal“ (A 253/A: 7) zu senden. Mit Rücksichtnahme auf die symbolische Dimension des Verbotsgesetzes sieht der Entwurf auch nicht vor, die „an und für sich extrem hohe Obergrenze des Strafsatzes“ (A 253/A: 7) – 10 Jahre Freiheitsstrafe, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahre Freiheitsstrafe – zu senken. Damit will man dem offenbar antizipierten Vorwurf einer „Bagatellisierung der nationalsozialistischen Wiederbetätigung“ (A 253/A: 7) entgegenwirken.

Danach erinnert man im Antrag der ÖVP an die Novelle des EGVG 1986 und kommt schließlich auf den Entwurf der SPÖ zu sprechen: Dessen Intention sowohl der Umgehung der Geschworenengerichtsbarkeit bei einem offenkundig politischen Vergehen als auch der Herauslösung bestimmter Verhaltensweisen aus dem Bereich des Verbotsgesetzes, um es in einem einfachen Gesetz unter mildere Strafe zu stellen, sei „offenkundig verfassungswidrig“ (A 253/A: 4). Damit würde eine „einfachgesetzliche lex specialis zu einem Verfassungsgesetz“ (A 253/A: 5) verabschiedet werden. Ebenso führt man ein geschichtstheoretisches Argument gegen den Entwurf der SPÖ ins Feld:

„Schließlich erscheint es – bei voller Würdigung der Einmaligkeit der nationalsozialistischen Greuelthaten – strafrechtspolitisch bedenklich, eine Äußerung über die Wahrheit oder Unwahrheit historischer Tatsachen schon an und für sich als solche unter Strafe zu stellen, ohne daß die – eigentlich strafwürdige – nationalsozialistische Tendenz zum Tatbild gehörte und zu prüfen wäre (A 253/A:

⁵⁷⁸ „Antrag der Abgeordneten Dr. Graff und Kollegen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Verbotsgesetz geändert wird.“

⁵⁷⁹ Vgl. A 253/A: 1.

⁵⁸⁰ Vgl. A 253/A: 2 und 7. Wiesenthals Rolle bei der Konzipierung der Novelle scheint in der Literatur über sein Leben und Wirken nicht gewürdigt zu werden (vgl. Etzersdorfer 1992, Pick 1997, Levy 2002, Segev 2010).

5).“

Ausdrücklich ist man dagegen, ein falsches Geschichtsbild *an sich* unter Strafe zu stellen. Allein die dadurch zum Ausdruck kommende mögliche nationalsozialistische Ideologie (und sei es nur in einem Teilbereich) kann eine solche Bestimmung rechtfertigen. Nach dieser Argumentation ist eine Ausweitung auf andere historische Ereignisse, etwa kommunistische Verbrechen, nicht möglich: Der Rahmen des Verbotsgesetzes gibt automatisch den Rahmen der in Frage kommenden historischen Ereignisse vor, der Fokus auf den Nationalsozialismus und seine Verbrechen ist nicht auflösbar.

Die ständige Rechtsprechung bestätigt laut Antrag die Sinnhaftigkeit der angedachten Lösung, so hat der OGH beispielsweise – hier nimmt der Antrag Bezug auf das bereits vorgestellte Urteil des OGH aus dem Jahr 1990 (OGH 1990) – wiederholt erkannt, dass auch die „Fälle der sogenannten ‚Auschwitz-Lüge‘“ (A 253/A: 6) unter § 3 g Verbotsgesetz fallen.

4.4.4 Bericht und Antrag des Justizausschusses vom 5. Februar 1992

Beide Anträge werden dem Justizausschuss zugewiesen. Da Ausschüsse im österreichischen Parlament in der Regel nicht protokolliert werden,⁵⁸¹ bleiben diese Beratungen für den Historiker gleichsam ‚unsichtbar‘. Erst der „Bericht und Antrag des Justizausschusses“ vom 5. Februar 1992 (JA 387) lässt wieder einen Blick in die parlamentarischen Vorgänge zu.

Laut diesem Bericht wurde von den Fraktionen des Justizausschusses am 20. November 1991, also noch vor der formellen Einbringung des Antrags der ÖVP, ein Hearing mit Experten aus dem Bereich des Verfassungsrechts, der Strafrechtslehre, der Strafflegislative, der Justiz und der Sicherheitsbehörden abgehalten.⁵⁸² Für dieses hochkarätig besetzte Hearing liegt leider kein verfügbares Protokoll vor, ein Ergebnis des Treffens war jedenfalls ein neuer Gesetzesentwurf, in den Justizausschuss parteiübergreifend eingebracht von den beiden Abgeordneten Michael Graff (ÖVP) und Elisabeth Hlavac (SPÖ). Ziel des Entwurfs ist die

⁵⁸¹ Eine Ausnahme bilden Untersuchungsausschüsse. Diese Auskunft wurde dem Verfasser dieser Arbeit von den MitarbeiterInnen des Österreichischen Parlamentsarchivs in Wien gegeben.

⁵⁸² Vgl. JA 387: 3. Die namentlich genannten Experten: Mag. Brigitte Bailer (DÖW), Dr. Erwin Felzmann (OGH), Paul Grosz (Israelische Kultusgemeinde Wien), Dr. Peter Heindl (BMI), Dr. Gerhard Holzinger (Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts), Rechtsanwalt Dr. Gabriel Lansky, Chefredakteur-Stellvertreter Dr. Dieter Lenhardt, Ass. Prof. Dr. Ursula Medigovic (Institut für Strafrecht der Universität Wien), Rechtsanwältin Dr. Ruth Mireczki, leitender Oberstaatsanwalt i. R. Dr. Richard Obendorf, Univ.-Prof. Dr. Winfried Platzgummer, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Vana, Dr. Helena Verdel, Univ.-Prof. Dr. Robert Walter, Dipl.-Ing. Simon Wiesenthal, Univ.-Prof. Dr. Günther Winkler, Hofrat Mag. Gerd Zander (Bundespolizeidirektion Wien), Rechtsanwalt Dr. Georg Zanger sowie Bundesminister der Justiz Dr. Michalek mit weiteren Beamten aus dem Justizministerium.

effizientere Handhabung des Verbotsgesetzes als Schutznorm gegen nationalsozialistische Wiederbetätigung.⁵⁸³

Einerseits sollen demnach die bereits bestehenden Tatbestände des Verbotsgesetzes „nach unten geöffnet“ (JA 387: 4) werden – primär denkt man hier an den § 3 g –, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass auch Geschworene vermehrt Schuldsprüche fällen.⁵⁸⁴

Die wichtigere Änderung durch den Entwurf ist jedoch die Schaffung eines neuen Straftatbestandes, § 3 h Verbotsgesetz:

„Mit dem neuen § 3 h wird im Verbotsgesetz aus der bisher vom § 3 g erfaßten sonstigen nationalsozialistischen Betätigung die Begehungsform der sogenannten ‚Auschwitz-Lüge‘, die schon bisher nach der gefestigten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs nach § 3 g strafbar war, als neuer Tatbestand herausgehoben (JA 387: 4).“

Der geplante neue § 3 h im Wortlaut:

„Nach § 3 g wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht (JA 387: 6).“

Entscheidend ist dabei, dass bei vorsätzlicher Erfüllung des Tatbildes des § 3 h kein Nachweis eines besonderen Vorsatzes der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn nach § 3 g vorliegen muss.⁵⁸⁵ Anders formuliert: Wer den Völkermord an den europäischen Juden leugnet, muss nunmehr über keinen besonderen Vorsatz der nationalsozialistischen Wiederbetätigung mehr verfügen. Dieser Vorsatz ist aufgehoben, beziehungsweise in der Begehung des Delikts automatisch inkludiert – je nach Lesart. Auf diese Weise wird die Rechtsprechung des OGH von der Legislative aufgenommen und umgesetzt.

Im Zuge dieser Übernahme wird auch das vom OGH konzipierte Beweisthemenverbot bekräftigt. So stellt der neue § 3 h klar, dass

„der nationalsozialistische Völkermord und die anderen nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit insgesamt als historische Tatsache notorisch sind und daher im Strafverfahren keiner weiteren (beweismäßigen) Erörterung bedürfen (JA 387: 4).“

In einem nächsten Schritt werden im Bericht des Ausschusses sowohl der angesprochene Völkermord als auch die Verbrechen gegen die Menschlichkeit definiert. Der *nationalsozialistische Völkermord* wird verstanden als

„planmäßige Vernichtung von Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer

⁵⁸³ Vgl. JA 387: 4.

⁵⁸⁴ Im Bericht des Justizausschusses liest sich das so: „[...]“, sodaß den Geschworenen ermöglicht wird, mit adäquaten Strafen auf Verstöße gegen das Verbotsgesetz zu reagieren (JA 387: 4).“

⁵⁸⁵ Vgl. dazu JA 387: 4 sowie JA 387: 7.

Rasse, zu einem Volk oder Volksstamm oder wegen ihrer politischen oder religiösen Überzeugung, insbesondere in Vernichtungs- oder Konzentrationslagern (JA 387: 4).“

*Verbrechen gegen die Menschlichkeit*⁵⁸⁶ sind demnach

„in Anlehnung an Art. 6 lit. C der Charter des interalliierten Militärgerichtshofes von Nürnberg insbesondere Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation und andere an einer Zivilbevölkerung verübte unmenschliche Handlungen sowie im Zusammenhang mit Verbrechen gegen den Frieden oder Kriegsverbrechen vorgenommene Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen (JA 387: 4).“

Anders als in den Gesetzen in Deutschland, deutlicher noch als in der vergleichsweise bereits expliziten Bestimmung des § 130 Abs. 3 StGB des deutschen Strafgesetzbuches, wird der nationalsozialistische Völkermord *expressis verbis* im Gesetzestext selbst angeführt. Das führt zur Notwendigkeit, die NS-Verbrechen zumindest ansatzweise zu definieren, da man, anders als im Fall Deutschlands, nicht auf die bereits im Strafrecht existierende Definition von Völkermord verweisen kann. Die angeführte Definition des NS-Völkermords inkludiert nicht nur die planmäßige Vernichtung der Juden, auch der Völkermord an Roma und Sinti scheint miteinbezogen. Die Ausdehnung auf die Vernichtung von Menschen auf Grund politischer oder religiöser Überzeugungen – offenkundig denkt man etwa an die in Konzentrationslagern ermordeten politischen Gefangenen oder Zeugen Jehovas – ist ungleich problematischer. Der Nachweis einer *planmäßigen Vernichtung* dieser Gruppen scheint dem Historiker nicht möglich. Der Wunsch nach Inkludierung aller, beziehungsweise möglichst vieler Opfergruppen des Nationalsozialismus trifft an dieser Stelle auf die Erfordernisse einer sowohl juristisch als auch geschichtswissenschaftlich vertretbaren Definition von Völkermord.

Ein entscheidender Punkt des Entwurfs ist die Frage nach der „qualifiziert öffentlichen“ Tatbegehung, also die Frage, wie viele Menschen die entsprechenden Äußerungen erreichen oder reichen können müssen, damit ein Straftatbestand vorliegt. *Öffentlichkeit* ist nach dem Verständnis des Antrags dann gegeben, wenn die „Äußerungen in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium (§ 1 Abs. 1 Z 1 des Mediengesetzes) – zb auf Videokassetten, die zur Verbreitung bestimmt sind – gemacht werden (JA 387: 5).“ *Öffentlich* sind Äußerungen auch dann, wenn sie von einem größeren Personenkreis unmittelbar wahrgenommen werden können: „öffentlich“ im Sinn des Gesetzestextes wird als 10 Personen oder mehr, „vielen Menschen zugänglich“ als 30

⁵⁸⁶ Zur Geschichte des Begriffs „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ vgl. Segesser 2007.

Personen oder mehr verstanden.⁵⁸⁷ Mit dieser Regelung will man sicherstellen, dass Äußerungen im kleinen Kreis – selbst in öffentlicher Umgebung, beispielsweise einem Wirtshaus – „grundsätzlich durch die gewichtigen Strafdrohungen des Verbotsgesetzes noch nicht erfaßt werden“ (JA 387: 5).

Daneben werden die unterschiedlichen möglichen Begehungsformen des Straftatbestandes thematisiert. Demnach müssen die drei ‚Relativierungsformen‘ (gröblich verharmlosen, gutheißen und rechtfertigen) auf eine Art und Weise getätigt werden, in der die Verbrechen „nicht bloß in Randbereichen, sondern in ihrem Kern“ (JA 387: 4) verharmlost etc. werden. Die Frage, was genau mit diesem *Kern* gemeint ist, bleibt freilich ungeklärt und damit den Richtern beziehungsweise den Geschworenen überlassen.

In diesem Zusammenhang ist der Bericht um Klarstellung bemüht, dass mit dem neuen § 3 h der Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft gewahrt bleibt.⁵⁸⁸ Betroffen werden soll das direkte und indirekte Leugnen etc. des Völkermords, nicht jedoch „seriöse wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit Einzelaspekten des historischen Geschehens auseinandersetzen“ (JA 387: 5). Die Betonung der in der Praxis wohl kaum gefährdeten wissenschaftlichen Freiheit dürfte ein Zugeständnis der Koalitionsparteien SPÖ und ÖVP an die FPÖ gewesen sein, um deren Zustimmung zur Gesetzesänderung sicherzustellen.⁵⁸⁹ Die Unterscheidung zwischen ernsthafter wissenschaftlicher Forschung und revisionistischer Geschichtsfälschung bleibt wiederum dem Gericht vorenthalten.

Ein weiteres Bemühen des Antrags ist es, den Gesetzesentwurf in den internationalen Kontext einzubetten. Man verweist auf die Rechtslage in Deutschland (nach der Novellierung des § 194 StGB im Jahr 1985) und Frankreich (nach den Änderungen durch das *loi Gayssot* 1990) sowie auf die aktuellen legislativen Bestrebungen in der Schweiz und versichert:⁵⁹⁰ „Der neue Tatbestand steht im Einklang mit der Rechtslage bzw. Rechtsentwicklung in vergleichbaren Staaten (JA 387: 4).“

Der Gesetzesentwurf wird laut Bericht im Justizausschuss diskutiert⁵⁹¹ und schließlich mit Stimmenmehrheit angenommen.⁵⁹² Die beiden alten Anträge von SPÖ und ÖVP (A 139/ 1 A

⁵⁸⁷ Vgl. JA 387: 5.

⁵⁸⁸ Vgl. JA 387: 5.

⁵⁸⁹ Vgl. dazu die Einschätzung der Abgeordneten STOISITS (GRÜNE) in JA 387: 8, die diesbezüglich von einer „geradezu rührenden Sorge“ um die Freiheit der Wissenschaft spricht.

⁵⁹⁰ Vgl. JA 387: 4.

⁵⁹¹ An der Debatte beteiligten sich laut Bericht die Abgeordneten Hlavac, Stoitsits, Schmidt, Niederwieser, Bruckmann, Schütz, Traxler, Preiß, Mertel und der Ausschussobmann Graff sowie der Bundesminister für Justiz Michalek.

⁵⁹² Zur Abstimmung vgl. JA 387: 5.

und A 253/A) werden verworfen. Ein von der Abgeordneten Heide SCHMIDT (FPÖ) eingebrachter „Selbstständiger Antrag“ findet keine Mehrheit – dazu später mehr. Dem Bericht des Justizausschusses angehängt ist eine abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Terezija STOISITS (GRÜNE).

4.4.5 Stellungnahme der Abgeordneten Stoitsits (GRÜNE)

Dieser Stellungnahme lassen sich jene Ereignisse entnehmen, die zur Konzeption des § 3 h VerbotsG geführt haben: Ein Anlass waren demnach Äußerungen des Neonazis Gottfried Küssel im Jänner 1992, „in denen dieser offen die verbrecherische Ideologie des Nationalsozialismus verherrlicht hat“ (JA 387: 7). Nach dem folgenden medialen Aufschrei im In- und Ausland wurden die Bestrebungen verstärkt, die gesetzlichen Möglichkeiten gegen derartige Äußerungen zu schärfen.⁵⁹³

In ihrer Stellungnahme verweist Stoitsits auf statistische Angaben zum Verbotsgesetz.⁵⁹⁴ Demnach kam es zwischen 1984 und 1990 zu 1.521 Anzeigen, 535 Verfahren wurden gegen unbekannte Täter eingestellt, 295 Anzeigen wurden in andere Verfahren einbezogen, die teilweise zu Verurteilungen nach dem Strafgesetzbuch führten. In 646 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, weil dem Täter der Vorsatz der nationalsozialistischen Wiederbetätigung nicht nachzuweisen war. Zu einer rechtskräftigen Verurteilung kam es nur in 21 Fällen. Für Stoitsits liegt das Hauptproblem der Anwendung des Verbotsgesetzes – neben dem hohen Strafraum, der auf Geschworenengerichte abschreckend wirkt – in dem nur schwer zweifelsfrei zu erbringenden, für eine Verurteilung jedoch unbedingt notwendigen Nachweis des Vorsatzes der nationalsozialistischen Betätigung. Dieser Vorsatz lässt sich laut Stoitsits bei einem Großteil der angezeigten Täter nicht nachweisen, so er denn überhaupt vorhanden ist.⁵⁹⁵ Bei diesen Tätern handle es sich oftmals beispielsweise um Mitglieder von Turn- oder Sportorganisationen, Kameradschaften sowie rechtsextreme Lehrer. Genau in diesem „Vorfeld“ nationalsozialistischer Wiederbetätigung“ (JA 387: 8) gelte es jedoch nach Meinung der Abgeordneten für eine effizientere Strafverfolgung zu sorgen. Daher lehnt sie den Antrag der FPÖ, vorgebracht durch die Abgeordnete Heide Schmidt, entschieden ab: Nach diesem Vorschlag, der im Ausschuss keine Mehrheit fand, wäre die Notwendigkeit des Vorsatzes, sich nationalsozialistisch zu betätigen, auch für den neuen § 3 h VerbotsG bestehen geblieben. Damit jedoch hätte sich die Rechtslage de facto nicht verändert. STOISITS:

⁵⁹³ Vgl. JA 387: 7.

⁵⁹⁴ Für diese Zahlen vgl. JA 387: 7.

⁵⁹⁵ Vgl. JA 387: 7.

„Durch das Erfordernis des Vorsatzes, sich nationalsozialistisch zu betätigen, wird verhindert, daß dem § 3 h Tatbestände unterfallen, die nicht ohnehin nach § 3 g Verbotsgesetz zu bestrafen sind (JA 387: 8).“

Der Vorschlag der Freiheitlichen Partei liefe demnach darauf hinaus, die hohen Hürden für eine Verurteilung nach dem Verbotsgesetz aufrechtzuerhalten. In diesem Zusammenhang weist Stoitsits darauf hin, dass der Parteiboss der FPÖ, Jörg HAIDER, selbst mit relativierenden Aussagen über die Gewaltmaßnahmen der Nationalsozialisten aufgefallen ist. Konkret erinnert sie an die Aussagen des damaligen Landeshauptmanns von Kärnten über die „ordentliche Beschäftigungspolitik im Dritten Reich“ im Kärntner Landtag am 13. Juni 1991.⁵⁹⁶ Diese Aussage wollte Haider laut Stoitsits unter anderem durch den Hinweis auf seriöse wissenschaftliche Arbeiten von Golo Mann, Sebastian Haffner und anderen untermauern.⁵⁹⁷

Während die Regierungsparteien der FPÖ laut Stoitsits in weiten Teilen entgegengekommen seien, um einen parteiübergreifenden Kompromiss zu erzielen, wäre die von ihr und ihrer Fraktion vorgebrachte Idee nicht berücksichtigt worden.⁵⁹⁸ Der Vorschlag der GRÜNEN stößt sich primär an der Qualifikation des § 3 h Verbotsg, wonach die Äußerungen „vielen Menschen zugänglich“ sein müssen, worauf sich auch der Vorsatz beziehen muss. Dadurch werde eine effiziente Bekämpfung der „Kriminalität im Vorfeld der nationalsozialistischen Wiederbetätigung“ (JA 387: 8) verhindert. Stoitsits denkt hier an die bereits erwähnten Fälle von Äußerungen in Turnvereinen oder Schulklassen, die meist weniger als 30 Personen zugänglich sind und somit straffrei bleiben, da eine Verfolgung nach § 3 g Verbotsg wiederum den Vorsatz einer nationalsozialistischen Betätigung voraussetzt:

„Fehlt dem Täter dagegen der Vorsatz, nationalsozialistische Propaganda zu betreiben (etwa weil eine derartige Äußerung in seinem Umfeld nicht Ausdruck nationalsozialistischer Gesinnung, sondern – leider – schon zur Selbstverständlichkeit geworden ist; oder weil er bloß einer vermeintlichen historischen Wahrheit zum Durchbruch verhelfen will), wird es ihm in vielen Fällen auch am propagandistischen Eifer der Neonazis mangeln. Dem Täter fehlt somit der Vorsatz, daß seine Äußerung über den unmittelbar angesprochenen Personenkreis (Schulklasse, Turnvereine usw.) hinaus bekannt wird. Ist die betreffende Gruppe kleiner als 30 Personen, so wird der Täter auch weiterhin nicht vom Verbotsgesetz erfaßt (JA 387: 8).“

Die Fraktion der GRÜNEN hätte demnach die Leugnung des NS-Völkermordes auch im

⁵⁹⁶ Haiders vollständiger Kommentar im Zuge einer Debatte über Arbeitslosigkeit: „Na, das hat’s im Dritten Reich nicht gegeben, weil im Dritten Reich haben sie ordentliche Beschäftigungspolitik gemacht, was nicht einmal Ihre Regierung in Wien zusammenbringt. Das muss man auch einmal sagen (zit. n.: Czernin 2000: 31).“ Vgl. dazu Scharsach 1992: 126-128 und 132f sowie von Livonius 2002: 42f.

⁵⁹⁷ Vgl. JA 387: 8.

⁵⁹⁸ Vgl. JA 387: 8f.

vergleichsweise kleinen Kreis unter Strafe gestellt. Neben der prinzipiellen Ablehnung der Straffreiheit für Äußerungen in derartigen Kontexten meldet Stoisits Zweifel an, ob die Definition der Qualifikation der „vielen Menschen“ mit 30 Personen rechtswissenschaftlicher Konsens ist. Sie verweist auf den Kommentar zum Strafgesetzbuch von Leukauf/Steininger (2. Auflage, Randziffer 27 zu § 169), demzufolge „viele Menschen“ eine derart große Zahl von Menschen sein müsse, „daß diese unüberschaubar ist und etwa einer Menschenmenge gleichkommt“ (zit. n. JA 387: 8). Daher sei der Begriff, so Stoisits, „einer absoluten ziffernmäßigen Begrenzung nicht zugänglich“ (JA 387: 9).

Auf Grund all dieser Bedenken und Einwände kann Stoisits dem vorliegenden Entwurf nicht zustimmen. Sie bedauert im Namen ihrer Fraktion, dass „in dieser wichtigen Frage kein einstimmiger Ausschussbericht möglich war“ (JA 387: 9).

Die hier ausführlich wiedergegebene Kritik der Fraktion der GRÜNEN macht den entscheidenden Unterscheid, die Neuerung durch die geplante Novellierung deutlich: Durch den Wegfall der Erfordernis des Vorsatzes der nationalsozialistischen Betätigung wird der Tatbestand der Völkermord-Leugnung von der Voraussetzung der NS-Ideologie entkoppelt. Strafbar macht sich nun auch, wer die NS-Verbrechen leugnet, *ohne* damit notwendigerweise eine wie auch immer geartete Sympathie mit dem historischen Nationalsozialismus oder dem aktuellen Neonazismus bekunden zu wollen. Die Leugnung löst sich damit gleichsam ein Stück von ihrem nationalsozialistischen Kontext. Darin besteht das Neue, der Bruch durch diese Gesetzesänderung. Die Leugnung eines bestimmten historischen Ereignisses wird unter Strafe gestellt, unabhängig von der vom Täter vertretenen politischen Ideologie. Dadurch wird die Ausweitung auf andere historische Ereignisse zumindest denkbar, wenngleich die Änderung im Rahmen des Verbotsgesetzes geschieht und somit der unmittelbare Kontext des Nationalsozialismus bestehen bleibt. Bis zum heutigen Tag ist eine Ausweitung ausgeblieben. Das Interesse dieser Untersuchung bezieht sich jedoch weniger auf die tagespolitische Umsetzung einer Idee als vielmehr auf die Idee *an sich*. Und diesbezüglich kann festgehalten werden, dass durch die Novellierung 1992 die Idee der Bestrafung der Leugnung eines historischen Ereignisses (zumindest theoretisch) unabhängig von der damit ausgedrückten politischen Überzeugung Eingang in die österreichische Gesetzesordnung gefunden hat.

Doch noch war aus dem Entwurf kein Gesetz geworden. Am 26. Februar 1992 (NR 59) steht der Antrag des Justizausschusses auf der Tagesordnung des Nationalrats.

4.4.6 Die Nationalratssitzung vom 26. Februar 1992

Zunächst berichtet der Abgeordnete PREIB (SPÖ) dem Plenum als Berichterstatter des Justizausschusses von den unterschiedlichen Gesetzesentwürfen und den entsprechenden Ausschussberatungen.

Die Debatte eröffnet der Abgeordnete FUHRMANN (SPÖ). Er zeigt sich erfreut, dass über das prinzipielle Ziel des Entwurfs, die Bekämpfung nazistischer Betätigungen, konkret der „sogenannten Auschwitz-Lüge“ (NR 59: 6132), trotz der kontroversen Diskussionen über die Art der Umsetzung weitgehend Einigkeit besteht. Die heutige Verabschiedung der Novelle würde demnach belegen: „Für Neonazis und deren Umtriebe gibt es in dieser Republik keinen Platz! (*Allgemeiner Beifall*) (NR 59: 6132).“ Gleichzeitig sieht er die Novelle als notwendig „im Sinne der innenpolitischen Hygiene und auch im Sinn unseres Ansehens im Ausland“ (NR 59: 6132). Wichtig ist ihm die Klarstellung, dass die Leugnung des NS-Völkermordes *mit* dem Vorsatz der nationalsozialistischen Betätigung weiterhin nach § 3 g Verbotsgesetz strafbar bleibt, keinesfalls also von einer „entkriminalisierenden Wirkung“ (NR 59: 6132) des neuen § 3 h VerbotsgG gesprochen werden kann. Allein die Leugnung *ohne* jenen Vorsatz wird nun erstmals nach § 3 h VerbotsgG (mit geringerer Strafdrohung) bestraft. Die Forderung der GRÜNEN nach einer engeren Fassung von *Öffentlichkeit* bewertet Fuhrmann als Hochstilisieren eines „weitgehend unbedeutenden Nebenschauplatzes“ (NR 59: 6133). Ziel der Novelle sei es nämlich nicht, den „sogenannten Biertisch einer möglichst massiven Überwachung zu unterziehen“ (NR 59: 6133), sondern die Eindämmung der Leugnung nationalsozialistischer Verbrechen in Medienprodukten. Als Beispiel führt er den revisionistischen britischen Historiker David Irving und seine Schriften an, in denen dieser unter anderem die Behauptung aufgestellt hat, Adolf Hitler habe den Mord an den Juden nicht nur nicht befohlen, er habe davon nicht einmal gewusst⁵⁹⁹ – für Fuhrmann „verbrecherischer Unsinn im pseudowissenschaftlichen Gewand“ (NR 59: 6135). Der Stammtisch⁶⁰⁰ und die dort vertretenden Meinungen hingegen seien zwar „gesellschaftspsychologisch“ (NR 59: 6133) nicht zu unterschätzen, das Strafrecht aber kaum das geeignete Mittel, hier einzugreifen. Gerade der ungemein hohe Strafraum des Verbotsgesetzes – Mindeststrafe ein Jahr Haft – würde die Einbeziehung einer leugnenden Aussage in einer Wirtshausrunde *ohne*

⁵⁹⁹ Vgl. NR 59: 6135. Vgl. dazu den von Fuhrmann angesprochenen Artikel in *Der Spiegel* 9/1992 (24.02.1992) mit dem Titel „Freispruch für Hitler. Der britische Historiker David Irving blufft mit angeblich unbekanntem Aufzeichnungen des Holocaust-Organisators Adolf Eichmann.“ Vgl. auch Scharsach 1992: 119f.

⁶⁰⁰ Auf das Argument des Stammtisches als Ort freier und demokratischer Willens- und Meinungsbildung ließe sich mit Peter Bichsel antworten: „Wenn also der Stammtisch, der Biertisch, die Urzelle unserer Demokratie wäre, dann gäbe es längst keine Demokratie mehr (Bichsel 1998: 95).“

den Vorsatz, sich damit im nationalsozialistischen Sinn betätigen zu wollen, gleichsam verbieten. Für derartige Fälle müsse das Verwaltungsstrafrecht ausreichen.⁶⁰¹

Allgemein verweist Fuhrmann darauf, dass es vor allem die Vermittlung von Wissen über die Untaten des Nationalsozialismus in den Schulen ist, die als wirksamstes Mittel gegen die NS-Ideologie vorangetrieben werden muss. Er erinnert daran, dass diese Thematik in seiner Schulzeit gar nicht behandelt worden ist.

Die Fraktion der GRÜNEN lobt Fuhrmann trotz der für ihn nicht nachvollziehbaren Kritik an den Erfordernissen der öffentlichen Tatbegehung für ihre intensive Beteiligung an den Diskussionsprozessen des Entwurfs.⁶⁰² Die FPÖ hingegen rügt er dafür, dass sich in ihren Reihen mit Andreas Mölzer, Mitglied des Bundesrats und Leiter des Freiheitlichen Bildungswerkes, ein Politiker findet, der „sich schon des öfteren am Rande der Wiederbetätigung bewegt hat“ (NR 59: 6134).⁶⁰³ Er fordert die Spitzenrepräsentanten der FPÖ im Parlament, den Klubobmann Norbert Gugerbauer⁶⁰⁴ und die Dritte Präsidentin des Nationalrats Heide Schmidt, auf, sich eindeutig von Mölzer und seinen Positionen zu distanzieren.⁶⁰⁵

Zur Frage der etwaigen Einschränkung der Meinungsfreiheit äußert sich Fuhrmann unmissverständlich: „Das Rechtfertigen der nationalsozialistischen Verbrechen hat nichts mit der Ausübung von Meinungsfreiheit zu tun! (*Beifall bei SPÖ, ÖVP und den Grünen*) (NR 59: 6134).“ In Erinnerung an den antifaschistischen Grundauftrag der Zweiten Republik hält er fest:

„Das Verbot nationalsozialistischer Wiederbetätigung ist deshalb in keiner Weise eine Einschränkung der Meinungsfreiheit, sondern die Hintanhaltung von Verbrechen. Das muß man klar und deutlich sagen (*Beifall bei SPÖ, ÖVP und den*

⁶⁰¹ Vgl. NR 59: 6133.

⁶⁰² Vgl. NR 59: 6133.

⁶⁰³ Fuhrmann erinnert an Mölzers Aussagen von der angeblichen „Umvolkung“ und der „antideutschen Lebenslüge der Zweiten Republik“ (vgl. NR 59: 6134).

Die Tageszeitung *Der Standard* berichtete in ihrer Ausgabe vom 13. Februar 1992 über die Aussagen Mölzers im Rahmen seiner Rede im Februar 1992 bei einer Veranstaltung des Freiheitlichen Akademikerverbandes zum Thema „Nationale Identität und multikulturelle Gesellschaft.“ „Mölzer befürchtet vielmehr, dass die deutsche Volks- und Kulturgemeinschaft in der BRD und in Österreich ‚erstmalig in seiner tausendjährigen Geschichte‘ vor einer ‚Umvolkung‘ steht. Bisher sei die ‚biologische Potenz der Deutschen‘ immer stark gewesen, ‚um assimilierender Faktor‘ zu bleiben. Jetzt aber sieht Aula-Mitarbeiter Mölzer einen ‚überalterten und schwächeren Volkskörper, der dynamischeren Zuwanderern gegenübersteht‘. Daher dürfe nicht eine ‚amorphe Masse‘ Aufnahme finden, die Menschen sollten bereits im Ausland überprüft werden. Sonst könnte ‚eine ethnische, kulturelle Umvolkung‘ erfolgen.“

⁶⁰⁴ Am 11. März 1992 übernahm Jörg Haider den Posten des FPÖ-Klubobmanns. Die Ablöse Gugerbauers, die als Schwächung des liberalen Flügels der Partei interpretiert wurde, wird im Verlauf der Debatte im Bundesrat mehrmals angesprochen werden (vgl. etwa BR 550: 25924 und 25947f).

⁶⁰⁵ Während seiner Wortmeldung wird der Abgeordnete Gugerbauer durch Zwischenrufer mehrmals aufgefordert werden, sich zu Andreas Mölzer zu äußern, was er jedoch nicht tun wird (vgl. etwa NR 59: 6145).

Grünen) (NR 59: 6135).“⁶⁰⁶

Auf Grund des österreichischen Anteils an den Verbrechen des Nationalsozialismus, an den er unter Berufung auf die Erklärung von Bundeskanzler Vranitzky⁶⁰⁷ (SPÖ) im Parlament am 8. Juli 1991 ausdrücklich erinnert,⁶⁰⁸ und der daraus resultierenden Verantwortung, würde sich jeder Versuch verbieten, die NS-Verbrechen mit anderen historischen Verbrechen vergleichen oder gar auf eine Stufe stellen zu wollen. „Wenig hilfreich“, so Fuhrmann weiter, seien deshalb Vorschläge wie jener von Jörg Haider (Vorsitzender der FPÖ),

„praktisch alle Verbrechen, die es in der Geschichte gegeben hat, in gleicher Weise wie die nationalsozialistischen zu behandeln [...], da die Greuelthaten des Dritten Reiches in ihrer Dimension in der Geschichte einmalig waren und jede Gleichsetzung mit anderen historischen Verbrechen, die durchaus auch als solche erkannt und gebrandmarkt werden sollen, die Gefahr hervorruft, zum Entstehen von Mißverständnissen beizutragen (NR 59: 6135).“

Neben dem österreichischen Anteil daran begründet und rechtfertigt demnach die *Einmaligkeit* des Holocaust die besondere Bestrafung von dessen Leugnung. In den Reihen der FPÖ sieht er die „antifaschistische Grundgesinnung“ (NR 59: 6135), die dem Gesetz zugrunde liegt, wenig verbreitet. Nur so ließen sich die Aussagen „gewisser politischer Repräsentanten“ (NR 59: 6135) verstehen, die angekündigt hätten, dem Gesetz einzig aus „Staatsräson“ (NR 59: 6135) zuzustimmen.

Aus Fuhrmanns Schlussworten spricht der Wunsch, dass sich das Verbot der Holocaustleugnung in positiver Weise auch auf aktuelle fremdenfeindliche Tendenzen in der Gesellschaft auswirken wird:

„Ich weise aber nochmals darauf hin, daß es mit diesem neuen Gesetz nicht abgetan sein darf, sondern daß es darum geht, auf allen gesellschaftlichen Ebenen gegen ewiggestrigen Ungeist aufzutreten. Es gilt, gegen Ausländerfeindlichkeit, gegen Minderheitenhaß, gegen die Angst vor dem Anderssein aufzutreten, und es gilt, besonders die Jugend für die Ideen von Freiheit, Demokratie und Toleranz zu gewinnen und auch in diesem Sinne zu erziehen. Dann werden neonazistische Aktivisten bei uns auch weiterhin keine Chance haben (NR 59: 6136).“

Ebenso wie im Fall der Debatten in Deutschland 1994 spürt man hier die wahrgenommenen Verbindungen zwischen aktueller Hetze gegen Ausländer und Asylwerber einerseits, und den

⁶⁰⁶ Ähnlich sieht es der OGH, der die Verfassungsmäßigkeit etwa von § 3 g Verbotsgesetz bejaht hat, vor allem da das Verbotsgesetz selbst im Verfassungsrang steht (vgl. Platzgummer 1994: 760).

⁶⁰⁷ In dieser Rede, die in Forschung und Öffentlichkeit als geschichtspolitische (*Kehr-*)*wende* verstanden wird, versuchte der Bundeskanzler vorsichtig, die allzu bequeme Selbstwahrnehmung der Österreicher (wie der Republik) als „erstem Opfer des Nationalsozialismus“ zu korrigieren. So meinte er etwa: „Viele haben Widerstand geleistet und dabei ihr Leben für Österreich gegeben. Aber wir dürfen auch nicht vergessen, daß es nicht wenige Österreicher gab, die im Namen dieses Regimes großes Leid über andere gebracht haben, die Teil hatten an den Verfolgungen und Verbrechen dieses Reiches. [...], gerade deshalb müssen wir uns auch zu der anderen Seite unserer Geschichte bekennen: zur Mitverantwortung für das Leid, das zwar nicht Österreich als Staat, wohl aber Bürger dieses Landes über andere Menschen und Völker gebracht haben (zit. n. Anhang in Botz/Sprengnagel 2008: 646).“

⁶⁰⁸ Vgl. NR 59: 6135.

historischen Verbrechen des Nationalsozialismus andererseits. Die Eindämmung der Leugnung letzterer soll, so die unausgesprochene Hoffnung, zur Bekämpfung ersterer beitragen.

Der nächste Redner, der Abgeordnete GRAFF⁶⁰⁹ (ÖVP), stellt die bisherige Gesetzgebungsgeschichte aus seiner Sicht dar. Er erinnert an den Entwurf seiner Fraktion, dessen Ziel die Senkung der Strafuntergrenze des § 3 g Verbotsgesetz war. Zur Untermauerung der Sinnhaftigkeit dieser kleinen, aber wirksamen Änderung beruft er sich auf entsprechende Aussagen von Ministerialrat Schausberger (Justizministerium) und Simon Wiesenthal im Rahmen der Tagung „Justiz und nationalsozialistische Wiederbetätigung“ im Mai 1990.⁶¹⁰ Der Entwurf der SPÖ hingegen hatte vorgesehen, dass „die sogenannte Auschwitz-Lüge, also die Leugnung des Massenmordes in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, in einem eigenen Tatbestand unter Strafe gestellt wird“ (NR 59: 6136). Das Problem diesbezüglich bestand jedoch darin, dass der Verfassungsgerichtshof in einer Erkenntnis aus dem Jahr 1989 klar gemacht hatte, dass Änderungen am Verbotsgesetz nur durch Bundesverfassungsgesetze möglich sind und dass die Herauslösung einzelner Tatbestände der Wiederbetätigung aus dem Verbotsgesetz verfassungswidrig ist.⁶¹¹ Ein Einzelgesetz, das – wie von der SPÖ angedacht – *eine* Form der NS-Betätigung, die Auschwitz-Lüge, aus dem Verbotsgesetz löst und zu einem eigenen Straftatbestand (§ 283 a StGB) macht, ist demnach verfassungswidrig. Die Lösung, und gleichzeitig der Kompromiss zwischen SPÖ und ÖVP, war demnach die Schaffung eines neuen Tatbestandes *im* Verbotsgesetz selbst – über die dafür notwendige Zweidrittelmehrheit verfügten die beiden Regierungsparteien ja.

Ausführlich geht Graff auf den Einwand ein, dass nur NS-Verbrechen einbezogen werden, andere Massenmorde hingegen straffrei geleugnet werden können. Entschieden spricht er sich gegen die „Aufrechnung der Verbrechen“ (NR 59: 6137) aus, wie sie von Teilen der FPÖ – namentlich nennt er Haider, Gugerbauer und Meischberger – betrieben werde. Heide Schmidt, FPÖ-Justizsprecherin und Mitglied des Justizausschusses, nimmt er von dieser Kritik ausdrücklich aus.⁶¹² Graff begründet die Notwendigkeit der Bestrafung der Leugnung der NS-Verbrechen mit der Sonderstellung des nationalsozialistischen Völkermordes und dem somit

⁶⁰⁹ Von 1987 bis 1994 Obmann des Justizausschusses, bis November 1987 ÖVP-Generalsekretär, ehe er auf Grund folgender Aussage in einem Interview – „So lange nicht bewiesen ist, daß er [Kurt Waldheim] eigenhändig sechs Juden erwürgt hat, gibt es kein Problem.“ – zur rechtlichen/moralischen Schuld Kurt Waldheims von diesem Posten zurücktreten musste.

⁶¹⁰ Vgl. NR 59: 6136.

⁶¹¹ Vgl. NR 59: 6136.

⁶¹² Vgl. NR 59: 6137.

einzigartigen Charakter von dessen Leugnung:

„Die sogenannte Auschwitz-Lüge ist eine so gewichtige Sache, daß es tatsächlich gerechtfertigt ist, auch wenn die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes immer schon in diese Richtung gegangen ist, sie ausdrücklich aus dem § 3 g des Verbotsgesetzes herauszuheben und das Leugnen oder Verharmlosen des nationalsozialistischen Völkermordes und des nationalsozialistischen Verbrechens gegen die Menschlichkeit ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Daß diese Greuelthaten stattgefunden haben und worin sie bestehen, daran kann meiner Überzeugung nach kein vernünftiger Mensch einen Zweifel haben (NR 59: 6137).“

Darüber hinaus betont er das Fortleben der NS-Ideologie in Österreich und die Gefahr, die davon ausgeht. Um diese abzuwehren, sei die Novellierung notwendig. Nicht notwendig sei hingegen die von Teilen der FPÖ geforderte Einbeziehung etwa der Verbrechen Pol Pots und der Roten Khmer in Kambodscha oder der KPdSU in der Stalin-Ära, denn:

„Pol Pot hat Österreich nicht sieben Jahre lang besetzt. Pol Pot hat nicht viele Tausende Österreicher zu Opfern, aber leider auch viele zu Tätern gemacht. Pol Pot hat nicht heute, im Jahr 1992, militante Anhänger in Österreich, die ihr Unwesen in bewaffneten Formationen treiben. Der Herr Küssel, der Chef dieser Banden, der jetzt einsitzt, der will nicht die Roten Khmer wiedererrichten und nicht die KPdSU der Stalinzeit in den Nachfolgeländern der Sowjetunion, sondern der will in Österreich die NSDAP wiedererrichten, und darum machen wir heute ein Gesetz gegen die Neonazis, denn bei denen liegt die akute Gefahr (NR 59: 6137).“

Für Graff geht es tatsächlich um ganz aktuelle neonazistische Entwicklungen und Gefahren, die Auschwitz-Lüge wird als eines der wichtigsten ‚Einfallstore‘ derartigen Denkens angesehen – auch weil es Teile der bürgerlichen Mitte erfassen könnte, wovon der Abgeordnete aus eigener Erfahrung berichtet: So hätten ihn „durchaus anständige Demokraten“ (NR 59: 6137) auf das Leuchter-Gutachten angesprochen und gemeint, das „könne doch nicht alles völlig aus der Luft gegriffen oder aus den Fingern gesogen sein“ (NR 59: 6137). Graff nennt ein weiteres Beispiel, das aus seiner Sicht belegt, dass selbst „Gutgesinnte“ (NR 59: 6137) nicht davor gefeit sind, revisionistischen „Mißverständnissen“ (NR 59: 6137) zu erliegen: Im Prozess gegen den Neonazi Gerd Honsik wegen NS-Wiederbetätigung, genauer: im Rahmen der Voruntersuchung, gab die Staatsanwaltschaft 1986 – entgegen der Judikatur des OGH – ein Sachverständigengutachten zur Frage „Wurden die Juden wirklich in den Vernichtungslagern vergast?“ in Auftrag.⁶¹³ Mit dem Gutachten betraut wurde schließlich der Zeithistoriker Gerhard Jagschitz, Professor an der Universität Wien. Da das Gutachten, so Graff weiter, bis 1989 nicht fertig gestellt worden war, habe der damalige Justizminister Foregger schließlich am 18. Oktober 1989 die

⁶¹³ Zur Geschichte dieses Gutachtens vgl. NR 59: 6138.

Staatsanwaltschaft ersucht, in Anbetracht der Rechtsprechung des OGH (Notorietät der NS-Verbrechen) nicht weiter auf das Gutachten zu warten. Das Gericht habe das jedoch abgelehnt und weiter auf das Gutachten gewartet, das bis heute nicht eingetroffen sei. Nur dem aktuellen Justizminister sei es zu verdanken, dass nun endlich doch, im April 1992, eine Hauptverhandlung stattfindet, wo Jagschitz als Zeuge zumindest mündlich einen Zwischenbericht abliefern wird. Diese Verzögerung habe es dem Angeklagten und seinem Verteidiger möglich gemacht, Zweifel an der *Möglichkeit* des Nachweises der NS-Judenvernichtung mittels Giftgas zu schüren, die bis in die Mitte der Gesellschaft wirken könnten. Im vorliegenden Fall wertet Graff das auch als Verschulden der Geschichtswissenschaft, namentlich von Jagschitz, dessen wissenschaftlichen Eifer er zwar „löblich“ (NR 59: 6138) findet, ihn dennoch mit Spott bedenkt:

„Allen Respekt vor wissenschaftlicher Arbeit, aber daß Professor Jagschitz da jetzt noch strahlenden Auges zum Gericht gekommen ist und gesagt hat: So, und jetzt, wo die kommunistischen Staaten als solche zusammengebrochen sind, die Archive alle geöffnet sind, jetzt kann ich noch viel mehr forschen und kriege noch sehr viel mehr interessantes, neues Material – und was in meinem Gutachten stehen wird, das sage ich jetzt noch nicht –, meine Damen und Herren, das ist doch eine ganz unmögliche Situation! (NR 59: 6138).“

Anhand dieser Aussage kann man gut die divergierenden Ansprüche an das Gutachten nachvollziehen: den eines möglichst schnellen und eindeutigen historischen Wahr-Sprechens von Seiten der Politik, und den einer immerwährenden und in ihrem Selbstverständnis nie vollständig abschließbaren Forschungsarbeit von Seiten der Wissenschaft.⁶¹⁴

Nach diesem Exkurs zur öffentlichen Wahrnehmung des Revisionismus beziehungsweise der Praxis des (eigentlich ja nicht notwendigen) gerichtlichen Nachweises der NS-Verbrechen kommt Graff auf die Einwände der FPÖ-Abgeordneten Heide Schmidt zu sprechen. Mit ihrem Vorschlag, den Vorsatz einer NS-Betätigung zur Voraussetzung auch für den neuen § 3 h VerbotsG zu machen, könne er leben, da es sich bei dem bislang für § 3 g VerbotsG notwendigen Vorsatz laut Rechtsprechung des OGH, das mache auch der Bericht des Justizausschusses klar, um einen „gefärbten“ Vorsatz“ (NR 59: 6139) handle.⁶¹⁵ der Vorsatz, sich im nationalsozialistischen Sinn zu betätigen, muss sich demnach nicht auf die „Ideologie des Nationalsozialismus in ihrer Gesamtheit“ (NR 59: 6139) beziehen. Der neue § 3 h in der Version, die beschlossen werden soll, sieht nicht einmal einen solchen „gefärbten Vorsatz“ vor, notwendig ist vielmehr nur, dass der Deliktbegehung eine „als

⁶¹⁴ Die konkreten Gründe für die jahrelange Verzögerung des Gutachtens bleiben mir leider unbekannt. Auch mehrere schriftliche Anfragen diesbezüglich an den mittlerweile emeritierten Zeithistoriker Jagschitz blieben leider unbeantwortet.

⁶¹⁵ Vgl. NR 59: 6138f.

nationalsozialistisch zu beurteilende Tendenz“ (NR 59: 6139) innewohnen muss – praktischerweise ist diese Tendenz laut Graff automatisch durch die Leugnung etc. gegeben.⁶¹⁶ Anders formuliert: Der Akt der Leugnung etc. *an sich* konstituiert die nationalsozialistische Tendenz.

Danach äußert sich Graff zur Frage der Öffentlichkeit. Er gesteht ein, dass die gewählte Lösung einer „zweistufigen Öffentlichkeit“ (NR 59: 6139) – unmittelbar müssen 10 Personen von der Aussage erreicht werden, zusätzlich muss sie (zumindest der Intention nach) geeignet sein, an 30 Personen zu gelangen – kompliziert sei. Graff steht aber zum Ziel dieser Konstruktion: „Tatort Biertisch – nein, aber Tatort Schulklasse – ja (NR 59: 6139).“ Auf Grund des hohen Strafrahmens von bis zu 10 Jahren – Graff: „Das ist ja die Strafe für Raub“ (NR 59: 6139) – soll die Völkermord-Leugnung am berühmt-berüchtigten „Biertisch“ nach dem Verbotsgesetz straffrei bleiben, hierfür bleibe das Verwaltungsstrafrecht. All diese Probleme, etwa die spezifische Fassung von Öffentlichkeit, so Graff resümierend, seien primär dadurch entstanden, dass man die Auschwitz-Lüge zu einem eigenen Tatbestand gemacht hat, gegen den Vorschlag seiner Partei, die für die Aufnahme der *Auschwitz-Lüge* in eine „insbesondere“-Bestimmung in den bestehenden § 3 g Verbotsg eingetreten sei.⁶¹⁷

Der nächste Redner ist der bereits angesprochene Norbert GUGERBAUER von der Freiheitlichen Partei (FPÖ). Gleich zu Beginn seiner Wortmeldung kommt er, aus leicht nachvollziehbaren Gründen, auf die notwendige Trennung zwischen Rechtsextremismus und einer Politik rechts der Mitte zu sprechen, zwischen „Neonazis und demokratischen Rechten“ (NR 59: 6140). Opfer dieser fehlenden „Trennschärfe“ (NR 59: 6140) seien unter anderem die FPÖ und ihre Funktionsträger. Diesbezüglich kann er sich einen kleinen Seitenhieb in Richtung des Abgeordneten Graff (ÖVP) wegen dessen erzwungenem Rücktritt als ÖVP-Generalsekretär 1987 nach seinen Aussagen zur Causa Waldheim nicht verkneifen.⁶¹⁸ Danach setzt Gugerbauer zu einem umfassenden Angriff auf all jene an, die Teile der FPÖ in die Nähe rechtsextremer Ideen rücken wollen: Sowohl Innenminister Löschnak (SPÖ) als auch dem DÖW (Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes) wirft er entsprechende Vermischungen vor,⁶¹⁹ dem DÖW darüber hinaus

⁶¹⁶ Vgl. NR 59: 6139.

⁶¹⁷ Vgl. NR 59: 6139.

⁶¹⁸ „Wer nicht unfreiwillig – bei Ihnen, Herr Kollege Graff, zweifle ich manchmal, ob Sie freiwillig oder unfreiwillig solche Dinge von sich geben, die Ihnen ja letzten Endes zum politischen Schicksal geworden sind (*Beifall bei der FPÖ*) –, wer nicht unfreiwillig Helfershelfer des Neonazismus werden möchte, der wird Rechtsextremisten, der wird Neonazis von demokratischen Rechten zu unterscheiden haben (NR 59: 6140).“

⁶¹⁹ Vgl. NR 59: 6140.

Verbindungen zur Stasi und zum tschechischen Geheimdienst.⁶²⁰ Anstatt freiheitlichen Politikern eine vermeintliche Nähe zu rechtsextremem Gedankengut vorzuwerfen, solle man sich gerade von linker Seite mit der Frage beschäftigen, weshalb derartiges Gedankengut in Österreich immer noch verbreitet ist, obwohl es seit knapp 20 Jahren eine sozialdemokratische Regierung samt sozialdemokratisch geführtem Innen- und Unterrichtsressort gibt.⁶²¹ Dann holt er zu einem Generalangriff auf sozialdemokratische Politiker aus, insinuiierend, dass es deren zweifelhaftes politisches, strafrechtlich relevantes Verhalten⁶²² ist, das junge Menschen an der Republik Österreich und ihren Werten zweifeln lässt: „Was soll sich denn ein junger Mensch denken, wenn ...“ (NR 59: 6142), fragt er immer wieder. Nach diesem Exkurs kehrt Gugerbauer zur Thematik der Tagesordnung zurück. Unvermittelt äußert er sich zur Einmaligkeit des Holocaust:

„Ich glaube, daß die Frage, ob die nationalsozialistischen Verbrechen singulär gewesen sind oder nicht, durch die Geschichtswissenschaft beantwortet ist. Man kann von einer Singularität ausgehen. Und ich meine, daß wir mit der heutigen Beschlußfassung der Novelle zum NS-Verbotsgesetz einen wichtigen Schritt setzen, daß wir damit den Besonderheiten der österreichischen Geschichte, den Besonderheiten der österreichischen Mitverantwortung Rechnung tragen (NR 59: 6142).“

Im selben Atemzug jedoch fordert er die Ausweitung der gesetzlichen Bestrafungslogik auf andere historische Verbrechen und Völkermorde:

„Ich glaube aber, daß mit dem Schritt, den wir heute setzen, die Diskussion noch nicht abgeschlossen ist, nämlich die Diskussion darüber, ob sich ein österreichischer Staatsbürger gegenüber Gewaltverbrechen, politisch motivierten Gewaltverbrechen, gegenüber Völkermorden blind stellen sollen [sic!], die aus anderen politischen Gründen verursacht worden sind. Herr Kollege Graff! Ich meine, für die Opfer ist es doch völlig gleichgültig, aus welchen Gründen sie gemordet werden, aus welchen Gründen sie vergewaltigt werden, aus welchen Gründen sie erniedrigt werden. Es kann doch nicht der Maßstab sein, daß einer, der von einer nationalsozialistischen, faschistischen Politik her als Opfer zu bezeichnen ist, höherwertig ist als einer, der Opfer einer kommunistischen Gewaltdiktatur geworden ist (NR 59: 6142).“

Konkret spricht er von den Verbrechen in Österreich *nach* 1945, von den österreichischen Opfern und von seiner Sorge einer „Verharmlosung kommunistischer Gewaltverbrechen“ (NR 59: 6143), wie sie seiner Meinung nach „Herr Hrdlicka“⁶²³ (NR 59: 6143) betreibe.

⁶²⁰ Vgl. NR 59: 6141.

⁶²¹ Vgl. NR 59: 6141f.

⁶²² Er erinnert etwa an die rechtskräftigen Verurteilungen des ehemaligen SPÖ-Finanzministers Hannes Androsch wegen Steuerhinterziehung und des ehemaligen SPÖ-Bundeskanzlers Fred Sinowatz wegen falscher Zeugenaussage.

⁶²³ Gemeint ist der österreichische Bildhauer Alfred Hrdlicka (1928-2009), der zeitlebens dem Kommunismus nahestand. 1988 wurde am Albertina-Platz in Wien (heute Helmut-Zilk-Platz) sein „Mahnmal gegen Krieg und Faschismus“ eingeweiht. Die Errichtung war von zahlreichen Kontroversen begleitet, unter anderem wurde die

Gugerbauer bringt einen Entschließungsantrag ein, dessen Ziel die Unterstrafestellung der Leugnung *aller* Völkermorde ist:

„Der Nationalrat wolle beschließen: Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, dem Nationalrat im Zuge der bevorstehenden Novellierung des Strafgesetzbuches auch einen Gesetzentwurf zuzuleiten, der das Leugnen, gröblich Verharmlosen, Gutheißen oder Rechtfertigen von Völkermorden unter Strafe stellt (NR 59: 6143).“

Konsequenterweise und ausdrücklich sind für ihn die Opfer kommunistischer Gewaltverbrechen Opfer eines Völkermordes.⁶²⁴ Demnach scheint es, dass für Gugerbauer von der Roten Armee während oder nach Ende des Zweiten Weltkrieges in Österreich begangene Verbrechen von einer Strafbestimmung erfasst werden würden, die die Bestrafung der Leugnung von Völkermorden vorsieht. Diese Argumentationslinie verfolgt er nicht weiter, kann er wohl auch gar nicht. Die Botschaft, kommunistische Verbrechen mit nationalsozialistischen in dieser Hinsicht gleichgestellt wissen zu wollen, ist auch ohne nachvollziehbare juristische wie geschichtliche Logik im Parlament angekommen.

Die GRÜNEN, die „Alternativen“ (NR 59: 6143), kritisiert er dafür, dass sie im Justizausschuss noch gegen die Novelle gestimmt haben, im Plenum vermutlich nun doch dafür stimmen werden. Darüber hinaus fordert er von ihnen als Partei eine eindeutige Abgrenzung vom Kommunismus, von der „kommunistischen Wurzel“ (NR 59: 6144), die sie wesentlich mitbestimmt habe.⁶²⁵ Als Beleg, dass sich „ehemals kommunistische Agitateure“ (NR 59: 6144) in den Reihen der GRÜNEN befinden, führt er den früheren Nationalratsabgeordneten (1986-1991) Peter Pilz und den Präsidenten der grün-alternativen Parteiakademie Ali Gronner an, beide ehemalige Mitglieder der trotzkistischen „Gruppe Revolutionäre Marxisten“ (GRM).

Eine zumindest Mitschuld an dem geringen Wissen oder gar Unwissen der Österreicher über die Opfer des Dritten Reichs – der Nährboden revisionistischer Propaganda – trägt für Gugerbauer die Geschichtswissenschaft, genauer deren „parteilpolitische Umklammerung“ (NR 59: 6144). Diese Behauptung versucht er unter Berufung auf den britische Historiker Robert Knight anhand des Umgangs der SPÖ mit Karl Renner und dessen großdeutschen Gedanken zu belegen.⁶²⁶ Resümierend sieht er die Republik

Forderung geäußert (unter anderem von Simon Wiesenthal), den jüdischen Opfern des NS-Regimes ein eigenes Mahnmal zu errichten. Im Jahr 2000 wurde diese Idee am Judenplatz umgesetzt. Vgl. dazu Segev 2010: 499f.

⁶²⁴ Die Formulierung im Wortlaut: „Wir sollten ohne zeitlichen Druck und ohne vordergründige Polemik darüber nachdenken, was wir gemeinsam tun können, daß auch den Opfern der kommunistischen Gewaltverbrechen, auch den Opfern dieses Völkermordes entsprechend würdig gedacht wird (NR 59: 6143).“

⁶²⁵ Vgl. NR 59: 6144.

⁶²⁶ Vgl. NR 59: 6144f: „Und dieses Karl-Renner-Institut benennt sich nach einem Mann, der nicht nur im Jahr 1938 den Anschluß begrüßt hat, sondern der im Herbst des Jahres 1938 nach der Annexion des Sudetenlandes,

Österreich, alle Demokraten gefordert, gegen Radikalismus aktiv zu werden:

„Wenn dieser Radikalismus von rechts kommt, dann haben wir Österreicher eine besondere Verpflichtung, weil wir eigene schlechte Erfahrungen gemacht haben. Aber auch der Extremismus, der Radikalismus von links darf von uns nicht bagatellisiert werden. Das ist heute meine Botschaft an Sie (NR 59: 6145).“

Der nächste Redner ist VOGGENHUBER (GRÜNE). Schockiert von der Rede Gugerbauers möchte er am liebsten schweigen.⁶²⁷ Für ihn erfüllt diese Rede des angeblich liberalen FPÖ-Klubobmanns jenen Tatbestand, der mit der Novellierung des Verbotsgesetzes eigentlich unter Strafe gestellt werden soll: die „gröbliche Verharmlosung der Verbrechen des Nationalsozialismus“ (NR 59: 6146).⁶²⁸ Den Abgeordneten Gugerbauer bezeichnet er auf Grund der Rede gar als „politischen Sprecher des Rechtsextremismus in Österreich“ (NR 59: 6146). Auf dessen Strategie, Politiker der GRÜNEN in die Nähe der Gutheißung von kommunistischen Verbrechen zu bringen, antwortet er polemisch:

„Bald wird Herr Gugerbauer herauskommen und sagen: Was sind Sie, Katholik? Waren da nicht die Inquisitionsprozesse? War da nicht in Südamerika etwas? Was sind Sie? Katholik sind Sie? Sie sind ja doch eigentlich einer von denen. So geht diese Argumentation! Sehen Sie doch endlich ein, meine Damen und Herren, was mit dieser Relativierung heute hier versucht wird (NR 59: 6146).“

nach dem sogenannten Anschluß des Sudetenlandes an das nationalsozialistische Deutschland, in Österreich noch eine Broschüre herausgegeben hat mit dem Titel: ‚Die Gründung der Republik Deutsch-Österreich, der Anschluß und die Sudetendeutschen. Dokumente eines Kampfes ums Recht.‘ Und in dieser Broschüre schreibt Karl Renner dann wörtlich, daß die Tatkraft und die Beharrlichkeit der deutschen Reichsführung zu begrüßen sei, durch die jetzt endlich das Sudetenland angeschlossen worden wäre. Diese Broschüre wurde nach dem Jahr 1945 von Ihren Freunden aus dem Verkehr gezogen. Sie wurde aus den Bibliotheken entfernt. Sie wurde sogar aus der Bibliographie der Werke Karl Renners gestrichen. Das ist die selektive Geschichtswahrnehmung, von der Robert Knight spricht und die gerade Ihre Partei prägt!“

Im Verlauf der Debatte sieht sich Nationalratspräsident FISCHER (SPÖ) genötigt, den Sachverhalt im Namen der „historischen Wahrheit“ (NR 59: 6188) (vermeintlich) korrekt wiederzugeben: „Es gibt ein diesbezügliches Manuskript aus 1938, es ist von Renner nie veröffentlicht worden, daher auch nicht aus den Bibliotheken entfernt worden. Dieses Manuskript hat den Krieg überdauert, ist im Gebäude der NSDAP-Niederdonau in der Wasagasse gewesen. Dieses Gebäude ist dann von der KPÖ besetzt worden, ist dadurch in den Besitz der KPÖ gelangt, die hat es im wesentlichen geheimgehalten, und der Globus-Verlag hat das dann im Jahr 1990 aus sicher naheliegenden Gründen mit einem Vorwort des Kommunisten Dr. Rabofsky veröffentlicht (NR 59: 6188).“

Später widerspricht GUGERBAUER dieser Darstellung: „Ich darf Sie daher tatsächlich berichtigen und halte fest: Die Broschüre ‚Die Gründung der Republik Deutsch-Österreich, der Anschluß und die Sudetendeutschen‘, Untertitel ‚Dokumente eines Kampfes ums Recht‘, herausgegeben, eingeleitet und erläutert von Dr. Karl Renner, wurde im Jahre 1938 in Wien vom Österreichischen Wirtschaftsverlag gedruckt. [...] Die Entfernung aus den Bibliotheken im Jahr 1945 ist hinreichend dokumentiert – unter anderem in der Zeitschrift ‚Neues Forum‘, Jahrgang 1977, Ausgabe Oktober (NR 59: 6194).“

Nach PELINKA (1989: 24 und 128) wurde die umstrittene Broschüre Renners 1938 zwar „mit offensichtlicher Duldung des nationalsozialistischen Regimes“ (Pelinka 1989: 24) gesetzt, dann aber nicht gedruckt und ausgeliefert. Nach 1945 verschwand die Arbeit aus den „offiziellen und offiziösen Bibliographen“ (Pelinka 1989: 25) Renners, vor allem angesichts des Vor- und Nachwortes vom November 1938, in denen er das Münchner Abkommen und die Politik Hitlers – er lobte die „beispiellose Beharrlichkeit und Tatkraft der deutschen Reichsführung“ (zit. n. Pelinka 1989: 69) – begrüßt hatte.

⁶²⁷ Vgl. NR 59: 6145f.

⁶²⁸ Für diese Einschätzung handelt sich Voggenhuber einen nachträglichen Ordnungsruf des Zweiten Präsidenten des Nationalrats LICHAL (ÖVP) ein (vgl. NR 59: 6200).

Voggenhuber kritisiert SPÖ und ÖVP dafür, dass sie versucht hätten, die FPÖ in den demokratischen Konsens über die Novellierung einzubinden, ohne wahrhaben zu wollen, dass die FPÖ „diesen Grundkonsens des Antifaschismus verlassen hat“ (NR 59: 6146). Demnach war die Betonung der wissenschaftlichen Freiheit im Gesetzeseckentwurf ein Anliegen der FPÖ – von den Regierungsparteien aufgenommen, um die Zustimmung der FPÖ zur Novellierung sicherzustellen, ungeachtet dessen, dass die Freiheit der Wissenschaft ohnehin nicht gefährdet war, denn, so Voggenhuber, es „gibt keinen seriösen Wissenschaftler, der die Vergasung der Juden und den millionenfachen Mord an ihnen bestreitet und dafür in irgendeiner Weise wissenschaftliche Belege geliefert hat“ (NR 59: 6151).

Voggenhuber kündigt an, dass seine Fraktion dem Gesetz in Dritter Lesung zustimmen wird, da es gesellschaftspolitisch notwendig ist und eine „differenziertere Beurteilung und Verurteilung von Straftätern ermöglicht“ (NR 59: 6146). Gleichzeitig hält er die Notwendigkeit dieser Novellierung für den Nachweis des „Scheiterns der politischen Aufklärung, der Vergangenheitsbewältigung, der Wiedergutmachung, eines Scheiterns der Politik der letzten Jahrzehnte“ (NR 59: 6147). Er erinnert an die Verpflichtung Österreichs nach Artikel 9 des Staatsvertrags, alle Spuren des Nationalsozialismus aus dem politischen wie geistigen Lebens Österreichs zu entfernen.⁶²⁹ Diese Verpflichtung wurde nicht eingehalten. Im Gegenteil:

„Man muß das sagen, weil die ‚Ehemaligen‘ in der Politik, in der Verwaltung, in der Justiz Aufnahme gefunden haben, weil die Strafverfolgung nicht stattgefunden hat, weil die Entnazifizierung nicht stattgefunden hat, weil die Wiedergutmachung nicht stattgefunden hat, weil die Entschädigung der Opfer nicht stattgefunden hat und die Rückholung der Exilanten nicht stattgefunden hat, weil in allen Parteien – und darauf, meine Damen und Herren, bezieht sich der Herr Abgeordnete Gugerbauer –, in allen Großparteien Nationalsozialisten Aufnahme gefunden haben, Verharmlosung stattgefunden hat, Einäugigkeit stattgefunden hat, Toleranz in der Justiz, Unterdrückung von Straftatbeständen in der Polizei, Nichtaufklärung

⁶²⁹ Artikel 9 des Österreichischen Staatsvertrags vom 15. Mai 1955: „Auflösung nazistischer Organisationen:

1. Österreich wird die bereits durch die Erlassung entsprechender und von der Alliierten Kommission für Österreich genehmigter Gesetze begonnenen Maßnahmen zur Auflösung der nationalsozialistischen Partei und der ihr angegliederten und von ihr kontrollierten Organisationen einschließlich der politischen, militärischen und paramilitärischen auf österreichischem Gebiet vollenden. Österreich wird auch die Bemühungen fortsetzen, aus dem österreichischen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben alle Spuren des Nazismus zu entfernen, um zu gewährleisten, daß die obgenannten Organisationen nicht in irgendeiner Form wieder ins Leben gerufen werden, und um alle nazistische oder militaristische Tätigkeit und Propaganda in Österreich zu verhindern.
2. Österreich verpflichtet sich, alle Organisationen faschistischen Charakters aufzulösen, die auf seinem Gebiete bestehen, und zwar sowohl politische, militärische und paramilitärische, als auch alle anderen Organisationen, welche eine irgendeiner der Vereinten Nationen feindliche Tätigkeit entfalten oder welche die Bevölkerung ihrer demokratischen Rechte zu berauben bestrebt sind.
3. Österreich verpflichtet sich, unter der Androhung von Strafsanktionen, die umgehend in Übereinstimmung mit den österreichischen Rechtsvorschriften festzulegen sind, das Bestehen und die Tätigkeit der obgenannten Organisationen auf österreichischem Gebiete zu untersagen.“

in den Schulen, stattgefunden haben (NR 59: 6147).⁶³⁰

In dieser Lesart begründet sich die aktuelle Notwendigkeit einer schärferen Bestrafung der Leugnung von NS-Verbrechen in der mangelhaften oder überhaupt fehlenden Aufarbeitung des NS-Unrechts nach 1945 *an sich*. Die Bekämpfung der Leugnung gleicht einer verspäteten symbolischen Aufarbeitung der eigenen Geschichte, der konstatierten Verdrängung derselben. Eine solche Interpretation der Novellierungsbestrebungen im Jahr 1992 bietet sich für einen (linken) Oppositionspolitiker gleichsam an. Und beinahe ebenso selbstverständlich muss sich ein Vertreter von SPÖ oder ÖVP davon distanzieren. Die Überzeugungskraft dieser Interpretation zeigt sich daran, dass selbst die FPÖ Teile davon übernimmt, wenn etwa aktuelle neonazistische Strömungen als Versäumnis jahrzehntelanger Regierungspolitik der Großen Koalition gewertet werden und damit dem gängigen Erklärungsmuster, wonach die FPÖ verantwortlich für diese Tendenzen sei, widersprochen wird.

Voggenhuber erneuert die Kritik seiner Fraktion daran, dass leugnende Äußerungen im kleinen Kreis, am „Biertisch“, nicht vom neuen § 3 h Verbotsgesetz erfasst werden sollen, eine Kritik, die von der Israelitischen Kultusgemeinde geteilt werde.⁶³¹ Sowohl Simon Wiesenthal, der die Novelle ursprünglich ausdrücklich begrüßt, ja gar mitkonzipiert hatte, als auch Paul Grosz, Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, hatten laut einem Artikel in der Tageszeitung *Die Presse*⁶³² vom 15. Februar 1992 „massive Bedenken“ in Bezug auf den Gesetzesentwurf geäußert und von einer „Entkriminalisierung unter dem Deckmantel der Verschärfung“ gesprochen. Hauptkritikpunkt war demnach die Fassung von *Öffentlichkeit*, auf Grund derer die Leugnung am Stammtisch sowie in Schulklassen vom neuen § 3 h Verbotsg nicht erfasst werden würde. Im Lauf der parlamentarischen Beratungen versuchte man immer wieder, diesen Bedenken entgegenzutreten, vor allem was den Vorwurf einer Entkriminalisierung betrifft.⁶³³

Entschieden widerspricht VOGGENHUBER den Aussagen Gugerbauers, wonach die Verbindungen zwischen FPÖ und Rechtsextremen reine Verleumdung sind und nennt entsprechende Beispiele⁶³⁴, nicht zuletzt Andreas Mölzer. Im Gegenteil, Zweck der Botschaft der heutigen Rede Gugerbauers sei es, Menschen mit entsprechendem Gedankengut an die Partei zu binden und ihnen eine politische Heimat zu geben:

⁶³⁰ Zum politischen Diskurs über die Entnazifizierung in Österreich vgl. Göllner 2009.

⁶³¹ Vgl. NR 59: 6148.

⁶³² Vgl. „Nein zu NS-Verbotsgesetz. Grosz, Wiesenthal äußern nun Bedenken“, in: *Die Presse* (15.2.1992), S. 3.

⁶³³ Laut *Presse*-Artikel versicherte Michael GRAFF, Justizsprecher der ÖVP, im Interview mit der Zeitung, dass die Auschwitz-Lüge auch in Schulklassen „sicher strafbar sei“.

⁶³⁴ Etwa Robert Dürr, Schriftleitungsmitglied der neonazistischen Zeitung *Sieg* und ehemaliger FPÖ-Landtagskandidat sowie Ex-Gemeinderat in Nickelsdorf für die FPÖ.

„Diese FPÖ vertritt eine ganz klare Doppelstrategie. Der eine Teil der Doppelstrategie heißt Staatsräson, das heißt, man sagt: Liebe kleine braune Anhänger, täuscht euch nicht, bei dem derzeitigen repressiven Klima in der Öffentlichkeit kann man leider noch nicht so weit gehen, daß man diesem Gesetz die Zustimmung verweigern kann, das ist Staatsräson, bedenkt das. Sprecht uns nicht schuldig, wir sind solidarisch mit euch, aber die Staatsräson verlangt, daß wir da noch ein bißchen zurückhaltend sind (NR 59: 6150).“

Hinter der Zustimmung der FPÖ zur Novellierung bei gleichzeitiger Forderung der Einbeziehung *aller* Völkermorde sieht Voggenhuber ein klares geschichtspolitisches Signal:

„Wir werden genau dadurch, daß wir diesem Gesetz zustimmen, endlich die Verbrechen des Nationalsozialismus irgendwohin ins Dunkel der Geschichte relativieren. Dann wird nicht mehr die Rede davon sein, daß es sich bei diesen Verbrechen um Verbrechen handelt, an denen Österreicher massiv beteiligt waren, daß es die Verbrechen unserer Geschichte sind. Diesen Unterschied gilt es zu vernebeln (NR 59: 6150).“

Eine „zweite Ablehnungsfront“ (NR 59: 6150) verortet der GRÜNEN-Politiker in der „läppischen Kommunistenhatz“ (NR 59: 6150). Dem entgegengesetzt beharrt er darauf, dass es einen „wesentlichen Unterschied“ (NR 59: 6150) zwischen Marxismus und Nationalsozialismus gibt. Die entsprechenden Ausführungen rufen heftige Zwischenrufe von FPÖ-Mandataren hervor:

„Der Marxismus, dem ich zu keinem Zeitpunkt meines Lebens beigetreten bin oder ihn befürwortet habe, legt eine in humanistischer Tradition stehende Theorie vor. Meine Damen und Herren! Der Marxismus hat humanitäre Ziele formuliert, die für viele Menschen weit über den Marxismus hinaus verpflichtend waren. (Abg. Dr. Helene Partik-Pablé: *Das ist unerträglich, was Sie von sich geben!*) Daß seine Praxis in vielen Bereichen der Welt zu Verbrechen geführt hat ... (Abg. Dr. Ofner: *30 Millionen Ermordete allein in Europa!*) [...] Aber einen wesentlichen Unterschied, abgesehen von der Singularität industrialisierter Massenmorde im Nationalsozialismus, gibt es. (Abg. Dr. Ofner: *Kein Wort der Verurteilung von Ihnen!*) Der Marxismus hat, soweit ich ihn kenne, nirgendwo derartige menschenverachtende, gemeine, infame grauenhafte und wahnwitzige Ideen zu seinem Programm gemacht. (Abg. Dr. Ofner: *Ein Wort des Bedauerns möchte ich von Ihnen hören!*) Der Faschismus hat seine Menschenverachtung auch noch zu seinem Denken gemacht. [...] Die Theorie des Faschismus ist so verbrecherisch wie seine Taten, das kann man vom Marxismus nicht sagen (NR 59: 6150).“⁶³⁵

Diese geschichtspolitische Auseinandersetzung um die Bewertung von Nationalsozialismus und Kommunismus wird die gesamte Parlamentsdebatte durchziehen.

Nach dem Ende der Rede Voggenhubers sieht sich der die Sitzung leitende Zweite Präsident des Nationalrats LICHAL (ÖVP) genötigt, die Abgeordneten angesichts der hitzigen Wortgefechte zur Mäßigung aufzufordern.

⁶³⁵ Der Zwischenrufer, Dr. Harald Ofner (FPÖ), war von 1983 bis 1987 Justizminister.

Danach ist Justizminister MICHALEK (parteilos) am Wort. Er betont, dass die Rolle der Strafrecht bei der „Bekämpfung des politischen Extremismus immer nur eine unterstützende sein kann“ (NR 59: 6153). Gleichzeitig bekennt er sich eindeutig zur Wichtigkeit der Novelle, einerseits als Bekräftigung des anti-nationalsozialistischen Grundkonsenses der Zweiten Republik, andererseits als wirksames Mittel gegen aktuelle Formen des Rechtsextremismus.⁶³⁶ Die „Behauptung der sogenannten Auschwitzlüge“ (NR 59: 6153) sei diesbezüglich zwar „nicht die einzige, wohl aber eine exemplarische Kundgabe menschenverachtender Gesinnung“ (NR 59: 6153), weshalb ein eigener Straftatbestand gerechtfertigt ist.

Die Abgeordnete HLAVAC (SPÖ) gibt an, dass sie eigentlich ihre Freude über den parlamentarischen Konsens in Bezug auf den Gesetzesentwurf ausdrücken wollte, dass sie aber die Rede Gugerbauers außerordentlich bedauerlich finde, gerade weil die getätigten Aussagen genau jenen Konsens in Frage stellen würden. Ausdrücklich nimmt sie das DÖW vor der Behauptung in Schutz, eine kommunistische Organisation zu sein. Dieses leiste „wirklich wertvolle Arbeit bei der Bekämpfung des Neonazismus“ (NR 59: 6153).

Sie vereidigt die geplante Novelle, etwa gegen die Kritik der GRÜNEN in Bezug auf die Frage der Öffentlichkeit einer Äußerung.⁶³⁷ Gleichzeitig gesteht sie ein, dass ihr eine Regelung im Rahmen des Strafgesetzbuches, wie von ihrer Fraktion ja ursprünglich vorgeschlagen, lieber gewesen wäre. Diese Variante wäre gleichsam „logischer“ (NR 59: 6154), da der neue § 3 h Verbotsgesetz im Unterschied zu allen anderen Bestimmungen im Verbotsgesetz ja gerade keinen NS-Wiederbetätigungsvorsatz voraussetzt. Die Idee hinter dem von Gugerbauer eingebrachten Entschließungsantrag lehnt sie mit Hinweis auf die besondere Verantwortung Österreichs in Bezug auf den Nationalsozialismus ab.⁶³⁸

Die Abgeordnete KOROSEC von der ÖVP stimmt ihr diesbezüglich zu:

„Natürlich ist jede Diktatur, natürlich ist jeder Völkermord zu verabscheuen, aber für Österreich haben die Greuel des Nationalsozialismus eine so existentielle Bedeutung, daß wir das einfach mit einem eigenen Gesetz novellieren wollen (NR 59: 6155).“

Ziel der Novellierung sei die Eindämmung „der Ausbreitung eines für Österreich abträglichen kriminellen Phänomens“ (NR 59: 6156), der Auschwitz-Lüge.

Entschieden wendet sie sich gegen den Einwand, „öffentlich“ werde im Entwurf nicht eng

⁶³⁶ Vgl. NR 59: 6153.

⁶³⁷ Vgl. NR 59: 6154.

⁶³⁸ Vgl. NR 59: 6155.

genug gefasst: „Bitte, ich will keine Strafverfolgung bis ins Wohnzimmer (NR 59: 6157).“ Entsprechende Tendenzen, den halb-öffentlichen („Biertisch“) oder gar privaten Bereich einzubeziehen, bewertet sie als gefährlich:

„Denn – und das ist heute bisher noch nicht diskutiert worden – mit einer solchen Gesinnungsschnüffelei, mit einer solchen Einladung auch zum Denunziantentum würde sich die Republik selbst der Wiederherstellung nationalsozialistischer oder totalitärer Zustände schuldig machen. [...] Wir können den Naziungeist nicht mit ähnlich totalitären Methoden bekämpfen (NR 59: 6157).“

Die FPÖ, deren liberalen Teil sie ausdrücklich erwähnt, fordert sie auf, sich unmissverständlich und eindeutig von unhaltbaren Aussagen wie jenen von Andreas Mölzer bezüglich einer „drohenden Umvolkung“ und der „drohenden Schwäche des deutschen Volkskörpers“ zu distanzieren.⁶³⁹ Mit Hinweis auf ihren Nachnamen spricht sie von sich selbst als „umvolkungsverdächtig“ (NR 59: 6157).

FRISCHENSCHLAGER (FPÖ) bedankt sich zunächst bei seiner Vorrednerin Korosec (ÖVP) für ihren sachlichen Stil, der verspricht, wieder Ruhe in die Debatte einkehren zu lassen.⁶⁴⁰ Inhaltlich begründet er die Unterstützung des Entwurfs durch seine Fraktion – über die sich Voggenhuber (GRÜNE) „geradezu grün und blau“ (NR 59: 6158) ärgere⁶⁴¹ – mit dem damit geschaffenen Instrumentarium für den Kampf gegen „neue Metastasen von rechts außen“ (NR 59: 6158). Die neue rechte Bedrohung zeige sich demnach an drei Aspekten: an rechten gewalttätigen Gruppen, an Gruppen, die sich offen mit den Zielen der NSDAP identifizieren, und schließlich an einer „europaweiten Radikalisierung nach rechts“ (NR 59: 6158). Seine eigene Partei verortet er in diesem Zusammenhang nicht. Laut Frischenschlager haben alle Parteien im Parlament „in der Ablehnung der nationalsozialistischen Ideologie eine gemeinsame Basis“ (NR 59: 6159). Er verwehrt sich dagegen, die FPÖ ins rechte Eck zu stellen, ihr gar vorzuwerfen, sie wolle „womöglich sogar das Verfassungssystem überwinden und ändern“ (NR 59: 6160). Aufgabe aller österreichischer Parteien sei es vielmehr, sich von der NS-Ideologie klar abzugrenzen und sich damit auseinanderzusetzen, denn:

⁶³⁹ Vgl. NR 59: 6157.

⁶⁴⁰ Vgl. NR 59: 6158.

⁶⁴¹ Frischenschlager über Voggenhuber: „Ich möchte nur ein wenig auf Kollegen Voggenhuber eingehen, denn ich habe fast den Eindruck, er ärgert sich deshalb geradezu grün und blau (*Ruf bei der FPÖ: Grün und rot.*'), den ärgsten Tottun wir ihm heute an, weil wir diesem Gesetz zustimmen. Das ist das Eigentliche, was ihn zutiefst trifft, weil es seine Linie stört, die er so gerne – ich weiß nicht, aus welchen Emotionen und mit welchen politischen Absichten – durchziehen möchte, nämlich das wunderbare Einteilen der politischen Landschaft Österreichs in die braven, anständigen österreichischen Demokraten und eben diese Braunen, dieses letzte Drittel, Viertel, Fünftel oder Sechstel, das eben freiheitlich ist und das eigentlich gar keine Daseinsberechtigung hat, weil es ja doch von ganz anderen Sachen träumt, als es politisch vorgibt. Gegen diese politische Vernaderung, Kollege Voggenhuber, wehre ich mich entschieden (NR 59: 6158).“

„Es waren die Österreicher, die das zum Teil auch mitgetragen haben, ein anderer Teil ist im Widerstand gestanden und war dagegen. Aber es ist Teil unserer Geschichte. Wir alle haben an dieser Geschichte noch zu arbeiten und wir als Partei des dritten Lagers ganz besonders (NR 59: 6160).“

Die historische Nähe seiner Partei zur NS-Ideologie sieht Frischenschlager weniger als Alleinstellungsmerkmal der FPÖ, die Problematik vielmehr als Herausforderung für alle Parteien.

Abschließend weist der Abgeordnete, seiner Vorrednerin zustimmend, auf das Potential des Missbrauchs der neuen gesetzlichen Bestimmung hin. Aus diesem Grund habe seine Fraktion auf der Betonung der Wissenschaftsfreiheit bestanden.⁶⁴²

GRANDITS (GRÜNE) antwortet zunächst auf Frischenschlager und wirft ihm vor, sich dafür verwenden zu lassen, der FPÖ „dieses liberale Mäntelchen umzuhängen, das man schon seit Wochen den Leuten in Österreich weismachen will“ (NR 59: 6161). Diese „Doppelstrategie“ (NR 59: 6161) der Freiheitlichen, die sich auch in der Entsendung eines „anderen liberalen ‚Feigenblattes‘“ (NR 59: 6161), Heide Schmidt, in den Rechtsausschuss zeigen würde, sei durch die Rede Gugerbauers offenkundig geworden. Die Ausführungen von Grandits werden immer wieder durch Zwischenrufe von FPÖ-Abgeordneten gestört, in denen an kommunistische Verbrechen erinnert werden soll: „Warum decken sie die Mauerschützen?“, „20 Millionen Bauern in der Sowjetunion!“ und „Kommunistischer Völkermord!“ (alle NR 59: 6162). Grandits:

„Ich verurteile alle Opfer des Stalinismus und auch aller anderen Gewaltherrschaften (*heftige Zwischenrufe bei der FPÖ*), aber es ist ein großer Unterschied zwischen dem, was in den Theorien der verschiedenen kommunistischen Parteien zu lesen ist, und dem, was die nationalsozialistische Ideologie in ihren Grundsätzen vertritt.

[...]

Ich habe gesagt, ich verurteile alle Greuelthaten, die die Stalinisten begangen haben, aber Sie versuchen ja hier, Dinge gleichzusetzen, die überhaupt nicht gleichzusetzen sind. (*Beifall bei den Grünen. - Abg. HAIGERMOSER: Heute wäre es besser gewesen, Sie hätten sich nicht zu Wort gemeldet!*) Das ist genau diese Verharmlosung, von der wir heute sprechen, und das ist der Grund, warum wir dieses Gesetz beschließen müssen. Das ist die Gefahr, die unserer Gesellschaft droht (*Abg. HAIGERMOSER: Sie sind eine einzige Schande! - Abg. Probst: Schämen Sie sich weiter!*) (NR 59: 6162).“

Auf Grund der „besonderen Verantwortung“ (NR 59: 6163) Österreichs in Bezug auf die NS-Geschichte möchte sie auch Aussagen am so genannten Biertisch bestraft wissen, denn „dort beginnt die Verharmlosung, der Ausspruch von der ‚Auschwitz-Lüge‘, die dann sehr schnell

⁶⁴² Vgl. NR 59: 6159f.

wie ein Feuer um sich greifen kann (NR 59: 6163).“ Im Namen ihrer Fraktion bringt sie einen Abänderungsantrag ein, demzufolge im Entwurf die Worte „auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich ist“ gestrichen werden sollen.⁶⁴³ Auf diesen wunden Punkt des Entwurfs habe auch das Simon-Wiesenthal-Center hingewiesen.

REITSAMER (SPÖ) wehrt sich gegen den Vorwurf, der Entwurf sei „nur eine Reaktion auf jüngste rechtsradikale Umtriebe und Übergriffe und damit typisch für die Politik“ (NR 59: 6164) – sprich gegen den Vorwurf einer anlassbezogenen Gesetzgebung – mit dem Hinweis, dass es bereits im Mai 1991 einen ersten diesbezüglichen Entwurf gegeben hat.⁶⁴⁴ So sehr sie sich über die (erwartete) Einstimmigkeit in Bezug auf die Novellierung freue, müsse sie jedoch auf das „veränderte Erscheinungsbild“ (NR 59: 6165) der FPÖ zu sprechen kommen:

„Die FPÖ hat sich völlig verändert in letzter Zeit. Wenn Herr Gugerbauer hier heute über ein anderes Thema, nämlich über ‚kommunistische Umtriebe‘ gesprochen hat, so möchte ich dazu sagen: Die Kommunistische Partei war in Österreich nicht verboten; ‚kommunistische Umtriebe‘ hat es nicht gegeben. Wir haben uns außerdem nicht damit auseinanderzusetzen, sondern es steht lediglich die Novelle zum Verbotsgesetz bezüglich nationalsozialistischer Wiederbetätigung auf der Tagesordnung – und nichts anderes! Das sollte man nicht mit anderen Themen vermischen (NR 59: 6165).“

Der nächste Redner ist der Abgeordnete VONWALD (ÖVP). Er erinnert ganz konkret an die Opfer des NS-Regimes:

„Wir sollten es unseren jungen Freunden nicht verschweigen, daß 380.000 Österreicher auf fremden Feldern verblutet sind. Und wir sollten davon reden, daß 35.000 Menschen in den Konzentrationslagern geschunden und gemartert wurden, und wir sollten darauf hinweisen, daß 20.000 Menschen als lebensunwert dem nazistischen Euthanasieprogramm zum Opfer gefallen sind und daß es nahezu 70.000 österreichische Juden waren, die in den Ghettos und in den Konzentrationslagern umgebracht wurden. 25.000 Zivilisten sind Luftangriffen zum Opfer gefallen. Eine Bilanz von 530.000 Toten! Und wenn wir noch jene 130.000 dazuzählen, die zur Emigration gezwungen wurden, dann müssen wir zur Kenntnis nehmen, daß fast 10 Prozent der österreichischen Bevölkerung geopfert wurden. [...] Angesichts dieser Tatsachen ist es für mich, aber auch für viele andere unverständlich, daß es auch heute noch immer Menschen gibt, welche all das leugnen möchten, welche all das verniedlichen oder dieses System gar verherrlichen oder zumindest als ‚ordentlich‘ bezeichnen (NR 59: 6178).“

Daher:

„Bei aller Toleranz gegenüber Andersdenkenden und bei hoher Wertschätzung der Meinungsfreiheit muß es auch in einem demokratischen Staat Grenzen der Meinungsäußerung geben. Und diese Grenzen sind dann überschritten, wenn

⁶⁴³ Vgl. NR 59: 6164.

⁶⁴⁴ Vgl. NR 59: 6164.

versucht wird, diese Nazi-Greuelthaten zu leugnen oder zu verherrlichen oder zu verharmlosen. Und der Gesetzgeber hat besonders darauf zu achten, daß wir nie mehr wieder zurückkehren zu diesem Gedankengut (NR 59: 6178).“

BAUER (FPÖ) interpretiert die ursprüngliche Verabschiedung des Verbotsgesetzes als „Schwächezeichen des damaligen demokratischen politischen Aufbruchs“ (NR 59: 6178), mittlerweile könne er das Gesetz jedoch „akzeptieren“ (NR 59: 6178), als ein nach dem Krieg notwendiges Zeichen des neuen Österreich. Jedoch:

„Es kann sich aber bei mir keine echte Genugtuung darüber einstellen, daß wir heute, rund ein halbes Jahrhundert nach dieser – ich sage noch einmal: ich akzeptiere es – Anlaßgesetzgebung, glauben, dieses Verbotsgesetz einer Novellierung, die eine Verschärfung bringt, unterziehen zu müssen (NR 59: 6179).“

Die Herabsetzung der Strafuntergrenze für den § 3 g Verbotsg findet er „akzeptabel“ (NR 59: 6179), den neuen § 3 h Verbotsg lehnt er hingegen grundlegend ab:

„Es kann sich bei mir aber auch deswegen keine so rechte Genugtuung darüber einstellen, weil es – und ich bitte, mir das zu glauben, und ich bitte, das zu verstehen – für einen freisinnig denkenden Menschen, für einen Liberalen, nur sehr schwer oder sagen wir schwer verdaubar und akzeptabel ist, wenn sich die Gesetzgebung rund ein halbes Jahrhundert nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes, der nationalsozialistischen Diktatur anschickt, ihren Bürgern, und wenn auch nur ansatzweise, ich mache diese Einschränkung, vorzuschreiben, was geglaubt und was gesagt beziehungsweise was nicht geglaubt und nicht gesagt werden darf. Ich meine damit, Sie wissen es, das, was man im Rahmen dieser Novellierung gemeiniglich als ‚Auschwitzlüge‘ bezeichnet (NR 59: 6179).“

Stattdessen wünscht sich Bauer „adäquatere demokratische Mittel“ (NR 59: 6179). Nichtsdestoweniger kündigt er an, der Novelle zuzustimmen.⁶⁴⁵

Gleichzeitig findet er es befremdlich, dass im Gesetzentwurf nur NS-Verbrechen verhandelt werden, andere vergleichbare jedoch nicht:

„Mich irritiert bei der heutigen Beschlußfassung auch ein wenig, daß wir heute zwar – ich sage noch einmal dazu: richtigerweise – den nationalsozialistischen Völkermord – und es war ein solcher – und andere NS-Verbrechen gemeinsam verurteilen werden, aber andere Verbrechen, die ähnlich gelagert, ich sage nicht gleich gelagert, sind, etwa die des Kommunismus, des Stalinismus, nicht in gleichem Ausmaß oder in gleichem Atemzuge einer Verurteilung unterziehen (NR 59: 6179).“

Dieser Umstand verwundert Bauer vor allem in Anbetracht der Opferzahlen der beiden Regime: „ich weiß nicht, wie viele es waren – 7, 8, 9 oder 10 Millionen Menschen“ (NR 59: 6180) durch den Nationalsozialismus, sowie „jene angeblich 30 Millionen“ (NR 59: 6180)

⁶⁴⁵ Vgl. NR 59: 6182.

unter Kommunismus und Stalinismus. Die Einbeziehung kommunistischer Verbrechen scheint dem FPÖ-Abgeordneten vor allem deshalb ein Anliegen, da er einen Gutteil der Funktionäre und Abgeordneten in den Reihen der „rot-alternativen Fraktion“ (NR 59: 6180) im „kommunistisch-revolutionär-marxistischen Dunstkreis“ (NR 59: 6180) verortet. Analog wertet er die Vorwürfe gegen FPÖ-Politiker wegen angeblicher Nähe zu rechtsextremem Gedankengut, die bei Politikern anderer Parteien auffallenderweise ausblieben,⁶⁴⁶ als Verleumdungen aus „dem marxistisch-kommunistisch unterwanderten“ (NR 59: 6181) DÖW.

Der Abgeordnete RENOLDNER (GRÜNE), Mitglied also der „rot-linken Fraktion“ (NR 59: 6183) und katholischer Theologe, weist jede Nähe zum Kommunismus von sich. Er zeigt sich erschüttert, dass selbst dieser „lächerliche Reformansatz zum Verbotsgesetz“ (NR 59: 6183) – seine Kritik bezieht sich vor allem auf die Straffreiheit bei Äußerungen vor weniger als 30 Personen⁶⁴⁷ – derart umstritten ist. Für ihn ist der Kampf gegen den rechten „Bodensatz“⁶⁴⁸ (NR 59: 6183) in Österreich selbstverständlich und das Strafrecht in dieser Hinsicht zumindest von symbolischer Bedeutung.⁶⁴⁹ Die besondere Behandlung der NS-Verbrechen begründet sich in der Verantwortung Österreichs gegenüber seiner Geschichte und der spezifischen Qualität der Verbrechen, da „das, was an Völkermord in den Konzentrationslagern des Nationalsozialismus geschehen ist, einmalig in der Menschheitsgeschichte ist“ (NR 59: 6185).

Die Abgeordnete SCHÜTZ (SPÖ) bezeichnet den Debattenbeitrag von Bauer (FPÖ) als genau jene Haltung, „mit der die faschistische Gefahr oder die neonazistische Gefahr unterschätzt und zu verniedlichen versucht wird“ (NR 59: 6188). Für sie ist die Gleichsetzung des Nationalsozialismus mit anderen totalitären Diktaturen eine Form der Verharmlosung.⁶⁵⁰ Eine Besonderheit des Nationalsozialismus war demnach die „staatliche Tötungsmaschinerie, abgedeckt [...] durch eine rassistische Ideologie“ (NR 59: 6188). Schütz' Ausführungen über Faschismus und Totalitarismus werden immer wieder durch Zwischenrufe von FPÖ-

⁶⁴⁶ Vgl. NR 59: 6182.

⁶⁴⁷ Vgl. NR 59: 6187.

⁶⁴⁸ Gleichsam als Beleg für die gesellschaftliche Akzeptanz rechter Ideologien weist er auf einen Fall an der Universität Innsbruck hin. Dort war die im einschlägigen *Aula-Verlag* erscheinende Broschüre „1938 – Lüge und Wahrheit“, in der die Politik und die Verbrechen des NS-Regimes verharmlost wird, verteilt worden – mitsamt Stempel der Brixia-Burschenschaft, die im Vorlesungsverzeichnis der Universität als akademische Vereinigung aufgeführt wird. Im Senat der Universität, dem auch Renolder angehörte, kam es in der Folge zu einer entsprechenden Debatte, in der die Burschenschaft großteils verteidigt und der Aufdruck des Stempels laut Renolder als „Harmlosigkeit“ abgetan wurde (vgl. NR 59: 6186f).

⁶⁴⁹ Vgl. NR 59: 6186.

⁶⁵⁰ Vgl. NR 59: 6188f.

Abgeordneten unterbrochen.⁶⁵¹ Schließlich sieht sich Nationalratspräsident Fischer (SPÖ) genötigt, einzugreifen und die Zwischenrufer zu ermahnen.⁶⁵² Als Beleg für die Verbreitung von NS-Gedankengut gerade bei jungen Menschen erinnert die Abgeordnete an den Angriff auf das Asylantenheim in Traunkirchen.⁶⁵³

BARMÜLLER (FPÖ) beschwert sich, dass im Verlauf dieser Debatte „eine ganze Fraktion ins demokratische Out gestellt wird“ (NR 59: 6190), auch das DÖW kritisiert er neuerlich.⁶⁵⁴ Kurz widmet er sich der Problematik des *gefärbten Vorsatzes* und den daraus angeblich resultierenden „Unsicherheiten“ (NR 59: 6191), um sogleich wieder auf kommunistische Verbrechen zu sprechen zu kommen, schließlich:

„Ich bin davon überzeugt, daß das Problem nicht der Linksradikalismus und nicht der Rechtsradikalismus und nicht der Ökoradikalismus ist, sondern das Problem ist der Radikalismus generell (NR 59: 6192).“

In diesem Zusammenhang scheut der Abgeordnete nicht davor zurück, auf eine *kommunistische* Verfolgung der Juden hinzuweisen. Er erinnert daran,

„daß etwa ab 1952 in der DDR eine regelrechte Verfolgung der Juden eingesetzt hat, daß auch Stasi-Chef Mielke dort eine Überwachung angeordnet hat, daß jüdische Angestellte in der DDR nach 1945 aus dem Staatsbereich hinausgedrängt wurden, entlassen wurden, daß schulische, kulturelle Veranstaltungen untersagt wurden (NR 59: 6192).“

Die Intention der Exkulpierung des NS-Regimes ist augenscheinlich, auch wenn es dem Abgeordneten nach eigener Aussage – selbstverständlich – keineswegs darum geht, „NS-Verbrechen abzuschwächen“ (NR 59: 6192). Seiner Meinung nach hat die FPÖ auch kein Problem, sich „vom wirklich rechten Rand in Österreich zu distanzieren, wie es bitte von Jörg Haider bereits gemacht wurde“ (NR 59: 6193). Paradoxe Weise war Barmüller ein Jahr später einer derjenigen Abgeordneten, die sich vom freiheitlichen Parlamentsklub abspalteten und das *Liberale Forum* gründeten, primär als Reaktion auf den Rechtsruck der Partei unter Jörg Haider.

HEINDL (GRÜNE) kritisiert das Verhalten und das Denken der FPÖ-Redner scharf:

„Das Aufrechnen von allen möglichen Untaten der Weltgeschichte, um die

⁶⁵¹ Beispielsweise: „(Abg. Dkfm. Holger BAUER: Ihre DDR-Freunde haben noch vor einem Jahr die Kinder im Wasserkübel ertränkt!) (NR 59: 6188).“

⁶⁵² Vgl. NR 59: 6189.

⁶⁵³ Am 17. Januar 1992 griffen Neonazis von der VAPO (Volkstreue außerparlamentarische Opposition; gegründet von Gottfried Küssel) eine Unterkunft für rund 200 Asylanten in Traunkirchen mit Molotowcocktails an. Vgl. *Der Standard* vom 14. September 2010 (<http://derstandard.at/1282979753248/Brennende-Asylheime-Eine-Chronologie>) [12.12.2014].

⁶⁵⁴ Vgl. NR 59: 6190.

nationalsozialistischen Verbrechen zu relativieren, ist die Maßnahme, um möglichst alle Nationen auf das moralische Niveau des Nationalsozialismus abzusenken. Das ist einer der Kernpunkte der Agitationsmaßnahmen einer rechtsextremen Wiederbetätigung (NR 59: 6195).“

Damit weist sie auf die Paradoxie hin, dass Politiker der FPÖ in der Debatte um einen Gesetzesentwurf, der die Verharmlosung von NS-Verbrechen eindämmen soll, diese Verbrechen wiederholt mit anderen geschichtlichen Verbrechen aufrechnen, demnach – in dieser Lesart – von keiner Sonderstellung der NS-Verbrechen ausgehen. Dennoch wollen sie für das Gesetz stimmen.

Daneben kritisiert die Abgeordnete den erzielten Kompromiss auf Grund der viel zu weiten Fassung von Öffentlichkeit als „feige“ (NR 59: 6195), sie werde aber ungeachtet dessen, wie ihre gesamte Fraktion, dem Entwurf zustimmen.

Der letzte Redner, GMOSER (SPÖ), zitiert aus der aktuellen Ausgabe der Tageszeitung *Die Presse* (26. Februar 1992):

„Daß der heute zu erwartende Nationalratsbeschluß ein Ruhmesblatt des heimischen Parlamentarismus wird, darf nicht erwartet werden. Allzuviel Heuchelei, vorausseilender Gehorsam vor dem Ausland, Duckmäsertum und Vernäherung des jeweiligen politischen Gegners ist jenem Entwurf vorausgegangen. [...] Es ist – darüber sind sich alle ernst zu nehmenden Politiker einig – eine Aktion des schlechten Gewissens (NR 59: 6196).“

Dieser Einschätzung widerspricht er ausdrücklich. Entschieden befürwortet er das neue Gesetz,⁶⁵⁵ wenn er auch die Schaffung einer entsprechenden „politischen Kultur“ (NR 59: 6198) als besten Schutz vor rechtsradikalen Strömungen ansieht. Eine wichtige Rolle komme dabei der Zeitgeschichte als Wissenschaft und Schulfach zu.⁶⁵⁶ Daneben gehe es um die Vermittlung von Werten. Gmoser setzt diesbezüglich zu einer interessanten Interpretation der Geschichte der Zweiten Republik an, die auch das Phänomen des Rechtsradikalismus zu erklären helfe. Das Problem ist demnach eine spezifische Form der Entpolitisierung:

„Und die Anklage gegen politisch Agierende heißt dann sehr oft: Entideologisierung. Man war zu stolz darauf, daß wir Ideologie heute nicht mehr brauchen. Es zeigte sich, das ist ein grausamer Irrtum. Man war in der Geschichte der Zweiten Republik stolz auf den Pragmatismus. Man hat aber dann zu leicht übersehen, daß Pragmatismus zum Opportunismus führt und daß der Opportunismus jenen Populismus ermöglicht, den wir sehr sehr oft hinter diesem Rechtsextremismus spüren können, daß man einfach nur mehr nach Schlagzeilen, nach Zugkräftigkeit, nach Agitation handelt. Und was fehlt, ist eben das Wertebewußtsein (NR 59: 6199).“

Die österreichische Politiklandschaft und ihr Pragmatismus zwischen den ehemals

⁶⁵⁵ Vgl. NR 59: 6199.

⁶⁵⁶ Vgl. NR 59: 6198.

verfeindeten Lagern als Nährboden des Rechtsextremismus – eine bedenkenswerte Theorie.

Nach einer Berichtigung von GUGERBAUER (FPÖ) und einem nachträglichen Ordnungsruf von Präsident LICHAL (ÖVP) für den Abgeordneten Voggenhuber wird die Debatte geschlossen und man kommt zur Abstimmung.⁶⁵⁷ Zunächst wird der Antrag der GRÜNEN (die Streichung der Einschränkung der Qualifikation von „öffentlich“ in § 3 h VerbotsG) abgelehnt. Der Ausschussentwurf des § 3 h VerbotsG wird mehrheitlich angenommen, mit der verfassungsgemäß erforderlichen Zweidrittelmehrheit. Die restlichen Teile des Entwurfs werden gar einstimmig angenommen. Auch in Dritter Lesung wird das Gesetz einstimmig angenommen. Abschließend wird der von der FPÖ eingebrachte Entschließungsantrag über die allgemeine Leugnung von Völkermorden abgelehnt. Damit ist der Gesetzentwurf vom Nationalrat beschlossen.

Die Debatte im Nationalrat ist, wie dargestellt, streckenweise weniger von Sachargumenten geprägt – diese Arbeit wurde im Justizausschuss beziehungsweise bei entsprechenden Experten-Treffen geleistet –, als vielmehr von einer polemischen Auseinandersetzung. Im Mittelpunkt stehen dabei vor allem Abgeordnete der FPÖ: Als einzige Fraktion wollen die Freiheitlichen auch andere als nationalsozialistische Verbrechen einbezogen wissen. Diese ‚Aufrechnungslogik‘ wird von den anderen Parteien heftig kritisiert, da es genau jenem Geist widerspreche, in dem der Entwurf konzipiert worden sei. Umstritten ist darüber hinaus auch das Naheverhältnis einiger FPÖ-Mitglieder zu rechtsextremem Gedankengut. Immer wieder wird auf Andreas Mölzer verwiesen, auch die Aussagen des Parteichefs selbst werden angeführt. Von Seiten der FPÖ versucht man sich dagegen zur Wehr zu setzen, indem Restbestände totalitären Gedankenguts (auch) bei anderen Parteien lokalisiert werden, primär bei den GRÜNEN, die sich von ihrem kommunistischen Ursprung angeblich nur schwer lösen könnten. Die Verteidigungsstrategie der FPÖ ist kaum Erfolg versprechend, vermittelt vielmehr einen verheerenden Eindruck der Partei. Vielleicht hilft das auch den ungemein scharfen Ton einiger FPÖ-Mandatare zu erklären, vor allem die zahllosen Zwischenrufe sind oft ausgesprochen gehässig gehalten und selbst für den Leser im Abstand von mehr als 20 Jahren teilweise schwer verdaulich.

Fraglich ist, weshalb die FPÖ trotz offenkundigem Unbehagen und teilweise sogar offener Ablehnung der besonderen Behandlung von NS-Verbrechen der Novelle zugestimmt hat. In

⁶⁵⁷ Für die Abstimmung vgl. NR 59: 6200f.

der Debatte finden sich einige Hinweise darauf, wonach dieses Verhalten als primär taktisches Manöver interpretiert worden ist.

Beinahe die einzige juristische Sachfrage, die in der Debatte zur Sprache kommt, ist die Fassung von Öffentlichkeit. Kritik kommt von den GRÜNEN, die Regierungsparteien beharren aber darauf, dass Aussagen am Stammtisch vom Verbotsgesetz mit seinem (immer noch) vergleichsweise hohen Strafraumen nicht erfasst werden sollen.

In der medialen Berichterstattung wurde die Debatte größtenteils kritisch bewertet: *Die Presse* beispielsweise betitelt ihren ausführlichen Artikel vom 27. Februar 1992 mit „Bewältigt wurde gar nichts. Die Parlamentsdebatte über das ‚Verbotsgesetz‘ brachte keine Sternstunde“ (Kadi 1992) und spricht von einer „heiklen Debatte“ (Kadi 1992) und einem „eigenartigen Schauspiel der Zerfleischung dreier Fraktionen“ (Kadi 1992).⁶⁵⁸

4.4.7 Abschlussbericht des Rechtsausschusses des Bundesrats (4. März 1992)

In seinem Abschlussbericht (BR AB 4218) vom 4. März empfiehlt der Rechtsausschuss des Bundesrats – die bereits bekannten Argumente wiederholend⁶⁵⁹ – einstimmig, keinen Einspruch gegen den Beschluss des Nationalrats einzulegen.

4.4.8 Sitzung des Bundesrats vom 5. März 1992

Am folgenden Tag, am 5. März, wird über die Verbotsgesetznovelle im Bundesrat beraten (BR 550). Die Debatte trägt über weite Strecken polemische Züge, wie bereits die Debatte im Nationalrat. Um Redundanzen zu vermeiden, und da inhaltlich wenig Neues folgt, wird diese Debatte stark verkürzt wiedergegeben. Ziel der Analyse ist keine vollständige Darstellung, sondern die Vermittlung der Atmosphäre im Bundesrat.

Der erste Redner ist HUMMER (ÖVP). Zunächst kritisiert er die FPÖ scharf für deren ambivalente Haltung gegenüber rechtsextremen Tendenzen in der eigenen Partei und der entsprechend schwankenden Behandlung der eigenen liberalen Mitglieder wie beispielsweise Heide Schmidt.⁶⁶⁰ In Bezug auf die Novelle hält er fest, dass der Vorwurf, hier werde die Freiheit der Wissenschaft in Frage gestellt, jeglicher Grundlage entbehre:

⁶⁵⁸ Im Artikel wird insinuiert, die ÖVP habe sich aus diesem Spektakel vollständig herausgehalten, während sich SPÖ, FPÖ und GRÜNE zerfleischt hätten.

⁶⁵⁹ Vor allem das Argument der effizienteren Handhabung des Verbotsgesetzes. Betont wird noch einmal, dass der Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft gewahrt bleibt (vgl. BR AB 4218).

⁶⁶⁰ Vgl. BR 550: 25897.

„Man hört von Zeit zu Zeit, wenn in ein Gesetz ein Tatbestand aufgenommen werde, der das Leugnen eines historischen Tatbestandes oder den Versuch der Rechtfertigung oder des Verharmlosens eines historischen Tatbestandes enthielte, so wäre dies ein Schlag gegen die Freiheit der Wissenschaft und der Forschung, als würde man den Historikern verbieten, irgendeine Ecke der Geschichte auszuleuchten. Hier, bei dieser sogenannten ‚Auschwitz-Lüge‘, geht es aber darum, das Agitieren in eine nationalsozialistische Richtung hintanzuhalten (BR 550: 25898).“

Das Verbot der Holocaustleugnung ist für Hummer eindeutig ein Beitrag zur Bekämpfung nationalsozialistischen Gedankenguts und dessen „Gesellschaftsfähigwerdens“ (BR 550: 25901), letztlich ein Teil davon, „Demokratie verständlich zu machen“ (BR 550: 25901).

Die meiste Redezeit verwendet der Bundesrat für einen Überblick über die österreichische Geschichte im 20. Jahrhundert.⁶⁶¹ Er erinnert an die ablehnende Haltung von Links wie Rechts gegenüber Demokratie und Parlamentarismus nach dem Ende der Habsburger-Monarchie und die damaligen autoritären Gesellschaftsstrukturen. Das Ende des Zweiten Weltkriegs charakterisiert er wie folgt:

„Ein furchtbares Chaos war zurückgeblieben: 55 Millionen Kriegstote. 6 Millionen sollen in Konzentrationslagern und Vernichtungslagern ermordet worden sein. (*Bundesrat MEIER: Sind, nicht: sollen!*) Ein Heer von Vertriebenen und Flüchtlingen flutete aus den Oststaaten in den Westen, nach Mitteleuropa und auch in unsere Heimat (BR 550: 25899).“

Die Opferhaltung Österreichs, die mit Hilfe der Moskauer Deklaration argumentiert wurde, sieht Hummer als aus der Zeit verständlich, „staatsmännisch richtig und wahrscheinlich unverzichtbar“ (BR 550: 25899), gleichzeitig jedoch mentalitätsgeschichtlich „nicht ungefährlich“ (BR 550: 25899), da sie zu einer fatalen Haltung zum Nationalsozialismus geführt habe: „Es ist Sache der Deutschen, mit ihrer Geschichte fertigzuwerden (BR 550: 25899).“ In den 1950er und 60er Jahren habe es in Österreich auch an „Sensibilität“ (BR 550: 25899) gegenüber Gastarbeitern gefehlt, die ins Land geholt wurden und ohne die das viel gerühmte Wirtschaftswunder nicht hätte stattfinden können.

Zum Schluss kommt der Bundesrat auf den Geschichtsunterricht zu sprechen, der dringend modernisiert und „zeitgemäß“ (BR 550: 25900) gestaltet werden müsse. Seine Haltung gipfelt in der Forderung einer „Enttabuisierung der Themen“ (BR 550: 25900), sprich: der verdrängten nationalsozialistischen Geschichte Österreichs.

Für den Bundesrat STRUTZENBERGER (SPÖ) gibt es primär zwei Gründe, weshalb die Novelle notwendig ist: der „antifaschistische Grundsatz und Grundauftrag“ (BR 550: 25902) der Republik und das „Ansehen [...] im Ausland“ (BR 550: 25902). Ausdrücklich begrüßt er auch

⁶⁶¹ Vgl. BR 550: 25898-25900.

den neuen eigenen Straftatbestand der Auschwitz-Lüge.

Bald kommt er auf den Bundesrat Andreas Mölzer (FPÖ) zu sprechen, der „in einer gesetzgebenden Körperschaft dieser Republik nichts verloren“ (BR 550: 25903) habe. Entsprechend ausführlich beschäftigt er sich mit den Aussagen des Kärntner Bundesrats.⁶⁶²

Als nächster am Wort ist genau jener Andreas MÖLZER (FPÖ). Zunächst bekennt er sich uneingeschränkt zur Notwendigkeit der Novelle:

„Diese totalitäre Ideologie – ich nenne sie beim Namen: der Nationalsozialismus – hat über unser Land und seine Menschen und darüber hinaus über Europa insgesamt in diesem Jahrhundert derartiges Leid gebracht, daß der Ruf nach einem Strafgesetz auch nahezu ein halbes Jahrhundert nach dem Untergang des Regimes, welches diesen Ungeist getragen hatte, auch aus freiheitlicher Sicht verständlich und berechtigt ist (BR 550: 25905f).“

Den größten Teil seiner Wortmeldung widmet er nicht der Gesetzesänderung – wofür er schließlich vom Vorsitzenden gerügt wird⁶⁶³ – sondern den Anschuldigungen gegen seine Person, die ihn an die Kommunistenjagd in den USA unter McCarthy erinnern.⁶⁶⁴ In der Diffamierung seiner selbst sowie der FPÖ als Partei sieht er eine Verbindung zur geplanten Gesetzesänderung, denn:

„Antidemokratischer und totalitärer Ungeist ist meines Erachtens im Ansatz auch dort virulent, wo statt der demokratischen Debatte die Diffamierung gesucht wird, wo statt der Diskussion die Denunziation Platz greift (BR 550: 25906).“

Diese politische Methode interpretiert er als altbekannte „Mechanik der Macht“ (BR 550: 25908):

„In allen Phasen der Geschichte, von der frühen römischen Republik über die dynastischen Auseinandersetzungen im feudalistischen Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert, neigen die Mächtigen in einer gewissen Eigengesetzlichkeit dazu, die Herausforderer der Macht, die ihnen eben diese Macht streitig machen wollen, mit allen Mitteln zu bekämpfen – mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln. (*Bundesrätin Schicker: Das trifft auf Ihren Parteiobmann zu!*) Daß diese in Zeiten der parlamentarischen Demokratie und des freiheitlichen Rechtsstaates gottlob andere sind als in früheren Zeiten, kommt uns Freiheitlichen und auch mir – und darüber muß ich sehr froh sein – höchst zugute. Der ‚Archipel GULAG‘, Konzentrationslager, Guillotine oder Hexenverbrennung wurden eben in unserer Zeit durch mediale Diffamierung abgelöst (BR 550: 25908).“

Die Behauptung des eigenen Opferstatus – in die Nähe der NS-Verfolgungsmaßnahmen gerückt – bleibt in der von zahlreichen Zwischenrufen geprägten Bundesratssitzung erstaunlicherweise unwidersprochen. Die tagespolitische Funktion der ausführlichen Debatte über die Änderung des Verbotsgesetzes sieht Mölzer als geplante „Generalabrechnung mit der

⁶⁶² Vgl. BR 550: 25903-25905.

⁶⁶³ Vgl. BR 550: 25912.

⁶⁶⁴ Vgl. BR 550: 25906.

immer stärker werdenden freiheitlichen Opposition“ (BR 550: 25906).

Seinen linken Kritikern, speziell dem DÖW, wirft er Methoden vor, derer sich auch schon die Staatssicherheit in der DDR bedient habe.⁶⁶⁵ Seine eigene politische Haltung verortet er in der national-liberalen Tradition von 1848, weit entfernt von rechtsextremem Gedankengut.⁶⁶⁶

Seine Aussagen von der „Umvolkung“ aus seinem Vortrag vom 10. Februar 1992 verteidigt Mölzer mit Hinweis auf die Arbeiten „des berühmten und anerkannten Humanethnologen Professor Irenäus Eibl-Eibesfeldt“⁶⁶⁷ (BR 550: 25910) sowie, ausgerechnet, auf einen Artikel in der *Kronen Zeitung*. Mölzers Hinweis auf seine ausschließliche Wiedergabe angeblicher wissenschaftlicher Erkenntnisse⁶⁶⁸ lässt die von der FPÖ in den Gesetzentwurf reklamierte Betonung des Grundsatzes der Wissenschaftsfreiheit in neuem Licht erscheinen.

Mölzer beschließt seine Rede mit dem neuerlichen Bekenntnis zur Notwendigkeit des Verbotsgesetzes samt Novellierung, besteht jedoch gleichzeitig auf seinem „Recht auf freie Meinungsäußerung [...] als ein Bürger und als ein Mandatar dieses Landes“ (BR 550: 25913).

Bundesminister für Justiz MICHALEK (parteilos) wiederholt noch einmal die juristischen Neuerungen durch die Novellierung. Zentral ist demnach der Wegfall eines NS-Betätigungsvorsatzes beim neuen § 3 h Verbotsg, der vor allem „bei den nicht gerade führend tätigen Mitgliedern jener Gruppierungen, die von nationalsozialistischen Gedanken geleitet werden, oft nur schwer möglich“ (BR 550: 25914) war. In Bezug auf die Frage von Öffentlichkeit erinnert der Minister daran, dass eine Leugnung selbst im kleinen Kreis, also auch am Biertisch, weiterhin nach § 3 g Verbotsg strafbar ist, wenn ein Wiederbetätigungsvorsatz vorliegt.⁶⁶⁹

Der Bundesrat PENZ (ÖVP) spricht unter Bezugnahme auf die Aussagen von Mölzer und anderen FPÖ-Politikern von jenem „geistigen Sumpf“ (BR 550: 25915), gegen den man unter anderem mit der vorliegenden Novelle ankämpfen müsse. Für ihn stellt die Verschärfung der Bestrafung der Holocaustleugnung demzufolge ein geeignetes Mittel dar, um mit einem als unangemessen und problematisch wahrgenommenen politischen und gesellschaftlichen Klima

⁶⁶⁵ Vgl. BR 550: 25907. Für diese Einschätzung handelt er sich innerparteiliche Kritik von Bundesrat LAKNER ein (vgl. BR 550: 25919).

⁶⁶⁶ Vgl. BR 550: 25908f.

⁶⁶⁷ Irenäus Eibl-Eibesfeldt (geb. 1928), Schüler von Konrad Lorenz, ist ein österreichischer Verhaltensforscher und war außerplanmäßiger Professor an der Universität München. Wiederholt wurde er für seinen biologischen Reduktionismus kritisiert. Von der Verwendung seiner Arbeiten durch Mölzer distanzierte sich Eibl-Eibesfeldt der Bundesrätin KARLSSON zufolge (vgl. BR 550: 25917) deutlich.

⁶⁶⁸ Vgl. BR 550: 25911.

⁶⁶⁹ Vgl. BR 550: 25914.

umzugehen.

Auch KARLSSON (SPÖ) greift Mölzer scharf an. Sie stimmt ihm allein darin zu, dass der mögliche neue Totalitarismus nicht der alte sein wird. Und so:

„Dieser Totalitarismus wird genau so schmeichelweich kommen, wie sich Herr Mölzer heute dargestellt hat. Er wird dort zurückweichen, wo er nicht anders kann, und er wird dort hart bleiben und weitergehen, wo er das unbemerkt tun kann (BR 550: 25916f).“

Darauf folgt eine Analyse, wie diese „schmeichelweiche“ Strategie in die Praxis umgesetzt wird (Klagen, Prozesse etc.). Das Verbotsgesetz, die gesonderte Bestrafung der Holocaustleugnung gleicht laut der Bundesrätin einer Mahnung: „Niemals vergessen! Und: Wehret den Anfängen! (BR 550: 25919).“

LAKNER (FPÖ) wehrt sich gegen die Pauschalangriffe auf die FPÖ als vermeintlich rechtsextreme Partei und nennt die Vorwürfe selbst „faschistoid“ (BR 550: 25921).⁶⁷⁰ Die meisten ehemaligen Nationalsozialisten seien vielmehr von den beiden großen Volksparteien aufgesogen worden, und rechte Stammtischrunden und die dort geäußerte Ausländerfeindlichkeit seien auch kein alleiniges Merkmal von FPÖ-Wählern.⁶⁷¹ Angesichts der Tatsache, dass alle vier Parteien dieser Novelle zustimmen, die darüber hinaus nicht sonderlich umfangreich ist, wundert sich der Bundesrat über das Ausmaß der parlamentarischen Debatten und vermutet, wie schon sein Parteifreund Mölzer, „Nebeneffekte“ (BR 550: 25921), etwa hinsichtlich der Präsidentschaftskandidatin der FPÖ, Heide Schmidt, die durch die Auseinandersetzung um die Nähe der FPÖ zum Rechtsextremismus angeschwärzt werden solle.⁶⁷²

KAUFMANN (ÖVP) macht sich „Sorgen um das liberale Lager“ (BR 550: 25923) in der FPÖ angesichts jener „Abschußliste“ (BR 550: 25924), auf der sich nun auch die Namen von Gugerbauer und Mautner-Markhof fänden. Zur Erklärung: Norbert Gugerbauer musste Anfang März 1992 nach einem Konflikt mit Jörg Haider als Obmann des Freiheitlichen Klubs im Nationalrat zurücktreten, der als liberale geltende Georg Mautner-Markhof legte im April 1992 sein Nationalratsmandat zurück, ein Jahr später trat er überhaupt aus der Freiheitlichen Partei aus und dem *Liberalen Forum* bei. Auch Heide Schmidt kämpfe laut Kaufmann „ums Überleben“ (BR 550: 25925) in der FPÖ, dem äußerst rechten Rand der Partei zuzurechnende

⁶⁷⁰ Ähnlich BR 550: 25919.

⁶⁷¹ Vgl. BR 550: 25922.

⁶⁷² Vgl. BR 550: 25921.

Mitglieder wie etwa Andreas Mölzer oder Helmuth Weiss⁶⁷³ verspürten hingegen deutlichen Aufwind.⁶⁷⁴

Die Novellierung des Verbotsgesetzes sieht der ÖVP-Bundesrat als notwendig an, etwa um der Verteilung von einschlägigen Schriften vor Schulen – wie beispielsweise in Krems und Wien geschehen – Einhaltung zu gebieten⁶⁷⁵ und somit den „NS-Ungeist konsequent zu bekämpfen“ (BR 550: 25923), der oftmals fälschlicherweise als „Bubenstreich“ (BR 550: 25923) verharmlost werden würde.

KONECNY (SPÖ) befürchtet mit Hinweis auf Andreas Mölzer – Mitglied der Schriftleitung bei der *Aula*⁶⁷⁶, einer „Art geistige[m] Zentralorgan der rechtsextremen Szene“ (BR 550: 25927) – und andere Politiker der FPÖ, dass momentan „das Rechtsextreme aus dem extremen Eck herausgelassen wird“ (BR 550: 25926). Vor allem Jörg Haider würde jenen „‘cordon sanitaire‘“ (BR 550: 25926) aufbrechen, der in Österreich über viele Jahre um rechtsextreme Gruppen und ihr Gedankengut gelegt worden war.

Bundesrat John GUDENUS (FPÖ) beginnt seine Wortmeldung mit dem Hinweis auf den von Papst Johannes Paul II. thematisierten „Holocaust“ im Senegal:

„In den letzten 200 Jahren wurden aus Schwarzafrika rund 12 Millionen Menschen deportiert. Der Heilige Vater selbst bezeichnete diese Handlung als Holocaust am schwarzen Mann (BR 550: 25929).“

Tatsächlich ist diese Wortwahl des Papstes nicht eindeutig belegt.⁶⁷⁷

Danach kommt Gudenus auf die „unglücklichen Häftlinge des Konzentrationslagers Mauthausen“ (BR 550: 25929) zu sprechen, auf die „tausendfachen Entwürdigungen“ (BR 550: 25929). Auffallend ist, dass der Bundesrat in seiner gesamten Rede *Juden* als NS-Opfer mit keinem Wort erwähnt. Man könnte ihm unterstellen dass er bei den Opfern der

⁶⁷³ Helmuth Weiss saß zwischen 1988 und 1989 für die FPÖ im Bundesrat und 1989 (sehr) kurz im Nationalrat, ehe er nach einem Interview, in dem er die deutsche Kriegsschuld am Zweiten Weltkrieg in Frage gestellt und Zweifel an der Existenz von Gaskammern geäußert hatte, von Parteiobmann Haider nach vier (!) Tagen im Parlament – die offizielle Angelobung hatte noch gar nicht stattgefunden – zum Rücktritt gezwungen wurde (vgl. Scharasch 1992: 117-119). Vgl. dazu auch die Ausführungen von Bundesrat KAUFMANN (ÖVP) in BR 550: 25924f.

⁶⁷⁴ Vgl. BR 550: 25924f.

⁶⁷⁵ Vgl. BR 550: 25923.

⁶⁷⁶ Zur *Aula* vgl. Gärtner 1993.

⁶⁷⁷ Vgl. dazu FN 87 in Büker 1999: 153: „Von einem ‚unbekannten Holocaust‘ spricht Johannes Paul II. am 19.02.92 im Gespräch mit Journalisten auf dem Flug von Rom nach Dakar. Vgl. Johannes Paul II., Christen und Muslime, 3. DS 20 verweist auf eine Ansprache Johannes Paul II. auf der Insel Gorée, am 21.02.92. Eine Rede Johannes Paul II. auf Gorée ist für diesen Tag aber weder in den AAS noch im L'Osservatore Romano belegt. [...] Die Kommission 26 der Konferenz von Santo Domingo (vgl. Anm. 108) zitiert Johannes Paul II. in der Ansprache an die Afroamerikaner mit dem Ausdruck ‚verschwiegener Holocaust‘ (4. Redaktion des Kommissionstextes, 2.6). Diese Formulierung ist weder in den AAS noch im OR für diese Ansprache in Santo Domingo nachzuweisen.“

Konzentrationslager primär oder ausschließlich an politische Gefangene denkt und auf diese Weise den Völkermord relativiert oder gar leugnet. Seine folgenden Ausführungen lassen diesen Schluss durchaus zu, wenn er insinuiert, dass der ‚Geist‘ der KZs auch nach 1945 weitergelebt hat – unter dem Kommunismus:

„Heute wissen wir, die Mauthausener Schergen wurden gerichtet. Aber ihr Geist der Unduldsamkeit, des Hasses und der brutalen Machtgier ist geblieben, er lebt stärker denn je. Die Konzentrationslager verschwanden nicht. Sie füllten sich damals mit neuen Opfern (BR 550: 25929).“

In dieser „neuen Blütezeit der Tyrannei“ (BR 550: 25929) wurde nun nach Gudenus das KZ in Mauthausen zu einem öffentlichen Denkmal erklärt und entsprechend mit „sehr viel Geld“ (BR 550: 25929) umgebaut. Immer wieder verweist er auf Stalinistische Verbrechen⁶⁷⁸ und setzt diese mit NS-Verbrechen gleich.⁶⁷⁹ Auch die These Ernst Noltes von der Vorgängigkeit des GULAGS vor dem NS-Völkermord scheint er zustimmend aufzunehmen.⁶⁸⁰

Wiederholt fordert der Vorsitzende Gudenus auf, sich zur Tagesordnung zu äußern, und erinnert ihn, dass er dem Bundesrat nach einem dritten „Ruf zur Sache“ (BR 550: 25933) das Wort entziehen wird müssen.⁶⁸¹

In zahllosen Zwischenrufen werden die Ausführungen von Gudenus scharf kritisiert. Auf den Einwand eines Zwischenrufers – (*Bundesrat lng. PENZ: Es geht doch um das NS-Regime! Wir haben doch niemals einen Stalin bei uns in Österreich gehabt!*) (BR 550: 25932) – antwortet der FPÖ-Bundesrat:

„Wir reden ja bei diesem Gesetz auch von der ‚Auschwitz-Lüge‘, Auschwitz war auch nicht in Österreich, also Sie werden mir wohl zugestehen, daß man ein bißchen über die Grenze hinwegschaut (BR 550: 25932).“

Die Verwendung dieses beinahe klassischen rechtsextremen *topos*, wonach die Verbrechen des Nationalsozialismus ja nicht auf *deutschem* Boden staatgefunden hätten, offenbart einmal mehr Gudenus‘ Gesinnung. Für eine ähnliche Aussage wird er im Jahr 2006 wegen NS-Wiederbetätigung rechtskräftig verurteilt werden, dazu später mehr. Gudenus mahnt im

⁶⁷⁸ „Die Entdeckung Zehntausender Opfer des Stalinismus in der Mongolei hat wieder an die Schuld erinnert, die der reale Sozialismus in vielen Teilen der Welt auf sich geladen hat (BR 550: 25930).“

⁶⁷⁹ „Niemand sollte dabei die Existenz nationalsozialistischer und sowjetischer Arbeits- und Konzentrationslager mit ihren Millionen von Opfern in Polen, Deutschland und in der Sowjetunion verdrängen. Jedoch muß auch festgehalten werden, was das sowjetische Unrechts- und Terrorregime im hilflos daniedergelegenen Nachkriegsdeutschland angerichtet hat. Gekommen sind sie als Befreier, und die Befreiten wurden selbst in großer Zahl in zurückgebliebene KZs hineingesteckt (BR 550: 25930).“

⁶⁸⁰ „Doch mit den im sibirischen GULAG erprobten Todesspezialisten, die lange vor Hitler Konzentrationslager betrieben, kamen viele in Moskau und im Terror des spanischen Bürgerkrieges gedrückte deutsche und österreichische Kommunisten, die eine systematische Herrschaftssicherung in den Nachbarländern betrieben, und das mit brutalsten Mitteln (BR 550: 25930).“ Später bezieht sich Gudenus explizit auf Noltes Verständnis von „Revisionismus“ (vgl. BR 550: 25932).

⁶⁸¹ Vgl. BR 550: 25933.

Gestus des Propheten, dass die wahre Dimension der kommunistischen Verbrechen – und damit auch ihre Relation zu den NS-Verbrechen – erst in Zukunft erkannt werden würde, wie es in der Geschichte immer wieder der Fall gewesen sei:

„Es geht darum, daß manche Wahrheiten 1000 Jahre brauchten, bis sie irgendwie als solche erkannt wurden. (*Bundesrätin Dr. KARLSSON: Das ‚1000jährige Reich‘ hat Gott sei Dank nicht so lange gedauert! – Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ.*) In bezug auf die Konstantinische Schenkung dauerte es 1000 Jahre, es dauerte 500 Jahre, bis das ‚Privilegium maius‘ als Fälschung erkannt wurde, fast 100 Jahre dauerte es, bis die Königshofer Handschrift als Fälschung erkannt wurde; 50 Jahre dauerte es, bis man wußte, wer die Täter von Katyn waren, und 5 Jahre hat es gedauert, bis sich ‚Demijanuk‘ NICHT als der echte Demijanuk bei dem in Israel staugefundenen Prozeß erwies. Dieser Angeklagte konnte nicht als der Gesuchte entlarvt werden. Lügen haben eben nicht nur kurze Beine, sondern manchmal für die Menschen ungeheuerlich lange Beine, speziell für solche, die von solchen ‚Wahrheiten‘ abhängig sind. (*Bundesrätin Dr. KARLSSON: Das ist doch ungeheuerlich! – Ruf bei der SPÖ: Sie bekommen den ersten Preis im Zerreden eines Themas!*) (BR 550: 25933).“

Zum Abschluss seiner Rede kommt Gudenus dann tatsächlich einmal kurz auf die Novellierung zu sprechen: Er bestreitet ihre Notwendigkeit aufgrund der „Unzahl an Paragraphen und Gesetzen“ (BR 550: 25934), mit denen Neonazis bereits nach geltendem Recht bestraft werden könnten.⁶⁸² Prinzipiell lieber seien ihm rechtliche Lösungen, die stärker allgemein gegen Extremismus gehalten seien, wie sie in Deutschland (durch das Beleidigungsrecht) oder in Frankreich gefunden worden wären.⁶⁸³

Zum Abschluss der Darstellung von Gudenus‘ Redebeitrag sei noch darauf verwiesen, dass John Gudenus im Jahr 2006, nachdem er in einem Fernsehinterview die Existenz von Gaskammern im Dritten Reich geleugnet hatte – Gudenus hatte sich auf den Standpunkt gestellt, es habe diese nur in Polen gegeben – zu einem Jahr Haft auf Bewährung verurteilt wurde, passenderweise nach § 3 h Verbotsgesetz, jenem Paragraphen also, dem er knapp 15 Jahre zuvor, widerwillig aber doch, zugestimmt hatte.⁶⁸⁴

ROHR (SPÖ) bezeichnet die Novelle des Verbotsgesetzes als „längst notwendig“ (BR 550: 25934), um die NS-Wiederbetätigung im Alltag wirksam zu bekämpfen. Dazu bezieht er sich ausgerechnet auf ein Beispiel, das auch nach der Verabschiedung des neuen § 3 h Verbotsg ausdrücklich weiterhin straffrei bleiben wird – den „Biertisch“:

„All jene, die in entsprechender Bierlaune an verrauchten Wirtshaustischen die tatsächliche Existenz von Gaskammern und Konzentrationslagern in Frage gestellt

⁶⁸² Vgl. BR 550: 25934.

⁶⁸³ Vgl. BR 550: 25934.

⁶⁸⁴ Bereits im Jahr 1995 musste Gudenus sein Nationalratsmandat zurücklegen, nachdem er Zweifel an der Existenz von Gaskammern geäußert hatte.

haben, werden es jetzt hoffentlich vermeiden, die stattgefundene Menschenhändung, den tausendfachen Menschenmord anzuzweifeln (BR 550: 25934).“

Entlarvend ist Rohrs Analyse des Aufstiegs des NSDAP. Demnach wäre die überwiegende Zahl der Menschen dem Nationalsozialismus nur aus „Verzweiflung und bitterem Elend“ (BR 550: 25935) gefolgt, „das grundlegende Bedürfnis nach Arbeit und Brot“ (BR 550: 25935) war das Hauptbedürfnis dieser Menschen, die das NS-Regime in „die Irre geführt hat“ (BR 550: 25935). Konsequenterweise waren die „größenwahnsinnigen, strategischen Ziele“ (BR 550: 25935) des Nationalsozialismus für diese Menschen nicht erkennbar, die Existenz von Konzentrationslagern war für sie „wohl kaum vorstellbar“ (BR 550: 25935).

Näher am tagespolitischen Geschehen kritisiert er die FPÖ, vor allem Jörg Haider, scharf für ihre Kritik an der Republik Österreich – etwa als „Kammern- und Verbändestaat“ (BR 550: 25935) oder gar als „ideologische Mißgeburt“⁶⁸⁵ (BR 550: 25935). Den Bundesrat Mölzer fordert er zum unverzüglichen Rücktritt auf.⁶⁸⁶

TRATTNER (FPÖ) fordert, „das historische Bewußtsein und den berechtigten Stolz des Österreichers“ (BR 550: 25937) – etwa auf berühmte Komponisten und Dichter – stärker herauszustreichen, anstatt sich in „niveaulosen Diskussionen und Beschimpfungen“ (BR 550: 25937) zu ergehen. Schließlich sei der Österreicher „in seiner Grundeinstellung ein rechtschaffender und arbeitsamer Mensch“ (BR 550: 25937). Jeglicher Extremismus, ob links oder rechts – und das gilt implizit auch für den historischen Nationalsozialismus – hat nach Trattner seine Ursache in einer „Unzufriedenheit“ (BR 550: 25937), und die hätte die amtierende Bundesregierung zu verantworten.⁶⁸⁷ Der Argumentationsweg von der Verantwortung für die NS-Verbrechen hin zu Verantwortung für aktuelle *extremistische* Umtriebe – beide liegen für den Bundesrat in einer allgemeinen politischen Unzufriedenheit begründet – mutet abenteuerlich an.

Dennoch will auch Trattner der Novelle zustimmen, schließlich sei die FPÖ gegen „jeglichen Extremismus“ (BR 550: 25938), weshalb er nicht verstehen will, warum die anderen Parteien dem Antrag der FPÖ bezüglich der Ausweitung auf alle Formen des Extremismus (sprich: den Kommunismus) nicht zustimmen wollten.⁶⁸⁸

⁶⁸⁵ Im August 1988 hatte Haider in einem Fernsehgespräch folgendes gesagt: „Das wissen Sie so gut wie ich, daß die österreichische Nation eine Mißgeburt gewesen ist, eine ideologische Mißgeburt (zit. n. Scharsach 1992: 48).“

⁶⁸⁶ Vgl. BR 550: 25936.

⁶⁸⁷ Vgl. BR 550: 25937.

⁶⁸⁸ Vgl. BR 550: 25937.

ROCKENSCHAUB (FPÖ) verortet die Ursache der Zunahme rechtsextremer Bewegungen ähnlich wie sein Parteikollege Trattner in einer allgemeinen „Politikverdrossenheit“ (BR 550: 25938). Die FPÖ hätte sich eindeutig von „Neonazigruppen“ (BR 550: 25938) distanziert, schuld an der aktuellen politischen Situation sei vielmehr die Große Koalition, die jahrelang das Land regiert habe. In der Debatte um die Novellierung des Verbotsgesetzes vermutet der Bundesrat – wohl nicht ganz zu Unrecht – eine versteckte Debatte um die FPÖ.⁶⁸⁹

„Hören Sie auf damit, eine Partei, die drauf und dran ist, zweitstärkste Partei in diesem Land zu werden, zu kriminalisieren! Sie schaden unserem Land in einem Maße, das im Ausland nur schwer wiedergutzumachen ist. Kämpfen wir doch gemeinsam gegen Antidemokraten und militante Radikale! Sie werden da – ich sage es noch einmal – in uns einen Partner finden (BR 550: 25940).“

Zum Abschluss zitiert er den Journalisten Günther Nenning mit dessen Gedanken eines „faschistoiden Antifaschismus“⁶⁹⁰ (BR 550: 25940).

MEIER (SPÖ) ist bedrückt, wenn er von Diskussionen hört,

„ob wirklich 5 Millionen jüdische Menschen und andere KZ-Häftlinge, zum Beispiel aus Osteuropäischen Ländern, oder Regimegegner oder – unter Führungszeichen – „nur“ ..., dann wird meist eine niedrigere Zahl genannt, umgekommen sind, ja gezielt vernichtet worden sind. Jeder einzelne ist zuviel! (BR 550: 25942).“

Die Ironie dieses entschiedenen Bekenntnisses zur Anerkennung der NS-Verbrechen in all ihrer Dimension besteht freilich darin, dass die Zahl der „5 Millionen“ (heute) ihrerseits als Relativierung verstanden werden könnte.

Meier plädiert dafür, die Frage der *öffentlichen* Tatbegehung neu zu überdenken, damit Leugnungen nicht straffrei bleiben, nur weil etwa im Wirtshaus oder in der Schulklasse zu wenige Personen anwesend sind.⁶⁹¹

Die spätere Vizekanzlerin RIESS (FPÖ) stellt allgemeine Überlegungen zu extremistischen Strömungen an, die alle in einer „allgemeinen Frustration“ (BR 550: 25945) begründet liegen. Das sei schon bei den 68er so gewesen, ebenso in der „akuten Drogenszene“ (BR 550: 25945)

⁶⁸⁹ Vgl. BR 550: 25938.

⁶⁹⁰ Bundesrat ROCKENSCHAUB (FPÖ): „Nenning meinte: ‚Es gibt auch einen faschistoiden Antifaschismus. der durch unaufhörliche Bekämpfung des Faschismus diesen immer neu hervorbringt. Es gibt Antifaschismus, der selbst eine Spielart von Faschismus ist, weil er unbarmherzig und unduldsam ist, weil er nicht begreift und nie verzeiht. Er festigt alten und fördert neuen Faschismus, weil er alle jene Werte, Sehnsüchte, Hoffnungen und Gefühle kriminalisiert, die vom Faschismus in den Menschen vorgefunden und aktiviert wurden. Weil diese Gefühle vom Faschismus mißbraucht wurden, hält er sie für faschistisch und will sie abschaffen durch Aufklärung und Erziehung. Aber die Menschen können ohne Werte, Sehnsüchte, Hoffnungen, Gefühle nicht leben. Werden sie ihnen von der Demokratie nicht dargeboten, dann eben vom Faschismus. Das ist seine tiefste Wurzel‘ (BR 550: 25940).“

⁶⁹¹ Vgl. BR 550: 25943f.

und bei jenen Jugendlichen, „die ihre Aggressionen in einem Umfeld wirrer extremistischer Aktivitäten abreagieren“ (BR 550: 25945). Der beste Schutz dagegen sei „eine vorbildhaft gelebte Demokratie in einem funktionierenden Rechtsstaat“ (BR 550: 25945).

Riess plädiert für eine Ausweitung auf andere historische Verbrechen – alle begangen unter kommunistischen Regimen⁶⁹² – und erinnert an die Verfolgung von Juden auch nach 1945, in der DDR oder im Iran beispielsweise. Nur durch diese Ausweitung würde man das Andenken der Opfer des Totalitarismus angemessen ehren.⁶⁹³

Der spätere Bundeskanzler GUSENBAUER (SPÖ) weist darauf hin, dass in den letzten Tagen viele als liberal angesehen FPÖ-Politiker nach Meinungsverschiedenheiten mit Jörg Haider zurücktreten mussten (Gugerbauer, Mautner-Markhof) oder, so seine Vermutung, dasselbe bald tun würden (etwa Heide Schmidt).⁶⁹⁴ In dieser Hinsicht sieht er seine Analyse der durchaus „demokratiegefährdenden“ (BR 550: 25949) allgemeinen Strategie der FPÖ als Beitrag zur Debatte um das Verbotsgesetz.

SCHAMBECK (ÖVP) sieht die Novellierung als einen „Erziehungsauftrag“ (BR 550: 25952), penibel zählt er die österreichischen Opfer⁶⁹⁵ des Nationalsozialismus auf. Scharf greift er Jörg Haider für dessen Kritik an Karl Renner und Leopold Kunschak an.⁶⁹⁶

Damit endet die Debatte im Bundesrat. Der Antrag, keinen Einspruch gegen den Beschluss des Nationalrates einzulegen, wird mit „Stimmeneinhelligkeit“ (BR 550: 25952) angenommen.

Am 19. März wird das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet.⁶⁹⁷

⁶⁹² RIESS (FPÖ): „Lenin hat in wenigen Jahren 13 Millionen Menschen ermordet, Stalin 30 Millionen, Pol Pot ließ in kürzester Zeit 1 Million Kambodschaner hinschlachten. – Auch diese Verbrechen dürfen von niemandem verherrlicht werden. Dasselbe gilt für das menschenverachtende Regime in der ehemaligen DDR (BR 550: 25946).“

⁶⁹³ Vgl. BR 550: 25946.

⁶⁹⁴ Vgl. BR 550: 25947f.

⁶⁹⁵ SCHAMBECK (ÖVP): „Tatsache ist, daß 65.459 wehrlose österreichische Juden – darunter Greise, Frauen und Kinder – ermordet wurden, 16.493 Österreicher in Konzentrationslagern starben und 16.107 Österreicherinnen und Österreicher in Gestapo-Haft umkamen. An die 100.000 Österreicher waren bis zu sieben Jahren in Kerkern und Konzentrationslagern, mindestens 2.700 Österreicher wurden als Widerstandskämpfer zum Tod verurteilt und hingerichtet, an die 24.300 österreichische Zivilisten – auch das wollen wir heute nicht vergessen – sind bei Luftangriffen, bei Kriegshandlungen ums Leben gekommen (BR 550: 25949f).“

⁶⁹⁶ SCHAMBECK (ÖVP): „Jörg Haider hat von der ‚NS-Vergangenheit des Dr. Karl Renner‘ gesprochen, und er hat den Präsidenten Leopold Kunschak als ‚erklärten Antisemiten‘ bezeichnet (BR 550: 25951).“

⁶⁹⁷ Vgl. BGBl. 1992/148.

4.4.9 Zusammenfassung und Resümee

Wie lässt sich die Geschichte der gesetzlichen Bestrafung der Holocaustleugnung in Österreich zusammenfassen? Bereits seit Ende der 1970er Jahre hatte der OGH die Leugnung als Form der NS-Wiederbetätigung erkannt, die mithilfe des Verbotsgesetzes zu ahnden ist. Zusätzlich wurden 1986 und 1987 durch die Novellierung des Verwaltungsstrafrechts und der §§ 117 und 283 StGB zumindest theoretisch zusätzliche und vergleichsweise niederschwellige Möglichkeiten der Bestrafung geschaffen. Dennoch entstand in Expertenkreisen und in Teilen der Öffentlichkeit – nicht zuletzt als Folge medialer Berichterstattung⁶⁹⁸ – der Eindruck, die Leugnung des Holocaust werde nicht wirksam genug verfolgt.

Simon WIESENTHAL weist darauf hin, dass er dem österreichischen Justizminister Foregger bereits 1990 vorgeschlagen hatte, ein ähnliches Gesetz wie in Deutschland zu beschließen.⁶⁹⁹ Dieser habe jedoch unter Hinweis auf die bestehende Gesetzeslage, die ausreichend sei, abgelehnt. Erst nachdem „Aktivitäten österreichischer Neonazis im Ausland bekannt geworden waren“ (Wiesenthal 1992: 8), habe man von Seiten der Regierung reagiert und entsprechende Entwürfe vorgelegt.⁷⁰⁰

Die strukturelle Problematik des Verbotsgesetzes vor seiner Novellierung lässt sich am Fall des Holocaustleugners Walter Ochensberger zeigen, der am 5. April 1989 von einem Geschworenengericht am LG Feldkirch (wohl fälschlicherweise) von der Anklage wegen Wiederbetätigung nach § 3 g Verbotsg freigesprochen wurde.⁷⁰¹ Seit 1955⁷⁰² wurden Anklagen nach dem Verbotsgesetz vor Geschworenen, also Laien, verhandelt, die offenbar immer wieder die Schuldfrage mit der Straffrage vermischten. Im Fall Ochensberger hieß das, dass die Geschworenen – so zumindest die Interpretation – den Angeklagten zwar für schuldig hielten, die Schuldfrage also bejahten, vor einer Verurteilung auf Grund des hohen Strafrahmens (mindestens fünf Jahre) jedoch zurückschreckten. Das Unbehagen, einen Angeklagten allein auf Grund etwa der Veröffentlichung einer hetzerischen Schrift für eine derart lange Zeit ins Gefängnis zu bringen, führte demnach zu Fehlurteilen.

Paradoxe Weise kam es daher durch die Novellierung 1992 durch die Senkung des Strafrahmens von § 3 g Verbotsg zu einer faktischen Verschärfung des Gesetzes. Der

⁶⁹⁸ Vgl. Hasiba 1998: 177. Zum medialen Druck vgl. auch Jahn 1997: 41f.

⁶⁹⁹ Damit meint Wiesenthal das deutsche „Auschwitz-Lüge-Gesetz“ (Wiesenthal 1992: 8), sprich die Novellierung des § 194 des deutschen Strafgesetzbuches im Jahr 1985.

⁷⁰⁰ Vgl. Wiesenthal 1992: 8.

⁷⁰¹ Vgl. Bailer-Galanda 1992: 121f und Zanger 1009: 250 und 289. Demnach legte die Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel gegen das Urteil ein.

⁷⁰² Davor waren die Volksgerichte zuständig gewesen, die 1955 abgeschafft wurden (vgl. Gallhuber 1993: 583, Platzgummer 1994: 757 und DÖW 1991: 28).

Vorschlag für diese Änderung, die sich in der Praxis im Sinne häufigerer Verurteilungen⁷⁰³ bewährt hat, wurde von Simon Wiesenthal⁷⁰⁴ im Rahmen einer hochrangig besetzten Tagung 1990 in Wien gemacht, die unter anderem von der Israelitischen Kultusgemeinde und dem Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes organisiert worden war.⁷⁰⁵

Durch die zweite Änderung im Rahmen der Novellierung des Verbotsgesetzes 1992, die Schaffung des neuen § 3 h VerbotsG, wurde der Tatbestand der Holocaustleugnung erstmals von einem Wiederbetätigungsvorsatz gelöst⁷⁰⁶ und somit (zumindest prinzipiell) von der politischen Einstellung des Täters entkoppelt. Bedenken hinsichtlich einer solchen strafrechtlichen Lösung hatte es schon im Gesetzgebungsprozess gegeben. Im ursprünglichen Gesetzesentwurf der ÖVP etwa hieß es diesbezüglich über den Entwurf der SPÖ:

„Schließlich erscheint es – bei voller Würdigung der Einmaligkeit der nationalsozialistischen Greuelthaten – strafrechtspolitisch bedenklich, eine Äußerung über die Wahrheit oder Unwahrheit historischer Tatsachen schon an und für sich als solche unter Strafe zu stellen, ohne daß die – eigentlich strafwürdige – nationalsozialistische Tendenz zum Tatbild gehörte und zu prüfen wäre (A 253/A: 5).“

Im Lauf der Beratungen ist man von diesem Einwand offenbar auch von Seiten der ÖVP abgekommen und hat sich, im Namen einer parteiübergreifenden Lösung, mit einem eigenen Straftatbestand *ohne* die Notwendigkeit des Vorsatzes der NS-Betätigung abgefunden.⁷⁰⁷

In der Literatur hat genau dieser Umstand zu Kritik geführt. PLATZGUMMER⁷⁰⁸:

„Diese neue Strafdrohung ist kriminalpolitisch wohl nicht mehr zu rechtfertigen. Die Freiheit der Meinungsäußerung, zurecht als eine wesentliche Grundlage jeder demokratischen Gesellschaft anerkannt, kann zwar Einschränkungen unterworfen werden, diese müssen dann aber einem höherwertigen Zweck dienen, der sich anders nicht erreichen läßt (Platzgummer 1994: 761).“

Durch den Wegfall der Notwendigkeit des Nachweises eines Vorsatzes der Wiederbetätigung sei dieser „höherwertige Zweck“ im Fall des § 3 h VerbotsG nicht mehr gegeben (zumal § 3 g VerbotsG solche Fälle regle). Mit der neuen Bestimmung bestrafe man nun auch denjenigen, „der im guten Glauben und ohne agitatorische Absicht historischen Unsinn

⁷⁰³ Vgl. Hasiba 1998: 179.

⁷⁰⁴ Bereits am 1. Juni 1989 hatte sich Justizminister Foregger in einem Interview mit *Der Standard* zur Frage des zu hohen Strafrahmens geäußert, und in der Literatur wurde ihm damals schon, zumindest teilweise, rechtgegeben – ZANGER (1990: 290): „Wie bereits oben ausgeführt, spricht jedoch nichts gegen die Abänderung des Strafrahmens des § 3 VerbotsG. Es ist dem BM für Justiz, Foregger, zuzustimmen, daß die heutzutage aus kriminalpolitischer Sicht sicher als überhöht anzusehenden Strafsätze des VerbotsG nur aus der besonderen Situation des Zusammenbruchs der NS-Herrschaft und der darauf folgenden Zeit zu erklären ist.“

⁷⁰⁵ Vgl. DÖW 1991.

⁷⁰⁶ „Im Gegensatz zur Norm des § 3 g setzt die des § 3 h nicht den auf Betätigung im nationalsozialistischen Sinn gerichteten Tätervorsatz voraus (Lässig 2006: 21).“ Vgl. auch Platzgummer 1994: 761.

⁷⁰⁷ Möglicherweise hat man sich einfach mit der Einordnung des eigenen Tatbestandes unter das Verbotsgesetz zufrieden gegeben.

⁷⁰⁸ Der Strafrechtsprofessor Winfried Platzgummer war einer der Teilnehmer am Expertenhearing des Justizausschusses am 20. November 1991 (vgl. JA 387: 3).

verbreitet“ (Platzgummer 1994: 761). Eine solche „leichtfertige Meinungsäußerung“ (Platzgummer 1994: 761), vor allem von Jugendlichen, sei zwar womöglich „sozialschädlich“ (Platzgummer 1994: 761) oder gar strafwürdig, die hohe Strafdrohung des Verbotsgesetzes diesbezüglich aber wohl kaum angemessen.

Neben diesen juristischen Einwänden war die Debatte um die gesetzliche Regelung von Holocaustleugnung in Österreich 1992 stärker noch als in Deutschland von einer parteipolitischen Dimension geprägt, da mit der FPÖ eine Massenpartei existierte (und immer noch existiert), die sich mit der Abgrenzung vom Nationalsozialismus schwer tut und somit den oft gerühmten *antifaschistischen Grundkonsens* der Zweiten Republik in Frage stellt. Angesichts dessen verwundert es kaum, dass die parlamentarischen Debatten über weite Strecken von Auseinandersetzungen um einzelne Politiker der FPÖ geprägt waren, allen voran Andreas Mölzer. Vor allem die Debatte im Bundesrat, dessen Mitglied Mölzer ja zu diesem Zeitpunkt war, drehte sich zu einem guten Teil um die umstrittenen Aussagen Mölzers. Dahinter lässt sich auch eine geschichtspolitische Strategie der Regierungsparteien SPÖ und ÖVP gegen die aufstrebende Oppositionspartei FPÖ vermuten.

Auch der Vorsitzende der FPÖ, Jörg Haider, schrammte mit manchen Aussagen in den frühen 1990er Jahren nach Einschätzung mancher immer wieder nur knapp an einer NS-Wiederbetätigung vorbei. So schreibt der Journalist Hans-Henning Scharsach, Autor einer umfassenden Studie über Haiders Weltbild, im Jahr 1992 anlässlich deren Erscheinens als Taschenbuch:

„Das Verbotsgesetz bedroht jeden mit Strafe, der ‚irgendwie‘ für nationalsozialistische Ziele wirbt. Schon die ‚Verharmlosung‘ ist strafbar. Was Jörg Haider tut, scheint über solche Tatbestände weit hinauszugehen. Bei ihm muss man nicht nach ‚Spuren‘ suchen. [...] Er verharmlost nicht, er verherrlicht (Scharsach 1992: 7).“⁷⁰⁹

Den Grund für das Fehlen eines gerichtlichen Nachweises für Haiders NS-Betätigung sieht Scharsach in der Passivität der Strafverfolgungsbehörden: „Von einer anderen Form des gerichtlichen Nachspiels wurde Haider durch die Passivität österreichischer Staatsanwälte bewahrt (Scharsach 1992: 7).“ Somit bleibe die Frage, ob Haider gegen das Verbotsgesetz verstoße, „vorerst ungeklärt“ (Scharsach 1992: 7).

Anhand der beiden Fälle *Mölzer* und *Haider* wird die immanent tagespolitische Dimension

⁷⁰⁹ Als Beispiel für diese „Verherrlichung“ führt der Autor etwa an, dass Haider vor Vertretern ehemaliger SS-Verbände „Hitlers verbrecherischen Angriffskrieg zum ‚Kampf für die Freiheit Europas‘“ (Scharsach 1992: 7) verfälsche oder die „Beschäftigungspolitik im Dritten Reich, die vom Tag der Machtübernahme den Erfordernissen von Aufrüstung und Kriegsvorbereitung untergeordnet war, als ‚ordentlich‘“ (Scharsach 1992: 8) klassifiziere.

der Novellierung sichtbar. Die Debatten um die Änderung eines Gesetzes, mit Hilfe dessen sogar der Vorsitzende der größten Oppositionspartei unter Umständen zu einer empfindlichen Haftstrafe verurteilt werden könnte, müssen beinahe notwendigerweise diese Dimension in sich aufnehmen und widerspiegeln. Die ambivalente Haltung der FPÖ zeigte sich nicht zuletzt daran, dass sie der Novelle des Verbotsgesetzes zugestimmt hat, ihr aus geschichts-, staats- und nicht zuletzt parteipolitischen Gründen wohl zustimmen musste, die FPÖ aber gleichzeitig die dem Entwurf innewohnende Logik, wonach das NS-Regime und alle ihm zur Last gelegten Verbrechen *einmalig* in der Menschheitsgeschichte waren und daher besonders und gesondert bestraft gehören – inklusive der Bestrafung ihrer Leugnung oder Verharmlosung –, permanent anzweifelte und zu bekämpfen versuchte. Auch in Interviews weigerte sich Jörg Haider beharrlich, die Frage nach der Einmaligkeit der NS-Verbrechen zu beantworten oder überhaupt eine diesbezügliche Wertung abzugeben.⁷¹⁰ Über die von Haider in der Debatte um die Verbotsgesetznovelle vertretene Position schreibt Scharsach:

„Die Judenvernichtung im Dritten Reich sollte nicht als ‚einmaliges Verbrechen‘ gesetzlich festgeschrieben werden. Also plädierte der FPÖ-Chef dafür, auch die Leugnung anderer Massenmorde (was ohnehin niemand versucht) – von Lenin und Stalin bis Pol Pot – unter Strafe zu stellen. Das Verbotsgesetz, das aus den österreichischen Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus entstanden ist und seiner Bekämpfung dienen soll, wäre damit umgewidmet und in seiner politischen Bedeutung unkenntlich gemacht worden (Scharsach 1992: 58).“

Im Unterschied zu den untersuchten Debatten in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1984/85 führte die Forderung nach Ausweitung der gesetzlichen Logik auf andere historische Ereignisse – aufgestellt in den parlamentarischen Debatten selbst oder in Zeitungsinterviews, beispielsweise von Jörg Haider⁷¹¹ – im Fall Österreichs zu *keinen* konkreten legislativen Versuchen, diese Forderung in Gesetzesform zu gießen. Zu keinem Zeitpunkt wurde im österreichischen Parlament ernsthaft darüber beraten, die Gesetzeslogik etwa auf die Leugnung kommunistischer Verbrechen anzuwenden, wie das in Deutschland 1984/1985 auf Betreiben der CDU/CSU mit den *Vertreibungsverbrechen* gemacht wurde. Gegen eine solche legislative Ausweitung sprach in Österreich wohl allein schon der Rahmen des Verbotsgesetzes.

Ebenfalls im Unterschied zu Deutschland findet sich in den Debatten in Österreich keinerlei Bezugnahme auf die *Widerstandskämpfer*, beziehungsweise auf die Frage, ob auch diese vor Verleumdung und Geschichtslüge geschützt werden sollten. Dieser Umstand passt so gar nicht

⁷¹⁰ Vgl. Scharsach 1992: 124f.

⁷¹¹ Vgl. Hasiba 1998: 179.

zu dem immer wieder beschworenen (angeblich) antifaschistischen Grundkonsens der Zweiten Republik, in dessen Rahmen die Widerstandskämpfer eine tragende Rolle spielen müssten. Vielmehr handelte es sich wohl um den Konsens, dass man aus der Geschichte *gelernt* hat, denn diejenigen, die schon *vor* dem Ende des Krieges (oder immer schon) antifaschistisch eingestellt waren, wurden im Rahmen der geschichtspolitischen Debatten gar nicht erwähnt, geschweige denn für ihre nachahmenswerte Einstellung gelobt und ausgezeichnet. Polemisch lässt sich der oft beschworene Konsens auch so zusammenfassen: Wir haben es versucht, es ging furchtbar schief, und wer nun immer noch fürs (erneute) Versuchen ist, der ist gefährlich und gehört bestraft.

Neben der Berücksichtigung der parteipolitischen Dimension lassen sich die Debatten im Jahr 1992 als Teil eines geschichtspolitischen Wandels in Österreich verstehen. GALLHUBER konstatiert rund um dieses Jahr eine „Änderung des Meinungsklimas“ (Gallhuber 1993: 584), verursacht wohl auch durch die Debatten rund um die Berichterstattung über rechtsextreme Gruppierungen und ihre Aktivitäten.⁷¹² Vermutlich haben auch die parlamentarischen Debatten um die Novellierung des Verbotsgesetzes eine Rolle bei dieser *Bewusstseinsbildung* gespielt – selbst wenn in einer zeitgenössischen Presse-Einschätzung diesbezüglich von einer „Aktion des schlechten Gewissens“ (zit. n. NR 59: 6196) die Rede war. Der in der Literatur wiederholt konstatierte langsame Wandel⁷¹³ der Vergangenheitsbewältigung seit Mitte der 1980er Jahre findet auch in den untersuchten gesetzlichen Bestrebungen seinen Ausdruck. Allein die Anzahl der gegen Rechtsextremismus und Holocaustleugnung gerichteten Gesetzesinitiativen, die in der Novellierung des Verbotsgesetzes 1992 gleichsam ihren Höhepunkt finden, sowie die entsprechenden parlamentarischen, medialen und gesellschaftlichen Diskussionsprozesse legen davon Zeugnis ab.

⁷¹² Für den damaligen Kontext, etwa die Verhaftung des Rechtsradikalen Gottfried Küssel, vgl. Heindl 1993 und Nigg 1992: 26.

⁷¹³ Vgl. etwa Albrich 1994 und 1997 (vor allem: 81-85), Gehler 1997, Pelinka/Weinzierl 1987, Pelinka/Rainer 1993: 108-111 und Frohnert 2003.

4.4.10 Die Anwendungspraxis des Verbotsgesetzes nach 1992

Im Lauf der Jahre hat der OGH seine Rechtsprechung hinsichtlich der *Notorietät des Holocaust* immer wieder bestätigt.⁷¹⁴ Zwischen 1992 und dem 31. Juli 2007 wurden 273 Personen nach dem Verbotsgesetz verurteilt, zwischen 2007 und 2009 ergingen darüber hinaus 87 Schuld- und 13 Freisprüche.⁷¹⁵ Auf Grund dieser Anwendungspraxis kommt BAILER im Jahr 2011 zum Schluss:

„Das Verbotsgesetz stellt also ständig angewandtes Recht dar und wurde seit 1992 zum zentralen Instrument staatlicher Bekämpfung von NS-Wiederbetätigung und Holocaust-Leugnung (Bailer 2011: 1233).“

Konkret bezüglich der Novellierung des Verbotsgesetzes 1992 konstatiert BAILER:

„Die Novelle brachte den entscheidenden Durchbruch in der Verfolgung sowohl der Holocaust-Leugnung als auch der nationalsozialistischen Wiederbetätigung, die ja sehr oft mit einer Leugnung der NS-Verbrechen einhergeht (Bailer 2011: 1233).“

4.4.11 Die geschichtspolitische Weiterentwicklung

2005 kam es kurzzeitig vor allem in konservativen (*Die Presse*), aber auch in linksliberalen (*Der Standard*) Medien zu einer Debatte um die Sinnhaftigkeit des Verbotsgesetzes.⁷¹⁶ Anlass war der Prozess am LG Wien gegen den britischen Revisionisten David Irving, der am 20. Februar 2006 schließlich wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung zu drei Jahren Haft verurteilt wurde. Im September 2006 bestätigte der OGH das Urteil, zwei Drittel der Strafe wurden in der Folge jedoch zur Bewährung ausgesetzt.

Im Jahr 2010 forderte die Präsidentschaftskandidaten der FPÖ, Barbara Rosenkranz, die Abschaffung des Verbotsgesetzes. Mitglieder ihrer Partei waren wiederholt wegen NS-Wiederbetätigung verurteilt worden. Der öffentliche Druck, vor allem von Seiten der größten Tageszeitung des Landes (*Die Kronen Zeitung*), wurde jedoch letztendlich so groß, dass sich Rosenkranz gezwungen sah, eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, in der sie sich ausdrücklich vom Nationalsozialismus distanzierte und versicherte, das Verbotsgesetz als Symbol dieser Distanzierung nicht abschaffen zu wollen.

Obschon die Debatten um die Sinnhaftigkeit des Verbotsgesetzes andauern, beziehungsweise immer wieder neu angefacht werden, wird es wohl in absehbarer Zukunft nicht wesentlich verändert werden, nicht zuletzt da das Verbotsgesetz im Verfassungsrang steht und somit

⁷¹⁴ Vgl. etwa das OGH-Urteil vom 13. 1. 1999 (Geschäftszahl 13Os169/98).

⁷¹⁵ Vgl. Bailer 2011: 1233.

⁷¹⁶ Vgl. Bailer 2011: 1233f.

faktisch wie symbolisch einen anderen Stellenwert hat als die gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland: Die Abschaffung des Verbotsgesetzes hätte geschichtspolitischen *und* verfassungsrechtlichen Charakter.

V Schlussüberlegungen

V.1 Thesenhafte Beobachtungen

„Ein Kriterium für intellektuelle Gesundheit ist die Spannweite von Unvereinbarkeiten im Hinblick auf ein und dieselbe Sache, die ausgehalten wird und dazu noch Anreiz bietet, Gewinn aus der Beirung zu ziehen (Blumenberg 1998: 9).“

Aus den in der Quellenarbeit gewonnen Erkenntnissen sollen in diesem Schlusskapitel *thesenhafte Beobachtungen* formuliert werden, mit deren Hilfe die Geschichte der parlamentarischen Beratungen über die Gesetze gegen Holocaustleugnung zusammengefasst und interpretiert werden wird. Neben den empirisch fundierten Reflexionen werden an dieser Stelle auch Gedanken aus der Literatur einbezogen, die sich dem konstatierten *Phänomen* der Verrechtlichung von Geschichte stärker mit Hilfe *theoretischer* Überlegungen nähern.

Diese thesenhaften Beobachtungen spiegeln die Spannung zwischen einer empirischen und einer normativen Ebene wider, mit allen daraus resultierenden Problemen, aber auch mit allen Chancen. Dieser Aspekt der Arbeit stellt freilich einen *Versuch* dar, da der thesenhafte Zuschnitt, der zwangsläufig De-Kontextualisierung bedeutet, die Gefahr mit sich bringt, historisch differente Einzelaspekte zu nivellieren. Ziel dieses Ansatzes ist es, mit Hilfe des Vergleichs der entsprechenden Rechtsentwicklung in Deutschland und Österreich die ideengeschichtliche Genese der rechtsstaatlichen Bestrafung der Leugnung eines historischen Ereignisses nachzuzeichnen, sowie – darüber hinaus – die wissenschaftstheoretische und gesellschaftspolitische Dimension und Relevanz der Dissertation herauszuarbeiten. Im Rahmen der Beobachtungen wird auch versucht, über den geschichtswissenschaftlichen ‚Tellerrand‘ hinauszuschauen und auf diesem Weg die in der Arbeit gewonnenen

wissenschaftlichen Erkenntnisse anderen Disziplinen⁷¹⁷, in denen die Leugnungsgesetze ebenfalls intensiv diskutiert werden, zugänglich zu machen.

Die folgenden Beobachtungen können zum überwiegenden Teil unabhängig voneinander gelesen und verstanden werden. Zur besseren Orientierung sind sie den sieben Abschnitten Geschichtspolitik, Tagespolitik, Symbolpolitik, Rechtspolitik, Sprachpolitik, Wissenschaftspolitik und Europapolitik zugewiesen. Es wird dabei zwar kein kausaler Zusammenhang zwischen den einzelnen Beobachtungen entwickelt, der insinuieren würde, dass sie in einem großen Erklärungs-Rahmen kohärent, lückenlos und widerspruchsfrei unterzubringen wären. Dennoch lassen sich die Beobachtungen im Sinn eines Interpretationsangebots grob in zwei Bereiche unterteilen: erstens die *Entstehung und Entwicklung der Gesetzgebung*, sprich: die Verrechtlichung, und zweitens die *möglichen Begründungsmuster* dafür. Gleichsam zwischen diesen beiden Bereichen liegt die *Zäsur* der Explizitmachung des Leugnungsverbots in den Gesetzestexten in Deutschland und Österreich Anfang der 1990er Jahre, die einerseits eine Vereinfachung der Strafverfolgungspraxis zur Folge hatte und andererseits den Beginn des gesamteuropäischen Trends der Verrechtlichung markiert.

Geschichtspolitik

5.1.1 Die Gesetze als ‚Lernen aus der Geschichte‘

Im Fall Deutschlands finden sich in den Debatten vor allem der Jahre 1950 bis 1960 zwei Argumentations-Stränge, die sich als *Lern-Diskurse* bezeichnen lassen: Einmal möchte der Großteil der politischen Vertreter die Fehler der Weimarer Republik im Umgang mit den Feinden der Demokratie nicht wiederholen und die Verbreitung rechtsextremer Ideologie im Keim ersticken. Der CDU-Bundestagsabgeordnete und spätere Präsident des Bundesverfassungsgerichts (1971-1983) Ernst BENDA beispielsweise charakterisiert die Gesetzesinitiative zur Schaffung eines Volksverhetzungsparagrafen in der Sitzung des Rechtsausschusses am 27. Mai 1959 als ein Lernen aus der Geschichte der Weimarer Republik, letztlich als ein Verhindern der „psychologischen Voraussetzungen“ (BT RA 68: 27) des Völkermords. Diese Intention spiegle sich im Entwurf direkt wider, denn die

⁷¹⁷ Etwa der Strafrechtswissenschaft, der Rechtsgeschichte, dem Bereich der Rechtstheorie, aber auch der Wissenschaftsgeschichte oder der Politischen Theorie.

Neufassung des § 130 StGB bedeute praktisch, „dass der strafrechtliche Schutz in bezug auf den in § 220 a StGB enthaltenen Tatbestand (Völkermord) auf ein früheres Stadium der Tat vorverlegt“ (BT RA 68: 27) wird.

Darüber hinaus wird aber auch – zweitens – das Bedürfnis ausgedrückt, aus der NS-Zeit zu lernen, naturgemäß im Sinne moralischer, aber auch rechtlicher Lehren: So warnt der SPD-Bundestagsabgeordnete Adolf ARNDT 1957 im Bundestag davor, bei der Abwehr des totalitären Erbes und seiner Spätfolgen selbst totalitäre Methoden anzuwenden und somit unbewusst das NS-Erbe weiterzutragen.⁷¹⁸

In Österreich wurde Holocaustleugnung ebenfalls als ‚Vorstadium‘ oder Teil der NS-Ideologie verstanden beziehungsweise als ‚ideologische Vorbereitung‘ für anderes strafrechtlich relevantes Verhalten aufgefasst. In den Debatten des österreichischen Parlaments anlässlich der Novellierung des Verbotsgesetzes im Jahr 1992 äußerten sich Vertreter aller Parteien hinsichtlich des notwendigen Lernens aus der eigenen Geschichte und der Auseinandersetzung mit eigener Schuld und Verantwortung. Von Seite der GRÜNEN sprach man von der „besonderen Verantwortung“ (NR 59: 6163) Österreichs in Bezug auf die NS-Geschichte. Der GRÜNEN-Klubobmann VOGGENHUBER mahnte bezüglich der Zustimmung der *Freiheitlichen Partei* (FPÖ) zur Novellierung bei gleichzeitiger Forderung der Einbeziehung *aller* Völkermorde:

„Wir werden genau dadurch, daß wir diesem Gesetz zustimmen, endlich die Verbrechen des Nationalsozialismus irgendwohin ins Dunkel der Geschichte relativieren. Dann wird nicht mehr die Rede davon sein, daß es sich bei diesen Verbrechen um Verbrechen handelt, an denen Österreicher massiv beteiligt waren, daß es die Verbrechen unserer Geschichte sind. Diesen Unterschied gilt es zu vernebeln (NR 59: 6150).“

In der Kritik an der in der Rede implizit unterstellten Position der FPÖ kommt das für Voggenhuber adäquate und wünschenswerte Geschichtsbild zum Vorschein.

Die angesprochene FPÖ bekannte sich durch den Abgeordneten FRISCHENSCHLAGER ebenfalls zur Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit, gerade auch in der eigenen Partei:

„Es waren die Österreicher, die das zum Teil auch mitgetragen haben, ein anderer Teil ist im Widerstand gestanden und war dagegen. Aber es ist Teil unserer Geschichte. Wir alle haben an dieser Geschichte noch zu arbeiten und wir als Partei des dritten Lagers ganz besonders (NR 59: 6160).“

Dieses Bekenntnis des Abgeordneten Frischenschlager kann freilich, wie die Untersuchung der Debatten gezeigt hat, nicht als repräsentativ für die Haltung der FPÖ gesehen werden.

⁷¹⁸ Vgl. BT 191: 10919.

Von Seiten der *Österreichischen Volkspartei* (ÖVP) problematisierte man gar die Opferhaltung Österreichs nach dem Zweiten Weltkrieg, die mit Hilfe der Moskauer Deklaration argumentiert wurde. Bundesrat HUMMER sah diese als aus der Zeit verständlich, „staatsmännisch richtig und wahrscheinlich unverzichtbar“ (BR 550: 25899), gleichzeitig jedoch mentalitätsgeschichtlich „nicht ungefährlich“ (BR 550: 25899), da sie zu einer fatalen Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus geführt hat: „Es ist Sache der Deutschen, mit ihrer Geschichte fertigzuwerden (BR 550: 25899).“ Sein Redebeitrag gipfelte in der Forderung einer „Enttabuisierung der Themen“ (BR 550: 25900) – sprich: der verdrängten nationalsozialistischen Geschichte Österreichs.

Der Klubobmann der *Sozialdemokratischen Partei* (SPÖ) FUHRMANN argumentierte die Notwendigkeit der Novellierung 1992 ebenfalls mit dem österreichischen Anteil an den Verbrechen des Nationalsozialismus und der daraus resultierenden Verantwortung.⁷¹⁹

Im Rahmen dieses Geschichtslern- und Verantwortungs-Diskurses wurde wiederholt auf gesellschaftliche Aufklärung und die entsprechende Wichtigkeit des Schulunterrichts hingewiesen. Daneben, so das Argument, bedürfe es aber auch des Strafrechts, um mit dieser potentiellen Bedrohung umzugehen: Holocaustleugnung wurde in diesem Zusammenhang als frühe (und daher noch bekämpfbare) Ausdruckform rechtsextremer und (neo-)nationalsozialistischer Ideologie verstanden – und verboten.⁷²⁰

5.1.2 Die Gesetze als Staatsschutzmaßnahmen

Vor allem die ersten, hinsichtlich der Leugnung noch *nicht expliziten* Gesetze und Gesetzesentwürfe (Deutschland 1950-1960, Österreich 1945/1947) waren eindeutig darauf gerichtet, die noch jungen politischen Gebilde vor dem NS-Erbe zu schützen bzw. sich von diesem abzugrenzen. In beiden Ländern gingen der Gesetzgeber beziehungsweise später die höchstgerichtliche Rechtsprechung davon aus, dass die Leugnung der NS-Verbrechen Teil einer staatsgefährdenden Ideologie sei und daher verboten werden müsse.

Die legislativen Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die schlussendlich zum § 130 StGB (Volksverhetzung) geführt haben, waren von Anbeginn an gegen die so verstandenen „Feinde der Demokratie“ gerichtet. Darüber hinaus weist die systematische Stellung des neuen Volksverhetzungsparagrafen im Strafgesetzbuch auf den

⁷¹⁹ Vgl. NR 59: 6135.

⁷²⁰ Entsprechend wird die Wirksamkeit der Gesetze hinsichtlich der gestiegenen Zahl von Verurteilungen immer wieder betont.

Staatsschutzcharakter hin: Er ersetzt ab 1960 den alten, seit 1871 geltenden § 130 StGB („Anreizung zum Klassenkampf“). In den Debatten seit 1950 wird wiederholt auch auf das Erbe der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, sprich der jeweiligen Republikschutz- bzw. Heimtücke-Gesetze, hinsichtlich des Staatsschutzes der Bundesrepublik hingewiesen.

Im Fall Österreichs bestand die Hauptfunktion des Verbotsgesetzes zunächst im Verhindern der Wiederherstellung von nationalsozialistischen Institutionen, Organisationen und der Wiederbelebung der entsprechenden Ideologie. Ab den späten 1970er Jahren wurde diese Zielrichtung durch die Rechtsprechung auf Fälle von Holocaustleugnung ausgeweitet. Mit der Novellierung im Jahr 1992 wurde diese auch im Gesetzestext selbst ausdrücklich festgehalten. Die Tatsache, dass es sich sowohl beim Volksverhetzungsparagrafen als auch beim Verbotsgesetz primär um Staatsschutzmaßnahmen handelt, steht in einer gewissen Spannung einerseits zu jenen strafrechtlichen Bestimmungen wie den Beleidigungstatbeständen in Deutschland, mit Hilfe derer die Leugnung unter Bezugnahme auf den Schutz *individueller* Rechtsgüter wie der Ehre bestraft werden kann, und andererseits zur verbreiteten zeitgenössischen wie aktuellen öffentlichen Wahrnehmung, wonach die Leugnungsgesetze vor allem die Opfer des Völkermords und ihre Nachkommen vor Kränkung und Verleumdung schützen sollen. In der geschichtlichen Betrachtung wird jedoch eindeutig klar, dass das strafrechtliche Verbot der Leugnung zunächst mit Hilfe von Bestimmungen realisiert worden ist, die sowohl in ihrer Funktion als auch der Geschichte ihrer Entstehung staatspolitisch motiviert waren.

5.1.3 Die Gesetze als Sonderschutz für Juden, als strafrechtliche Bekämpfung von Antisemitismus

Vor allem im Fall des § 130 StGB findet sich die Einschätzung, wonach es sich bei dem Gesetz um einen *Sonderschutz für Juden* handelt, sowohl in zeitgenössischen Bewertungen, explizit etwa vom Zentralrat der Juden⁷²¹, als auch in der Literatur. Wie sich bereits zuvor ‚die‘ Widerstandskämpfer, zumindest in Gestalt des CDU-Bundestagsabgeordneten Franz Böhm, gegen einen strafrechtlichen Sonderschutz gewehrt hatten, wehrte man sich auch von offizieller jüdischer Seite gegen ein als bevormundend empfundenenes *Sondergesetz* – allerdings erfolglos.

⁷²¹ Etwa im Brief des Zentralrats der Juden an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags vom 8. Mai 1959, in dem es abschließend heißt: „Der Zentralrat erwartet keine Sondergesetze für die jüdische Bevölkerung und lehnt auch mit Nachdruck das privilegium odiosum des Strafantragsrechts ab (Z: 2).“

Von institutionell deutsch-jüdischer Seite war man zwar mitunter für eine (neue) gesetzliche Lösung, gleichzeitig aber meist gegen das aktuell vorgeschlagene Gesetz: 1960 war die Rede von einem „Naturschutzpark für Juden“ (van Dam 1960), 1985 sprach sich Heinz GALINSKI, damaliger Vorsitzender der jüdischen Gemeinde Berlins, ebenfalls eindeutig und unmissverständlich gegen den letztlich beschlossenen Gesetzesentwurf aus.⁷²² Lediglich 1994 bekannte sich der Vorsitzende des Zentralrates der Juden in Deutschland, Ignaz BUBIS, zur Notwendigkeit der Novellierung:

„Ich habe es deshalb begrüßt, daß die Bundesregierung und der Bundestag das Leugnen von Nazi-Verbrechen unter Strafe gestellt hat, und ich wünschte, daß auch andere Länder, insbesondere in der Europäischen Gemeinschaft, so eindeutige Gesetze hätten (Bubis 1996: 219).“⁷²³

Im Fall Österreichs war die Israelitische Kultusgemeinde Wien sogar aktiv an der Ausarbeitung der Novelle aus 1992 beteiligt, unter anderem als Organisatorin einer entsprechenden Tagung im Mai 1990, bei der die wesentlichen Gesetzesänderungen angedacht und konzipiert worden sind.⁷²⁴

Eine explizite Bezugnahme auf Antisemitismus findet sich in den parlamentarischen Vorgängen und Debatten immer wieder. Ein prominentes Beispiel stellt die Rede von Carlo SCHMID (SPD) am 18. Februar 1960 im Bundestag dar:

„Bei uns ist jede Art von Antisemitismus schlimm, weil der Antisemitismus bei uns nun einmal nach Auschwitz geführt hat und weil letzten Endes auch die Schmierereien der Dummköpfe der letzten Wochen – wenn man genau hinhorcht – nichts anderes sind, als eine Aufforderung, in irgendeiner Weise wieder, vielleicht auf Umwegen wieder, nach Auschwitz zu gehen (BT 103: 5584).“⁷²⁵

In derselben Bundestagssitzung wurde die Existenz von antisemitischem Gedankengut in der BRD jedoch auch abgestritten: „Es gibt keinen Antisemitismus in Deutschland [...], zumindest keinen Antisemitismus, der in der Lage wäre, etwa politische Verhältnisse mit allen ihren Folgen herbeizuführen, wie wir sie einmal gehabt haben (BT 103: 5591)“ – so der Abgeordnete SCHNEIDER (DP).

In Österreich wurde das Strafrechtsänderungsgesetz von 1987, unter anderem mit der Novellierung des Verhetzungstatbestandes, *expressis verbis* als Maßnahme gegen Antisemitismus begründet.⁷²⁶

⁷²² Vgl. dazu einmal die 1985 im Bundestag wiedergegebenen Bedenken Galinskis – „Besser kein Gesetz als dieses Gesetz (BT 135: 10083)“, die Regierungsvorlage sei eine „Katastrophe“ und „unakzeptabel“ (BT RA 49: 8) – sowie den Artikel in *Der Tagesspiegel* vom 1. 3. 1985: 7.

⁷²³ Vgl. dazu auch die zeitnahen Aussagen von Bubis in der *FAZ* vom 14. 9. 1994.

⁷²⁴ Vgl. DÖW 1991.

⁷²⁵ Für weitere Bezugnahmen auf den Antisemitismus vgl. (neben vielen) BT 92: 5089 und BT I 57: 12.

⁷²⁶ Vgl. JA 359: 15.

Voraussetzung der Antisemitismus-These ist die Prämisse, dass die Leugnung an sich bereits eine antisemitische Handlung darstellt beziehungsweise entsprechendes Gedankengut impliziert. Zumindest im Fall der *einfachen* Auschwitz-Lüge ist das zum Teil bestritten worden.⁷²⁷

Resümierend lässt sich wohl dem SPD-Bundestagsabgeordneten ARNDT zustimmen, der im Mai 1959 seine Kritik am geplanten § 130 StGB damit begründet hat, dass hier versucht werde, einen „gewissen Intensitätsgrad von Antisemitismus“ (BT RA 68: 43) strafrechtlich zu erfassen. Die besondere und geschichtlich wohl einzigartige Bestrafung dieser Form des Fremdenhasses lässt sich mit der Sonderstellung des Antisemitismus gegenüber anderen Formen des Rassismus rechtfertigen.⁷²⁸ Aufbauen kann die Argumentation einer solchen Sonderstellung auf den Arbeiten Theodor W. ADORNOS zum Antisemitismus:⁷²⁹ Adorno betont den „funktionalen‘ Charakter“ (Adorno 1973: 109) des Antisemitismus, „[...] das heißt seine relative Unabhängigkeit vom Objekt (Adorno 1973: 109).“ Er konstatiert, dass der Antisemitismus eben „nicht so sehr von der Natur des Objekts wie von den psychischen Bedürfnissen und Trieben des Subjekts abhängt (Adorno 1973: 110).“ Folglich untersucht Adorno vor allem jene „psychische Dynamik die nach dem antisemitischen Ventil ‚verlangt‘, – das ist im wesentlichen, wie wir glauben, die Ambivalenz autoritärer und rebellischer Neigungen (Adorno 1973: 110).“ Dennoch psychologisiert Adorno den Antisemitismus nicht. In der *Dialektik der Aufklärung* (1944/47) betont er unter anderem dessen *ökonomischen* Gehalt – als einen von mehreren Aspekten und Erklärungsmustern des Antisemitismus: „Der bürgerliche Antisemitismus hat einen spezifischen ökonomischen Grund: die Verkleidung der Herrschaft in Produktion (Horkheimer/Adorno 1981: 197).“⁷³⁰

⁷²⁷ Etwa von Lagodinsky 2013: 202-207. Resümierend: „Eine pauschale Reduktion des Leugungsrevisionismus auf eine Form des Antisemitismus ist damit weder sachgerecht noch notwendig (Lagodinsky 2013: 207).“

⁷²⁸ Vgl. dazu den Versuch von Lagodinsky 2013: 36-45.

⁷²⁹ Die folgenden Auszüge stammen großteils aus Adornos *Studien zum autoritären Charakter* (New York 1950, deutsch Frankfurt am Main 1973), einer Sammlung von Aufsätzen, die im Rahmen einer empirischen Studie im Exil in den USA entstanden sind und postum auf Deutsch veröffentlicht wurden. Der *empirische Gehalt* der Studie scheint kritisierbar, war wohl aber, wie Richard Sennet angemerkt hat (vgl. dazu die Ausführungen Sennets in der Arte-Dokumentation über Adorno *Der Revolutionär als Bürger*, ab Minute 56), weder das eigentliche Interesse noch die Stärke des Adorno'schen Denkens. Der theoretische und intellektuelle Gehalt hingegen scheint heute noch äußerst fruchtbar.

⁷³⁰ Die *paradoxe* Verbindung des Juden mit dem herrschenden, ausbeuterischen Wirtschafts- und Gesellschaftssystem wird ihm laut Adorno zum Verhängnis: „Er ist in der Tat der Sündenbock, nicht bloß für einzelne Manöver und Machinationen, sondern in dem umfassenden Sinn, daß ihm das ökonomische Unrecht der ganzen Klasse aufgebürdet wird (Horkheimer/Adorno 1981: 198).“ Und: „Auf das Bündnis mit der Zentralgewalt bleibt der Jude auch im neunzehnten Jahrhundert angewiesen. Das allgemeine, vom Staat geschützte Recht war das Unterpfand seiner Sicherheit, das Ausnahmegesetz sein Schreckbild. Er blieb Objekt, der Gnade ausgeliefert, auch wo er auf dem Recht bestand. Der Handel war nicht sein Beruf, er war sein Schicksal (Horkheimer/Adorno 1981: 200).“

Adorno schreibt über die spezifische Qualität⁷³¹ des Antisemitismus:

„Das Konzept des vorliegenden Kapitels geht von der allgemeinen Annahme aus, daß die – weitgehend unbewußte – Feindschaft, die aus Versagung und Repression resultiert und sozial vom eigentlichen Objekt abgewandt wird, ein Ersatzobjekt *braucht*, durch das sie einen realistischen Aspekt für das Subjekt gewinnt, das radikaleren Äußerungen eines gestörten Kontaktes mit der Realität, das heißt einer Psychose, ausweichen muss. Dieses ‚Objekt‘ unbewußten Vernichtungswillens, keineswegs nur oberflächlich als ein ‚Sündenbock‘ zu verstehen, muß bestimmte Bedingungen erfüllen, um seiner Funktion zu genügen. Es muß greifbar genug, aber auch nicht *zu* greifbar sein, damit die eigene Wirklichkeit es nicht zunichtemacht. Es muß historisch fundiert sein und als unbestreitbares Element der Tradition erscheinen. Es muß in starren und wohlbekanntem Stereotypen definiert sein, und schließlich muß es Merkmale besitzen oder zumindest im Sinne von Merkmalen wahrgenommen und verstanden werden können, die den destruktiven Tendenzen des Vorurteilswollen entgegenkommen. Einige dieser Züge, wie übertriebenes Eigengruppen-Denken, unterstützen die Rationalisierungen, andere, wie Schwäche oder Masochismus, geben der Destruktivität einen psychologisch adäquaten Anreiz. Es ist kaum zu bezweifeln, daß alle diese Bedingungen in hohem Maße von dem Phänomen ‚Jude‘ erfüllt werden. Das heißt nicht, daß Juden Haß auf sich ziehen *müssen* oder daß eine unabwendbare historische Notwendigkeit sie eher als andere zum idealen Angriffsziel sozialer Aggressivität macht. Es genügt, daß sie diese Funktion im psychischen Haushalt vieler Individuen erfüllen *können*. Dem Problem der ‚Einzigartigkeit‘ des jüdischen Phänomens und folglich des Antisemitismus kann man nur durch Rekurs auf eine Theorie nahekommen, die den Rahmen dieser Studie überschreitet. Eine solche Theorie würde weder eine Vielfalt von ‚Faktoren‘ aufzählen, noch einen spezifischen als ‚den‘ Anlaß auswählen, sondern eher einen geschlossenen Rahmen entwickeln, in dem alle ‚Elemente‘ konsistent miteinander verbunden sind, was auf nichts weniger als auf eine Theorie der modernen Gesellschaft als Ganzes hinauslaufen würde (Adorno 1973: 108f).“

Mit Hilfe eines solchen Ansatzes der Herausarbeitung der spezifischen Qualität des Antisemitismus im Verhältnis zu anderen Formen des Fremdenhasses sowie deren gesamtgesellschaftlicher Implikationen, der im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter verfolgt werden kann, lässt sich die Sonderstellung des strafrechtlichen Verbots antisemitischer Äußerungen begründen. Dass eine solche Sonderrolle historisch nicht immer begrüßt wurde, zeigt etwa die ablehnende Reaktion des Zentralrats der Juden in Deutschland auf die geplante Verabschiedung des Volksverhetzungsparagrafen im Jahr 1960.

⁷³¹ Zu dieser spezifischen Qualität des Antisemitismus *und* der spezifischen Qualität der entsprechenden Theorie von Adorno/Horkheimer vgl. Claussen 1987: 25-57.

5.1.4 Verschiebung der Opfergruppen

Das historische Ereignis, dass man in Deutschland in den 1950ern mit einer eigenen Strafrechtsbestimmung schützen wollte, war der Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Entsprechend lag, was schützenswerte Gruppen betrifft, der Fokus auf den ‚Widerstandskämpfern.‘ ‚Juden‘ (oder auch ‚Flüchtlinge‘) spielen diesbezüglich (noch) keine Sonderrolle. Im Lauf der Jahrzehnte verschob sich der Fokus hin zur Gruppe der Juden: Die zwischen 1982 und 1984 diskutierte strafrechtliche Lösung hatte ursprünglich nur in Bezug auf Juden gegolten. Schlussendlich hat man in dieses Gesetz auch die ‚Vertriebenen‘ eingebunden – mehr geschichtspolitische Strategie denn gesetzliche Notwendigkeit. 1994 wurde über die Opfergruppen de facto nicht mehr diskutiert, alleine der Wunsch nach Einbeziehung von Roma und Sinti tauchte vor allem von Seiten der GRÜNEN auf – freilich ohne legislative Konsequenzen.⁷³²

Es fällt auf, dass in Österreich Widerstandskämpfer oder andere unter dem Nationalsozialismus verfolgte Gruppen keine Rolle in den Debatten gespielt haben. Der Fokus auf den Völkermord an den Juden war unumstritten, sieht man von den gelegentlichen Vorstößen von FPÖ-Politikern ab, wonach die Verbrechen des Kommunismus miteinbezogen werden sollten. Das weitgehende Fehlen einer Diskussion über die Gruppe der Widerstandskämpfer oder über andere Opfergruppen des Nationalsozialismus im österreichischen Parlament in den späten 1980er und frühen 1990er Jahren ist wohl der gesellschaftlichen Realität beziehungsweise dem Stand der Vergangenheitsbewältigung geschuldet.

Eine „Konkurrenz der Opfer“ (Chaumont 2001), wie heute mitunter konstatiert, findet sich in all den Debatten wenn überhaupt dann nur als Sprechen *über* und nicht *von* Opfergruppen.⁷³³

Von Anbeginn an waren die parlamentarischen Prozesse jedoch von Ausweitungstendenzen begleitet. Überraschend ist nur, dass der Ausgangspunkt für eine eigenständige, auf einem spezifischen Geschichtsbild aufbauende Strafvorschrift zumindest in Deutschland die Widerstandskämpfer und nicht die Juden waren.

⁷³² Ein symbolischer Akt der Erinnerung an diese Opfergruppe wurde 1994 mit der Gedenkveranstaltung vor der Bundestagssitzung am 20. Mai 1994 anlässlich des 50. Jahrestages der Ermordung von Roma und Sinti in Auschwitz jedoch gesetzt (vgl. Sandkühler 2008: 48).

⁷³³ Vgl. hierzu etwa die großteils ungehörten Einwände von Vertretern des Zentralrats der Juden in Deutschland. Auf die Bedürfnisse der Vertriebenenverbände hingegen scheint man (zumindest 1985) sehr wohl Rücksicht genommen zu haben.

5.1.5 Gegenseitige Bezugnahmen in Deutschland und Österreich

In den parlamentarischen Debatten sowohl in Deutschland als auch in Österreich nahm man immer wieder Bezug auf die Gesetzeslage im jeweils anderen Land. Der Zweck dieser Bezugnahmen war meist der, ein spezifisches Gesetz beziehungsweise die entsprechende Gesetzeslage insgesamt als Vorbild für eigene geplante Gesetzesänderungen zu präsentieren. In der Bundestagssitzung am 25. April 1985 beispielsweise stellte der Abgeordnete SCHMIDT (SPD) einen Vergleich mit Österreich an, um seine Kritik am vorliegenden Regierungsentwurf zu unterstreichen, der nach zähen Verhandlungen mittlerweile eine Lösung im Bereich der Beleidigungsdelikte vorsah:

„Im übrigen hat der Innenminister der Republik Österreich angekündigt, daß die Auschwitz-Lüge in seinem Lande unter Strafe gestellt werden soll. Natürlich denkt in Österreich niemand – auch die österreichische Volkspartei – daran, das in den Beleidigungsdelikten zu tun (BT 135: 10080).“

Durch den Hinweis auf die (vermeintliche) Position der österreichischen konservativen/christlichen Partei versuchte er, seiner Kritik an CDU/CSU Gewicht zu verleihen.

In Österreich waren die Bezugnahmen auf die Gesetzeslage und die entsprechenden Debatten in Deutschland deutlich umfangreicher und systematischer. Im Rahmen der am 15. Mai 1990 in Wien abgehaltenen Tagung „Justiz und nationalsozialistische Wiederbetätigung“ diskutierte man beispielsweise über die Rechtslage in der Bundesrepublik. Simon Wiesenthal charakterisierte diese Rechtslage im Vergleich zu Österreich als besser. Der Vertreter aus dem Bundesministerium für Justiz, Roland Miklau, erklärte daraufhin das genaue Zustandekommen der Gesetzesänderung des § 194 StGB im Jahr 1985 erstaunlich detailliert und wollte deswegen keineswegs von einem möglichen „Vorbild“ (DÖW 1991: 34) für Österreich sprechen. Für diese Einschätzung wurde er vom wissenschaftlichen Leiter des DÖW, Wolfgang Neugebauer, kritisiert, der darin eine unhaltbare Infragestellung der prinzipiellen Notwendigkeit neuer gesetzlicher Bestimmungen zu erkennen glaubte. Diese Notwendigkeit argumentierte er wiederum mit dem Verweis auf neue einschlägige Gesetze in Deutschland und Frankreich.⁷³⁴

Auch im Rahmen des parlamentarischen Prozesses selbst bezog man sich auf Deutschland, etwa im „Bericht des Justizausschusses vom 5. Februar 1992“, in dem die geplanten Änderungen in Österreich in einen internationalen Kontext eingebettet und dadurch zusätzlich legitimiert werden sollten: „Der neue Tatbestand steht im Einklang mit der Rechtslage bzw. Rechtsentwicklung in vergleichbaren Staaten (JA 387: 4).“

⁷³⁴ Vgl. DÖW 1991: 39.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die gegenseitigen Bezugnahmen grundsätzlich dazu dienen, die Sinnhaftigkeit, gar Notwendigkeit neuer gesetzlicher Bestimmungen zu unterstreichen. Kritik an der spezifischen Funktionsweise von Gesetzen, etwa der gesetzlichen Lösung in Deutschland 1985, wie sie vom Ministeriumsbeamten Miklau vorgetragen wurde, wurde in diesem Zusammenhang nicht ernsthaft diskutiert. Vielleicht auch deswegen wurde der 1985 anlässlich der Einbeziehung von Vertreibungsverbrechen erhobene Vorwurf einer Aufrechnungsmentalität in der Rezeption in Österreich nicht aufgegriffen.

Tagespolitik

5.1.6 Tagespolitische / Realpolitische Einflüsse

Konkrete realpolitische Einflüsse auf die Gesetzesberatungen lassen sich in Deutschland etwa anhand der Debatten des Jahres 1985 und des darin erkennbaren Einflusses der Vertriebenenverbände und des rechten Randes der CDU und vor allem der CSU nachweisen. Dieser Einfluss führte schlussendlich dazu, dass die frisch konstruierte *Vertreibungslüge* – zumindest der Intention nach⁷³⁵ – ebenfalls unter Strafe gestellt wurde. Hinter dieser Ausweitung lässt sich eine konkrete geschichtspolitische Strategie vermuten, etwa des Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Alfred Dregger.

1994 ‚zwang‘ die Einbeziehung der Novellierung des § 130 StGB in das *Verbrechensbekämpfungsgesetz* SPD und GRÜNE, gegen diese von ihnen eigentlich befürwortete Nachschärfung der Bestrafung der Auschwitz-Lüge zu stimmen.

Der Einfluss der Tagespolitik auf die Debatten in Österreich wurde etwa am Beispiel der Verbotsgesetznovellierung 1992 deutlich. Die FPÖ sah sich damals durch die Gesetzesinitiative beziehungsweise durch die ihr zu Grunde liegenden Überlegungen direkt angegriffen und verteidigte sich entsprechend. Letztlich stimmte sie scheinbar paradoxerweise für die Gesetzesänderung, obwohl sie das Gesetz wohl kaum beschlossen wissen wollte. Davon zeugen nicht zuletzt die seit 1992 von Vertretern der Partei wiederholt unternommenen Vorstöße, das Verbotsgesetz abzuschaffen, beispielsweise im Jahr 2010 von der FPÖ-Kandidatin für das Bundespräsidentenamt Barbara Rosenkranz.

⁷³⁵ Für die vernichtende Kritik von Seiten der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung, dabei vor allem die Infragestellung der prinzipiellen Möglichkeit, mit dem neuen § 194 StGB auch andere Verbrechen als den Völkermord an den Juden erfassen zu können vgl. die Ausführungen im Rahmen der Zusammenfassung des Kapitels über das 21. Strafrechtsänderungsgesetz aus 1985.

Die allgemeine Nutzbarmachung von Leugnungs-gesetzen in einer aktuellen politischen Auseinandersetzung lässt sich vor allem im Rahmen der Ausweitung der Verrechtlichung von Geschichte auf andere Länder feststellen: Durch die hinter den Gesetzen stehende Logik werden historische Ereignisse und ihre Interpretation zu einem beliebten und im Vergleich zu den meist langwierigen Prozessen in Deutschland und Österreich schnell einsetzbaren Kampfmittel der Tagespolitik.⁷³⁶

5.1.7 Anlassgesetzgebung

Die Mehrzahl der Debatten um Gesetzesänderungen wurde durch Gerichtsurteile und gerichtliche Entscheidungen ausgelöst oder zumindest entscheidend geprägt, die von politischen und zivilgesellschaftlichen Akteuren als *falsch* oder *nicht wünschenswert* interpretiert wurden. Die als fehlerhaft angesehene Rechtsprechung – eine Einschätzung, die ihrerseits wiederum oft auf Fehleinschätzungen beruhte – wurde meist im Instanzenweg ‚korrigiert‘, die Forderung nach neuen Gesetzen blieb von dieser Korrektur jedoch unberührt. Der Ablauf lässt sich vergleichsweise einfach zusammenfassen: politische Akteure waren mit dem Handeln der Gerichte unzufrieden und forderten in der Folge eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflistung der Anlassfälle – deren mediale Ausgestaltung, beziehungsweise die Untersuchung derselben, jedoch nicht das Interesse dieser Arbeit ist – beinhaltet den Fall Nieland 1960, das Verfahren gegen Günter Deckert 1994, beide in der Bundesrepublik Deutschland, sowie den Freispruch von Walter Ochensberger in Österreich. In den parlamentarischen Debatten selbst ist dem Vorwurf einer Anlassgesetzgebung immer wieder begegnet worden, im Zuge der Verabschiedung des § 130 StGB etwa vom CDU-Abgeordneten Ernst Benda am 27. Mai 1959 im Rechtsausschuss. BENDA sah die Frage, ob der Fall Nieland den Anstoß gegeben habe oder ob der Regierungsentwurf die logische Folge jahrelanger einschlägiger Bemühungen sei, als nicht entscheidend, gar „nur von theoretischer Bedeutung“ (BT RA 68: 40).

⁷³⁶ Als ein Beispiel sei das Verbot der Leugnung des Holocaust (und anderer staatlich anerkannter Völkermorde) im Rahmen eines Anti-Rassismus-Gesetzes in Griechenland angeführt, das im September 2014 vor allem als direkte Maßnahme gegen die stärker werdende rechtsradikale Partei *Goldene Morgenröte* verabschiedet worden ist (vgl. *Frankfurter Rundschau* vom 9. September 2014 und *Stuttgarter Zeitung* vom 10. September 2014).

Auch in der Sekundärliteratur wird die starke Anlassbezogenheit *aller* Leugnungsgesetze hervorgehoben.⁷³⁷ JAHR stellt in Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland eine „moralische Aufladung“ (Jahr 2011: 400) fest. Die Konsequenz laut JAHR:

„Jede große Welle rechtsradikaler Gewaltakte führt inzwischen fast zwanghaft zur Diskussion über oder zur tatsächlichen Verschärfung des Paragraphen 130 StGB und verwandter Straftatbestände, vor allem aber zu ihrer immer weiter gehenden faktischen Zuspitzung auf die NS-Vergangenheit (Jahr 2011: 400).“

Die Reaktion, gar Überreaktion auf rechtsradikale Verbal- und Gewaltakte, wie vereinzelt oder repräsentativ sie für gesamtgesellschaftliche Strömungen auch immer seien, auf der einen, wie auf die wiederum darauf folgenden Gerichtsurteile auf der anderen Seite führe demnach zur paradoxen Situation einer zunehmenden, gerade auch in und mittels Gesetzen ausgedrückten Bezugnahme auf den Nationalsozialismus, von dem man sich jedoch gleichzeitig, zumindest in einer historisierenden Betrachtungsweise, gesellschaftlich wie politisch immer weiter entfernt, etwa in Folge des Ablebens der allerletzten Zeitzeugen, Opfer wie Täter.

5.1.8 Außenpolitische Dimension der Gesetzgebungsverfahren

Das *Ausland als Argumentationsfeld* findet sich in den Debatten im Lauf der Jahre immer wieder. Die Spannweite reicht hier von der Sorge um das internationale Ansehen bis hin zur Angst vor Boykottdrohungen aus dem Ausland.

1959 beispielsweise befürchtete man hinsichtlich des Falls Nieland, dass der „entfernte Betrachter, insbesondere im Ausland, nicht erkennen könne, ob er seine Ursache in Mängeln der Gesetzgebung oder im Verhalten des Richters habe (BT RA 68: 40).“ Im Ausland könne man folglich nicht unterscheiden, ob das Urteil Ausdruck von (in Gesetzesform gegossener) gesamtgesellschaftlicher Mentalität oder von der individuellen Rechtsinterpretation und konkreten Sachverhaltsfeststellung eines Richters sei. In den Debatten um den Volksverhetzungsparagraphen, vor allem nach der antisemitischen Schmierwelle 1959/60, aber auch schon davor, wurde *Ausland* häufig mit dem kommunistischen Ausland in Verbindung gebracht, konkret der DDR. Gerade von Regierungsseite wurde teilweise die Meinung vertreten, dass es sich bei den Vorfällen größtenteils um eine Aktion der DDR handle, mit dem Ziel, die Bundesrepublik vor der Weltöffentlichkeit unter Hinweis auf den immer noch grassierenden Antisemitismus zu diskreditieren.⁷³⁸ Nach der Schmierwelle findet

⁷³⁷ Für den Fall Deutschland vgl. Rohrßen 2009: 250-252.

⁷³⁸ Vgl. dazu etwa BT 92: 5085 und 5089.

sich in den Quellen wiederholt die Sorge vor einer „Boykottbewegung in USA und England“ (BT I 57: 12).

Die Bezugnahme auf das Ausland findet sich auch in den Debatten 1992 bis 1994, konkret bereits im ersten entsprechenden Gesetzesentwurf des Landes Niedersachsen vom 10. Dezember 1992. Dort hieß es in der Begründung:

„Die in jüngster Zeit um sich greifenden rechtsradikalen Umtriebe in Deutschland sind gefährlich und beunruhigen die Öffentlichkeit im In- und Ausland. Ihnen muß mit den Mitteln des demokratischen Rechtsstaates entschlossen begegnet werden (BR DS 887/92: 3).“

Trotz des Missverständnisses, das man in der Wahrnehmung des Falles Deckert erkannt hat, und trotz einer gewissen Zufriedenheit mit der geltenden Rechtslage wollte man die Bedenken im Ausland zerstreuen. Der Abgeordnete Norbert GEIS (CDU/CSU) am 18. Mai 1994 im Rechtsausschuss:

„Der Komplex um die Auschwitzlüge ist bereits geregelt. Das BGH-Urteil hat eine aufgeregte Diskussion verursacht, obwohl der BGH keinesfalls den Täter freigesprochen, sondern lediglich der Aufklärungsrüge stattgegeben hat. Den Unkundigen im Ausland und Inland sollte man nicht die Möglichkeit geben, uns vorzuwerfen, wir würden nicht alles tun, um den Rechtsextremismus zu bekämpfen. Deswegen haben wir die Neuregelung von § 130 Abs. 3 hier vorgelegt (BT RA 127: 47).“

Eine Sonderrolle bezüglich des Auslands spielte – wenig überraschend – der Staat Israel. Auffallend ist, dass man sich 1984/85 selbst durch die israelische Kritik nicht von der geplanten, geschichtspolitisch heiklen Gesetzesänderung abbringen ließ.

5.1.9 Explizites Leugnungsverbot erst in den 1990er Jahren

Erst 1992 und 1994 fand die Formulierung „nationalsozialistischer Völkermord“ beziehungsweise der juristische Verweis darauf Eingang in die jeweiligen Gesetzestexte. Die Bestrafung der Leugnung wurde damit ein Stück weit von jenen Straftatbeständen gelöst, in deren Rahmen sie ursprünglich angesiedelt war: Verhetzung, Beleidigung, NS-Wiederbetätigung. Durch die zunehmende Loslösung von der politischen Einstellung des Täters wurden neue Formen der Leugnung strafbar (die *einfache* Auschwitz-Lüge in Deutschland und die Leugnung *ohne* NS-Betätigungsvorsatz in Österreich). Durch die reine Fokussierung auf das historische Ereignis des Holocaust bei zunehmender Ausblendung bzw. bewusster Ausschaltung von den für eine strafrechtliche Verurteilung notwendigen rechtlichen Qualifikationen war der Weg zumindest ein Stück weit bereitet für die Ausweitung auf andere historische Ereignisse. Im Rahmen dieser Ausweitungstendenzen ist

die Frage nach der Singularität des Holocaust von entscheidender, wenn auch nicht ursprünglicher Bedeutung.

Über den Grund für die Häufung von Leugnungsgesetzen Anfang der 1990er Jahre – ein entsprechendes Gesetz in Frankreich gibt es beispielsweise seit 1990⁷³⁹ – lässt sich nur spekulieren. Der französische Philosoph Jacques RANCIÈRE interpretiert sie im Rahmen seiner theoretischen Überlegungen als Ausdruck einer *konsensuellen Politik*, die er seit Anfang der 1990er Jahre als Reaktion auf den Untergang der Sowjetunion konstatiert.⁷⁴⁰

Ein anderer Erklärungsversuch für die Häufung der Gesetze seit den 1990ern setzt am Umstand an, dass zu diesem Zeitpunkt sowohl das Wissen über den Völkermord als auch dessen gesamtgesellschaftliche Verbreitung und Akzeptanz ein Ausmaß erreicht haben, das die Leugnung als offenkundig falsch und deren Bestrafung als Hetze oder Beleidigung notwendig erscheinen lässt.

5.1.10 Dimension der Entpolitisierung im Fall der Gesetzesänderung in Deutschland 1994

1994 wollte man in Deutschland mit der Verschärfung des § 130 StGB ausdrücklich auf die Hetze gegen Ausländer und Asylbewerber reagieren. Die Novellierung des § 130 StGB war aus rechtspolitischer Sicht relativ leicht und ohne große Diskussionen umsetzbar. Dafür zielte sie gewissermaßen am selbst behaupteten Anlass, nämlich der Welle rechtsextremer Gewalttaten, vorbei: Bundesjustizministerin LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER (FDP) beispielsweise begründete die prinzipielle Notwendigkeit strafrechtlicher Änderungen am 28. Oktober 1993 im Bundestag mit der knapp zwei Jahre zuvor begonnenen

„[...] Welle von Brandanschlägen und gewalttätigen Ausschreitungen gegen Asylbewerber und ausländische Mitbürger, von Zerstörungen in Gedenkstätten und auf jüdischen Friedhöfen, aber auch von haßerfüllter Propaganda gegen Menschen, die in den Augen der Täter anders sind (BT 185: 16057).“

Auch im Entwurf der Regierungsfractionen vom 18. Februar 1994 berief man sich auf die

„[...] Welle von Haß und Gewalt vor allem gegen ausländische Mitbürger, Asylbewerber und deren Unterkünfte sowie gegen jüdische Gedenkstätten, die mit den mörderischen Brandanschlägen in Mölln (November 1992) und Solingen (Mai 1993) einen erschreckenden Höhepunkt erreicht hat (BT DS 12/6853: 18).“

Angesichts dieses Umwegs in die Geschichte verwundert es nicht, dass die Gesetzesänderung 1994 den einzigen im Rahmen dieser Arbeit untersuchten Fall darstellt, in dem die parlamentarischen Debatten von keinem geschichtspolitischen Streit begleitet worden sind.

⁷³⁹ Auch in anderen europäischen Ländern wurden seit Anfang der 1990er Jahre Holocaustleugnungs-Gesetze beschlossen, vgl. dazu die Beobachtung *Europäisches Phänomen*.

⁷⁴⁰ Vgl. Rancière 2002: 132-149. Dazu später mehr.

Dieses Außer-Streit-Stellen wird von mir, dem entsprechenden wissenschaftlichen „Postdemokratie-Diskurs“⁷⁴¹ folgend, als *Entpolitisierung* verstanden. Spannend wäre die Frage, in welchem Ausmaß sich dieses Phänomen der Entpolitisierung auch in den jüngsten Versuchen finden lässt, die Leugnung historischer Ereignisse (etwa des Genozids an den Armeniern) strafrechtlich zu ahnden.

Symbolpolitik

5.1.11 Gesetze als Antwort auf Revisionisten

Die These, dass die Gesetze als Antwort auf revisionistisches Agieren erlassen worden sind, scheint zunächst plausibel, bilden die Revisionisten doch die einzige Gruppe, die – im Unterschied etwa zu neonazistischen Gruppierungen – organisiert Holocaustleugnung betreibt, ohne sich dabei anderweitig rechtsextrem zu betätigen. Die Revisionisten scheinen daher die einzig denkbare ‚Zielgruppe‘ für die kontextunabhängige Bestrafung der Leugnung zu sein.⁷⁴² Dieses Argument einer Bezugnahme auf den Revisionismus taucht in den Debatten in all den Jahren jedoch kaum auf. Wenn Individuen oder Gruppen zur Begründung angeführt wurden, handelte es sich fast immer um politisch in Erscheinung tretende (rechtsextreme) Gruppen, die mit anderen Bestimmungen des Strafrechts ebenso verfolgt werden könnten. Einzig David Irving wurde 1992 im Österreichischen Nationalrat einmal als Beispiel für einen Verfasser revisionistischer und pseudowissenschaftlicher Schriften erwähnt. Immer wieder findet sich jedoch in beiden Ländern die Befürchtung, dass Revisionisten den Gerichtssaal im Zug der Beweisaufnahme zur Bühne ihrer Propaganda machen könnten. Dieses meist gegen die vorliegenden Gesetzesinitiativen vorgebrachte Argument kann unter Verweis auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung, die die Evidenz der NS-Verbrechen als erwiesen ansieht, leicht widerlegt werden. Die Hoffnung auf entsprechende historische Auseinandersetzungen vor Gericht hatte – so kann argumentiert werden – die Revisionisten zwar ursprünglich dazu gebracht, verstärkt Gerichtssäle als Orte ihrer Propaganda auszuwählen. Dieser Strategie jedoch haben der Gesetzgeber und vielmehr noch die Höchstgerichte durch die Feststellung der *Offenkundigkeit* des Völkermordes ein Ende bereitet.

⁷⁴¹ Für einen Überblick vgl. Ritzi 2014, zusammenfassend: 269-275.

⁷⁴² Unabhängig davon kann man in Bezug auf die sprachlichen (Euphemismen wie *Endlösung*, *Sonderbehandlung* etc.) wie konkreten NS-Verschleierungstaktiken (Geheimhaltungspolitik, Zerstörung bzw. Rückbau der Vernichtungsstätten) argumentieren, dass die Nationalsozialisten selbst die ersten Holocaustleugner waren.

Auch wenn die neuen Gesetze zumindest laut den Begründungen der handelnden Akteure nicht direkt auf die (wenigen) Revisionisten reagiert haben, lässt sich doch eine auffallende *Übernahme der Logik und Terminologie* der Leugner feststellen: Begriffe wie die *Auschwitz-Lüge* wurden, wie dargelegt, direkt dem Vokabular der Revisionisten entnommen und zumindest ab den Beratungen 1984/85 häufig verwendet⁷⁴³ – wenn auch mit geänderter Bedeutung. Die sprachliche Neubelegung – in dem Sinn, dass die Behauptung, wonach Auschwitz (als Symbol der Judenvernichtung) eine Lüge darstellt, die eigentliche *Lüge* ist – kann man zwar nach Judith BUTLER als *katachresische Resignifikation* begrüßen, problematisch ist jedoch die schleichende und unbemerkte Übernahme eines spezifischen Blickes auf den Holocaust. Vor Gericht geht es meist um die Frage der Gaskammern. Andere und chronologisch frühere Erscheinungsformen der Judenvernichtung, etwa die Erschießungen durch die Einsatzgruppen, bleiben meist unerwähnt.⁷⁴⁴ Selbst wenn es keine Ermordung in den Gaskammern gegeben hätte, wie von den Revisionisten behauptet, hätte ein Völkermord an den Juden stattgefunden, ausgeübt beispielsweise von den Einsatzgruppen.⁷⁴⁵ Die Infragestellung der Existenz der Gaskammern dürfte also streng logisch und geschichtswissenschaftlich korrekt zu keiner Infragestellung des Völkermord-Charakters der Judenvernichtung führen.⁷⁴⁶ Dieser Umstand wurde vom Gesetzgeber (und oft auch von zivilgesellschaftlichen Akteuren) nicht erkannt. In diesem Punkt ist er unerkannt der Logik seiner Gegner gefolgt. Indirekte Folge davon ist eine Hierarchisierung der Holocaustopfer – ein Vorwurf, den man jedoch bereits *Auschwitz* als Synonym für die gesamte Judenvernichtung machen kann!

5.1.12 Gesetze als Maßnahme gegen, beziehungsweise als Signal an die eigene Richterschaft und Bevölkerung

Gerade weil man in beinahe allen Fällen der Gesetzgebungsprozesse eine Diskussion über ein Fehlverhalten der Gerichte, sprich der Richter oder der Geschworenen, beobachten kann, lassen sich die Gesetze als Reaktion auf eine Unzufriedenheit mit Urteilen verstehen, als *politische Erziehungsmaßnahme*, gerichtet nicht an Revisionisten und Rechtsextreme, sondern an die allgemeine Öffentlichkeit.

⁷⁴³ Meist mit dem Zusatz die *so genannte*, sowie unter Anführungszeichen: die so genannte „Auschwitz-Lüge“.

⁷⁴⁴ Für die revisionistische *Beschränkung auf Auschwitz* vgl. auch Ayaß/Krause-Vilmar 1996: 15f.

⁷⁴⁵ Vgl. Snyder 2008.

⁷⁴⁶ Um die Frage der *Singularität* ist es diesbezüglich freilich anders bestellt.

In den Debatten finden sich Belege für die Angst von Politikern vor einer *Infizierung* der Bevölkerung mit dem Leugnungs-Gedankengut. Ausdrücklich wurden die Gesetzesänderungen mit dieser konstatierten Bedrohung gerechtfertigt, etwa 1992 in Österreich vom Obmann des Justizausschusses und ehemaligen ÖVP-Generalsekretär Michael GRAFF: Seiner Meinung nach sind selbst „Gutgesinnte“ (NR 59: 6137) nicht davor gefeit, revisionistischen „Mißverständnissen“ (NR 59: 6137) zu erliegen. So hätten ihn „durchaus anständige Demokraten“ (NR 59: 6137) auf das Leuchter-Gutachten angesprochen und gemeint, das „[...] könne doch nicht alles völlig aus der Luft gegriffen oder aus den Fingern gesogen sein (NR 59: 6137).“ Der unsicheren Haltung selbst der bürgerlichen Mitte gegenüber der Faktizität der NS-Verbrechen müsse folglich mit einem klaren geschichtspolitischen Signal begegnet werden.

Die Unvermitteltheit und Beharrlichkeit, mit der in Deutschland die CDU/CSU in den Beratungen 1984/85 auf die Einbeziehung von Verbrechen *an* Deutschen – gleichsam als ob die rassistisch motivierten Verbrechen der Nationalsozialisten keine Verbrechen an Deutschen gewesen seien! – bestanden hat, muss ebenso als Signal an die Bevölkerung, zumindest die (eigene) Wählerschaft verstanden werden: Man darf und soll der Vertreibung aus den ehemaligen Ostgebieten im selben Rahmen gedenken wie der Verbrechen des Nationalsozialismus.

Die auf den Gesetzen basierenden Strafprozesse können hingegen nicht als Signal an die Bevölkerung verstanden werden. Anders als dies noch die maßgeblich vom (seit 1956) hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer vorangetriebenen Prozesse in Braunschweig (1952) und Frankfurt (1963-1965) waren, deren Ziel und Zweck gerade in einer öffentlichen Signalwirkung bestanden hat, war die Art und Weise der Unterstrafestellung der Holocaustleugnung nicht geeignet, direkt geschichtspolitische Erziehungsarbeit zu leisten. Die von den Höchstgerichten wiederholt erkannte *Offenkundigkeit* des Holocaust war eine Voraussetzung der Gesetze. Die Faktizität der Verbrechen musste im Verfahren demnach nicht einzeln nachgewiesen werden. Ein entsprechender, medial vermittelter Beweisvorgang konnte (und musste) daher nicht, wie noch in den 1950er und 1960er Jahren, aufklärerisch wirken.

Die Signale an die eigene Richterschaft waren im Vergleich zu den vermuteten Signalen an die Bevölkerung direkt und unmissverständlich:⁷⁴⁷ Mit der Schaffung des § 130 StGB wollte

⁷⁴⁷ Für die entsprechenden Motive hinsichtlich des SPD-Entwurfs gegen die „Feinde der Demokratie“ aus dem Jahr 1950 vgl. Ullrich 2009: 356-358.

man beispielsweise eindeutig ein Verhalten wie das des LG Hamburg verunmöglichen, das 1958 die Aufnahme des Hauptverfahrens nach § 93 StGB (Herstellung und Verbreitung verfassungsfeindlicher Publikationen) wegen der *Vergasungslüge* verweigert hatte. Das Urteil wurde in der Folge vom OLG Hamburg bestätigt. Ministerialrat SCHAFHEUTLE (BMJ) versicherte am 27. Mai 1959 im Rechtsausschuss, dass es das geplante Gesetz dem Hamburger Gericht „unmöglich gemacht hätte, die Einleitung des Strafverfahrens gegen Nieland abzulehnen (BT RA 68: 37).“ Unbedacht blieb dabei offenbar, dass der BGH ebenfalls 1959 die Verfassungsfeindlichkeit der Schrift Nielands nach § 93 StGB erkannt hatte.

Eine ähnliche Situation findet sich 1994: *Ein* Anlass für die Gesetzessänderung war der vermeintliche Freispruch des NPD-Vorsitzenden Deckert durch den BGH, der einen „absolut ungerechtfertigten Sturm der Entrüstung“ (Stegbauer 2000: 282) auslöste. Auf diesen reagierte man von Seiten des Gesetzgebers mit der Novellierung des § 130 StGB. Daneben ist diese Novellierung auch als Reaktion auf die wahrlich skandalöse Urteilsbegründung der Erinstanz⁷⁴⁸ zu verstehen, an die zur Verfahrensergänzung zurückverwiesen worden war – laut SPD-Bundesgeschäftsführer Günter VERHEUGEN der „unglaublichste Justizskandal“ (Der Spiegel 33/1994: 30) der letzten zehn Jahre. Das aber hat beeindruckend effizient und elegant der BGH selbst erledigt, der diese Begründung „buchstäblich in der Luft zerrissen“ (Schueler 1994) hat.

Rechtspolitik

5.1.13 Symbolische Gesetzgebung

Die Anlassbezogenheit etwa des § 130 StGB und seiner Novellierung 1994 ist nach ROHRßEN ein Indiz dafür, dass es sich dabei um *symbolisches Strafrecht* handelt.⁷⁴⁹ Die folgende Beurteilung dieser Art von Strafrecht von Winfried HASSEMER, einem renommierten deutschen Strafrechtswissenschaftler und ehemaligen Vize-Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, scheint zumindest teilweise auf die gesetzlichen Bestimmungen gegen Holocaustleugnung zuzutreffen:

„Symbolisches Strafrecht gibt es vielfältig: Strafrecht, das weniger auf den Schutz der jeweiligen Rechtsgüter angelegt ist als auf weiterreichende politische

⁷⁴⁸ Die Große Strafkammer des LG Mannheim unter dem Vorsitz von Richter Rainer Orlet.

⁷⁴⁹ Vgl. Rohrßen 2009: 268. Rohrßen bezieht sich dabei auf Hassemer 2001. Ein weiteres Anzeichen ist demnach die relative Unbedeutsamkeit symbolischer Strafrechtstatbestände in der Strafverfolgungspraxis.

Wirkungen wie etwa die prompte Befriedigung eines ‚Handlungsbedarfs‘. Es ist ein Krisenphänomen der modernen folgenorientierten Kriminalpolitik. Diese baut das Strafrecht tendenziell zu einem flankierenden Instrument der Politik aus mit diffusen Universalrechtsgütern und abstrakten Gefährungsdelikten (Hassmer 1989: 559).“

Die Frage nach dem anhaltenden Bedarf an solcher symbolischer Gesetzgebung wird in dieser Konzeptualisierung jedoch nicht gestellt. Der Rechtsphilosoph und Strafrechtler Kurt SEELMANN hat diesbezüglich – ausgehend von der Geschichte der Ehrschutzdelikte – einen möglichen Begründungsrahmen entwickelt:

„Aber auch die Gefühlschutzdelikte im Strafrecht lassen sich in diese Bewegung [die zunehmende Bedeutung von *Respekt* im und durch das Recht; Anmerkung M.S.] einordnen: Ursprünglich wie alle Ehrschutzdelikte zur Verhinderung einer *laesio majestatis* geschaffen, schienen sie zunächst immer weniger zeitgemäß. Dass die Gefühlschutzdelikte im Strafrecht aber nicht zur Gänze jenes Schicksal geteilt haben, das den ‚Sittlichkeits‘-Delikten widerfahren ist – nämlich nur im Rahmen bestimmbarer individueller Verletzungsrechte erhalten zu bleiben –, weist offenbar auf einen hohen Bedarf an symbolischem Respektschutz hin. Gefühlschutzdelikte scheinen heute zunehmend geradezu als Kulturschutzdelikte wahrgenommen zu werden (Seelmann 2008: 438f).“

In Anbetracht der von Seelmann beschriebenen ideengeschichtlichen ‚Abstammung‘ der Beleidigungstatbestände vom (im Römischen Recht kollektiv/staatlich verstandenen)⁷⁵⁰ Majestätsverbrechen lässt sich das Konzept der Kollektivbeleidigung gleichsam als Rückkehr zur Idee des Kollektivschutzes verstehen.

5.1.14 Rechtlicher Schutz eines gesellschaftlichen Tabus

Wie dargelegt werden die Leugnungsgesetze gerade in Deutschland, zum Teil zustimmend, als symbolische Maßnahme zum Schutz gesellschaftlicher Werte verstanden.⁷⁵¹ Wenn es sich hingegen, umgekehrt gedacht, nicht ausschließlich um eine symbolische Maßnahme handelt, welches *Rechtsgut* wird dann konkret durch die Gesetze geschützt? Die juristische Fachliteratur zur Holocaustleugnung antwortet auf diese Frage, je nach Strafbestimmung, großteils mit dem Verweis auf die Konzepte der persönlichen *Ehre* oder dem *öffentlichen Frieden*. Die Möglichkeit eines Schutzguts *historische Wahrheit* wird hingegen eindeutig verneint, etwa: „Ein abstraktes Recht auf historische Wahrheit existiert nicht (Stegbauer 2000: 282).“ Oder, ausführlicher argumentierend:

„Hinsichtlich allgemeinkundiger, d.h. in ihren Erkenntnisquellen allgemein zugänglicher geschichtlicher Tatsachen kann nun jeder selbst autonom für richtig

⁷⁵⁰ Für die Entwicklung des *crimen maiestatis* im Alten Rom vgl. Bauman 1967.

⁷⁵¹ Vgl. auch Douglas 2001: 220.

halten oder nicht; hierin hängt er nicht vom ‚Leugner‘ historischer Tatsachenwahrheit ab. Ein abstraktes Rechtsgut historischer Wahrheit, sei es hinsichtlich von NS-Verbrechen, sei es mit sonstigem (unendlichen) Inhalt, kann es also nicht geben: objektive Wahrheit besteht ohnehin unverletzt gegenüber dem Meinen des Subjekts; und auf dessen subjektive Wahrhaftigkeit (im historischen Erkennen) hat kein anderer ein abstraktes Recht (Köhler 1985: 2390).⁷⁵²

Auch der Bundesgerichtshof hat zu dieser Frage in seinem Erkenntnis vom 18. September 1979 Stellung bezogen:

„Niemand wird in seinem persönlichen Geltungsanspruch dadurch herabgesetzt, daß ein anderer ein anderes Geschichtsbild in der Öffentlichkeit vertritt als er selbst, und dem auch mit starken Worten Nachdruck gibt. Die Persönlichkeit bedarf gegenüber solchen Äußerungen, auch wenn sie sich mit Recht über sie empört, weil sie die historisch gesicherte Wahrheit zu leugnen sucht, keines Rechtsschutzes (NJW 1980: 45).“

Unabhängig von der Frage nach dem konkreten Rechtsgut ist selbst die prinzipielle Begründbarkeit der strafrechtlichen Erfassung von Holocaustleugnung umstritten. Die Strafrechtlerin Tatjana HÖRNLE beispielsweise untersucht in ihrer Habilitationsschrift *Grob anstößiges Verhalten* (Hörnle 2005)⁷⁵³ detailliert die möglichen Begründungsvarianten für das Verbot der Auschwitz-Lüge und kommt bezüglich des (durch die Novellierung 1994 geschaffenen) § 130 Abs. 3 zum eindeutigen Schluss:

„Eine *zusätzliche* Strafnorm zum Schutz der Opfer in § 130 Abs. 3 ist nicht erforderlich. Nach der Gesetzesgeschichte und der Tatbestandsfassung soll § 130 Abs. 3 auch nicht Individualrechte schützen. Stattdessen wird ein *gesellschaftliches Sprechtabu* strafrechtlich abgesichert (Hörnle 2005: 339).⁷⁵⁴

Daher sollten, so Hörnle weiter, „[s]owohl § 86a als auch § 130 Abs. 3 [...] abgeschafft werden (Hörnle 2005: 482).“⁷⁵⁵

Wenig überraschend finden sich in der rechtswissenschaftlichen Literatur jedoch auch Überlegungen, mit welcher Begründung die Bestrafung von Holocaustleugnung zu vertreten sei. Der Strafrechtswissenschaftler Franz STRENG meint etwa zur Novellierung 1994:

„Vorrangiges Ziel ist die Verteidigung einer der zentralen moralischen Grundlagen dieser staatlichen Gemeinschaft, nämlich der kollektiven Scham über die Massenvernichtung im Dritten Reich (Streng 2001: 205).“

Analog dazu findet sich in der Literatur häufig die Einschätzung, dass es sich vor allem im Fall des § 130 Abs. 3 StGB um den Schutz eines Tabus handelt – allerdings ohne dass der

⁷⁵² Ähnlich Hörnle 2005: 316f und Wandres 2000: 239-242. Michael STOLLEIS spricht – mehr geschichtspolitisch denn rechtstheoretisch argumentierend – gar vom „Fetisch der ‚historischen Wahrheit‘“ (Stolleis 2000: 181).“

⁷⁵³ Ähnlich Hörnle 2010.

⁷⁵⁴ Ausführlicher dazu Hörnle 2005: 333-335.

⁷⁵⁵ § 86a StGB ist eine Strafnorm gegen die Verwendung nationalsozialistischer Symbole.

jeweils verwendete Tabu-Begriff genau definiert wird.⁷⁵⁶ Diese Charakterisierung als Tabu-Schutz wird jedoch nicht ausschließlich als negative Zuschreibung verstanden.⁷⁵⁷

Der Rechtswissenschaftler Stefan HAACK vertritt die folgende These, wonach es hinter jedem Rechtssystem einen diesem vorgängigen und nicht zugänglichen *Taburaum* gibt:

„[...] Sie lautet, dass jede rechtliche Ordnung der verfassten Gemeinschaft einen gedanklichen Horizont aufweist (den wir im Folgenden den ‚Verfassungshorizont‘ nennen), hinter welchem ein Raum des ordnungsfremden Verhaltens, sprich: des Tabus liegt (wir bezeichnen ihn als den ‚Taburaum‘) (Haack 2011: 371).“

Ein Tabu ist für Haack, „all das, was unter keinen Umständen innerhalb der konkreten Ordnung zu finden sein soll (Haack 2011: 372).“ Per definitionem kann ein Tabu demnach nicht unmittelbar im und durch das Rechtssystem geschützt werden, da es außerhalb desselben liegt. Diese Konzeption von Haack führt zur prinzipiellen Überlegung, ob ein Tabu im Rechtssystem überhaupt ‚sichtbar‘ sein kann, oder ob sich ein Tabu gerade durch seine ‚Unsichtbarkeit‘ (auch im Rechtssystem) auszeichnet.

Auch wenn die Frage, ob es sich beim gesetzlichen Verbot von Holocaustleugnung um den Schutz eines Tabus handelt, an dieser Stelle nicht eindeutig beantwortet werden kann, lässt sich vermuten, dass dadurch zumindest gesellschaftliche Werte geschützt werden sollen. Interessant in diesem Zusammenhang sind die Verbindungen zum strafrechtlichen Verbot der ‚Gotteslästerung‘: In der Bundesrepublik Deutschland beispielweise stellt § 166 StGB⁷⁵⁸ bis heute die „Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen“ unter Strafe:

„(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“⁷⁵⁹

Noch bis zum 1. September 1969 – und mit minimalen Änderungen seit dem 1. Januar 1872 – sollte dieser Paragraph 166 StGB expressiv verbis *Gotteslästerung* bestrafen:

„Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Ärgerniß gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere

⁷⁵⁶ Beispielsweise: „Er [der Umgang mit der Holocaustleugnung in Form der Novellierung des § 130 im Jahr 1994; Anmerkung M.S.] dient der Aufrechterhaltung eines Tabus auf eine Weise, die langfristig gesehen eher schaden als nutzen wird. [...] Ein Gesetz, das die Tatsache des Holocaust tabuisiert, dient – wie ungewollt auch immer – ihrer Angreifbarkeit als ideologisch motiviertem Mythos (Dietz 1995: 221).“

⁷⁵⁷ Vgl. Isensee 2003a: 65-77 und 2003b: „Tabus gibt es heute wie zu allen Zeiten. Jede Kultur hat Werte, die ihr heilig sind, Normen, die sie nicht hinterfragt, Handlungen, über die sie nicht redet, Gegenstände, die sie mit Scham umgibt (Isensee 2003b: 138).“

⁷⁵⁸ In Österreich gibt es den vergleichbaren § 188 StGB, der die „Herabwürdigung religiöser Lehren“ unter Strafe stellt.

⁷⁵⁹ Kritisch zu diesem Paragraphen Steinke 2008.

im Staate bestehende Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.⁷⁶⁰

Die Parallele des aktuellen § 166 StGB zum Volksverhetzungsparagraphen 130 StGB in Deutschland liegt einmal im geschützten Rechtsgut: dem öffentlichen Frieden.⁷⁶¹ Darüber hinaus lässt sich in der historischen Betrachtung feststellen, dass beide Paragraphen mitunter dieselbe Funktion erfüllt haben: Im Deutschen Kaiserreich beispielweise wurden sowohl der damalige § 166 RStGB als auch der damalige § 130 RStGB (Anreizung zum Klassenkampf) zumindest teilweise zur strafrechtlichen Bekämpfung antisemitischer Agitationen eingesetzt.⁷⁶²

Ungeachtet der Anwendung in der Praxis fällt auf, dass § 166 StGB in der Bundesrepublik zu einem Zeitpunkt ‚entschärft‘ wurde (1969), als gesellschaftliche Werte mit Hilfe anderer strafrechtlicher Bestimmungen, etwa des § 130 StGB, geschützt wurden.

5.1.15 Das Konzept der Kollektivbeleidigung

Voraussetzung für eine gewisse Variante der Bestrafung von Holocaustleugnung war und ist, wie dargelegt, das Konzept der *Kollektivbeleidigung*.⁷⁶³ Damit wird die Möglichkeit beschrieben, mit einer spezifischen Aussage oder Handlung eine Personengruppe in ihrer Gesamtheit zu treffen. Die Rechtsprechung in Deutschland gesteht diese Möglichkeit im für die Dissertation relevanten Bereich prinzipiell und situationsungebunden nur einer Großgruppe zu: Juden.⁷⁶⁴ Die erstmals 1958⁷⁶⁵ entwickelte Argumentation des BGH: Das gemeinsame Verfolgungsschicksal unter dem Nationalsozialismus hat diese Menschen (auch nach 1945) zu einer Gruppe gemacht, die man kollektiv beleidigen kann.⁷⁶⁶ Die

⁷⁶⁰ Zu diesem tatsächlichen „Gotteslästerungsparagraphen“, seiner Geschichte und dem ihm (vermeintlich) zu Grunde liegenden schützenswerten Rechtsgut vgl. Schilling 1966: 93-137 und Leutenbauer 1984: 264-284.

⁷⁶¹ Für eine Besprechung des Rechtsguts des *öffentlichen Friedens* im Kontext des § 166 StGB vgl. Koch 2009: 39-41 und 143-151.

⁷⁶² Vgl. Jahr 2011: 130-136, 213-219 und 400.

⁷⁶³ Vgl. Wehinger 1994, Foerstner 2002 und Leukert 2005: 81-87.

⁷⁶⁴ Für einen entsprechenden Rechtsprechungsüberblick vgl. Foerstner 2002: 41-61 sowie 72f, Lagodinsky 2013: 245-250, Wehinger 1994: 17-59 und Schönke/Lenckner/Schröder 2014. *Polizisten, Christen, Frauen, Asylbewerber* oder *Vertriebene* bilden demnach prinzipiell keine Gruppen, die kollektiv beleidigt werden können.

⁷⁶⁵ Vgl. das Urteil des BGH vom 28. Februar 1958 (BGH 1958). JAHR (2011: 401f) sieht die Sonderstellung der Juden als juristischer Gruppe spätestens mit der Verabschiedung des § 130 StGB im Jahr 1960 fixiert. Zur Argumentation einer Sonderstellung der Gruppe der Juden in der BRD vgl. auch das BGH-Urteil vom 18. September 1979 (NJW 1980: 45ff).

⁷⁶⁶ Die Rechtsprechung im Deutschen Kaiserreich hatte der Gruppe der Juden zwar den Status einer *Klasse* zugestanden, die Möglichkeit der Kollektivbeleidigung dieser Gruppe aber verneint, im Unterschied zu anderen

entsprechenden Prozesse und Urteile, die zu dieser Rechtssituation⁷⁶⁷ geführt haben, wurden im empirischen Hauptteil der Arbeit ausführlich beschrieben. An dieser Stelle soll der Hinweis genügen, dass diese *Sonderstellung* politisch nicht immer akzeptiert wurde: Die Novellierung des § 194 StGB im Jahr 1985 inklusive der Einbeziehung der „anderen Gewalt- und Willkürherrschaften“ respektiert genau diese Rechtsprechungspraxis nicht und wurde nicht zuletzt deshalb in der rechtswissenschaftlichen Fachliteratur scharf kritisiert.

Sprachpolitik

5.1.16 Die Terminologie der Gesetzgebungsprozesse

Die Art und Weise, in der man die NS-Verbrechen und ihre Leugnung beschreibt, änderte sich im Lauf der Jahrzehnte: In den deutschen Debatten der Jahre 1950 bis 1960 sprachen die Abgeordneten beispielweise von „Rassenverfolgung“, „Völkermord“, „Verfolgungsmaßnahmen des Nationalsozialismus“, „nationalsozialistischen Verbrechen“, „Mordtaten und Verbrechen“, „nationalsozialistischem Unrecht“ sowie der „Vergasungslüge“. Nach der Schmierwelle sprach Carlo SCHMID (SPD) in der Bundestagssitzung vom 18. Februar 1960 ausdrücklich von „Auschwitz“ – das bleibt jedoch die Ausnahme.⁷⁶⁸ In den Beratungen ab dem Jahr 1982 gehörten „Auschwitz“ und die „Auschwitz-Lüge“ hingegen zum Standardvokabular. Dazu beigetragen hat sicherlich, dass *Auschwitz* im Zuge der Prozesse in Frankfurt am Main ab 1963 vor Gericht öffentlichkeitswirksam verhandelt und ‚bewiesen‘ wurde.⁷⁶⁹ Auch in Österreich wurden die beiden Termini in den Debatten 1992 verwendet. Die synonyme Verwendung von *Auschwitz-Lüge* und *Holocaustleugnung* durch Leugner wie Gesetzgeber gleichermaßen ist, wie bereits in der Einleitung dargelegt, nicht unproblematisch, da es die offenkundige Strategie der Leugner war und ist, die Diskussion um die Judenvernichtung auf Auschwitz zu konzentrieren und die dortigen Gaskammern als angeblich zentralen Baustein des Lügenkonstrukts zu Fall

Gruppen wie „den preußischen Richtern“ etwa (vgl. Jahr 2011: 215-219, dort auch für die entsprechenden Urteile des Reichsgerichts der 1880er Jahre).

⁷⁶⁷ VOGEL 2004: 71-77 spricht in diesem Zusammenhang von *Ethisierung* als einem Merkmal des modernen Strafrechts, das im Kontext der (Kollektiv-)Beleidigungstatbestände auf die NS-Zeit zurückgeht: „Fernwirkungen forciert interpretativer Ethisierungen nationalsozialistischer Provenienz finden sich [...] im Ehrenschaft, namentlich bei der sog. Kollektivbeleidigung (Vogel 2004: 77).“

⁷⁶⁸ Vgl. BT 103: 5584.

⁷⁶⁹ Vgl. Werle/Wandres 1995.

zu bringen.⁷⁷⁰ Mit dem Begriff der Auschwitz-Lüge wurde in den Debatten überwiegend die Negation der *Faktizität* von Auschwitz, nicht die Negation von dessen *Singularität* beschrieben. Diese Spannung öffnet sich erst mit Hilfe theoretischer Reflexionen.

Die breite Verwendung von „Holocaust“ findet sich in den deutschen Debatten⁷⁷¹ erst ab 1992, davor hat man vom „Völkermord an den Juden“ oder der „Judenvernichtung im Dritten Reich“ gesprochen. Diese Sprachverwendung spiegelt sich nicht zuletzt in den Gesetzestexten selbst wieder (oder umgekehrt): Erst 1994 wurde der *Völkermord* in seiner juristischen Fassung nach § 220 a StGB explizit in eine Leugnungs-Bestimmung in Deutschland aufgenommen, in Österreich fanden der „nationalsozialistische Völkermord“ und „andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ 1992 Eingang in das Verbotsgesetz. Der Begriff „Shoa“ wurde hingegen nur ein einziges Mal verwendet.⁷⁷²

5.1.17 Gesetze als sprachpolitische Maßnahme

Die strafrechtlichen Leugnungsverbote lassen sich als Maßnahmen gegen *hate speech*⁷⁷³ interpretieren, als *Antidiskriminierungsbestimmungen*. 1994 wurde dieser Bezug im Bundestag explizit thematisiert.⁷⁷⁴

Darüber hinaus lässt sich eine Verbindung zur oft beschworenen und angeblich äußerst wirkmächtigen *political correctness*⁷⁷⁵ herstellen: SANDKÜHLER weist darauf hin, dass diese in

⁷⁷⁰ BENDIKOWSKI spricht in Bezug auf die Auschwitz-Lüge von einer „eigentlich unglücklichen Bezeichnung, da sie ursprünglich von Rechtsextremisten und Antisemiten als Propagandaformel genutzt wurde (Bendikowski 2008: 200).“

⁷⁷¹ Vgl. etwa BT 185: 16056 (28. 10. 1993) oder BT 229: 19881 (20. 5. 1994). Als Ausnahme zuvor vgl. BT RA 48: 62 (17. 4. 1985). In Österreich wird der *Holocaust* schon 1986 im Nationalrat erwähnt (vgl. NR 127: 11397). Zum Vergleich: In dem kurzen Auszug aus den Debatten im israelischen Parlament, der dem Bundestag zugegangen ist, wird *Holocaust* mehrmals verwendet.

⁷⁷² Nämlich 1994 in einer schriftlichen Stellungnahme im Bundesrat (vgl. BR 670: 337 Anlage 2).

⁷⁷³ Vgl. etwa Douglas 2001: 217 und Zimmer 2001: 132-135 und 164-168.

⁷⁷⁴ Vgl. BT 185: 16058 (28. 10. 1993).

⁷⁷⁵ Für einen Überblick über das Konzept der *political correctness* (auch *avant la lettre*) vgl. Hölscher 2008. Etabliert wurde der Begriff demnach in Deutschland in den 1980er Jahren „zunächst in erster Linie von neokonservativen Kritikern an einer linksliberalen Politik [...], der sie unterstellten, eine solche Strategie der sprachlichen Besetzung öffentlicher Diskurse schon lange verfolgt zu haben (Hölscher 2008: 11)“ – sprich als Kampfbegriff gegen eine wahrgenommene linke Hegemonie. Entsprechend wird diese Zuschreibung in der Literatur auffallend oft als Delegitimierungsstrategie angewandt, vgl. etwa Isensee 2003a und 2003b und Mertens 2003.

Für die rechtsintellektuellen Bestrebungen hinsichtlich eines gerade auch geschichtspolitischen Mentalitätswandels Anfang der 1980er vgl. Wiegel 2001: 50-70. Für die diesbezügliche Sonderrolle des CDU-Fraktionsvorsitzenden Alfred DREGGER, der in den parlamentarischen Beratungen 1984/85 eine wichtige Rolle gespielt hat, vgl. Wiegel 2001: 60f. Auch Martin BROZAT weist in einem Artikel in *Die Zeit* vom 3. Oktober 1986 anlässlich des Historikerstreits auf die Rolle von Dregger bei der Schaffung eines neuen deutschen Nationalpatriotismus hin und zitiert aus der Rede des Abgeordneten im Rahmen der Haushaltsdebatte des Bundestags vom 10. September 1986: „Besorgt machen uns Geschichtslosigkeit und Rücksichtslosigkeit der

Deutschland „[...] oftmals in ihrer Sonderform der ‚historischen Korrektheit‘ in Erscheinung tritt“ (Sandkühler 2008: 19), gleichsam als *historical correctness*. Geprägt sei diese weniger vom Anspruch „einer faktisch korrekten und nach Vollständigkeit strebenden historiographischen Praxis“ (Sandkühler 2008: 19) als vom Streben nach einem „politisch angemessene[n] Umgang mit der deutschen Geschichte (Sandkühler 2008: 19).“ Die Novellierung des § 194 StGB im Jahr 1985 bewertet Sandkühler als einen jener seltenen Fälle, durch den „[...] die Grenzen des Sagbaren tatsächlich normativ festgeschrieben [worden] sind (Sandkühler 2008: 20).“⁷⁷⁶ BENDIKOWSKI konstatiert im selben Sammelband ebenfalls in Bezug auf diese Gesetzesänderung:

„Der Schutz vor einer Herabwürdigung der ehemaligen Verfolgten und die Respektierung der Gefühle der Opfer als Maßstäbe des Sprechens über die NS-Zeit – solche Überlegungen treffen sehr genau die ursprünglichen Motive einer ‚Political Correctness‘, nach der alle diskriminierenden Ausdrucksweisen abzulehnen sind (Bendikowski 2008: 201).“

In diesem Sinn stellen die Leugnungs-Bestimmungen eine für Deutschland und Österreich frühe und ungewöhnlich normative, nämlich sogar gesetzlich fixierte, Erscheinungsform der *political correctness* dar.

Umgekehrt ließe sich überspitzt formuliert behaupten, *political correctness* vor allem in ihrer stark auf die NS-Verbrechen gerichteten ‚europäischen‘ Ausprägung sei die Applizierung eines geschichtlich durchdrungenen Blicks auf die Gegenwart – als stetige Präsenz des Holocaust.

Ungeachtet der nur schwer fassbaren genauen Verbindung sind die Leugnungsgesetze und *political correctness* eng aneinander gekoppelt: Die individuelle Einstellung zu dem einen Phänomen prägt wohl auch die Einstellung zum anderen.⁷⁷⁷

Auffallend an *allen* parlamentarischen Vorgängen ist der wiederkehrende Hinweis, wonach es sich bei der jeweils geplanten Bestimmung um keine Einschränkung der Meinungsfreiheit oder anderer Grundrechte handle – die höchstgerichtlich abgesicherte Begründung: Holocaustleugnung ist keine Meinung.⁷⁷⁸ Mit Judith BUTLER kann man problematisieren,

eigenen Nation gegenüber. Ohne einen elementaren Patriotismus, der anderen Völkern selbstverständlich ist, wird auch unser Volk nicht überleben können. Wer die sogenannte ‚Vergangenheitsbewältigung‘, die gewiß notwendig war, mißbraucht, um unser Volk zukunftsunfähig zu machen, muß auf unseren Widerspruch stoßen“ (zit. n. Historikerstreit 1987: 194).“

⁷⁷⁶ Vgl. auch Sandkühler 2008: 44-54.

⁷⁷⁷ Etwa beispielsweise bei MEIER 1994, der seine lesenswerte Kritik an den strafrechtlichen Leugnungs-Bestimmung mit einer Polemik gegen „‚politisch korrekte‘ Eiferer“ (Meier 1994: 1132) beschließt.

⁷⁷⁸ Das wurde bereits im wirkmächtigen BGH-Urteil vom 18. September 1979 erkannt (vgl. NJW 1980: 45). Zur Abwägung mit Art. 10 Abs. 1 ERMK (Europäische Menschenrechtskonvention), der das Recht auf *Freiheit der*

welche Aussagen in einer Gesellschaft nicht als (reine) Meinungsäußerung, sondern beispielsweise als ehrverletzend, verhetzend, blasphemisch etc. gelten. Butler untersucht in *Excitable Speech* (1997, deutsch 1998)⁷⁷⁹ unter anderem am Beispiel der Behandlung homosexueller Menschen in der Armee der USA jene Mechanismen, mit denen Sprache entweder als legitim oder außerhalb der gesetzlichen Ordnung stehend eingeordnet wird, also die Unterteilung in *protected* und *unprotected speech*.⁷⁸⁰ Während manchen Aussagen, beispielsweise einem homosexuellen Selbstbekenntnis in der Armee, von der Rechtsprechung eine handelnde Qualität zugesprochen wird, *speech* also gleichzeitig auch *conduct* ist, gilt das in anderen Fällen, etwa rassistischen Akten wie dem Aufstellen eines brennenden Kreuzes, nicht: Die zweite Handlung wird, ebenso wie das öffentliche Zeigen von Hakenkreuzen, als *free speech*⁷⁸¹ geschützt, das Bekenntnis „I am gay“ in einem bestimmten Kontext hingegen nicht, da es als ‚Akt‘ verstanden wird und somit im Rahmen der so genannten *don't ask, don't tell* Bestimmungen von der US-Armee geahndet wurde.⁷⁸²

Auf Grund ihrer Bewertung von Sprache und sprachlichen Handlungsformen kommt Butler zum Schluss, dass ein Verbot von *hate speech* nicht wünschenswert ist, da es die (in ihrem Theoriegebäude zentrale) Möglichkeit einer performativen *Verschiebung* ausschließt und die Rede in ihrer verletzenden Qualität fixiert und konserviert.⁷⁸³

„In the place of state-sponsored censorship, a social and cultural struggle of language takes place in which agency is derived from injury, and injury countered through that very derivation (Butler 1997: 41).“

Und: „That such language carries trauma is not a reason to forbid its use (Butler 1997: 38).“

Angesichts dieser klaren, wohl in einer idealistischen Tradition stehenden intellektuellen Haltung verwundert es, dass sich in der deutschen Ausgabe von *Excitable Speech* aus dem Jahr 2006 eine *Nachbemerkung* Butlers findet. Darin anerkennt sie die spezifische verfassungsrechtliche und -politische Lage in Deutschland:

„Die Vorstellung, daß Sprechen nicht nur beleidigend, sondern auch kriminell sein kann, ist Teil des Nachkriegsdiskurses in der deutschen Rechtswissenschaft. Der

Meinungsäußerung garantiert, vgl. Zimmer 2001: 164-168. Zur Frage der Meinungsfreiheit grundsätzlich auch Brugger 2003.

⁷⁷⁹ *Excitable speech* lässt sich mit *erregtem Sprechen* übersetzen: „Als juristischer Terminus kennzeichnet diese Bezeichnung in den Vereinigten Staaten solche Äußerungen, die unter Zwang oder in emotionalen Ausnahmesituationen gemacht wurden und deshalb vor Gericht nicht verwendbar sind. Gemäß Butlers Ausführungen muß die gesamte Sprache als *excitable speech* betrachtet werden, es sollte ein vollständiges Beweisverwertungsverbot auf allen Äußerungen liegen (Platthaus 1998: 24).“ Diesen Bedeutungsinhalt verliert die deutsche Übersetzung *Haß spricht*.

⁷⁸⁰ Vgl. Butler 1997: 52.

⁷⁸¹ Vgl. Butler 1997: 52f.

⁷⁸² Vgl. Butler 1997: 39f. Für die entsprechenden Bestimmungen der US-Armee im Detail siehe Butler 1997: 176f. Im Jahr 2010 wurden die *don't ask, don't tell* Bestimmungen aufgehoben, insofern sind die Überlegungen Butlers nunmehr (auch) historische.

⁷⁸³ Vgl. Butler 1997: 38f.

Hauptgrund dafür sind sicher die rassistischen und antisemitischen Reden im Nationalsozialismus, die, verständlicherweise, seit 50 Jahren einer Zensur unterliegen und die nicht nur einen Angriff auf die jüdische Bevölkerung, auf Einwanderer und auf Menschen anderer Hautfarbe darstellen, sondern eine Bedrohung der konstitutionellen Basis Nachkriegsdeutschlands schlechthin. Während also in den Vereinigten Staaten der Absolutheitsanspruch des Ersten Verfassungszusatzes eine Vorbedingung für andere verfassungsmäßig garantierte Rechte wie Redefreiheit, Versammlungsrecht und Gleichbehandlung gegenüber dem Gesetz ist, gründet in Deutschland die Verfassung in gewisser Weise auf fundamentalen Einschränkungen der Redefreiheit (Butler 2006: 257).⁷⁸⁴

Damit scheint Butler zu insinuieren, dass ein Verbot von *hate speech* (wie etwa Holocaustleugnung)⁷⁸⁵ in Deutschland auf Grund der spezifischen historischen und politischen Situation gerechtfertigt sein kann – eine erstaunliche (politisch begründete und womöglich sogar motivierte) Einschränkung ihrer eigenen Position. Gleichzeitig versucht sie an den eindeutigen Schlussfolgerungen ihres Buches festzuhalten:

„Man kann die oben genannte Ansicht auch vertreten, ohne sich dabei für eine Befürwortung oder Ablehnung der Kriminalisierung auszusprechen. Man sollte jedoch hinterfragen, inwiefern ein Redeverbot wirklich die Macht hat, die *hate speech* in ihren verletzten Eigenschaften zu mindern bzw. ihr entgegenzutreten. Es ist natürlich einerseits möglich, bestimmte Ausdrücke zu verbieten, und es gibt oft genug gute Gründe, dies auch zu tun. Allerdings kann das Verbot allein nicht bis zur Quelle des Hasses, die der *hate speech* und ihren verletzenden Eigenschaften zugrunde liegt, vordringen. [...] Um aber an die Wurzel der *hate speech* zu gelangen, muß man darüber sprechen bzw. dagegen sprechen, und man muß Wege des Wieder-Sprechens finden, die dieser Rede ihre verletzende Wirkung entziehen. Sonst heiligt das Verbot die Verletzung erst und macht es letztlich sehr viel schwieriger zu verstehen, warum uns solche Verletzungen zugefügt werden und warum wir unter ihnen so leiden müssen (Butler 2006: 260f).“

Diesen Spagat zwischen einer intellektuellen Überzeugung und ihren politischen Konsequenzen, der in Butlers Denken nicht unbedingt als Widerspruch gefasst werden muss, ja gar als notwendiger Umgang mit der *Positioniertheit von Wissen*⁷⁸⁶ verstanden werden kann, mag jeder für sich beurteilen, allgemein veranschaulicht er wohl die Sprengkraft des NS-Erbes im deutschen und österreichischen Kontext.

⁷⁸⁴ Diese Nachbemerkung ist in der deutschen Erstausgabe von 1998 (noch) nicht enthalten (vgl. Butler 1998), stellt also – so lässt sich mutmaßen – eine Reaktion auf die Rezeption des Buches in Deutschland dar.

⁷⁸⁵ So ist sie im deutschen Feuilleton, etwa in der *FAZ*, verstanden worden: „Folgt man ihren Vorstellungen, erhielte man einen vollkommen liberalisierten Sprachmarkt. Er ließe freilich keinerlei Raum für Tabus. Ob Ausschwitzlüge oder Volksverhetzung – alles wäre erlaubt und in seiner Wirksamkeit allein dem Recht des Sprachgewaltigeren überlassen (Platthaus 1998).“

⁷⁸⁶ Für diesen Hinweis danke ich Julia Prager.

Wissenschaftspolitik

5.1.18 Verbindungen zum Historikerstreit

Auch der Historikerstreit lässt sich als Ausdruck eines *Streits um political / historical correctness* verstehen.⁷⁸⁷ Darüber hinaus bietet es sich an, ihn als Folge und *Kristallisationspunkt* der geschichtspolitischen Debatten im Parlament zwischen 1982 und 1985 zu interpretieren – und umgekehrt die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Holocaustleugnung (Deutschland 1994, Österreich 1992) als Konsequenz *einer* siegreichen Position im Historikerstreit.

In den Quellen für die Jahre 1982 bis 1985 finden sich mehrere Nachweise einer konstatierten *Einzigartigkeit* oder *Singularität* des Völkermords. Bereits im Oktober 1982 erklärte beispielsweise Ministerialdirigent KUNERT (NRW) im Rechtsausschuss des Bundesrats,

„[...] die historische Tatsache des Völkermords unter der NS-Herrschaft sei jedoch ebenso singulär wie das Leugnen dieses historischen Vorgangs; diese Singularität sei mit anderen historischen Sachverhalten schlechthin nicht vergleichbar (BR RA 513: 12).“

Am 14. März 1985 sprach der Abgeordnete SCHMIDT (SPD) im Bundestag von der „historischen Einmaligkeit des nationalsozialistischen Völkermordes (BT 126: 9317).“ In der selben Sitzung äußerte sich mit dem Abgeordneten MILTNER auch ein Vertreter von CDU/CSU auf diese Weise:

„Meine Damen und Herren, wir lassen uns bei unseren Überlegungen davon leiten, daß die Judenvernichtung im Dritten Reich ein in der Geschichte unvergleichbarer Vorgang ist, dessen Folgen heute noch Wirklichkeit sind (BT 126: 9318).“

Diese Feststellung der Einzigartigkeit des Holocaust schloss für die Regierungsfractionen jedoch die Einbeziehung anderer geschichtlicher Verbrechen in die geplante Strafbestimmung nicht aus, im Gegenteil: Gleich darauf stellte der Abgeordnete die Variante der Novellierung des § 194 StGB inklusive der Ausweitung auf „andere Gewalt- und Willkürherrschaften“ vor.⁷⁸⁸

Das Insistieren auf der Singularität des Holocaust, die meist mit dem industriellen Charakter des Völkermords argumentiert wird, konnte demnach gänzlich unterschiedliche Funktionen erfüllen: Für die Opposition, angeführt von der SPD, begründete sie das Verbot, andere historische Ereignisse strafrechtlich wie allgemein geschichtspolitisch dem Holocaust gleichzustellen. Der vorliegende Gesetzesvorschlag stellte folglich einen Tabubruch dar. Für

⁷⁸⁷ So zumindest Mittmann 2008: 65-68.

⁷⁸⁸ Vgl. BT 126: 9319.

die CDU/CSU hingegen ließ sich die Einzigartigkeit sehr wohl mit ihrem Gesetzesentwurf vereinbaren: Die Sonderrolle des NS-Völkermords würde demnach außer Zweifel stehen und durch eine einzelne gesetzliche Bestimmung, in die auch andere Verbrechen aufgenommen werden, nicht in Frage gestellt werden.⁷⁸⁹ Die Gesetzesänderung würde somit *keinen* Rückschluss auf einen geänderten Umgang mit der NS-Zeit zulassen.

Dieselben Argumentationsmuster finden sich auch in Österreich. Der FPÖ-Politiker Norbert GUGERBAUER meinte am 26. Februar 1992 im Nationalrat:

„Ich glaube, daß die Frage, ob die nationalsozialistischen Verbrechen singulär gewesen sind oder nicht, durch die Geschichtswissenschaft beantwortet ist. Man kann von einer Singularität ausgehen (NR 59: 6142).“

Diese Sonderstellung begründete aber keineswegs die Notwendigkeit einer einseitigen Unterstrafestellung der NS-Verbrechen, sie schien, im Gegenteil, im Gedankengang des Politikers eine Ausweitung der Strafbestimmung geradezu zu fordern:

„Es kann doch nicht der Maßstab sein, daß einer, der von einer nationalsozialistischen, faschistischen Politik her als Opfer zu bezeichnen ist, höherwertig ist als einer, der Opfer einer kommunistischen Gewaltdiktatur geworden ist (NR 59: 6142).“

Dieses Beharren auf der historischen Einzigartigkeit des Holocaust bei gleichzeitig betriebem *Vergleichen* und *Aufrechnen* mit anderen (kommunistischen) Verbrechen erinnert an die Position von Ernst NOLTE, wie er sie in einem Interview mit Mathias Brodkorb aus dem Jahr 2011 zum Ausdruck gebracht hat:⁷⁹⁰

„Brodkorb: Obwohl Sie Auschwitz als eine Reaktion auf den Archipel Gulag interpretieren, halten Sie dennoch seit Jahrzehnten und in allen Schriften am Postulat der Singularität von Auschwitz fest. [...] Haben Sie nicht vorhin selbst sogar die These aufgestellt, in gewisser Weise sei die Brutalität der Bolschewiki sogar noch größer gewesen als die der Nationalsozialisten? Steht das nicht im Gegensatz dazu, Auschwitz einen singulären Status einzuräumen?“

Nolte: [...] Die Singularität von Auschwitz besteht in meinen Augen allein in der Ideologie, die ihm zugrunde lag: Eine Ideologie, die eine bestimmte und große Anzahl von Menschen tendenziell zur vollständigen Vertreibung, dann aber auch zum Tode verurteilt und die den Einzelnen *nicht* die Möglichkeit einer Umkehr, einer ‚Konversion‘, gewährt, ist historisch und moralisch in eine eigene Kategorie einzuordnen, und die Frage, ob gleichzeitig mehr ‚Blut vergossen‘ wurde, ist irrelevant (Brodkorb 2011: 41-43).⁷⁹¹

⁷⁸⁹ Vgl. BT 126: 9319.

⁷⁹⁰ Vgl. Brodkorb 2011, vor allem 41-44. Mathias Brodkorb ist Politiker (SPD), seit Oktober 2011 Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Mecklenburg-Vorpommern, und Publizist.

⁷⁹¹ Für die Noltes Argumentation (vor allem hinsichtlich des berüchtigten *kausalen Nexus*) zugrunde liegende *antisemitische Logik* vgl. Posener 2011.

In einem Artikel in der *FAZ* vom 6. Juni 1986 mit dem Titel „Vergangenheit, die nicht vergehen will“ hat Nolte die Singularität des Holocaust unter anderem mit dem Hinweis auf den spezifischen „technischen Vorgang“ begründet:

„Es ist ein auffallender Mangel der Literatur über den Nationalsozialismus, daß sie nicht weiß oder nicht wahrhaben will, in welchem Ausmaß all dasjenige, was die Nationalsozialisten später taten, mit alleiniger Ausnahme des technischen Vorgangs der Vergasung, in einer umfangreichen Literatur der frühen zwanziger Jahre bereits beschrieben war: Massendeportationen und -erschießungen, Folterungen, Todeslager, Ausrottungen ganzer Gruppen nach bloß objektiven Kriterien, öffentliche Forderungen nach Vernichtung von Millionen schuldloser, aber als ‚feindlich‘ erachteter Menschen (zit. n. Historikerstreit 1987: 45).“

Gegen die hier entwickelte punktuelle Einzigartigkeit⁷⁹² des Holocaust bei gleichzeitigem Insistieren auf einer vergleichenden Kontextualisierung und letztlich auf einer kausalen Ableitung aus vorhergehenden historischen Prozessen und Ereignissen hat Jürgen HABERMAS seine berühmt gewordene *Schadensabwicklung* zumindest zum Teil gerichtet.⁷⁹³ Habermas kritisierte, dass Nolte in seinem *FAZ*-Artikel „die Singularität der Judenvernichtung auf ‚den technischen Vorgang der Vergasung‘ reduziert“ (zit. n. Historikerstreit 1987: 71) habe und damit der konstatierten national- und (!) realpolitischen Funktionalisierung der Geschichtswissenschaft durch einige ihrer Vertreter (Michael Stürmer, Andreas Hillgruber, Klaus Hildebrand) dienlich sei:

„Die Ideologieplaner wollen über eine Wiederbelebung des Nationalbewußtseins Konsens beschaffen, gleichzeitig müssen sie aber die nationalstaatlichen Feindbilder aus dem Bereich der Nato verbannen. Für diese Manipulation bietet Noltens Theorie einen großen Vorzug. Er schlägt zwei Fliegen mit einer Klappe: Die Nazi-Verbrechen verlieren ihre Singularität dadurch, daß sie als Antwort auf (heute fortdauernde) bolschewistische Vernichtungsdrohungen mindestens verständlich gemacht werden. Auschwitz schrumpft auf das Format einer technischen Innovation und erklärt sich aus der ‚asiatischen‘ Bedrohung durch einen Feind, der immer noch vor unseren Toren steht (zit. n. Historikerstreit 1987: 71).“

Gegen dieses Argumentationsmanöver versuchte Habermas einen Verfassungspatriotismus stark zu machen, der sich unter anderem aus einem entsprechenden, durchaus auch

⁷⁹² Noltens Begründungen der Einzigartigkeit variieren zwischen der Betonung des einmalig *biologistischen* oder des einmalig *technischen* Charakters des Völkermordes. Vgl. dazu die Ausführungen von Ernst NOLTE im selben *FAZ*-Artikel: „[...] Erst in diesem Rahmen würde ganz deutlich werden, daß sich trotz aller Vergleichbarkeit die biologischen Vernichtungsaktionen des Nationalsozialismus qualitativ von der sozialen Vernichtung unterschieden, die der Bolschewismus vornahm (zit. n. Historikerstreit 1987: 46).“ Auf dieses *zweite* Begründungsmuster hinsichtlich der Einzigartigkeit des Holocaust geht Habermas in seiner Erwiderung auf Nolte nicht ein.

⁷⁹³ Der Artikel mit dem Titel „Eine Art Schadensabwicklung. Die apologetischen Tendenzen in der deutschen Zeitgeschichtsschreibung“ erschien am 11. Juli 1986 in *Die Zeit* (jetzt Historikerstreit 1987: 62-76). Erstaunlicherweise geht Habermas auf die von anderen als Ausdruck einer *Aufrechnungsmentalität* heftig kritisierte Einbeziehung von Vertreibungsverbrechen in die Novellierung der Bestrafung der Auschwitz-Lüge nicht ein, obwohl diese legislativen Bestrebungen perfekt in den von ihm konstatierten geschichtspolitischen Zeitgeist passen würden.

historisierenden⁷⁹⁴ Geschichtsbild sowie der Westbindung der Bundesrepublik zusammensetzt.⁷⁹⁵ Die Wichtigkeit der Anerkennung der unhintergehbaren Sonderstellung des NS-Völkermordes scheint für Habermas in ihren politischen Konsequenzen und Lehren zu liegen. Die Fassung der Singularität bei NOLTE hingegen beschränkt sich auf das historische Ereignis an sich, konkret etwa auf seine technische Durchführung oder ideologische Voraussetzung, und ist daher nicht direkt in aktuelle politische Forderungen übersetzbar. So verwundert es nicht, dass sich Nolte am 23. August 1994 in der *FAZ*, teilweise revisionistische Argumentationsmuster wiederholend, gegen die Novellierung des § 130 StGB ausgesprochen hat.⁷⁹⁶

Die vorgestellten unterschiedlichen Begründungs- und Bewertungsmuster der *Singularität* des Völkermordes lassen sich mit Paul RICŒUR als Ausdruck einer in jedem Fall ‚legitimen‘ Haltung der politischen Öffentlichkeit verstehen. Zum besseren Verständnis muss zunächst Ricœurs idealtypische Konzeption der ‚Dreiecksbeziehung‘ zwischen *Historiker*, *Richter* und *Bürger (citoyen)* dargelegt werden. Allen dreien weist er eine klare Rolle zu:

„Dem Richter kommt es zu, zu verurteilen und zu bestrafen, und dem Bürger, gegen das Vergessen und auch für die Gerechtigkeit der Erinnerung zu streiten; für den Historiker bleibt die Aufgabe, zu verstehen, ohne zu be- oder entschuldigen (Ricœur 2002a: 42).“⁷⁹⁷

Diese Aufgabe kann der Historiker laut Ricœur nur erfüllen, wenn er den an ihn herangetragenen Wahrheits-Anspruch erfüllt. Entsprechend fordert die Öffentlichkeit (in Ricœurs Logik der Bürger) von der Geschichtswissenschaft „[...] einen wahren Diskurs [...], der in der Lage sein soll, [ihr] Gedächtnis zu erweitern, zu kritisieren oder auch zu widerlegen (Ricœur 2002a: 42).“ Ricœur ist Philosoph genug, um diesen hohen Anspruch ein wenig einzugrenzen: „[W]enn schon kein wahrer Diskurs in dem Sinne, den das Epitheton in den harten Wissenschaften hat, so doch ein Diskurs, der sich an einer Wahrheitsintention mißt (Ricœur 2002a: 42f).“ Diese (notwendige) wissenschaftliche Logik wird nun aber – und an diesem Punkt geht Ricœur über eine konventionelle geschichtswissenschaftliche Logik hinaus

⁷⁹⁴ Habermas: „Es gibt auch gute Gründe für eine historisierende Distanzierung von einer Vergangenheit, die nicht vergehen will. Martin Broszat hat sie überzeugend vorgetragen (zit. n. Historikerstreit 1987: 72).“

⁷⁹⁵ Vgl. Historikerstreit 1987: 75f. In dieser Hinsicht ist auch Habermas an Fragen von Identität, Bindung und Gemeinschaft interessiert. Die Antwort findet er, anders als die von ihm angegriffenen Historiker, jedoch nicht in einem deutschen Nationalbewusstsein, im „Geschichtsbewußtsein als Religionsersatz“ (zit. n. Historikerstreit 1987: 73), sondern in einer rational betriebenen und reflektierten „vorbehaltlosen Öffnung der Bundesrepublik gegenüber der politischen Kultur des Westens“ (zit. n. Historikerstreit 1987: 75), jener „großen intellektuellen Leistung unserer Nachkriegszeit (zit. n. Historikerstreit 1987: 75).“

⁷⁹⁶ Vgl. *FAZ* vom 23.8.1994: 7.

⁷⁹⁷ Auch Carlo GINZBURG hat sich mit den unterschiedlichen Rollen von *Richter* und *Historiker* auseinandergesetzt (vgl. Ginzburg 1991). Vgl. dazu allgemein auch den Sammelband Frei/van Laak/Stolleis 2000.

– vom *Gedächtnis* herausgefordert.⁷⁹⁸ Die Lösung beziehungsweise Entscheidung in diesem Konflikt bleibt der politischen Sphäre, dem Bürger überlassen:

„Zwischen dem Anspruch des Gedächtnisses, getreu zu sein, und dem Wahrheitspakt in der Geschichte ist die Rangordnung unentscheidbar. Einzig der Leser ist befugt, in dieser Debatte zu entscheiden, und im Leser, der Bürger (Ricœur 2002a: 48).“⁷⁹⁹

Der Bürger ist nun auch die einzige Instanz, die zur Erhebung und Begründung des Einzigigkeitsanspruchs bezüglich eines historischen Ereignisses berechtigt ist. In der Sekundärliteratur heißt es diesbezüglich:

„Ricœur sieht die Möglichkeit einer Verbindung zwischen dem ethischen und dem historiographischen Gebrauch der Ideen der Einzigartigkeit und der Unvergleichlichkeit in der Idee der Exemplarität des Einzelnen. Diese Idee bildet sich im Verlauf der geschichtlichen Erinnerung in der Rezeption der Auseinandersetzung zwischen Richtern und Historikern sowie des Historikerstreits seitens verantwortlicher *citoyens*. Die Idee der Exemplarität des Einzelnen wird von einer aufgeklärten Öffentlichkeit gebildet, und zwar dadurch, dass diese das nachträgliche Urteil über das Verbrechen mit der Ermahnung verbindet, eine Wiederkehr dieses Verbrechens zu bekämpfen (Noor 2002: 224).“

Das Postulat der Einzigartigkeit des Holocaust bliebe demnach allein dem aufgeklärten Bürger, der aufgeklärten Öffentlichkeit überlassen. Der Historiker kann dazu nach Ricœur nur die historiographische Analyse⁸⁰⁰ beitragen, deren Bewertung bleibt der politischen Sphäre überlassen.

In diesem Sinn stellen beide Schlussfolgerungen, die im Rahmen der Debatten des Jahres 1985 artikuliert worden sind, also sowohl die Position von SPD als auch von CDU/CSU, ‚legitime‘ Positionen in Bezug auf die Zuschreibung *einzigartig* dar. Das politische Urteil über die beiden Positionen wird freilich nicht notwendigerweise von dieser argumentierbaren ‚Legitimität‘ bestimmt.

⁷⁹⁸ Vgl. Ricœur 2002a: 46-48. Zusammenfassend: „So bleibt die Frage des Wettstreits von Gedächtnis und Geschichte um die Repräsentation der Vergangenheit offen. Dem Gedächtnis bleibt der Vorteil des Wiedererkennens der Vergangenheit als gewesener, wenn auch nicht mehr seiender vorbehalten; der Geschichtswissenschaft kommt die Fähigkeit zu, den Blick in Raum und Zeit zu erweitern, die Schlagkraft der Kritik im Felde des Zeugnisses, des Erklärens und Verstehens, die rhetorische Beherrschung des Textes und, vor allem anderen, die Ausübung der Gerechtigkeit hinsichtlich der konkurrierenden Ansprüche des Gedächtnisses, die zuweilen blind sind für das Unglück der anderen (Ricœur 2002a: 48).“ Die zuletzt angesprochene *Gerechtigkeitsfunktion* von Geschichtswissenschaft ist im Falle einer *Konkurrenz der Opfer* besonders wichtig.

⁷⁹⁹ Die *Unentscheidbarkeit* erinnert an Lyotards Konzeption des *Widerstreits* wie auch an Rancières *Unvernehmen*.

⁸⁰⁰ An anderer Stelle schreibt Ricœur über die Rolle des Historikers: „Der Historiker ist, im Gegensatz zum Richter und zum Bürger als selbsternannte Anwälte der Gerechtigkeit, nicht gehalten, Schlussfolgerungen zu ziehen. Sein Rahmen ist der des Verstehens, der Diskussion und der Kontroverse und nicht der Verdammung (Ricœur 2002b: 15).“

Der zweite Teil der in diesem Schlusskapitel formulierten *thesenhaften Beobachtung*, die angedeutete Wirkmächtigkeit der von Habermas markierten Position im Historikerstreit hinsichtlich der Gesetzänderungen Anfang der 1990er, erklärt sich wie folgt: Die 1994 beschlossene Bestrafung auch der *einfachen* Leugnungsform lässt sich als Ausdruck der Dominanz einer spezifischen *Singularitätsthese* verstehen, die sich offenbar zwar nicht unbedingt wissenschaftlich⁸⁰¹, wohl aber politisch⁸⁰² durchgesetzt hat. So kann auch das weitgehende Fehlen einer geschichtspolitischen Auseinandersetzung in den Debatten zwischen 1992 und 1994 erklärt werden: als Ausdruck einer geschichtspolitischen Hegemonie. Durch das Gesetz erreicht der Staat, was die Wissenschaft ihm nicht in dieser Form bieten kann: die Festigung der Sonderstellung, ja womöglich der Einzigartigkeit des Holocaust. Warum das die Geschichtswissenschaft gar nicht leisten *kann*, soll in der nächsten *Beobachtung* untersucht werden.

5.1.19 Gedanken zu einer geschichtswissenschaftlichen Logik

Diese *Beobachtung* stützt sich vor allem auf die von philosophischer Seite, namentlich von Jean-François Lyotard und Jacques Rancière, geäußerte Kritik an einer *geschichtswissenschaftlichen Logik*.

LYOTARD hat sein Hauptwerk *Der Widerstreit* (1983, deutsch 1987) dem Versuch gewidmet, der revisionistischen These Robert Faurissons⁸⁰³ von der sophistischen Verknüpfung von einzelnen Punkten des Judenmordes in den Gaskammern, die nie ein logisches und narratives Ganzes ergeben können, als philosophischer Herausforderung zu begegnen. Lyotard gibt die Argumentation Faurissons (auszugsweise) so wieder:

⁸⁰¹ Ein bedeutsamer wissenschaftlicher Gehalt des Historikerstreits ist von je her bestritten worden. Vgl. dazu schon BICHLER (1990: 191): „Wir könnten wenigstens aus ihm [dem Historikerstreit; M.S.] lernen, Wert- und Orientierungsdebatten als solche zu führen und auf die Illusion zu verzichten, sie ließen sich durch Rekurs auf methodologische Prinzipien oder gar aus der besseren Einsicht in ‚die Sache selbst‘ entscheiden.“

⁸⁰² Vgl. KAILITZ 2008, der den Historikerstreit (auch) als „Kampf um die kulturelle (Deutungs-)Hegemonie“ (Kailitz 2008: 17) versteht: „Die Position von Habermas setzte sich in dem Deutungskonflikt weitgehend durch (Kailitz 2008: 25).“

Diese in Gesetzesform gegossene *Dominanz* reicht jedoch nicht so weit, dass der Vergleich des Holocaust mit anderen Genoziden bereits eine Verharmlosung darstellt: „Auch ein Vergleich mit anderen Genoziden, wie er etwa im Rahmen des sog. Historikerstreits gezogen wurde, kann nicht tatbestandsmäßig sein: Das Gesetz selbst geht in § 194I 2, II 2 StGB von einer Vergleichbarkeit aus – auch wenn dies rechtspolitisch verfehlt ist (Stegbauer 2000: 285).“

⁸⁰³ Robert Faurisson (geboren 1929) ist ein französischer Literaturwissenschaftler, ehemaliger Dozent an der Universität Lyon und umtriebiger Holocaust-Leugner (vgl. Baier 1982 und Shermer/Grobman 2009: 58-60). Einem seiner revisionistischen Bücher ist ein ‚Vorwort‘ von Noam Chomsky vorangestellt: Chomskys Text aus dem Jahr 1980, eine allgemeine Vereidigung des Rechts auf freie Meinungsäußerung mit dem Titel „Some elementary comments concerning the right of free expression“, jedoch konkret bezogen auf Robert Faurisson, wurde ohne sein direktes Wissen als Vorwort herangezogen (vgl. Cohn 1985 und 2004). Vgl. dazu auch die zusammenfassende Darstellung in: <https://www.youtube.com/watch?v=zz6Vbl-TWgI> [12.12.2014].

„Ich habe Tausende von Dokumenten untersucht. Ich habe Fachleute und Historiker unermüdlich mit meinen Fragen verfolgt. Ich habe – allerdings vergeblich – einen einzigen ehemaligen Deportierten gesucht, der mir beweisen konnte, tatsächlich und mit eigenen Augen eine Gaskammer gesehen zu haben“ (Faurisson, in: Vidal-Naquet, 1981: 227). „Tatsächlich und mit eigenen Augen eine Gaskammer gesehen“ zu haben wäre die Bedingung für die Autorität, ihre Existenz zu behaupten und den Ungläubigen zu belehren (Lyotard 1989: 17).“

Zwischen dem Sprechen der Revisionisten und dem der Opfer (beziehungsweise nachfolgend der Historiker) konstatiert Lyotard einen *Widerstreit*:

„Zwischen zwei Parteien entspinnt sich ein Widerstreit, wenn sich die ‚Beilegung‘ des Konflikts, der sie miteinander konfrontiert, im Idiom der einen vollzieht, während das Unrecht, das die andere erleidet, in diesem Idiom nicht figuriert (Lyotard 1989: 27).“⁸⁰⁴

Den Unterschied zwischen einem *Widerstreit* und einem *Rechtsstreit* sieht Lyotard darin, dass ein Widerstreit im Unterschied zu einem Rechtsstreit prinzipiell unentscheidbar ist, da es an Urteilsregeln fehlt, die von allen involvierten Parteien getragen werden.⁸⁰⁵ Dem Revisionisten Faurisson wirft Lyotard eine Verwechslung der Kategorien (Rechts-)Streit und Widerstreit vor.⁸⁰⁶ Das Entscheidende daran ist nun, dass der Versuch, einen Widerstreit als Rechtsstreit zu behandeln und ihn dadurch zu ‚entschärfen‘ und lösbar erscheinen zu lassen, laut Lyotard nicht nur illegitim ist, sondern (zumindest) einer der beiden Parteien und ihrer Argumentation Unrecht zufügt.⁸⁰⁷ In *Auschwitz*, seinem zentralen Beispiel für einen solchen Widerstreit, zeigt sich laut Lyotard die Herausforderung und gleichzeitig die *Grenze* für den Historiker und seine wissenschaftliche Logik:

„Aber mit Auschwitz ist etwas Neues in der Geschichte passiert, das nur ein Zeichen und keine Tatsache sein kann, nämlich dass die Tatsachen und Zeugenaussagen, die die Spur des *Hier* und des *Jetzt* trugen, die Dokumente, die auf die Bedeutung(en) der Tatsachen schließen ließen, daß die Namen und letztendlich die Möglichkeit verschiedenartiger Sätze, deren Zusammenschluß die Wirklichkeit ausmacht, daß das alles so weit wie möglich vernichtet wurde. Hat ein Historiker nicht allein den Schaden, sondern auch das Unrecht zu berücksichtigen? Nicht die Realität, sondern die Meta-Realität, nämlich die Zerstörung der Realität? Nicht die Zeugenaussage, sondern den nach ihrer Zerstörung (durch das Dilemma) verbleibenden Rest: das Gefühl? Nicht den Rechtsstreit, sondern den Widerstreit? Offenkundig ja, wenn es wahr ist, daß es ohne Widerstreit keine Geschichte gäbe, daß der Widerstreit aus einem Unrecht entsteht und sich durch ein Schweigen anzeigt, daß das Schweigen darauf hinweist, daß Sätze schmerzvoll und unabgegolten auf ihr Ereignis warten und dieser Schmerz das Gefühl ist. Aber der Historiker muß dann auch mit dem Monopol, das dem kognitiven Regelsystem von Sätzen über die Geschichte

⁸⁰⁴ Diese *ontologische* Kluft ist für Lyotard nur durch Rekurs auf ein Meta-Recht überbrückbar – ein solches ist jedoch nur schwer zu denken (vgl. Ottmann 2012: 256f).

⁸⁰⁵ Vgl. Lyotard 1989: 9.

⁸⁰⁶ Vgl. auch Pfestroff 2002: 231.

⁸⁰⁷ Vgl. Lyotard 1989: 9.

eingräumt wird, brechen und das Wagnis auf sich nehmen, auch dem Gehör zu schenken, was im Rahmen der Regeln der Erkenntnis nicht darstellbar ist. Jede Wirklichkeit enthält diese Forderung, insofern sie unbekannt mögliche Bedeutungen enthält. In dieser Hinsicht ist Auschwitz die wirklichste Wirklichkeit. Sein Name markiert die äußerste Grenze, an der sich die Kompetenz der Geschichtswissenschaft zurückgewiesen sieht (Lyotard 1989: 106f).“

Die Nationalsozialisten selbst haben demnach durch die Vernichtung (beinahe) aller Bezeugungen ihrer Verbrechen dafür gesorgt, dass von ihrer Täterperspektive abweichende Sprech- und Diskursarten bereits durch die Tat selbst marginalisiert oder sogar verunmöglicht werden, und dass somit die Bedingungen für einen Widerstreit nicht, oder kaum, gegeben sind. Mit dieser Herausforderung, auch das unbezeugte Unrecht zur Sprache zu bringen, sieht Lyotard die Geschichtswissenschaft konfrontiert. Er verlangt von ihr, dass sie die Bedingungen für einen Widerstreit sichtbar hält, indem sie diese, auf der Ebene der Fakten, zu etablieren hilft. Dabei anerkennt Lyotard aber auch, dass diese Forderung die Grenze der Kompetenz der Geschichtswissenschaft markiert und in letzter Konsequenz überschreitet.

Jacques RANCIÈRE hat sich in *Das Unvernehmen* (1995, deutsch 2002) ebenfalls mit der Kluft zwischen dem historischen Ereignis des Völkermords und seinen Bezeugungen auseinandergesetzt.⁸⁰⁸ Diese Kluft sieht er in Abgrenzung zu Lyotard jedoch nicht primär sprachlich konstituiert.⁸⁰⁹ Ausdrücklich kommt er auf das Phänomen der Leugnungsgesetze zu sprechen:

„Die Historiker haben als Spezialisten alle die für die Erstellung und Verkettung der Tatsachen gefragten Beweise zusammengetragen. Und sie haben als Wissenschaftskörperschaft gegen die pseudo-wissenschaftlichen Methoden der Revisionisten protestiert. Man kann sich also fragen, warum verschiedene Staaten sich mit Gesetzen ausstatten müssen, die es verbieten, die Geschichte zu fälschen, indem man die Auslöschung leugnet (Rancière 2002: 139).“

Die Antwort auf diese Frage liegt für Rancière in der Verfasstheit der geschichtswissenschaftlichen Logik, die sich „[...] unfähig [zeigt], auf zwei Argumente zu antworten“ (Rancière 2002: 139):

„[...] auf jenes, das sagt, dass eine Aufeinanderfolge von miteinander verketteten Tatsachen niemals den Punkt erreicht, an dem die Auslöschung ein einzigartiges

⁸⁰⁸ Auch Giorgio AGAMBENS Buch „Was von Auschwitz bleibt. Das Archiv und der Zeuge“ stellt in seiner Gesamtheit eine Auseinandersetzung mit der Lücke zwischen dem Holocaust und seinen Bezeugungen dar (vgl. vor allem Agamben 2003: 8f und 29f).

⁸⁰⁹ „Das bedeutet auch, dass das Unvernehmen nicht einzig auf den Wörtern beruht. Er beruht allgemein auf der Situation der Sprechenden selbst. Darin unterscheidet sich das Unvernehmen von dem, was Jean-François Lyotard unter dem Namen ‚Widerstreit‘ konzeptualisiert hat. Das Unvernehmen betrifft nicht die Frage der Unterschiedlichkeit der Ordnung der Sätze und der An- oder Abwesenheit einer Regel für die Beurteilung der Arten der unterschiedlichen Diskurse. Das Unvernehmen betrifft weniger die Argumentation als das Argumentierbare (Rancière 2002: 11).“

Ereignis ausmacht; und auf jenes, das sagt, dass ein Ereignis in einer Zeit nur stattfindet, wenn diese Zeit seine Möglichkeit ermöglicht (Rancière 2002: 139).“

Der Nachweis einer Einzigartigkeit überfordere die Wissenschaft:

„Es ist also nötig, dass das Gesetz verbietet, die Geschichte zu fälschen. Kurz, das Gesetz muss die Arbeit leisten, die der Historiker nicht tun kann, der beauftragt war, zu tun, was das Gesetz nicht tun kann (Rancière 2002: 141).“

Diese „doppelte Aporie“ (Rancière 2002: 141) hat für Rancière ihre Ursache in einer spezifischen politischen und ästhetischen Ordnung: dem Realismus.⁸¹⁰ Die Gesetze werden als Ausdruck einer Ordnung verstanden, die das Unmögliche nicht denken kann beziehungsweise nicht zulassen will – sei es eine andere gesellschaftliche Ordnung oder eben die Unmöglichkeit, dass es den Holocaust nicht gegeben habe. Der Revisionist wird in diesem Verständnis zum Ausdruck, zu einem Symptom der Herrschaft dieser Logik.⁸¹¹

Sowohl Rancière als auch Lyotard gelangen in ihren Untersuchungen zu einer ähnlichen Auffassung: Die Geschichtswissenschaft kann das nicht erbringen, was die Gesellschaft, der Staat oder vielleicht sogar die Sache selbst von ihnen verlangt:⁸¹² den Nachweis der Einzigartigkeit, der Singularität des Holocaust.⁸¹³ Der Grund: Die Wissenschaft beruft sich in ihrer Arbeitsweise zum überwiegenden Teil auf eine Logik, die prinzipiell alles aus dem Vorhergehenden erklären beziehungsweise verstehen kann. In dieser Kausal- oder Verstehensketten bleibt kein Raum für eine *Lücke*, einen *Sprung*, ein *Ereignis*⁸¹⁴ – sprich die Voraussetzung für eine *Singularität*.⁸¹⁵

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich die etablierte Geschichtswissenschaft in mehrfacher Hinsicht sowohl von den Revisionisten und ihren Provokationen, als auch vom Staat und seinen Leugnungsgesetzen gleichermaßen über- und herausgefordert sieht: Beide

⁸¹⁰ Diese Spur kann an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden. Es genügt der Hinweis, dass der *Realismus* sowohl die Geisteshaltung der Geschichtswissenschaft als auch der Para-Politik – nach Rancière „die Reduktion des Konflikts auf einen Wettstreit zwischen etablierten Parteien innerhalb eines repräsentationalistischen Rahmens“ (Hetzl 2004: 325) – ist (vgl. Rancière 2002: 73-104).

⁸¹¹ Vgl. Rancière 2002: 132-149.

⁸¹² In den in dieser Arbeit untersuchten parlamentarischen Debatten selbst finden sich Aussagen, die einerseits den hohen Anspruch an die (Zeit-)Geschichtswissenschaft bezeugen und andererseits von dessen Erfüllung ausgehen. So meint der FPÖ-Politiker Norbert GUGERBAUER am 26. Februar 1992 – wie bereits erwähnt – beispielsweise: „Ich glaube, daß die Frage, ob die nationalsozialistischen Verbrechen singulär gewesen sind oder nicht, durch die Geschichtswissenschaft beantwortet ist. Man kann von einer Singularität ausgehen (NR 59: 6142).“

⁸¹³ Für das Gefühl der Singularität der Judenvernichtung noch während des Zweiten Weltkrieges sowohl in der Einschätzung der Opfer als auch im Blick von ‚außen‘, etwa in einem Flugblatt der Weißen Rose vom Sommer 1942, vgl. Löw 2012.

⁸¹⁴ Auch der *Zufall* gehört in diese Reihe, wenn er auch im Fall des Holocaust nicht angerufen wird. Zum Zufall in der Historiographie vgl. Koselleck 1979.

⁸¹⁵ An diese Logik wird die Geschichtswissenschaft mitunter von den Revisionisten erinnert, zumindest in dieser Hinsicht sind sie Historiker.

stellen das gesellschaftliche Deutungsmonopol der Wissenschaft in Frage, beziehen sich aber gleichzeitig wiederholt darauf. Gegen diese Überforderung setzen sich Vertreter der Geschichtswissenschaft auf unterschiedliche Weise zur Wehr.

5.1.20 Die Rolle von Historikern und Historikerinnen

Der Kampf um die Deutungshoheit über Geschichte kommt bereits im Brief von Martin BROZAT aus dem Jahr 1982 zum Ausdruck, in dem er vor der Vorstellung einer „staatlichen judikativen Kompetenz auf dem Gebiet historischer Tatsachenfeststellung“ (MB 1982: 2) gewarnt hat. Gegen eine solche, seiner Meinung nach fatale *Illusion* argumentierend bringt er die „freien wissenschaftlichen, publizistischen und gesellschaftlichen Kräfte“ (MB 1982: 2) ins Spiel, die deutlich besser für die historische Forschungsarbeit und deren Vermittlung geeignet seien.⁸¹⁶

Ungeachtet der Tatsache, dass der Gesetzgeber wiederholt versichert, dass die Freiheit der Wissenschaft durch die gesetzlichen Bestimmungen in keinsten Weise in Frage gestellt wird,⁸¹⁷ empfinden viele Geschichtswissenschaftler und Geschichtswissenschaftlerinnen die hinter den Gesetzen stehende Logik offenbar als Bedrohung. Davon zeugen die Petitionen und Aufrufe, die beispielsweise in Frankreich und Italien gegen existierende und geplante Gesetze gestartet worden sind:⁸¹⁸ In Frankreich sprach sich die 2005 als Reaktion auf den rasanten Anstieg geplanter und verabschiedeter *Erinnerungsgesetze*⁸¹⁹ gegründete Gruppe „Liberté pour l’Histoire“ gegen jede Vereinnahmung von Geschichte durch den Staat aus. Das von zahlreichen bekannten französischen Historikern und Historikerinnen unterzeichnete⁸²⁰ „Manifest“ (Cajani 2008: 36) im Wortlaut:

„History is not a religion. Historians accept no dogma, respect no prohibition, ignore every taboo.

⁸¹⁶ Zur prinzipiellen Zusammenarbeit von Justiz und Zeitgeschichte, konkret der Erstellung gerichtlicher Gutachten durch Historiker, hat sich Broszat bereits 1976 differenzierter geäußert. So problematisiert er zwar die notwendig unterschiedlichen Herangehensweisen der beiden Denksysteme, betont aber letztlich die gesamtgesellschaftlich wie (reflexiv) wissenschaftlich positiven Konsequenzen einer solchen Zusammenarbeit (vgl. Broszat 1986: 42-49).

⁸¹⁷ Vgl. dazu etwa die Begründung des Gesetzesentwurfs bezüglich der Novellierung des Verbotsgesetzes im Antrag des Justizausschusses in Österreich (JA 387: 5) oder auch zahlreiche Redebeiträge (vgl. BT RA 69: 8 (3.6.1959) und BR 516: 388 (29.10.1982)).

⁸¹⁸ Vgl. Schulze 2008: 379 und Cajani 2008: 30 und 35-37.

⁸¹⁹ Etwa das *Loi Mekachera* aus dem Jahr 2005, das die Betonung der „positive Rolle“ der Franzosen im Kontext der Kolonisation in Nordafrika im Schulunterricht vorsah (vgl. Cajani 2008: 34f).

⁸²⁰ Die Erstunterzeichner: Jean-Pierre Azéma, Elisabeth Badinter, Jean-Jacques Becker, Françoise Chandernagor, Alain Decaux, Marc Ferro, Jacques Julliard, Jean Leclant, Pierre Milza, Pierre Nora, Mona Ozouf, Jean-Claude Perrot, Antoine Prost, René Rémond, Maurice Vaïsse, Jean-Pierre Vernant, Paul Veyne, Pierre Vidal-Naquet und Michel Winock. Bis zum 10. Januar 2006 hatten darüber hinaus Saul Friedländer, Jacques Le Goff und Emmanuel Le Roy Ladurie unterzeichnet (vgl. Cajani 2008: 36).

Historical truth is different from morals. The historian's task is not to extol or to blame, but to explain.

History is not the slave of current issues.

History is not memory.

History is not a juridical issue. In a free state, neither the Parliament nor the judicial courts have the right to define historical truth. State policy, even with best case will, is not history policy.”⁸²¹

Obwohl primär gegen die Logik der Erinnerungsgesetze allgemein gerichtet, wohnt dem Text ein spürbares Unbehagen auch gegenüber der Bestrafung von Holocaustleugnung inne.

Im Januar 2007 entstand als Reaktion auf einen Vorschlag des italienischen Justizministers Clemente Mastella (UDEUR) zur Schaffung eines Holocaustleugnungs-Gesetzes auch in Italien (nach deutschem Vorbild und im Rahmen der EU-weiten Bestrebungen) eine Petition, die innerhalb eines einzigen Tages von mehr als 200 italienischen Geschichtswissenschaftlern und Geschichtswissenschaftlerinnen unterzeichnet wurde und letztlich zu einem Rückzieher des Justizministers führte.⁸²² Die Ablehnung des Gesetzesvorschlags wird in dieser Petition unter anderem wie folgt begründet:

„[...] si stabilisce una verità di Stato in fatto di passato storico, che rischia di delegittimare quella stessa verità storica, invece di ottenere il risultato opposto sperato. Ogni verità imposta dall'autorità statale (l'antifascismo' nella DDR, il socialismo nei regimi comunisti, il negazionismo del genocidio armeno in Turchia, l'inesistenza di piazza Tiananmen in Cina) non può che minare la fiducia nel libero confronto di posizioni e nella libera ricerca storiografica e intellettuale.”⁸²³

Auch wissenschafts- und geschichtspolitisch wird Position bezogen:

„[...] si accentua l'idea, assai discussa anche tra gli storici, della 'unicità della Shoah', non in quanto evento singolare, ma in quanto incommensurabile e non confrontabile con ogni altri evento storico, ponendolo di fatto al di fuori della storia o al vertice di una presunta classifica dei mali assoluti del mondo contemporaneo.”⁸²⁴

Statt dieser als kontraproduktiv empfundenen staatlichen Maßnahmen baut man auf gesellschaftliche Auseinandersetzung und Aufklärung („una costante battaglia culturale, etica e politica“)⁸²⁵, gerade auch in Bezug auf die eigene Kolonialgeschichte.

In beiden Fällen, Frankreich wie Italien, lässt sich eine politische Kommunikation von Historikern und Historikerinnen feststellen. Sie nehmen am politischen Diskurs teil und

⁸²¹ http://www.lph-asso.fr/index.php?option=com_content&view=article&id=2&Itemid=13&lang=en [12.12.2014].

⁸²² Vgl. Cajani 2008: 30f und Di Cesare 2012: 63f. Für die (lange) Liste der Unterzeichner, darunter Marcello Flores, Simon Levis Sullam, Enzo Traverso, Gustavo Corni, Carlo Ginzburg, Giovanni Levi und Luigi Cajani, vgl. <http://www.sissco.it/index.php?id=28> [12.12.2014]. Dort auch der vollständige Text der Petition.

⁸²³ <http://www.sissco.it/index.php?id=28> [12.12.2014].

⁸²⁴ <http://www.sissco.it/index.php?id=28> [12.12.2014].

⁸²⁵ <http://www.sissco.it/index.php?id=28> [12.12.2014].

versuchen durch das Verhindern der Verabschiedung von Gesetzen, die Geschichte beziehungsweise deren Deutung und Wertung aus dem Rahmen des Rechts herauszuhalten.

Neben diesen kollektiven und an die politische Öffentlichkeit gerichteten Stellungnahmen von Historikern und Historikerinnen finden sich zahllose weitere, meist auf die europaweiten Ausweitungstendenzen Bezug nehmende individuelle Positionierungen, von denen an dieser Stelle einige beispielhaft vorgestellt werden sollen.

Der deutsche Historiker Eberhard JÄCKEL meinte 2007 im *Deutschlandradio* in Bezug auf die Debatten um ein EU-weites Verbot der Holocaustleugnung: „Hier geht es darum, dass ein bestimmtes Geschichtsbild verboten werden soll, und das scheint mir einer freien Gesellschaft nicht würdig zu sein.“⁸²⁶

Hannes HOFBAUER, österreichischer Historiker und Publizist, beschließt das Vorwort seines Buches „Verordnete Wahrheit, bestrafte Gesinnung“ mit folgenden Worten: „Das Opfer dieser Praxis von Erinnerungsgesetzen ist die Meinungsfreiheit. Dagegen anzuschreiben, war Sinn und Zweck der Arbeit an diesem Buch (Hofbauer 2011: 12).“

Die US-Historikerin Deborah LIPSTADT, Verfasserin eines Standardwerkes über das Phänomen der Holocaustleugnung, hat sich ebenfalls prinzipiell gegen dessen strafrechtliche Verfolgung ausgesprochen:

„Genocide denial laws suggest that we do not have the facts and the documentation to prove that these people are liars. [...] I shudder at the thought that politicians might be given the power to legislate history. They can hardly fix potholes.“⁸²⁷

Darüber hinaus sei in Zeiten des grenzüberschreitenden Internets eine wirksame strafrechtliche Verfolgung ohnehin nicht möglich.⁸²⁸ Ungeachtet dessen schließt Lipstadt ihren Vortrag mit dem Eingeständnis der eigenen Inkonsequenz, denn einigen Ländern gesteht sie – Judith Butler nicht unähnlich – zu, nicht auf solche Gesetze verzichten zu wollen: „I fully understand why Germany and Austria, Romania and even possibly Poland would have such laws.“⁸²⁹ In dem erwähnten Standardwerk zur Holocaustleugnung ist Lipstadt sogar so weit gegangen, einen Kausalzusammenhang zwischen der postmodernen

⁸²⁶ Vgl. <http://www.dradio.de/dkultur/sendungen/kulturinterview/588968/> [12.12.2014].

⁸²⁷ Die Aussagen stammen aus einem wissenschaftlichen Vortrag Lipstadts mit dem Titel „Holocaust denial and freedom of speech“, gehalten im Rahmen der „International Conference on Antisemitism and Holocaust denial - New Perspectives“ von 18. bis 19. November 2010 in Dublin. Der Vortrag findet sich vollständig im Internet unter: <http://www.hetireland.org/index.php?page=podcasts> [12.12.2014]. Die hier zitierten Aussagen finden sich ab Minute 17:25 sowie 18:22.

⁸²⁸ Vgl. <http://www.hetireland.org/index.php?page=podcasts> [12.12.2014], ab Minute 19.

⁸²⁹ <http://www.hetireland.org/index.php?page=podcasts> [12.12.2014], ab Minute 19:44.

Aufgabe des Wahrheitsbegriffs und dem Phänomen der Leugnung zu behaupten und den Dekonstruktivisten implizit eine Mitschuld daran zu geben:

„But because deconstructionism argued that experience was relative and nothing was fixed, it created an atmosphere of permissiveness toward questioning the meaning of historical events and made it hard for its proponents to assert that there was anything ‘off limits’ for this skeptical approach (Lipstadt 1993: 18).“⁸³⁰

Diesem Vorwurf Lipstadts ist entschieden widersprochen worden, wobei ihr vor allem ein verkürztes Verständnis dekonstruktivistischer Logik vorgehalten wurde.⁸³¹

Neben diesen Kritikern finden sich vor allem im deutschsprachigen Kontext Historiker, die auf der Notwendigkeit von Holocaustleugnungs-Gesetzen beharren. Hans-Ulrich WEHLER etwa meinte am 21. Februar 2006 in einem Interview anlässlich der Verurteilung des britischen Holocaustleugners David Irving 2006 durch ein österreichisches Gericht zu drei Jahren Haft:

„Man kann natürlich immer sagen, dass der Streit mit Argumenten ausgefochten werden soll. Aber beim Holocaust geht es um einen industriellen Massenmord an sechs Millionen Menschen, und den schlechterdings zu leugnen, wie es derzeit Eigenart der iranischen Regierung ist, das ist zumindest für die politische Öffentlichkeit in Deutschland eine unerträgliche Situation. [...] Die Leugnung eines so unvorstellbaren Mordes an Millionen – ein Drittel aller Ermordeten waren Kinder unter 14 Jahren – kann man nicht so einfach hinnehmen als etwas, was durch die freie Meinungsäußerung gedeckt ist. Es sollte schon eine Rechtszone geben, in der diese Lüge verfolgt wird. Bei einer Güterabwägung finde ich – so sehr ich für das Recht auf Meinungsfreiheit bin –, kann man die Leugnung des Holocausts nicht mit einem Übermaß an Generösität hinter freier Meinungsäußerung verstecken.“⁸³²

Georg KREIS, damals Professor für Neuere Allgemeine Geschichte in Basel, äußerte sich – eine enge Verbindung zwischen der Strafbarkeit der Genozidleugnung und derjenigen des Genozids argumentierend – wie folgt zur Idee von Leugnungsgesetzen:

„Beim Leugnungsverbot geht es nicht um den Schutz einer (absoluten) historischen Wahrheit. Es handelt sich vielmehr um ein *funktionales* Verbot, das vor allem zweien Zwecken dienen soll. Im einen Fall besteht die Funktion in der

⁸³⁰ Ähnlich hat sich Richard J. EVANS geäußert: „Die wachsende Ausbreitung und Intensität der Aktivitäten der Holocaust-Leugner seit Mitte der 70er Jahre ist, vor allem in den USA, unter anderem auch durch das postmoderne intellektuelle Klima begünstigt worden, obwohl die Leugner selbst natürlich alles andere als Anhänger postmodernen Denkens sind (Evans 1998: 229).“ Und: „Der totale Relativismus verfügt über kein objektives Kriterium, mit dessen Hilfe sich faschistische oder rassistische Sichtweisen von Geschichte falsifizieren ließen. So ist die den Holocaust leugnende Literatur [...] durch die weitverbreitete Ansicht, daß ‚beide Seiten der Medaille‘ gesehen werden müßten oder, mit anderen Worten, daß zumindest im Prinzip beide Auffassungen gleiche Gültigkeit besitzen, vor allem in den USA zu Ansehen gekommen (Evans 1998: 227f).“

⁸³¹ Vgl. Eaglestone 2008: 226f und 241, sowie Schmitz 2007: 87-90. Allgemein vgl. auch Arnold 2011: 174-176.

⁸³² Vgl. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/interview-mit-historiker-wehler-mitleid-mit-irving-ist-verfehlt-a-402284.html> [12.12.2014]. Auffallend ist, dass das von Wehler vorgebrachte Argument des Selbstverständnisses einer (politischen) Öffentlichkeit bei seinem deutschen Kollegen Eberhard Jäckel umgekehrt dazu dient, die Sinnhaftigkeit solcher Gesetze in Frage zu stellen.

generalpräventiven Wirkung auf die Einstellung zu laufenden und künftigen Genoziden. In dieser Variante liegt der Zweck des Leugnungsverbots im Verbot von verharmlosendem Bestreiten im Hinblick auf aktuelle und spätere Genozide. Im anderen Fall liegt die Funktion im Schutz vor Volksverhetzung, Rassismus und kollektiver Beleidigung (Kreis 2006: 171).“

Zusammenfassend kann man feststellen, dass sich Historiker und Historikerinnen unterschiedlich zu den Gesetzen geäußert haben, und dass die entsprechenden Wertungen immer die jeweiligen (nationalspezifischen) politischen und wissenschaftlichen Haltungen widerspiegeln. Prinzipiell überwiegt eine ablehnende Haltung. Man zeigt sich besorgt, dass die „historische Wahrheit“ durch externe Akteure (den Staat wie die Revisionisten) ‚verunreinigt‘ und ‚verwässert‘ werden könnte.⁸³³ Der Rekurs auf diese *Wahrheit*, der sich auch in den parlamentarischen Debatten⁸³⁴ findet, geht mit dem Beharren auf wissenschaftlicher Autonomie einher. Die etwa im Apell von „Liberté pour l’Histoire“ besonders deutlich zum Vorschein kommende Vorstellung, dass diese Autonomie durch die Gesetze gefährdet sei, setzt freilich ein spezifisches Verständnis dieser Autonomie voraus! Judith BUTLER hat sich in einem lesenswerten Aufsatz⁸³⁵ der Problematik der ambivalenten Konstruktion einer vom Staat abhängigen wissenschaftlichen Autonomie ausgehend von Überlegungen von Immanuel Kant und Michel Foucault angenommen: Der Angelpunkt von Butlers wissenschaftstheoretischen Überlegungen ist der womöglich hohe Preis, der für das Beharren auf wissenschaftlicher Autonomie gezahlt werden muss. Diese soll zwar die Universität als Institution – getragen von verbeamtetem Personal – vor ungewollten politischen, allgemein interessensgeleiteten, Einflüssen schützen, jedoch:

„Tatsächlich bringen wir in unserem Eifer, die akademische Freiheit auf bestimmte wissenschaftliche und disziplinäre Normen zu gründen, die nur bestimmte Teile des Lehrpersonals kennen und anwenden können, ein neues Problem für die akademische Freiheit hervor. Wenn fachliche Innovation der Preis ist, den wir zahlen, um eine Grundlage zu schaffen, auf der Einwände gegen ungewollte politische Eingriffe legitimiert werden können, dann etablieren wir anscheinend, um die akademische Freiheit zu bewahren, eine konservative akademische Kultur und unterdrücken zugleich fachliche Innovationen ebenso wie interdisziplinäre Arbeit (Butler 2011: 7f).“⁸³⁶

⁸³³ Vgl. hierzu etwa die von Henry ROUSSO (allerdings primär in Bezug auf die französischen Erinnerungsgesetze) geäußerte Befürchtung einer verordneten *amtlichen Wahrheit*: „Die Verrechtlichung der Vergangenheit oder, anders gesagt, die immer weiter verbreitete Vorstellung, dass historische Interpretationen strafrechtlichen Vorschriften gleichkommen können und der Staat, sogar ein demokratischer, mit Hilfe der Gesetzgebung eine Art von amtlicher Wahrheit verteidigen kann (Rouso 2006: 55).“

⁸³⁴ Vgl. etwa BT 126: 9321 (14.3.1985).

⁸³⁵ Vgl. Butler 2011.

⁸³⁶ Die von Butler hier problematisierte Rolle von Wissenschaftlern als *Wahr-Sprechern* auf ihrem Gebiet ist etwa von Ernst KANTOROWICZ ins Sakrale überhöht worden. In seiner elitären Konzeption des deutschen Universitätssystems, das er vom US-amerikanischen abgrenzen will, „[...] gibt Kantorowicz dem

Europapolitik

5.1.21 Europäisches Phänomen

Neben den detailliert untersuchten Täterländern Österreich und Deutschland verfügen zahlreiche weitere, vorwiegend europäische Staaten über strafrechtliche Bestimmungen, mit denen Holocaustleugnung verfolgt wird.⁸³⁷ Dazu gehören Belgien, Frankreich, Israel,⁸³⁸ Liechtenstein, Luxemburg, Polen, Litauen,⁸³⁹ Rumänien, Ungarn, Schweiz,⁸⁴⁰ Spanien, Portugal, Tschechien und Griechenland. Die Komplexität der jeweiligen Rechtslage verbietet es, pauschalisierende Aussagen über den genauen Stand der jeweiligen Gesetzgebung zu treffen, etwa darüber, welche Form der Leugnung unter Strafe steht oder ob nur der Holocaust oder auch andere Genozide einbezogen werden. Ungeachtet dessen lässt sich feststellen, dass beinahe alle Bestimmungen aus den letzten 20 Jahren stammen, dass sich also eine Häufung, gar ein Trend beobachten lässt. In weiteren Ländern wie Italien und, überraschenderweise, auch Großbritannien⁸⁴¹ wurden entsprechende Gesetzesänderungen vorgeschlagen und diskutiert, letztlich aber nicht beschlossen.

Ordinarienstatus einen fast transzendenten Sinn“ (Boureau 1992: 113): „Es gibt drei Berufe, die mit einem Talar ausgezeichnet sind: der Richter, der Priester, der Gelehrte. Dieses Gewand steht für die geistige Reife eines Trägers, für die Unabhängigkeit seines Urteils und für seine unmittelbare Verantwortlichkeit seinem Gewissen und seinem Gott gegenüber (zit. n.: Boureau 1992: 115f).“ Konsequenterweise hat sich Kantorowicz 1949 geweigert, den von der Universität Berkeley geforderten antikommunistischen Loyalitätseid zu leisten (wie schon 1934 den Eid auf Adolf Hitler) und musste Berkeley daraufhin (schlussendlich Richtung Princeton) verlassen (vgl. Boureau 1992: 16 und 109-112). Sein Engagement gegen den Eid half ihm dabei aber offenbar, den begehrten Ruf ans *Institute for Advanced Study* zu erhalten (vgl. dazu das Gespräch zwischen Eckart Grünewald und Robert L. Benson in Kantorowicz 1998: 349-368, hier 367).

⁸³⁷ Für einen Überblick über die jeweilige Rechtslage vgl. Fronza 2010: 251-254, Lechholz-Zey 2012 und Josephs 2008.

⁸³⁸ Der israelische Historiker Tom SEGEV über das Holocaustleugnungs-Gesetz in Israel: „Thus the extermination of the Jews was no longer a subject for the historians; it was almost as if it had been uprooted from history itself and had become a national doctrine of truth, protected by law, somewhat similar in legal status to religious faith (Segev 1993: 464 FN).

⁸³⁹ Vgl. Balkelis/Davoliūtė 2009: 46f. Ich danke Tomas Balkelis (UCD Centre for War Studies, Dublin) für die Hinweise.

⁸⁴⁰ Zur Rechtslage in der Schweiz vgl. Liatowitsch 2001.

⁸⁴¹ Im Februar 1997 wurde vom Abgeordneten Mike Gapes (Labour Party) ein Gesetzesvorschlag ins House of Commons eingebracht, der trotz punktueller Unterstützung durch die regierende *Conservative Party* (Tories) nicht weiterverfolgt wurde. Der ursprüngliche Vorschlag der *Holocaust Denial Bill*: „The public Order Act 1986 is amended as follows: In section 18 there shall be inserted the following subsection – 5 (a) For the purpose of this section, any words, behavior or material which purport to deny the existence of the policy of genocide against the Jewish people and other similar crimes against humanity committed by Nazi Germany („the holocaust“) shall be deemed to be intended to stir up racial hatred (vgl. Institute for Jewish Policy Research 2000: 11).“ Zur Rechtslage in Großbritannien und den politischen Debatten um die Unterstrafestellung von Holocaustleugnung vgl. auch Schmitz 2007: 219-256.

Obwohl es also kein explizites Leugnungsgesetz gibt, wurde der Holocaust auch in Großbritannien vor Gericht verhandelt, etwa im so genannten Londoner *Irving-Prozess* von 1993. Dabei handelte es sich um einen Zivilprozess, den der britische reversionistische Historiker David Irving gegen die amerikanische Historikerin Deborah Lipstadt angestrengt hatte, die in einem ihrer Bücher Irving als Holocaustleugner und unseriös arbeitenden Buchautor beschrieben hatte. Darauf verklagte Irving sie wegen Verleumdung. Nach britischem Prozessrecht musste die Beschuldigte den Sachbeweis für ihre Behauptungen erbringen, also Irvings unseriöse

Auf gesamteuropäischer Ebene gab es seit den frühen 1990er Jahren wiederholt Bestrebungen, Holocaustleugnung im Namen des Kampfes gegen Rassismus und Xenophobie europaweit (bzw. EU-weit) zu verbieten.⁸⁴² Der letzte umfassende Vorstoß wurde unter deutscher Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 unternommen. Das Ergebnis war die *Council Framework Decision 2008/913/JHA* vom 28. November 2008 „[...] on combating certain forms and expressions of racism and xenophobia by means of criminal law.“⁸⁴³ Die Passage in Bezug auf Völkermord-Leugnung lautet wie folgt:

„Each Member State shall take the measures necessary to ensure that the following intentional conduct is punishable:

[...]

c) publicly condoning, denying or grossly trivialising crimes of genocide, crimes against humanity and war crimes as defined in Articles 6, 7 and 8 of the Statute of the International Criminal Court, directed against a group of persons or a member of such a group defined by reference to race, colour, religion, descent or national or ethnic origin when the conduct is carried out in a manner likely to incite to violence or hatred against such a group or a member of such a group; [...]"⁸⁴⁴

Ungeachtet des Wunsches nach diesbezüglicher Vereinheitlichung des Strafrechts in der EU war man sich jedoch der unterschiedlichen Rechtstraditionen und der daraus resultierenden Einschränkungen bewusst.⁸⁴⁵

Dieser europäische, wenngleich wohl auf globale Diskurse reagierende Trend der Verrechtlichung⁸⁴⁶ ist eng verknüpft mit der *Funktionalisierung* des Holocaust für die

Arbeitsweise und damit indirekt den Holocaust nachweisen. Zu diesem Zweck wurden Gutachten mehrerer renommierter Historiker (Christopher Browning, Peter Longerich, Robert Jan van Pelt, Richard J. Evans etc.) angefordert, die ihre Ergebnisse auch im Zeugenstand verteidigen mussten. Das Urteil erging schließlich zugunsten der Verteidigung. Aus dem Urteil: „Irving has for his own ideological reasons persistently and deliberately misrepresented and manipulated historical evidence; that for the same reasons he has portrayed Hitler in an unwarrantedly favourable light, principally in relation to his attitude towards and responsibility for the treatment of the Jews; that he is an active Holocaust denier; that he is anti-Semitic and racist, and that he associates with right-wing extremists who promote neo-Nazism. [...] therefore the defence of justification succeeds. [...] It follows that there must be judgment for the Defendants (vgl. <http://www.hdot.org/en/trial/judgement.html> [12.12.2014]).“ Allgemein zu diesem Prozess vgl. Goldberg 2000, Evans 2001, van Pelt 2002 und Lipstadt 2005. Zur Person David Irving vgl. Shermer/Grobman 2009: 48-58. Zum Umgang mit dem Holocaust in Großbritannien nach 1945 allgemein vgl. Kushner 1994: 205-269.

⁸⁴² Vgl. Cajani 2008: 27-33 und Roth 1994: 8f.

⁸⁴³ Vgl. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:328:0055:0058:EN:PDF> [12.12.2014].

Für den Rahmenbeschluss bzw. seine deutsche Umsetzung vgl. Matuschek 2012: 238-248, dazu auch Hellmann 2011.

⁸⁴⁴ Vgl. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:328:0055:0058:EN:PDF> [12.12.2014].

⁸⁴⁵ „This Framework Decision is limited to combating particularly serious forms of racism and xenophobia by means of criminal law. Since the Member States’ cultural and legal traditions are, to some extent, different, particularly in this field, full harmonization of criminal laws is currently not possible.“ Vgl. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:328:0055:0058:EN:PDF> [12.12.2014].

Für einen Überblick über die Umsetzungspraxis der EU-Vorgaben vgl. den Report von Luigi Cajani auf der Website von „Liberté pour l’Histoire“:

http://www.lph-asso.fr/index.php?option=com_content&view=article&id=162%3Aadoption-de-la-decision-cadre-europeenne-au-17-mai-2011&catid=53%3Aactualites&Itemid=170&lang=en [12.12.2014].

politische Identität Europas. Er kann verstanden werden als Teil des Versuchs der Herausbildung einer europäischen „Historical Culture“⁸⁴⁷, trotz und angesichts der „rivalisierenden Vergangenheiten Europas (Judt 2011: 966).“ Eben weil es nicht die *eine* gemeinsame europäische Geschichte⁸⁴⁸ gibt, fokussiert man auf einen gemeinsamen *Umgang* mit Geschichte.⁸⁴⁹ Tony JUDT hat das wie folgt auf den Punkt gebracht: „Die Anerkennung des Holocaust ist zur europäischen Eintrittskarte geworden (Judt 2011: 933).“⁸⁵⁰ Ähnlich hat Claus LEGGEWIE die europäische Geschichtspolitik und ihre Auswirkungen auf die EU-Beitrittspolitik eingeschätzt:

„Kandidaten an der Peripherie erfahren daneben ein informelles, nämlich geschichtspolitisches Beitrittskriterium: Nur wenn sie die Opfer von Genoziden und Massenmorden in jeder Hinsicht anerkennen – die Armenier im Osmanischen Reich 1915, die Leidtragenden ethnischer Säuberungen auf dem Balkan nach 1991 – können sie Teil einer europäischen Gemeinschaft werden (Leggewie 2011: 11f).“

Spuren dieser Logik finden sich schon im Fall Österreichs: Simon Wiesenthal etwa hat im Mai 1990 im Zuge der ersten Beratungen bezüglich der Novellierung des Verbotsgesetzes darauf hingedeutet, dass der angestrebte Beitritt Österreichs zur damaligen EG gerade auch von der Art des österreichischen Umgangs mit rechtsextremen Tendenzen in der Gesellschaft abhängen könnte, beziehungsweise von der entsprechenden Wahrnehmung von Seiten europäischer Politiker.⁸⁵¹

⁸⁴⁶ Für den teilweise ähnlich gelagerten und wohl tatsächlich *globalen* Trend der Entschädigungszahlungen für historisches Unrecht vgl. Barkan 2002.

⁸⁴⁷ Vgl. Karlsson 2003. KARLSSON über das von ihm vorangetriebene Forschungsprojekt: „There is obviously a European historical culture in the making. Consequently, questions pertaining to the ‘Europeanisation’ of the Holocaust, especially the notion that the Holocaust has been used as a backbone of a European cultural integration, has been analyzed in the project. Is the current general European Holocaust fascination related to an idea that the European Union needs a historical topic to culturally and politically gather round, a topic that carries less burdens of ethical, intellectual and politico-ideological divergencies than the ‘competing’ cases of Soviet Communist terror or the Armenian genocide?“

Vgl. <http://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:4ZGWFbHIIAcJ:www2.rj.se/6ada-858edf863c-35d83ff8cba9dca9+&cd=1&hl=de&ct=clnk&gl=de&client=firefox-a> [12.12.2014].

Vgl. Banke 2009 für ein Phasenmodell des europäischen Umgangs mit dem Holocaust.

⁸⁴⁸ „History is what divides Europeans, not what unites them (Berger 2009: 29).“

⁸⁴⁹ Kritisch zu einer *Europäisierung der Zeitgeschichtsschreibung* vgl. Cornelißen 2006, den Beitrag von Dieter Gosewinkel in Frei 2006: 76f sowie König 2008: 642. Bereits 1995 stellte der französische Historiker René GIRAULT in einem lesenswerten Beitrag folgende Frage: „Kann Forschung von Historikern über die europäische ‚Identität‘ den Europäern ihr gemeinsames Geschick über die nationalen Trennlinien hinaus bewußtmachen? Kurz: Haben die Historiker schon die Voraussetzungen für ein Europa der Historiker geschaffen? (Girault 1995: 74).“

⁸⁵⁰ Für den „negativen Gründungsmythos Europas“ (Leggewie 2011: 15) vgl. auch Wirsching 2012: 377-385, König 2008: 639-648 und Bauerkämper 2012: 392-401, der vom „negativen Gedächtnis“ spricht.

⁸⁵¹ Vgl. DÖW 1991: 21.

Die Basis dieser spezifisch geschichtspolitischen Komponenten der EU-Beitrittspolitik liegt in der Verwertbarmachung des angeblich vorbildlichen europäischen Umgangs mit dem Völkermord nach 1945, wie er von Judt problematisiert⁸⁵² worden ist:

„Während Europa sich anschiekt den Zweiten Weltkrieg endgültig hinter sich zu lassen [...], ist die wiederentdeckte Erinnerung an Europas tote Juden Definition und Garantie für die wiedergefundene Humanität des Kontinents. Das war nicht immer so (Judt 2011: 934).“

Diese *Humanität* kann freilich problemlos in (tages-)politisches Kapital umgemünzt werden, wie etwa die EU-,Beitrittsverhandlungen‘ mit der Türkei gezeigt haben.⁸⁵³ Denn, so Judt weiter: „Wer die Shoah – den Holocaust – leugnet oder beschönigt, disqualifiziert sich für den zivilisierten⁸⁵⁴ öffentlichen Diskurs (Judt 2011: 934).“

Die Dienstbarmachung des Holocaust findet sich nicht nur auf europäischer, sondern auch auf nationalstaatlicher Ebene. Überspitzt formuliert ließen sich die Holocaustleugnungs-Gesetze, vielmehr die entsprechenden politischen Initiativen (wie der EU-Rahmenbeschluss unter deutscher Ratspräsidentschaft), als Ausdruck einer deutschen „Zivilmacht“ (Mauil 2007) verstehen. Diese Versuche einer deutschen Vormachtrolle in Bezug auf eine spezifisch normative Geschichtspolitik sind in der Literatur bemerkt und kritisiert worden, etwa von Arnd BAUERKÄMPER:

„Voraussichtlich wird das Gedächtnis in und zwischen den europäischen Nationalstaaten umstritten bleiben. Damit sollte die historische Forschung weder von einem erinnerungspolitischen *acquis communautaire* als *acquis historique* in Europa noch von einem normativen deutschen ‚DIN-Standard‘ für eine selbstkritische Erinnerungspraxis ausgehen, den Timothy Garton Ash (leicht ironisierend) identifiziert hat. [...] Auch im Hinblick auf die weitere Integration in Europa sind Bemühungen, das deutsche Konzept der ‚Vergangenheitsaufarbeitung‘ oder sogar ‚Vergangenheitsbewältigung‘ als Passepartout anderen europäischen Staaten zu oktroyieren, deshalb nicht hilfreich, sondern kontraproduktiv (Bauerkämper 2012: 400f).“⁸⁵⁵

Die Paradoxie einer vermeintlichen deutschen *Sonderrolle* ist die Transformation, die diese Idee vollzogen hat: Diente sie in den parlamentarischen Beratungen 1984/85 wie auch im

⁸⁵² Vgl. Judt 2011: 934-953. In diesem Zusammenhang weist er etwa auf die späte Rezeption des Werkes von Primo Levi hin (vgl. Judt 2011: 938).

⁸⁵³ Vgl. Leggewie 2011: 103-126, auch Wirsching 2012: 354-360.

⁸⁵⁴ [...] und zugleich europäischen, ist man geneigt, polemisch zu ergänzen. Analog dazu stellt Claus Leggewie provokant die Frage nach einer „Zivilisierung durch Europäisierung?“ (Leggewie 2011: 122).“

⁸⁵⁵ Nichtsdestoweniger findet sich in der Literatur auch die Position, dass das deutsche Modell der Vergangenheitsbewältigung nicht nur Vorbild für andere Staaten, sondern sogar Blaupause für eine zukünftige gemeinsame europäische politische Identität sein könnte (vgl. Liebert 2010), vgl. dazu auch die Podiumsdiskussion vom 21. September 2007 unter dem Titel „DIN-Norm oder neuer deutscher Sonderweg. Aufarbeitung *made in Germany* als Modell?“, an der Bernd Faulenbach, Rüdiger Sielaff, Stefan Troebst, Harald Welzer und Edgar Wolfrum teilgenommen haben (vgl. Hammerstein 2009: 297-303).

Historikerstreit⁸⁵⁶ zur Begründung einer spezifischen deutschen Geschichts- und Rechtspolitik, so wird sie nun punktuell dazu benutzt, diesen deutschen Umgang mit dem Holocaust zu ‚europäisieren‘ und damit normativ auszuweiten.

5.1.22 Resümee

All die entwickelten Beobachtungen sollen helfen, den Prozess der Verrechtlichung von Geschichte nachvollziehen und verstehen zu können, oder anders formuliert: die ideengeschichtliche Herausbildung der Leugnungs-idee zu erschließen.

Es wäre erhellend, weitere thesenhafte Beobachtungen auszuformulieren, beispielsweise die Gesetze als *Erinnerungsorte* (nach Pierre Nora) zu interpretieren, sie als (einmaliges) *Verbot einer Verschwörungstheorie* zu betrachten oder auf ihre Funktion als *wirksames Mittel gegen Rechtsextremismus* zu fokussieren. Solche Überlegungen, für die im gegebenen Rahmen der Raum fehlt, müssen weiteren Arbeiten vorbehalten bleiben.

Die Hoffnung, und das Angebot, besteht darin, dass sich die anhand der beiden Täterländer Österreich und Deutschland erarbeiteten Ergebnisse im Sinn eines möglichen *Modells*, beziehungsweise als *Kontrastpunkt*, für die Untersuchung ähnlich gelagerter Gesetze in anderen Ländern nutzbar machen lassen.

⁸⁵⁶ Vgl. hierzu die Beobachtung *Verbindungen zum Historikerstreit*.

V.2 Resümee der Dissertation

An dieser Stelle sollen die Ergebnisse der Arbeit nicht zusammengefasst werden – das wurde bereits im obigen Abschnitt mit Hilfe der thesehaften Beobachtungen geleistet. Vielmehr soll Resümee gezogen werden. Der Ausgangspunkt der Arbeit war die Frage, wie ein historisches Ereignis mit Hilfe politischer und juristischer Terminologie so gefasst und normiert werden konnte, dass die Leugnung desselben seitdem mit Hilfe des Rechts bestraft werden kann. Anhand der Untersuchung und Analyse der parlamentarischen Debatten und Aushandlungsprozesse ließ sich gut beobachten, wie und woraus sich die Idee der Leugnungsgesetze in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich entwickelt hat: Zunächst im Bereich von Staatsschutzmaßnahmen, im Bereich von Maßnahmen die öffentliche Ordnung oder die Ehre Einzelner (Lebender oder Verstorbener) betreffend angesiedelt, entwickelten sich die Gesetze – entscheidend geprägt durch richtungsweisende höchstgerichtliche Erkenntnisse – zu Bestimmungen, die die Leugnung des Holocaust auch ohne die geschichtspolitisch bedingten und aus der Bewältigung der NS-Vergangenheit erwachsenen Rahmenbedingungen explizit verbieten. Konkret durch die Novellierungen in den Jahren 1992 und 1994, also durch den Wegfall der Erfordernis eines NS-Betätigungsvorsatzes in Österreich und durch die strafrechtliche Erfassung der so genannten *einfachen* Auschwitz-Lüge im Rahmen des § 130 StGB in Deutschland, manifestierte sich die Idee der strafrechtlichen Erfassung der Leugnung eines historischen Ereignisses. Mit Hilfe dieser gesetzlichen Bestimmungen wurde der Völkermord an den Juden erstmals auch in den Gesetzestext an sich aufgenommen, entweder explizit oder durch einen juristischen Verweis. Paradoxerweise wird an diesem Punkt der Festschreibung des Völkermords – gesprochen im Sinn der Genese einer Idee – gleichzeitig die Ausweitung der Logik auf andere historische Ereignisse und geschichtspolitische Zusammenhänge möglich, wiewohl entsprechende Ausweitungstendenzen, wie in der Arbeit gezeigt werden konnte, die legislativen Prozesse von Anbeginn begleitet haben. Insgesamt auffallend ist der Wandel der Intensität und der rechts- wie geschichtspolitischen Qualität der parlamentarischen Debatten: In den 1950er und 1960er Jahren war man sich der Problematik der vorgeschlagenen strafrechtlichen Bestimmungen durchaus bewusst – inklusive des damit tradierten NS-Erbes. Im Rahmen der Novellierungen in den 1980er und 1990er Jahren scheint diese gedankliche Tiefe verlorengegangen zu sein.

Im Verlauf der Analyse der parlamentarischen Prozesse hat sich weiters herausgestellt, wie zentral die juristische Fassung und Definition von *Völkermord* nach 1945 für die Thematik der Leugnungs Gesetze ist: einmal als *Ideengewebe* im Hintergrund, daneben aber auch ganz konkret, beispielsweise durch den Verweis auf Völkermord (mit Hilfe des damaligen § 220a StGB) im Gesetzestext der Novelle des Volksverhetzungsparagraphen im Jahr 1994. In diesem Sinn steht vor der in der Dissertation konstatierten Verrechtlichung durch den Eingang des Tatbestandes *Völkermord* in das Strafrecht eine chronologisch frühere Form von Verrechtlichung.

Neben der Evaluierung der konkreten Ergebnisse der Arbeit gilt es an dieser Stelle, die im Vorwort formulierten Gedanken und Fragen wieder aufzunehmen: Was genau bedeutet es, wenn ein demokratischer Rechtsstaat ein historisches Ereignis legislativ normiert? Die Analyse der dafür notwendigen rechtlichen wie politischen Aushandlungsprozesse hat gezeigt, dass die Leugnung nicht leichthin verboten werden konnte. Dafür hat es juristischer ‚Vorarbeiten‘ bedurft, wie etwa das höchstgerichtliche Erkenntnis, wonach der Tatbestand der Leugnung eine Gruppe kollektiv beleidigt oder eine Form von NS-Wiederbetätigung darstellt. Die Komplexität dieser jahrzehntelangen Prozesse sowie deren gesellschaftliche Auslöser und Rückwirkungen sind die Gründe dafür, dass derselbe Mechanismus nicht automatisch auf ein anderes historisches Ereignis als den Völkermord an den Juden übertragen werden kann. Die spezifische geschichtspolitische Verortung verhindert eine unmittelbare Ausweitung. Dennoch hat die Konstituierung der Idee der Bestrafung der Holocaustleugnung mit Hilfe des Strafrechts zweifellos Anstöße in Richtung der strafrechtlichen Normierung anderer historischer Ereignisse gegeben.

Ziel der vorliegenden Untersuchung war es, die politisch aktuelle Frage der strafrechtlichen Ahndung von Holocaustleugnung zu einer historischen zu machen, ohne dabei die allgemeine philosophische und theoretische Komponente aus den Augen zu verlieren. Gleichzeitig wurden dabei auch die Grenzen einer geschichtswissenschaftlichen Arbeit aufgezeigt: erstens im Sinn der Untersuchung der Thematik, für die profunde geschichts- und rechtswissenschaftliche sowie allgemein politische Kenntnisse notwendig sind; und zweitens im Sinn des Untersuchungsgegenstandes selbst, der – wie vor allem in einigen *thesenhaften Beobachtungen* gezeigt werden konnte – ‚traditionelle‘ geschichtswissenschaftliche Logiken heraus-, und stellenweise sogar überfordert; Auch deshalb entzieht sich die Thematik einer rein wissenschaftlichen Betrachtung und wird immer auch eine politische Wertung evozieren und erfordern.

VI Quellen- und Literaturverzeichnis

6.1 Quellen

Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestags in Berlin:

- Gesetzesmaterialien zum Sechsten Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. Juni 1960
- Gesetzesmaterialien zum Einundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetz (21. StrÄndG)
- Gesetzesmaterialien zum Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz)

Parlamentsarchiv in Wien:

- Gesetzesmaterialien zur Novellierung des Verbotsgesetzes im Jahr 1992

Fraktionsprotokolle der CDU/CSU

- Schiffers, Reinhard [Bearb.] 2004, Die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag. 1949–1966. Bd. 3, Sitzungsprotokolle 1957–1961 (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Reihe 4, Deutschland seit 1945; 11,3,2), Düsseldorf.

6.2 Zeitungsartikel

Cobler, Sebastian 1981, Als Gummischwein bestraft, in: *Der Spiegel* 49 (30.11.1981), S. 206-214.

Fromme, Karl Friedrich 1985, Landfriedensbruch gegen „Auschwitzlüge“. Eine Koalitionsvereinbarung, wie sie zustande kam und weshalb sie zerbrach, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (16.2.1985), S. 10.

Juhnke, Andreas 1999, Anschlagserie in Lübeck noch unaufgeklärt. Vor fünf Jahren brannte die Synagoge, in: *Berliner Zeitung* (25.3.1999).

Kadi, Manfred 1992, Bewältigt wurde gar nichts. Die Parlamentsdebatte über das „Verbotsgesetz“ brachte keine Sternstunde, in: *Die Presse* (27.2.1992), S. 3.

Mauz, Gerhard 1993, „Ich bin nicht nur wütend.“ Gerhard Mauz über Theodor Maunz, den „wunderbaren Wegbegleiter“ der DVU, in: *Der Spiegel* 42 (18.10.1993), S. 33f.

Platthaus, Andreas 1998, Glückauf in der Sprachkampfbahn. Alles ist etwas anders. Judith Butler baut auf die Götter der Redekunst, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (24.03.1998), Literaturbeilage, S. 24.

Schueler, Hans 1994, Mit der Wurzelbürste. Der Fall Deckert. Die Justiz muß sich selbst reinigen, in: *Die Zeit* 52 (23.12.1994).

Siedenhans, Michael 1994, Lübeck hält den Atem an. Nach dem Brandanschlag auf die Lübecker Synagoge sind viele wütend, die meisten sprachlos und einige unbelehrbar, in: *Die Zeit* 14 (1.4.1994), S. 5.

Strobel, Robert 1959, Das umstrittene „Judengesetz“, in: *Die Zeit* 50 (11.12.1959).

van Dam, Hendrik 1960, Kein Naturschutzpark für Juden. Zum Gesetz gegen Volksverhetzung, in: *Die Zeit* 8 (19.2.1960), S. 3.

6.3 Gesetzes-Kommentare

Kindhäuser, Urs / Neumann, Ulfried / Paeffgen, Hans-Ullrich (Hrsg.) 2013⁴, Strafgesetzbuch, Baden-Baden.

Lackner / Kühl 2014²⁸, Strafgesetzbuch. Kommentar. Bearbeitet von Kristian Kühl und Martin Heger. Begründet von Eduard Dreher und Hermann Massen, München.

Lässig, Rudolf 2006, Verbotsgesetz 1947 samt Uniform-Verbotsgesetz im Anhang, in: Frank Höpfel / Eckart Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Wien.

Schönke, Adolf / Lenckner, Theodor / Schröder, Horst 2014²⁹, Strafgesetzbuch. Kommentar, München.

6.4 Sekundärliteratur

Adorno, Theodor W. 1973, Studien zum autoritären Charakter, Frankfurt am Main.

Agamben, Giorgio 2003, Was von Auschwitz bleibt. Das Archiv und der Zeuge (Homo sacer III), Frankfurt am Main.

Ahrens, Jürgen / Mückenberger, Ulrich 1978, Dokumentation zu den Prozessen des „Buback-Nachrufs“. Überblick über den Verfahrensstand und bisherige Entscheidungen, Auszüge aus Urteilen und Beschlüssen zum „Buback-Nachruf“, in: *Kritische Justiz* 11, S. 280-301.

Albrich, Thomas 1994, „Es gibt keine jüdische Frage.“ Zur Aufrechterhaltung des österreichischen Opfermythos, in: Rolf Steininger (Hrsg.), Der Umgang mit dem Holocaust. Europa. USA. Israel (Schriften des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck und des Jüdischen Museums Hohenems; 1), Wien, S. 147-166.

1997, Holocaust und Schuldabwehr. Vom Judenmord zum kollektiven Opferstatus, in: Rolf Steininger / Michael Gehler (Hrsg.), Österreich im 20. Jahrhundert. Band 2: Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart, Wien, S. 39-106.

Antifaschistisches Aktionsbündnis Weinheim 1994, Das Skandal-Urteil des Mannheimer Landgerichts gegen den Neonazi Günter Deckert. Deutsche Justiz, blind auf dem rechten Auge oder offene Kumpanei? Dokumentation der Auseinandersetzung um den „Deckert-Prozess“, Weinheim.

Arnold, John H. 2011, Geschichte. Eine kurze Einführung, Stuttgart.

Atkins, Stephan E. 2009, Holocaust denial as an international movement, Westport.

August, Jochen 2014, Jetzt oder nie! Zum 70. Jahrestag des Aufstands im Sonderkommando in Birkenau am 7. Oktober 1944, in: *Einsicht* (Bulletin des Fritz Bauer Instituts) 12, Frankfurt am Main, S. 50-57.

Ayaß, Wolfgang / Krause-Vilmar, Dietfrid 1996, Mit Argumenten gegen die Holocaustleugnung. Die Leugnung der nationalsozialistischen Massenmorde als Herausforderung für Wissenschaft und politische Bildung, Wiesbaden.

Baier, Lothar 1982, Auschwitz und seine Weißwäscher. Robert Faurisson & Genossen, in: Lothar Baier, Französische Zustände. Berichte und Essays, Frankfurt am Main, S. 89-121.

Bailer, Brigitte 2011, Das NS-Verbotsgesetz. Von der Entnazifizierung zur Holocaust-Leugnung, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 55 (2011), S. 1225-1238.

Bailer-Galanda, Brigitte 1992², Die österreichische Rechtslage und der „Revisionismus“, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands / Bundesministerium für Unterricht und Kunst (Hrsg.), Amoklauf gegen die Wirklichkeit. NS-Verbrechen und „revisionistische“ Geschichtsschreibung, Wien, S. 119-126.

- 1995, Die österreichische Rechtslage und der „Revisionismus“, in: Brigitte Bailer-Galanda / Wolfgang Benz / Wolfgang Neugebauer (Hrsg.), Wahrheit und „Auschwitzlüge“. Zur Bekämpfung „revisionistischer“ Propaganda, Wien, S. 218-236.
- Bailer-Galanda, Brigitte / Benz, Wolfgang / Neugebauer, Wolfgang (Hrsg.) 1995, Wahrheit und „Auschwitzlüge“. Zur Bekämpfung „revisionistischer“ Propaganda, Wien.
- Balkelis, Tomas / Davoliūtė, Violeta 2009, Study on how the memory of crimes committed by totalitarian regimes in Europa is dealt with in the Member States. National Report on Lithuania.
- Banke, Cecilie Felicia Stockholm 2009, The Legacies of the Holocaust and European Identity after 1989 (DIIS Working Paper; 36), Kopenhagen.
- Barkan, Elazar 2002, Völker klagen an. Eine neue internationale Moral, Düsseldorf.
- Bastian, Till 1994, Auschwitz und die „Auschwitz-Lüge“. Massenmord und Geschichtsfälschung, München.
- Bauerkämper, Arnd 2012, Das umstrittene Gedächtnis. Die Erinnerung an Nationalsozialismus, Faschismus und Krieg in Europa seit 1945, Paderborn [u.a.].
- Bauman, Richard A. 1967, The crimen maiestatis in the Roman Republic and Augustan Principate, Johannesburg.
- Beisel, Daniel 1995, Die Strafbarkeit der Auschwitzlüge. Zugleich ein Beitrag zur Auslegung des neuen § 130 StGB, in: *NJW* 1995, S. 997-1001.
- Bemmann, Günter 1981, Meinungsfreiheit und Strafrecht, Königstein.
- 1987, Staatsschutz und Demonstrationsrecht, in: Günter Bemmann, Beiträge zur Strafrechtswissenschaft, 1993, Baden-Baden, S. 119-127.
- Benda, Ernst 1972, Der Rechtsstaat in der Krise. Autorität und Glaubwürdigkeit in der demokratischen Ordnung. Herausgegeben von Manfred Hohnstock, Stuttgart.
- Bendikowski, Tillmann 2008, Erfahrungen und Einschätzungen in Interviews, in: Lucian Hölscher (Hrsg.), Political Correctness. Der sprachpolitische Streit um die nationalsozialistischen Verbrechen, Göttingen, S. 106-205.
- Benz, Wolfgang 1994, Die „Auschwitz-Lüge“, in: Rolf Steininger (Hrsg.), Der Umgang mit dem Holocaust. Europa. USA. Israel (Schriften des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck und des Jüdischen Museums Hohenems; 1), Wien, S. 103-115.
- 1995, Realitätsverweigerung als antisemitisches Prinzip. Die Leugnung des Völkermords, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Antisemitismus in Deutschland. Zur Aktualität eines Vorurteils, München, S. 121-139.
- 1996, „Revisionismus in Deutschland“, in: Brigitte Bailer-Galanda [u.a.] (Hrsg.), Die Auschwitzleugner. „Revisionistische“ Geschichtslüge und historische Wahrheit, Berlin, S. 38-51.
- Berger, Stefan 2009, History and Forms of Collective Identity in Europe. Why Europe cannot and should not be built on history, in: Laura Rorato / Anna Saunders (Hrsg.), The Essence and the Margin. National Identities and Collective Memories in Contemporary European Culture, Amsterdam-New York, S. 21-35.
- Bergmann, Werner 1990, Antisemitismus als politisches Ereignis. Die antisemitische Welle im Winter 1959/1960, in: Werner Bergmann / Rainer Erb (Hrsg.), Antisemitismus in der politischen Kultur nach 1945, Opladen, S. 253-275.
- 1997, Antisemitismus in öffentlichen Konflikten. Kollektives Lernen in der politischen Kultur der Bundesrepublik 1949-1989, Frankfurt am Main.
- Bergmann, Werner / Erb, Rainer 1991, Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland. Ergebnisse der empirischen Forschung von 1946-1989, Opladen.

- 1995, Wie antisemitisch sind die Deutschen? Meinungsumfragen 1945-1994, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), *Antisemitismus in Deutschland. Zur Aktualität eines Vorurteils*, München, S. 47-63.
- Bertel, Christian / Schwaighofer, Klaus 2010⁹, *Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil II. §§ 169 bis 321 StGB*, Wien.
- Bertram, Günter 1994, Noch einmal die „Auschwitz-Lüge“. Anmerkungen zum Urteil der 6. Großen Strafkammer des LG Mannheim vom 22. 6. 1994, in: *NJW* 1994, S. 2397-2400.
- 2005, Der Rechtsstaat und seine Volksverhetzungs-Novelle, in: *NJW* 2005, S. 1476-1478.
- Bichler, Reinhold 1990, Das Diktum von der historischen Singularität und der Anspruch des historischen Vergleichs. Bemerkungen zum Thema Individuelles versus Allgemeines und zur langen Geschichte des deutschen Historikerstreits, in: Karl Acham / Winfried Schulze (Hrsg.), *Teil und Ganzes. Zum Verhältnis von Einzel- und Gesamtanalyse in Geschichts- und Sozialwissenschaften (Beiträge zur Historik; 6)*, München, S. 169-192.
- Bichsel, Peter 1998, *Die Totaldemokraten. Aufsätze über die Schweiz*, Frankfurt am Main.
- Biedenkopf, Kurt [u.a.] 1980, *Franz Böhm. Beiträge zu Leben und Wirken (Forschungsbericht / Konrad-Adenauer-Stiftung; 8)*, Melle.
- Blumenberg, Hans 1998, *Begriffe in Geschichten*, Frankfurt am Main.
- Blumenberg-Lampe, Christine 2004, Franz Böhm (1895-1977). Vater der Kartellgesetzgebung, in: Günter Buchstab [u.a.] (Hrsg.), *Christliche Demokraten gegen Hitler. Aus Verfolgung und Widerstand zur Union, Freiburg im Breisgau*, S. 108-114.
- Botz, Gerhard / Sprengnagel, Gerald (Hrsg.) 2008², *Kontroversen um Österreichs Zeitgeschichte. Verdrängte Vergangenheit, Österreich-Identität, Waldheim und die Historiker*, Frankfurt - New York.
- Boureau, Alain 1992, *Kantorowicz. Geschichten eines Historikers*, Stuttgart.
- Braun, Matthias 2014, *Verfall des Rechtsstaates? John Rawls und Friedrich August von Hayek zum Problem der Verrechtlichung*, Berlin.
- Brochhagen, Ulrich 1994, *Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer*, Hamburg.
- Brodkorb, Mathias 2011, Prof. Dr. Ernst Nolte im Gespräch. „Das waren wirklich ganz grässliche Grausamkeiten“, in: Mathias Brodkorb (Hrsg.), *Singuläres Auschwitz? Ernst Nolte, Jürgen Habermas und 25 Jahre „Historikerstreit“*, Banzkow, S. 31-56.
- Broszat, Martin 1986, *Nach Hitler. Der schwierige Umgang mit unserer Geschichte. Beiträge von Martin Broszat*. Herausgegeben von Hermann Graml und Klaus-Dietmar Henke, München.
- Brugger, Winfried 2003, Verbot oder Schutz von Haßrede? Rechtsvergleichende Beobachtungen zum deutschen und amerikanischen Recht, in: *Archiv des Öffentlichen Rechts* 128 (Heft 3), S. 372-411.
- Bubis, Ignaz (mit Peter Sichrovsky) 1996, „Damit bin ich noch längst nicht fertig.“ *Die Autobiographie*, Frankfurt am Main.
- Büker, Markus 1999, *Befreiende Inkulturation. Paradigma christlicher Praxis. Die Konzeptionen von Paulo Sues und Diego Irazabal im Kontext indigener Aufbrüche in Lateinamerika (Dissertation)*, Fribourg.
- Bundesamt für Verfassungsschutz 2001, *Rechtsextremistischer Revisionismus. Ein Thema von heute*, Köln.
- Burghardt, Boris 2012, Vor 60 Jahren. Fritz Bauer und der Braunschweiger Remer-Prozess. Ein Strafverfahren als Vehikel der Geschichtspolitik, in: *Journal der Juristischen Zeitgeschichte* (Heft 2/2012), S. 47-59.

- Butler, Judith 1997, *Excitable speech. A Politics of the Performative*, New York - London.
- 1998, *Hass spricht. Zur Politik des Performativen*, Berlin.
- 2006, *Haß spricht. Zur Politik des Performativen*, Frankfurt am Main.
- 2011, *Kritik. Dissens. Disziplinarität*, Zürich.
- Cajani, Luigi 2008, *Historians between memory wars and criminal laws. The case of the European Union*, in: *Jahrbuch der Internationalen Gesellschaft für Geschichtsdidaktik* 5-6 (2008/2009), S. 27-43.
- Čapková, Kateřina 1999, *Das Zeugnis von Salmen Gradowski*, in: *Theresienstädter Studien und Dokumente* 6, S. 105-111.
- Chaumont, Jean-Michel 2001, *Die Konkurrenz der Opfer. Genozid, Identität und Anerkennung*, Lüneburg.
- Chen, Tze-Lung 1986, *Die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§§ 189 und 194 II S. 2 StGB). Eine Studie zum Rechtsgut und zum Strafbedürfnis des § 189 StGB unter Berücksichtigung von § 312 Chin. StGB (Dissertation)*, Frankfurt am Main.
- Christophersen, Thies 1978⁸, *Die Auschwitz-Lüge. Ein Erlebnisbericht*, Mohrkirch.
- Claussen, Detlev 1987, *Grenzen der Aufklärung. Zur gesellschaftlichen Geschichte des modernen Antisemitismus*, Frankfurt am Main.
- Cobler, Sebastian 1985, *Das Gesetz gegen die „Auschwitzlüge“*. Anmerkungen zu einem rechtspolitischen Ablaßhandel, in: *Kritische Justiz* 18, S. 159-170.
- Cohn, Werner 1985, *Partners in Hate. Noam Chomsky and the Holocaust Deniers*, Cambridge.
- 2004, *Chomsky and Holocaust denial*, in: Peter Collier / David Horowitz (Hrsg.), *The Anti-Chomsky reader*, San Francisco, S. 117-158.
- Copic, Hans 1967, *Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art. Untersuchungen zur Problematik der Verfassungsmäßigkeit der Tatbestände und Deliktsfolgen der §§ 88 - 89 (incl. § 86), 100 d II, 100 d III i.V.m. II, 128, 129 StGB, § 20 VereinsG und der Deliktsfolgen gem. §§ 31 - 34, 37, 42 e, 42 m, 42 l StGB im Falle ihrer Verknüpfung mit den vorgenannten politischen Straftatbeständen*, Tübingen.
- Cornelißen, Christoph 2006, *Europas Gedächtnislandkarte. Gibt es eine Universalisierung des Erinnerns?*, in: Norbert Frei (Hrsg.), *Was heißt und zu welchem Ende studiert man Geschichte des 20. Jahrhunderts?*, Göttingen, S. 42-49.
- Corni, Gustavo 2004, *Lo sterminio degli ebrei nella memoria europea*, in: Gustavo Corni (Hrsg.), *Storia e memoria. La seconda guerra mondiale nella costruzione della memoria europea*, Trento, S. 89-115.
- Czernin, Hubertus (Hrsg.) 2000, *Wofür ich mich meinetwegen entschuldige. Haider, beim Wort genommen*, Wien.
- Dahs, Hans 1995, *Das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994. Ein Produkt des Superwahljahres*, in: *NJW* 1995, S. 553-557.
- Di Cesare, Donatella 2012, *Se Auschwitz è nulla. Contro il negazionismo*, Genova.
- Dietz, Simone 1995, *Die Lüge von der „Auschwitz-Lüge“*. Wie weit reicht das Recht auf freie Meinungsäußerung, in: *Kritische Justiz* 28, S. 210-222.
- Dipper, Christof 2000, *Stationen der Verrechtlichung und Professionalisierung in Deutschland und Italien*, in: Christof Dipper (Hrsg.), *Rechtskultur, Rechtswissenschaft, Rechtsberufe im 19. Jahrhundert. Professionalisierung und Verrechtlichung in Deutschland und Italien (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte; 35)*, Berlin, S. 13-28.

- Dörner, Bernward 1998, „Heimtücke.“ Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933 – 1945, Paderborn [u.a.].
- Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes [u.a.] (Hrsg.) 1991 (= DÖW 1991), Justiz und nationalsozialistische Wiederbetätigung. Protokoll der gleichnamigen Tagung am 15. Mai 1990 in Wien, Wien.
- Douglas, Lawrence 2001, The memory of judgment. Making Law and History in the Trials of the Holocaust, New Haven - London.
- Douglas, R.M. 2012, „Ordnungsgemäße Überführung.“ Die Vertreibung der Deutschen nach dem Zweiten Weltkrieg, München.
- Dregger, Alfred 1980, Freiheit für unsere Zeit. Reden und Aufsätze. Zusammengestellt von Günter Reichert, München.
- 1986, Der Vernunft eine Gasse. Politik für Deutschland. Reden und Aufsätze. Zusammengestellt von Klaus Hoff, München.
- Dubiel, Helmut 1999, Niemand ist frei von der Geschichte. Die nationalsozialistische Herrschaft in den Debatten des Deutschen Bundestags, München - Wien.
- Eaglestone, Robert 2008, The Holocaust and the Postmodern, Oxford.
- Engelhard, Hans 1983, Rechtspolitische Vorstellungen des Bundesministers der Justiz für die 10. Legislaturperiode, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 16 (Heft 10), S. 233-238.
- Erlar, Adalbert 1984, Notorietät, in: Handbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG) III, Berlin, S. 1062-1063.
- Etzersdorfer, Irene 1992, James Bond oder Don Quichotte. Simon Wiesenthals Kampf gegen Lüge und Verdrängung, Wien.
- Evans, Richard J. 1998, Fakten und Fiktionen. Über die Grundlagen historischer Erkenntnis, Frankfurt am Main - New York.
- 2001, Lying about Hitler. History, Holocaust and the David Irving Trial, New York.
- Finkenberger, Martin 2004, Geschichtsrevisionisten vor Gericht, in: Martin Finkenberger / Horst Junginger (Hrsg.), Im Dienste der Lügen. Herbert Grabert (1901-1978) und seine Verlage, Aschaffenburg, S. 124-141.
- Fisch, Bernhard 2003, Nemmersdorf 1944. Nach wie vor ungeklärt, in: Gerd Ueberschär (Hrsg.), Orte des Grauens. Verbrechen im Zweiten Weltkrieg, Darmstadt, S. 155-167.
- Fögen, Marie Theres 1993, Die Enteignung der Wahrsager. Studien zum kaiserlichen Wissensmonopol in der Spätantike, Frankfurt am Main.
- Foerstner, Georg 2002, Kollektivbeleidigung, Volksverhetzung und „lex Tucholsky“. Eine Untersuchung zu Äußerungsdelikten und Meinungsfreiheit, Berlin.
- Fiotzik, Jan 1990, Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN), in: Martin Broszat / Hermann Weber (Hrsg.), SBZ-Handbuch. Staatliche Verwaltungen, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945-1949, München, S. 748-759.
- Frahm, Ole 2002, Von Holocaust zu Holokaust. Guido Knopps Aneignung der Vernichtung der europäischen Juden in: 1999 (Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts) 17 (Heft 2), S. 128-139.
- Frei, Norbert 1992, Auschwitz und Holocaust. Begriff und Historiographie, in: Hanno Loewy (Hrsg.), Holocaust. Die Grenzen des Verstehens. Eine Debatte über die Besetzung der Geschichte, Reinbek bei Hamburg, S. 101-109.

- 1996, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München.
- 1998, Die Rückkehr des Rechts. Justiz und Zeitgeschichte nach dem Holocaust. Eine Zwischenbilanz, in: Arnd Bauerkämper / Martin Sabrow / Bernd Stöver (Hrsg.), *Doppelte Zeitgeschichte. Deutsch-deutsche Beziehungen 1945-1990*, Bonn, S. 417-431.
- 2005, 1945 und Wir. Das Dritte Reich im Bewußtsein der Deutschen, München.
- 2006 (Hrsg.), Was heißt und zu welchem Ende studiert man Geschichte des 20. Jahrhunderts?, Göttingen.
- Frei, Norbert / van Laak, Dirk / Stolleis, Michael (Hrsg.) 2000, *Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit*, München.
- Friedländer, Saul 2007, *Nachdenken über den Holocaust*, München.
- Friedrich, Jörg 2007, *Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik*, Berlin.
- Fröhlich, Claudia 2006, „Wider die Tabuisierung des Ungehorsams.“ Fritz Bauers Widerstandsbegriff und die Aufarbeitung von NS-Verbrechen, Frankfurt am Main.
- Frohnert, Pär 2003, The Presence of the Holocaust. Vergangenheitsbewältigung in West Germany, East Germany and Austria, in: Klas-Göran Karlsson / Ulf Zander (Hrsg.), *Echoes of the Holocaust. Historical Cultures in Contemporary Europe*, Lund, S. 81-114.
- Frommel, Monika 1995, Das Rechtsgut der Volksverhetzung. Oder ein „Ablaßhandel“ in drei Akten, in: *Kritische Justiz* 28, S. 402-411.
- Fronza, Emanuela 2010, Der strafrechtliche Schutz des Gedenkens. Bemerkungen zum Tatbestand der Holocaust-Leugnung, in: *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte* 11, Berlin, S. 243-273.
- Führer, Karl Christian 2012, Schuld und „Selbstbestimmung“. Axels Springers *Bild-Zeitung* und die Juden in den 1950er und 1960er Jahren, in: Fritz Backhaus [u.a.] (Hrsg.), *Bild dir dein Volk! Axel Springer und die Juden* (Begleitbuch zur Ausstellung im Jüdischen Museum Frankfurt am Main vom 15. März bis 29. Juli 2012), Göttingen, S. 17-25.
- Fülberth, Georg 1990, KPD und DKP. 1945-1990. Zwei kommunistische Parteien in der vierten Periode kapitalistischer Entwicklung, Heilbronn.
- Gärtner, Reinhold 1993², Die Aula, in: Stiftung Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (Hrsg.), *Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus*, Wien, S. 253-270.
- Gallhuber, Heinrich 1993², Rechtsextremismus und Strafrecht, in: Stiftung Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (Hrsg.), *Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus*, Wien, S. 579-601.
- 1994, Die geltende Rechtslage, in: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (Hrsg.), *Strategien gegen den Rechtsextremismus. Symposium vom 26. November 1993*, Innsbruck, S. 62-76.
- Gehler, Michael 1997, Die Affäre Waldheim. Eine Fallstudie zum Umgang mit der NS-Vergangenheit in den späten achtziger Jahren, in: Rolf Steininger / Michael Gehler (Hrsg.), *Österreich im 20. Jahrhundert. Band 2: Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart*, Wien, S. 355-414.
- Ginzburg, Carlo 1991, *Der Richter und der Historiker. Überlegungen zum Fall Sofri*, Berlin.
- 1993, Mikro-Historie. Zwei oder drei Dinge die ich von ihr weiß, in: *Historische Anthropologie* 1, S. 169-192.
- Girault, René 1995, Das Europa der Historiker, in: *Historische Zeitschrift* (Beihefte) 21, S. 55-90.

- Göllner, Siegfried 2009, Die politischen Diskurse zu Entnazifizierung, „Causa Waldheim“ und „EU-Sanktionen“. Opfernarrative und Geschichtsbilder in Nationalratsdebatten (Dissertation), Hamburg.
- Goldberg, Jonathan 2000, Denial of the Holocaust. The trial of David Irving v. Professor Deborah Lipstadt and Penguin Books, in: *Justice* 24 (summer 2000), pp. 5-11.
- Gosewinkel, Dieter 1991, Adolf Arndt, Die Wiederbelebung des Rechtsstaats aus dem Geist der Sozialdemokratie (1945-1961), Bonn.
- 2000, Politische Ahndung an den Grenzen des Justizstaats. Die Geschichte der nationalsozialistischen Justiz im Deutschen Richtergesetz von 1961, in: Norbert Frei / Dirk van Laak / Michael Stolleis (Hrsg.), *Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit*, München, S. 60-71.
- Gradowski, Salmen 1999, Im Herzen der Hölle, in: *Theresienstädter Studien und Dokumente* 6, S. 112-140.
- Greve, Michael 2000, Amnestierung von NS-Gehilfen. Eine Panne?, in: *Kritische Justiz* 33, S. 412-424.
- Grießer, Wilfried 2012, Verurteilte Sprache. Zur Dialektik des politischen Strafrechts in Europa, Frankfurt am Main.
- Günther, Klaus 2000, Denial of the Holocaust. Employing Criminal Law to Combat Anti-Semitism in Germany, in: *Tel Aviv University Studies in Law* 15, S. 51-66.
- Guttenplan, D. D. 2001, Der Holocaust-Prozess. Die Hintergründe der „Auschwitz-Lüge“, München.
- Haack, Stefan 2011, Verfassungshorizont und Tabu, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 136, S. 365-401.
- Habermas, Jürgen 1981, *Theorie des kommunikativen Handelns*. Band 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft, Frankfurt am Main.
- Halbinger, Monika 2010, Das Jüdische in den Wochenzeitungen *Zeit*, *Spiegel* und *Stern* (1946-1989). Berichterstattung zwischen Popularisierungsbemühungen, Vereinnahmung und Abwehr, München.
- Hamacher, Gottfried 2005, *Gegen Hitler. Deutsche in der Résistance*, in den Streitkräften der Antihitlerkoalition und der Bewegung „Freies Deutschland“. Kurzbiographien, Berlin.
- Hammerstein, Katrin [u.a.] (Hrsg.) 2009, *Aufarbeitung der Diktatur - Diktat der Aufarbeitung? Normierungsprozesse beim Umgang mit diktatorischer Vergangenheit (Diktaturen und ihre Überwindung im 20. und 21. Jahrhundert; 2)*, Göttingen.
- Hanisch, Ernst 2004, Die Dominanz des Staates. Österreichische Zeitgeschichte im Drehkreuz von Politik und Wissenschaft, in: Alexander Nützenadel / Wolfgang Schieder (Hrsg.), *Zeitgeschichte als Problem. Nationale Traditionen und Perspektiven der Forschung in Europa (Geschichte und Gesellschaft; Sonderheft 20)*, Göttingen, S. 54-77.
- Hanschmann Felix 2003, Parteiverbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. SRP und KPD, in: Michael Goldbach (Hrsg.), *Mit juristischen Waffen gegen Rechts. Zur Wirksamkeit von Partei- und Versammlungsverboten*, Hofgeismar, S. 7-24.
- Hansen, Henning 2007, Die Sozialistische Reichspartei (SRP). Aufstieg und Scheitern einer rechtsextremen Partei (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien; 148), Düsseldorf.
- Hansen, Imke 2012, „Nie wieder Auschwitz!“. Die Entstehung eines Symbols und der Alltag einer Gedenkstätte (Dissertation), Hamburg.
- Hasiba, Gernot D. 1998, Das NS-Verbotsgesetz im Spannungsfeld von Rechtsakzeptanz und Rechtsstaatlichkeit, in: Kurt Ebert (Hrsg.), *Festschrift zum 80. Geburtstag von Hermann Baltl*, Wien, S. 165-180.
- Hassemer, Winfried 1989, Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 12 (1989), S. 553-559.

- 2001, Das Symbolische am symbolischen Strafrecht, in: Bernd Schünemann [u.a.] (Hrsg.), Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001, Berlin - New York, S. 1001-1019.
- Heil, Johannes 2002a, Lemma „Holocaust“, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Lexikon des Holocaust, München, S. 100f.
- 2002b, Lemma „Shoah“, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Lexikon des Holocaust, München, S. 214f.
- Heindl, Peter 1993², Positionen und Maßnahmen der Sicherheitsbehörden im Kampf gegen den Neonazismus, in: Stiftung Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus, Wien, S. 571-578.
- Hellmann, Mathias / Gärtner, Julia 2011, Neues beim Volksverhetzungstatbestand. Europäische Vorgaben und ihre Umsetzung, in: *NJW* 2011, S. 961-966.
- Hering, Rainer 2014, Der Stader Verleger Adolf Heimberg und der „Fall Nieland“. Völkisches Verlagswesen, Antisemitismus und Justiz in der frühen Bundesrepublik, in: *Stader Jahrbuch* 104.
- Hetzl, Andreas 2004, Der Anteil der Anteilslosen. Jacques Rancières Versuch einer Neubestimmung der politischen Philosophie, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* (Heft 2), S. 322–326.
- Heyl, Matthias 1994, Von den Metaphern und der geteilten Erinnerung. Auschwitz, Holocaust, Shoah, Churban, „Endlösung“, in: Helmut Schreier / Matthias Heyl (Hrsg.), Die Gegenwart der Shoah. Zur Aktualität des Mordes an den europäischen Juden, Hamburg, S. 11-32.
- Historikerstreit 1987, Die Dokumentation der Kontroverse um die Einzigartigkeit der nationalsozialistischen Judenvernichtung, München.
- Hölscher, Lucian 2008, Einleitung, in: Lucian Hölscher (Hrsg.), Political Correctness. Der sprachpolitische Streit um die nationalsozialistischen Verbrechen, Göttingen, S. 7-17.
- Hörnle, Tatjana 2005, Grob anstößiges Verhalten. Strafrechtlicher Schutz von Moral, Gefühlen und Tabus (Juristische Abhandlungen; 46), Frankfurt am Main.
- 2010, Strafe als Reaktion auf grob anstößiges Verhalten am Beispiel von Bekenntnisbeschimpfungen und Holocaust-Leugnen (§§ 166, 130 Abs. 3 StGB), in: Henning Rosenau / Sangyun Kim (Hrsg.), Strafrecht und Strafgerechtigkeit. Deutsch-Japanischer Strafrechtsdialog (Augsburger Studien zum Internationalen Recht; 7), Frankfurt am Main, S. 215-229.
- Hofbauer, Hannes 2011, Verordnete Wahrheit, bestrafte Gesinnung. Rechtsprechung als politisches Instrument, Wien.
- Horkheimer, Max / Adorno, Theodor W. 1981, Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente (Theodor W. Adorno, Gesammelte Schriften; 3), Frankfurt am Main.
- Institute for Jewish Policy Research 2000, Combating Holocaust denial through law in the United Kingdom. Report of the JPR Law Panel, London.
- Isensee, Josef 2003a, Tabu im freiheitlichen Staat. Jenseits und diesseits der Rationalität des Rechts, Paderborn.
- 2003b, Verbotene Bäume im Garten der Freiheit. Das Tabu im Verfassungsstaat, in: Otto Depenheuer (Hrsg.), Recht und Tabu, Wiesbaden, S. 115-140.
- Jäckel, Eberhard / Longerich, Peter / Schoeps, Julius H. (Hrsg.) 1998², Enzyklopädie des Holocaust. Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden. Band 1: A-G, München.
- Jahn, Johannes 1997, Das Verbotsgesetz. Entstehung und Werdegang (Diplomarbeit), Salzburg.
- Jahr, Christoph 2011, Antisemitismus vor Gericht. Debatten über die juristische Ahndung jüdenfeindlicher Agitation in Deutschland (1879 – 1960) (Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts; 16), Frankfurt am Main - New York.

- Jasper, Gotthard 1963, Der Schutz der Republik. Studien zur staatlichen Sicherung der Demokratie in der Weimarer Republik 1922-1930 (Tübinger Studien zur Geschichte und Politik; 16), Tübingen.
- Jesse, Eckehard 1990, Philosemitismus, Antisemitismus und Anti-Antisemitismus. Vergangenheitsbewältigung und Tabus, in: Uwe Backes / Eckhard Jesse / Rainer Zitelmann (Hrsg.), Die Schatten der Vergangenheit. Impulse zur Historisierung des Nationalsozialismus, Frankfurt am Main, S. 543-567.
- Josephs, Jonathan D. 2008, Holocaust Denial Legislation. A justifiable infringement of freedom of expression?, in: *Working papers du Centre Perelman de philosophie du droit 2008/3* [<http://www.philodroit.de>].
- Jovinelli, Alessandra 2011, Negazionismo versus libertà di manifestazione del pensiero. Profili comparati (Dissertation), Como.
- Judt, Tony 2011³, Geschichte Europas. Von 1945 bis zur Gegenwart, Frankfurt am Main.
- Kahn, Robert A. 2004, Holocaust denial and the Law. A comparative study, New York.
- Kailitz, Steffen 2008, Die politische Deutungskultur der Bundesrepublik Deutschland im Spiegel des „Historikerstreits“, in: Steffen Kailitz (Hrsg.), Die Gegenwart der Vergangenheit. Der Historikerstreit und die deutsche Geschichtspolitik, Wiesbaden, S. 14-37.
- Kantorowicz, Ernst H. 1998, Götter in Uniform. Studien zur Entwicklung des abendländischen Königtums. Herausgegeben von Eckhart Grünewald und Ulrich Raulff, Stuttgart.
- Karlsson, Klas-Göran 2003, The Holocaust as a Problem of Historical Culture. Theoretical and Analytical Challenges, in: Klas-Göran Karlsson / Ulf Zander (Hrsg.), Echoes of the Holocaust. Historical Cultures in Contemporary Europe, Lund, S. 9-57.
- Kirchheimer, Otto 1972, Funktionen des Staates und der Verfassung. 10 Analysen, Frankfurt am Main
- Kittel, Manfred 1993, Die Legende von der „Zweiten Schuld“. Vergangenheitsbewältigung in der Ära Adenauer, Berlin.
- 2004, Nach Nürnberg und Tokio. „Vergangenheitsbewältigung“ in Japan und Westdeutschland 1945 bis 1968 (Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte; 89), München.
- 2007, Vertreibung der Vertriebenen? Der historische deutsche Osten in der Erinnerungskultur der Bundesrepublik (1961-1982), München.
- Klein, Eckart (Hrsg.) 1995, Grundrechte, soziale Ordnung und Verfassungsgerichtsbarkeit. Festschrift für Ernst Benda zum 70. Geburtstag, Heidelberg.
- Klemm, Peter / Ruppel, Helmut 1999, Begriffe und Namen. Versuche, ein Geschehen zu fassen, das nicht faßbar ist. Auschwitz. Holocaust. Schoa. Churban, in: Albrecht Lohrbächer [u.a.] (Hrsg.), Schoa. Schweigen ist unmöglich. Lernen. Gedenken, Stuttgart, S. 144-146.
- Koch, Sebastian 2009, Die strafbare Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, Hamburg.
- Köhler, Michael 1985, Zur Frage der Strafbarkeit des Leugnens von Völkermordtaten, in: *NJW* 1985, S. 2389-2391.
- König, Helmut 2008, Politik und Gedächtnis, Weilerswist.
- Koselleck, Reinhard 1979, Der Zufall als Motivationsrest in der Geschichtsschreibung, in: Reinhard Koselleck, Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten, Frankfurt am Main, S. 158-175.
- Kraus, Herbert (Hrsg.) 1953, Die im Braunschweiger Remerprozeß erstatteten moraltheologischen und historischen Gutachten nebst Urteil, Hamburg.

- Kreis, Georg 2006, Zur Strafbarkeit von Genozidleugnung vor dem Hintergrund der Genozide im Ersten und im Zweiten Weltkrieg, in: Hans-Lukas Kieser / Elmar Plozza (Hrsg.), *Der Völkermord an den Armeniern, die Türkei und Europa*, Zürich, S. 169-175.
- Krone, Gunnar 1979, Die Volksverhetzung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Unter Berücksichtigung der soziologischen, psychologischen und sozialpsychologischen Gesetzmäßigkeiten des zugrunde liegenden Aggressionsprozesses sowie des historischen und kriminologischen Hintergrunds von § 130 StGB (Dissertation), Mainz.
- Kuchenbuch, Ludolf 1991, Verrechtlichung von Erinnerung im Medium der Schrift (9. Jahrhundert), in: Aleida Assmann / Dietrich Harth (Hrsg.), *Mnemosyne. Formen und Funktionen der kulturellen Erinnerung*, Frankfurt am Main, S. 36-47.
- Küsters, Hanns Jürgen 2009, Kanzlerfraktion unter Alfred Dregger 1982-1991, in: Hans-Peter Schwarz (Hrsg.), *Die Fraktion als Machtfaktor. CDU/CSU im Deutschen Bundestag 1949 bis heute*, München, S. 161-179.
- Kushner, Tony 1994, *The Holocaust and the Liberal imagination. A Social and Cultural History*, Oxford.
- Lagodinsky, Sergey 2013, Kontexte des Antisemitismus. Rechtliche und gesellschaftliche Aspekte der Meinungsfreiheit und ihrer Schranken, Berlin.
- Lechtholz-Zey, Jacqueline 2012, The Laws Banning Holocaust Denial, in: *Genocide Prevention Now* 9 (Winter 2012).
- Leggewie, Claus 2011, Der Kampf um die europäische Erinnerung. Ein Schlachtfeld wird besichtigt, München.
- Lem, Stanisław 1988, *Provokationen*, Frankfurt am Main.
- Leukert, Matthias 2005, Die strafrechtliche Erfassung des Auschwitzleugnens (Dissertation), Tübingen.
- Leutenbauer, Siegfried 1984, *Das Delikt der Gotteslästerung in der bayerischen Gesetzgebung*, Köln - Wien.
- Levy, Alan 2002, *Nazi hunter. The Wiesenthal file*, New York.
- Liatowitsch, Peter 2001, Holocaust-Leugnung in der Schweiz und Art. 261^{bis} StGB, in: Christina Tuor-Kurth (Hrsg.), *Neuer Antisemitismus – alte Vorurteile? (Judentum und Christentum; 5)*, Stuttgart [u.a.], S. 137-153.
- Liebert, Ulrike 2010, Perspektiven einer europäischen Erinnerungslandschaft, in: Wolfgang Kissel / Ulrike Liebert (Hrsg.), *Perspektiven einer europäischen Erinnerungslandschaft. Nationale Narrative und transnationale Dynamiken seit 1989*, Berlin, S. 227-245.
- Lipstadt, Deborah E. 1993, *Denying the Holocaust. The Growing Assault on Truth and Memory*, New York.
- 2005, *History on Trial. My day in court with David Irving*, New York.
- Löffler, Bernhard 2002, Soziale Marktwirtschaft und administrative Praxis. Das Bundeswirtschaftsministerium unter Ludwig Erhard (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; Beihefte; 162), Stuttgart.
- Lörcher, Andreas 2008, Antisemitismus in der öffentlichen Debatte der späten fünfziger Jahre. Mikrohistorische Studie und Diskursanalyse des Falls Zind (Dissertation), Freiburg.
- Löw, Andrea 2012, „Ein Verbrechen, dessen Grauen mit nichts zu vergleichen ist.“ Die Ursprünge der Debatte über die Singularität des Holocaust, in: Fritz Bauer Institut / Sybille Steinbacher (Hrsg.), *Holocaust und Völkermorde. Die Reichweite des Vergleichs*, Frankfurt am Main, S. 125-143.
- Loewy, Hanno 2002, Bei Vollmond: Holocaust. Genretheoretische Bemerkungen zu einer Dokumentation des ZDF, in: *1999 (Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts)* 17 (Heft 2), S. 114-127.
- Lytard, Jean-François 1989, *Der Widerstreit*, München.

- Matuschek, Milosz 2012, Erinnerungsstrafrecht. Eine Neubegründung des Verbots der Holocaustleugnung auf rechtsvergleichender und sozialphilosophischer Grundlage (Schriften zum Strafrecht; 231), Berlin.
- Mauß, Hanns W. 2007, Deutschland als Zivilmacht, in: Siegmund Schmidt [u.a.] (Hrsg.), Handbuch zur deutschen Außenpolitik, Wiesbaden, S. 73-84.
- Meier, Horst 1994, Das Strafrecht gegen die „Auschwitzlüge“, in: *Merkur* 48, S. 1128-1132.
- Mertes, Michael 2003, Das Tabu in der politischen Kommunikation. Politisches Handeln im Bereich des Unsagbaren, in: Otto Depenheuer (Hrsg.), Recht und Tabu, Wiesbaden, S. 93-111.
- Mittmann, Thomas 2008, Vom „Historikerstreit“ zum „Fall Hohmann“. Kontroverse Diskussionen um Political Correctness seit Ende der 1980er Jahre, in: Lucian Hölscher (Hrsg.), Political Correctness. Der sprachpolitische Streit um die nationalsozialistischen Verbrechen, Göttingen, S. 60-105.
- Mommsen, Hans 1992, Erfahrung, Aufarbeitung und Erinnerung des Holocaust in Deutschland, in: Hanno Loewy (Hrsg.), Holocaust. Die Grenzen des Verstehens. Eine Debatte über die Besetzung der Geschichte, Reinbek bei Hamburg, S. 93-100.
- Müller, Ingo 1987, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München.
- Munzert, Maria 2009², Lemma „Revisionismus/Leugnung des Holocaust“, in: Torben Fischer / Matthias N. Lorenz (Hrsg.), Lexikon der „Vergangenheitsbewältigung“ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945, Bielefeld, S. 87-91.
- Neander, Joachim 2006, Mit dem Strafrecht gegen die „Auschwitz-Lüge“. Ein halbes Jahrhundert § 130 Strafgesetzbuch „Volksverhetzung“, in: *theologie.geschichte* 1, S. 275-325.
- Nigg, Maximilian 1992, Die strafrechtliche Behandlung der nationalsozialistischen Wiederbetätigung, insbesondere das Verbotsgesetz (Dissertation), Innsbruck.
- Noor, Ashraf 2002, Der Historiker und der Richter. Arendt, Ricœur und das Verhältnis von Narrativität und Historiographie im Film „Ein Spezialist“, in: Susanne Düwell / Matthias Schmidt (Hrsg.), Narrative der Shoah. Repräsentationen der Vergangenheit in Historiographie, Kunst und Politik, Paderborn [u.a.], S. 209-227.
- Ostendorf, Heribert 1985, Im Streit. Die strafrechtliche Verfolgung der „Auschwitz-Lüge“, in: *NJW* 1985, S. 1062-1064.
- Ottmann, Henning 2012, Geschichte des politischen Denkens. Band 4: Das 20. Jahrhundert. Teilband 2: Von der kritischen Theorie bis zur Globalisierung, Stuttgart.
- Paepcke, Peter 1962, Antisemitismus und Strafrecht (Dissertation), Freiburg.
- Patzelt, Werner J. 2012, Das Parlament als Kommunikationsraum. Funktionslogik und analytische Kategorien, in: Andreas Schulz / Andreas Wirsching (Hrsg.), Parlamentarische Kulturen in Europa. Das Parlament als Kommunikationsraum, Düsseldorf, S. 45-73.
- Pelinka, Anton 1989, Karl Renner zur Einführung, Hamburg.
- Pelinka, Anton / Weinzierl, Erika (Hrsg.) 1987, Das grosse Tabu. Österreichs Umgang mit seiner Vergangenheit, Wien.
- Pelinka, Anton / Nick, Rainer 1993, Österreichs politische Landschaft, Innsbruck.
- Pfestroff, Christina 2002, Anamnese der Amnesie. Jean-François Lyotard und der Topos der Undarstellbarkeit in der geschichtswissenschaftlichen Diskussion, in: Susanne Düwell / Matthias Schmidt (Hrsg.), Narrative der Shoah. Repräsentationen der Vergangenheit in Historiographie, Kunst und Politik, Paderborn [u.a.], S. 229-244.
- Pick, Hella 1997, Simon Wiesenthal. Eine Biographie, Reinbek bei Hamburg.

- Platzgummer, Winfried 1994, Die strafrechtliche Bekämpfung des Neonazismus in Österreich, in: *ÖJZ* 49, S. 753-763.
- Posener, Alan 2011, Logisch nur für Antisemiten. Über Ernst Nolte und den Antisemitismus als Phobie, in: Mathias Brodtkorb (Hrsg.), *Singuläres Auschwitz? Ernst Nolte, Jürgen Habermas und 25 Jahre „Historikerstreit“*, Banzkow, S. 121-126.
- Rancière, Jacques 2002, *Das Unvernehmen*. Frankfurt am Main.
- Raphael, Lutz 2000, Rechtskultur, Verrechtlichung, Professionalisierung. Anmerkungen zum 19. Jahrhundert aus kulturanthropologischer Perspektive, in: Christof Dipper (Hrsg.), *Rechtskultur, Rechtswissenschaft, Rechtsberufe im 19. Jahrhundert. Professionalisierung und Verrechtlichung in Deutschland und Italien (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte; 35)*, Berlin, S. 29-48.
- Recker, Marie-Luise 2004, Das Parlament in der westdeutschen Kanzlerdemokratie, in: Marie-Luise Recker (Hrsg.), *Parlamentarismus in Europa. Deutschland, England und Frankreich im Vergleich (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien; 60)*, München, S. 161-178.
- Reichel, Peter 1987, Vergangenheit. Hier: Vergangenheitsbewältigung, in: Rainer Jogschies (Hrsg.), *Aus dem neuen Wörterbuch des Unmenschen*, Frankfurt am Main, S. 134-139.
- 2007², *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur in Politik und Justiz*, München.
- Reichert, Günter / Weinrich, Dieter / Wolf, Werner (Hrsg.) 1991, *Alfred Dregger. Streiter für Deutschland*, Berlin.
- Renz, Werner 1994, *Der Aufstand des Sonderkommandos in Auschwitz-Birkenau. Dossier zum 50. Jahrestag des Aufstandes des jüdischen Sonderkommandos in Auschwitz-Birkenau am 7. Oktober 1944*, Frankfurt am Main.
- Ricœur, Paul 2002a, *Geschichtsschreibung und Repräsentation der Vergangenheit*, Münster.
- 2002b, *Zwischen Gedächtnis und Geschichte*, in: *Transit* 22 (Winter 2001/2002), S. 3-17.
- Rigoll, Dominik 2013, *Staatsschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr*, Göttingen.
- Ritzi, Claudia 2014, *Die Postdemokratisierung politischer Öffentlichkeit. Kritik zeitgenössischer Demokratie. Theoretische Grundlagen und analytische Perspektiven*, Wiesbaden.
- Rohrßen, Benedikt 2009, *Von der „Anreizung zum Klassenkampf“ zur „Volksverhetzung“ (§ 130 StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem 19. Jahrhundert*, Berlin.
- Roth, Stephen J. 1994, Denial of the Holocaust. Legal aspects, in: *Justice* 2 (summer 1994), pp. 4-10.
- Rouso, Henry 2006, Der Historiker als Therapeut und Richter. Was ist Zeitgeschichte in Frankreich zu Beginn des 21. Jahrhunderts, in: Norbert Frei (Hrsg.), *Was heißt und zu welchem Ende studiert man Geschichte des 20. Jahrhunderts?*, Göttingen, S. 50-57.
- Rückert, Joachim 2013, Einige Bemerkungen über Mitläufer, Weiterläufer und andere Läufer im Bundesministerium der Justiz nach 1949, in: Manfred Görtemaker / Christoph Safferling (Hrsg.), *Die Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme*, Göttingen, S. 60-87.
- Safferling, Christoph 2013, „...daß es sich empfiehlt, generell tabula rasa zu machen...“ Die Anfänge der Abteilung II – Strafrecht im BMJ, in: Manfred Görtemaker / Christoph Safferling (Hrsg.), *Die Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme*, Göttingen, S. 170-203.

- Sandkühler, Gunnar 2008, Die sprachpolitische und juristische Auseinandersetzung. Historische und politische Grundlagen der Political Correctness in der frühen Bundesrepublik, in: Lucian Hölscher (Hrsg.), Political Correctness. Der sprachpolitische Streit um die nationalsozialistischen Verbrechen, Göttingen, S. 18-59.
- Schafheutle, Josef 1951, Das Strafrechtsänderungsgesetz, in: *Juristenzeitung (JZ)* 6, S. 609-620.
- 1960, Das Sechste Strafrechtsänderungsgesetz, in: *Juristenzeitung (JZ)* 15, S. 470-474.
- Scharsach, Hans-Henning 1992, Haiders Kampf, München.
- Schenk, Dietmar 2013, „Archivmacht“ und geschichtliche Wahrheit, in: Rainer Hering / Dietmar Schenk (Hrsg.), Wie mächtig sind Archive? Perspektiven der Archivwissenschaft, Hamburg, S. 21-43.
- Schiffers, Reinhard 1989, Zwischen Bürgerfreiheit und Staatsschutz. Wiederherstellung und Neufassung des politischen Strafrechts in der Bundesrepublik 1949-1951 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien; 88), Düsseldorf.
- Schilling, Werner 1966, Gotteslästerung strafbar? Religionswissenschaftliche, theologische und juristische Studie zum Begriff der Gotteslästerung und zur Würdigung von Religionsschutznormen im Strafgesetz, München.
- Schmitz, Gregor Peter 2007, Geschichte per Gesetz? Die Debatten zum Umgang mit dem Phänomen der Holocaustleugnung in Deutschland, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika, Erfurt (Dissertation).
- Schulze, Winfried 1980, Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit, Stuttgart - Bad Cannstatt.
- 1982, Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert, in: Winfried Schulze (Hrsg.), Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main, S. 276-308.
- 2004, Gerichtsakten als Quelle. Möglichkeiten und Grenzen. Interview mit Herrn Prof. Dr. Winfried Schulze, in: *zeitenblicke* 3 (2004), <http://www.zeitenblicke.de/2004/03/interview/schulze.pdf>
- 2008, Erinnerung per Gesetz oder „Freiheit für die Geschichte“?, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 59/2008, H 7/8, S. 364-381.
- Seelmann, Kurt 2008, Respekt als Rechtspflicht?, in: Winfried Brugger / Ulfrid Neumann / Stephan Kirste (Hrsg.), Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert, Frankfurt am Main, S. 418-439.
- Segesser, Daniel Marc 2007, Die historischen Wurzeln des Begriffs „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, in: *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte* 8, Berlin, S. 75-101.
- Segev, Tom 1993, The Seventh Million. The Israelis and the Holocaust, New York.
- 2010, Simon Wiesenthal. Die Biographie, München.
- Snyder, Timothy 2008, Der vergessenen Holocaust, in: *Transit* 35 (Sommer 2008), S. 90-97.
- Stegbauer, Andreas 2000, Der Straftatbestand gegen die Auschwitzleugnung. Eine Zwischenbilanz, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 6 (2000), S. 281-286.
- Stein, Eric 1986, History against free speech. The new German law against the „Auschwitz“ – and other – „lies“, in: *Michigan Law Review* (85/2), S. 277-324.
- Steinbach, Peter 1987, Widerstandsdiskussionen im politischen Wandel der Bundesrepublik Deutschland, in: Peter Steinbach (Hrsg.), Widerstand. Ein Problem zwischen Theorie und Geschichte, Köln, S. 311-334.

- 1999, Postdiktatorische Geschichtspolitik. Nationalsozialismus und Widerstand im deutschen Geschichtsbild nach 1945, in: Petra Bock / Edgar Wolfrum (Hrsg.), *Umkämpfte Vergangenheit. Geschichtsbilder, Erinnerung und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich*, Göttingen, S. 17-40.
- Steinbacher, Sybille 2007², *Auschwitz. Geschichte und Nachgeschichte*, München.
- 2012, Einleitung, in: Fritz Bauer Institut / Sybille Steinbacher (Hrsg.), *Holocaust und Völkermorde. Die Reichweite des Vergleichs*, Frankfurt am Main, S. 7-27.
- Steinke, Ron 2008, „Gotteslästerung“ im säkularen Staat. Ein Plädoyer für die Streichung des § 166 StGB, in: *Kritische Justiz* 41, S. 451-457.
- Stolleis, Michael 1993, Theodor Maunz. Ein Staatsrechtslehrerleben, in: *Kritische Justiz* 26, S. 393-394.
- 2000, Der Historiker als Richter - der Richter als Historiker, in: Norbert Frei / Dirk van Laak / Michael Stolleis (Hrsg.), *Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit*, München, S. 173-182.
- Streng, Franz 2001, Anmerkungen zum Urteil des BHG vom 6.4.2000 – 1 StR 502/99 (LG Mannheim), in: *Juristenzeitung (JZ)* 56, S. 205-208.
- Strothmann, Dietrich 1985, „Schlesien bleibt unser.“ Vertriebenenpolitiker und das Rad der Geschichte, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), *Die Vertreibung der Deutschen aus dem Osten. Ursachen. Ereignisse. Folgen*, Frankfurt am Main, S. 209-218.
- Teubner, Gunther 1984, Verrechtlichung. Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege, in: Friedrich Kübler (Hrsg.), *Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität. Vergleichende Analysen*, Baden-Baden, S. 289-344.
- 1993, „Man schritt auf allen Gebieten zur Verrechtlichung.“ Rechtssoziologische Theorie im Werk Otto Kirchheimers, in: Marcus Lutter [u.a.] (Hrsg.), *Der Einfluß deutscher Emigranten auf die Rechtsentwicklung in den USA und in Deutschland. Vorträge und Referate des Bonner Symposions im September 1991*, Tübingen, S. 505-520.
- Tuchel, Johannes 2014, Zwischen Diffamierung und Anerkennung. Zum Umgang mit dem 20. Juli 1944 in der frühen Bundesrepublik, in: *Das Parlament* (Beilage Aus Politik und Zeitgeschichte) 27 (30.6.2014).
- Uhl, Heidemarie 2003, Von „Endlösung“ zu „Holocaust“. Die TV-Ausstrahlung von „Holocaust“ und die Transformation des österreichischen Gedächtnisses, in: Heidemarie Uhl (Hrsg.), *Zivilisationsbruch und Gedächtniskultur. Das 20. Jahrhundert in der Erinnerung des beginnenden 21. Jahrhunderts*, Innsbruck [u.a.], S. 153-179.
- Ullrich, Sebastian 2009, *Der Weimar-Komplex. Das Scheitern der ersten deutschen Demokratie und die politische Kultur der frühen Bundesrepublik 1945-1959*, Göttingen.
- van Laak, Dirk 2000, Widerstand gegen die Geschichtsgewalt. Zur Kritik an der „Vergangenheitsbewältigung“, in: Norbert Frei / Dirk van Laak / Michael Stolleis (Hrsg.), *Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit*, München, S. 11-28.
- van Pelt, Robert Jan 2002, *The case for Auschwitz. Evidence from the Irving Trial*, Bloomington.
- Vogel, Joachim 2004, *Einflüsse des Nationalsozialismus auf das Strafrecht*, Berlin.
- Vogelgesang, Klaus 1985, Die Neuregelung zur sog. „Auschwitz-Lüge“. Beitrag zur Bewältigung der Vergangenheit oder „widerliche Aufrechnung?“, in: *NJW* 1985, S. 2386-2389.
- Voigt, Rüdiger 1980, Verrechtlichung in Staat und Gesellschaft, in: Rüdiger Voigt (Hrsg.), *Verrechtlichung. Analysen zu Funktion und Wirkung von Parlamentarisierung, Bürokratisierung und Justizialisierung sozialer, politischer und ökonomischer Prozesse*, Königstein, S. 15-37.

- von Brünneck, Alexander 1978, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968, Frankfurt am Main.
- von Dewitz, Clivia 2006, NS-Gedankengut und Strafrecht. Die §§ 86, 86a StGB und § 130 StGB zwischen der Abwehr neonazistischer Gefahren und symbolischem Strafrecht, Berlin.
- von Glasenapp, Gabriele 2006, Von der „Endlösung der Judenfrage“ zum Holocaust. Über den sprachlichen Umgang mit der deutschen Vergangenheit, in: Ekkehard Felder (Hrsg.), Semantische Kämpfe. Macht und Sprache in den Wissenschaften, Berlin, S. 127-156.
- von Livonius, Thilo 2002, Die ideologische Entwicklung der FPÖ unter Jörg Haider (Dissertation), München.
- von Miquel, Marc 2004, Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts; 1), Göttingen.
- Vormbaum, Thomas 2011, Juristische Zeitgeschichte. Darstellungen und Deutungen, Berlin.
- Wachs, Philipp-Christian 2000, Der Fall Theodor Oberländer (1905-1998). Ein Lehrstück deutscher Geschichte, Frankfurt am Main.
- Wandres, Thomas 2000, Die Strafbarkeit des Auschwitz-Leugnens, Berlin.
- Wegner, Werner 1992, Keine Massenvergasungen in Auschwitz? Zur Kritik des Leuchter-Gutachtens, in: Uwe Backes, Eckhard Jesse, Rainer Zitelmann (Hrsg.), Die Schatten der Vergangenheit. Impulse zur Historisierung des Nationalsozialismus, Frankfurt am Main, S. 450-476.
- Wehinger, Markus 1994, Kollektivbeleidigung – Volksverhetzung. Der strafrechtliche Schutz von Bevölkerungsgruppen durch die §§ 185 ff. und § 130 StGB, Baden-Baden.
- Weiler, Benjamin 2012, Der Tatbestand „Volksverhetzung“ im europäischen Vergleich. Zugleich ein Beitrag zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 130 Abs. 3 und 4 StGB, Hamburg.
- Werle, Gerhard / Wandres, Thomas 1995, Auschwitz vor Gericht. Völkermord und bundesdeutsche Strafjustiz. Mit einer Dokumentation des Auschwitz-Urteils, München.
- Weusthoff, Anja 1995, Endlich geregelt? Zur Ahndung der Holocaust-Leugnung durch die deutsche Justiz, in: Brigitte Bailer-Galanda / Wolfgang Benz / Wolfgang Neugebauer (Hrsg.), Wahrheit und „Auschwitzlüge“. Zur Bekämpfung „revisionistischer“ Propaganda, Wien, S. 237-251.
- 1996, Endlich geregelt? Zur Ahndung der Holocaust-Leugnung durch die deutsche Justiz, in: Brigitte Bailer-Galanda [u.a.] (Hrsg.), Die Auschwitzleugner. „Revisionistische“ Geschichtslüge und historische Wahrheit, Berlin, 252-272.
- Wiegel, Gerd 2001, Die Zukunft der Vergangenheit. Konservativer Geschichtsdiskurs und kulturelle Hegemonie. Vom Historikerstreit zur Walser-Bubis-Debatte, Köln.
- Wiesenthal, Simon 1992², Vorwort zur zweiten Auflage, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands / Bundesministerium für Unterricht und Kunst (Hrsg.), Amoklauf gegen die Wirklichkeit. NS-Verbrechen und „revisionistische“ Geschichtsschreibung, Wien, S. 5-10.
- Wiethölter, Rudolf 1985, Sozialwissenschaftliche Modelle im Wirtschaftsrecht, in: *Kritische Justiz* 18, S. 126-139.
- Wippermann, Wolfgang 1999, Es war doch gar nicht so schlimm. Revisionismus und Vergangenheitsbewältigung, in: Albrecht Lohrbächer [u.a.] (Hrsg.), Schoa. Schweigen ist unmöglich. Erinnern. Lernen. Gedenken, Stuttgart, S. 57-67.
- Wirsching, Andreas 2012, Der Preis der Freiheit. Geschichte Europas in unserer Zeit, München.
- Wistrich, Robert Solomon (Hrsg.) 2012, Holocaust Denial. The Politics of Perfidy, Berlin.

Wolfrum, Edgar 1999a, Geschichtspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Der Weg zur bundesrepublikanischen Erinnerung 1948-1990, Darmstadt.

1999b, Geschichtspolitik in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1989. Phasen und Kontroversen, in: Petra Bock / Edgar Wolfrum (Hrsg.), Umkämpfte Vergangenheit. Geschichtsbilder, Erinnerung und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich, Göttingen, S. 55-81.

2009, Geschichtsbilder im politischen Diskurs. Eine Skizze, in: Angela De Benedictis / Gustavo Corni / Brigitte Mazohl / Luise Schorn-Schütte (Hrsg.), Die Sprache des Politischen in actu. Zum Verhältnis von politischem Handeln und politischer Sprache von der Antike bis ins 20. Jahrhundert (Schriften zur politischen Kommunikation; 1), Göttingen, S. 209-218.

Young, James Edward 1992, Beschreiben des Holocaust. Darstellung und Folgen der Interpretation, Frankfurt am Main.

Zanger, Georg 1990, Neofaschismus vor österreichischen Gerichten, in: Nikolaus Dimmel / Alfred-Johannes Noll (Hrsg.), Verfassung. Juristisch-politische und sozialwissenschaftliche Beiträge anlässlich des 70-Jahr-Jubiläums des Bundes-Verfassungsgesetzes (Juristische Schriftenreihe; 22), Wien, S. 249-290.

Zimmer, Anja 2001, Hate speech im Völkerrecht. Rassendiskriminierende Äußerungen im Spannungsfeld zwischen Rassendiskriminierungsverbot und Meinungsfreiheit, Frankfurt am Main.

6.5 Abkürzungsverzeichnis

AB	Ausschussbericht
ÄndVorschl.	Änderungsvorschlag
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BR	Bundesrat (Deutschland / Österreich)
BT	Bundestag
BR DS	Bundesrat Drucksache
BT DS	Bundestag Drucksache
IA	Innenausschuss
NR	Nationalrat
RA	Rechtsausschuss
RE	Referentenentwurf
StGB	Strafgesetzbuch
UA	Unterausschuss
VerbotsG	Verbotsgesetz

Mag. Max Söllner

geb. am 18.05.1984 in Rum/Tirol

Bisheriger Bildungsweg

15. April 2015 Abschluss des binationalen Promotionsstudiums der Geschichtswissenschaft (*cotutelle de thèse*) an der *Università degli Studi di Trento* und der *Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt* mit der Verteidigung der Dissertation in Trient (Note: *magna cum laude*)
22. Januar 2015 Abgabe der Dissertation mit dem Titel: Verrechtlichung von Geschichte. Parlamentarische Debatten um die gesetzlichen Bestimmungen gegen Holocaustleugnung in Deutschland und Österreich (Note : *cum laude*)
- Oktober 2011-
April 2015 Binationales Promotionsstudium (*cotutelle de thèse*) an der *Università degli Studi di Trento* (Betreuer: Prof. Gustavo Corni) und der *Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt* (Betreuerin: Prof. Marie-Luise Recker) im Rahmen des Internationalen Graduiertenkollegs (IGK) „Politische Kommunikation von der Antike bis ins 20. Jahrhundert“ (Frankfurt am Main, Innsbruck, Trient, Bologna, Pavia)
Forschungsaufenthalte in Innsbruck, Trient, Wien und Frankfurt am Main
- November 2009 Erlangung des Akademischen Grades Mag. phil. an der *Leopold-Franzens-Universität Innsbruck*
Diplomprüfung in den Fächern Alte Geschichte und Zeitgeschichte mit *Auszeichnung* bestanden
Diplomarbeit mit dem Titel: Das Bild der Alten Welt in Friedrich Rehms „Lehrbuch der historischen Propädeutik und Grundriß der allgemeinen Geschichte“ (1830), Georg Gottfried Gervinus’ „Grundzüge der Historik“ (1837) und Johann Gustav Droysens „Historik“ [1857] (Betreuer: Prof. Reinhold Bichler, Note: *sehr gut*)

2005-2009	Studium der Geschichte und Philosophie (bis WS 2008) an der <i>Leopold-Franzens-Universität Innsbruck</i>
2003-2004	Zivildienst im Haus für Senioren Absam
2002-2003	Studium der Rechtswissenschaften und Geschichte an der <i>Leopold-Franzens-Universität Innsbruck</i>
Juni 2002	Reifeprüfung mit Auszeichnung bestanden
2000-2001	Auslandsschuljahr in den USA an der <i>Palos Heights Christian High School</i> (Chicago, Illinois)
1994-2002	Öffentliches Gymnasium der Franziskaner in Hall in Tirol

Wissenschaftliche Publikationen

2011	Die Frage der Methode. Überlegungen zum Verhältnis von Geschichte und Literatur, in: Christina Antenhofer / Andreas Oberprantacher / Kordula Schnegg (Hrsg.): <i>Methoden und Wahrheiten. Geistes- und sozialwissenschaftliche Forschung in Theorie & Praxis</i> , Innsbruck 2011, S. 251-288.
2010	Gemeinsam mit Julia Westreicher: Tagungsbericht <i>Fetisch als heuristische Kategorie</i> (03.06.2010-04.06.2010, Innsbruck), in: <i>H-Soz-u-Kult</i> , 15.07.2010, http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=3195

Preise

2011	<i>Theodor Körner Preis zur Förderung von Wissenschaft und Kunst</i> 2011 für das Dissertationsprojekt
2010	<i>Förderpreis für interdisziplinäre Forschung</i> der Forschungsplattform „Politik - Religion - Kunst. Plattform für Konflikt- und Kommunikationsforschung“ 2010 für die Diplomarbeit

Eigenständigkeitserklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Die Stellen, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, sind durch Quellenangaben im Text deutlich gemacht.

Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form noch in keinem anderen Studiengang als Prüfungsleistung eingereicht worden.

Frankfurt am Main, 29.5.2015